

Schriftenreihe des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit

**Armin Pfahl-Traugber / Monika Rose-Stahl (Hrsg.)**

**Festschrift  
zum 25-jährigen Bestehen  
der Schule für Verfassungsschutz  
und  
für Andreas Hübsch**

Brühl / Rheinland 2007

## **Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-938407-20-2

ISSN 0946-5782

Druck: Statistisches Bundesamt  
Zweigstelle Bonn

**Herausgeber:** Fachhochschule des Bundes  
für öffentliche Verwaltung  
Fachbereich Öffentliche Sicherheit

[www.fhbund.de](http://www.fhbund.de)

## Inhalt

Vorwort des Präsidenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Thomas Bönders.....	9
Vorwort des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Heinz Fromm.....	12
Vorwort der Herausgeber Armin Pfahl-Traugher und Monika Rose-Stahl .....	14
Helmut Albert Wie gefährlich lebt der mobile Bürger? - Öffentliche Verkehrsmittel als Ziel von Terroranschlägen .....	17
Rainer Albrecht Vom Lehren zum Lernen – Thesen zum notwendigen Wandel der Lehr- und Lernkultur an der FH Bund .....	38
Guido W. Becker Die Reichweite der Grundrechte im Ausland.....	47
Christine Brost Die Rolle der Religion in der Politik der Islamischen Republik Iran.....	61
Wolfgang Cremer und Bernd Eicholt Die Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörden bei Sicherheitsüberprüfungen, insbesondere im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes.....	77
Tibor Daragó Auszüge aus der deutschen und ungarischen Verfassungsgeschichte .....	117
Thomas Grumke Der „hysterische NPD-Tsunami“ Die NPD in Nordrhein-Westfalen und Sachsen im Vergleich .	128

Rudolf van Hüllen Die misslungene Aufzucht des Kaders Das Scheitern der ideologischen Zurichtungsanstalten von KPD und DKP .....	143
Raimund Jokiel Führen von Mitarbeitern im Nachrichtendienst.....	177
Judith Kalbfell Der politische Einfluss von PLO und Hamas auf die palästinensische Bevölkerung Eine vergleichende Betrachtung organisationsexterner und -interner Faktoren.....	196
Stefan Kestler Nationalsozialistische Europakonzeptionen im Zweiten Weltkrieg. Darstellung ausgewählter Beispiele ....	221
Manfred Krauß Qualitätsmanagement der Abteilung Kriminalpolizei der FH-Bund.....	245
Jürgen P. Lang Zwischen Extremismus und Demokratie SED - PDS - Die Linke .....	258
Christian Menhorn Skinheads - eine aussterbende Subkultur? Eine Jugendbewegung im Wandel der Zeit.....	284
Hartwig Möller Der Verfassungsschutzbericht im Licht der neueren Rechtsprechung.....	304
Patrick Moreau Die altermondialistische Bewegung zwischen Radikalkritik und Linksextremismus.....	328

Herbert Landolin Müller Jenseits von Schleier und Kopftuch: Islamistisches Menschenbild und Rolle der Frau als Herausforderung einer freiheitlichen Gesellschaft? .....	352
Armin Pfahl-Traugber Antisemitische und nicht-antisemitische Israel-Kritik Eine Auseinandersetzung mit den Kriterien zur Unterscheidung .....	392
Thomas Pfeiffer Erlebniswelt Rechtsextremismus – Herausforderung für die Prävention .....	408
Ladislav Pokorný Zur Entwicklung der rechtlichen Regelungen der Nachrichtendienste der Tschechischen Republik .....	433
Helmut Reinalter Für eine bürgerlich-demokratische Republik Das intellektuelle und politische Wirken des Linkshegelianers Arnold Ruge im zeitlichen Kontext der 1848er Revolution.....	450
Matthias Rohe Islamismus und Schari'a.....	479
Monika Rose-Stahl Bachelor, Diplom oder modularisierter Diplomstudiengang? Mögliche Auswirkungen des „Bologna-Prozesses“ auf die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes.....	510
Ilona Schmitz-Filvig Rechtsextremisten als Grundrechtsträger in Ungarn .....	526
Siegfried Schwan Beobachtung des Ausländerextremismus in der Bundesrepublik Deutschland unter sich verändernden globalpolitischen Rahmenbedingungen.....	552

Stefan Weinhaus Die Bedeutung des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots für den Bundesnachrichtendienst .....	559
Khadija Katja Wöhler-Khalfallah Ursachen für die Radikalisierung im Namen des Islams am Beispiel Algeriens und der Wechselwirkungen mit Ägypten, Pakistan, Afghanistan und Saudi-Arabien.....	581
Herbert Kloninger Kontinuität in bewegten Zeiten – Anmerkungen zum beruflichen Lebensweg des Andreas Hübsch .....	620
Autoren.....	632



Andreas Hübsch



# **Vorwort des Präsidenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung**

Thomas Bönders

Diese Festschrift anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Schule für Verfassungsschutz ist Andreas Hübsch gewidmet, der nach langjähriger Tätigkeit als Direktor der Schule für Verfassungsschutz aus dem Dienst ausscheidet.

Als vor 25 Jahren die Schule für Verfassungsschutz ins Leben gerufen wurde, knüpfte sie an die Aufgaben der seit 1955 bestehenden Schule im Bundesamt für Verfassungsschutz, die bis zu diesem Zeitpunkt die Aus- und Fortbildung durchgeführt hatte, an. Mit der Gründung der Schule für Verfassungsschutz wurde jedoch erstmals die Bund-Länder-Einrichtung in ihrer heutigen Ausgestaltung geschaffen. Zielsetzung war es, eine optimale Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder herzustellen sowie den gestiegenen Anforderungen an die qualifizierte Aus- und Fortbildung für die Bediensteten im Verfassungsschutz gerecht zu werden.

Betrachtet man das Spektrum der Themen, mit denen sich die Autorinnen und Autoren in dieser Festschrift befassen, so wird deutlich, welchen vielfältigen Bedrohungen unser Staat heute ausgesetzt ist. Darauf, diesen Bedrohungen zu begegnen und unsere freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen, sind die Absolventinnen und Absolventen der Schule für Verfassungsschutz hervorragend vorbereitet. Auch heute gilt – wie zu Zeiten der Gründung der Schule – dass sich die Aus- und Fortbildung permanent an gestiegenen Anforderungen messen lassen muss und einem Prozess kontinuierlicher Veränderung unterworfen ist.

Mit dem am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen „Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz“ zwischen Bund und Ländern, wurden die organisatorischen und finanziellen Grundlagen für die gemeinsame Bildungseinrichtung, die bis heute die erfolgreiche Aus- und Fortbildung im Verfassungsschutz garantiert, geschaffen. Ebenso nahm die Planung, die Schule in einem gemeinsamen Ge-

bäude unterzubringen, hiermit konkrete Gestalt an. So konnte der Lehrbetrieb in Heimerzheim im Jahre 1982 aufgenommen werden.

Eine andere wesentliche Neuerung im Bereich der Ausbildung nahm bereits 1979 mit der Gründung des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und der diesem angehörenden Abteilung Verfassungsschutz ihren Lauf. Durch die Verlagerung der Laufbahnausbildung für den gehobenen Dienst von der Verwaltungsschule an die Fachhochschule gewann diese eine neue Dimension.

Seit ihrer Gründung ist die Schule für Verfassungsschutz eng mit der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung verbunden. Die Ausbildung für den mittleren Dienst und den gehobenen Dienst sowie die Fortbildung werden Hand in Hand durchgeführt. Die Lehrenden sind zum Teil an beiden Bildungseinrichtungen tätig. Besonders deutlich wird diese Verbundenheit jedoch auch dadurch, dass der Schulleiter der Schule für Verfassungsschutz zugleich Leiter der Abteilung Verfassungsschutz des Fachbereichs ist.

Die Aufgabe dieser beiden Leitungsfunktionen und auch die Leitung des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit der Fachhochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung hat Andreas Hübsch seit 1996 in besonderer Weise erfüllt.

Seine Laufbahn im Bereich des Verfassungsschutzes begann jedoch bereits viele Jahre zuvor. So trat der Jurist Andreas Hübsch kurze Zeit nach seinem Zweiten Staatsexamen bereits 1974 seine Stellung beim Bundesamt für Verfassungsschutz an und hat seitdem dort die unterschiedlichsten Positionen ausgefüllt.

In seiner beruflichen Tätigkeit war ihm die Aus- und Fortbildung stets ein wichtiges Anliegen, sie war ihm gewissermaßen auf den Leib geschrieben; selten habe ich einen engagierteren und mit vollem Herzen interessierteren Dozenten kennen gelernt. Beruf und Berufung fanden bei Andreas Hübsch eine ideale Entsprechung.

Das mit Sicherheit gewichtigste Ereignis während seiner Amtszeit als Direktor der Schule für Verfassungsschutz, war die Fusion mit der Lehrgruppe MAD der Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr. Damit wurden die Schulen zweier unterschiedlicher Ressorts auf Bun-

desebene, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Verteidigung, vereint. Diese „Schule 2000“ – so der Arbeitstitel der Zusammenlegung – nahm am 01.01.2000 ihren Betrieb auf, womit ein weiteres wichtiges Kapitel in der Geschichte der Schule für Verfassungsschutz aufgeschlagen wurde.

Herrn Direktor Andreas Hübsch wünsche ich für seinen Ruhestand und seinen weiteren Lebensweg alles Gute. Zu dem langjährigen erfolgreichen Bestehen der Schule für Verfassungsschutz und der Abteilung Verfassungsschutz im Fachbereich Öffentliche Sicherheit in der FH Bund hat er wesentlich beigetragen. Möge sich der Erfolg dieser Einrichtungen, die mit ihrer professionellen Aus- und Fortbildung die Grundlagen für den effektiven Schutz unseres Staates vermitteln, auch weiterhin fortsetzen.

# **Vorwort des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

Heinz Fromm

Eine Festschrift bietet immer Anlass zurückzublicken, Leistungen und Erfolge ausführlich zu würdigen. Wenn wir als Verfassungsschützer auf die letzten 25 Jahre zurückblicken, so tun wir dies mit einer gewissen Zufriedenheit. Das „Frühwarnsystem Verfassungsschutz“ hat sich in politisch bewegten Zeitläufen bewährt – und das ist auch ein Verdienst der Schule für Verfassungsschutz (SfV).

Die Systemauseinandersetzung zwischen Kommunismus und Demokratie wurde in eindeutiger Weise von den Menschen in Ostdeutschland, aber auch in den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas entschieden: zugunsten von Demokratie, Rechtsstaat und Pluralismus. Danach haben sich neue Gefahrenphänomene für die freiheitliche demokratische Grundordnung herauskristallisiert. Bereits in den 1990er Jahren verdrängte der Rechtsextremismus den Linksextremismus aus dem Fokus öffentlicher Wahrnehmung. Spätestens mit dem 11. September 2001 wurde die fundamentale Bedrohung offenbar, die der islamistische Terrorismus für freiheitliche Systeme in allen Teilen der Welt darstellt. Alte Bedrohungen sind geblieben: Die Auflösung einer bipolaren Welt setzte der Spionagetätigkeit gegen unser Land keinen Schlusspunkt, und erst recht ist damit nicht das „Ende der Geschichte“ erreicht.

Es ist Aufgabe des Verfassungsschutzes, den vielfältigen Herausforderungen einer freiheitlichen Demokratie entgegenzutreten. Um seiner Funktion gerecht zu werden, verfügt er über eine solide gesetzliche Grundlage, die Auftrag, Mittel und Befugnisse regelt. Seine Arbeitsweise und -ergebnisse sind die Basis für das Vertrauen der Bürger in Legitimität und Funktionsfähigkeit eines geheimen Nachrichtendienstes in einer demokratischen Gesellschaft. Seinen Aufgaben kann der Verfassungsschutz nur mit hochqualifizierten Mitarbeitern gerecht werden. Deren geistiges Rüstzeug muss die Schule für Verfassungsschutz liefern – und sie tut dies kontinuierlich und erfolgreich.

Die Schule für Verfassungsschutz sorgt nicht nur für eine hohe Fachkompetenz hinsichtlich nachrichtendienstlicher Einsatztechnik und

moderner Informations- und Kommunikationstechnologien. Sie vermittelt zuvörderst das Rechts- und Demokratieverständnis und schärft das Bewusstsein für das Spannungsverhältnis zwischen innerer Sicherheit und Freiheitsrechten des Einzelnen.

Die Schule für Verfassungsschutz musste einige besondere Herausforderungen bestehen. Neben dem bereits angesprochenen Wandel der Beobachtungsschwerpunkte und der rasanten Entwicklung der Kommunikationstechnologien, die eine permanente Modifizierung der Lehrinhalte notwendig machen, möchte ich zwei Ereignisse besonders hervorheben. Zum einen die Gründung der Landesbehörden in den – damals so genannten – „neuen Ländern“, die einen immensen Mehrbedarf an niveauvoller Aus- und Fortbildung zur Folge hatte. Zum anderen die Zusammenlegung der SfV mit der „Lehrgruppe MAD“, der „Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr“ (SNBw) im Jahr 2000.

Der Leiter einer Bund-Länder-Einrichtung wie die SfV mit ihrer wohl einzigartigen Aufteilung der Dienst- und Fachaufsicht, braucht ein besonderes Maß an Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit. Und so ist es ganz wesentlich das Verdienst von Herrn Direktor Andreas Hübsch, dass die Schule für Verfassungsschutz die stets neuen Anforderungen, die an sie gestellt wurden, erfüllt hat. Sein Wirken prägt die heutige Konzeption der Schule mit ihren Hauptpfeilern Laufbahnausbildung und fachbezogene Fortbildung. Herr Hübsch hat sich dabei nicht gescheut, über den Tellerrand hinaus zu blicken, sowohl durch die von der SfV organisierten Vortragsveranstaltungen mit hochrangigen Vertretern aus Wissenschaft und Politik, als auch mit den Kontakten zu den Nachrichtendienst-Schulen in aller Welt, die zu besuchen Herrn Hübsch kein Weg zu weit war.

Es ist eine solide Basis geschaffen worden, auf der die Schule ihren erfolgreichen Weg fortsetzen kann. Herrn Hübsch gilt mein Dank für die verdienstvolle Arbeit und sein großes Engagement. Für den Ruhestand wünsche ich ihm Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

## **Vorwort der Herausgeber**

Armin Pfahl-Traugber und Monika Rose-Stahl

Das 25jährige Bestehen der Schule für Verfassungsschutz (SfV) und die Verabschiedung von Andreas Hübsch gaben uns den Anlass, die Leistungen der Schule und die Arbeit ihres langjährigen Direktors mit einer Festschrift zu würdigen.

Die rechtliche und organisatorische Konstruktion der SfV ist in Deutschland einzigartig. Als Bund-Länder-Einrichtung gewährleistet sie die Aus- und Fortbildung der rund 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden und seit 2000 auch des Militärischen Abschirmdienstes (MAD). So muss sie unterschiedlichen Bedarfsträgern gerecht werden.

Zu ihren Lehrangeboten gehören juristische Inhalte (Staats-, Verwaltungs- und Strafrecht sowie Recht der Nachrichtendienste) ebenso wie die Themen politischer Extremismus, Nachrichtendienstpsychologie, Spionageabwehr, Geheimschutz, Auswertung und Beschaffung nachrichtendienstlicher Informationen und Observation. Die Lehrveranstaltungen werden sowohl von hauptamtlichen Lehrkräften als auch von Gastdozenten bestritten. Letztere bringen aktuelle Erfahrungen aus der Praxis oder spezielles Fachwissen mit ein. Dadurch kommt es zu einem regelmäßigen Austausch von Theorie- und Praxiswissen. Die Schule vermittelt nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch die berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind. Der ihr angegliederte Fachhochschulbereich, die Abteilung Verfassungsschutz des Fachbereichs öffentliche Sicherheit der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, soll darüber hinaus gewährleisten, dass die Studierenden der Fachhochschule des Bundes zu einer an wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden orientierten Arbeitsweise befähigt werden. Praxisorientierung auf der einen und Wissenschaftlichkeit auf der anderen Seite sind also die Maßgaben bei der Ausgestaltung des Lehrangebots. Dieses Ziel verfolgt die SfV auch durch ihre Forschungstätigkeit. Dozentinnen und Dozenten haben mit der Veröffentlichung einer großen Anzahl von entsprechender Fachliteratur – besonders in den Bereichen des politischen Extremismus, des Nachrichtendienstrechts und der Nachrichtendienstpsychologie – nachricht-

tendienstliche Themen aufgearbeitet und damit die Vielseitigkeit der Tätigkeitsfelder des Verfassungsschutzes aufgezeigt.

Im Laufe ihres Bestehens hat sich die SfV zum Erfolgsmodell entwickelt, das auch bei den Schulen ausländischer Nachrichtendienste auf großes Interesse stößt, möchten diese doch in organisatorischen und fachlichen Fragen von den hiesigen Erfahrungen profitieren. Nach wie vor ist ihr Wirken von hoher Relevanz: Die Verfassungsschutzbehörden benötigen für die Erfüllung ihrer Aufgaben hochqualifiziertes Personal, denn bei ihrer Tätigkeit ist immer wieder zwischen dem Schutzanspruch des Gemeinwesens auf der einen und der Freiheits-sphäre des einzelnen Bürgers auf der anderen Seite sorgfältig abzuwägen. Dies setzt voraus, dass die im beruflichen Alltag erforderliche Sensibilität gegenüber staatlichen Eingriffen durch eine fundierte Ausbildung hinreichend geschärft worden ist.

Die SfV hat sich darüber hinaus zu einem zentralen Forum für die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern und des MAD entwickelt. Die hohe Nachfrage nach ihren Lehrveranstaltungen spiegelt die Anerkennung wieder, die diese Bildungseinrichtung bei den Bedarfsträgern genießt. Auch künftig wird sich die SfV neuen Aufgaben bzw. Veränderungen stellen müssen, wenn sie dem Anspruch, zur Verbesserung der Qualität des Verfassungsschutzes beizutragen, gerecht werden will.

Andreas Hübsch hat den überwiegenden Teil seiner beruflichen Tätigkeit dieser Schule gewidmet und sie entscheidend geprägt. Mit dieser Festschrift wollen ihm die beteiligten Autorinnen und Autoren dafür ihre Anerkennung und ihren Dank ausdrücken.

Das vorliegende Werk spiegelt in mehrfacher Hinsicht die Vielfalt der Tätigkeit an der SfV wider: Thematisch reichen die Beiträge von der Didaktik und Hochschulreform über Ausländer-, Links- und Rechtsex-tremismus, sowie Mitarbeiterführung, Rechtsfragen und Zeitgeschich-te bis hin zu Geheimschutz und Ideengeschichte. Zu den Autoren ge-hören hauptamtliche Lehrkräfte, regelmäßige Gastdozenten und ehe-malige studierende, Angehörige des Bundeskriminalamtes, Mitarbei-ter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz, Wissenschaftler aus Deutschland, Frankreich

und Österreich.

Die einzelnen Beiträge unterscheiden sich nicht nur inhaltlich, sondern auch formal: Kurzen thesenartigen Darstellungen stehen längere wissenschaftliche Analysen gegenüber. Angesichts dieser Vielfalt entschlossen sich die Herausgeber dazu, die Aufsätze nach der alphabetischen Reihenfolge der Autorennachnamen zu drucken. So kann jede Leserin und jeder Leser sich nach dem Blick ins Inhaltsverzeichnis die für sie und ihn interessanten Beiträge heraussuchen.

Die Herausgeber bedanken sich bei allen Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FH Bund für die schnelle Umsetzung des Drucks dieser Festschrift. Unser besonderer Dank gilt Susanne Breuer, die sich in hohem Maße für die Festschrift im „logistischen“ Sinne engagierte.

# Wie gefährlich lebt der mobile Bürger? - Öffentliche Verkehrsmittel als Ziel von Terroranschlägen

Helmut Albert

## 1. Einleitung

Am 11. September 2001 entführen islamistische Terroristen in den USA vier Verkehrsflugzeuge, um sie als „fliegende Bomben“ zu benutzen: Zwei Maschinen krachen in die beiden Türme des World Trade Center, die dritte Maschine wird ins Pentagon gestürzt und die letzte Maschine, mit der vermutlich das Capitol angegriffen werden sollte, stürzt nach einem Handgemenge zwischen Entführern und Passagieren auf freiem Feld ab. Über 3.000 Menschen kommen ums Leben. Am 11. März 2004 zünden islamistische Terroristen während des morgendlichen Berufsverkehrs in Madrid Sprengsätze in mehreren Nahverkehrszügen; 192 Menschen sterben, 2.000 werden verletzt. Am 7. Juli 2005 erfolgt in London der nächste schwerwiegende Anschlag auf öffentliche Verkehrsmittel: Ebenfalls im morgendlichen Berufsverkehr zünden islamistische Selbstmordattentäter fast zeitgleich Bomben in drei U-Bahnen und einem doppelstöckigen Bus; 56 Menschen sterben und über 700 werden verletzt. Genau zwei Wochen später, am 21. Juli, versuchen vier islamistische Selbstmordattentäter, diesen Anschlag zu kopieren; nur weil die Bomben nicht zünden, wird eine Katastrophe vermieden.

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 ruhte der Luftverkehr in den USA nahezu eine Woche. Das Vertrauen der Bürger in das wichtigste Transportmittel einer globalisierten Welt - das Flugzeug - wurde schwer erschüttert; Umsatzrückgänge im internationalen Flugverkehr waren die Folge.

Die Anschläge von Madrid und London führten zu einer weiteren Verunsicherung der Bürger: Zum Einen erreichte der islamistische Terrorismus nun auch Europa; zum Anderen wurden klassische Nahverkehrsmittel, ohne die das Leben in Millionenstädten nicht funktionieren kann, Ziel der Angriffe.

Zwei weitere Anschläge auf den Luft- bzw. Bahnverkehr, die vermutlich zahlreiche Opfer gefordert hätten, scheiterten glücklicherweise. So wurden am 31. Juli 2006 im Regionalexpress von Aachen nach Hamm und in einem zweiten Regionalexpress von Mönchengladbach nach Koblenz zwei herrenlose Koffer gefunden, die eine Sprengvorrichtung aus einer Propangasflasche und mehreren Benzinflaschen enthielten; beide Bomben waren mit zeitgleich eingestellten Zeitzündern versehen, die auch ausgelöst hatten. Lediglich einem Konstruktionsfehler war es zu verdanken, dass es nicht zu einer wahrscheinlich verheerenden Explosion in den beiden Zügen kam. Anhaltspunkte legten früh den Verdacht nahe, dass die Täter, zwei 20- bzw. 23-jährige Libanesen, aus islamistischen Motiven gehandelt haben könnten.

Am 10. August 2006 nahm die Polizei in London 24 Islamisten fest, denen vorgeworfen wird, sie hätten geplant, bis zu 12 Flugzeuge im transatlantischen Verkehr mittels Flüssigsprennstoff, der in unauffälligen Alltagsgegenständen im Handgepäck mitgeführt werden sollte, zum Absturz zu bringen. Der Flugverkehr von und nach Großbritannien kam für einen Tag zum Erliegen.

Mobile Bürger stellen sich nunmehr die Frage, wie gefährdet sie bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind. Gefragt wird auch nach den Motiven für solche Anschläge: Greifen Terroristen die Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs bewusst an, um unsere Mobilität einzuschränken? Wollen sie die Wirtschaft in der westlichen Welt schädigen? Und nicht zuletzt stellt sich die Frage, wie man sich vor derartigen Angriffen schützen kann.

## **2. Terrorismus - eine besondere Form der Kommunikation**

Terrorismus ist eine typische Kampfform in sogenannten „asymmetrischen Konflikten“: Der deutlich unterlegene Terrorist steht einem starken Gegner gegenüber, den er in Folge seiner Schwäche nicht offen angreifen kann; zur Durchsetzung seiner politischen Ziele begeht der Terrorist deshalb Attentate, die dem starken Akteur isolierte, aber empfindliche Schläge versetzen sollen. Da solche Attentate einen starken Gegner in aller Regel nicht zum Einlenken zwingen können, setzt der Terrorist auf psychologische Momente, indem er hofft, dass

der durch die konkrete Tat erzeugte Schrecken zu einer größeren Verunsicherung und Destabilisierung des Gegners führen wird; gleichzeitig erhofft er sich Unterstützung aus der Bevölkerung oder von bestimmten Gruppen, die er mit seinem Tun aufrütteln und auf seine Seite ziehen will. Der Terrorist „kommuniziert“ durch seine Taten einmal mit dem angegriffenen staatlichen Gegner, den er zu politischen Zugeständnissen zwingen will, und zum Anderen mit einer Gruppe „interessierter Dritter“ in der Bevölkerung, von der er sich Sympathie und Unterstützung erhofft. Gewinnen kann der Terrorist den Kampf mit einem starken Gegner nur, wenn er diesen mit seinen Anschlägen zermürbt und gleichzeitig durch seine Ziele und die Art seines Agierens immer mehr Sympathisanten unter der Bevölkerung gewinnt: Erleichtert wird Letzteres häufig dadurch, dass der vom Terrorist angegriffene Staat unpopuläre Abwehrmaßnahmen ergreift, die die Unzufriedenheit in der Bevölkerung mit der Regierung und damit die Sympathien für den Terroristen erhöhen.<sup>1</sup>

Der rational agierende Terrorist muss deshalb bei der Wahl seiner Anschlagziele sehr überlegt vorgehen, da er sich durch Verluste unter der Zivilbevölkerung Sympathien verscherzen würde. Angreifen wird er daher in erster Linie Repräsentanten und symbolträchtige Einrichtungen des Staates, gegen den sich sein Kampf richtet.

Dies sieht grundsätzlich auch die islamistische Terrororganisation Al-Qaida so: In einem Brief vom Juli 2005 kritisiert die „Nummer zwei“ der Organisation Al-Zawahiri die vielen Anschläge auf schiitische Muslime und fordert ihren Statthalter im Irak Al-Sarqawi auf, „jegliche Aktionen zu vermeiden, die von den Massen nicht verstanden oder gutgeheißen werden“; er dürfe nicht vergessen, dass die „stärkste Waffe der Mudschahidin die populäre Unterstützung der islamischen Massen im Irak und den umliegenden islamischen Ländern“ sei.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Herfried Münkler, Die neuen Kriege, 2002, S. 175 ff; derselbe, Physische und ökonomische Ermattung, Die neuen Strategien des Terrorismus und die Abwehrmöglichkeiten des demokratischen Staates, Südd. Zeitung vom 27.06.2006, S. 13.

<sup>2</sup> Zitiert nach Yassin Musharbash, Die neue Al-Qaida, 2006, S. 181 f.

In der Theorie ist daher ein Anschlag auf öffentliche Verkehrsmittel, die von am Konflikt unbeteiligten Bürgern genutzt werden, eine denkbar schlechte Wahl. Angriffe auf solche Anschlagstiele müssten deshalb in der Praxis eine eher seltene Ausnahme bilden.

### **3. Anschläge auf Verkehrsmittel in der Vergangenheit**

Dennoch sind solche Anschläge nicht nur in jüngster Zeit durch islamistische Terroristen, sondern bereits in der Vergangenheit relativ häufig begangen worden. Daher stellt sich die Frage, wie diese Tatsache, die im absoluten Gegensatz zur „Theorie der Kommunikation durch die Tat“ zu stehen scheint, erklärbar ist.

#### **3.1 Entführungen und Kaperungen von Flugzeugen und Schiffen**

Insbesondere in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts kam es zu einer hohen Zahl von Flugzeugentführungen durch palästinensische Terroristen, die mit ihren Taten Aufmerksamkeit für ihre politischen Anliegen erregen wollten; gelegentlich sollten isolierte Forderungen - etwa nach Freilassung von Gesinnungsgenossen aus der Haft - durchgesetzt werden.

Als Beispiel für diese terroristische Taktik sei insbesondere an die Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“ nach Mogadischu erinnert: Im Zusammenhang mit der Entführung von Hanns-Martin Schleyer durch die RAF hatten am 13. Oktober 1977 Terroristen der palästinensischen PFLP die Maschine in ihre Gewalt gebracht, um die Forderung ihrer deutschen Gesinnungsgenossen nach Freilassung von inhaftierten Terroristen zu unterstützen. Vermutlich um ihren Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen, ermordeten die Entführer den Flugkapitän. Die Entführung wurde am 18. Oktober durch ein Kommando der GSG 9 beendet.

Eine ähnliche Aktion palästinensischer Terroristen traf ein italienisches Kreuzfahrtschiff: Am 7. Oktober 1985 entführten palästinensische Terroristen die „Achille Lauro“ vor der ägyptischen Küste und brachten 450 Passagiere und Besatzungsmitglieder in ihre Gewalt. Ziel der Entführer war es, 50 palästinensische Gefangene aus israelischer Haft freizupressen. Um den Forderungen Nachdruck zu verleihen

hen, töteten die Terroristen einen im Rollstuhl sitzenden US-Touristen und warfen seinen Leichnam ins Meer. Die Entführer konnten am 9. Oktober das Schiff in Port - Said verlassen, nachdem ihnen freies Geleit zugesichert worden war.

Dieser frühe, auf die Kaperung und Entführung von Verkehrsmitteln gerichtete Terrorismus, weist mehrere Gemeinsamkeiten auf:

- Die Terroristen waren rational vorgehende Täter.
- Die Taten waren Mittel zur Durchsetzung isolierter politischer Ziele. Sie sollten über die Berichterstattung in den Medien die internationale Öffentlichkeit aufrütteln und Druck auf einzelne Regierungen erzeugen.
- Opfer unter Besatzung und Passagieren waren zwar einkalkuliert, aber nicht das primäre Ziel.
- Gemordet wurde nur, um den Druck auf staatliche Stellen zu erhöhen, damit die primären Forderungen erfüllt werden sollten.
- Damit die Taten vor der eigenen Anhängerschaft und potenziellen Sympathisanten „gerechtfertigt“ werden konnten, wurden die wenigen Opfer meist nach ganz bestimmten ideologischen Merkmalen (Staatsbürger „feindlicher“ Staaten, Soldaten, Funktionsträger) ausgewählt.

Auch wenn die Angriffe auf öffentliche Verkehrsmittel erfolgten, lagen sie ganz auf der Linie der „Kommunikation durch die Tat“: Sie sollten die erpressten Staaten verunsichern und zu Zugeständnissen bewegen; unbeteiligte Reisende sollten möglichst nicht ums Leben kommen, um sich die Sympathie der eigenen Anhänger und der Weltöffentlichkeit nicht zu verscherzen.

### **3.2 Sprengstoff- und Raketenanschläge auf Flugzeuge**

Daneben gab es allerdings auch Anschläge, die von vornherein auf die Vernichtung von Flugzeugen und damit auf die Tötung der Passagiere abzielten:

- Am 4. April 1985 versuchten Terroristen der Organisation Abu Nidal in Athen, ein jordanisches Passagierflugzeug beim Start mit einer Flugabwehrrakete abzuschießen; die Rakete traf zwar das Ziel, explodierte glücklicherweise aber nicht.

- Am 2. April 1986 explodierte eine Bombe an Bord eines US-Flugzeuges, das mit 111 Passagieren von Rom über Athen nach Kairo unterwegs war; der Sprengsatz riss ein Loch in die Bordwand, durch das vier Passagiere hinausgerissen wurden. Dem Pilot gelang es, die Maschine in Athen notzulanden. Auch zu diesem Anschlag bekannte sich die Organisation Abu Nidal.

Die Terrororganisation Abu Nidal, die im Laufe ihres Bestehens ca. 200 Anschläge verübte, ließ zu der Zeit, als die o. g. Anschläge verübt wurden, keine eigentliche politische Linie mehr erkennen, die durch eine „Kommunikationsstrategie“ hätte vermittelt werden können; vielmehr „vermietete“ sie ihre terroristischen Fähigkeiten gegen Geld oder beging Terrorakte für staatliche Akteure, die sie wiederum finanziell unterstützten oder ihr Schutz gewährten. Vor allem der zweite Anschlag ist im Zusammenhang mit Spannungen zwischen den USA und Libyen zu sehen, das den internationalen Terror - und insbesondere die Gruppe Abu Nidal - unterstützte; diese Spannungen gipfelten in der Bombardierung von Tripolis am 15. April 1986 durch US-Kampfflugzeuge.

- Am 21. Dezember 1988 explodierte über der schottischen Kleinstadt Lockerbee an Bord eines US-Flugzeuges eine Bombe; bei dem Anschlag kamen alle 259 Passagiere und Besatzungsmitglieder sowie 11 Bewohner von Lockerbee ums Leben. Am 31. Januar 2001 wurde ein libyscher Agent schuldig gesprochen, den Anschlag geplant zu haben; Ende 2003 bekannte sich die libysche Regierung dazu, den Terroranschlag unterstützt zu haben und sagte Entschädigungszahlungen zu.

Der Anschlag von Lockerbee ist ein Akt des Staatsterrorismus, der vermutlich ein Racheakt für die Bombardierung von Tripolis im Jahr 1986 sein sollte. Rache ist keine rationale politische Strategie; Massenmord an Unschuldigen kann nur Abscheu erregen und zur Ächtung der Täter führen. Daher fehlt auch zunächst jede Tatbekennung der Urheber und damit auch jeder Anhaltspunkt für eine „Kommunikationsstrategie“, wie sie sonst beim Terrorismus erkennbar wird.

Deutlich wird jedoch bei diesen Anschlägen, dass terroristische Akteure in einer asymmetrischen Auseinandersetzung auf eine Vermittelbarkeit bei interessierten Dritten wenig Rücksicht nehmen und be-

wusst die Tötung einer großen Anzahl von Menschen in Kauf nehmen, wenn es darum geht, einem angegriffenen Staat mit allen Mitteln schwere und lähmende Schläge zuzufügen. In einem solchen Fall werden die Bürger des Staates neben seinen Institutionen und Repräsentanten zum Ziel von Angriffen: Die Terroristen wollen ihnen keine „Botschaft“ vermitteln, die sie auf ihre Seite ziehen soll, sondern den Staat insgesamt destabilisieren und zur „Kapitulation“ zwingen.

### **3.3 Sprengstoff- und Giftanschläge von Neofaschisten und Sekten auf den Bahnverkehr**

Auch Anschläge auf den öffentlichen Schienenverkehr sind keine grundlegend neue Erscheinung. Bereits in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts erschütterte eine Reihe von Bombenanschlägen Italien. Drei dieser Anschläge trafen den Eisenbahnverkehr in schwerwiegender Weise:

- Am 4. August 1974 explodierte eine Bombe im „Italicus“-Express auf der Strecke zwischen Florenz und Bologna; 12 Menschen starben, 48 wurden verletzt.
- Am 2. August 1980 explodierte eine Bombe im Bahnhof von Bologna; der Anschlag forderte 85 Tote und 200 Verletzte.
- Am 23. Dezember 1984 explodierte an Bord des Schnellzuges von Neapel nach Mailand eine Bombe in einem Eisenbahntunnel; 16 Menschen wurden getötet, 266 verletzt.

Diese Anschläge widersprechen nur scheinbar der Theorie, dass Terroristen mit ihren Anschlägen „kommunizieren“ und deshalb eine hohe Zahl von Opfern vermeiden müssen, damit sich ihre Sympathisanten nicht von ihnen abwenden. Als Täter dieser Verbrechen wurden Jahre später einige Neofaschisten in Italien zu lebenslanger Haft verurteilt; es halten sich aber hartnäckig Gerüchte, dass auch staatliche Stellen und ausländische Geheimdienste in diese Taten verwickelt gewesen seien. Wie dem auch sei, die Anschläge wurden von den Urhebern gerade nicht begangen, um im Sinne einer „Kommunikation durch die Tat“ den Staat zu Zugeständnissen zu bewegen oder auf bestimmte Anliegen der Terroristen aufmerksam zu machen; im Gegenteil: Ziel war es, den Verdacht der Urheberschaft auf linke Gegner zu lenken und diese zu diskreditieren sowie den Staat insgesamt in seiner

damaligen Ausgestaltung als unregierbar und handlungsunfähig hinzustellen. Diese „Strategie der Spannung“ zielte letztlich darauf ab, die aufgebrachte Bevölkerung dazu zu bringen, sich von „den Linken“ abzuwenden; die Terroristen hofften, die Bürger würden nach einem solchen „Rechtsruck“ nach dem „starken Staat“ rufen und einen Putsch rechter Kräfte begünstigen.

Eine völlig eigene Kategorie stellt der Giftgasanschlag der japanischen Aum-Shinri-Kyo-Sekte am 20. März 1995 auf die U-Bahn in Tokio dar. Dieser mit dem Kampfstoff „Sarin“ durchgeführte Anschlag forderte 12 Tote und über 5.000 Verletzte. Einzig erkennbarer Zweck war der Tod möglichst vieler Fahrgäste; politische Ziele oder Forderungen waren nicht erkennbar. Dieses Attentat auf öffentliche Verkehrsmittel steht insofern einzigartig da, als es keinem rational vermittelbaren politischen Ziel dient. Vielmehr scheint es so zu sein, dass die Sekte, die von der Unvermeidbarkeit einer bevorstehenden Apokalypse ausging, diese durch Anschläge selbst herbeiführen wollte. Wenn das Ziel aber Massenmord und kollektiver Selbstmord aus irrationalen Beweggründen ist, können die Täter auf jede Rücksichtnahme und Vermittelbarkeit im Sinne einer „Kommunikation“ verzichten: Der von ihnen erzeugte Terror enthält keinerlei politische Botschaft; für ihre auf den allgemeinen Untergang zielenden Taten gibt es zudem keinen „interessierten Dritten“ mehr, wenn sie erfolgreich sind.

#### **4. Anschläge islamistischer Terroristen auf den öffentlichen Personenverkehr**

Islamismus ist nur auf den ersten Blick ein religiöses Phänomen. Tatsächlich handelt es sich um eine politische Ideologie, die mit Versatzstücken aus dem Islam untermauert wird. Mit dieser Ideologie, die in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts entstand, soll der Niedergang der „islamischen Welt“ gestoppt sowie eine neue wirtschaftliche und kulturelle Blüte herbeigeführt werden. Neben der Zurückdrängung aller Einflüsse des Westens, der als „verderbt“ und „moralisch verkommen“ angesehen wird, und einer strengen „Re-Islamisierung“ ist das Ziel die Errichtung von sog. „Gottesstaaten“ und möglichst ihrer Vereinigung unter einer einheitlichen Führung. Souverän eines solchen „Gottesstaates“ ist nicht das Volk, sondern

Gott selbst, der nach islamistischer Lesart im Koran klare Handlungsanweisungen für die Gestaltung des Staatswesens gegeben hat. Da diese von Gott selbst stammen, stehen sie nicht zur Disposition und können folglich auch nicht durch von Menschen geschaffene Gesetze abgeändert werden. Folgerichtig wird die Demokratie deshalb als „unislamisch“ abgelehnt; teilweise wird sogar die Stimmabgabe bei der Wahl von Islamisten als Abfall vom Glauben angesehen.<sup>3</sup>

Während die Mehrheit der Islamisten ihre Ziele auf friedlichem Weg verfolgt, ist eine Minderheit militanter Islamisten der Auffassung, die Gründung islamischer „Gottesstaaten“ sei nur mit Waffengewalt zu erreichen. Sie sind der festen Überzeugung, der „Djihad“ gegen die „ungläubigen Regime in der islamischen Welt“ und die „Aggressoren aus der westlichen Welt“ seien eine individuelle Pflicht für jeden Muslim.

In den letzten Jahren gab es eine Reihe von Angriffen auf den Luft- und Bahnverkehr. Für solche Anschläge waren überwiegend islamistische Täter verantwortlich.

#### **4.1 Anschläge auf den Flugverkehr**

Die Anschläge vom 11. September 2001, bei denen entführte Verkehrsflugzeuge als „Waffen“ benutzt wurden, richteten sich nicht in erster Linie gegen den Flugverkehr als „Lebensader“ der westlichen Welt: Primäre Angriffsziele waren vielmehr mit dem World Trade Center, dem Pentagon und (vermutlich) dem Capitol die herausragenden Symbole wirtschaftlicher, militärischer und politischer Macht der USA. Die Terrororganisation Al-Qaida, die diesen Angriff über Jahre geplant und vorbereitet hatte, wollte damit die Führungsmacht der westlichen Welt in ihren Grundfesten erschüttern. Die Entführung der Flugzeuge und die Ermordung der Passagiere und Besatzungen waren somit nur „unvermeidbare Begleiterscheinung“ dieses Angriffs, nachdem das Oberhaupt von Al-Qaida, Osama Bin Laden, den ursprüngli-

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu Helmut Albert, „Al-Qaida“, eine transnationale Terrororganisation im Wandel, Kriminalpolizei 2005, S. 48 ff (m. w. N.).

chen Plan verworfen hatte, den Anschlag mit Kleinflugzeugen zu begehen, die mit Sprengstoff beladen werden sollten: Er war der Meinung, dass die nach dem Start entführten, noch vollgetankten Maschinen größere Zerstörungen an den Gebäuden anrichten würden.

Dass diese Angriffe eine riesige Zahl unschuldiger Opfer forderten und weltweit Abscheu auslösten, spricht nicht gegen die „Theorie der Kommunikation“. Denn entscheidend ist in diesem Fall, welche Botschaft die Planer dieser Anschläge kommunizieren wollten:

- Getroffen werden sollte mit einer Art symbolischen „Enthauptungsschlages“ gegen ihre wirtschaftlichen, militärischen und politischen Zentren die USA als Führungsmacht der westlichen Welt, die seit Jahrzehnten die „korrupten“ und „unislamischen“ Regime in der „muslimischen Welt“ unterstützt. Da sich „die muslimische Welt“ in der Vorstellung der Terrororganisation Al-Qaida und vieler Islamisten seit Jahrhunderten zudem in einem ständigen Abwehrkampf gegen die Angriffe und Herrschaftsansprüche „der westlichen (christlichen) Welt“ sieht, handelt es sich bei den Angriffen auch um eine „Kriegserklärung“ an diese „Kreuzzügler“: Während sich islamistische Terrorangriffe in der Vergangenheit nur gegen die westliche Präsenz in islamisch geprägten Regionen richteten, sollte nunmehr den USA und ihren Verbündeten klar gemacht werden, dass auch sie jetzt auf ihrem heimischen Territorium nicht mehr sicher sein können. Und je schrecklicher die Auswirkungen eines solchen Schlages sein würden, um so deutlicher musste diese Botschaft nach Ansicht der Planer beim westlichen Gegner ankommen.
- Der „interessierte Dritte“ dieser Botschaft des 11. September 2001 ist die Gesamtheit der Muslime, die zum Kampf gegen die westliche Vorherrschaft und zum Zusammenschluss unter einheitlicher Führung aufgerufen werden sollten. Je größer und unüberschaubarer die Zahl derer ist, die mit einem Anschlag angesprochen und für eine bestimmte politische Position gewonnen werden sollen, desto weniger müssen sich die Planer Gedanken über eine konkrete Vermittelbarkeit ihres Tuns machen; die frühere Rücksichtnahme bei der Zielwahl tritt deshalb weitgehend in den Hintergrund. Opfer unter den verhassten „Kreuzzüglern“ können nach Vorstellung der Planer unter „wahren“ Muslimen keine Sympa-

thien kosten, selbst wenn der ein oder andere Muslim ungewollt bei einem solchen Massenmord sein Leben verlieren sollte. Etwas anderes gilt nur, wenn Anschläge in erster Linie oder gar ausschließlich Opfer unter Muslimen fordern: Da dies in der islamischen Welt zu ablehnenden Reaktionen führt, versucht Al-Qaida, ihre Anhänger und Sympathisanten von derartigen Exzessen abzuhalten.<sup>4</sup>

- Betrachtet man den religiös motivierten Terrorismus unter dem Aspekt der „Kommunikation durch die Tat“, dann gibt es neben dem Angegriffenen und dem „interessierten Dritten“ einen weiteren „Ansprechpartner“, den es beim säkularen Terrorismus nicht gibt und der daher leicht übersehen wird: Gott! Islamistische Terroristen glauben, dass sie mit ihren Taten „die Befehle Gottes“ befolgen<sup>5</sup> und sich folglich Verdienste im Jenseits erwerben. Je mehr sich die Täter bei ihrem Kampf gegen die „Amerikaner und ihre Verbündeten“ am mutmaßlichen Willen ihres Gottes orientieren, um so weniger werden sie auf eine politische Vermittelbarkeit ihrer Morde innerhalb der islamischen Welt oder Folgereaktionen des Angegriffenen achten.

Ähnliches gilt für die im August 2006 verhinderten Anschläge auf den transatlantischen Luftverkehr, bei denen Selbstmordattentäter bis zu 12 Verkehrsflugzeuge auf dem Weg von Großbritannien nach den USA mittels Bomben zum Absturz bringen wollten. Auch wenn sich hier die Angriffe eindeutig gegen den internationalen Luftverkehr richteten, sowie ausschließlich die an Bord befindlichen Besatzungsmitglieder und Passagiere ermordet werden sollten, hätten die Taten wie die Anschläge des 11. September 2001 eine eindeutige Botschaft enthalten:

- Die USA und Großbritannien, die von den Islamisten vor allem nach dem Irakkrieg als die wichtigsten Verbündeten im „Kampf gegen die muslimische Welt“ angesehen werden, sollten mit einem verheerenden Schlag erschüttert und destabilisiert werden.

---

<sup>4</sup> Vgl. oben Nr. 2.

<sup>5</sup> Vergleiche insoweit die „Gründungsfatwa“ der Al-Qaida vom 23.02.1998, zitiert bei Musharbash, aaO, S. 30.

Das Motiv war vermutlich einerseits Rache für die „Angriffe auf die islamische Welt“ und gleichzeitig die Hoffnung, dass die vom Terror getroffene Bevölkerung von ihrer Regierung eine Änderung ihrer Politik fordern würde.

- Dass dem Angriff ausschließlich unschuldige Zivilisten zum Opfer gefallen wären, ist aus der Sicht radikaler islamistischer Terroristen irrelevant, da es sich in der Mehrheit um amerikanische und britische Staatsbürger gehandelt hätte. Diese werden unterschiedslos als „Feinde der islamischen Sache“ angesehen; eine Unterscheidung zwischen Zivilisten und Funktionsträgern findet in einer asymmetrischen Auseinandersetzung, bei der die Rache am Gegner im Vordergrund steht und dieser vom Unterlegenen mit allen Mitteln niedrigerungen werden soll, nicht mehr statt.
- Wie schon beim 11. September 2001 setzten die Terroristen darauf, dass es sie keine Sympathie in der islamischen Welt kosten würde, wenn hauptsächlich „Amerikaner, Kreuzfahrer und Juden“ Opfer eines Anschlags würden.

#### **4.2 Anschläge auf den Bahnverkehr**

Im Jahr 1995 erschütterte eine Serie von Bombenanschlägen auf die Pariser Metro Frankreich: Am 25. Juli werden durch eine Bombenexplosion in der Station Saint Michel acht Menschen getötet und 119 verletzt; am 6. und 17. Oktober werden durch Bombenexplosionen 16 bzw. 30 Menschen verletzt; am 3. Dezember werden bei einem Bombenattentat in der Metro vier Menschen getötet und 91 verletzt. Zu den Anschlägen bekennt sich die algerische „Bewaffnete Islamische Gruppe“ (GIA). Im Oktober 2002 werden zwei Algerier als Mittäter zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt. Glaubt man der Berichterstattung in der Presse, so blieben die Motive der Täter während des Prozesses weitgehend im Dunkeln. Vermutungen sprechen jedoch dafür, dass es sich bei der Anschlagsserie um einen Racheakt der GIA für eine gescheiterte Flugzeugentführung handelt: Ende 1994 hatten vier GIA-Terroristen eine Air France-Maschine in Algier entführt; bei einer Zwischenlandung in Marseille stürmten französische Kommandoeinheiten die Maschine und töteten die Entführer.

Auf diesen ersten Anschlag von Islamisten auf den Bahnverkehr in Westeuropa folgten die in der Einleitung beschriebenen Anschläge

vom 11. März 2004 in Madrid und vom 7. Juli 2005 in London. Zwei weitere Anschläge scheiterten am 21. Juli 2005 in London und am 31. Juli 2006 in Deutschland.

Aufschlussreich für die Motivlage der Täter, bei denen es sich nur in einem Fall um Selbstmordattentäter gehandelt hat, sind insbesondere die Anschläge von London.

Bei den Anschlägen von London – vermutlich aber auch bei den Anschlägen von Madrid – werden die zivilen Opfer für die Handlungen ihrer Regierungen in Haftung genommen. So erklärte Muhammad Siddique Khan, einer der Londoner Selbstmordattentäter, in seinem „Märtyrervideo“: „Eure demokratische Regierung begeht Akte der Grausamkeit an meinem Volk“.<sup>6</sup> Damit macht sich der Täter in geradezu zynischer Weise unser demokratisches System zur Rechtfertigung des Anschlages zu Nutze: Die Bevölkerung in Demokratien ist aus Sicht der Islamisten für das Handeln der von ihr gewählten Regierungen verantwortlich; greift diese Regierung militärisch in der islamischen Welt ein, dann wird die Bevölkerung stellvertretend zum legitimen Angriffsziel. Die Attentäter wollten also mit ihrem Anschlag die Bevölkerung Londons für den Irakkrieg bestrafen und den Konflikt in das Heimatland des „Kriegsgegners“ hineintragen.

Bestätigt wird diese Sichtweise durch die Reaktion Bin Ladens auf die Anschläge von Madrid. In einer Rede vom April 2004 bot er den europäischen Staaten einen „Waffenstillstand“ an. Die Anschläge vom 11. September 2001 und vom 11. März 2004 bezeichnete er „als eure eigene Währung, mit der euch zurückgezahlt wurde“; ein aufmerksames Volk lasse es nicht zu, „dass seine Politiker mit seiner Sicherheit spielen“.<sup>7</sup>

Aber warum wurden in allen drei Fällen Züge oder U-Bahnen angegriffen? Hier geben möglicherweise die Überlegungen der Täter des versuchten Anschlages in Deutschland einen Hinweis. Nach Presseberichten war das wichtigste Motiv für den Anschlag die Veröffentli-

---

<sup>6</sup> Zitiert nach Yassin Musharbash, aaO, S. 224.

<sup>7</sup> Zitiert nach Yassin Musharbash, aaO, S. 78.

chung einiger Karikaturen des Propheten Mohammed in einer dänischen Zeitung und ihr Nachdruck auch in deutschen Medien. Die Täter wollten die hier lebende Bevölkerung für die Beleidigung ihres Religionsstifters und ihres Glaubens „bestrafen“. Zunächst spielten sie mit dem Gedanken, einen Anschlag während der Fußball-Weltmeisterschaft zu begehen, verwarfen diesen Plan jedoch, weil sie sich wegen der hohen Sicherheitsvorkehrungen keine Chancen ausrechneten. Zur Minimierung ihres Risikos entschieden sie sich schließlich, ihre Bomben in zwei Zügen zu deponieren.<sup>8</sup>

Unmittelbares Angriffsziel ist also nicht der öffentliche Personenverkehr oder der durch einen solchen Anschlag verursachte wirtschaftliche Schaden; die Täter haben es vielmehr ausschließlich auf die Menschen abgesehen, die dieses Beförderungsmittel nutzen. Die Täter lassen sich offensichtlich von der selben Vorstellung leiten, die Osama Bin Laden am 23. Februar 1998 in seiner berüchtigten „Fatwa“ formuliert hat: „Amerikaner und ihre Verbündeten – Zivilisten und Militärs – zu töten, ist eine individuelle Pflicht für jeden Muslim und hat zum Ziel, die Aqsa-Moschee (in Jerusalem) und die Heilige Moschee (in Mekka) zu befreien und ihre Armeen aus den Ländern des Islam zu vertreiben. (...) Diese Pflicht kann in jedem Land erfüllt werden, wo es möglich ist. Dies steht in Übereinstimmung mit Gottes Wort: ‚Und tötet die Heiden alle zusammen, genau wie sie euch bekämpfen‘ sowie ‚Und bekämpft sie, bis es keinen Anführer und keine Unterdrückung mehr gibt, und Gerechtigkeit und der Glaube an Gott sich durchsetzen‘“ (...).<sup>9</sup>

Wenn islamistische Attentäter also möglichst viele „Ungläubige“ durch einen Anschlag töten wollen, um damit ganz allgemein den Westen für seine Politik gegenüber der islamischen Welt zu bestrafen oder Druck auf eine bestimmte Regierung auszuüben, ihre Truppen aus dem Irak oder aus Afghanistan abzuziehen, bietet sich der öffentliche Personenverkehr als sogenanntes „weiches“ und kaum zu schützendes Ziel geradezu an. Wenn dies in Metropolen wie London oder

---

<sup>8</sup> Süddt. Zeitung vom 25.10.2006, S. 6; Focus vom 30.10.2006, S. 46 f.

<sup>9</sup> Zitiert nach Musharbash, aaO, S. 30.

Madrid zusätzlich zu schweren wirtschaftlichen Einbrüchen führt, wird dies sicherlich als durchaus erwünschter Nebeneffekt angesehen.

## **5. Zukünftige Gefahren**

Nachdem Al-Qaida in Folge des 2. Afghanistan-Krieges ab etwa dem Jahr 2002 in ihrer Operationsfähigkeit weitgehend eingeschränkt ist, geht die Hauptgefahr von Terrorstrukturen und Einzeltätern aus, die schon hier im Westen leben. Diese Personen werden von den Ideen Al-Qaidas beeinflusst und inspiriert; sie sehen Deutschland als Teil „der westlichen Welt“, die unter Führung der USA nach ihrer Sichtweise „der islamischen Welt“ feindlich gesinnt ist, sie angegriffen hat und angreift sowie „Besatzungstruppen“ auf islamischen Boden stationiert hat. Allein durch seinen militärischen Beitrag zur Stabilisierung Afghanistans und seine Ausbildungshilfe für irakische Offiziere und Polizisten hat Deutschland in den Augen der Islamisten hinreichend unter Beweis gestellt, dass es zu den „Unterdrückern der islamischen Sache“ und den „willigen Handlangern der USA“ gehört.<sup>10</sup>

Einzeltäter und isolierte Terrorgruppen, die auf keine solide Unterstützung von Netzwerken zurückgreifen können und keiner zentralen Steuerung durch Al-Qaida unterliegen, müssen sich das Know how und die Tatmittel für ihre Anschläge selbst beschaffen. Wie die Anschläge von Madrid, London und der gescheiterte Kofferbombenanschlag in Deutschland gezeigt haben, bietet vor allem das Internet zahlreiche Bauanleitungen für selbstgebaute Bomben; der Sprengstoff wird entweder wie in Madrid illegal im Land beschafft oder wie in London und in Deutschland behelfsmäßig selbst hergestellt.

Tätern, die im Land leben, von logistischer Unterstützung weitgehend abgeschnitten sind, sich die oben beschriebenen Tatmittel beschafft haben und entschlossen sind, den westlichen Staat in dem sie leben, für seine „Vergehen gegenüber der islamischen Welt“ zu bestrafen, bleiben nicht viele Optionen: „Harte“, gut geschützte Ziele wie staatli-

---

<sup>10</sup> Vgl. Albert, aaO, S. 52; Berndt Georg Tamm, Auf dem Weg zum Kalifat, Rheinischer Merkur 2006, Nr. 36, S. 3.

che Repräsentanten und Einrichtungen werden sie meiden müssen, weil weder ihre Tatmittel noch ihr Know how ausreichen, einen solchen Angriff erfolgreich zu führen; daher bleibt ihnen in aller Regel nur, die hier lebende Bevölkerung stellvertretend für „die Vergehen“ ihrer Regierung gegenüber der islamischen Welt zu bestrafen, indem sie in einem spektakulären Anschlag möglichst viele Menschen töten. Als Anschlagziele bieten sich daher für solche Täter Veranstaltungen mit einer großen Teilnehmerzahl oder eben öffentliche Verkehrsmittel an, also „weiche“ Ziele, die sich kaum schützen lassen. Angriffe auf Züge und U-Bahnen durch in Gepäckstücken eingebrachte Bomben, wie in Madrid und Deutschland oder durch Selbstmordattentäter, wie in London, werden daher auch in Zukunft das wahrscheinlichste Szenario für Anschläge islamistischer Terroristen, die bereits im Land leben, bilden.

## **6. Abwehrmöglichkeiten**

Anschläge auf den Flugverkehr durch eingebrachten Sprengstoff oder Entführungen können durch ständig verbesserte Sicherheitsmaßnahmen weitgehend verhindert werden. So wurden nach dem 11. September 2001 in den Flugzeugen die Zugänge vom Passagierbereich zum Cockpit durch sichere und verschließbare Türen gesichert, um potenzielle Entführer am Zutritt zu hindern; die Mitnahme von Gegenständen, die sich als Waffe eignen, wurden untersagt. Teilweise fliegen bewaffnete „Airmarshalls“ in Passagierflugzeugen mit, um Entführungen schon im Ansatz zu verhindern. Als Reaktion auf den Versuch in Großbritannien, mit flüssigem Sprengstoff in Getränkeflaschen Flugzeuge zum Absturz zu bringen, wurden weitere Einschränkungen beim Handgepäck angeordnet.

Terroristen, die den Flugverkehr angreifen wollen, haben als Passagier hierzu kaum noch eine Chance. Damit steigt das Risiko, dass sie künftig versuchen werden, startende und landende Flugzeuge mittels schultergestützter Flugabwehrraketen abzuschießen. Derartige Systeme sind auf internationalen Kriegsschauplätzen weit verbreitet und können daher leicht in die Hand von Terroristen gelangen. So versuchten bereits am 28. November 2002 islamistische Terroristen in Mombasa eine israelische Verkehrsmaschine mittels sowjetischer Flugabwehrraketen vom Typ SA-7 abzuschießen; die Projektile ver-

fehlten glücklicherweise ihr Ziel. Im Februar 2003 wurde der Flughafen Heathrow in Großbritannien großräumig durch Militär gesichert, nachdem Nachrichtendienste Hinweise auf geplante Anschläge mit Flugabwehrraketen erlangt hatten. Der wachsenden Gefahr durch derartige Anschläge kann jedoch durch bauliche Veränderungen und weiträumige Kontrollen in den Ein- und Abflugzonen sowie durch Ausrüstung der Verkehrsflugzeuge mit Abwehrsystemen, die bei Militärflugzeugen bereits Standard sind, begegnet werden.

Nach den glücklicherweise erfolglosen Kofferbombenanschlägen in Deutschland wurden im politischen Raum zahlreiche Vorschläge diskutiert, mit denen die Sicherheit auch im öffentlichen Bahnverkehr verbessert werden soll. So wurde beispielsweise in die Diskussion gebracht, in Zügen bewaffnete „Bahnmarschalls“, vergleichbar der in Flugzeugen eingesetzten „Airmarshalls“, einzuführen; teilweise wurde sogar die Idee ins Spiel gebracht, Arbeitslose zur Verbesserung der Sicherheit in sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ mit Kontrollaufgaben in Zügen zu betrauen.<sup>11</sup> Diese Vorschläge sind jedoch in der Praxis völlig ungeeignet, einen Anschlag eines zur Tat entschlossenen Selbstmordattentäters zu verhindern: Ist dieser erst mit seiner im Rucksack oder am Körper versteckten Bombe im Zug, wird ihn niemand mehr an der Zündung des Sprengstoffs hindern können. Werden Bomben von Tätern, die sich nicht selbst „opfern“ wollen, lediglich in Gepäckstücken in die Züge eingebracht, dann ist es wichtig, dass nicht nur das Zugpersonal, sondern *alle* Reisende sensibel auf herrenlose Gepäckstücke reagieren. Kampagnen, wie „Aufmerksam unterwegs“, mit denen die Bevölkerung für derartige Gefahren sensibilisiert werden soll, sind daher besser geeignet, eine abgelegte Bombe zu finden, als die geringfügige Erhöhung der Zahl der Zugbegleiter oder gar deren Bewaffnung.

Als ebenso ungeeignet ist der Vorschlag anzusehen, im Bahnverkehr ähnliche Sicherheitskontrollen einzuführen, wie sie im Flugverkehr Standard sind. Bei täglich 33.000 Zugbewegungen und über fünf Millionen Bahnpassagieren ist es schlicht unmöglich, jeden Einzelnen zu

---

<sup>11</sup> Vgl. Süddt. Zeitung vom 22.08.2006, S. 5.

kontrollieren;<sup>12</sup> auch wäre es völlig unrealistisch, die Passagiere für eine kurze Fahrt von 30 Minuten eine Stunde vor Fahrtantritt für die dann notwendigen Kontrollen auf den Bahnhof zu bestellen. Öffentlicher Personennahverkehr ist ein Massengeschäft, mit dem sich derartige Einschränkungen nicht vereinbaren lassen.

Da die Täter des versuchten Kofferbombenanschlages in Deutschland sehr schnell über die Auswertung von Videoaufzeichnungen ermittelt werden konnten, wurde auch der massive Ausbau der Videoüberwachung vorgeschlagen. Zwar liegt auf der Hand, dass sich ein zu allem entschlossener Selbstmordattentäter nicht durch Videoüberwachung von seiner Tat abhalten lassen wird, doch haben die Erfahrungen aus London und Deutschland gezeigt, dass gerade bei fehlgeschlagenen Anschlägen Überwachungsvideos ein geeignetes Mittel sind, Täter schnell zu identifizieren, festzunehmen und damit die weitere Bedrohung, die von ihnen ausgeht, abzuwehren. Auch nach einem erfolgreichen Selbstmordanschlag sind Überwachungsvideos geeignet, schnell Aufklärung über die Täter zu schaffen sowie auf diesem Wege mögliche Hintermänner und noch nicht identifizierte Mitglieder von Terrorzellen zu ermitteln, um die von ihnen ausgehende Gefahr zu beenden. Innerhalb des politischen Raumes muss daher diskutiert werden, ob ein deutlicher Ausbau der Videoüberwachung angesichts der Bedrohungslage verhältnismäßig ist oder der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger als Bekämpfungsansatz die Aufklärung und Zerschlagung in Deutschland vorhandener oder sich neu bildender Strukturen gewaltbereiter Islamisten, *bevor* sie einen Anschlag begehen können. Diese Aufgabe ist schwierig, langwierig, aber nicht unlösbar: Islamistische Terroristen sind nicht unsichtbar, sondern entfalten Aktivitäten, die von den Sicherheitsbehörden und von einer aufmerksamen Bevölkerung wahrgenommen werden können. Deshalb ist es wichtig, dass man sich von der weit verbreiteten Vorstellung verabschiedet, bei den Terroristen handele es sich um sogenannte „Schläfer“, die nach Erhalt einer terroristischen Ausbildung nach Deutschland geschickt werden, wo sie nun legal und unauffällig leben, bis sie unvermittelt einen Terroranschlag begehen. Die Mitglieder von bisher

---

<sup>12</sup> Vgl. Süddt. Zeitung vom 22.08.2006, S. 5.

enttarnten Terrorstrukturen in Europa haben diesem Typus nicht entsprechen: Sie haben sich erst hier in Europa radikalisiert, sind von hier aus in Ausbildungslager in Afghanistan aufgebrochen oder haben sich hier das Know how und die Tatmittel für ihre Anschläge beschafft. Auch unterhielten sie häufig Kontakte zu bekannten Islamisten, äußerten in Gesprächen islamistisches Gedankengut oder veränderten sich massiv in Kleidung und Verhalten. Neuerdings spielt das Internet bei der Radikalisierung von Islamisten eine immer stärkere Rolle; auch erlangen die Täter dort das Wissen, wie sie ihre Bomben herstellen können. Entscheidend ist es daher, derartige Radikalisierungsprozesse zu erkennen, um Anschlagsvorbereitungen möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Internetüberwachung, insbesondere das Eindringen in geschützte chat-rooms, in denen für Terrorismus geworben und über Anschläge diskutiert wird, wird dabei in der Zukunft eine stärkere Bedeutung erlangen.

Doch nicht nur die Sicherheitsbehörden sind gefordert, wenn es darum geht, Terroranschlägen vorzubeugen. Langfristig gesehen sind gesellschaftliche Weichenstellungen viel entscheidender, wenn dem Terrorismus der Nährboden entzogen werden soll. Radikalisierungsprozesse werden vor allem dadurch begünstigt, dass die Betroffenen sich als Muslime und Einwanderer in unserer Gesellschaft ausgegrenzt und ohne Chancen sehen: Nur wer keine Zukunft für sich sieht und Hass auf seine Mitbürger entwickelt, wird bereit sein, diese im Namen einer religiös begründeten Ideologie zu ermorden. Eine Islamphobie, die zu einer Ausgrenzung gerader junger Muslime aus der Gesellschaft führt, wird die Radikalisierung begünstigen und verstärken. Langfristig gesehen kann daher nur eine gelungene Integrationspolitik den Zulauf hier lebender Muslime zu gefährlichen Ideologien bremsen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass Flugzeuge und Bahnen, die für die Funktionsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft unverzichtbar sind, auch unter den Bedingungen des islamistischen Terrorismus die sichersten Verkehrsmittel bleiben werden. Der Bürger kann und soll weiter mobil bleiben.

## **7. Ausblick**

Je kleiner und isolierter die Zellen islamistischer Terroristen sind, desto geringer ist jedoch die Chance, Anschlagsvorbereitungen rechtzei-

tig zu erkennen. Der versuchte Anschlag der Kofferbombenattentäter wurde schließlich nicht durch die Sicherheitsbehörden, sondern einen Konstruktionsfehler vereitelt. Es kann daher trotz aller Wachsamkeit auch in Deutschland zu erfolgreichen Terroranschlägen kommen.

Wie eingangs dargestellt wurde, sind die „Fernwirkungen“ eines Terroranschlags gefährlicher als das eigentliche Tatgeschehen: Die Wirkungen zielen auf den Staat und unsere westlich geprägte, offene und demokratische Gesellschaft, die in die Knie gezwungen und zerstört werden sollen; ferner soll das Fanal weitere Muslime radikalieren und für den Dji had begeistern. Letzteres kann vor allem gelingen, wenn Staat und Gesellschaft die Muslime unter „Generalverdacht“ stellen und mit unangemessenen Maßnahmen überziehen.<sup>13</sup>

Es ist wichtig, dass sich Bevölkerung und Politik mental auf den Fall eines Terroranschlags in Deutschland vorbereiten, damit nicht unter dem Eindruck eines schrecklichen Geschehens falsche Schlussfolgerungen gezogen und die falschen Maßnahmen getroffen werden. Entscheidend sind dabei zwei Gesichtspunkte:

- Die ganz große Mehrheit der hier lebenden Muslime, die unsere Rechtsordnung beachtet und Terrorismus ablehnt, darf nicht für die Taten einiger weniger, die vorgeben, im Namen des Islam zu handeln, in Haftung genommen werden; dafür müssen sie aber auch mithelfen, Glaubensbrüder zu identifizieren, die auf den Weg des Dji had abdriften. Auch müssen die in ihrer ganz großen Mehrheit friedlichen und gesetzestreuen Muslime mehr als bisher deutlich machen, dass islamistische Terroristen nicht in ihrem Namen sprechen, um diesen die Legitimation für ihr Handeln zu

---

<sup>13</sup> Vor diesem Hintergrund sind verdachtsunabhängige Kontrollmaßnahmen, die die Polizei in einigen Ländern regelmäßig bei Moscheebesuchern durchführt, eher als kontraproduktiv einzuschätzen. Die Maßnahmen, die Muslimen zeigen, dass sie unter einem „Generalverdacht“ stehen, haben bislang lediglich einige ausländerrechtliche Vergehen aufgeklärt und zur Festnahme einiger weniger mit Haftbefehl gesuchter Personen geführt. Zur Erhellung terroristischer Strukturen, zu der sie eigentlich dienen sollen, haben sie dagegen bislang nichts beigetragen.

entziehen. Demonstrationen der muslimischen Mitbürger gegen die Entführungen deutscher Staatsbürger im Irak stimmen insoweit hoffnungsfroh.

- Zweitens dürfen rechtsstaatliche Errungenschaften, die oft mühsam erkämpft worden sind, nicht unter dem Eindruck eines einzelnen Geschehnisses geopfert werden, auch wenn dieses noch so schrecklich ist. Wenn wir selbst unsere freiheitliche und demokratische Rechtsordnung zerstören, um den Gefahren des Terrorismus vorzubeugen, dann haben die Terroristen, denen unser Rechts- und Gesellschaftssystem sowie unsere westliche Lebensweise ein Gräuel sind, bereits gewonnen.

Wir sollten uns daher vor allen Überreaktionen des Staates, wie wir sie in den USA in der Folge der Anschläge des 11. September 2001 gesehen haben und wie sie dort jedenfalls zunächst von der großen Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen wurden, hüten: Letztlich können auch einschneidende polizeistaatliche Maßnahmen Anschläge islamistischer Terroristen nicht sicher verhindern. Aber sie wären mit ziemlicher Sicherheit das Ende von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit.

# Vom Lehren zum Lernen – Thesen zum notwendigen Wandel der Lehr- und Lernkultur an der FH Bund

Rainer Albrecht

*„Der Schule der Jetztzeit ist etwas gelungen, das nach den Naturgesetzen unmöglich sein soll: die Vernichtung eines einmal vorhanden gewesenen Stoffes. Der Kenntnisdrang, die Selbsttätigkeit und die Beobachtungsgabe, die die Kinder dorthin mitbringen, sind nach Schluss der Schulzeit in der Regel verschwunden, ohne sich in Kenntnisse oder Interessen umgesetzt zu haben. Das ist das Resultat, wenn die Kinder ungefähr vom sechsten bis zum achtzehnten Jahre ihr Leben auf Schulbänken damit zugebracht haben, Stunde für Stunde, Monat für Monat, Semester für Semester, Kenntnisse zuerst in Teelöffel-, dann in Dessertlöffel- und schließlich in Esslöffelportionen einzunehmen, Mixturen, die der Lehrer oft aus Darstellungen aus vierter oder fünfter Hand zusammengebraut hat.“*

*Ellen Key (1900)<sup>14</sup>*

Wie das vorangestellte Zitat einer schwedischen Reformpädagogin zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts belegt, sind Überlegungen zu einer Lernkultur, die das Lernen und nicht das Lehren in den Mittelpunkt von Bildungseinrichtungen stellen, alles andere als neu. Warum wird diese Diskussion aktuell, auch im tertiären Bereich des deutschen Bildungswesens, erneut im großen Stil geführt? Welche Bezüge ergeben sich hierbei für die Weiterentwicklung der Lehre und des Lernens an der Fachhochschule des Bundes?

## 1. Der Paradigmenwechsel vom Lehren zum Lernen

Die traditionelle Didaktik an Hochschulen<sup>15</sup> ist insgesamt am Bild der Qualifikation im Sinne von Zertifizierung orientiert: Das Diplom an einer Fachhochschule eröffnet beispielsweise den Zugang zum gehö-

---

<sup>14</sup> Key 1999.

<sup>15</sup> Andere Teile des Bildungssystems können hier aber nicht explizit ausklammert werden.

benen Verwaltungsdienst, das Examen an einer Universität stellt eine Voraussetzung für den höheren Dienst dar. Die ‚qualifikationsorientierte Didaktik‘ versteht Lernen überwiegend als Wissenserwerb mit dem Ziel eine Prüfungsleistung zu erbringen, die typischerweise keine reale Anforderung eines beruflichen Handlungszusammenhanges darstellt: Welcher Absolvent einer Hochschule arbeitet im späteren beruflichen Alltag, wie bei einer mehrstündigen Klausur, einen längeren Text aus, ohne dabei auf Hilfen in Form von Informationsquellen und Fachliteratur zurückzugreifen? Im beruflichen Alltag sind (glücklicherweise) nur sehr wenige Menschen Situationen ausgesetzt, die denen typischer Prüfungsgespräche ähneln. Ebenso kommen Multiple-Choice-Tests im realen Leben höchstens in Quiz-Sendungen vor.

In inhaltlicher Hinsicht ist die qualifikationsorientierte Didaktik zwangsläufig an der Systematik der beteiligten Fächer orientiert. Da das potenziell relevante Wissen in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen hat,<sup>16</sup> gleichzeitig die Ausbildungszeiten im internationalen Vergleich schon viel zu lang sind,<sup>17</sup> leiden die an diesem Paradigma orientierten Lehrveranstaltungen generell an inhaltlicher Überfrachtung. Die Ausrichtung der Lehrveranstaltung am so genannten ‚Input‘ setzt alle Beteiligten enorm unter Druck: Der ‚Stoff‘ muss bewältigt werden, weshalb mittlerweile zeitökonomische Aspekte den zentralen Stellenwert bei der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erhalten haben. Zwangsläufig wird den sogenannten lehrerzentrierten, deduktiven Methoden (z. B. Lehrvortrag und Unterrichtsgespräch) gegenüber möglichen Alternativen der Vorrang eingeräumt. Hierdurch wird auf der Seite der Studierenden eine weitgehend passive, überwiegend reagierende Grundhaltung kultiviert, die sich insgesamt nicht lernförderlich auswirkt.<sup>18</sup> Denn Lernen wird von der Lernforschung als ein Prozess verstanden, der Aufmerksamkeit, Motivation und eine geistig aktive Grundhaltung voraussetzt.<sup>19</sup> Das eigentliche Lernen findet bei einer derartigen Didaktik zwangsläufig außerhalb

---

<sup>16</sup> Bundesministerium f. Bildung 2004.

<sup>17</sup> OECD 2006.

<sup>18</sup> Winteler 2005.

<sup>19</sup> Spitzer 2006.

der Lehrveranstaltung statt, oftmals in Form des sogenannten Paukens in unmittelbarer Prüfungsnähe. Weitgehend mechanisch wird so Wissen kurzfristig angehäuft, das zu einem großen Teil unmittelbar nach der Prüfung wieder entschwindet.<sup>20</sup>

Damit die Zeit in Lehrveranstaltungen effizient auch als ‚Lernzeit‘ genutzt werden kann, ist eine ‚kompetenzorientierte Didaktik‘ gefragt, die auf die praktische Anwendung des Gelernten zielt (Handlungsorientierung) und dem ‚Outcome‘ gegenüber der Stoffmenge den Vorrang einräumt. Eine derartige Didaktik verfolgt zwangsläufig ein lernzentriertes Modell: Voraussetzungen, Vorwissen, Interessen und Motive der Lernenden und deren Lernprozess stehen im Mittelpunkt der Überlegungen und des Handelns in Lehrveranstaltungen. Das Vorgehen des Dozenten zielt darauf ab, die Lernenden permanent zur aktiven Auseinandersetzung mit dem Lerngegenstand anzuregen, um letztlich den Erwerb genau spezifizierter Kompetenzen zu ermöglichen. Vom Lernenden aktiv erworbenes Wissen, das nicht nur wiedergegeben werden, sondern auch im Sinne des Aufbaus geeigneter mentaler Modelle<sup>21</sup> verstanden wurde und zudem im beruflichen Kontext zur Anwendung gebracht werden kann, steht nachweislich länger zur Verfügung und fällt nicht so schnell dem Vergessen anheim.<sup>22</sup> Ein solches Lernen kann auf vielfältige Art und Weise organisiert werden, keinesfalls ausschließlich in Form der oft verpönten Gruppenarbeit.<sup>23</sup> Verfahren der Leistungsüberprüfung sind hier prinzipiell eher handlungsorientiert und versuchen reale Situationen nachzubilden: Berufliche Handlungskompetenz soll unter Beweis gestellt werden, indem ein typisches Problem nach vorher festgelegten Kriterien der Qualität bewältigt wird.

Es geht also um weit mehr als um die Beantwortung der vordergründigen Frage nach geeigneten aktivierenden Lehrmethoden, welche die Studierenden begeistern und dafür sorgen, dass leichter und besser ge-

---

<sup>20</sup> Winteler 2005.

<sup>21</sup> Weidenmann 2004.

<sup>22</sup> Edelmann 2000.

<sup>23</sup> Siebert 2006.

lernt wird. Es geht hierbei auch um eine paradigmatische Frage, die unser Verständnis von Lernen und Kompetenzerwerb, das Verhältnis von Ziel und Inhalt von Lehrveranstaltungen bzw. auch Fächern und Studienabschnitten, das Bild vom Studierenden und unsere eigene Rolle im Lehr-Lern-Prozess betrifft und letztlich auch mit einschließt, wie ein Studium organisiert ist bzw. sein sollte.

## **2. Hintergründe des Paradigmenwechsels**

Die Hintergründe dieses Paradigmenwechsels sind vielschichtig und sollen hier nur schlagwortartig beleuchtet werden:

### **2.1 Neue Erkenntnisse der Lern- und Unterrichtsforschung**

Durch den Einfluss des Konstruktivismus auf die Allgemeine Didaktik<sup>24</sup> und der Neurobiologie auf die Lern- und Unterrichtsforschung<sup>25</sup> hat sich eine bestimmte Vorstellung von Lernen durchgesetzt: Lernen wird in erster Linie als ein vom lernenden Subjekt selbstorganisierter, aktiver und zugleich sozialer Prozess angesehen, der durch Handeln der Lehrkraft zwar beeinflusst, aber nicht wirklich kontrolliert werden kann: Lernen kann also nicht ‚gemacht‘ werden. Vordringliche Aufgabe von Bildungseinrichtungen und den in ihnen tätigen Personen ist es also, Rahmenbedingungen zu schaffen und Anregungen zu geben, um Lernen zu ermöglichen, zu erleichtern und zu optimieren. Eine subjektorientierte Didaktik berücksichtigt in besonderer Weise die anthropogenen Voraussetzungen des Lernens (Wahrnehmung, Aufmerksamkeitsspanne, Vergessenskurve, sowie die Bedeutung von Emotion und Motivation) und die Prozessqualität des Lernens (Stufen des Kompetenzerwerbs).

---

<sup>24</sup> Reich 2006.

<sup>25</sup> Spitzer 2006.

## 2.2 Gesellschaftliche Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt:

Die veränderten gesellschaftlichen Veränderungen an Lernen und Kompetenzerwerb fließen im Konzept des lebenslangen Lernens (L<sup>3</sup>) zusammen.<sup>26</sup> Dieses Konzept zielt nicht nur auf eine fortlaufende Anpassung der individuellen Qualifikation an sich immer schneller wandelnde Erfordernisse der Berufswelt durch Fort- und Weiterbildung. Es strebt darüber hinaus die Erhöhung der gesellschaftlichen Bildungsteilnahme insgesamt, die generelle Verbesserung aller Bildungsbereiche und die Förderung neuer, auch informeller Lehr- und Lernkulturen an. Hierbei erhält die Erleichterung der vertikalen und horizontalen Durchlässigkeit in allen vier Sektoren des Bildungssystem im europäischen Kontext (Bologna-Prozess, Kopenhagen-Prozess) einen besonderen Stellenwert.

Die Anforderungen der Berufswelt an Ausbildung und Studium gehen heute in einer Reihe von Gesichtspunkten über die der traditionellen Qualifikationen hinaus.<sup>27</sup> Neben den fachlichen Kriterien erhalten Aspekte der allgemeinen Methodenkompetenz sowie personale und soziale Aspekte der Qualifikation einen immer größeren Stellenwert. Da die Anforderungen in fachlicher Hinsicht aber nicht geringer werden (das Gegenteil ist der Fall) und die Zeitspanne für die Erstausbildung in Deutschland dem Trend der OECD-Länder folgend in Deutschland gegenwärtig beträchtlich verringert werden sollen, steckt das akademische System derzeit in einem Dilemma: Erheblich steigende Anforderungen treffen auf eine beträchtliche Verknappung der Ressourcen in einer historischen Situation aufeinander, in der sich das Bildungssystem gesellschaftlich mit der Herausforderung konfrontiert sieht, für eine Zukunft auszubilden, die als weitgehend unbekannt angesehen wird.<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> Bundesministerium f. Bildung 2004.

<sup>27</sup> Brödel 2001.

<sup>28</sup> von Hentig 2004.

### **3. Konsequenzen für die FH Bund**

Welche Ansatzpunkte ergeben sich aus diesen Überlegungen für eine Weiterentwicklung der Lehre an der FH Bund? Da hier keine einfachen Lösungen erwartet werden dürfen, sollen hierzu lediglich Thesen formuliert werden, die einer Konkretisierung in Verbindung mit einer entsprechenden Maßnahmenkonzeption bedürfen:

#### **3.1 Konsequente Ausrichtung des Studiums an seinem gewünschten Endergebnis (Outcome)**

Das Endergebnis eines Studiengangs ist in Form eines Kompetenzprofils zu beschreiben, das sämtliche Aspekte der Qualifikation, also auch fachübergreifende bzw. fachunspezifische Anteile umfasst. Dieser Katalog sollte nicht nur aus fachlicher bzw. wissenschaftlicher Perspektive, sondern unter Mitwirkung der Berufspraxis und der ‚Abnehmerseite‘ erstellt werden. Bei der Formulierung der jeweiligen Kompetenzen sind nicht nur Aspekte der Kognition (Wissen, Verstehen), sondern ebenso relevante Aspekte der Einstellungen (Werte, persönliche Haltung) und Aspekte des konkreten Handelns (Können) zu berücksichtigen.

#### **3.2 Ausrichtung der Lehre und der Lehrveranstaltungen an gemeinsamen Prinzipien**

*Lernförderliches Klima:* Fordern und fördern der Studierenden. Dozenten und Studierende übernehmen gleichermaßen Verantwortung für den Lernerfolg. Dozenten sorgen für ein angemessenes Maß an selbstgesteuertem Lernen und setzen neue Lerntechnologien und -methoden lernförderlich ein.

*Die Lehrveranstaltungen folgen den Prinzipien Wissenschaftsorientierung, Praxisorientierung und Kompetenzorientierung:* Aktueller Stand der Wissenschaft, ausgewogenes Verhältnis von Theorie und Praxis, eine an den Ausbildungszielen (Förderung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) orientierte Lehre.

*Konsistenz von Ausbildungszielen, Curriculum, Veranstaltungszielen und -inhalten sowie Lernorganisation und Evaluation:* Alle Angehörigen der FH Bund in Lehre und Verwaltung bemühen sich um die Realisierung

eines stringenten Zusammenhangs dieser Aspekte. Evaluationsmaßnahmen thematisieren konzeptionell alle Aspekte und dienen ausschließlich der Optimierung ihrer Prozessqualität.

### **3.3 Konsequente Berücksichtigung der Ergebnisse der Unterrichtsforschung**

Im Hinblick auf die knappe Ressource Unterrichtszeit sind Optimierungspotenziale zu erschließen, die auf die jeweils aktuellen Erkenntnisse der Unterrichtsforschung zurückgreifen.<sup>29 30</sup>

*Strukturierter Unterricht:* Ziele und Aufgaben sind klar und transparent, Inhalte sind sachlogisch gegliedert („roter Faden“), unterschiedliche, klare und aufeinander aufbauende Handlungsformen (Methoden), Unterrichtsschritte folgen einer Verlaufsplanung mit gutem Zeitmanagement.

*Effektive Nutzung der Unterrichtszeit für Unterricht:* Freiheit von Störungen, organisatorische Fragen nehmen nicht zuviel Raum ein, die Lernenden sind überwiegend aktiv, Handlungen der Lernenden führen zu konkreten Ergebnissen.

*Methodenvielfalt:* Sinnvolle und funktionale Integration unterschiedlicher Methoden und Sozialformen, nur bei „Stimmigkeit“ der Methoden mit dem didaktischen Gesamtkonzept wirkt sich der Variantenreichtum positiv auf Lernergebnisse aus.

*Sinnvolles (nicht mechanisches) Üben:* Wiederholungen und anwendungsbezogenes Üben ist fester Bestandteil des Unterrichts.

*Enger Zusammenhang zwischen Unterricht und Leistungs- bzw. Prüfungsanforderungen:* Die Anforderungen in der Prüfung entsprechen in Umfang und Niveau dem Unterricht. Sie sind grundsätzlich an berufsfeldspezifischen Handlungskompetenzen zu orientieren.

---

<sup>29</sup> Jank, Meyer 2002.

<sup>30</sup> Gudjons 2006.

*Hohe Erwartungen/Anforderungen an die bestmögliche Leistung, gutes lernförderliches Unterrichtsklima:* Im Hinblick auf die Leistungserwartungen an die Studierenden aber auch im Hinblick auf die Erwartungen an die Professionalität der Lehrenden gilt der Grundsatz: Potenzial- vor Defizitorientierung. In Verbindung mit der Gestaltung der Unterrichts Atmosphäre wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich positive Emotionen (Kompetenz, Erfolg, Motivation) auf das Ergebnis aber auch auf die Effektivität von Lernprozessen günstig auswirken.

## Literaturverzeichnis

Brödel, R. u. a. (2001): Arbeiten und Lernen. Lernkultur Kompetenzentwicklung und innovative Arbeitsgestaltung. Herausgegeben von Arbeitsgemeinschaft Betriebliche Weiterbildungsforschung. Berlin. (QUEM-report, Heft 67)

Bundesministerium f. Bildung, Wissenschaft u. Kultur (Hrsg.) (2004): Lebenslanges Lernen in der Wissensgesellschaft. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen: Studien Verlag.

Edelmann, Walter (2000): Lernpsychologie: Beltz, J.

Gudjons, Herbert (2006): Neue Unterrichtskultur - veränderte Lehrerrolle: Klinkhardt.

Hentig, Hartmut von (2004): Ach, die Werte! Über eine Erziehung für das 21. Jahrhundert; 66: Beltz, J.

Jank, Werner; Meyer, Hilbert (2002): Didaktische Modelle: Scriptor.

Key, Ellen (1999): Das Jahrhundert des Kindes. 23.: Beltz, J.

OECD (Hrsg.) (2006): Bildung auf einen Blick. OECD-Indikatoren 2006: Bertelsmann, W.

Reich, Kersten (2006): Konstruktivistische Didaktik. Lehr- und Studienbuch mit Methodenpool auf CD-ROM: Beltz, J.

Siebert, Horst (2006): Methoden für die Bildungsarbeit. Leitfaden für aktivierendes Lehren. Herausgegeben von Deutsches Institut für Erwachsenenbildung. Bielefeld: Bertelsmann. Perspektive Praxis.

Spitzer, Manfred (2006): Lernen. Gehirnforschung und die Schule des Lebens: Spektrum Akademischer Verlag in Elsevier.

Weidenmann, Bernd (2004): Erfolgreiche Kurse und Seminare. Professionelles Lernen mit Erwachsenen: Beltz, J.

Winteler, Adi (2005): Professionell lehren und lernen. Ein Praxisbuch: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

# Die Reichweite der Grundrechte im Ausland

Guido W. Becker

## 1. Einleitung\*

Nach der vollständigen Souveränität Deutschlands und der damit verbundenen Übernahme von mehr politischer und militärischer Verantwortung weltweit wird in Fachkreisen darüber nachgedacht, welchen Einfluss unser deutsches Rechtssystem unmittelbar auf Auslandsaktivitäten deutscher Amtsträger im Ausland hat.

Selbstverständlich geht jeder deutsche Staatsbürger davon aus, dass die staatlichen Aktivitäten im Ausland an Recht und Ordnung gebunden sind. Die Problematik wird jedoch deutlich, wenn man erkennt, dass die rechtlichen Möglichkeiten des Staates, für seine deutschen Amtsträger im Ausland eine Befugnisnorm zu schaffen, begrenzt sind. Deutlich wird dies insbesondere am Beispiel eines deutschen Polizeibeamten, der zu Ermittlungszwecken im Rahmen einer Strafverfolgungsmaßnahme im Ausland tätig wird. Unstrittig ist diesem Beamten nicht erlaubt, im Ausland Festnahmen oder Verhaftungen vorzunehmen. Dieser Beamte ist gezwungen, mit den örtlichen Behörden zusammenzuarbeiten, und gegebenenfalls kann der Tatverdächtige nur über eine Auslieferung in Deutschland dem Strafverfahren zugeführt werden.

Aber auch andere Amtsträger, d. h. Personen, die dem deutschen Staat besonders verpflichtet sind, agieren im Auftrag der Bundesregierung resp. des Bundestages im Ausland. Zu denken ist hier an die Diplomaten an den Botschaften, an deutsche Soldaten im Ausland, aber auch an Behördenvertreter, die im Ausland Informationen auf operativem Wege beschaffen, um die Bundesregierung politisch zu informieren und zu beraten.

Die nachfolgenden Ausführungen widmen sich daher den Themen der

---

\* Der Beitrag gibt lediglich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

Reichweite der deutschen Grundrechte im Ausland und der Befugnis von Behördenvertretern im Ausland. Supranationales Recht, wie z. B. völkerrechtliche Verträge oder internationale Rechtsverbindlichkeiten, soll hierbei - um den Kern der Problematik nicht aus den Augen zu verlieren – außen vor bleiben.<sup>31</sup>

Die Problematik soll so dargestellt werden, dass sie auch von einem interessierten juristischen Laien nachvollziehbar ist.

## **2. Grundrechte und Menschenrechte**

### **a) Deutsches Rechtssystem**

Um die rechtliche Wertung von Aktivitäten deutscher Behörden im Ausland richtig zu beleuchten, ist es rechtsdogmatisch notwendig, zunächst die Rechte zu untersuchen, die möglicherweise als tangiert im Raume stehen. In einem zweiten Schritt werden dann die rechtlichen Möglichkeiten geprüft, in diese Rechte „rechtmäßigerweise“ einzugreifen (Eingriffsbefugnis des Staates).

Diese Vorgehensweise zwingt jedoch dazu, sich zunächst unseres Rechtssystems bewusst zu machen. Unser Rechtssystem geht von einer Normenhierarchie aus. Auch hier soll, um den Blick nicht zu verstellen, alleine auf nationale Normen abgestellt werden.

An oberster Stelle und damit am Ranghöchsten steht das Grundgesetz mit seinen Grundrechten, danach die einfachen Bundesgesetze, Rechtsverordnungen usw. Innerhalb des Grundgesetzes gehen die Grundrechte der Staatsorganisation vor. Die Grundrechte sind ausgeführt als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat und als objektive Werteordnung für den Staat. Dies bedeutet, die Grundgesetzmütter

---

<sup>31</sup> Für diesbezüglich Interessierte: Ute Erberich, Auslandseinsätze der Bundeswehr und Europäische Menschenrechtskonvention, Bd. 33, Köln, Berlin, München 2005; Peter Dreist, Aufgabenwandel für den Rechtsberater in den Streitkräften: Rechtsberatung bei Auslandseinsätzen und beim Zielwesen, UBWV 9/2006, S. 329 vgl. Dissertation Dirk Lorenz, Der territoriale Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte, Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Bd. 26, Berlin 2005.

und –väter formulierten die Grundrechte für die Bürger und Menschen in Deutschland als Schutz gegen staatliche Eingriffe deutscher Organe. Dies bedeutet gleichzeitig jedoch, dass Voraussetzung hierfür das Vorhandensein von Staatsgewalt ist. Subordination des Bürgers, also die Unterordnung unter den Staat, ist somit Voraussetzung der Geltung von Grundrechten als Abwehrrechte.

Als objektive Werteordnung verpflichten die Grundrechte zudem den Staat. Dies formuliert Art. 1 Abs. 3 GG wie folgt: Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Das heißt, dass der Staat von sich aus verpflichtet ist, die Werteordnung der Grundrechte von vorneherein einzuhalten.

Ergänzt wird diese Grundrechtsverpflichtung durch die Verfassungsgrundsätze des Art. 20 Abs. 1 GG, insbesondere das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip. Daraus ergibt sich die unabdingbare Verpflichtung des Staates, alle seine Handlungen rechtsstaatlichen Anforderungen, insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, zu unterwerfen.

## b) Menschenrechte und Grundrechte

Das Grundgesetz formuliert im 1. Abschnitt des Grundgesetzes die Grundrechte vor der Staatsorganisation, um bewusst zu machen, dass die Grundrechte der Staatsorganisation vorgehen. Sie sind den Bürgern und Menschen in Deutschland als Schutzrechte gegen die Staatsmacht gegeben und der Staat kann nur bedingt in diese Rechte eingreifen. Hierbei ist jedoch auch zu beachten, dass umgekehrt unsere Grundrechte nichts wert sind, wenn sie nicht von staatlichen Organen, wie z. B. den Gerichten, durchgesetzt werden.

Das Grundgesetz formuliert die Rechte im Grundgesetz als Grundrechte, nicht als Menschenrechte. So spricht Art. 1 Abs. 3 GG auch ganz bewusst von den „nachfolgenden Grundrechten“<sup>32</sup>.

---

<sup>32</sup> Vgl. hierzu Peter Badura, Staatsrecht, Systematische Erläuterung des Grundgesetzes, 3. Aufl., München 2003, S. 383 Rn. 54 ff.; Josef Isensee/ Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der BRD, Bd. V, Allgemeine Grundrechtslehren, 2. Aufl., Heidelberg 2000, S. 372, Rn. 36.

Um den Unterschied zwischen Menschenrechten und Grundrechten zu erkennen, muss einem bewusst sein, dass Menschenrechte solche sind, die dem Menschen von Natur aus gegeben sind, dagegen gehen Grundrechte vom Staate aus<sup>33</sup>. „Dadurch, dass die Staatsgewalt von Verfassung wegen an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden ist, werden sie für jedermann wirksam, der mit ihr in Berührung kommt“<sup>34</sup>.

Grundrechte sind im Unterschied zu den Menschenrechten in Deutschland verortet und kraft ihrer staatlichen Geltung sind insofern die Grundrechte den Menschenrechten überlegen an Praktikabilität und Durchsetzbarkeit<sup>35</sup>. Der Grundgesetzgeber benutzt daher ganz bewusst den Begriff Grundrecht und nicht Menschenrecht.

Rechtsdogmatisch führt dies dazu, dass die Menschenrechte für jeden Menschen auf der ganzen Welt gelten, die Grundrechte jedoch nur für diejenigen, die mit dem deutschen Staat in Kontakt treten. Somit können sich die Ausländer im Ausland grundsätzlich nicht auf unsere Grundrechte berufen, was bei den sozialen Teilhaberechten auch zu nicht vertretbaren Lösungen führen würde. Nur - um dies noch einmal herauszustreichen - wenn Ausländer in irgendeiner Form mit dem deutschen Staat im Ausland in Kontakt kommen, steht die Geltung der deutschen Grundrechte als Frage im Raum.

Innerhalb des Kanons der Grundrechte wird wiederum zwischen Jedermannsrechten (auch allgemein als Menschenrechte titulierte) und Deutschenrechten (auch Bürgerrechte genannt) differenziert. Da bezüglich der Deutschenrechte nur Deutsche Staatsbürger grundrechtsfähig sind, müssen diese in der vorgezeichneten Aufgabenstellung im weiteren nur am Rande mitbetrachtet werden.

---

<sup>33</sup> Vgl. hierzu Peter Badura, Staatsrecht, Systematische Erläuterung des Grundgesetzes, 3. Aufl., München 2003, S. 383, Rn. 56.

<sup>34</sup> Vgl. hierzu Peter Badura, Staatsrecht, Systematische Erläuterung des Grundgesetzes, 3. Aufl., München 2003, S. 383, Rn. 56.

<sup>35</sup> Vgl. Josef Isensee / Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der BRD, Bd. V, Allgemeine Grundrechtslehren, 2. Aufl., Heidelberg 2000, S. 372, Rn. 36.

### c) Zwischenergebnis

Wenn es um die Problematik der Reichweite von Grundrechten im Ausland geht, müssen nur diejenigen Grundrechte betrachtet werden, die als Menschenrechte formuliert sind, und nur unter der Voraussetzung, dass diese (im Inland und) im Ausland von deutschen Staatsorganen tangiert werden.

## **3. Territorialer Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte**

### a) Territorialprinzip / Personalitätsprinzip

Wie schon oben angesprochen ist der Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte zunächst eng verbunden mit dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland (Territorialprinzip). Das Grundgesetz will die Menschen in Deutschland vor staatlichen Eingriffen schützen. Dies setzt aber erst einmal die Eingriffsmöglichkeit staatlicher Gewalt, also das Gebiet der Bundesrepublik, voraus.<sup>36</sup>

Des Weiteren ist der Staat ermächtigt, den Grundrechtsschutz auf seine Bürger weltweit auszudehnen, resp. besondere Verpflichtungen an die deutschen Bürger im Ausland zu stellen. So genießen deutsche Staatsbürger im Ausland im gegebenen Fall die vielfältige Hilfestellung der deutschen Botschaft, sind aber umgekehrt verpflichtet, sich an bestimmte (insbesondere strafbewährte) Verhaltensweisen zu halten (Kinderprostitution im Ausland).

Diese Verknüpfung des Schutzes des Staates im Ausland mit der Eigenschaft als Bürger wird als Personalitätsprinzip bezeichnet<sup>37</sup>.

---

<sup>36</sup> Vgl. Dissertation Dirk Lorenz, Der territoriale Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte, Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Bd. 26, Berlin, 2005, S. 64 ff.; Leibholz/Rinck, Grundgesetzkommentar - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Bd. I, Köln, 2006, Art. 10 Rn. 4.

<sup>37</sup> Vgl. Dissertation Dirk Lorenz, Der territoriale Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte, Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Bd. 26, Berlin, 2005, S. 103 ff.

Diese beiden unumstrittenen Prinzipien führen jedoch in der vorgezeichneten Problematik zu keinen effektiven Ergebnissen.

b) status negativus/ Finalität des Eingriffs

Neben dem Personalitäts- und Territorialitätsprinzip wird in der Rechtswissenschaft weiterhin diskutiert, inwieweit neben diesen Prinzipien die Staatsorgane auch dann an die Grundrechte unmittelbar gebunden sind, wenn sie im Ausland gezielt in Kontakt mit Ausländern kommen.

Vertreten wird die Auffassung, dass bei einem finalen Eingriff deutscher Staatsorgane eine derart starke Beziehung mit dem Ausländer hergestellt wird, dass die im Grundgesetz festgeschriebenen Menschenrechte ihre Wirksamkeit ausüben, d. h. der Ausländer im Ausland durch das Grundgesetz geschützt wird.<sup>38</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) die Problematik angesprochen, die Lösung jedoch weitgehend offen gelassen und zudem das Territorialitätsprinzip mit in die Diskussion genommen („...wenn man dafür [Erg. des Autors: Geltung der Grundrechte bei Abhörmaßnahmen im Ausland] einen hinreichenden territorialen Bezug voraussetzen wollte“).<sup>39</sup>

Die Finalität des Eingriffs als Kriterium der Geltung von Grundrechten im Ausland für Ausländer, führt zunächst zu der Feststellung, dass eine Grundrechtsgeltung dann nicht anzunehmen ist, wenn diese Finalität fehlt.

Somit scheiden alle die Fälle aus, in denen die deutschen Staatsorgane nicht final und damit zurechenbar in mögliche Rechte von Ausländern eingreifen. Diese Sachlage berührt z. B. die Fälle, in denen der deutsche Staat einen anderen Staat um eine Hilfestellung bittet. Die Hand-

---

<sup>38</sup> Vgl. Dissertation Dirk Lorenz, Der territoriale Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte, Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Bd. 26, Berlin, 2005.

<sup>39</sup> BVerfG 100, 363 f.

lungen dieses Staates sind dem deutschen Staat grundsätzlich nicht zurechenbar. Nur dann, wenn der deutsche Staat sich der (in unseren Augen rechtswidrigen) Handlungsweise des ausländischen Staates bewusst ist oder gar dieses Vorgehen als Umgehung unserer Rechtsordnung ausnutzt, ist eine Zurechenbarkeit und damit Finalität wiederum gegeben.

Für die Fälle jedoch, in denen die deutschen Staatsorgane final und somit zielgerichtet in Rechte von Ausländern im Ausland eingreifen, muss von einer Grundrechtsbindung des deutschen Staates zwar nicht als Reflex aus einem subjektiven Abwehrrecht des betroffenen Ausländers, aber zumindest auf der Basis der „objektiven Wertordnung“ auszugehen sein. Der Staat muss sich auch im Hinblick auf seinen selbstgestellten Anspruch, demokratisch und rechtsstaatlich zu handeln, auch im Ausland bewusst sein und sich diesen Anforderungen stellen.

Der Ausländer im Ausland hingegen kann sich auf die deutschen Grundrechte in der Funktion als Abwehrrechte nicht berufen, da dies eine legitime Staatsgewalt über das Gebiet und deren Bewohner voraussetzt. Abwehrrechte setzen das Vorhandensein von Staatsgewalt voraus. Hier muss das Territorialitätsprinzip immer Vorrang haben.

### c) Zwischenergebnis

Der Staat ist zum einen aufgrund des Territorialitätsprinzips in Deutschland an die Grundrechte unmittelbar gebunden. Die Bewohner Deutschlands können sich demgegenüber auf die Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat berufen.

Zum anderen dehnt sich der Schutz der Grundrechte aufgrund des Personalitätsprinzips auf deutsche Bürger auch im Ausland aus.

Für Ausländer im Ausland gilt eine differenzierte Betrachtungsweise. Soweit der deutsche Staat nicht unmittelbar und final in die Rechte von Ausländern im Ausland eingreift, sind mögliche Verletzungen dem deutschen Staat nicht zurechenbar. Hier entfalten die deutschen Grundrechte keine Wirkung.

Greift jedoch der deutsche Staat final in die Rechte des Ausländers im Ausland ein, so ist der deutsche Staat aufgrund seiner Selbstverpflich-

tung, die auf der Grundlage der objektiven Werteordnung der Grundrechte fußt, an die Grundrechte gebunden. Der Ausländer kann sich jedoch mangels Staatsgewalt nicht auf die Grundrechte als Abwehrrechte berufen.

#### **4. Auftrag und Befugnis**

##### a) Rechtssystematik

Die Feststellung der grundsätzlichen Geltung von Grundrechten für Ausländer im Ausland bei finalen Eingriffen deutscher Organe führt zu der Frage, inwieweit diese staatlichen Handlungen rechtmäßig sind.

Die Grundrechte gelten - auch in Deutschland - nicht schrankenlos.

Gewisse Grundrechte finden ihre Schranken in Bundesgesetzen, die entweder allgemein (Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 + 2 GG) oder speziell (Versammlungsfreiheit, Art. 8 Abs. 1 GG) formuliert sein müssen. Diese Gesetze können als Schranken staatliche Eingriffe, seien sie nun unmittelbar (z. B. durch Verwaltungsakte) oder final mittelbar (z. B. mittels Warnungen vor religiösen Gruppierungen), rechtfertigen.

Andere Grundrechte formulieren ihre Schranken selber (Freiheit der Lehre; Art. 5 Abs. 3; allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG).

Wiederum andere scheinen schrankenlos zu wirken (Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1 + 2 GG). Aber auch diese scheinbar schrankenlosen Grundrechte finden wiederum in der Verfassung ihre Schranken (verfassungsimmanente Schranken). So findet die Religionsfreiheit in den Grundrechten der anderen (z. B. körperliche Unversehrtheit Art. 2 Abs. 2 GG) oder in den Verfassungsgrundsätzen bzw. Staatszielen (z. B. Tierschutz, Art. 20 a GG) ihre Grenze.

Festzuhalten ist also, dass die Grundrechte nur begrenzt bzw. begrenzbar Geltung entfalten. Die Grenze setzt das Grundgesetz selber resp. der Bundesgesetzgeber.

Setzt das Grundgesetz selber die Grenze, so darf aufgrund des bereits angesprochenen Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips trotzdem jegliches staatliches Handeln, welches in die Rechte eines anderen ein-

greift, nur auf der Grundlage eines Gesetzes durchgeführt werden (so genannter Vorbehalt des Gesetzes). Praktisch heißt dies, dass der Gesetzgeber der vollziehenden Gewalt die Befugnis mit dem Gesetz erteilt, in die (Grund-) Rechte ihrer Bewohner einzugreifen. Die Gesetzesnorm rechtfertigt damit den staatlichen Eingriff. Ein Gesetz, das heißt die Entscheidung des Gesetzgebers, wird somit für jegliche staatliche Eingriffshandlung verlangt.

Diese Rechtsdogmatik hat sich seit Bestehen der Bundesrepublik bewährt und ist allgemein in Literatur und Rechtsprechung anerkannt.<sup>40</sup>

Bei der vorliegenden Sachlage (finale Handlungen des Staates im Ausland / Grundgesetzgeltung für Ausländer im Ausland) führt dies jedoch zu der Problematik, dass der deutsche Staat rechtlich nicht in der Lage ist, eine Befugnisnorm zu formulieren, die es erlaubt, in Grundrechte eines Ausländers im Ausland einzugreifen resp. einen Eingriff des Staates zu rechtfertigen. Dies ist die Konsequenz der Souveränität jedes einzelnen Staates, d. h. kein Staat kann sich selbst ermächtigen, Exekutivmaßnahmen im Nachbarstaat durchzuführen. Solche Exekutivmaßnahmen dürfen - wie im Eingangsfall des Polizeibeamten, der im Ausland ermittelt, geschildert - nur mit Erlaubnis des Nachbarstaates oder aufgrund internationaler Verträge vollzogen werden.

#### b) Eingriffsbefugnis

Diese rechtliche Problematik, im Ausland aktiv die Rechte von Ausländern zu tangieren ohne in der Lage zu sein, sich durch ein Gesetz eine Befugnisnorm zu schaffen, die die Grundrechte des Ausländers - so wie dies im deutschen Staatsgebiet regelmäßig üblich und möglich ist - beschränken bzw. den Eingriff zu rechtfertigen, gleichzeitig jedoch den Auftrag von Seiten des Staates zu haben, dort eine Aufgabe zu erfüllen, die eben die oben genannten Grundrechte berührt, ist bis jetzt in der Literatur und Rechtsprechung kaum diskutiert und schon

---

<sup>40</sup> Vgl. nur Horst Dreier, Grundgesetzkommentar, Bd. II, 2. Aufl., Tübingen, 2006, Art. 20, Rn. 136 ff.

gar nicht gelöst worden.<sup>41</sup>

Das Problem muss zudem befreit werden von in der Literatur häufig verwendeten rechtlichen Hilfskonstruktionen, die in Einzelfällen erlauben, die Aufgaben im Ausland zu erfüllen. Insbesondere völkerrechtliche oder supranationale Regelungen, die als „Befugnisnormen“ herangezogen werden, verstellen nur den Blick auf die eigentliche Kernfrage.<sup>42</sup> Daher sind Lösungsansätze für den Einsatz der Bundeswehrsoldaten im Ausland, entweder aufgrund eines UN- oder Nato-Mandats oder aufgrund einer Einladung des gastgebenden Landes tätig zu werden, nicht auf die Tätigkeit von anderen Behördenvertretern im Ausland übertragbar.<sup>43</sup>

Auch der Versuch in der Literatur, der betroffene Ausländer würde von vorneherein auf jeglichen Grundrechtsschutz des deutschen Staates verzichten, erscheint als Lösungsansatz unbrauchbar.<sup>44</sup>

In der Rechtsprechung wurde in Einzelfällen (z. B. Osho-Fall<sup>45</sup>) eine Ermächtigung für staatliches Handeln aus dem Grundgesetz selber herausgearbeitet und ausnahmsweise die Aufgabenübertragung als ausreichende Ermächtigung für einen Grundrechtseingriff akzeptiert. Der Regierungsauftrag, nur rudimentär im Grundgesetz formuliert, genügte als Ermächtigung für mittelbare faktische Grundrechtseingriffe.

---

<sup>41</sup> Vgl. nur Dissertation Dirk Lorenz, Der territoriale Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte, Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Bd. 26, Berlin, 2005.

<sup>42</sup> Vgl. nur Dissertation Dirk Lorenz, Der territoriale Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte, Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Bd. 26, Berlin, 2005.

<sup>43</sup> Vgl. hierzu Dissertation Dirk Lorenz, Der territoriale Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte, Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Bd. 26, Berlin, 2005.

<sup>44</sup> Siehe Zöller, Informationssysteme und Vorfeldmaßnahmen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendiensten, S. 37.

<sup>45</sup> BVerfG, DVBl. 2002, 1351, 1354; kommentiert von Prof. Dr. Dietrich Murswiek, Freiburg, Das Bundesverfassungsgericht und die Dogmatik mittelbarer Grundrechtseingriffe, NVwZ 2003, 1.

Diese Aufgabenzuweisung als Ermächtigung ist rechtsdogmatisch unsauber. Die Aufgabenbeschreibung in den Gesetzen ist meist pauschal und undifferenziert. Die Polizei ist z. B. zur Gefahrenabwehr aufgerufen (Auftrag). Die Befugnisse sind jedoch wesentlich dezidierter formuliert, was aufgrund des Rechtsstaatsprinzips auch notwendig erscheint. Denn staatliches Handeln muss von den Bürgern berechenbar und messbar sein.<sup>46</sup>

Ein Schluss vom Auftrag auf die Befugnisse ist daher grundsätzlich nicht möglich und abzulehnen. Er bietet jedenfalls keine Basis für staatliches Handeln, die genügend belastbar für Eingriffsmaßnahmen erscheint.

## **5. Lösungsansatz**

Für einen möglichen Lösungsansatz ist noch einmal auf das Verhältnis des Ausländers im Ausland und der deutschen Staatsorgane einzugehen.

Festgestellt wurde, dass die deutsche Staatsmacht an die deutschen Grundrechte als objektive Wertordnung gebunden ist. Bei finalen Eingriffen bilden diese Grundrechte den Rahmen jeglichen staatlichen Handelns. Das Verhältnis zu dem Ausländer im Ausland kann der deutsche Gesetzgeber im Gegensatz zu den Menschen in seinem Territorium aus Souveränitätsgründen nicht durch Gesetz regeln. Wie oben bereits ausgeführt, kann sich der Ausländer im Ausland mangels legitimer Staatsgewalt Deutschlands nicht auf die Grundrechte als Abwehrrechte berufen.

Zu fragen ist daher, in welcher rechtlichen Qualität der deutsche Staat dem Ausländer im Ausland gegenübertritt, das heißt, mit anderen Worten: die Kernfrage ist m. E. somit, in welchem rechtlichen Verhältnis der deutsche Staat dem Ausländer im Ausland gegenübertritt.

Nach unserer Rechtsordnung kann ein solches Verhältnis entweder nur öffentlichrechtlich oder nur privatrechtlich ausgestaltet sein. Nach

---

<sup>46</sup> BVerfG, NJW 2002, 2626, 2629 f.

der Subordinationstheorie liegt ein öffentliches Verhältnis immer dann vor, wenn der Staat dem Bürger in einem Über-/Unterordnungsverhältnis gegenüber tritt. Nach der modifizierten Subjektstheorie liegt ein öffentliches Verhältnis immer dann vor, wenn die betreffende Norm nur den Staat ermächtigt oder verpflichtet, das Rechtsverhältnis mit dem Bürger zu regeln.

Wendet man diese Theorien an, so fällt auf, dass der Staat die Rechte des Ausländers im Ausland nicht aufgrund seiner staatlichen Macht, sondern rein faktisch tangiert. Der deutsche Staat ist in dieser Konstellation auch gar nicht in der Lage, öffentlichrechtlich tätig zu werden. Der Ausländer im Ausland steht weder in einem Über-/Unterordnungsverhältnis, noch agiert der deutsche Staat auf der Grundlage von Normen, die nur ihn ermächtigen.

Somit müsste das Verhältnis zwischen deutschem Staat und Ausländer im Ausland als privatrechtlich, fiskalisch, anzunehmen sein. (Das so genannte Verwaltungsprivatrecht, das anzuwenden ist, wenn der Staat die Wahl zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht hat, scheidet aus, da der Staat gar nicht in der Lage ist, öffentlichrechtlich das Verhältnis zu regeln. Eine so genannte Flucht ins Privatrecht mit der Konsequenz der Geltung der Grundrechte scheidet damit aus.)

Folglich tritt der Staat dem Ausländer wie ein Privatmann entgegen, mit der Konsequenz, dass der Staat zwar seine „ethischen Moralvorstellungen“, die er im Grundgesetz als objektive Werteordnung selber formuliert hat, mit in die Beziehung zu dem Ausländer nimmt, dieser sich aber nicht darauf berufen kann. Gegen Eingriffe dieses „privaten“ Staates kann er sich nur wie jedermann „privat“ oder mittels seines Staates schützen.

Die deutschen Staatsorgane sind zwar an die Grundrechte auch als „Private“ gebunden, sie bedürfen jedoch mangels Drittwirkung der Grundrechte, d. h. mangels fehlender unmittelbarer Geltung der Grundrechte zwischen Privaten, keiner besonderen Ermächtigungsnorm / Befugnisnorm, um im Ausland handeln zu können.

## **6. Konsequenz**

Die deutschen Staatsorgane nehmen bei ihren Handlungen ihre recht-

lichen Verpflichtungen mit ins Ausland. Dies ist konsequent, da es Wille des Grundgesetzgebers ist, dass der Staat an die Grundrechte als objektive Grundordnung gebunden ist. Da die Staatsorgane gegenüber den Ausländern im Ausland privatrechtlich agieren, bedarf es keiner speziellen Eingriffsbefugnis.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die agierenden Staatsorgane vom Gesetzgeber beauftragt und zuständig sind, die Tätigkeit durchzuführen.

Daher muss bei allen Aktivitäten deutscher Organe im Ausland dies zunächst geprüft werden. Des Weiteren sind alle Handlungen unter den Verfassungsgrundsätzen zu beleuchten; insbesondere das Rechtsstaatsprinzip muss auf jeden Fall beachtet werden. Dies führt in letzter Konsequenz dazu, dass jegliches staatliches Handeln auch im Ausland dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen muss.

Dies sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, an die sich die deutschen Organe im Auslandseinsatz zu halten haben. Dies wird vom Bürger als Souverän erwartet, unabhängig davon, wie letztendlich die rechtliche Ausgestaltung aussehen mag.

## **Kurze Zusammenfassung**

Aufgrund der vollständigen Souveränität Deutschlands nach 1990 übernahm die Bundesrepublik in vielfältiger Weise weltweit politische Verantwortung. Dies führt zu der Rechtsfrage, inwieweit die deutschen Organe im Ausland in die Grundrechte von Ausländern eingreifen und ggf. inwiefern hierfür eine rechtliche Ermächtigung notwendig ist.

Die deutschen Grundrechte gelten aufgrund des Territorialprinzips ausschließlich in Deutschland. Ergänzt wird dieses Prinzip durch das Personalitätsprinzip, wodurch die Grundrechtsgeltung deutscher Grundrechte auf alle deutschen Bürger weltweit ausgedehnt wird. Ausländer können sich im Ausland hingegen nicht auf deutsche Grundrechte berufen.

Deutsche Organe sind trotzdem an die objektive Werteordnung des Grundgesetzes gebunden, die sie auch im Ausland verpflichtet. Der deutsche Gesetzgeber ist jedoch nicht ermächtigt, Eingriffsnormen für

Auslandstätigkeiten zu beschließen. Dies ist jedoch auch nicht notwendig, da die deutschen Organe nicht öffentlichrechtlich, sondern privatrechtlich dem Ausländer im Ausland gegenüberreten.

Es ist daher aufgrund der objektiven Werteordnung für Auslandseinsätze rechtlich nur entscheidend, dass die deutschen Organe für den Einsatz zuständig sind und die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere das Rechtsstaatsprinzip, beachten. Jede Tätigkeit deutscher Organe muss daher auch im Ausland verhältnismäßig sein.

# **Die Rolle der Religion in der Politik der Islamischen Republik Iran**

Christine Brost

## **1. Einleitung**

Seit der „Islamischen Revolution“ von 1978/79 ist der Iran nicht nur hinsichtlich der seit Jahrhunderten vorherrschenden Religion (seit 1501 ist der schiitische Islam Staatsreligion), sondern auch politisch ein islamischer Staat. Dies ist augenfällig in der Bezeichnung „Islamische Republik Iran“, dem Herrschaftsprinzip des „velayat-e faqih“ (Herrschaft des islamischen Rechtsgelehrten) und findet sowohl im Staatsaufbau als auch in der täglichen Politik seinen Ausdruck. Häufig sind in der politischen Auseinandersetzung religiös verbrämte Begründungen für Maßnahmen gegen politische Gegner zu beobachten. Doch auch das politische Tagesgeschäft wird vielfach durch religiöse Überzeugungen bestimmt.

Die folgenden Ausführungen werden die Besonderheiten des im Iran maßgeblichen schiitischen Islam darstellen, soweit sie für das Verständnis politischer Vorgänge im Iran erforderlich sind, und skizzieren, wie das religiöse Selbstverständnis des Staatsgründers Khomeini den Staatsaufbau prägte.

Darauf aufbauend werden politische Phänomene geschildert, die die dominante Stellung der Religion im Rahmen der politischen Machtausübung im Iran widerspiegeln.

## **2. Der schiitische Islam**

### **2.1 Die Entstehung der Schia**

Nach dem Tod des Propheten Mohammad im Jahr 632 nach Christus entbrannte unter seinen Anhängern ein Streit über die Frage, wer zur Nachfolge Mohammads berechtigt sei und die islamische Gemeinde führen dürfe. Es bildeten sich zwei Fraktionen, die von einem unterschiedlichen Modell der Nachfolge ausgingen. Beide Gruppen standen

sich unversöhnlich gegenüber. Diese Situation bildete den Ausgangspunkt für die bis heute andauernde Spaltung der Muslime in Sunniten und Schiiten.<sup>47</sup>

Die weitaus größere Fraktion der Sunniten ging davon aus, dass Mohammad hinsichtlich seiner Nachfolge keine Regelungen getroffen hatte und sie daher einen solchen wählen müssten. Eine Minderheit war dagegen der Meinung, Mohammad habe seinen Neffen und Schwiegersohn Ali als Nachfolger bestimmt. Die Schiiten (Schiat Ali : Partei Alis) leiteten diese Überzeugung aus einem Dialog Mohammads mit seiner Gemeinde auf dem Rückweg von seiner letzten Wallfahrt 632 nach Mekka her. Dort soll er nach schiitischer Überlieferung seine Anhänger gefragt haben: „Habe ich nicht mehr Anspruch darauf, Euch zu gebieten, als ihr selbst?“ Nach einhelliger Zustimmung der Gemeinde habe er verkündet: „Allen, denen ich gebiete, soll auch Ali gebieten!“<sup>48</sup> Die Schiiten interpretierten diese Äußerung als Nachfolgeregelung und betrachteten folglich die von den Sunniten gestellten Herrscher (Kalifen) als illegitim. Zwischen den Kalifen und den schiitischen Führern (Imame) gab es heftige, oft militärische Auseinandersetzungen, aus denen letztlich die Sunniten als Sieger hervorgingen<sup>49</sup>. Die Schiiten begriffen die Nachfolgeregelung Mohammads als eine erbliche, die also, sofern der jeweils letzte Imam keine Nachkommen haben sollte, zu diesem Zeitpunkt enden musste. Innerhalb der Schiiten gibt es unterschiedliche Auffassungen über die Zahl der Imame, die auf Ali folgten. Bei den im Iran vorherrschenden „Zwölferschiiten“ brach die Reihe der legitimen Nachfolger Mohammads mit dem zwölften Imam ab.

---

<sup>47</sup> Zu dieser Thematik existiert umfangreiche Literatur. Besonders prägnant ist: Heinz Halm, *Der schiitische Islam. Von der Religion zur Revolution*, München 1994, an der sich die religionsgeschichtliche Darstellung in diesem Aufsatz weitgehend orientiert.

<sup>48</sup> Ebd., 15.

<sup>49</sup> Heute liegt der Anteil der Schiiten an der muslimischen Weltbevölkerung bei etwa 15 %, die Schätzungen variieren.

## **2.2 Auswirkungen der Ereignisse von Kerbela auf das Selbstverständnis der Schiiten**

Als 680 der Kalif (Sunnit) von Damaskus starb, sahen die Schiiten ihre Chance gekommen, unter der Leitung ihres dritten Imams, Hossein, einen Versuch der Machtübernahme zu starten. Imam Hossein wurde vor allem von seinen Anhängern in der irakischen Stadt Kufa aufgefordert, sich von Mekka aus in den Irak zu begeben, um von dort aus den noch unerfahrenen sunnitischen Machthaber, den Sohn des verstorbenen Kalifen, in Syrien zu stürzen. Die Anhänger des Kalifen unter der Führung des Gouverneurs von Damaskus, hatten jedoch von den Plänen erfahren und versuchten, das Vorhaben Imam Hosseins zu vereiteln. Obwohl gewarnt setzte er nach schiitischer Überlieferung das Wohl der Schiiten über die eigene Unversehrtheit und ließ nicht von seinem Vorhaben ab. Vermutlich hatte Imam Hossein auf die Unterstützung seiner Anhänger in Kufa gehofft, doch diese blieb aus. So konnten ihn sunnitische Truppen mit einigen wenigen seiner Anhänger, die ihn von Mekka aus begleitet hatten, zwingen, nach Kerbela auszuweichen. Nachdem Imam Hosseins kleiner Trupp dort in die Enge getrieben und belagert wurde und er sich standhaft weigerte, den Kalifen anzuerkennen, begann am 10. Muharram (10. Oktober 680) ein für Imam Hossein aussichtsloser Kampf, der in einem Massaker durch die kaliftreuen Truppen und mit seinem Tode und dem seiner Getreuen endete.

Dieses Ereignis wurde im Laufe der Jahrhunderte durch Erzählungen immer weiter ausgeschmückt und kann in seiner Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es stellt den Beginn der religiösen Identitätsbildung der Schiiten dar. Zuvor hatten die Auseinandersetzungen zwischen Schiiten und Sunniten weitgehend machtpolitischen Charakter besessen. Nach der Schlacht bei Kerbela, die die Überlegenheit der Sunniten überaus deutlich demonstriert hatte, gab die Mehrheit der Schiiten den Kampf um die politische Vorherrschaft auf. Insbesondere unter den Anhängern Imam Hosseins in Kufa, die ihn zur Machtübernahme aufgefordert hatten und ihm dann bei Kerbela nicht zur Hilfe geeilt waren, herrschten große Bestürzung und Selbstvorwürfe. Sie beklagten die Schuld, die sie durch ihr feiges Verhalten auf sich geladen hatten und versuchten, durch Buße ihre Schuld zumindest zum Teil abzutragen. Daraus entwickelte sich letztlich das Ri-

tual des Ashourafestes (Höhepunkt des Trauermonats Muharram), an dem die Schiiten sich selbst geißeln, den Tod Imam Hosseins beklagen und durch den Schmerz, den sie sich selbst zufügen sowohl Buße tun, als auch deutlich machen, dass sie bereit wären, sich zu opfern. Dieses Ritual ist Ausdruck der schiitischen Identität, die sich zu großen Teilen auf den Begriffen Sünde und Buße gründet<sup>50</sup>. Vor diesem Hintergrund ist auch die Bereitschaft der Schiiten zur Selbstopferung zu sehen, die u. a. während der Islamischen Revolution, im Einsatz der Kindersoldaten im Krieg gegen den Irak und Selbstmordattentaten zum Ausdruck kommt.

### **2.3 Die Bedeutung des „Verborgenen Imams“**

Im Hinblick auf die Rolle, die die Religion für das heutige Politikverständnis im Iran spielt, verdient außer dem 3. Imam, Imam Hossein, vor allem der 12. und letzte Imam besondere Beachtung. Dieser Imam namens Mohammad, der später den Beinamen al Mahdi, der Verborgene, erhielt, soll nach Überlieferung der sog. Zwölferschiiten als Kind von seinem Vater aus Angst vor einem befürchteten Angriff des Kalifen versteckt worden und nie in der Öffentlichkeit aufgetaucht sein. Verschiedene Legenden ranken sich um die Umstände seines Verschwindens. Da jedoch nichts über seinen Tod bekannt wurde, soll er noch immer, allerdings verborgen, auf der Erde leben. Daher kann auch kein Nachfolger an seine Stelle treten. Nach schiitischer Überzeugung wird er eines Tages aus der Verborgenheit zurückkehren und nach Kampf und Chaos unter seiner Herrschaft Gott die Welt von allem Unrecht befreien.

Auf der Grundlage dieser Überzeugung muss jede Herrschaft durch Schiiten problematisch erscheinen: Zu groß erschien ihnen durch Jahrhunderte hindurch die Gefahr, dass sie sich in einer leitenden politischen Position die Rolle des Mahdi anmaßen könnten. Daher galt und gilt im schiitischen Klerus bis heute weitgehend die Auffassung, dass sich Kleriker aus der Politik herauszuhalten hätten und allenfalls beratende Funktionen übernehmen könnten. Da jedoch einige religiöse

---

<sup>50</sup> Vgl. Halm (Anm. 47), 29 ff und 73 - 97 zu Einzelheiten der Rituale.

Aufgaben, die einem Imam obliegen, während der Verborgenheit des 12. Imam nicht ruhen können, etablierten sich Experten, Religionsgelehrte, die in einer Art Stellvertretung gewisse unabdingbare Aufgaben des Mahdi übernahmen, ohne sich jedoch mit der nur ihm zustehenden Machtfülle auszustatten. Auch das nur Mohammad, seiner Tochter und den zwölf Imamen zustehende Merkmal der Unfehlbarkeit darf von ihnen nicht in Anspruch genommen werden.

### **3. Die Auswirkung der Islamischen Revolution im Iran auf das Staatsmodell**

#### **3.1 Die Verquickung von politischer und religiöser Macht**

Mit der Islamischen Revolution von 1978/79 übernahm nun ein schiitischer Geistlicher, Ayatollah Khomeini, die politische und die religiöse Macht im Iran und brach damit mit der quietistischen Tradition. Seitdem wird häufig das politische Modell im Iran als typische, regelhafte Ausprägung der Schia gesehen und damit verkannt, dass viele schiitische Gelehrte das seit der Revolution im Iran praktizierte Modell nach wie vor ablehnen. Sie sehen darin eine als unzulässig betrachtete Übernahme von Machtbefugnissen, die nur dem Mahdi zustehen.

Allerdings spiegelt sich die grundsätzlich quietistische Haltung der Schiiten im Ansatz auch in der iranischen Verfassung nach der Islamischen Revolution von 1979 wider. So heißt es dort sinngemäß, der zwölfte Imam, dessen Wiederkehr Allah beschleunigen möge, sei das eigentliche Staatsoberhaupt. Der von Khomeini errichtete klerikale Staat wäre also ohne direkt verantwortliche Leitung, hätte Khomeini nicht ein neues Amt geschaffen, das die politische Führung mit der religiösen Leitung der Gemeinde verknüpft. Nur äußerst fähige und angesehene Kleriker, Experten, sollen dieses Amt inne haben dürfen. Aus dieser Konstruktion, die tatsächlich als revolutionär bezeichnet werden kann, leitet sich die Bezeichnung des gesamten Staatssystems „velayat-e faqih“, Herrschaft der Experten, der Rechtsgelehrten, ab.

In Artikel fünf der iranischen Verfassung von 1979 heißt es dazu: „Während der Abwesenheit des verborgenen zwölften Imam – möge Gott seine Wiederkehr beschleunigen! – liegen die Regierungsgewalt (velayat-e amr) und die Leitung der Gemeinde (imamat-e ummat) bei

dem gerechten, frommen, auf der Höhe der Zeit stehenden, kühnen, zur Leitung und Lenkung befähigten Experten (faqih), den die Mehrheit der Bevölkerung zur Führung (rahbari) beruft und bestätigt.“<sup>51</sup> Die bis dahin als unzulässig begriffene Stellvertretung des 12. Imam wird hier erstmals formal festgeschrieben und wurde durch eine Volksabstimmung bestätigt. Heinz Halm spricht daher von Khomeini als „einer Art Imam Nr. 11b“.<sup>52</sup>

### **3.2 Staatliche Institutionen zur Wahrung islamischer Interessen im iranischen Regierungssystem**

Beim Aufbau des neuen Staates schuf Khomeini verschiedene Institutionen, deren Aufgabe es sein sollte, über die Einhaltung der islamischen Grundsätze in der Politik und im täglichen Leben zu wachen. Letztlich sind alle Institutionen islamischen Grundsätzen verpflichtet und alle Ordnungskräfte auch mit der Überwachung islamischen Verhaltens betraut. Daher sollen im Folgenden nur einige besonders Bedeutsame exemplarisch dargestellt werden.<sup>53</sup>

An vorderster Stelle ist der Führer selbst zu nennen, der, auch nach der Modifizierung des Amtes, das früher auf die Person Khomeinis zugeschnitten war, mit einer großen Machtfülle ausgestattet ist. Er bestätigt die Wahl des Präsidenten, und hat die politische Richtlinienkompetenz sowie den Oberbefehl über die Exekutive. Er ernennt die geistlichen Mitglieder des Wächterrates, den Feststellungsrat, den Leiter der Judikative, die Oberkommandeure der Revolutionswächter, der regulären Streitkräfte und der Ordnungskräfte. Seit dem Tod Khomeinis 1989 hat dieses Amt Ayatollah Khamenei inne.

Mit der Errichtung eines zwölf Mitglieder umfassenden Wächterrates schuf Khomeini ein wirksames Instrument, um die Einhaltung der religiösen Grundsätze in der Gesetzgebung und bei Wahlen zu überwa-

---

<sup>51</sup> Ebd., 162.

<sup>52</sup> Ebd., 163.

<sup>53</sup> Vgl. zu diesem Thema insbesondere Wilfried Buchta, Politische Machtzentren und Entscheidungsprozesse im Iran, (Arbeitspapier der Konrad-Adenauer-Stiftung), Sankt Augustin, 1997.

chen. Kollidieren nach Ansicht des Wächterrates Gesetzesentwürfe mit islamischem Recht, können diese nicht in Kraft treten. Da der Wächterrat als verlängerter Arm des Führers anzusehen ist – die Hälfte der Mitglieder wird von ihm ernannt, die andere Hälfte vom Parlament, aber auf Vorschlag der Judikative, deren Leiter wiederum vom Führer ernannt wird – kann seine ursprünglich auf religiöse Prüfung ausgerichtete Aufgabe leicht missbräuchlich verwendet werden. Dies wurde besonders deutlich in der zweiten Amtszeit von Präsident Khatami, als der Wächterrat kein Gesetz, das den Reformen zu einem messbaren Fortschritt verholfen hätte, passieren ließ. Alle Gesetze wurden offiziell als nicht mit islamischen Grundsätzen vereinbar abgelehnt. Dies galt auch für die von Präsident Khatami eingebrachten Entwürfe, obwohl ihm als Kleriker schwerlich unterstellt werden konnte, er würde islamische Grundsätze nicht beachten. Der Wächterrat missbrauchte in diesem Fall die ihm zugewiesene religiös begründete Aufgabe zur Wahrung seines eigenen Einflusses und der Interessen der sog. Konservativen.

Dieser religiös verbrämte Machtmissbrauch wird noch deutlicher in der Ausübung seiner zweiten, ihm von der Verfassung zugewiesenen Aufgabe, der Überprüfung und Zulassung von Kandidaten für Wahlen. Dem Wächterrat ist es möglich, fast willkürlich Kandidaten abzulehnen, zumal es sich bei Begründungen wie „mangelnde Treue zum Islam“ um derart unbestimmte Begriffe handelt, dass eine darauf fußende Entscheidung kaum widerlegbar ist. Dies wurde zuletzt bei der Wahl von Präsident Ahmadinedjad im Juni 2005 und den Kommunalwahlen und der Wahl zum Expertenrat am 15. Dezember 2006 erneut deutlich. Für die Präsidentenwahl hatten sich über 1000 Iraner als Kandidaten beworben, die der Wächterrat bis auf acht Personen ablehnte, darunter nur einen Bewerber, der dem khatamitreuen Lager der Reformen zuzurechnen war. Nach heftigen Protesten der Reformen und der Androhung eines Wahlboykotts durch die Reformen sah sich der geistliche Führer Khamenei gezwungen, den Wächterrat anzuweisen, weitere Reformen zuzulassen.<sup>54</sup> Auch bei den Wahlen vom De-

---

<sup>54</sup> Vgl. hierzu Oliver Ernst, Präsidentschaftswahlen im Iran: Die soziale Frage und das Nuklearprogramm bestimmen die Agenda Ahmadined-

zember 2006 soll der Wächterrat vorab eine gründliche Kandidatenauslese betrieben haben.<sup>55</sup>

Bereits im Namen der Revolutionswächter (Padsdaran, Revolutionsgarden) wird ihre ursprüngliche Aufgabe deutlich. Sie sollten nach der Gründung durch Khomeini die islamischen Werte der Revolution bewahren. Inzwischen sind sie zu einer Art zweiten Armee geworden, die weitgehend autonom arbeitet und sich als die „wahren Erben und Hüter der Revolution Khomeinis und deren ideologischen Dogmen vom (...) Schutz der unterdrückten Muslime in aller Welt“<sup>56</sup> sieht.

Die Bassidji (die Mobilisierten) gelten nach den Revolutionswächtern, durch die sie ausgebildet werden, als die einflussreichste paramilitärische Truppe im Iran. Ihre Mitglieder stammen überwiegend aus dem einfachen Volk und glauben fest an die Prinzipien der islamischen Revolution. In ihnen kommt das seit Imam Hossein bei den Schiiten verwurzelte Märtyrertum besonders deutlich zum Ausdruck. So gehörten die meisten der Freiwilligen, die im iranisch-irakischen Krieg über Minenfelder liefen und bewusst den Märtyrertod starben, den Bassidji an.<sup>57</sup> Auch der derzeitige Präsident Ahmadinedjad zählte zumindest während dieses Krieges zu den Bassidji.<sup>58</sup> Noch heute sieht man ihn häufig bei Fernsehauftritten in der Uniform der Bassidji.

---

schads, in: Konrad-Adenauer-Stiftung / Auslandsinformationen 21. Jg., Nr. 7/05, 40 - 59.

<sup>55</sup> Vgl. Bahman Nirumand, Kommunalwahlen und Wahl der Expertenversammlung, in: Iran-Report, herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung, 5. Jahrgang Nr. 12/2006, S. 3.

<sup>56</sup> Buchta, (Anm. 53), S. 38.

<sup>57</sup> Ebd., 36.

<sup>58</sup> Vgl. Presidency of the Islamic Republic of Iran. The President: Biography, <http://www.president.ir/eng/ahmadinejad/bio/> vom 03.01.2007.

## 4. Die Rolle der Religion und des Klerus im politischen Handeln

### 4.1 Ahmadinedjad als Wegbereiter des Mahdi?

Obwohl Ahmadinedjad nicht dem Klerus angehört, zeigt die Entwicklung im Iran seit seinem Amtsantritt im August 2005, dass wieder zunehmend religiöse Begründungen genutzt werden, um politische Interessen durchzusetzen. Bereits vor seiner Wahl hatte Ahmadinedjad angekündigt: „Wir werden wieder zu einem lupenreinen islamischen Gottesstaat zurückkehren“<sup>59</sup>. Soweit dies von außen zu beurteilen ist, sieht er die Religion als legitimes und notwendiges Mittel der Politik. Ahmadinedjad scheint von einer tiefen Religiosität erfüllt zu sein, die sein politisches Agieren neben dem festen Willen, die errungene Macht auch durch populistische Maßnahmen zu behalten, bestimmt. Beide Aspekte dürften sein Handeln leiten und stellen eine brisante Mischung dar.

Insbesondere die Mission, die er für sich selbst zu sehen scheint, ist geeignet, Besorgnis hinsichtlich der weiteren Entwicklung hervorzurufen. In den meisten seiner Reden seit seinem Amtsantritt betont Ahmadinedjad, dass er seine Hauptaufgabe darin sehe, den Weg für die Wiederkehr des Verborgenen Imams zu bereiten.<sup>60</sup> Anderen Angaben zufolge bezieht er diese Aufgabe nicht nur auf sich, sondern auf seine gesamte Regierungsmannschaft. So berichtet das iranische Internet-Nachrichtenportal „Iran Now“ „in Teheran kursierten Gerüchte, wonach Ahmadinedschads Kabinett ein Bündnisbekenntnis mit dem zwölften schiitischen Imam Mahdi geschlossen hat. Darin werde die Mission des Kabinetts bekräftigt, die Rahmenbedingungen für die Wiederkehr des Mahdi zu ebenen.“<sup>61</sup> Zwar könnte man der Ansicht

---

<sup>59</sup> Bahman Nirumand, Der radikale Aufsteiger, in: Die Tageszeitung vom 01.08.2005, 5.

<sup>60</sup> Iran president paves way the way for arabs' imam return, [http://www.iranian.ws/iran\\_news/publish/article\\_10945.shtml](http://www.iranian.ws/iran_news/publish/article_10945.shtml) vom 17.11.2005.

<sup>61</sup> Behrouz Khosrozadeh, Selbst für Religionsführer Chamenei könnte Prä-

sein, da alle Schiiten die Wiederkehr des Mahdi erwarteten, sei es nur legitim, auf dieses Ereignis hinzuwirken. Zum einen verkennt diese Auffassung jedoch, dass der Mahdi nicht kommen wird, wenn für ihn alles vorbereitet ist, sondern gerade dann, wenn sich die Welt im Chaos befindet, um sie dann zu erlösen. Zum anderen maß sich Ahmadinedjad damit eine Stellung an, die ihm als Präsident und auch als gläubigem Schiit nicht zusteht.

In diesem Zusammenhang sorgten eine Meldung und ein im Internet verbreitetes Video im November 2005 für Aufregung. Angeblich soll Ahmadinedjad bei einem Treffen mit einem iranischen Geistlichen, diesem über seinen Auftritt bei der UN-Vollversammlung im September 2005 berichtet haben. Ein Versammlungsteilnehmer habe ihm gesagt, während seiner, Ahmadinedjads, Rede, habe ihn ein Licht umgeben. Ahmadinedjad habe dies selbst gespürt, die Atmosphäre habe sich verändert und alle hätten ihm gebannt zugehört.<sup>62</sup> Der iranische Regierungssprecher wies diese Darstellung zurück und bezeichnete das Video als Fälschung.<sup>63</sup> Es bleibt unklar, ob Ahmadinedjad die ihm unterstellten Äußerungen tatsächlich getätigt hat. Sollte dies der Fall sein, könnte es sich entweder um einen Versuch handeln, einfache ungebildete Gläubige zu beeindrucken, oder wäre Ausdruck einer gefährlichen Verblendung und Selbstüberschätzung. Sollte letztere Möglichkeit zutreffen, müsste zum Beispiel das Verhalten Ahmadinedjads in der Atomfrage möglicherweise anders gewertet werden und würde eine ganz andere Dimension erhalten. Es würde zumindest die Spekulation zulassen, dass Ahmadinedjad sich als Heilsbringer sieht, indem

---

sident Ahmadinedschad zur ernststen Gefahr werden – Der Iran vor zwei Extremen: Abgrund oder Freiheit, [http://iran-now.net/\\$179620](http://iran-now.net/$179620) vom 29.11.2005.

<sup>62</sup> Golnaz Esfandiari, Iran: President says light surrounded him during UN speech, [http://www.rferl.org/features/features\\_article.aspx?m=11&y=2005&id=184CB9FB-887C-4696-8F54-079](http://www.rferl.org/features/features_article.aspx?m=11&y=2005&id=184CB9FB-887C-4696-8F54-079) vom 29.11.2005. Das Video ist eingestellt unter: <http://www.youtube.com/watch?v=M1iqFe2nMnk>, veröffentlicht am 24.08.2006.

<sup>63</sup> RFE/RL Iran Report Nr.49, <http://www.rferl.org/reports/iran-report/2005/12/49-191205.asp> vom 19.12.2005.

er bewusst die Welt ins Chaos stürzt, um die Voraussetzungen für eine Wiederkehr des Mahdi zu schaffen.

## 4.2 Der Einfluss der Haqqani-Schule

Doch auch ohne Berücksichtigung dieses strittigen Vorkommnisses gibt es weitere deutliche Hinweise, dass Ahmadinedjad die Rolle des Klerus und damit den Einfluss der Religion zu stärken versucht. Dies wird insbesondere beim Blick auf seine Kabinettsliste und engste Berater deutlich. Allen voran ist hier Ayatollah Mohammad Taghi Mesbah Yazdi zu nennen, der als enger Berater und geistlicher Mentor Ahmadinedjads gilt. Er soll ein Verfechter der Theorie der baldigen Wiederkehr des Mahdi sein und ist Mitbegründer und Leiter der Haqqani-Schule in Ghom, dem geistlichen Zentrum des Iran. Die Anfang der sechziger Jahre gegründete theologische Schule vermittelt ihren Studenten umfassendes Wissen und vertritt im Gegensatz zu den meisten anderen religiösen Schulen nicht die traditionelle Auffassung, wonach sich die Geistlichkeit der Politik zu enthalten hat. Ganz im Sinne Khomeinis hat sie seit der Islamischen Revolution zahlreiche Regierungsmitglieder hervorgebracht. Die meisten von ihnen haben sich als ausgesprochene Hardliner und Reformgegner erwiesen und lassen so einen Rückschluss auf die in der Haqqani-Schule vermittelte Ideologie zu, die sie in die Politik einfließen ließen. Beispielhaft sei hier auf die bisherigen Geheimdienstminister verwiesen, die bis Mitte der neunziger für staatsterroristische Aktionen verantwortlich zeichneten. Ayatollah Jannati, der Vorsitzende des Wächterrates war, wie Mesbah Yazdi, Mitbegründer der Schule. Auch einige der wichtigsten aktuellen Kabinettsmitglieder wie zum Beispiel der Minister für Inneres, Mostafa Pour-Mohammadi und der Geheimdienstminister Gholam-Hossein Mohseni Edjehi zählen zu den Absolventen dieser Schule.<sup>64</sup>

---

<sup>64</sup> Vgl. Bill Samii, Iran: President's hard-line cabinet choice could face resistance, <http://www.rferl.org/featuresarticle/2005/8/304595FO-A4F6-4575-9F05-16B2418FB90.html> vom 15.08.2005 und vgl. Iran's extremist Shiite cleric finds new clout, <http://www.iranfocus.com/modules/news/article.php?storyid=3330> vom

Zwar waren auch schon vor Ahmadinedjad wichtige Positionen, wie die des Geheimdienstministers und des Vorsitzenden des Wächterrates, mit Angehörigen oder Absolventen der Haqqani-Schule besetzt, doch gewinnt man zunehmend den Eindruck, dass sie unter Ahmadinedjad ihren Einfluss deutlich vergrößern können. Da Ahmadinedjad, anders als sein Vorgänger Khatami, offensichtlich unter dem bestimmenden Einfluss Ayatollah Mesbah Yazdis steht<sup>65</sup>, ist dies nicht weiter verwunderlich. Die Auswirkungen sind in der iranischen Politik und Gesellschaft schon deutlich spürbar. Laut Ali Schirasi sind „die Anhänger der Haqqani-Schule der Überzeugung, dass die iranische Gesellschaft keine islamische Gesellschaft sei. Die Frauen spielten nicht die Rolle, die ihnen im Islam zugeordnet sei. An den Schulen, Hochschulen, in den Fabriken und in den Behörden herrsche eine unislamische, schmutzige Moral. In den Bussen, in den Parks, in den Lehreinrichtungen, in den Behörden und an anderen Arbeitsplätzen müsse für eine strikte Trennung der Geschlechter gesorgt werden.“<sup>66</sup>

### 4.3 Die Auswirkungen

In den letzten Monaten kann tatsächlich eine Verschärfung der Maßnahmen gegen vermeintlich unislamische Personen oder entsprechendes Verhalten beobachtet werden. So hat sich Ahmadinedjad vorgenommen, die Hochschulen von unislamischen Professoren zu säubern, die Geschlechtertrennung durchzusetzen und den Lehrbetrieb unter die Kontrolle der Bassidji zu stellen.<sup>67</sup> Der iranische Kulturminister kündigte an, „den Bereich der Kultur zu reinigen. Es werde bald keine unmoralischen und ungesunden Bücher, Filme, Veranstaltungen etc. geben“.<sup>68</sup> Bereits kurz nach Amtsantritt Ahmadinedjads hatten die ira-

---

14.08.2005.

<sup>65</sup> Ebd.

<sup>66</sup> Ali Schirasi, Iran: Die heimliche Regierung tritt aus dem Schatten. Fahrt im Dunkeln ohne Licht – die Taktik der iranischen Hisbollah, <http://www.alischirasi.de/as050926a.htm> vom 31.08.2005.

<sup>67</sup> Vgl. Bahman Nirumand, Ahmadinedschad und die Folgen, in: Iran-Report, herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung, 5. Jahrgang, Nr.12/2006, S. 4.

<sup>68</sup> Dem iranischen Kultursektor droht „Reinigung“: Kulturminister kündigt

nischen Behörden „eine Kampagne gegen die kulturelle Invasion des Westens“ gestartet.<sup>69</sup> Es werden islamische Werte beschworen bzw. unerwünschtes Verhalten als unislamisch verdammt, um dem politischen Ziel der Abgrenzung vom Westen näher zu kommen.

Noch deutlicher wird der Missbrauch der Religion für machtpolitische Zwecke in einem anderen Zusammenhang. Nachdem Ahmadinedjad im Mai 2006 einen Brief an den US-amerikanischen Präsidenten Bush geschrieben hatte, bezeichnete der Vorsitzende des Wächterrates und Freitagsprediger Ayatollah Jannati den Brief als „Offenbarung Gottes. Gott habe diesem Volk (Irans) seine besondere Liebe geschenkt und wir müssen dankbar dafür sein (...) Dieser Brief ist keine Kleinigkeit. Er enthält eine Botschaft. (...) Dieser Mann (Ahmadinedjad) ist ein mutiger Mann, er ist fromm und mächtig und er ist von dem, was er sagt, überzeugt. Dieser Mann ist gleichzusetzen mit der Ehre der Nation, mit der Ehre des Islams.“<sup>70</sup> Diese Wertung rief im Iran sowohl im Reformier- als auch im konservativen Lager heftige Reaktionen hervor. Der frühere Parlamentspräsident Mehdi Karrubi machte besonders deutlich, welche Auswirkungen ein derartiger Missbrauch der Religion haben kann, als er sagte, „Djannati solle mit seinen maßlosen Übertreibungen aufhören. Einen profanen Politiker könne man nicht heilig sprechen. Damit mache er sich und den Glauben lächerlich“<sup>71</sup>. Auch der konservative Vorsitzende des Kulturausschusses, Emad Afrugh, kritisierte die Überbewertung des Briefes und warnte davor, den Glauben für politische Zwecke zu missbrauchen.<sup>72</sup>

Dieses Ereignis ist lediglich ein Hinweis auf tiefgreifende Differenzen

---

Beseitigung „unmoralischer“ und „ungesunder“ Inhalte an, Der Standard, zitiert nach <http://iran-now.net> vom 11.08.2006.

<sup>69</sup> Ebd.

<sup>70</sup> Bahman Nirumand, Freitagsprediger Djannati: Der Brief ist eine Gottesoffenbarung, in: Iran-Report, herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung, 5. Jahrgang, Nr.06/2006, S. 5.

<sup>71</sup> Bahman Nirumand, Karrubi: Ahmadinedschad nichts als ein Verkehrsfachmann, ebd., S. 6.

<sup>72</sup> Bahman Nirumand, Afrugh: Verhandlungsangebot nicht in religiöses Kleid hüllen, ebd.

in der iranischen Staatsführung über den islamisch geprägten Kurs Ahmadinedjads und seiner Unterstützer, die den Iran zurück zu den Wurzeln der Revolution führen wollen. Im Sommer 2006 äußerte sich der ehemalige Chefunterhändler für Atomfragen und Mitglied des Feststellungsrates Hassan Rohani öffentlich und „kritisiert die ‚Ideologisierung der Außenpolitik‘ (...) Das eigentliche Problem liege darin, dass man sich endlich zwischen der islamischen Revolution und dem islamischen Staat entscheiden müsse. (...) Das Ziel unserer Revolution war doch die Gründung und der Aufbau des islamischen Staates. Jetzt dürfen wir nicht zum Ursprung der Revolution zurückgehen. Das sind genau die Wurzeln unserer Differenzen.“<sup>73</sup>

Nicht nur Intellektuelle, auch Teile der Bevölkerung scheinen sich gegen die missbräuchliche Islamisierung der Politik und Gesellschaft wehren zu wollen. Auffällig ist das Ergebnis der Wahl zum Expertenrat im Dezember 2006, das eine deutliche Niederlage für die Anhänger Präsident Ahmadinedjads darstellt. Es ist zwar zur Zeit nicht möglich, den Wahlausgang eindeutig auf den religiösen Aspekt zurückzuführen, dieser dürfte jedoch zumindest auch eine Rolle gespielt haben.

Die o. g. Warnungen vor einem Missbrauch des Glaubens dürften schon fast zu spät gekommen zu sein. Immer mehr Iraner, die seit Jahrhunderten dem schiitischen Islam verhaftet sind, scheinen sich als Folge der Vorgänge in der Politik von der Religion abzuwenden. Drastisch schildert dies Kambiz Tavana, Journalist bei Teherans größter Tageszeitung Ham-Shari: „Sie vertreiben die Religion aus dem Leben der Menschen. (...) Wenn jemand irgendetwas über Religion sagt, heißt es, ‚ach hau doch ab mit Deiner Religion. Wir haben ihre besten Vertreter an der Macht und schau Dir an, was sie tun.“<sup>74</sup>

---

<sup>73</sup> Bahman Nirumand, Differenzen in der Staatsführung treten offen zutage, in: Iran-Report, 5. Jahrgang, Nr.08/2006, S. 5.

<sup>74</sup> Zitiert nach: Kirsten Helberg, Leere Moscheen im Iran: Die Suche nach einer neuen Identität. <http://iran-now.net> vom 02.01.2007.

## 5. Ausblick

Die Lösung dürfte in einer Trennung von Staat und Religion liegen.<sup>75</sup> Auf diese Weise könnte es gelingen, den politischen Missbrauch der Religion zu stoppen, der Religion den ihr angemessenen Stellenwert wieder zukommen zu lassen und eine an Sachfragen orientierte Politik zu betreiben, die der Iran dringend nötig hat. Dies hätte in letzter Konsequenz eine Abkehr vom Staatsmodell des Velayat-e faqih zur Folge. Damit würde das Selbstverständnis der eigentlich konservativen Schiiten, wie vor der Islamischen Revolution, zum bestimmenden Faktor für die Religion und würde ihr wieder eine unpolitische Rolle zuweisen. Die derzeit herrschende, fälschlicherweise als konservativ bezeichnete Strömung, die ja gerade die durch Khomeini eingeführte Neuerung – Herrschaft durch den Klerus – vertritt, dürfte diese Möglichkeit jedoch aus machtpolitischen Gründen nicht in Betracht ziehen.

Es ist also damit zu rechnen, dass trotz sich regender Widerstände auch innerhalb der Staatsführung, zumindest mittelfristig keine wesentliche Änderung zu erwarten ist. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann eher damit gerechnet werden, dass die Regierung versuchen wird, sich und vor allem das gesamte System mit einer Mischung aus Repression und dem Gewähren kleiner Freiheiten an der Macht zu halten.

Der zur Zeit, unter anderem durch die Atomfrage, aber auch durch die politischen Vorgänge in den Nachbarländern, von außen einwirkende Druck auf den Iran, dürfte in dieser Hinsicht nicht hilfreich sein. Abgesehen davon, dass ein Feind von außen im Inneren eint, spielt auch in dieser Frage das schiitische Bewusstsein der meisten Iraner eine nicht zu unterschätzende Rolle. Als Schiiten sind sie es gewohnt, eine – häufig unterdrückte – Minderheit und von Feinden umgeben zu sein. Sollte dieses, wohl meist unbewusste, aber eben doch vorhandene Gefühl, durch als Bedrohung empfundene Aktionen von außen (seien

---

<sup>75</sup> Vgl. ebd.

dies Sanktionen, Drohung mit Militärschlägen o. ä.) wieder ins Bewusstsein rücken, könnte als Gegenreaktion eine verstärkte Rückbesinnung auf die schiitische Identität die Folge sein. Dies würde letztlich das herrschende System stärken.

In diesem Zusammenhang könnte ebenfalls die seit den Ereignissen von Kerbela latent vorhandene Opferbereitschaft, das Märtyrertum, eine gefährliche Belebung erfahren. Die Iraner haben in ihrer Geschichte mehrfach bewiesen, dass zumindest die fanatischen unter ihnen bereit sind, tatsächlich als Märtyrer zu sterben. Immer wieder tauchen Meldungen auf, wonach Listen mit Selbstmordkandidaten erstellt worden seien, die bereit wären, ihr Leben gegen den Feind von außen zu opfern. Im November 2006 sollen iranische Offizielle verkündet haben, die Revolutionsgarden hätten mehrere tausend „martyrdom-seekers“ (wörtlich: das Martyrium Suchende) geworben und ausgebildet, die eingesetzt würden, um eine mögliche Invasion des Iran mit Bodentruppen zu stoppen.<sup>76</sup>

Die westliche Sicht der Vorgänge im Iran verkennt häufig, wie viele für sie unverständliche Vorgänge ihre Erklärung im schiitischen Selbstverständnis haben. Die Religion dürfte auch in Zukunft weiter einen erheblichen Einfluss auf die Politik im Iran ausüben. Sie ist nicht nur im Volk verankert und kann bei Bedarf instrumentalisiert werden, sondern ist inzwischen in hohem Maße im Machtapparat institutionalisiert und durch einflussreiche Personen in allen Facetten des politischen Lebens präsent. Eine Modifizierung ihrer Rolle erscheint zwar möglich, eine Aufgabe käme aus den genannten Gründen jedoch einer erneuten Revolution gleich und kann daher nicht erwartet werden.

---

<sup>76</sup> Iran forms army of suicide troops,  
[http://www.menewline.com/stories/2006/november/11\\_08\\_03.html](http://www.menewline.com/stories/2006/november/11_08_03.html) vom 08.11.2006.

# Die Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörden bei Sicherheitsüberprüfungen, insbesondere im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes\*

Wolfgang Cremer und Bernd Eicholt

## 1. Einleitung

Die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden lassen sich grob in zwei Bereiche einteilen, die originären Aufgaben und die Mitwirkungsaufgaben.

Die originären Aufgaben sind in § 3 Abs. 1 BVerfSchG<sup>77</sup> für alle Verfassungsschutzbehörden vorgegeben. Damit ist der *Mindestrahmen* für deren Zuständigkeit festgelegt. Es kann deshalb nicht landesgesetz-

---

\* Gesetze und Literatur sind auf dem Stand von Dezember 2006.

<sup>77</sup> „Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.“

lich<sup>78</sup> bestimmt werden, dass die Landesbehörde für Verfassungsschutz (LfV)<sup>79</sup> bestimmte verfassungsfeindliche Bestrebungen nicht beobachten darf oder Aufgaben auf dem Gebiet der Spionageabwehr nicht wahrgenommen werden. Durch Landesgesetz können den LfV aber zusätzliche Aufgaben übertragen werden<sup>80</sup>.

---

<sup>78</sup> In der Praxis kann es natürlich vorkommen, dass bestimmte Aufgaben aus tatsächlichen Gründen – z. B. aus Personalmangel – nur sehr kurssorisch wahrgenommen werden.

<sup>79</sup> Der teilweise im Sprachgebrauch anzutreffende Begriff „Landesämter für Verfassungsschutz“ ist ungenau, da in einigen Ländern (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde durch eine Abteilung der für Inneres zuständigen Obersten Landesbehörde wahrgenommen werden.

<sup>80</sup> Umstritten ist, ob die Zuweisung des Beobachtungsfeldes der Organisierten Kriminalität an die Verfassungsschutzbehörden einer Änderung des Gesetzes bedarf oder bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts möglich ist. Teilweise werden die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen bereits heute bejaht (vgl. Werthebach/Droste-Lehnen, Organisierte Kriminalität, ZRP 1994, 57 ff. [insbes. 63 f.]); andere halten eine Beobachtung rechtlich grundsätzlich für möglich, sehen aber die tatsächlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 BVerfSchG als nicht gegeben an (vgl. Gusy, Beobachtung Organisierter Kriminalität durch den Verfassungsschutz?, StV 1995, 320 ff. [insbes. 323 ff.]) und wieder andere verneinen aus rechtlichen Gründen eine Anwendbarkeit des § 3 Abs. 1 BVerfSchG (vgl. Denninger, Verfassungsschutz, Polizei und die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, KritV 1994, 232 ff. [233 ff.]). Ausdrücklich ist die Beobachtung derartiger Bestrebungen der jeweiligen LfV in Bayern (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayVSG), Hessen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HessVSG), dem Saarland (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SVerfSchG) und Thüringen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ThürVSG) übertragen worden. Einige Länder haben den Beobachtungsauftrag der Verfassungsschutzbehörden (auch) um die Aufklärung der fortwirkenden Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erweitert (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVSG, § 4 Abs. 1 Nr. 2 VerfSchG-LSA und § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ThürVSG).

Daneben gibt es die „Mitwirkungsaufgaben“. Im Unterschied zu den „klassischen“ Aufgaben werden die Verfassungsschutzbehörden hier nicht aus eigenem Antrieb tätig, sondern allein auf Grund des Auftrags einer anderen Stelle, einer anderen Behörde<sup>81</sup>. Die Mitwirkungsaufgaben sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG geregelt<sup>82</sup>. Auch hier gilt, dass die Länder diesen Katalog für ihren Bereich erweitern<sup>83</sup>, aber

---

<sup>81</sup> Stern, Der vorbeugende personelle Sabotageschutz nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BVerfSchG unter besonderer Berücksichtigung seiner Erstreckung auf privatwirtschaftliche Unternehmen, in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Verfassungsschutz in der Demokratie, Köln u. a. 1990, 325 ff. (335 f.); Roewer, Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, Köln u. a. 1987, § 3 BVerfSchG Rn. 82.

<sup>82</sup> „(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.“

<sup>83</sup> Insoweit haben Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz und der Freistaat Sachsen besondere Regelungen getroffen. Die LfV wirkt danach mit: bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Einbürgerungsbewerbern, von Ausländern im Rahmen der Bestimmungen des Ausländerrechts, der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Waffen-, Sprengstoff- und Jagdrecht, gem. § 12 b AtomG, bei der Überprüfung der luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit sowie bei sonstigen Überprüfungen, soweit dies im Einzelfall zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 - 10 LVSG BW), bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren, Einbürgerungsverfahren, jagd- und waffenrechtlichen Verfahren sowie bei sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VSG Bln), in den gesetzlich vorgese-

nicht die Mitwirkung in einem der dort genannten Felder ausschließen dürfen. Mitwirkungsaufgaben sind dadurch gekennzeichnet, dass die Verfassungsschutzbehörden gezielte Ermittlungen durchführen dürfen<sup>84</sup>. Ohne diese Kompetenz, wenn also lediglich vorhandene eigene Erkenntnisse (vgl. näher § 17 Abs. 1 BVerfSchG) an die anfragende Stelle weitergegeben werden dürfen, läge eine bloße Datenübermittlung auf Ersuchen vor<sup>85</sup>. Die Bedeutung der Mitwirkungsaufgaben für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden darf nicht unterschätzt werden. Zwar werden diese – wenn überhaupt – in den Verfassungsschutzberichten allenfalls sehr kurz abgehandelt, häufig sogar mit seit Jahren unveränderten Texten und ohne dass die Öffentlichkeit wesentlich mehr Informationen erhält, als sich dem Gesetzestext selbst ohne weiteres entnehmen lässt. Einen Anhaltspunkt für die Bedeutung der Sicherheitsüberprüfungen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden kann man diesen Berichten allenfalls an Hand der Angaben zur Anzahl der Speicherungen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) entnehmen: Seitdem in den Verfassungsschutzberichten des Bundes insoweit Angaben veröffentlicht werden, betrug der Anteil der auf Grund von Sicherheitsüberprüfungen erfolgten NADIS-Speicherungen immer um die 50 % seit 1997 immer *über*

---

henen Fällen (§ 6 Nr. 4 LVerfSchG RP) sowie auf Ersuchen der Einstellungsbehörden bei der Überprüfung von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben bzw. auf Anforderung der Beschäftigungsbehörde bei der Überprüfung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, wenn der auf Tatsachen beruhende Verdacht besteht, dass sie gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen, auf Ersuchen der für Einbürgerung zuständigen Behörden bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Einbürgerungsbewerbern sowie bei Überprüfungen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 - 6 SächsVSG).

<sup>84</sup> Borgs-Maciejewski, in: Borgs-Maciejewski/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, Stuttgart u. a. 1986, § 3 BVerfSchG Rn. 4.

<sup>85</sup> Aus diesem Grunde ist zweifelhaft, ob die in Fn. 7 zitierten Vorschriften verschiedener Landesverfassungsschutzgesetze tatsächlich zusätzliche „Mitwirkungsaufgaben“ begründen oder ob diese Regelungen nicht systematisch in die Bestimmungen der jeweiligen Gesetze bezgl. der Datenübermittlung hätten aufgenommen werden sollen.

50 %<sup>86</sup>.

Im Folgenden wird unter 2.) die rechtliche Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherheitsüberprüfungen, der betroffene Personenkreis der Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des personellen Sabotageschutzes 3.) und unter 4.) kurz der gesetzliche Reformbedarf darge-

---

<sup>86</sup> Der Anteil der Speicherungen im NADIS hat sich seit 1993 wie folgt entwickelt (zitiert werden die Angaben nach dem jeweiligen Verfassungsschutzbericht des Bundes, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern (VSB):

Jahr	Gesamtzahl	Sicherheitsüberprüfungen (SÜ)	Anteil der SÜ	Quelle
Ende 1993	1.107.678	515.530	46,5 %	VSB 1993, 223
Ende 1994	963.440	487.013	50,54 %	VSB 1994, 237
Anfang 1996	947.501	468.464	49,44 %	VSB 1995, 273
Anfang 1997	920.473	441.022	48 %	VSB 1996, 236
Anfang 1998	891.400	448.150	50,3 %	VSB 1997, 11
Anfang 1999	888.776	460.556	51,8 %	VSB 1998, 11
Anfang 2000	908.328	478.286	52,6 %	VSB 1999, 11
Anfang 2001	972.915	487.754	50,1 %	VSB 2000, 11
Anfang 2002	925.650	499.000	53,9 %	VSB 2001, 11
Anfang 2003	942.350	520.390	55,2 %	VSB 2002, 11
Anfang 2004	985.300	569.700	57,8 %	VSB 2003, 11
Anfang 2005	1.003.959	567.636	56,5 %.	VSB 2004, 19
Anfang 2006	1.034.514	593.333	57,4 %	VSB 2005, 21

stellt.

## **2. Entwicklung der rechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Sicherheitsüberprüfungen**

### **2.1 Entwicklung der rechtlichen Regelung der Sicherheitsüberprüfungen bis zum Inkrafttreten des SÜG am 21. April 1994**

Obwohl das BVerfSchG 1950<sup>87</sup> ursprünglich<sup>88</sup> keine Regelung zur Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des personellen Geheimschutzes enthielt, hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) von Anfang an diese Aufgabe wahrgenommen<sup>89</sup>. Es gab damals allerdings noch kein geregeltes, für alle Ressorts geltendes Verfahren. Vielmehr galten insoweit jeweils besondere Regelungen, die mit den Personalreferenten abgesprochen waren<sup>90</sup>. Eine (völkerrechtliche) Verpflichtung zum Erlass einer umfassenden und allgemeingültigen, vor allem aber bestimmten Mindestanforderungen Rechnung tragenden Regelung der Sicherheitsüberprüfungen, ergab

---

<sup>87</sup> BGBl. I S. 682.

<sup>88</sup> Die heutige Aufteilung erhielt § 3 BVerfSchG 1950, der dem heute geltenden § 3 BVerfSchG im Wesentlichen entspricht, erst mit dem Gesetz vom 07.08.1972 (BGBl. S. 1382).

<sup>89</sup> Die Rechtmäßigkeit dieser Mitwirkung stand dennoch außer Zweifel; die Sicherheitsüberprüfungen wurden als Annex der Spionageabwehr verstanden, vgl. Stern (Fn. 81), 325 ff. (335 f.). Diese Ableitung dürfte auch der Grund für die heute noch anzutreffende Fehlvorstellung sein, die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sei „präventive Spionageabwehr“ oder sogar Mittel zum Enttarnen von Spionen; kritisch insoweit auch Denneborg, SÜR – Sicherheitsüberprüfungsrecht, (3 Bände), Loseblattausgabe Heidelberg (Stand: 20. Aktualisierung November 2006), 200, Einleitung zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz, Rn. 37.

<sup>90</sup> Vgl. zur Geschichte der Regelung der Sicherheitsüberprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland: Denneborg (Fn. 89), 200, Einleitung zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz, Rn. 9 ff.; die hier dargestellte Entwicklung der rechtlichen Regelung der Sicherheitsüberprüfungen beruht im Wesentlichen auf den dort enthaltenen Angaben.

sich für die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem Beitritt zum Nordatlantikpakt im Jahre 1955. Dies geschah zunächst durch einen Beschluss der Bundesregierung vom 13. Juli 1955, der seinerzeit<sup>91</sup> nicht veröffentlicht wurde. Das BfV war danach an der Überprüfung „in geeigneter Weise“ zu beteiligen und hatte dabei die vom Nordatlantikrat aufgestellten Richtlinien zu beachten<sup>92</sup>. Nicht geregelt waren jedoch zunächst die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zulässigen Maßnahmen sowie die Kriterien für die Feststellung eines Umstandes, der der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht. Die Festlegung der Sicherheitsrisiken erfolgte erstmals am 2. September 1957 durch den mit Beschluss vom 11. Juli 1955 vom Bundeskabinett eingesetzten Staatssekretärsausschuss<sup>93</sup>.

Umfassend wurde diese Materie erstmals in den „Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten“ vom 24. August 1960 behandelt. In diesen Richtlinien wurde ein Grundsatz aufgenommen, der auch heute noch gilt: Die Trennung von Geheimschutz und Personalverwaltung; die Sicherheitsakte durfte nämlich der Letzgenannten nicht zugänglich gemacht werden<sup>94</sup>.

Diese Sicherheitsrichtlinien wurden durch Beschluss der Bundesregierung vom 15. Februar 1971 grundlegend überarbeitet. Damit sollte Erkenntnissen aus Spionagefällen Rechnung getragen werden. Vorgeesehen war erstmals eine Berücksichtigung von Erkenntnissen zu Verlobten und Ehegatten<sup>95</sup>.

---

<sup>91</sup> Vgl. Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 7. Wahlperiode des Deutschen Bundestages („Guillaume-Untersuchungsausschuss“) BT-Drs. 7/3246, S. 9.

<sup>92</sup> Hierzu gehörte insbesondere das Dokument C-M 55 (15), das erst im Jahre 2002 durch C-M (2002) 49 ersetzt wurde.

<sup>93</sup> Vgl. näher Denneborg (Fn. 89), 200, Einleitung zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz, Rn. 11.

<sup>94</sup> Vgl. näher Denneborg (Fn. 89), 200, Einleitung zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz, Rn. 17.

<sup>95</sup> Hintergrund war, dass bekannt geworden war, dass seitens östlicher Nachrichtendienste Kontakte eines Ehegatten in den kommunistischen Machtbereich für Anbahnungsversuche genutzt worden waren.

Die letzte grundlegende Überarbeitung der Sicherheitsrichtlinien – als Folge des Volkszählungsurteils des BVerfG<sup>96</sup> mussten die Bestimmungen zum Datenschutz erweitert und präzisiert werden – fand ihr Ergebnis in den Sicherheitsrichtlinien vom 11. November 1987. Diese Sicherheitsrichtlinien waren auch die ersten<sup>97</sup>, die veröffentlicht wurden<sup>98</sup>.

Ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz für Sicherheitsüberprüfungen ist spätestens seit 1960, dass die beteiligte Verfassungsschutzbehörde zum Betroffenen Auskünfte auch von anderen Sicherheitsbehörden, insbesondere Polizeidienststellen, einholt.

Zu Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des personellen Sabotageschutzes gibt es weniger Hinweise. Diese erfolgten ebenfalls allein auf Grund verwaltungsinterner, nicht veröffentlichter Bestimmungen. Demzufolge wird diese Frage in der Literatur auch nur in allgemeiner Form behandelt. Sowohl Stern als auch die beiden Ende der 80iger Jahre erschienenen Kommentare zum BVerfSchG 1950 definieren zwar die Begriffe der „lebens- und verteidigungswichtige Einrichtung“ vor dem Hintergrund eines Beschlusses der IMK vom 13. Juni 1984, in dem allgemeine Grundsätze für den personellen Sabotageschutz behandelt werden, nehmen jedoch zur Praxis keine Stellung<sup>99</sup>.

Ein Hinweis darauf, dass es in der Praxis derartige Überprüfungen ge-

---

<sup>96</sup> BVerfGE 65, 1 ff.

<sup>97</sup> Die bisher behandelten Sicherheitsrichtlinien waren durchweg als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

<sup>98</sup> GMBI. 1988 S. 30 ff.; eine überarbeitete Fassung vom 17.12.1990 wurde in GMBI. 1991 S. 70 ff. veröffentlicht.

<sup>99</sup> Stern (vgl. Rn. 5), S. 325 ff. (339 ff.); Borgs-Maciejewski (vgl. Rn. 8), § 3 BVerfSchG Rn. 115 ff.; Roewer, Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, Köln u. a. 1987, § 3 BVerfSchG Rn. 98 ff.. Stern, S. 824 (a. a. O. S. 340) verweist in diesem Zusammenhang zwar auf die Entscheidung des BAG, NJW 1984, 824. Dieses Urteil betrifft jedoch eine Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des Geheimschutzes und ist deshalb für die Praxis der Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des Sabotageschutzes unergiebig.

geben hat, lässt sich einer Antwort der Landesregierung Niedersachsen auf eine parlamentarische Anfrage entnehmen. Die Landesregierung verwies noch im Jahre 1988 darauf, dass das Land die Grundsätze dieses Beschlusses der IMK aus dem Jahre 1984 noch nicht förmlich umgesetzt habe, aber sich bereits heute an diesen Grundsätzen orientiere. Eine parlamentarische Behandlung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften „entspräche weder rechtlichen Erfordernissen noch der grundsätzlichen Staatspraxis“<sup>100</sup>.

Die ersten Bestimmungen auf dem Gebiet des personellen Sabotageschutzes, die veröffentlicht wurden, waren die „Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen“ vom 26. Mai 1987<sup>101</sup>. Diese Richtlinien unterschieden sich hinsichtlich des Verfahrensablaufs wesentlich von den Sicherheitsrichtlinien aus Gründen des Geheimschutzes. Sie bestimmen nämlich in Ziffer 5, dass die *atomrechtliche Behörde* und nicht die Verfassungsschutzbehörde die Auskünfte bei den dort genannten Sicherheitsbehörden einholt. Sie sahen damit keine „Mitwirkung“ i. S. des § 3 Abs. 2 BVerfSchG vor.

Die Mitwirkungsaufgabe „Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des Sabotageschutzes“ existierte daher jedenfalls bis 1994 fast nur „auf dem Papier“; sie hatte keine große praktische Bedeutung.

---

<sup>100</sup> Niede. LT-Drs. 11/2656.

<sup>101</sup> GMBI. 1987 S. 337 ff.; s. dazu auch die Bekanntmachung des Bundesumweltministeriums hinsichtlich der Bewertungskriterien für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen vom 10.05.1988, GMBI. 1988 S. 330 f.

## **2.2 Entwicklung der Sicherheitsüberprüfungen nach Inkrafttreten des SÜG am 21. April 1994 bis zur Verkündung des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus am 11. Januar 2002**

An der soeben beschriebenen Ausgangslage änderte sich auch nach Inkrafttreten des SÜG am 21. April 1994 zunächst wenig. Das SÜG trug zwar der Notwendigkeit nach einer gesetzlichen Regelung der Sicherheitsüberprüfungen Rechnung, regelte aber nur Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des Geheimschutzes. Sabotageschutzüberprüfungen sollten nicht umfassend, i. S. d. IMK-Beschlusses, sondern bereichsspezifisch geregelt werden:

Daher wurde im Jahre 1989 in das AtomG ein neuer § 12 b eingefügt<sup>102</sup>, in dem den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden auferlegt wurde, zum „Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können“, eine Überprüfung der näher bezeichneten Personengruppen durchzuführen. Die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens sind zwischenzeitlich in einer Rechtsverordnung geregelt worden<sup>103</sup>. Ebenso wie in den Richtlinien vom 26. Mai 1987 teilen die angefragten Verfassungsschutzbehörden auf eine entsprechende Anfrage der atomrechtlichen Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde lediglich vorhandene (eigene) Erkenntnisse mit; eigene Ermittlungen sind nicht zulässig. Die weiteren Anfragen, insbesondere bei Polizeibehörden, erfolgen durch die atomrechtliche Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde selbst.

Der zweite als besonders sensibel angesehene Bereich war der Zugang zu besonders gefährdeten Bereichen der (zivilen) Flughäfen. Deswe-

---

<sup>102</sup> Art. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz, BGBl. I S. 1830.

<sup>103</sup> Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung – AtZüV) vom 01.07.1999 (BGBl. I S. 1525).

gen wurde durch Art. 2 des „Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz“ vom 23. Januar 1992<sup>104</sup> in das LuftVG ein neuer § 29 d eingefügt, in dem ebenfalls Zuverlässigkeitsüberprüfungen vorgesehen waren. Das nähere Verfahren wurde in einer Rechtsverordnung geregelt<sup>105</sup>. Auch hier wird die zuständige LfV nur nach vorhandenen eigenen Erkenntnissen angefragt.

In diesen Bereichen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes erfolgt daher weiterhin keine Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörden i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BVerfSchG.

In den folgenden Jahren haben mehrere Länder eigene Sicherheitsüberprüfungsgesetze erlassen: Nordrhein-Westfalen<sup>106</sup>, Baden-Württemberg<sup>107</sup>, Bayern<sup>108</sup>, Mecklenburg-Vorpommern<sup>109</sup>, Berlin<sup>110</sup>,

---

<sup>104</sup> BGBl. I S. 178.

<sup>105</sup> Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf dem Gebiet des Luftverkehrs (Luftverkehr-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung – LuftZÜV) vom 08.10.2001, BGBl. I S. 2625.

<sup>106</sup> Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SÜG NW –) vom 07.03.1995 (GV. NRW S. 210), zuletzt geändert mit Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW S. 306).

<sup>107</sup> Gesetz über die Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des Geheimschutzes (Landessicherheitsüberprüfungsgesetz – LSÜG) vom 12.02.1996 (GBl. BW S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2005 (GBl. BW S. 661).

<sup>108</sup> Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern – Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – (BaySÜG) vom 27.12.1996 (GVBl. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 969).

<sup>109</sup> Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG M-V) vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640).

<sup>110</sup> Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheits-

Niedersachsen<sup>111</sup>, Bremen<sup>112</sup>, Hamburg<sup>113</sup>, Rheinland-Pfalz<sup>114</sup>, das Saarland<sup>115</sup> und Brandenburg<sup>116</sup>. Auch diese Gesetze regelten mehrheitlich nur den personellen *Geheim-*, nicht aber den personellen *Sabotageschutz*; dieser war lediglich in den Landessicherheitsüberprüfungsgesetzen von Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg berücksichtigt<sup>117</sup>.

### **2.3 Entwicklung der Sicherheitsüberprüfungen nach Verkündung des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus am 11. Januar 2002**

Die These, dass der personelle Sabotageschutz nur punktuell und be-

---

überprüfungen im Land Berlin (Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz – BSÜG) vom 02.03.1998 (GVBl. S. 26), i. d. F. vom 25.06.2001, (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2006 (GVBl. S. 711).

<sup>111</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen von Personen im Rahmen des Geheimschutzes (Niedersächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 03.03.1998 (Nds GVBl. S. 128), i. d. F. 30.03.2004 (Nds GVBl. S. 129), zuletzt geändert mit Gesetz vom 16.12.2004 (Nds GVBl. S. 634).

<sup>112</sup> Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Bremen (Bremisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – BremSÜG) vom 30.06.1998 (Brem. GBl. S. 185), zuletzt geändert mit Gesetz vom 16.05.2006 (Brem GBl. S. 271).

<sup>113</sup> Gesetz zur Regelung von Sicherheitsüberprüfungen vom 25.05.1999 (HmbGVBl. S. 82) (HmbSÜG), zuletzt geändert mit Gesetz vom 06.10.2005 (HmbGVBl. S. 424).

<sup>114</sup> Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) vom 08.03.2000 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155).

<sup>115</sup> Gesetz Nr. 1465 zur Regelung von Sicherheitsüberprüfungen im Saarland vom 04.04.2001 (Amtsbl. S. 1182), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474).

<sup>116</sup> Gesetz zur Regelung von Sicherheitsüberprüfungen vom 30.07.2001 (GVBl. I S. 126) (BbgSÜG), zuletzt geändert mit Gesetz 23.12.2003 (GVBl. I S. 298).

<sup>117</sup> § 2 Satz 1 Nr. 4 BSÜG, § 2 Abs. 2 BbgSÜG, § 2 Satz 1 d) SÜG NW und § 1 Abs. 2 Nr. 5 HmbSÜG.

reichsspezifisch geregelt werden sollte, wurde nach den verheerenden Anschlägen vom 11. September 2001 in Frage gestellt. Es wurde erkannt, dass es Bereiche gibt, die so entscheidend für das Gemeinwesen sind, dass man deren Schutz nicht allein materiellen Schutzmaßnahmen (Objektschutz, Zugangssicherung) überlassen sollte. Diese Maßnahmen können nämlich allenfalls Sabotagehandlungen durch „Außentäter“ verhindern bzw. erschweren. Derartige Eingriffe können jedoch auch durch Personen erfolgen, die sich berechtigt in diesen Einrichtungen aufhalten. Diese Personen sollten auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden. Als geeignet wurde hierfür das im personellen Geheimschutz bewährte Instrument der Sicherheitsüberprüfung angesehen. Einerseits sprach hierfür, dass einige Länder diesen Weg bereits gegangen waren, andererseits hätte ein eigenständiges Gesetz für Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes kaum in der gebotenen Schnelligkeit konzipiert werden können. Das SÜG-Bund wurde daher durch Art. 5 des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus<sup>118</sup> entsprechend erweitert. Überprüft werden gemäß § 1 Abs. 4 SÜG Personen, die an einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung oder in einem militärischen Sicherheitsbereich tätig sind.

Diese Gesetzesänderung hatte Signalwirkung auch für die Länder. Die Länder, die *vor* dem 11. Januar 2002 eigene Sicherheitsüberprüfungsgesetze erlassen hatten, haben<sup>119</sup>, soweit bisher noch nicht vorgesehen, deren Anwendungsbereiche auf den personellen Sabotageschutz erweitert<sup>120</sup>. Die Länder, die nach diesem Datum erstmals eigene Si-

---

<sup>118</sup> Gesetz vom 09.01.2002, BGBl. I S. 361.

<sup>119</sup> Mit Ausnahme des Landes Bremen.

<sup>120</sup> Bayern (§ 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz, des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes vom 24.12.2002, GVBl. S. 969), Rheinland-Pfalz (Art. 3 des Gesetzes zur Neufassung des Ausführungsgesetzes zu Art. 10 GG und zur Fortentwicklung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2002, GVBl. S. 477), Saarland (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1519 zur Durchführung des Terrorismusbe-

cherheitsüberprüfungsgesetze erlassen haben<sup>121</sup>, haben diesen von vornherein aufgenommen.

Daneben blieben aber die bereichsspezifischen Regelungen des Bundes auf dem Gebiet des personellen Sabotageschutzes bestehen. Die luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind nunmehr in § 7 LuftSiG geregelt<sup>122</sup>.

Hinzugekommen sind neue bereichsspezifische Landesregelungen. Mehrere Länder haben Hafen- bzw. Hafenanlagensicherheitsgesetze erlassen<sup>123</sup>. Diese sehen jedoch mit Ausnahme des Hafensicherheits-

---

kämpfungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 19.03.2003 (Amtsbl. S. 1350), Mecklenburg-Vorpommern (Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes vom 16.04.2004, GVOBl. M-V S. 167), Niedersachsen (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung verfassungs- und geheimschutzrechtlicher Vorschriften vom 27.01.2004, Nds. GVBl. S. 35), Baden-Württemberg (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes, des Landedatenschutzgesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes vom 11.10.2005, GBl. S. 661).

<sup>121</sup> Thüringen (Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17.03.2003 [GVBl. S. 185]), Schleswig-Holstein (Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Schleswig-Holstein [Landessicherheitsüberprüfungsgesetz – LSÜG], vom 10.12.2003 [GVBl. S. 651]), Sachsen (Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SächsSÜG vom 19.02.2004 [GVBl. S. 44 ]), Sachsen-Anhalt (Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz [SÜG-LSA] vom 26.01.2006 [GVBl. LSA 2006, 12]).

<sup>122</sup> Das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) wurde als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben vom 11.01.2005 (BGBl. I S. 78) erlassen. Die Entscheidung des BVerfG vom 15.02.2006 (NJW 2006, 751 ff.) lässt diese Regelungen unberührt. Die Rechtsverordnung gem. § 17 Abs. 1 zur näheren Regelung des Verfahrens dieser Zuverlässigkeitsüberprüfungen ist noch nicht erlassen worden.

<sup>123</sup> Schleswig Holstein (Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen [Hafenanlagensicherheitsgesetz

gesetzes von Hamburg<sup>124</sup> lediglich eine Anfrage an die zuständige LfV, nicht aber deren echte Mitwirkung vor<sup>125</sup>. Derartige Überprüfungen werden – in Abgrenzung von den Sicherheitsüberprüfungen – inzwischen durchgängig „Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ genannt. Bereits durch diese Wortwahl wird deutlich, dass es sich hierbei nach dem Willen des Gesetzgebers nicht um Sicherheitsüberprüfungen i. S. d. § 3 Abs. 2 BVerfSchG handeln soll.

### **3. Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des personellen Sabotageschutzes gem. § 1 Abs. 4 und 5 SÜG unter Berücksichtigung des Landesrechts**

#### **3.1 Sicherheitsüberprüfungen gem. § 1 Abs. 4 und 5 SÜG**

Eine im Sinne des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes sicherheitsempfindliche Tätigkeit üben Personen aus, die innerhalb einer lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtung an einer sicherheitsempfindlichen Stelle tätig sind, vgl. § 1 Abs. 4 SÜG. Die betroffenen Einrichtungen können aber nicht allein an Hand der gesetzlichen Definitionen bestimmt werden, sondern sind gem. § 34 SÜG in einer Rechtsverordnung festzulegen.

---

– HaSiG] vom 18.06.2004 [GVBl. SH S. 177]); Bremen (Bremisches Hafensicherheitsgesetz vom 06.07.2004 [Brem. GBl. S. 405]); Nordrhein-Westfalen (Gesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen [Hafenanlagensicherheitsgesetz – HaSiG] vom 03.05.2005 [GV. NRW S. 489]); Hamburg (Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit im Hamburger Hafen vom 06.10.2005 [HamGVBl. S. 424]); Niedersachsen (Niedersächsisches Hafengesetz vom 08.12.2005 [Nieds. GVBl. S. 377]) und Rheinland-Pfalz (Landesgesetz über die Sicherheit von Hafenanlagen vom 06.10.2006 [GVBl. S. 338]).

<sup>124</sup> §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 Hmbg HafensG; auch nach diesen Vorschriften wird jedoch nur ein Teil der Anfragen durch die Verfassungsschutzbehörde durchgeführt.

<sup>125</sup> Vgl. § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HaSiG SH, eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes vom 09.02.2005, GVBl. SH S. 132; § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Brem HaSiG, § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HaSiG NRW und § 12 Abs. 1 Nr. 3 NHafenG.

### 3.1.1 Lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung

Der Wortlaut des § 1 Abs. 4 SÜG ist insoweit ungenau, als eine derartige Einrichtung nicht gleichzeitig lebens- *und* verteidigungswichtig sein muss. Vielmehr reicht es aus, dass die Stelle entweder lebens- *oder* verteidigungswichtig ist: in diesem Sinne auch § 34 SÜG.

### 3.1.2 Lebenswichtige Einrichtung

Gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 SÜG sind lebenswichtig solche Einrichtungen:

„1. deren Beeinträchtigung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder

2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde.“

#### 3.1.2.1 Eigengefahr

##### (Einrichtungen gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SÜG)

*Eigengefahr* ist die Gefahr, die entweder von den im Rahmen des Betriebes eingesetzten Mitteln oder von dem Betriebsablauf selbst ausgeht.

Die *Beeinträchtigung* umfasst zwar die Zerstörung der Einrichtung, setzt diese aber nicht voraus<sup>126</sup>. Auch eine Störung des Betriebsablaufes durch eine Sabotagehandlung, die die Einrichtung als solche nicht dauerhaft außer Funktion setzt, ist hiervon erfasst. Unter Sabotage sind dabei alle Handlungen oder Unterlassungen zu verstehen, die die Funktion lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen dadurch

---

<sup>126</sup> Dagegen stellen einige Landes-SÜG in diesem Zusammenhang auf die *Zerstörung* der Einrichtung ab: vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BaySÜG, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbdgSÜG, § 2 Satz 1 d) cc) SÜG NW und § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürSÜG. Diese Fassung ist aber zu eng, da die Gefahren von einer derartigen Anlage in erster Linie von dem Freisetzen dieser Stoffe abhängen, die auch ohne Zerstörung der Einrichtung erfolgen kann.

aufheben, dass eine Person die Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert, unbrauchbar macht oder außer Tätigkeit setzt bzw. eine zur Erhaltung oder Funktionsfähigkeit der Einrichtung erforderliche Handlung unterlässt oder andere hierzu veranlasst.

Schutzgut sind die *Gesundheit* und das *Leben*.

Ausreichend ist eine *erhebliche Gefährdung*. Das Merkmal „erheblich“ bezieht sich auf „gefährden“ und bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens für die genannten Rechtsgüter gegenüber dem allgemeinen Risiko des „Normalbetriebes“ deutlich erhöht ist.

Das Merkmal „*großer Teile der Bevölkerung*“ wird weder im Gesetz selbst noch in den hierzu ergangenen AVV näher definiert. In der AVV zu § 1 Abs. 5<sup>127</sup> heißt es hierzu, die Größe des Bevölkerungsanteils lasse sich nicht abstrakt quantifizieren; die Prognose einer festen Mindestzahl sei hier nicht gefordert. Diese Nicht-Regelung ist auf den ersten Blick für die Praxis misslich<sup>128</sup>. Andererseits sind durch die SÜFV die lebenswichtigen Einrichtungen festgelegt worden. Soweit diese Festlegung aus Gründen der Eigengefahr erfolgte<sup>129</sup> liegen die Voraussetzungen der Nr. 1 bei den von der SÜFV erfassten Einrichtungen immer vor.

---

<sup>127</sup> Abgedruckt bei Denneborg (vgl. Fn. 89) unter 310, S. 14.

<sup>128</sup> So gab es Diskussionen, ob die in der Einrichtung selbst Beschäftigten insoweit zu berücksichtigen sind.

<sup>129</sup> In der SÜFV sind dies das Institut mit der Aufgabe der Beobachtung des Auftretens und der Bekämpfung von Krankheiten und relevanten Gesundheitsgefahren in der Bevölkerung (§ 8), die wissenschaftlichen Einrichtungen, die in erheblichem Umfang mit hochtoxischen Stoffen oder pathogenen Mikroorganismen arbeiten (§ 9), Unternehmen, die explosionsgefährliche Stoffe oder Munition produzieren oder lagern (vgl. näher § 10 Abs. 1 Nr. 3) solche, die der Störfallverordnung unterliegen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 4) und Stellen, die über die Sicherung bei der Beförderung von Stoffen gem. § 9 Abs. 2 Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn entscheiden (vgl. näher § 11 Nr. 2 SÜFV).

### 3.1.2.2 Funktionieren des Gemeinwesens (Einrichtungen gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SÜG)

Für das *Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar* sind Einrichtungen, die die Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen versorgen, die zur Aufrechterhaltung einer Grundversorgung und -sicherung unverzichtbar sind<sup>130</sup>. An diesem Merkmal fehlt es, wenn die Leistung ohne weiteres von anderen Anbietern erbracht werden kann<sup>131</sup>. Bisher geht man wohl davon aus, dass dies in Deutschland – anders als in vielen europäischen und außereuropäischen Ländern – bei den in diesem Zusammenhang in erster Linie genannten Betrieben der Energie- und Wasserversorgung der Fall ist. Man wird aber immer wieder prüfen müssen, ob diese Ausgangsthese noch zutrifft oder ob nicht der Ausfall wesentlicher Energiezulieferer Auswirkungen auf die Energieversorgung insgesamt haben kann. Unbestreitbar ist, dass bei Unternehmen, die das Versorgungsnetz z. B. zur Versorgung mit Strom oder Wasser betreiben, eine Ersetzbarkeit der Leistung von vornherein ausscheidet<sup>132</sup> und diese damit lebenswichtige Einrichtungen sein können.

Ausreichend ist auch hier eine *Beeinträchtigung* der Einrichtung, also eine nicht gänzlich unerhebliche Einschränkung der Produktion oder Dienstleistung, nicht erforderlich ist deren Zerstörung. Folge dieses Ausfalles muss die (abstrakte<sup>133</sup>) Gefahr sein, dass die Beeinträchtigung der Einrichtung *erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung* entstehen lassen würde<sup>134</sup>. Auch hier wird der Begriff der gro-

---

<sup>130</sup> Vgl. Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 200, § 1 Rn. 39.

<sup>131</sup> Vgl. Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 200, § 1 Rn. 39.

<sup>132</sup> Daher wurden zu Recht die Teile von Unternehmen, die Leitstellen für das Elektrizitätsübertragungsnetz betreiben, zwischenzeitlich in den Anwendungsbereich der SÜFV aufgenommen (vgl. BGBl. I S. 2984).

<sup>133</sup> Vgl. Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 200, § 1 Rn. 40.

<sup>134</sup> Nordrhein-Westfalen (§ 2 d] bb]) und Thüringen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürSÜG). Nicht eindeutig ist die Rechtslage in Berlin. § 2 Satz 1 Nr. 4 BSÜG enthält diese Voraussetzung, anders als § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Festlegung der Arten lebenswichtiger Einrichtungen im

ßen Teile der Bevölkerung nicht näher festgelegt. Die Unruhe kann sich z. B. in Protesten, aber auch durch Hamsterkäufe manifestieren<sup>135</sup>.

Durch diese Unruhe müssen *Gefahren für die öffentliche Sicherheit*<sup>136</sup> oder *Ordnung*<sup>137</sup> zu besorgen sein<sup>138</sup>. Dieses Merkmal ist zur Einschränkung des Tatbestandes kaum geeignet. Besteht die Gefahr einer *erheblichen* Unruhe, wird man eine *Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung* kaum verneinen können.

### 3.1.2.3 Sicherung der Versorgung der Bevölkerung

Einige Länder haben in ihrem Landes-SÜG – in Anlehnung an einen Beschluss der IMK aus dem Jahre 1994 – zusätzlich eine Regelung aufgenommen zum Schutz von Einrichtungen, die der Versorgung der Bevölkerung dienen<sup>139</sup>. Als Beispiele hierfür werden Versorgungsbe-

---

Land Berlin vom 02.09.2003 (GVBl. S. 316), nicht. Ob diese Regelung von der Verordnungsermächtigung in § 2 Satz 2 BSÜG, wonach der Senat ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung die zu schützenden Arten von Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen abschließend festzulegen, erfasst wird, ist zweifelhaft.

<sup>135</sup> Vgl. Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 200, § 1 Rn. 40.

<sup>136</sup> In Anlehnung an die in einigen Polizeigesetzen anzutreffende Formulierung stellt Bayern (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BaySÜG) auf Gefahren für die öffentliche Sicherheit *und* Ordnung ab. Diese Formulierung ist ungenau, da die Gefahr für eines der beiden Rechtsgüter ausreicht.

<sup>137</sup> Auf das Merkmal der öffentlichen Ordnung wird verzichtet in Niedersachsen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Nds. SÜG) und in Schleswig-Holstein (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LSÜG SH). Dagegen wird allein auf die öffentliche Ordnung abgestellt in Brandenburg (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BbgSÜG).

<sup>138</sup> Vgl. näher Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 200, § 1 Rn. 41 ff.

<sup>139</sup> Die entsprechenden Regelungen unterscheiden sich zum Teil geringfügig voneinander. So ist eine lebenswichtige Einrichtung eine solche, „deren Ausfall auf Grund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung“

- „in besonderem Maß die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung“ (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Bay SÜG; § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BdgSÜG – zur Anwendbarkeit dieses Halbsatzes auch auf Nr. 1

triebe (Wasser, Elektrizität) genannt. Diese Betriebe können aber ohne weiteres auch als „für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar“ angesehen werden. Die entsprechenden Regelungen in den genannten Landes SÜG dienen daher in erster Linie der Klarstellung, sind aber keine Erweiterung gegenüber § 1 Abs. 5 SÜG.

### 3.1.3 Verteidigungswichtige Einrichtung

Gem. § 1 Abs. 5 SÜG sind

„Verteidigungswichtig (...) außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung solche Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung auf Grund

1. fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der zivilen Verteidigung, oder
2. der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit

- 
- s. Eicholt, in: Denneborg [Fn. 89] 604.2, § 2 Rn. 8),
- „die Versorgung der Bevölkerung“ (§ 2 Satz 1 d) aa) SÜG NW) bzw.
  - „die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich“ (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LSA SÜG) bzw.
  - „die Versorgung eines erheblichen Teils der Bevölkerung ernsthaft nachhaltig“ (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürSÜG)
- bzw.
- „deren Ausfall nicht kurzfristig behoben werden und die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung“ (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 Nds. SÜG) oder
  - „deren Beeinträchtigung aufgrund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung die Versorgung großer Teile der Bevölkerung ernsthaft und nachhaltig“ (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 a] SachsSÜG) „gefährden kann“.

Dass diese feinsinnigen Unterschiede im Wortlaut für die Praxis eine Bedeutung haben werden, muss bezweifelt werden, nicht zuletzt weil die entsprechenden Einrichtungen jeweils in einer Rechtsverordnung festzulegen sind und deren Festlegungen insoweit kaum justiziabel sind.

oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann“.

Nr. 1 betrifft Einrichtungen, die dem Erhalt der Verteidigungsbereitschaft dienen. Die dort genannten Voraussetzungen werden in der Praxis nur Schlüsselbetriebe der Verteidigungs-, Rüstungs- und Telekommunikationsindustrie erfüllen<sup>140</sup>. Eine Verweisung auf anderweitige Beschaffungsmöglichkeiten ist angesichts der besonderen Bedeutung der Verteidigungsbereitschaft und -fähigkeit nur möglich, wenn diese tatsächlich problemlos bestehen.

*Verbündete Streitkräfte* sind in erster Linie die Partner der NATO. Dieser Fall dürfte auch der Hintergrund der Vorschrift sein. Denkbar ist es aber auch, dass andere Streitkräfte, mit denen besondere Abkommen geschlossen wurden, hierunter gefasst werden.

Geschützt wird die Erhaltung der *Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit*. Nicht erfasst ist daher ein Einsatz der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte, wenn diese im Auftrag z. B. der UNO friedens erzwingende Maßnahmen durchführen. Diese Abgrenzung ist jedoch für die Praxis unerheblich. Wird die Bedarfsdeckung für eine friedens erzwingende Maßnahme gefährdet, hat dies auch Auswirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr. Im Übrigen verlangt die Vorschrift weder die Feststellung des Verteidigungs- bzw. Bündnisfalles noch eine gegenwärtige konkrete Gefahr. Die „Zivile Verteidigung“ umfasst jedenfalls alle Maßnahmen des Zivilschutzes für den Fall einer militärischen Bedrohung.

### **3.1.4 Sicherheitsempfindliche Stelle**

Es wird nicht jeder sicherheitsüberprüft, der in einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung arbeitet, sondern nur derjenige, der an einer Stelle tätig ist, von der aus störend auf die Funktionsfähigkeit der Einrichtung eingewirkt werden kann. Eine derartige sicherheits-

---

<sup>140</sup> Vgl. näher Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 200, § 1 Rn. 45.

empfindliche Stelle ist gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 SÜG „die kleinste selbständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Schutzgüter ausgeht“.

Die Frage, ob der Betroffene i. S. d. § 1 Abs. 4 SÜG „an einer sicherheitsempfindlichen Stelle“ beschäftigt ist, darf nicht einfach anhand räumlicher Kriterien beantwortet werden. Entscheidend hierfür ist vielmehr die Möglichkeit der Beeinflussung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung. In Betracht kommen insoweit:

- der tatsächliche Zutritt,
- der Zugang zu Informationen,
- der Zugriff (auf elektronischem Weg) oder
- eine Weisungsbefugnis gegenüber einer Person, die eine derartige Tätigkeit ausübt.<sup>141</sup>

Denkbar ist es daher sogar, dass der Betroffene außerhalb der Einrichtung – z. B. bei einem Fremdunternehmen – im Auftrag der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung tätig ist. Diese Festlegung ist auch im Übrigen bewusst weit. Erfasst werden daher nicht nur Eingriffe durch den Beschäftigten selbst, sondern auch („Zugang zu Informationen“) diejenigen, die von möglichen Schwachstellen Kenntnis haben und diese Dritten weitergeben und damit die Möglichkeit geben könnten, die Funktionsfähigkeit der Einrichtung zu beeinträch-

---

<sup>141</sup> Zu Recht heißt es daher in dem „Leitfaden zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz im nichtöffentlichen Bereich“, der vom Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie dem Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen des Sicherheitsforums des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ([www.bmwi-sicherheitsforum.de](http://www.bmwi-sicherheitsforum.de)), aufgerufen am 11.12.2006) gemeinsam veröffentlicht wird, unter III. (S. 7), der Begriff der Organisationseinheit sei weder räumlich noch organisatorisch zu verstehen. Vielmehr würden alle Personen, die diese Stelle beeinflussen können, erfasst.

tigen.

In Not- und Katastrophenfällen soll auch ohne vorherige Sicherheitsüberprüfung die Möglichkeit des Zutritts bestehen<sup>142</sup>. Diese Ausnahme muss jedoch beschränkt sein auf die Fälle, in denen es um die Rettung von Menschen oder erheblicher Sachwerte geht. Nicht zulässig ist es, auf die Überprüfung der Mitarbeiter von Wartungsfirmen zu verzichten und ihnen bei technischen Schwierigkeiten ohne weiteres Zutritt zu gewähren. Ansonsten würde die Entscheidung des Gesetzgebers, dass auch bei nur kurzfristigem Einsatz nicht von einer Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden kann<sup>143</sup>, unterlaufen. Für Besucher, insbesondere wenn diesen im Vorfeld einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit eine Betriebsführung angeboten wird, kann aber der Zutritt unter Begleitung gestattet werden, da diese dann nicht die tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme haben.

Die sicherheitsempfindliche Stelle muss *vor unberechtigtem Zugang geschützt* sein. Diese Formulierung wird teilweise so verstanden, dass, wenn ausreichende materielle Schutzmaßnahmen vorhanden sind, auf Sicherheitsüberprüfungen verzichtet werden könne<sup>144</sup>. Dementsprechend wurde in der Praxis auch versucht, unter Hinweis auf materielle Schutzmaßnahmen die Notwendigkeit von Sicherheitsüberprüfungen in Frage zu stellen. Diese Auslegung überzeugt nur bedingt. Eine Zugangssicherung kann und soll nur den *unberechtigten* Zugang verhindern. Sicherheitsüberprüfungen betreffen jedoch nur Personen, die sich dort *berechtigt* aufhalten, bei denen also Zugangssicherungen nicht greifen. Darüber hinaus ist selbst bei hohem materiellem Schutzniveau derjenige zu überprüfen, der diese Schutzeinrichtungen beeinflussen kann. Ziel dieser Einschränkung ist es daher, den Kreis derjenigen, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Einrichtung nehmen können und deshalb sicherheitsüberprüft werden müssen, so klein wie möglich zu halten.

---

<sup>142</sup> Vgl. Leitfaden (Fn. 141), unter IV. S. 8.

<sup>143</sup> § 8 Abs. 2 SÜG findet im Bereich des Sabotageschutzes keine Anwendung.

<sup>144</sup> Vgl. Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 200, § 1 Rn. 46.

Besondere Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind jedoch nicht bestimmt. Daher reicht der Verschluss der Stelle bzw. eine Überwachung durch Sicherungspersonal jedenfalls aus<sup>145</sup>.

Der Betroffene muss *an* einer sicherheitsempfindlichen Stelle *beschäftigt* sein. Das Wort *beschäftigt* ist nicht in einem arbeitsrechtlichen Sinne zu verstehen; es kommt daher allein auf die tatsächliche Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit innerhalb der Stelle an. Unerheblich ist, ob der Betroffene Arbeitnehmer der Einrichtung ist oder ob er bei einem Fremdunternehmen beschäftigt ist, das im Auftrag der Einrichtung dort eingesetzt wird (z. B. Reinigungsunternehmen).

Hinsichtlich der Frage der Festlegung der sicherheitsempfindlichen Stelle wird darauf verwiesen, der Verordnungsgeber habe davon abgesehen, die „sicherheitsempfindlichen Stellen (...) selbst zu bestimmen.“<sup>146</sup> Dies ist ungenau, da sich die Verordnungsermächtigung in § 34 SÜG<sup>147</sup> nur auf die Festlegung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen *mit*<sup>148</sup> sicherheitsempfindlichen Stellen bezieht und nicht auf diese Stellen selbst.

Während im öffentlichen Bereich die Festlegung der sicherheitsempfindlichen Stellen durch die Einrichtung selbst erfolgt, ist dies im nicht-öffentlichen Bereich, also wenn die Einrichtung privatrechtlich

---

<sup>145</sup> Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 200, § 1 Rn. 46.

<sup>146</sup> Leitfaden (Fn. 141), (unter III.) S. 6; ähnlich: Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 200, § 1 Rn. 47.

<sup>147</sup> „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes oder nichtöffentlichen Stellen oder Teile von ihnen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 4 sind, (...).“

<sup>148</sup> Daraus folgt aber, dass sich nach dieser Festsetzung eine lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung nicht darauf berufen kann, bei ihr gebe es keine sicherheitsempfindlichen Stelle, insbesondere weil technisch jede Schädigung durch Sabotage ausgeschlossen sei.

organisiert ist, komplizierter. Insoweit heißt es in dem Leitfaden, die Unternehmen identifizierten diese sicherheitsempfindlichen Stellen selbst und teilten diese dem zuständigen Ministerium mit<sup>149</sup>. Auch diese Formulierung ist nicht unproblematisch. Richtig ist, dass das zuständige Ministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) aus praktischen Gründen diese Festlegung nicht selbst vornehmen kann. Die zuständige Stelle ist aber nach gem. SÜG dafür verantwortlich, dass Sicherheitsüberprüfungen nur durchgeführt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Stern stellt daher zutreffend klar, die Festlegung der sicherheitsempfindlichen Stellen bedürfe der „maßgeblichen Mitwirkung der betroffenen Einrichtung“, dies sei unproblematisch, weil diese der Kontrolle der zuständigen Stelle unterliege<sup>150</sup>. Diese hat damit ein Kontrollrecht und eine Kontrollpflicht, ob die Person tatsächlich eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit i. S. des § 1 Abs. 4 und 5 SÜG ausübt. Die zuständige Stelle – das BMW – sollte daher von den Unternehmen jedenfalls nachvollziehbare Angaben zu den sicherheitsempfindlichen Stellen in den Unternehmen und so genaue Angaben zur Tätigkeit des Betroffenen erhalten, dass eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit tatsächlich positiv festgestellt werden kann.

### 3.2 Praktische Umsetzung

Die Festlegung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen ist auf Bundesebene durch die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) vom 30. Juli 2003<sup>151</sup> und ebenso in einigen Ländern<sup>152</sup> inzwischen durch eigene Rechtsverordnungen erfolgt. Die da-

---

<sup>149</sup> Leitfaden (Fn. 141) unter III., S. 6.

<sup>150</sup> Vgl. Stern (Fn. 81), S. 325 ff. (348). Siehe auch § 26 Abs. 2 BSÜG: „Auf Antrag einer nicht-öffentlichen lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung kann die zuständige Stelle die Einrichtung oder Teile von ihr zur sicherheitsempfindlichen Stelle erklären (...)“.

<sup>151</sup> BGBl. I S. 1553, zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I. S. 2407).

<sup>152</sup> Bayern: Verordnung zur Bestimmung lebenswichtiger Einrichtungen im Freistaat Bayern (Bayerische Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung – BaySÜBV)“ (BaySÜBV) vom 19.10.2004 (GVBl. S. 406), geändert durch Verordnung vom 02.08.2005 (GVBl. S. 327).

bei getroffenen Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Ihrer besonderen Stellung entsprechend werden in der SÜFV zunächst die Organe der Gesetzgebung auf Bundesebene, der Bundestag und der Bundesrat, als lebenswichtige Einrichtungen genannt.

Lebenswichtig i. S. des SÜG sind danach die Arbeitseinheiten, deren Ausfall die Tätigkeit der jeweiligen Einrichtung unmittelbar erheblich beeinträchtigen würde, vgl. §§ 2, 3 SÜFV<sup>153</sup>. Hierunter sind in erster Linie die Funktionsbereiche zu verstehen, die mit der Vorbereitung der Sitzungen (insbesondere Redigieren, Bearbeiten, Herstellen und Verteilen der Drucksachen und sonstigen Unterlagen, aber auch Vorbereitung und Wartung der Sitzungssäle von Parlament und Ausschüs-

---

Hamburg: Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher Bereiche nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 21.03.2000 (GVBl. S. 72), geändert durch Verordnung vom 26.08.2003 (GVBl. S. 463),

Niedersachsen: Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (DVO Nds. SÜG) vom 30.05.2006 (Nds. GVBl. S. 218).

Nordrhein-Westfalen: Verordnung zur Bestimmung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen vom 03.11.1995 (GV. NRW S. 1148), geändert am 05.04.2005 (GV. NRW S. 306) und

Saarland: Verordnung zur Feststellung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Saarlandes mit lebenswichtigen Einrichtungen (Saarländische Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung) (SSÜFV) vom 25.10.2005 (Amtsbl. S. 1770).

Die Berliner Verordnung zur Festlegung der Arten lebenswichtiger Einrichtungen im Land Berlin vom 02.09.2003 (GVBl. S. 316) (BerlSÜBV), ist teilweise unpräzise gefasst. Lebenswichtig sollen nämlich gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung „Einrichtungen“ der dort genannten Stellen oder Teile derselben sein. Gemäß § 2 Satz 2 BerlSÜG hat diese Festlegung jedoch in einer Rechtsverordnung zu erfolgen. Daher wird man die dort genannten Einrichtungen insgesamt als lebenswichtig ansehen müssen. Die Kompetenz der Länder auf Festlegung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschränkt sich auf öffentliche Institutionen, da der Bund den nicht-öffentlichen abschließend geregelt hat.

<sup>153</sup>

Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 340.1, § 2 Rn. 2.

sen und sonstiger Arbeitsbereiche) beauftragt sind. Durch das Merkmal „unmittelbar“ soll gewährleistet werden, dass nur Arbeitsbereiche von zentraler Bedeutung erfasst werden<sup>154</sup>.

Beim Deutschen Bundestag kommt noch der Polizeivollzugsdienst hinzu, vgl. § 2 SÜFV. Da diesem Sicherungsaufgaben im Deutschen Bundestages obliegen, wird dessen Tätigkeit an sich schon von der anderen Alternative des § 2 SÜFV erfasst; es handelt sich daher insofern um eine Klarstellung.

Auf Landesebene werden – z. T. hieran anschließend – für die Funktionsfähigkeit des Landesparlaments wesentliche Organisationseinheiten<sup>155</sup> entsprechend eingestuft. Darüber hinaus sind im Freistaat Bayern sowie im Saarland auch die Organisationseinheiten des Ministerpräsidenten, denen die Funktionsfähigkeit der regierungsleitenden Tätigkeit obliegt<sup>156</sup> – also regelmäßig die Stabsbereiche dieser Behörde – lebenswichtige Einrichtungen. Dagegen werden in Berlin in allgemeiner Form „Einrichtungen von Verfassungsorganen“ als lebenswichtig festgelegt<sup>157</sup>.

In den letzten Jahren hat ferner die IT-Technik immer mehr an Bedeutung gewonnen. Unverzichtbar ist diese regelmäßig nicht nur für die Kommunikation nach außen; auch die ihr obliegende Verwaltungstätigkeit kann eine Behörde ohne diese Mittel regelmäßig gar nicht erfüllen, da die hierfür erforderlichen Daten entweder nur noch in elektronischer Form vorliegen oder aber eine Aufbereitung der schriftlich vorliegenden Informationen ohne diese Hilfsmittel nur mit erheblicher Verzögerung möglich wäre. Umgekehrt sind mit der wachsenden Komplexität der IT-Technik die Möglichkeiten gestiegen, durch relativ geringfügige, häufig erst zu spät wahrnehmbare, Eingriffe, eine hohe Schadenswirkung zu erzielen. Diesen Gefahren hat der Verord-

---

<sup>154</sup> Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 340.1, § 2 Rn. 2.

<sup>155</sup> § 1 Nr. 1 BaySÜBV; § 1 Nr. 1 SSÜFV; § 1 Nr. 1 DVO Nds. SÜG.

<sup>156</sup> § 1 Nr. 2 BaySÜBV; § 1 Nr. 2 SSÜFV.

<sup>157</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 1 BerlSÜBV, vgl. dazu Fn. 153. Derartige Verfassungsorgane sind in erster Linie das Abgeordnetenhaus, der Senat, der Verfassungsgerichtshof und der Landesrechnungshof.

nungsgeber auf Bundesebene an verschiedenen Stellen Rechnung getragen:

- Beim Bundesverfassungsgericht (§ 4 SÜFV) sowie allen Obersten Bundesbehörden (§ 5 a SÜFV) wird die Tätigkeit in Arbeitseinheiten der IT erfasst, deren Ausfall die Funktionsfähigkeit der Einrichtung „unmittelbar“ beeinträchtigt. Diese Einschränkung ist erforderlich, damit nur zentrale und wesentliche IT-Bereiche erfasst werden. Betroffen sind ferner nur Personen, die in den IT-Bereichen selbst tätig sind. Die technischen Arbeitseinheiten, die z. B. die Stromversorgung beeinflussen können, fallen nicht hierunter, selbst wenn ein Ausfall der Stromversorgung – mittelbar – auch die IT-Technik beeinträchtigen kann. Nicht erfasst sind ferner Personen, die, obwohl ausschließlich Nutzer der IT-Technik, diese beeinflussen können, weil die erforderliche Abschirmung gegen derartige unbefugte Eingriffe nicht ausreicht.
- Von wesentlicher Bedeutung für das Gemeinwesen sind auch die Stellen, denen die Auszahlung von Sozialleistungen, die der Unterhaltssicherung dienen, obliegt. Sicherheitsempfindlich sind daher auch die Bereiche, die das Funktionieren der in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationstechnik gewährleisten. Nur diese Bereiche können die Auszahlung der Leistungen zu Lasten eines größeren Personenkreises tatsächlich behindern. Auf Bundesebene (vgl. §§ 7, 8 SÜFV) werden ausschließlich Sozialversicherungsträger genannt.
- Erfasst sind gem. § 5 SÜFV die Arbeitseinheiten der Bundesbank, die der Informationstechnik beim unbaren Großbetragszahlungsverkehr dienen. Die Bedeutung dieser Arbeitseinheiten für den Wirtschaftsverkehr insgesamt und damit auch für das Gemeinwesen ergibt sich schon aus der Größenordnung der hiervon betroffenen Geldmengen.

Auch auf Landesebene sind zentrale IT-Bereiche als lebenswichtig definiert worden:

- In Niedersachsen<sup>158</sup> allgemein die Organisationseinheiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechenzentren ist.
- In Bayern<sup>159</sup> und im Saarland<sup>160</sup> Bereiche, die zentrale Datenverarbeitungsaufgaben im Geschäftsbereich der Landesfinanzverwaltung wahrnehmen. Ohne einen zuverlässigen und zeitnahen Einzug der Abgaben verlieren die staatlichen Instanzen ihre Handlungsfähigkeit.
- Schließlich sind insbesondere bestimmte Behörden lebenswichtig, die Sozialleistungen verwalten bzw. auszahlen. Neben den Sozialversicherungsträgern sind dies weitere zentrale Behörden, und zwar in Bayern das „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ (vgl. § 1 Nr. 8 BaySÜBV)<sup>161</sup> und im Saarland das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (vgl. § 1 Nr. 5 b] SSÜFV)<sup>162</sup>. Nicht einbezogen werden dagegen die allgemeinen Sozialleistungen, die durch die Kommunen zu erbringen sind.

Ein weiterer sicherheitsempfindlicher Bereich ist der des Zivil- und Katastrophenschutzes. Genannt wird der Leitungsbereich für den Zivil- und Katastrophenschutz; dieser umfasst auch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und das Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz, vgl. § 6 SÜFV. Weitere Behörden – insbesondere Sicherheitsbehörden – wurden nicht aufgenommen, da die dort mit Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes beschäftigten Personen regelmäßig bereits aus Gründen des Geheimschutzes überprüft sind<sup>163</sup>. Obwohl damit in der Sache anerkannt wurde, dass Sicherheitsbehörden auch aus Gründen des Sabotageschutzes sicherheitsempfindlich sein können, fehlt es dennoch an einer Bestimmung dieser Behörden

---

<sup>158</sup> § 1 Nr. 2, 2. Alt. DVO Nds. SÜG.

<sup>159</sup> § 1 Nr. 4 BaySÜBV.

<sup>160</sup> § 1 Nr. 4 SSÜFV.

<sup>161</sup> Vgl. zu den Aufgaben dieser Behörde im Einzelnen:

<http://www.zbfs.bayern.de/aufgaben.html> (aufgerufen am 11.12.2006).

<sup>162</sup> Vgl. hierzu näher [www.lsgv.saarland.de/12665.htm](http://www.lsgv.saarland.de/12665.htm) (aufgerufen am 11.12.2006).

<sup>163</sup> Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 340.1, § 6 Rn. 2.

als lebenswichtige Einrichtungen. Daher kann in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 SÜG nicht vorliegen, eine Sicherheitsüberprüfung nicht auf § 1 Abs. 4 SÜG gestützt werden.

Auch auf Landesebene werden diese Bereiche vereinzelt einbezogen<sup>164</sup>. Angesichts der Aufgabe dieser Stellen, in Situationen tätig zu werden, in denen das Gemeinwesen in starkem Maße erschüttert ist, ist diese Entscheidung geboten. In diesen Ländern sowie in Niedersachsen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern ferner die Organisationseinheiten lebenswichtig, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit ist<sup>165</sup>.

Sicherheitsempfindlich sind auch einige Bereiche, die wichtige Dienstleistungen erbringen:

Auf Bundesebene sind dies zunächst gem. § 5 SÜFV die Arbeitseinheiten der Deutschen Bundesbank, die der Informationstechnik beim unbaren Großbetragszahlungsverkehr sowie die, die der zentralen Bargeldversorgung dienen. § 5 SÜFV stellt zu Recht lediglich hinsichtlich des Großbetragszahlungsverkehrs, nicht aber hinsichtlich der zentralen Bargeldversorgung, auf IT-Arbeitseinheiten ab. Die Bargeldversorgung kann nämlich allein durch das tatsächliche Inverkehrbringen der Banknoten gewährleistet werden. Zu dem erstgenannten Bereich wurde bereits Stellung genommen. Auch für die zentrale Bargeldversorgung ergibt sich dessen Bedeutung für den Wirtschaftsverkehr und das Gemeinwesen aus der Größenordnung der hiervon betroffenen Geldmengen.

Ebenfalls in diesem Zusammenhang zu nennen ist das in § 8 SÜFV

---

<sup>164</sup> § 1 Nr. 3 BaySÜBV; § 1 Nr. 3 SSÜFV. Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 BerlSÜBV sind dies „Einrichtungen“ (vgl. dazu oben Fn. 152) der Behörden zum Schutz der inneren Sicherheit, Lagezentren und Leitstellen, insbesondere in den Bereichen der Polizei, der Feuerwehr sowie von Krisen- und Katastrophenstäben.

<sup>165</sup> § 1 Nr. 2, 1. Alt. DVO Nds. SÜG. Soweit aus Gründen des Geheim-schutzes eine höhere Art der Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist, geht diese vor.

genannte Institut, das das Auftreten von Krankheiten und relevanter Gesundheitsgefahren zu beobachten und zu bekämpfen hat. Auf die Benennung des Institutes wurde aus Sicherheitsgründen verzichtet, um möglichen Angreifern nicht dessen Sensibilität offen darzulegen. Ähnliche Regeln existieren in Bayern<sup>166</sup> und im Saarland<sup>167</sup>. Diese Stellen müssen nicht nur bei Angriffen mit B- oder C-Waffen, sondern bei jeder – auch einer „natürlichen“ – sich seuchenartig ausbreitenden Krankheit funktionsfähig bleiben, um die Opferzahl so gering wie möglich zu halten. Es geht hierbei daher (auch) um die Sicherung der Dienstleistung, nicht allein um die Abwehr einer Eigengefahr, die von diesen Einrichtungen ausgehen kann. Eine Gefährdung der Forschungstätigkeit ist daher ausreichend.

Im Übrigen liegt insoweit der Schwerpunkt im nicht-öffentlichen Bereich, das heißt die lebenswichtigen Einrichtungen sind privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen:

- Gem. § 10 Nr. 1 SÜFV sind die (Teile von) Unternehmen, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten, deren Ausfall die Sicherstellung eines Mindestangebots an Telekommunikationsdienstleistungen erheblich beeinträchtigen kann, sicherheitsempfindlich. Der Begriff des Mindestangebots ist in der SÜFV nicht geregelt; insoweit ist auf § 2 der „Verordnung zur Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme“ (TKSiV) vom 26. November 1997<sup>168</sup> zurückzugreifen. Zu diesem

---

<sup>166</sup> Vgl. § 1 Nr. 7, 1. Alt. BaySÜBV; die Verordnung ist insoweit allerdings missverständlich formuliert, da Einrichtungen erfasst werden sollen „deren Aufgabe die Beobachtung, Bewertung oder Bekämpfung von Krankheiten oder Kampfstoffen ist, die als Waffen in Kriegshandlungen und Terroraktionen missbraucht werden können“. Soweit es um die Beobachtung usw. von Krankheiten geht, ist diese Aufgabe unabhängig davon sicherheitsempfindlich, ob diese als Waffen missbraucht werden können. Die VO ist daher an dieser Stelle „von Krankheiten oder von Kampfstoffen“ zu lesen.

<sup>167</sup> § 1 Nr. 5 c), 1. Alt. SSÜFV.

<sup>168</sup> BGBl. I S. 2751.

Mindestangebot gehören demnach in erster Linie die Wahlverbindungen im Telefondienst und im digitalen Telekommunikationsnetz sowie die Einrichtung von Anschlüssen und Festverbindungen. Die Sicherstellung dieser Leistungen ist schon wegen ihrer Bedeutung hinsichtlich der Kommunikation innerhalb unserer Gesellschaft unerlässlich<sup>169</sup>. Lebenswichtige Einrichtungen sind lediglich zentrale Stellen zur Sicherstellung dieser Leistungen.

- Ebenso lebenswichtige Einrichtungen sind gem. § 10 Nr. 2 SÜFV die Teile von Unternehmen, die Postdienstleistungen anbieten, deren Ausfall die Sicherstellung eines Mindestangebots an Postdienstleistungen erheblich beeinträchtigen kann. Dieses Mindestangebot wird in § 4 Postsicherstellungsverordnung (PSV) vom 23. Oktober 1996<sup>170</sup> umschrieben und beinhaltet das Einliefern, Befördern und Ausliefern von Briefen (einschl. Einschreiben), Postkarten, Päckchen sowie Paketen bis zu 5 kg Gewicht.
- Schließlich sind zu nennen die Leitstellen von Unternehmen, die mit Eisenbahnen oder mit Untergrundbahnen Personen oder Güter befördern, vgl. § 11 Nr. 1 SÜFV. Erfasst sind nur die Leitstellen, also ortsfeste Anlagen, die eine koordinierende Funktion für den Gesamtbetrieb oder einen größeren Teil des Netzes wahrnehmen.

Auf Landesebene hat Hamburg<sup>171</sup> die Hamburgischen Electricitätswerke Aktiengesellschaft als lebenswichtige Einrichtung bestimmt. In Berlin sind lebenswichtig auch Leitstellen der Berliner Verkehrs- und Wasserbetriebe, sowie Anstalten und Institute des Gesundheitswesens, insbesondere Aufnahmekrankenhäuser<sup>172</sup>.

---

<sup>169</sup> Vgl. Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 340.1, § 10 Rn. 3.

<sup>170</sup> BGBl. I S. 1535.

<sup>171</sup> Vgl. oben Fn. 152.

<sup>172</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 3 a. E. und Nr. 5 BerlSÜBV. Ungenau ist diese Bestimmung, soweit dort allgemein „Lagezentren und Leitstellen“ als lebenswichtig bezeichnet werden. Die Aufzählung in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BerlSÜBV wird mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet und ist damit nicht abschließend, sondern kann anscheinend (durch wen?, nach welchen Kriterien?) erweitert werden. Die Festlegung der Einrichtungen hat aber in (dieser) Rechtsverordnung selbst zu erfolgen.

Ausschließlich auf Landesebene in Nordrhein-Westfalen, Bayern sowie im Saarland, wurden Einrichtungen der Justiz als lebenswichtig festgelegt:

- In Nordrhein-Westfalen die Justizvollzugsanstalten des geschlossenen und des offenen Vollzuges, die Abschiebehaftanstalten und das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg<sup>173</sup>,
- in Bayern die Organisationseinheiten, die für den Straf- bzw. den Maßregelvollzug zuständig sind<sup>174</sup> und
- im Saarland neben den für den Strafvollzug sowie den für den Maßregelvollzug zuständigen Organisationseinheiten auch die Organisationseinheiten bei den Staatsanwaltschaften, die für die Sicherstellung der Informationsverarbeitung und der Informationstechnik im Zusammenhang mit der Strafverfolgung und -vollstreckung zuständig sind<sup>175</sup>.

Der Verordnungsgeber hat zwar eine nur bedingt nachprüfbare Einschätzungsprärogative, welche Institutionen für das Gemeinwesen unverzichtbar sind, so dass ihre Funktionsfähigkeit auch durch eine mit erheblichen Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbundene Sicherheitsüberprüfung geschützt werden muss. Selbst unter dieser Voraussetzung ist man mit der Festlegung dieser Bereiche aber bis an die Grenze des gesetzlich zulässigen gegangen. So stellt sich zumindest die Frage, ob nicht die Möglichkeiten eines einzelnen Mitarbeiters, Personen entweichen zu lassen oder unberechtigt zu entlassen, auch durch organisatorische Maßnahmen verringert werden können. Und kann es sich hier nicht immer nur um Einzelfälle handeln, die kaum zu einer erheblichen überregionalen Unruhe führen dürften?

Im Saarland sind aus dem Justizbereich ferner die Organisationseinheiten lebenswichtig i. S. des SSÜG, die für die Sicherstellung der Informationsverarbeitung und der Informationstechnik in den Bereichen

---

<sup>173</sup> Vgl. oben Fn. 152.

<sup>174</sup> Vgl. § 1 Nr. 5 und Nr. 9 BaySÜBV.

<sup>175</sup> § 1 Nr. 5 a) und d) SSÜFV.

der elektronischen Grundbuch- und Registerführung sowie der automatisierten Fachverfahren der Gerichte zuständig sind<sup>176</sup>. Das Grundbuch betrifft erhebliche Vermögenswerte und auch die übrigen Registereintragungen sind für den Geschäftsverkehr von so wesentlicher Bedeutung, dass ein Ausfall oder eine ernsthafte Beeinträchtigung dieser Verfahren zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen könnten. Daher ist diese Festlegung schon eher nachvollziehbar. Die automatisierten Verfahren sind Massenverfahren, deren Ausfall wegen der dann eintretenden Verfahrensverzögerungen ebenfalls erhebliche private Vermögenswerte gefährden kann.

Schließlich gibt es Bereiche, die auf Grund ihrer Eigengefahr im besonderen Maße Angriffspunkt für Sabotageakte sein können. Im öffentlichen Bereich sind dies die (wissenschaftlichen) Einrichtungen, die in erheblichem Umfang mit hochtoxischen Stoffen oder mit pathogenen – also gesundheitsgefährdenden – Mikroorganismen arbeiten, vgl. § 9 SÜFV. Auf die konkrete Benennung dieser Einrichtungen wurde auch hier verzichtet. Da hier die Eigengefahr im Vordergrund steht, ist eine bloße Gefährdung des Forschungserfolges ohne Freisetzung nicht erfasst. Auch auf Landesebene existieren ähnliche Festlegungen, so in Bayern und Niedersachsen<sup>177</sup>.

Darüber hinaus gibt es auch Unternehmen, die wegen der Eigengefahr als sicherheitsempfindlich angesehen werden. Genannt werden Bereiche, die mit explosionsgefährlichen Stoffen arbeiten bzw. der Störfallverordnung unterliegen, vgl. näher § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SÜFV. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit üben auch die Personen aus, die mit der Erstellung von Sicherheitsplänen bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Stoffe betraut sind, vgl. § 11 Nr. 2 SÜFV<sup>178</sup>. Nicht erfasst sind vom SÜG sowie der SÜFV atomtechnische Anlagen, da insoweit bereichsspezifische Regelungen bestehen<sup>179</sup>.

---

<sup>176</sup> § 1 Nr. 5 e) SSÜFV.

<sup>177</sup> Vgl. § 1 Nr. 7 BaySÜBV; § 1 Nrn. 3 und 4 DVO Nds. SÜH.

<sup>178</sup> Vgl. dazu näher Hinze, in: Denneborg (Fn. 89) 340.1, § 11 Rn. 2.

<sup>179</sup> Eine Ausnahme ist insoweit § 1 Nr. 4 DVO Nds. SÜG, nach dem die Organisationseinheiten im für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerium lebenswichtige Einrichtungen sind, die mit Anlagen im Gel-

## 4. Gesetzlicher Änderungsbedarf

Abschließend soll der grundsätzliche Reformbedarf auf diesem Gebiet kurz dargestellt werden:

### 4.1 Vereinheitlichung der Überprüfungsverfahren

Wünschenswert ist eine Vereinheitlichung der Überprüfungsverfahren. Hierdurch könnte der Verwaltungsaufwand sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich verringert werden. Das gegenwärtige Nebeneinander von Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen führt zu wiederholten Überprüfungen einer Person auf Grund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen. Wenn nämlich ein Mitarbeiter eines Unternehmens – z. B. eines Reinigungsunternehmens – sowohl Zutritt zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen eines Flughafens als auch in einen Sicherheitsbereich<sup>180</sup> haben soll, ist sowohl eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG, als auch eine Sicherheitsüberprüfung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SÜG, erforderlich<sup>181</sup>.

Ziel muss daher eine Angleichung der Überprüfungsverfahren sein. Das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung hat dabei gegenüber einer

---

tungsbereich des Atomgesetzes arbeiten. Dies kann jedoch nur die Personen betreffen, die nicht bereits nach dem AtomG überprüft werden müssen.

<sup>180</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 SÜG: „Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer (...) in einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle des Bundes oder in einem Teil von ihr tätig ist, die auf Grund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlussachen von der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist.“

<sup>181</sup> Da in diesem Falle lediglich eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird, kann auf die Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 LuftSiG verzichtet werden. Umgekehrt ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht eine der Sicherheitsüberprüfung gem. § 2 Abs. 1 Satz 5 SÜG gleichwertige Überprüfung, da dort z. B. weder Datenerhebungen zu finanziellen Schwierigkeiten noch zum Ehegatten erfolgen.

Zuverlässigkeitsüberprüfung einen entscheidenden Vorteil: Dadurch, dass die Überprüfungsmaßnahmen durch eine Sicherheitsbehörde durchgeführt werden, die sowohl für die Spionageabwehr als auch für die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus (mit)zuständig ist, ist gewährleistet, dass alle angefallenen Erkenntnisse auch im Hinblick auf die in diesen Bereichen bestehenden Gefahren bewertet werden.

Die Vereinheitlichung der Überprüfungsarten ist aber kein Gut, das ein Zurückweichen hinter den gegenwärtigen Standard der Überprüfungsmaßnahmen rechtfertigen würde. Angesichts der fortdauernden Gefährdungen durch den internationalen Terrorismus und der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung von Mindeststandards, muss Ausgangspunkt aller Reformeinsätze des SÜG sein, das es diesen Standards Rechnung trägt. Darüber hinaus muss und darf eine Angleichung der Überprüfungsstandards nicht bedeuten, dass jede Person, die sicherheitsüberprüft ist, ohne weiteres jede sicherheitsempfindliche Tätigkeit, für die diese Art der Sicherheitsüberprüfung<sup>182</sup> ausreichend ist, wahrnehmen kann. Vielmehr ist bei einem Beschäftigungswechsel lediglich die erneute Sicherheitsüberprüfung entbehrlich, nicht aber eine erneute Bewertung der Angaben des Betroffenen sowie der angefallenen Erkenntnisse durch die zuständige Stelle. Dies ist Folge des bei Sicherheitsüberprüfungen immer zu beachtenden Grundsatzes der Einzelfallprüfung, d. h. dass die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, nicht schematisch erfolgen darf, sondern in diese immer auch die Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit einzufließen hat.

## **4.2 Sicherheitsrisiko**

Ein Sicherheitsrisiko ist ein Umstand, der der Betrauung des Betroffen-

---

<sup>182</sup> Unterschieden werden die einfache und die erweiterte Sicherheitsüberprüfung sowie die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen. Welche Art der Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist, wird in §§ 8 - 10 SÜG geregelt. Die Überprüfungsarten unterscheiden sich hinsichtlich des Umfangs der zu treffenden Maßnahmen und der zu erhebenden Daten. Insoweit wird auf §§ 12, 13 SÜG verwiesen.

nen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht. Ein Sicherheitsrisiko kann sich gemäß § 5 Abs. 1 SÜG ergeben aus Zweifeln an der Zuverlässigkeit (Nr. 1, z. B. Alkoholabhängigkeit, Vorstrafen etc.), einer besonderen Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, vgl. Nr. 2, sowie wegen fehlender Gewähr der Verfassungstreue, vgl. näher Nr. 3. Zu den Sicherheitsrisiken allgemein wird auf die Kommentierung bei Denneborg verwiesen<sup>183</sup>.

Problematisch ist im Rahmen von Überprüfungen aus Gründen des personellen Sabotageschutzes besonders Nr. 2. Die terroristischen Organisationen, von denen in diesem Zusammenhang besondere Gefahren ausgehen, werden von dieser Vorschrift nicht erfasst, und dass die dort genannten fremden Nachrichtendienste Sabotageakte planen, ist kaum zu belegen. Insoweit scheint diese Vorschrift daher ins Leere zu laufen.

Tatsächlich kann und muss man diese Vorschrift auf terroristische Organisationen analog anwenden:

Es liegt eine ähnliche Ausgangslage vor. Zwar werden Unterstützer von terroristischen Gruppierungen in erster Linie auf der Grundlage der ideologischen Überzeugung ausgewählt, geworben und ggf. sogar in eine entsprechende Einrichtung eingeschleust werden. In diesem Fall sind bereits Nr. 1 oder Nr. 3 einschlägig. Es ist jedoch auch naheliegend, dass sich terroristische Organisationen in den Fällen, in denen sie auf einen in einer gefährdeten Einrichtung Beschäftigten angewiesen sind und sie diesen nicht auf der Grundlage der Überzeugung rekrutieren können, versuchen werden, dessen Schwächen auszunutzen, um diese Unterstützung zu erlangen. Ansatzpunkt können finanzielle Schwierigkeiten sein, aber auch die Drohung, „dunkle“ Punkte im Leben dieses Beschäftigten offenzulegen. Dabei muss sich dieser gar nicht bewusst sein, wem er hilft; ein Handeln „unter falscher Flagge“, wie bei Nachrichtendiensten nicht unüblich, ist auch bei terroristischen Organisationen denkbar.

---

<sup>183</sup> Vgl. dazu näher: Denneborg (Fn. 89) 200, § 5 SÜG, Rn. 4 ff.

Es liegt auch eine unbewusste Regelungslücke vor. Ursprünglich hatte das SÜG allein nachrichtendienstliche Gefährdungen im Bereich des Geheimschutzes im Auge. Die Ergänzung des SÜG um den Sabotageschutz erfolgte 2001/2002 unter großem Zeitdruck; den Anpassungsbedarf hat der Gesetzgeber an dieser Stelle und an anderer Stelle<sup>184</sup> nicht gesehen.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SÜG hat in der Praxis eine große Bedeutung. Immer mehr Menschen geraten in finanzielle Schwierigkeiten. Die steigende Zahl der Privatinsolvenzen zeigt dies deutlich. Von daher ist einsichtig, dass sich die Frage, ob ein Sicherheitsrisiko wegen Überschuldung vorliegt, auch im Sabotageschutz immer häufiger stellt. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und unterschiedlicher Praxis in dieser Frage, sollte der Gesetzgeber daher eine gesetzliche Regelung anstreben. Denkbar sind zwei Lösungen: Man könnte § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SÜG um den Begriff „oder terroristische Gruppierungen“ ergänzen oder aber die Worte „fremder Nachrichtendienste“ ersatzlos streichen. Vorzugswürdig ist die zweite Lösung. Sabotagehandlungen werden zwar gegenwärtig in erster Linie islamistisch-terroristischen Gruppierungen zugetraut; es ist aber denkbar, dass Drohungen mit Anschlägen gegen diese Bereiche auch durch kriminelle Banden erfolgen können, die nicht politisch motiviert sind und die sich dabei der Mithilfe von „Innentätern“ bedienen. Eine derartige Anpassung dieser Vorschrift wäre im Übrigen auch für den Geheimschutz von Interesse. Die internationale Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität hat auch dort ein Bedürfnis zum Austausch von Verschlusssachen zur Folge. Auch diese Banden werden daher ein Interesse haben, Geheimnisträger zum Verrat zu veranlassen. Die gegenwärtige Fassung trägt in erster Linie den – alten – Sicherheitsanforderungen, die sich an der Abwehr nachrichtendienstlicher Angriffe orientierten, Rechnung und ist deshalb anzupassen.

---

<sup>184</sup> Wie auch z. B. in §§ 21 Abs. 1 Satz 3 und § 27 Satz 2 SÜG in denen allein vom „Verschlusssachenschutz“ aber nicht vom Sabotageschutz die Rede ist.

### 4.3 Staatenliste

Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung hat der Betroffene Auskünfte zu geben über Beziehungen zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind, vgl. insbesondere § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 SÜG. Diese Liste wird nach Bedarf den gegenwärtigen Sicherheitserfordernissen angepasst. Auch diese Regelung ist vor dem Hintergrund nachrichtendienstlicher Gefährdungen in das SÜG aufgenommen worden und fußt auf entsprechenden Bestimmungen der Regelungen zu Sicherheitsüberprüfungen bereits seit Ende der 50iger / Anfang der 60iger Jahre. Sie ist auch vor dem Hintergrund der heutigen Weltlage durchaus noch gerechtfertigt; nach wie vor gibt es ausländische Nachrichtendienste, die versuchen, durch Gewährung von Leistungen oder durch Erpressung Personen zu einer nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit zu veranlassen. Es werden immer wieder Beispiele bekannt, dass Personen anlässlich von Reisen in bestimmte Länder zur Mitarbeit erpresst werden sollen.

Welche Bedeutung hat diese Regelung aber im Sabotageschutz? Oben wurde dargelegt, dass tatsächliche Anhaltspunkte, dass fremde Nachrichtendienste hier Sabotageakte durchführen, kaum vorliegen. Ist sie insoweit entbehrlich? Die Antwort lautet: Nein! Formal schon deswegen, weil es Ziel der Maßnahmen im Sabotageschutz auch ist, die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die die Anlage selbst betreffen und die sicherheitsrelevant im Hinblick auf deren Funktionsfähigkeit sind. Gerade die Nachrichtendienste der Staaten, die auf der Staatenliste stehen, sind „Allesfresser“. An Informationen zu derartigen Einrichtungen sind sie auch dann interessiert, wenn gegenwärtig keine Anschläge geplant sind. Gefährlich ist aber bereits die Tatsache, dass Unbefugte derartige Informationen erhalten, deren Weitergabe und Verwendung dann von den Berechtigten nicht mehr gesteuert werden kann.

Bei Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des Sabotageschutzes müssen jedoch auch die Erkenntnisse berücksichtigt werden, die sich aus der Auswertung des Täterprofils terroristischer Anschläge ergeben. Verbindungen zu einem Staat, der möglicherweise nicht auf der gegenwärtigen Staatenliste steht, in dem aber terroristische Ausbil-

ungslager existieren, können im Rahmen der sicherheitsmäßigen Bewertung von Interesse sein. Dabei zeigt sich aber ein wesentlicher Unterschied in der Behandlung entsprechender Kontakte im Vergleich zum Geheimschutz. Im Geheimschutz ist davon auszugehen, dass jemand auf Grund der Intensität eines Kontaktes (nahe Verwandte – auch des Ehepartners -, insbesondere wenn diese in staatstragender Stellung sind, Eigentum, sonstige nahe Beziehungen usw.) als Zielperson eines fremden Nachrichtendienstes in Betracht kommt und nachrichtendienstlich angesprochen oder verstrickt werden kann. Es geht hier also nicht selten um ein „unverschuldetes“ Sicherheitsrisiko. Erkenntnisse, dass Reisen in bestimmte Länder der Natur nach die Gefahr einer Verstrickung in terroristische Netze zur Folge hat, gibt es dem gegenüber für den Sabotageschutz nicht. Soweit daher Reisen in Staaten erfolgen, in denen z. B. terroristische Ausbildungslager bestehen, kann dieser Umstand allein die Feststellung eines Sicherheitsrisikos nicht rechtfertigen. Erforderlich ist daher immer, dass die Hintergründe dieses Besuches durch weitere Ermittlungen abgeklärt werden.

Aber hier zeigt sich nun ein praktisches Problem: Wie das SÜG insgesamt, ist auch die Staatenliste letztlich allein auf den Geheimschutz ausgerichtet. Eine Festlegung der Staaten, die aus Sicht des Sabotageschutzes als sicherheitserheblich anzusehen sind, ist bisher nicht erfolgt. Dies hat zur Folge, dass kürzere Aufenthalte als 2 Monate – vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 17 SÜG – in derartige Staaten nur anzugeben sind, wenn sie bereits auf der Staatenliste aufgeführt sind. Es bleibt daher eine deutliche Sicherheitslücke. Diese kann aber ohne Gesetzesänderung, durch die Aufnahme entsprechender Staaten in die Staatenliste geschlossen werden.

## **5. Ergebnis**

Nachdem jahrelang die Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes kaum eine Rolle spielten, wurde das SÜG im Jahre 2002 entsprechend ergänzt. Dies ist zu begrüßen. Wünschenswert wäre aber zweierlei: Erstens ein Ende der Rechtszersplitterung in Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen, aber ohne dabei das Schutzniveau in einem Bereich abzusenken und zweitens, dass das SÜG nunmehr insgesamt an die neue Rechtslage angepasst wird, insbesondere die Regelungen, die bisher allein für den Bereich des Geheimschutzes formuliert sind.

## **Auszüge aus der deutschen und ungarischen Verfassungsgeschichte\***

Tibor Daragó

Als ich gefragt wurde, ob ich auch gerne zu einer Festschrift beitragen würde, die als Anerkennung für das Lebenswerk eines besonderen Menschen, ausgezeichneten Mitarbeiters und Freundes dient, wusste ich sofort – das ist ein besonders ehrenvoller Auftrag und gleichzeitig eine Herausforderung.

Diese kurze vergleichende Analyse über die verschiedenen Entwicklungsphasen der Verfassungen unserer Länder soll an unsere langjährige und besonders fruchtbare Zusammenarbeit erinnern. Ich versuche, die Verfassungsgeschichte unserer beiden Nationen mal aus rechtlichem, mal aus historischem Blickwinkel zu analysieren - natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, und konzipiert auf die interessantesten Aspekte. Aus diesem Grund betone ich einige zentrale Jahreszahlen mit den wichtigsten historischen Übereinstimmungen.

Grundlegend kann festgestellt werden, dass das Existieren gewisser Parallelitäten zwischen den beiden Staaten historisch bedingt Notwendigkeit ist, da im Laufe unserer 1000-jährigen Geschichte Ungarn im Rahmen der europäischen Politik der Großmächte immer zu der deutschen Interessenssphäre gehörte.

Das Vermächtnis des Römischen Reiches betraf unsere Länder nicht gleichermaßen. Zwischen 962 und 1806 wurden die deutschen Gebiete zum direkten Nachfolger des Weströmischen Reiches. Ungarn verfügt auch über konkrete Erinnerungen an die Römer, weil der östliche Limes des Reiches auf dem heutigen Gebiet Ungarns lief. Städte in Deutschland, die zur Römerzeit gegründet wurden, sind Trier, Augsburg, Mainz, Köln, Regensburg, Passau, in Ungarn Szombathely, Pécs und Aquinnum (heute auf dem Gebiet von Buda).

Das Römische Recht als einer der wichtigsten Grundpfeiler der euro-

---

\* Vom Herausgeber gekürzte Übersetzung des ungarischen Originaltextes.

päischen Zivilisation wird zuerst über Italien, die Universität in Bologna, nach Ungarn eingeführt; das Recht von Justinianus wird schon im Jahre 1367 in Pécs gelehrt, sein Überleben verdankt es jedoch ausschließlich dem deutschen Einfluss. So besteht ein direkter Einfluss des Römischen Rechts auf die Reichskammergerichtsordnung aus dem Jahre 1495, aus der dann Teile auch ins „Tripartium von Werbőczy“ aus dem Jahre 1514 übernommen werden, das die feudale Rechtsordnung in Ungarn bis 1848 formte. Die Jurisprudenz von Carl von Savigny und die Interessenjurisprudenz von Rudolf von Jhering waren binnen ein paar Jahren auch in Ungarn bekannt, und auch das BGB hatte eine direkte Auswirkung auf das ungarische Zivilrecht im Jahre 1900.

Ich bin in der Zeit aber sehr nach vorne gesprungen, jetzt würde ich gerne zur Gründung der feudalen Staaten zurückkehren.

In der Geschichte unserer Völker spielt das Jahr 955 eine sehr wichtige Rolle. Otto der Erste schlug die im Westen herumstreifenden Ungarn am Fluss Leck bei Augsburg und erzielte mit diesem Sieg zwei Ergebnisse: So konnte er einerseits die deutschen Gebiete gegen die die Grenzen vom Osten oft übertretenden Ungarn sichern, andererseits mussten die ungarischen Stämme auf den im Jahre 895 eingenommenen Gebieten einen feudalen Staat gründen.

Im Jahre 962 wird Otto nach der Heirat mit der Witwe des Königs der Langobarden auch zum König der Lombardei und wird vom Papst zum Kaiser gekrönt. So entsteht das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. 972 bekennt sich Fürst Géza in Ungarn auch zum Christentum und sein Sohn Szent István wird an Weihnachten des Jahres 1000 zum König gekrönt. So entsteht das Königtum Ungarn. Von diesem Zeitpunkt an wird das Verhältnis der beiden feudalen Staaten von Bündnissen und Kriegen gekennzeichnet; das Königtum Ungarn widersteht den feudalherrischen Bestrebungen des Deutsch-Römischen Kaisers.

1077 ist für beide Völker ein sehr wichtiges Jahr. Neben dem Auftreten des Gegenkönigs Rudolf der Schwabe hat in diesem Jahr der Gang Heinrichs IV. nach Canossa eine welthistorische Bedeutung als Höhepunkt des Investiturstreits. In Ungarn wird in diesem Jahr Szent László aus der Dynastie der Arpaden zum König gekrönt, der die feudale

Ordnung festigt und für eine ruhige Entwicklung des Landes sorgt. Auf deutschem Gebiet spielt sich also vielleicht die größte Krise des damaligen Kaisertums ab, in Ungarn dagegen hat der Monarch die bisher stärkste Macht. Das ist ein interessanter Gegensatz. Und was noch interessant sein kann: Szent László unterstützt den Gegenkönig, 1079 heiratet er dessen Tochter, was zu einem Krieg mit Heinrich IV. und später zum Rücktritt des Kaisers führt. (Über diese Zeit entstanden auch mehrere ungarische Sagen.)

Im Jahre 1122 setzt das Wormser Konkordat dem Investiturstreit ein Ende und genau 100 Jahre später entsteht die ungarische Goldene Bulle, die grundlegende Schrift der ungarischen historischen Verfassung. Mit einer Widerstandsklausel in der Goldenen Bulle werden, ähnlich wie in England 1215 in der „Magna Carta Libertatum“, die Rechte der ungarischen Adligen dem Herrscher gegenüber gesichert. Die deutsche Goldene Bulle von 1356 hatte in der europäischen Politik eine enorme Auswirkung: auf deutschem Gebiet wird der Kaiser von nun an von sieben Fürsten gewählt. Im gleichen Jahr versucht der ungarische König Lajos Anjou die vierte Goldene Bulle aus dem Jahre 1351 umzusetzen. Statt des freien Verfügungsrechts schafft er für die Adligen das Erbrecht der Dynastien. (Mit dieser Entscheidung festigt er - zusammen mit dem „Tripartium von Werbőczy“ von 1514 - die Fronherrschaft bis zum Jahre 1848. So konnte sich auch das ungarische Bürgertum bis 1848 überhaupt nicht entwickeln.)

Trotz allem kann Ungarn bis 1514 in der Hauptströmung der europäischen Entwicklung mithalten.

Im Jahre 1301 stirbt die Dynastie der Arpaden, das uralte ungarische Herrscherhaus, aus. Das ist das Zeitalter des Aussterbens der großen Dynastien (1254 die Hohenstaufen, 1307 die tschechische Přemisl-Dynastie). Der ungarische Thron blieb dank der beiden Könige des Hauses Anjou, Károly Róbert und Lajos im XIV. Jahrhundert sowie Sigismund von Luxemburg – der zuerst zum ungarischen König und erst viel später zum Deutsch-Römischen Kaiser wird – und Hunyadi Mátyás im XV. Jahrhundert einer der wichtigsten Throne in Europa.

1514 entwickelt sich der Aufstand des „Armen Konrads“ in Württemberg. In demselben Jahr bricht der Bauernkrieg „Dózsa“ in Ungarn aus, 10 Jahre vor dem deutschen Bauernkrieg mit Thomas Müntzer

(1524). Ab 1526, nach dem Einmarschieren der Türken nach Ungarn, wird das Land in drei Teile aufgeteilt: die Gebiete der Habsburger, der Türken und Siebenbürgen.

Nach 1686 wird das Land mit gewisser Selbständigkeit bis 1848 bzw. bis 1867, bis zum Entstehen der Österreich-Ungarischen Monarchie, von den Habsburgern regiert, das heißt, das Land wird nicht Teil der Bestrebungen nach der großen deutschen Einheit.

Als Franz II. am 6. August 1806 abdankt und auf seine Macht verzichtet, wird das Heilige Römische Reich Deutscher Nation aufgelöst. 118.000 Soldaten des mit 16 Ländern gegründeten, dann insgesamt 38 Länder umfassenden Rheinischen Bündnisses kämpften im Jahre 1813 bei Leipzig auf der Seite der Franzosen. Preußen, das federführende Land im deutschen Widerstand, erleidet eine verheerende Niederlage bei Jena und Auerstedt im Jahre 1807; von der staatlichen Existenz bleibt kaum etwas übrig.

In dieser Situation starten die Preußen Karl von Stein und August von Hardenberg Verfassungsreformen, die die Lebensunfähigkeit der uralten preußischen Ordensstrukturen endgültig bestätigen. Das Schaffen von Ministerien statt Dikasterien, die Aufstellung eines Staatsrates, die Schaffung der Grundlagen für die städtische Selbstverwaltung, der Plan der Befreiung der Leibeigenen – all dies sind Teile eines verfassungsgebenden Prozesses, durch den Preußen zum Motor der deutschen Unabhängigkeit und Entwicklung wird.

Die ersten Verfassungen auf deutschem Gebiet werden nach der französischen Charta vom Jahre 1814 verfasst, z. B. die Verfassung des bayerischen Königs Maximilian vom 26. März 1818, die Verfassung des badischen Fürsten Karl vom 22. August 1818, die Verfassung des württembergischen Königs Wilhelm vom 25. September 1819, die 100 Jahre gültig bleibt.

Die zweite Etappe der deutschen Verfassungsgebung beginnt nach der französischen Revolution im Jahre 1830, unter anderem in Hannover, wo die Verfassung 1833 verabschiedet wird. Im Jahre 1837, nach der Weigerung von Ernst August, diese Verfassung zu akzeptieren, beginnt eine Verfassungsdebatte. Am 18. November werden die „Göttinger Sieben“ (unter ihnen die Gebrüder Grimm) von der Universität

ausgeschlossen. Am 6. August 1840 entsteht eine neue Verfassung.

Die dritte Welle der Verfassungsgebung wird später, im Jahre 1848 ausgelöst, aber darauf werde ich noch zurückkommen. Ich möchte das Deutsche Bündnis zwischen 1815 - 1848 (41 Mitgliedsländer), in dem die nicht deutschen Länder der Hohenzollern und Habsburger (wie Ungarn) nicht präsent waren, nicht detaillierter beschreiben.

Wie ist die Situation zu dieser Zeit in Ungarn?

In Ungarn ist diese Zeitperiode die so genannte „Reformzeit“, mit parlamentarischen Reformbemühungen und dem Beginn des Widerstandes gegen die Habsburger. Eine geschriebene Verfassung existiert noch nicht. Die historische Verfassung umfasst vielmehr alle maßgebenden Gesetze, die die Geschichte des ungarischen Staates bestimmen. Dazu gehören

- die Gesetze von Szent István - dem Staatengründer haben wir eine Sammlung der feudalen Grundrechte zwischen 1000 und 1038 zu verdanken,
- die schon früher erwähnten Goldenen Bullen (1222, 1231, 1267, 1351), in denen die Rechte der Adligen beschrieben sind,
- das „Tripartium von Werbőczy“ aus dem Jahre 1514, ein umfassendes Rechtsdokument über das feudale Ungarn, das auf der Reichskammergerichtsordnung aus dem Jahre 1495 basiert,
- das Diploma Leopoldium, das den Status von Siebenbürgen am Ende des 17. Jahrhunderts klärt,
- die Pragmatische Sanktion von 1723, durch die das Erbrecht der Habsburger auch auf weibliche Nachkommen erstreckt wird,
- die Gesetze zwischen 1790 - 1849,
- der Gesetzesartikel XII aus dem Jahre 1867, durch den die Doppelmonarchie geschaffen wird.

Das Jahr 1848 spielt in der Geschichte der beiden Nationen eine besondere Rolle. Am 18. Mai 1848 erklärt sich das Frankfurter Parlament zur verfassungsgebenden Nationalversammlung - das könnte als

wirkliche Geburtsstunde der Verfassungsgebung in Deutschland gelten. Das Ende des Jahres verabschiedete „Gesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes“ enthält zum ersten Mal Freiheitsrechte der deutschen Bürger.

Am 28. März 1849 wurde von 29 Ländern in der Frankfurter Paulskirche eine Verfassung verabschiedet. Die Entstehung der deutschen Einheit zu dieser Zeit hätte für Ungarn die Unabhängigkeit bedeuten können. Die Gesandten von Kossuth warteten bis zum letzten Moment in der Paulskirche auf die einschlägige Entscheidung des Frankfurter Parlaments. Dann wurde doch nicht die in der Paulskirche verabschiedete Verfassung, sondern die preußische Verfassung vom 5. Dezember 1848 zur Grundlage der Verfassung des entstehenden deutschen Reiches. Diese oktroyierte Verfassung beinhaltete zwar auch demokratische Institutionen, diente jedoch in erster Linie der Erhaltung der führenden Rolle der preußischen Junker.

Die oktroyierte Olmützer Verfassung in Österreich vom 4. März 1849 wird von der ungarischen Nation nie als Teil ihrer Verfassungsgeschichte akzeptiert. 1860/61, sieben Jahre vor der Entstehung der österreichisch-ungarischen Monarchie, lässt Kaiser Franz Joseph das sog. „Oktoberdiplom“, dann das „Februarpatent“ als sog. Verfassung erscheinen, diese werden jedoch von den Ungarn nie anerkannt.

Der verfassungsgebende Prozess im deutschen Kaiserreich wird am 17. April 1871 durch die von der Reichsversammlung verabschiedete Verfassung eröffnet. Dieses Dokument ist im Grunde genommen mit dem Grundgesetz des Norddeutschen Bundes von 1867 identisch. Die Modifizierung der Reichsverfassung im Jahre 1873 öffnete dann die Tür zur Schaffung des BGB, das große Auswirkungen auf die Entwicklung des ungarischen Zivilrechts besaß. Die Modifizierung der Verfassung im Oktober 1918, nach dem verlorenen Weltkrieg, führte dann zum Sturz des Kaisertums. Die Verfassung vom 6. Februar 1919, die am 24. August 1919 durch die verfassungsgebende Nationalversammlung in Kraft gesetzt wurde, war die demokratischste Verfassung in ganz Europa und schuf die Weimarer Republik. Als alleinige Quelle jeden Rechts wurde das Volk deklariert und das galt bis zum Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933.

Im Jahre 1919, zur Zeit der 133-tägigen Proletariatsdiktatur, entstehen

in Ungarn sogar zwei Verfassungstexte, die allerdings nicht als Teil der Verfassungsgeschichte gelten.

1949 ist wieder ein wichtiger Meilenstein in der Geschichte unserer beiden Länder. Am 8. Mai entsteht das Bonner Grundgesetz und am 28. August die erste (und einzige) ungarische Verfassungskodifikation (Gesetz XX. von 1949). Das Grundgesetz wurde nicht Verfassung genannt, weil die beiden Teile Deutschlands getrennt waren. In Ungarn ist das Gesetz XX. von 1949 immer noch die geltende Verfassung, die mehrfach grundlegend modifiziert wurde. Heute gibt es nur einen einzigen Satz, an dem man seit 1949 nichts geändert hat, nämlich: „Die Hauptstadt von Ungarn ist Budapest“.

Nach § 1 der geltenden ungarischen Verfassung ist Ungarn eine Republik - nach dem ersten Artikel im zweiten Abschnitt des Grundgesetzes ist Deutschland ein föderativer Bundesstaat. Die Freiheitsrechte werden in der ungarischen Verfassung nicht im Kapitel I, sondern erst im Kapitel XII aufgezählt. Ein bedeutender Unterschied ist das Fehlen des föderalen Systems. Nach § 2 der Verfassung ist die Republik Ungarn ein unabhängiger demokratischer Rechtsstaat. Das Prinzip der Gewaltenteilung von Montesquieu kommt auf organisatorischer Ebene zur Geltung. Das Parlament existiert auf Grund der Volkssouveränität und übt die Macht durch gewählte Abgeordnete aus.

Das ungarische Parlament hatte bis 1945 (ausgenommen die Zeit zwischen 1919 und 1926) zwei Kammern, seit 1945 gibt es nur noch eine Kammer. Das Parlament zählt 386 Abgeordnete (in Deutschland sind beim Bundestag 598, beim Bundesrat 68 Abgeordnete). Amtsträger im Parlament sind Präsident, Vizepräsident und Notare. Die Mitglieder des Hausausschusses sind der Präsident, der Vizepräsident und die Leiter der Fraktionen. Es gibt verschiedene Ausschüsse - unter anderem auch den Ausschuss für Nationale Sicherheit, der die parlamentarische Kontrolle über die zivilen Nachrichtendienste ausübt. Im ungarischen Parlament besteht ein Ausschuss aus 9 - 29 Mitgliedern, im deutschen Bundestag aus 15 - 42 Mitgliedern. Zur Gründung einer Fraktion benötigt man in Ungarn 15 Abgeordnete, in Deutschland 5 Prozent der Abgeordneten. Parlamentarische Gruppen existieren in Ungarn nicht, in Deutschland ist dies möglich bei parlamentarischer Vertretung unter 5 Prozent (PDS zwischen 1990 - 1998). Einen Rat der Älteren gibt es nur in Deutschland.

Die Wahl der Abgeordneten ist sehr kompliziert - sie geht über Parteilisten und direkt. Das Wahlsystem ist dem deutschen sehr ähnlich, ist jedoch viel komplizierter. Es gibt zwei Wahlrunden. In Ungarn ist der Begriff des „splitting“ (primäre/sekundäre Stimme) zwar nicht bekannt, die wahlberechtigten Bürger geben jedoch immer zwei Stimmen ab, eine für die Liste, die andere für den Kandidaten/die Kandidatin.

Der Begriff „Überhangmandate“ ist auch nicht bekannt; die nicht verteilten Mandate werden auf den landesweiten Listen den Kandidaten zugesprochen. In Ungarn besteht die Möglichkeit einer zwischenzeitlichen Wahl (by election), in Deutschland werden die frei gewordenen Plätze von dem nächsten Kandidaten übernommen. Die Kandidaten müssen mindestens 750 Empfehlungsschreiben zur Direktkandidatur sammeln (in 176 Einzelwahlkreisen - in Deutschland gibt es 298). In der ersten Wahlrunde wird nach dem System der absoluten Mehrheit, in der zweiten nach dem System der relativen Mehrheit gewählt.

Bei der Wahl nach der Parteiliste werden die Mandate nach der sog. Dropp-Methode zugeteilt. Im Idealfall werden so 152 Mandate verteilt. Es existiert ebenfalls die 5 Prozent Hürde. Für die landesweiten Listen kann man keine Stimme abgeben, hier werden die überschüssigen Stimmen nach der D'Hondtschen Methode verteilt.

Der Präsident der Republik Ungarn hat ähnliche Aufgaben wie der Bundespräsident in Deutschland er ist ein „Präsident mit eingeschränkten Befugnissen“ obwohl er auch eine präsidiale Kompetenz hat: er ist der Hauptkommandeur der Streitkräfte. Einige Kompetenzen übt er mit ministerialer Gegenzeichnung, andere selbständig aus. Wenn das Parlament binnen eines Jahres der Regierung das Vertrauen viermal abspricht, darf er das Parlament mit Ausschreibung neuer Wahlen auflösen - was jedoch bisher noch nicht vorgekommen ist.

Der deutsche Bundespräsident kann das Parlament im Sinne des Artikels 68 des Grundgesetzes auflösen - was auch schon öfter passierte. Im Jahre 1972 griff die Brandt-Regierung wegen der parlamentarischen Situation nach dieser Möglichkeit: die Neuwahlen haben dann die Mehrheit der sozial-liberalen Regierungsparteien bestätigt. 1982 löste Helmut Kohl Helmut Schmidt durch einen konstruktiven Misstrauensantrag ab. Kohl bat den Bundespräsidenten ein Jahr vor den

regulären Wahlen darum, das Parlament aufzulösen. Bundespräsident Karl Carstens kam dem Wunsch nach, Kohl gewann die Wahlen mit Hilfe der FDP. Das aktuellste Beispiel ergab sich 2005 unter Kanzler Gerhard Schröder.

Die Regierung ist ein Spitzenorgan der exekutiven Macht. Der Ministerpräsident in Ungarn wird von dem Präsidenten der Republik gewohnheitsrechtlich – in Person des Kandidaten der Partei, die die Wahlen gewonnen hat – vorgeschlagen und wird vom Parlament bestätigt. Die Minister werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten von dem Präsidenten der Republik ernannt. (Sie müssen nicht unbedingt auch gleichzeitig Abgeordnete sein.) Der Ministerpräsident hat ähnliche Kompetenzen wie der Bundeskanzler, mit einer speziellen verfassungsrechtlichen Lösung. Das ist der sog. konstruktive Misstrauensantrag (der übrigens nach deutschem Vorbild geschaffen wurde). Ein solcher Antrag kann nur gestellt werden, wenn er von mindestens ein Fünftel der Abgeordneten unterstützt wird. Die Abgeordneten müssen gleichzeitig mit einem Misstrauensantrag (der direkt gegen den Ministerpräsidenten eingereicht wird, jedoch gegen die ganze Regierung gilt) auch einen Vorschlag für neue Minister machen. (Beim Ablösen von Péter Medgyesi war das auch der Plan, er hat jedoch früher abgedankt. Das wäre der erste Fall für die Anwendung eines Misstrauensantrags in Ungarn gewesen.) Die Regierung selbst kann natürlich auch um ein Vertrauensvotum bitten, was z. B. im Oktober 2006 eine Bestätigung für Ministerpräsident Ferenc Gyurcsány in seiner Position bedeutete – zum ersten Mal seit der Wende.

Der Ministerpräsident hat in Ungarn auch seine eigene Behörde (Amt des Ministerpräsidenten – was ungefähr mit dem Kanzleramt identisch ist), geleitet von einem Minister, der gleichzeitig auch die Arbeit der zivilen Nachrichtendienste beaufsichtigt. Die militärischen Nachrichtendienste sind dem Verteidigungsminister unterstellt.

Seit September 2006 sind die Stellvertreter der Minister die Staatssekretäre (früher gab es politische und administrative Staatssekretäre, den Posten der Letzteren hat man im September 2006 abgeschafft, die Erfahrungen jedoch zeigen, das man bald mit der Wiederherstellung der früheren Situation rechnen kann). Der Aufbau der Verwaltung gliedert sich in Fachstaatssekretär, Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter.

In Ungarn gibt es 19 Komitate und Budapest als selbständige verwaltungsrechtliche Einheit.

Das System der Ombudsleute wurde nach schwedischem Vorbild geschaffen, neben dem Ombudsmann für generelle Angelegenheiten und seinen Stellvertreter, arbeiten ein Ombudsmann für Datenschutz und ein anderer für die Minderheitsfragen.

Der Staatsrechnungshof (ÁSZ) als Kontrollinstanz des Parlaments kontrolliert unter anderen auch das Amt für Nationale Sicherheit, jedoch nur die finanziellen Aspekte. Das Kontrollamt der Regierung (KEHI) kontrolliert ebenfalls das Amt für Nationale Sicherheit.

Der dritte Machtfaktor ist das Gerichtssystem (es gibt örtliche Bezirksgerichte, Gerichte auf der Ebene der Komitate und in Budapest, seit 2003 den Urteilssenat und den Obersten Gerichtshof). Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig von der Regierung und ist auch nicht dem Justizminister unterstellt, das ist in Ungarn anders als in Deutschland. Die Staatsanwaltschaft arbeitet auch auf vier Ebenen: örtlich, auf Komitatabene, auf Berufungsebene und als Generalstaatsanwaltschaft.

Jetzt vielleicht noch einige Gedanken über das wichtigste Schutzinstrument für die Verfassung, die deutschen und ungarischen Verfassungsgerichte.

Aufgrund der Ermächtigung des Grundgesetzes aus dem Jahre 1949 wurde das Bundesverfassungsgericht dem Kelsener Modell entsprechend 1951 errichtet. Die Gerichte in den Bundesländern wurden dann zwischen 1947 und 1955 – mit Ausnahme von Berlin und Schleswig-Holstein – etabliert, nach 1990 wurden sie dann auch in den östlichen Bundesländern gegründet.

Das ungarische Verfassungsgericht wurde im Jahre 1990 mit dem ersten Gesetz des frei gewählten Parlaments und mit Sitz in Esztergom gegründet. Das Vorbild war das deutsche Verfassungsgerichtssystem. Wenn man die rechtlichen Nuancen ein bisschen gründlicher studiert, kann festgestellt werden, dass die Rechtspraxis von Karlsruhe und Esztergom in mehreren grundsätzlichen Rechtsfragen identisch ist. In den konkreten Urteilen werden z. B. das Recht auf generelle Handlungsfreiheit, die rechtliche Frage der formalen bzw. materiellen Gleichheit und die direkten Auswirkungen der Grundrechte in den

richterlichen Urteilen (sog. Drittwirkung oder Horizontalwirkung, siehe den Fall Lüth im Jahre 1958) gleich interpretiert.

Und jetzt zum Schluss. In den 20er Jahren des XX. Jahrhunderts hat der ungarische Dichter, namens Attila József ein Gedicht mit dem Titel „An der Donau“ geschrieben. Hätte er dieses Gedicht nicht auf Ungarisch, sondern in einer der großen Weltsprachen gedichtet, könnte es eines der berühmtesten Werke Europas sein. Die Donau, die in dem Gedicht eine symbolische Bedeutung trägt, verbindet Völker, Nationen, sogar Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Der Fluss hat diese 1000 Jahre, die ich jetzt erwähnt habe, mitverfolgt und wird auch die Zukunft sehen können. Eine Zeile des Gedichts lautet so: „Wir sollten nicht gegeneinander kämpfen, weil das Eingestehen der Vergangenheit Kampf genug ist“. Auch Imre Kertész sagte in einem Interview, als er den Literaturnobelpreis für sein in Deutschland geschriebenes Buch „Roman eines Schicksallosen“ übernahm, Deutschland habe gelernt, seine Vergangenheit einzugestehen.

György Konrád, der in 1991 den deutschen Friedensliteraturpreis bekam, sagte vor 13 Jahren, Deutschland werde zur ersten Kulturnation Europas. Der dritte ungarische Schriftsteller, Péter Eszterházy, der in 2004 denselben Preis erhielt, hat all das noch einmal bestätigt und gesagt, Deutschland zeige Europa (und ganz besonders Ungarn) zurzeit durch die Vergangenheitsbewältigung und Förderung der Kultur die Richtung an. Und der Kreis schließt sich: Eszterházy, Konrád, aber auch Albert Schweizer oder Waclav Havel haben diesen Preis in derselben Paulskirche übernommen, in der das Frankfurter Parlament den ersten demokratischen Verfassungsveruch der deutschen Nation novelliert hatte. Mit diesem Symbol und mit großer Ehre und Freundschaft beende ich meinen Beitrag.

# Der „hysterische NPD-Tsunami“ Die NPD in Nordrhein-Westfalen und Sachsen im Vergleich

Thomas Grumke

*„Zweifellos handelt es sich bei Hitler  
um einen großen deutschen Staatsmann“<sup>185</sup>*

*„Sie ist schlicht und ergreifend eine  
nationalsozialistische Partei“<sup>186</sup>*

## 1. Einleitung

Der NPD ist im Laufe des Jahres 2004 ein unerwartetes politisches Comeback gelungen. Die Partei hat sich mit populistischen Parolen gegen Hartz IV und Globalisierung, gegen eine vermeintliche Überfremdung und den geplanten EU-Beitritt der Türkei, geschickt den Unmut und unterschwellige Ängste in Teilen der Bevölkerung zu Nutze gemacht, ohne selbst geeignete Alternativen für die Lösung der Probleme, beispielsweise in den Sozialversicherungen, aufzuzeigen. In ihren politischen Programmen erweckt die NPD den Anschein, auf die Folgen der Globalisierung für den deutschen Arbeitsmarkt und die Sozialsysteme könne mit einer ausschließlich national ausgerichteten Wirtschaftspolitik und Schutzzöllen geantwortet werden.

Vor allem vor dem Hintergrund der Wahlerfolge bei den Landtagswahlen in Sachsen am 19. September 2004 (9,2 %, 12 Sitze) und in Mecklenburg-Vorpommern am 17. September 2006 (7,3 %, 6 Sitze)<sup>187</sup> wird in der (medialen) Öffentlichkeit über die wahre Stärke der Partei

---

<sup>185</sup> Der NPD-Vorsitzende Udo Voigt in einem Interview mit der „Jungen Freiheit“, Nr. 40/04 vom 24.09.2004.

<sup>186</sup> Der Chefredakteur der „Jungen Freiheit“, Dieter Stein, über die NPD in: „Die NPD als Symptom der Krise“, in: Die Aula, März 2005, S. 24.

<sup>187</sup> Vgl. zur NPD in Mecklenburg-Vorpommern, vor allem hinsichtlich ihrer kommunalen Stärke: Katharina Beier et al., Die NPD in den Kommunalparlamenten Mecklenburg-Vorpommerns, Greifswald, 2006.

spekuliert. Eine atemberaubende Entwicklung wenn man bedenkt, dass die NPD nach dem (gescheiterten) Verbotsverfahren 2003 schon fast für klinisch tot erklärt worden war. Obwohl Todgesagte bekanntlich länger leben, soll in diesem Beitrag ein nüchterner, an den Fakten orientierter Blick auf die Partei geworfen werden. Dies soll anhand einer komparativen Untersuchung der internen und externen NPD-Strukturen in einem „starken“ und einem vergleichsweise „schwachen“ Landesverband - Sachsen und Nordrhein-Westfalen - geschehen, da die unterschiedliche Stärke der Partei in diesen beiden Ländern Erkenntnisgewinn verspricht.

Ihre Ziele will die NPD im Rahmen eines „Vier-Säulen-Konzeptes“<sup>188</sup> umsetzen: Drei Säulen sind bekanntlich der „Kampf um die Köpfe“, der „Kampf um die Straße“ und der „Kampf um die Parlamente“. Der Schwerpunkt im Jahre 2004 lag dabei eindeutig im „Kampf um die Parlamente“. In seiner Rede auf dem Bundesparteitag in Leinefelde (Thüringen) am 30./31. Oktober 2004 ergänzte der Parteivorsitzende Udo Voigt dieses Konzept um eine vierte Säule, den „Kampf um den organisierten Willen“. Es sei eine Konzentration aller „nationalen Kräfte“ nötig. Deutliches Beispiel ist die proklamierte Zusammenarbeit mit der DVU und den Neonazis. Sie muss als politischer Erfolg des amtierenden Parteivorsitzenden angesehen werden. Ihm ist es gelungen, die durch das taktierende Verhalten der NPD im Rahmen des NPD-Verbotsverfahrens entstandene Kluft zu den 'Freien Nationalisten' im Wesentlichen wieder zu schließen. Der Höhepunkt dieser Entwicklung war der Eintritt führender Aktivisten der Neonazi-Szene in die Partei und - seit Oktober 2004 - die sukzessive Wahl von Neonazi-Kadern in den NPD-Bundesvorstand.

Anhand der vier Säulen soll im Folgenden untersucht werden, wie die NPD in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Sachsen „aufgestellt“ ist, um zu einer realistischen Einschätzung der gegenwärtigen Stärke der Partei zu kommen.

---

<sup>188</sup> Diese Bezeichnung wird so nicht von der NPD gebraucht, die nach wie vor von einem „Drei-Säulen-Konzept“ spricht.

## 2. Kampf um die Köpfe

Der „Kampf um die Köpfe“ ist prinzipiell ein bundesweites Anliegen der NPD. In der Realität hängt es allerdings davon ab, welche „Köpfe“ und welche Ressourcen die NPD vor Ort aufbieten kann, mit denen sie diesen Kampf führen will. Ein zentrales Instrument im „Kampf um die Köpfe“ ist die vom NPD-Parteivorstand herausgegebene Zeitung 'Deutsche Stimme' mit Sitz im sächsischen Riesa.<sup>189</sup> Geschäftsführer des ebenfalls in Riesa ansässigen 'Deutsche-Stimme-Verlages' sind Erwin Kemna, Schatzmeister im Bundesvorstand der NPD, und Holger Apfel, stellvertretender NPD-Bundesvorsitzender, stellvertretender sächsischer NPD-Landesvorsitzender und Vorsitzender der sächsischen NPD-Landtagsfraktion. Apfel ist zugleich Chefredakteur der Zeitung. Zu den Redaktionsmitgliedern gehört außerdem der wichtige Vordenker Jürgen W. Gansel, Mitglied der sächsischen NPD-Landtagsfraktion. Die beiden DS-Redakteure Andreas Molau und Sascha Roßmüller sind ferner als Berater für die sächsische NPD-Landtagsfraktion tätig.<sup>190</sup>

Nach dem Einzug der NPD in den sächsischen Landtag war Sachsen im Jahre 2004 endgültig das unbestrittene Gravitationszentrum im NPD-Orbit geworden und ohne Beispiel im restlichen Bundesgebiet. Nahezu alle - sowieso dünn gesäten - intellektuell disponiblen Personen der NPD sind im Umfeld der Landtagsfraktion und/oder des DS-Verlages tätig.

Zu nennen ist neben den schon oben Erwähnten in diesem Zusammenhang auch der Historiker Karl Richter, Leiter des Parlamentarischen Beratungsdienstes der sächsischen NPD-Landtagsfraktion.

Wie schon 2003 fand auch 2004 der ideologisch relevante „Freiheitliche Kongreß“ des DS-Verlags in Wiedemar (Sachsen) statt. Im Mai

---

<sup>189</sup> Vgl. zur „Deutschen Stimme“: Florian Hartleb, „Zeitschriftenportrait: Deutsche Stimme“, in: Uwe Backes/ Eckhard Jesse (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 17, 2005, S. 218 ff.

<sup>190</sup> Vgl.  
<http://www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/verfassungsschutz/aktuelles>.

2005 wurde auf einer NPD-Pressekonferenz im sächsischen Landtag die „Dresdner Schule“ vorgestellt. Diese soll der NPD als „Denkfabrik“ dienen und versteht sich in Abgrenzung zur Frankfurter Schule um Max Horkheimer und Theodor W. Adorno. Sie „sagt den Multikulturalisten und Umvolkern den politischen Kampf an“, um ein Geschichtsverständnis zu etablieren, das es ermöglichen soll, die Deutschen als „schuldkomplex-beladenes Volk seelisch wieder gesunden“ zu lassen.<sup>191</sup>

Diese Konzentration der Kräfte in Sachsen machte sich auch schon im Landtagswahlkampf 2004 bemerkbar. Parallel zum so genannten „Schulhof-Projekt“ - damit sollten Jugendliche über eine Musik-CD für rechtsextremistische Propaganda gewonnen werden - entwickelte die NPD durch Personen aus dem Umfeld des 'Deutsche Stimme-Verlages' und des NPD-Landesverbandes Sachsen ein eigenes CD-Projekt. Diese CD wurde in der Öffentlichkeit bekannt, als sie am „Tag der Sachsen“ am 2. September 2004 in Döbeln verteilt wurde.

Von solchen eigenständigen Aktivitäten im „Kampf um die Köpfe“ ist die NPD in Nordrhein-Westfalen weit entfernt. Abgesehen vom aus der NPD-Bundeszentrale stark beeinflussten Landtagswahlkampf 2005 tritt die NPD im bevölkerungsreichsten Bundesland kaum mit inhaltlich kohärenten Aktionen in Erscheinung. Auch die für den Kampf gerade um die jungen Köpfe wichtigen „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) sind mit nur wenigen aktiven Mitgliedern in Nordrhein-Westfalen nahezu unsichtbar. Am JN-Bundeskongress am 2./3. Oktober 2004 in Mosbach (Thüringen) nahm der JN-Landesvorsitzende aus Nordrhein-Westfalen nicht einmal teil. Lediglich die Internetseite des JN-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen besteht weiter, allerdings unverändert seit März 2005. Sie bleibt damit in der politischen Wahrnehmung weit hinter ihrem erklärten Anspruch – „Wir begreifen uns als die 'Speerspitze' der Nationaldemokratischen

---

<sup>191</sup> „Erklärung des Landtagsabgeordneten Jürgen Gansel zu Wesen und Wollen der 'Dresdner Schule“ auf:  
[http://www.npd.de/index.php?sek=0&pfad\\_id=7&cmsint\\_id=2&detail=2](http://www.npd.de/index.php?sek=0&pfad_id=7&cmsint_id=2&detail=2)  
91.

Partei und des gesamten Nationalen Widerstandes“ und „Neben der Gewinnung neuer junger Anhänger für den sozial-revolutionären Nationalismus der NPD/JN“<sup>192</sup> - weit zurück.

Trotz der erheblich besseren Ressourcen, die der NPD in Sachsen im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen beim „Kampf um die Köpfe“ zur Verfügung stehen, sind diesem Kampf auch hier Grenzen gesetzt. Der frühere NPD-Theoretiker Jürgen Schwab, mittlerweile parteilos, beschreibt die Lage in einem Text vom Mai 2005 mit folgenden drastischen Worten: „Mit geschmacklosen Parolen und Plakaten, die auf dumpfen Protest abzielen („Laßt Euch nicht verarschen“! Plakate mit fetten Türkenweibern mit Kopftüchern und Plastiktüten, JN-Aufkleber „Spätzle statt Döner!“, etc.) kann man dauerhaft nicht einmal die Rezipienten des ‚Unterschichtenfernsehens‘ an sich binden.“<sup>193</sup>

Ein Blick auf die medialen Mittel der NPD in Sachsen zeigt jedoch ein differenzierteres Bild. Mit der 'Sachsen-Stimme' des NPD-Landesverbandes und dem 'Klartext' der NPD-Fraktion stehen der Partei zwei qualitativ gute Publikations- und Propagandainstrumente zur Verfügung. Des weiteren verfügen die sächsische Partei und die Fraktion über eine professionell gestaltete Internetpräsenz mit einer großen Menge an Materialien, Handreichungen und sogar Filmbeiträgen zum „Kampf um die Köpfe“.

### **3. Kampf um die Straße**

Auch der „Kampf um die Straße“ hat in Sachsen eine andere Dimension als in Nordrhein-Westfalen. Am 7. August 2004 fand in Mücka (Sachsen) das Pressefest des zur NPD gehörenden 'Deutschen Stimme-Verlages' (DS) statt. An der Veranstaltung nahmen nach Polizeiangaben etwa 4.000 Personen teil. Eigene Angaben der 'Deutschen Stimme' gehen von über 6.000 Teilnehmern aus. Das Musikprogramm wurde unter anderem von den bekannten Liedermachern Frank Rennicke und Michael Müller sowie den Skinhead-Bands 'Kraftschlag', 'Ra-

---

<sup>192</sup> [www.jn-nrw.de](http://www.jn-nrw.de).

<sup>193</sup> <http://www.stoertebeker.net/blog> vom 26.05.2005.

dikahl' und 'Youngland' (USA) gestaltet. Die Mischung aus politisch unterlegtem Volksfest, Verkaufsveranstaltung und Skinheadkonzert erwies sich wiederum als Anziehungspunkt nicht nur für das gesamte Spektrum der rechtsextremistischen Szene, sondern auch für Bürger aus der Umgebung. Schon im August 2003 fand das Pressefest in Sachsen statt (Meerane, Chemnitzer Land). 2005 musste das Pressefest wegen der vorgezogenen Bundestagswahl ausfallen, im August 2006 fand es wiederum mit großer Resonanz in Sachsen, im Dresdener Stadtteil Pappritz, statt.

Im „Kampf um die Straße“ wie auch im Kommunal- und Landtagswahlkampf kam der NPD die gute Kooperation mit Skinheads und freien Kameradschaften in Sachsen sehr zugute. Vor allem in Ostsachsen und in Dresden sind Verflechtungen der NPD mit lokalen rechtsextremistischen Szenen ausgeprägt. Auf diese Weise ist die NPD in vielfältiger Art auch auf kommunaler Ebene verwurzelt und vernetzt. Zudem ist die NPD fast flächendeckend mit 26 Kreisverbänden im Land verankert.

In Nordrhein-Westfalen ist die NPD gegenwärtig kaum kommunal bzw. auf den Straßen präsent. Insgesamt gelang der NPD Nordrhein-Westfalen in drei Jahren (2004 - 2006) lediglich die Durchführung von zwei Demonstrationen: im Juni 2004 in Bochum und während der Fußball-WM im Juni 2006 in Gelsenkirchen. Die Teilnehmerzahlen waren jeweils im unteren dreistelligen Bereich.

#### **4. Kampf um die Parlamente**

Die sächsische NPD konzentrierte sich im Jahr 2004 auf den Wahlkampf zur Kommunal-, Europa- und Landtagswahl. Die Partei erzielte zur Kommunalwahl insgesamt 42 Mandate und in einzelnen Wahlbezirken Wahlergebnisse von über 20 %. Zwei Mandate konnte sie mangels Kandidaten nicht einmal besetzen. Motiviert von diesem Wahlausgang setzte die Partei alle Kraft in den Wahlkampf zur Landtagswahl im September 2004.<sup>194</sup> Personell unterstützt von anderen

---

<sup>194</sup> Vgl. im Detail: Henrik Steglich, Die NPD in Sachsen. Organisatorische

NPD-Strukturen sowie von den in Sachsen sehr starken Neonazis und Kameradschaften, führte die NPD einen sehr aufwändigen Wahlkampf. Dabei profitierte die Partei u. a. vom Wahlverzicht der DVU, vom Nichtantritt der REP und von der aktuellen politischen Situation. Die NPD schrieb sich im Wahlkampf insbesondere das Thema „Hartz IV“ auf die Fahne und versuchte, mit einfachen Sprüchen verunsicherte Wähler zu erreichen. Mit einem Ergebnis von 9,2% gelang es mit zwölf Sitzen in den Landtag einzuziehen.

In Sachsen ist es der NPD gelungen, eine Reihe von in ihren jeweiligen Kommunen verwurzelten Kandidaten (wie z. B. einen Arzt und einen - mittlerweile verstorbenen - Fahrschullehrer) aufzustellen. Des Weiteren konnte die Partei bei der Landtagswahl besonders hohe Ergebnisse bei Erstwählern im allgemeinen und jungen Männern im besonderen verbuchen. Außerdem gelang es der NPD in einer alle Ressourcen aufbietenden und semi-professionell auftretenden Wahlkampagne, eine hohe Zahl von ehemaligen Nichtwählern für sich zu gewinnen. Der NPD-Vorsitzende Udo Voigt bestätigt dies in einem Interview, in dem er zu Protokoll gab: „Dieser Sieg im Zuge des Hartz IV-Protestes wurzelt tatsächlich in einer langjährigen und beharrlichen Basisarbeit in Sachsen, wo wir eine solide Stammwählerschaft aufgebaut haben.“<sup>195</sup>

Das Interesse an der Partei nahm nach der Wahl wieder zu. Dies schlug sich im Mitgliederbestand nieder, der Ende des Jahres 2004 rund 950 Mitglieder betrug. Seit dem konzentrieren sich rechtsextremistische Kräfte um die NPD-Fraktion in Dresden. Im Jahr 2005 deutet sich an, dass sich der Schwerpunkt der NPD nach Dresden verlagert und sogar der Einfluss der Bundeszentrale in Berlin schwindet. Die Gründung von neuen Kreisverbänden wie „Chemnitz“ und „Mittlerer Erzgebirgskreis“ zeigt, dass die NPD in der Lage ist, ihre bereits guten Strukturen in Sachsen zu erweitern. Der sächsische NPD-Landesverband verfügt gegenwärtig über 26 Kreisverbände (Stand:

---

<sup>195</sup> Voraussetzungen ihres Wahlerfolges 2004, Göttingen, 2005.  
Der NPD-Vorsitzende Udo Voigt in einem Interview mit der „Jungen Freiheit“, Nr. 40/04 vom 24.09.2004.

Januar 2007) und deckt damit fast die gesamte Fläche des Landes (mit Ausnahme des Landkreises Delitzsch) ab. Mit mindestens 1.000 Mitgliedern ist der NPD-Landesverband gegenwärtig der größte in der Bundesrepublik.

Für die Kommunalwahl 2009 hat die NPD die Absicht erklärt, flächendeckend in Sachsen antreten zu wollen.<sup>196</sup> Bis dahin sollen zehn kommunale Mandatsträgerschulungen stattfinden.<sup>197</sup> Trotz erheblicher Turbulenzen in der sächsischen NPD-Landtagsfraktion, stehen die Chancen der Partei auch im Kampf um die Kommunalparlamente weiterhin gut. Ende 2005 traten drei Mitglieder aus der sächsischen NPD-Fraktion aus. Die innerparteiliche Diskussion dauerte im Jahr 2006 an. Dies war zunächst ein schwerer Rückschlag für die Partei. Ende 2006 wurde ein Mitglied wegen „finanzieller Unregelmäßigkeiten“ aus der Fraktion ausgeschlossen, im November legte ein weiteres Mitglied wegen des Verdachtes der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Schriften, sein Mandat nieder. Wie stark die NPD in Sachsen gegenwärtig ist wird deutlich, wenn man bedenkt, dass nicht einmal diese erheblichen Turbulenzen - hinzu kommt noch der Unfalltod des äußerst aktiven Abgeordneten Uwe Leichsenring - der Partei ernsthaft in ihrer Popularität schaden oder sie vom Kurs abbringen konnte.

Eine Übertragung der Wahlergebnisse in Sachsen ist, wie sich bestätigt hat, auf die Wahlen in Nordrhein-Westfalen nicht möglich. Hier hatte es die NPD nicht einmal geschafft, bei den Kommunalwahlen am 26. September 2004 in allen 54 Kreisen und kreisfreien Städten anzutreten. Das Fehlen einer flächendeckenden Struktur macht sich vor allem aus Sicht der NPD negativ im Ruhrgebiet bemerkbar, wo aufgrund der sozioökonomischen Struktur Wählerpotentiale vermutet werden könnten. So konnte die NPD zwar landesweit 12 kommunale Sitze in neun Räten erringen (vorher drei), kam aber über 3,1 % nirgendwo hinaus.

---

<sup>196</sup> Vgl. „Sachsen-Stimme“, Nr. 2/2006, S. 3.

<sup>197</sup> Vgl.  
<http://www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/verfassungsschutz/aktuelles>.

Auf dem außerordentlichen Landesparteitag des NPD Landesverbandes Nordrhein-Westfalen am 5. und 21. Dezember 2004 wurden als Zeichen für die „Volksfront von rechts“ führende Neonazis auf die Plätze 8, 10 und 13 und ein Vertreter der DVU auf Platz 15 als Kandidaten für die Landesreserveliste zur Landtagswahl am 22. Mai 2005 gewählt. Die Kandidatenaufstellung zeigt einerseits den Willen der NPD, die proklamierte „Volksfront von Rechts“ in die Tat umsetzen zu wollen, andererseits zeigt die Kandidatenliste aber auch, dass die NPD den Einfluss parteifremder Kräfte begrenzen will.

Nur eine erhebliche Kraftanstrengung in letzter Minute ermöglichte es der NPD, immerhin in 109 von 128 Landtagswahlkreisen anzutreten und die dafür notwendigen Unterstützungsunterschriften einzuwerben. Was die NPD als Erfolg verbucht, wird von Parteikritikern als verheerender Mangel angesehen. So äußert sich Jürgen Schwab folgendermaßen: „Wer nicht einmal in der Lage ist, selbständig Unterschriften für den Wahlantritt zu sammeln, weil ihm vor Ort die kommunikationsfähigen Mitglieder fehlen, und man auf einen Versicherungsvertreter aus dem Saarland angewiesen ist, dessen Kreisverband besteht nur auf dem Papier.“<sup>198</sup> In der Tat verfiel die noch in Sachsen erfolgreiche antikapitalistische Protestrhetorik in Nordrhein-Westfalen nicht; wohl auch, weil sich die Diskussion um Hartz IV zwischenzeitlich abgeschwächt hatte.

Trotz ständiger Berichterstattung in den Medien über sich gelang der NPD bei der Landtagswahl am 22. Mai 2005 in Nordrhein-Westfalen schließlich nur ein Ergebnis von 0,9 %. Damit trat nach 1,9 % bei den Landtagswahlen in Schleswig-Holstein am 20. Februar 2005 bereits die zweite ernüchternde Wahlniederlage im Gefolge des Sachsen-Erfolges ein. Besonders schmerzlich wird das Verpassen der 1 %-Marke gewesen sein, das die NPD in den Genuss einer Wahlkampfkostenerstattung gebracht hätte. Dementsprechend kleinlaut fiel die Kommentierung des Wahlausgangs auf Seiten der NPD aus und bildete einen deutlichen Kontrast zu den triumphierenden Verlautbarungen nach der Landtagswahl in Sachsen. Umso pointierter kommentiert

---

<sup>198</sup> <http://www.stoertebeker.net/blog> vom 26.05.2005.

Jürgen Schwab, dass „in Anbetracht des dürftigen personellen Angebots (quantitativ wie qualitativ) in einem großflächigen und dichtbesiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen nicht viel mehr zu erreichen gewesen war“<sup>199</sup>. Oder, wie es ein Bericht der ‚tageszeitung‘ zuspitzt: „Eine überforderte Abiturientin, ein Müllfahrer aus der Zone oder ein alter DVU-Stadtverordneter, (...): Das ist die 'Volksfront', mit der die NPD die Menschen im Ruhrgebiet gegen das 'System' gewinnen will“.<sup>200</sup> In der Tat konnte die NPD in Nordrhein-Westfalen nicht wie in Sachsen oder in Mecklenburg-Vorpommern mehrere Kandidaten präsentieren, die bereits in ihren Kommunen bekannt waren und eine breitere Wählerschaft angesprochen hätten. In Nordrhein-Westfalen verfügt die NPD eben nicht über profilierte Kommunalpolitiker. Ausgewiesene Neonazis wie Christian Malcoci, Daniela Wegener oder Ralph Tegethoff auf die NPD-Landesliste zu setzen, mag eine Mobilisierung der entsprechenden Szene im Wahlkampf bewirken, lässt sich aber nicht in Wählerzuspruch ummünzen.

Das größte Problem für einen NPD-Wahlerfolg in weiten Teilen Deutschlands ist die Partei selbst. Neben der Tatsache, dass sie keine realistischen politischen Alternativen anbieten kann, konnte ihre mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz einen größeren Wahlerfolg in Nordrhein-Westfalen bislang verhindern. Es fehlt der NPD an flächendeckenden Strukturen und an geeigneten Multiplikatoren aus „der Mitte der Gesellschaft“. Und es fehlt - wie die Beteiligung an der Kommunalwahl Nordrhein-Westfalen 2004 wie auch die Landtagswahl 2005 gezeigt hat - an einem charismatischen Landesvorsitzenden, präsentablen Mitgliedern bzw. funktionsfähigen Kreisverbänden. Hier steht der Landesverband bestenfalls am Beginn einer langen Aufbauarbeit. Angesichts einer Mitgliederzahl von etwa 850 bei einer Bevölkerung von ca. 18 Millionen, erscheint es auch fraglich, wie die Partei in Nordrhein-Westfalen - selbst bei einer Unterstützung durch DVU und 'Freie Kameradschaften' - zur Zeit einen flächendeckenden Wahlkampf zu einer Landtags- bzw. Bundestagswahl führen wollte.

---

<sup>199</sup> <http://www.stoertebeker.net/blog> vom 26.05.2005.

<sup>200</sup> Robin Alexander, „Nicht ihr Revier“, in: taz vom 20.05.2005, S. 13.

Wie die neuere Einstellungsforschung jedoch zeigt (siehe auch unten), gibt es auch in Nordrhein-Westfalen ein stabiles Potential von Menschen mit rechtsextremistischen Einstellungsmustern, das zwischen 5 und 15 % verortet wird. Sollte es der NPD zwischen Rhein und Ruhr in Zukunft gelingen, eine „Graswurzelstrategie“ zu verwirklichen und flächendeckend mit respektablem Personal bei den nächsten Kommunalwahlen 2009 anzutreten, ist nicht auszuschließen, dass die Potentiale ausgeschöpft und in kommunale Wahlerfolge umgemünzt werden können.

## **5. Fazit: Kampf um den organisierten Willen?**

Auf dem NPD-Bundesparteitag am 30./31. Oktober 2004 hatte Udo Voigt zur künftigen Strategie der NPD erklärt, das bisherige Drei-Säulen-Konzept werde um eine vierte Säule, den „Kampf um den organisierten Willen“ ergänzt. Dazu gehöre die Zusammenarbeit mit der DVU und den Neonazis, angestrebt sei die Einbindung weiterer rechtsextremistischer Gruppen und Einzelpersonen. Auf einer Welle der Euphorie wurde über einen Einzug in den nächsten Bundestag nachgedacht. Die NPD wollte anscheinend in Sachsen dafür eine Art „Präzedenzfall zur Machübernahme“ schaffen. Aber wie u. a. der Chefredakteur der Zeitung "Junge Freiheit", Dieter Stein, in einer österreichischen Szenezeitschrift zu bedenken gibt: „Dieser hysterische NPD-Tsunami hat manchen den Verstand und die Sinne benebelt“.<sup>201</sup>

Dabei sind für die Bedeutung des von der NPD forcierten Bündnisses nicht die absoluten Mitgliederzahlen relevant, sondern mehr die teilweise medienwirksam zelebrierte Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch bekannte Rechtsextremisten, wie 2004 die Unterstützungserklärung des ehemaligen REP-Bundesvorsitzenden Schönhuber. Diese Unterstützung ist ein - kleiner - Baustein, mit dem die NPD versucht, das rechte „Schmuddel-Image“ abzulegen. Dies gelingt ihr jedoch vor allem in Westdeutschland nur sehr mäßig und der Einzug des bekannten Rechtsextremisten Jürgen Rieger in den NPD-

---

<sup>201</sup> Dieter Stein, „Die NPD als Symptom der Krise“, in: Die Aula, März 2005, S. 24.

Parteivorstand gibt der Partei weiterhin eine klare neonazistische Prägung.

Wie oben gezeigt, hat die NPD nahezu alle ihre personellen wie ökonomischen Ressourcen in Sachsen konzentriert. Ein Großteil der „Partielite“ arbeitet für die dortige NPD-Landtagsfraktion oder den 'Deutsche-Stimme-Verlag'.<sup>202</sup> Im scharfen Kontrast dazu verharret der NPD-Landesverband Nordrhein-Westfalen derzeit in der politischen Bedeutungslosigkeit, auch innerhalb der eigenen Partei.

Als Fazit kann gesagt werden:

- Die günstige Situation der NPD in Sachsen ist für die Partei die Ausnahme, nicht die Regel. In Sachsen ist die NPD besonders gut aufgestellt. Doch auch die Situation der NPD in Nordrhein-Westfalen stellt einen - negativen - Sonderfall dar und ist keineswegs typisch für die Partei. Insofern ist es vermutlich nur eine Frage der Zeit, dass der Bundesvorstand hier interveniert um besonders den „Kampf um die Parlamente“ zu forcieren.
- In Sachsen hat die NPD strukturell und inhaltlich Fuß gefasst. In Nordrhein-Westfalen dagegen sind der Kampf um die Köpfe, die Straße und die Parlamente bislang kläglich gescheitert. Dass dies nicht so bleiben wird, ist vor allem vor dem Hintergrund der neueren Einstellungsforschung, die ein erhebliches rechtsextremistisches Einstellungspotential auch für Westdeutschland attestiert, zu befürchten.<sup>203</sup>
- Die mit dem „Kampf um den organisierten Willen“ verknüpfte „Volksfront“ aus NPD, DVU und Neonazis ist extrem erfolgs-

---

<sup>202</sup> Einzelne Kader werden nun auch im Umfeld der NPD-Landtagsfraktion in Schwerin eingesetzt. Inwieweit hier ein gleichwertiger zweiter Schwerpunkt entsteht, der hinsichtlich intellektueller und ökonomischer Ressourcen die Vormachtstellung von Sachsen innerhalb der NPD streitig machen kann, bleibt abzuwarten.

<sup>203</sup> Vgl. Oliver Decker/Elmar Brähler: Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland, Berlin (Friedrich-Ebert-Stiftung), 2006.

abhängig und inhaltlich fragil. Momentan sind die Bündnisbestrebungen der NPD mit beiden Lagern erst einmal gefestigt. Spannungen zeichnen sich jedoch mit Blick auf die Landtagswahlen im Sommer 2009 in Thüringen ab. Absprachegemäß soll dort die DVU zur Wahl antreten. Nach dem Scheitern der DVU bei den Wahlen in Sachsen-Anhalt und dem Erfolg der NPD in Mecklenburg-Vorpommern, gibt es erste Stimmen, die sich für einen Wahlantritt der NPD aussprechen. Dies würde jedoch das Aus des „Deutschlandpakts“ bedeuten. Der NPD-Vorsitzende ist denn auch bemüht, die „Vertragstreue“ seiner Partei zu betonen.

Die Lage ist also nicht eindeutig: Die NPD mag fähig sein, für einige Menschen politische Sozialisationsangebote zu machen und Normalisierungseffekte für ihre Positionen in Teilen der Bevölkerung zu erzielen. Aber die „Abwicklung der BRD“, wie sie Udo Voigt in der Euphorie des Wahlerfolgs in Sachsen angekündigt hatte, ist nicht in Sicht.<sup>204</sup> Trotz alledem lässt die alltagskulturelle Verankerung der NPD sie in einigen Regionen Deutschlands mittlerweile als „normale“ Partei erscheinen. Im Zuge dieser Entwicklung wurden klassische, vergangenheitsbezogene Themen der extremistischen Rechten, wie etwa die Forderung nach Rückgabe der deutschen Ostgebiete oder nach einem Ende der Entschädigungszahlungen für die Opfer des Nationalsozialismus und die Holocaustleugnung, zurückgestellt - wenngleich keinesfalls völlig aufgegeben. Stattdessen stellte man aktuelle politische und soziale Probleme wie die konstant hohe Arbeitslosigkeit, Kürzungen im Sozialbereich oder die Internationalisierung von Märkten in den Vordergrund gestellt. Die Thematisierung der sozialen Frage dient als *master frame* bei dem Versuch, in der Bevölkerung Resonanz zu finden und anschlussfähig zu werden. NPD-Funktionäre sind heute um Respektabilität, Akzeptanz und Anschlussfähigkeit an gesellschaftliche Diskurse und um Wählbarkeit bemüht („Kampf um die Parlamente“). Die Sprache und das öffentliche Auftreten wurden dabei im Rahmen einer „taktischen Zivilisierung“ gemäßigt.

---

<sup>204</sup> „Es ist unser Ziel, die BRD ebenso abzuwickeln, wie das Volk vor fünfzehn Jahren die DDR abgewickelt hat.“, Udo Voigt in einem Interview mit der „Jungen Freiheit“, Nr. 40/04 vom 24.09.2004.

Rhetorische Mäßigung, taktische Zivilisierung und der Versuch Akzeptanz in der Bevölkerung zu gewinnen bedeutet indes nicht, dass sich die politischen Ziele der NPD geändert haben. Sie betreibt weiterhin bewusst eine „Ethnisierung des Sozialen“, die immer wieder Raum für rassistische Ressentiments schafft und ein Klientel ansprechen soll, das über fremdenfeindliche Einstellungen verfügt. Weiterhin ist mit den Etablierungsversuchen der extremistischen Rechten allgemein keine grundsätzliche Änderung der politischen Ziele und Utopien verbunden. Das grundlegende Ideologiegebäude hat sich trotz aller taktischen Windungen nicht geändert und setzt auf eine radikale und revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft nach völkischen Kriterien.

Die angesprochene alltagskulturelle rechtsextremistische Dominanz in Teilen des ländlichen Ostdeutschlands, die der Journalist Toralf Staud zugespitzt als „Faschisierung der ostdeutschen Provinz“<sup>205</sup> bezeichnet hat, ist denn auch - neben dem Zustand der beiden Landesverbände selbst - der gravierendste Unterschied im Vergleich der Gelegenheitsstrukturen der NPD in Sachsen und Nordrhein-Westfalen. Dies bedeutet jedoch keineswegs Entwarnung für Westdeutschland! Laut einer empirischen Studie der Leipziger Wissenschaftler Elmar Brähler und Oliver Decker ist das rechtsextremistische Einstellungspotential in Westdeutschland mit 9,1 % der Bevölkerung höher als in Ostdeutschland (6,6 %).<sup>206</sup> Auf der Suche nach Ursachen für eine rechtsextremistische Einstellung untersuchten die Wissenschaftler auch soziale und psychische Faktoren, die das Leben der Befragten beeinflussen. So ergab die Studie, dass nicht allein Arbeitslosigkeit eine rechtsextremistische Einstellung befördert, sondern vor allem auch die Erziehung im Elternhaus und Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung. Menschen, die einem stark autoritären Erziehungsstil in der Familie ausgesetzt waren und Ablehnung oder Überforderung, insbesondere durch

---

<sup>205</sup> Staud, Toralf: Moderne Nazis: die neuen Rechten und der Aufstieg der NPD, Köln, 2005 [im Internet unter: <http://www.moderne-nazis.de>].

<sup>206</sup> Vgl. Oliver Decker/Elmar Brähler: Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland, Berlin (Friedrich-Ebert-Stiftung), 2006.

den Vater, erfahren sind ebenso anfällig für rechtsextremistische Parolen wie Personen, die ängstlich sind, wenig soziale Kontakte haben und eine depressive Grundstimmung besitzen.

Bildung und Prävention werden von den Autoren als probate Mittel genannt, staatlich-repressive Eingriffe allein werden dem Phänomen jedoch nicht gerecht. Denn Demokratie lernen ist in erster Linie Erfahrungslernen. Hier kommt der Information über antidemokratische Strömungen - und damit auch dem Verfassungsschutz im Sinne eines „Verfassungsschutz durch Aufklärung“ - ebenfalls eine wichtige, über die reine Beobachtung des Extremismus hinausweisende Rolle zu. Denn nur wenn demokratiefeindliche Diskurse sich in der Gesellschaft verbreitern und intensivieren, können Extremisten - und in besonderem Maße Rechtsextremisten wie die NPD - hierauf aufsatteln.

# Die misslungene Aufzucht des Kadern Das Scheitern der ideologischen Erziehungsanstalten von KPD und DKP

Rudolf van Hüllen

*„Man muss jede tüchtige Arbeitskraft hüten, sie hegen und pflegen. Wir mußten die Menschen sorgfältig und aufmerksam in ihrem Wachstum fördern, so wie ein Gärtner den lieb gewordenen Obstbaum aufzieht.“  
J. W. Stalin, 1935*

Pädagogische Grundkonzeptionen können gravierende politische Implikationen haben, je nach dem auf welchen philosophischen und ideologischen Grundannahmen sie aufbauen. Deshalb besteht auf dem Feld der Vermittlung politischer Grundkenntnisse eine allenfalls oberflächliche Ähnlichkeit zwischen dem westlich-demokratischen Verständnis von „politischer Bildung“ und dem, was Kommunisten unter „politischer Schulung“ verstanden und verstehen.

Politische Bildung will Sachkunde auf unterschiedlichen Politikfeldern vermitteln, dabei zur kritischen Reflexion und zur eigenverantwortlichen Bildung einer Meinung anregen. Dies schließt nicht aus, dass eine im demokratischen Sinne richtig verstandene politische Bildung Werte vermittelt. Wird sie von politischen Parteien betrieben, wird sie auf deren programmatische Grundlagen abstellen, Bindungen und Loyalitäten fördern und auch mit den Positionen politischer Kontrahenten vertraut machen wollen. In jedem Falle aber handelt es sich in einem liberalen Grundverständnis um Angebote, deren Annahme oder Ablehnung der freien Entscheidung des Bürgers überlassen bleibt und die prinzipiell nicht den Anspruch einschließen, ewige Wahrheiten zu verkünden.

## **1. Grundzug kommunistischer Pädagogik: Glaube an die Formbarkeit des Menschen**

Ganz anders das pädagogische Grundkonzept kommunistischer Partei-schulung. Es geht davon aus, dass „Schulung“ eine politische Neu-konstituierung des Schülers anzustreben habe. In einem zielgerichte-ten, keineswegs ergebnisoffenen Prozess werden „Wahrheiten“ ver-mittelt, die der Empfänger nicht mehr zu bezweifeln, über die er nicht mehr zu befinden hat. Zudem soll die ideologische Legierung dauer-haft sein; sie ist darauf angelegt, gegenläufige Argumente wie an einer Imprägnierung abperlen zu lassen, ohne sie näherer Prüfung zu unter-ziehen. In diesem Prozess ist der Empfänger der pädagogischen Bot-schaft nicht handelndes Subjekt, sondern Objekt, er wird, wie es in der Stalinschen Apparatsprache heißt, „beschult“.

Diesem Objektverhältnis liegt eine Grundprämisse kommunistischer Pädagogik zugrunde: die Überzeugung von der beliebigen Formbar-keit des Menschen.

Sie ist auf grundsätzlicher Ebene philosophisch begründet: Wenn es zutrifft, dass stete Bewegung zu einem höheren Zustand eigentliches Grundgesetz der Materie ist, wie dies der „Dialektische Materialis-mus“ behauptet, dann muss sich im Rahmen dieser Gesetzmäßigkeit auch menschliches Rohmaterial entwickeln und prinzipiell formen lassen. Genetische Prädispositionen menschlichen Verhaltens sind als falsch zu verwerfen; der „neue Mensch“ als kommunistischer Heros ist prinzipiell durch Erziehung form- und züchtbar. In der aberwitzigen Vision des sowjetischen Wissenschaftsfunktionärs und Scharla-tans Lyssenko fand diese Überzeugung ihre naturwissenschaftlich ge-wendete Zuspitzung; in der Eloge des Parteidichters Brecht über die „Erziehung der Hirse“ hat sie ihren makaber-poetischen Niederschlag gefunden. Das Zitat Stalins fügt sich mit seiner Bildhaftigkeit in diese Gedankenwelt. In abgeschwächter und äußerlich gewandelter Form ist sie für die Schulungssysteme der kommunistischen Parteien bis zur Gorbatschow-Ära im Wesentlichen bestimmend geblieben.

Daraus ergab sich zwingend, dass einerseits nicht nur die Vermittlung von Wissen, sondern andererseits auch die „Einheit von Bildung und Erziehung“<sup>207</sup> angestrebt wurden, eben jene „Züchtung“ kommunistischen Nachwuchses. Der „doppelte Auftrag“ der Wissensvermittlung und der Erziehung des Führungsnachwuchses zielte darauf „eine künftige Partielite auszubilden.“<sup>208</sup>

### **1.1 Schulungsziel: Über den „bewußten Genossen“ zum hauptamtlichen Kader**

Prinzipiell war jedermann, eine verhältnismäßig geeignete „Klassenlage“ als begünstigendes Moment einmal unterstellt, in der Lage, die unwiderleglichen, weil objektiv wahren Erkenntnisse marxistischer Theorie über die Bewegung der Materie (dialektischer Materialismus) und über Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung (historischer Materialismus) zu erlernen. Aus solchen Einsichten ergaben sich dann zwangsläufig „Bewußtheit“, Parteinahme für die richtige Seite im Klassenkampf, schließlich Organisierung in der kommunistischen Partei als Bannerträgerin der Zukunft, Disziplin und Opferbereitschaft. Aus dem politisch Interessierten, dem Sympathisanten der KP, dem Novizen in einem „Kampfbund Gleichgesinnter“, entstand schließlich durch Vermittlung angeblich objektiv wahrer Erkenntnis der „bewußte“ Kommunist, in der Sprache der 50er Jahre der „ideologisch klare Genosse“. Zugleich war dieses Vorprodukt auch das Ergebnis einer „Säuberung“ von Irrtümern und falschen Ideen: Die kommunistische Parteischulung zielte auf ein kognitiv und moralisch erodiertes Individuum, dessen „Festplatte“ zuerst gelöscht, sodann neu beschrieben werden sollte.

War das Zwischenprodukt erreicht, so wurde der Aspirant je nach Ausmaß der „ideologischen Klarheit“ und seiner Fähigkeit zur Auf-

---

<sup>207</sup> Arbeitsplan der KPD-Parteischule „Ernst Thälmann“ in Groß-Dölln (Brandenburg) für das IV. Quartal 1963, SAPMO-BA DY 30/IV.2/10.03/127.

<sup>208</sup> Hermann Weber, Damals, als ich Wunderlich hieß. Vom Parteihochschüler zum kritischen Sozialisten, Berlin, 2002, S. 400.

nahme der „Linie“ darauf geprüft, ob er zum Kader „entwickelt“ werden konnte. Kader sind „Menschen, die die politische Linie der Partei verstehen, die diese Linie als ihre eigene Linie betrachten, die bereit sind, sie in die Tat umzusetzen, die es verstehen, sie in der Praxis zu verwirklichen, und fähig sind, diese Linie zu verantworten, zu verteidigen, für sie zu kämpfen.“<sup>209</sup> Es handelt sich also anders als bei den gewöhnlichen Mitgliedern um potenzielle Angehörige der Nomenklatur, um Offiziere, die Kommandohöhen des Apparates befehligen sollten. Der Kader geht in jedem Falle aus einem qualitativ höheren Veredelungsprozess hervor, als der einfache Genosse; dementsprechend werden ihm herausragende Eigenschaften zugeschrieben:

„K. zeichnen sich vor allem aus durch: unbedingte Treue zur Arbeiterklasse, ihrer Partei und zum Marxismus-Leninismus sowie ihren konsequenten Kampf um die Erfüllung der Beschlüsse; Stolz auf die Errungenschaften des Sozialismus, Liebe zur sozialistischen Heimat, unerschütterliche Freundschaft mit der KPdSU und den Völkern der Sowjetunion und Treue zum proletarischen Internationalismus; fundiertes, anwendungsbereites marxistisch-leninistisches und fachliches Wissen, kompromißlosen Kampf gegen alle Erscheinungsformen der bürgerlichen Ideologie; Parteilichkeit, Sachkenntnis, Disziplin und Schöpfertum, Bescheidenheit und Vorbildwirkung in der Arbeit und im persönlichen Leben, Entfaltung von Kritik und Selbstkritik; die Fähigkeit, Kollektive zu leiten und in der Arbeit mit den Menschen ihre schöpferischen Initiativen und Fähigkeiten voll zu entfalten sowie die sozialistische Bewußtseinsbildung zu fördern.“<sup>210</sup>

Das Ergebnis der „Entwicklung“ zum Kader ist intentional die Konstituierung einer neuen Persönlichkeit, die die Schlacken ihrer früheren Sozialisation abgestreift hat. Die Identitätsneukonstruktion als Kader hat idealistisch zumindest folgende Auswirkungen:

---

<sup>209</sup> J. W. Stalin, Rechenschaftsbericht an den XVIII. Parteitag über die Arbeit des ZK der KPdSU (B) am 10.03.1939, in Stalin, Fragen des Leninismus, Berlin (Ost) 1951, S. 680 - 733, hier zit. S. 715.

<sup>210</sup> Kleines politisches Wörterbuch, 7. Aufl. Berlin (Ost) 1988, S. 447; Text identisch mit dem entsprechenden Stichwort in der 6. Aufl. 1983.

- Die Weltsicht des Kaders wird neu in ein Schema geordnet, das auf der spezifischen Widersprüchlichkeit der irrigen Erkenntnistheorie „Dialektik“ beruht. Sie lehrt, dass die äußerliche Wirklichkeit vielleicht nicht real, sondern vielmehr der Keim ihrer eigenen Widerlegung sein könnte. Mit dieser Vorstellung lassen sich Festlegungen vermeiden, Fakten können in ihr Gegenteil uminterpretiert werden; Täuschung und Sophistik werden zu selbstverständlichen Mustern politischen Handelns.
- Ebenfalls dialektisch begründet ist eine komplexitätsreduzierende dichotomische Wirklichkeitswahrnehmung. Kapitalismus vs. Sozialismus, Ausbeutung vs. Befreiung, Krieg vs. Frieden: die simpel dichotomische, aber entlastende Weltsicht lässt keine Grautöne mehr zu, erspart Reflexion und Differenzierungsvermögen. Nachgerade ist damit die Feindbildkonstituierung als wesentliches Moment kommunistischer Ideologie verbunden: Sie schafft eine intern sichere Orientierung.
- Für den Kader entfällt die bisherige Trennung zwischen Privatem und Politischem. Die Partei ist überall, wo ihr Kader ist. Residuen unpolitischer Existenz gibt es nicht mehr. Ursprünglich private Beziehungen werden öffentlich, der politischen Verwertung unterworfen. Dazu gehört die Rechenschaftspflicht über privates Verhalten gegenüber der Partei: „Ein bolschewistischer Kader konnte sich überhaupt erst dadurch konstituieren, dass er sein Privatleben öffentlich machte. Immer wieder hatte er es schriftlich in Fragebögen und Autobiographien, mündlich an Parteisitzungen, in Säuberungs-, Selbstkritik- oder Selbstberichtssitzungen zu thematisieren.“<sup>211</sup>
- Der kommunistische Parteikader erlernt und verinnerlicht bestimmte Sekundärtugenden wie „Ordnung, Fleiß, Ehrlichkeit, Anstand, Mäßigung, ständiger Arbeit an der eigenen Person mit dem Ziel der Selbstvervollkommnung, Gemeinwohlorientierung“<sup>212</sup>.

---

<sup>211</sup> Brigitte Studer/Bertold Unfried, Der stalinistische Parteikader. Identitätsstiftende Praktiken und Diskurse in der Sowjetunion der dreißiger Jahre, Köln/Weimar/Wien, 2001, S. 267.

<sup>212</sup> So die von Tilman Kössler, Abschied von der Revolution. Kommunisten

Ganz so positiv und in der Nähe bürgerlicher Bildungsmaßstäbe angesiedelt waren die mit der „kommunistischen Moral“ ausdrücklich verknüpften Sekundärtugenden indes nicht: Die Parteistatuten benennen beispielsweise auch die Einhaltung der Parteidisziplin und die Wachsamkeit „gegen Feinde der Partei und des Volkes“<sup>213</sup>, ferner die Verpflichtung zum „Schutz der Parteigeheimnisse“, der „Einheit und Reinheit der Partei“ und der Kritik und Selbstkritik<sup>214</sup>. Das führt letztlich zum Verzicht auf eigene Reflexion, eigene Verantwortung und eigenständige Entscheidung darüber, was moralisch richtig und vertretbar ist. Die erwünschten Anpassungsleistungen gipfeln darin, die fremde, dem Kader an sich äußerliche, von ihm aber als eigener Wille adaptierte „Linie“ selbständig zu deuten. Das schließt die reflexhafte Beherrschung korrekter Formulierungen und Worthülsen ein: Die Kursanten lernten, sich „der richtigen Lesart durch Sprechen und anschließende Korrektur des Gesagten sukzessiv anzunähern, bis alle die richtige Deutung formulieren konnten. Die Lektoren griffen in die Diskussionen ein, indem sie die Aussagen der Schüler zurecht-rückten, ergänzten oder unterstützten.“<sup>215</sup>

## 1.2 Gegenläufige Faktoren: Prägekräfte freier Gesellschaften

Diese - nach westlichen Maßstäben schwer persönlichkeitsdeformierenden - Schulungsziele wurden jedenfalls zu Zeiten der DKP kaum je vollständig erreicht. In freien Gesellschaften wirken viele Sozialisationsfaktoren gegen eine derartig vollkommene „Zurichtung“ des kommunistischen Kadere. Wolfgang Leonhard und Hermann Weber haben nach 1989 darüber räsoniert, warum das „Schulungsimperium“ der SED trotz seines riesigen Umfanges praktisch unmittelbar und oh-

---

und Gesellschaft in Westdeutschland 1945 - 68, Düsseldorf, 2005, S. 93, aufgezählten Elemente eines „umfangreichen moralischen Anforderungsprofils“ für den Kader.

<sup>213</sup> Statut der KPD 1951, Ziff. 2 b) und f).

<sup>214</sup> Statut der KPD 1963, Ziff. I 2 f) und g).

<sup>215</sup> Studer/Unfried, Parteikader, a.a.O., S. 225.

ne Rest implodierte<sup>216</sup>. Funktionierte also die ideologische Zurichtung nicht einmal im eingezäunten Gelände der DDR, gewissermaßen unter idealen Laborbedingungen, so ist leicht erklärbar, dass sich den Dependancen der SED im Westen noch ganz andere Hindernisse entgegenstellten, die Plan und Realität der „Parteierziehung“ letztlich erheblich auseinander klaffen ließen.

Drei Hauptfaktoren treten dabei hervor:

Erstens: Die Schulung vermittelte ein Weltbild, das den Kursanten in einen Feindschaftsstatus zu der ihn umgebenden Gesellschaft versetzte. Schulung hatte Belege für die angebliche Verworfenheit des westlichen, kapitalistischen Systems zu liefern. Auf der anderen Seite hatte sie den real existierenden Sozialismus als Ideal und politisches Kampfziel aufzubauen: „Sozialismuspropaganda“. Dabei geriet sie notwendigerweise in einen unauflösbaren Konflikt: Während nach der Theorie die DDR der Bundesrepublik „eine ganze historische Epoche voraus“ war, bot sich jedem halbwegs nüchternen Beobachter das Bild einer wirtschaftlich maroden Diktatur, deren geringer Attraktivität man auch nicht mit dem Hinweis auf die ungleiche Verteilung der viel größeren Reichtümer des Kapitalismus entgegentreten konnte. Die künstlich über das Instrument der Ideologie geschaffene Verkehrung der Fakten, nahm spätestens dann irreparablen Schaden, wenn der Neu-Kommunist zur „Delegationsreise“ in der DDR geweiht hatte. Regelmäßig häuften sich danach die Austritte.

Zweitens: Unbeachtlich ihres tatsächlichen Unvermögens, politische Probleme moderner Gesellschaften auch nur annähernd adäquat zu beschreiben, ist die marxistische Theorie ein intellektuell anspruchsvolles Konstrukt. Relevante Teile der KPD/DKP-Mitgliedschaft waren ganz einfach nicht in der Lage, einem solchen Abstraktionsniveau zu folgen, geschweige denn es als Ergebnis von Schulung eigenständig im Schlagabtausch mit politischen Gegnern in seinen Zusammenhängen darzustellen und zu verteidigen. Dieses Problem verschärfte sich

---

<sup>216</sup> Weber, Wunderlich, a.a.O., 400 - 410, Wolfgang Leonhard, Spurensuche - vierzig Jahre nach „Die Revolution entlässt ihre Kinder“, Köln, 1992, S. 237 - 244.

noch dadurch, dass die Partei nur in begrenztem Umfang über befähigtes pädagogisches Personal verfügte, um das komplexe Wissen zu vermitteln.

Drittens: Die Unterrichtsmethode der orthodox-kommunistischen Parteischulen lief auf Indoktrination mit einem vorgefertigten, nicht mehr hinterfragten Dogmengebäude hinaus<sup>217</sup>. Eigenständige Denkleistungen, Kritik und oder gar die Entwicklung differenzierter Positionen waren nicht erwünscht. Abweichende Meinungen galten nicht als Ausdruck von normalem gesellschaftlichen Pluralismus, sondern als Fehler. Dies wiederum wandte sich gegen fundamentale Grundsätze westlich-liberaler Pädagogik und demokratischer Grundtugenden, von denen natürlich auch KPD und DKP im Westen zugelaufene Mitglieder beeinflusst waren.

Alle drei Hinderungsgründe für den dauerhaften Erfolg kommunistischer Parteischulung mündeten in eine für Kommunisten extrem kräftezehrende Aufgabe: Die ideologische Legierung, die „Stählung“ des Kaders, war offensichtlich nicht unbegrenzt haltbar, sondern bedurfte der ständigen Nacharbeit. Dabei konnte es nicht nur um die Aktualisierung von Kenntnissen und Fähigkeiten gehen, sondern auch um schlichte Affirmation des Weltbildes, Persönlichkeitsstabilisierung und Selbstvergewisserung: „Wir brauchen“, notierten Teilnehmer eines Kaderlehrgangs an einer KPD-Schule 1962, „den Lehrgang wie eine Arznei. Wenn wir längere Zeit nicht hiergewesen sind, werden wir vom Antikommunismus angefressen.“<sup>218</sup>

---

<sup>217</sup> Diese Einengung ignoriert sowohl die zahllosen anderen Strömungen marxistischen Denkens als auch den Umstand, dass den Arbeiten von Marx und Engels mindestens ursprünglich ein kritisch-reflexives Potenzial eigen war. Wo und wann dies verloren ging, und ob die beiden gegenüber Kritik stets unduldsam gewesenen Großmeister Marx und Engels nicht überhaupt zu den „Feinden der offenen Gesellschaften“ zählen, muss hier nicht erörtert werden.

<sup>218</sup> Bericht zu einem Lehrgang für Leitungsfunktionäre an der KPD-Schule in Oderberg (Brandenburg), SAPMO-BA DY 30/IV.2/10.03/116, Bl. 164.

## **2. Umrisse des Schulungsapparates**

Um solcherart ideologischen Rostfraß gar nicht erst aufkommen zu lassen, unterhielten alle kommunistischen Parteien ein weit überdimensioniertes System von Parteischulungen. Es hat im Parteileben eine derartig bedeutende Rolle gespielt, dass alle Statuten kommunistischer Parteien die Verpflichtung der Mitglieder enthielten, die Parteidokumente und -beschlüsse zu studieren sowie ihr marxistisch-leninistisches Wissen zu vervollständigen. Die beiden westdeutschen Apparate der SED orientierten sich dabei an dem Referenzmodell der ostdeutschen Bruderpartei, das ihrerseits seit Gründung der SED auf sowjetischen Mustern beruhte. Gemeinsam war ihnen auch der prinzipiell zweistufige, besser gesagt, der Zwei-Klassen-Aufbau der Parteischulung: Sie umfasste die Grundschulung für das gewöhnliche Mitglied und die anspruchsvollere Internatsschulung für die Entwicklung zum Kader. Im Kontext dieses Aufsatzes interessiert in erster Linie die Schulung des gehobenen Kadern, weshalb der marxistischen Formierung des gewöhnlichen Fußvolkes nur ein cursorischer Überblick gewidmet wird.

### **2.1 Formung des Novizen: Die marxistische Grundschulung**

Auch die Grundschulungen von KPD und DKP beruhten im wesentlichen auf einer Übernahme von SED-Vorbildern. Zweck der Schulung war, Grundkenntnisse im Marxismus-Leninismus, in Fragen marxistisch-leninistischer Organisation, Strategie und Taktik, schließlich immer wieder die Parteilinie zu vermitteln. Das schloss natürlich tagespolitische Themen, die besondere Kampffelder der Partei waren oder auch Angriffsflächen für „den Gegner“ boten, mit ein.

Allein dies war für einen gewissermaßen nebenamtlichen Kommunisten schon ein ambitioniertes Programm. Die SED hatte, um den Lehrstoff angemessen strukturieren und permanent verabreichen zu können, 1950 die sowjetische Institution des „Parteilehrjahres“ übernommen<sup>219</sup>. Die KPD folgte im Dezember des gleichen Jahres<sup>220</sup>. Tatsäch-

---

<sup>219</sup> Weber, Wunderlich, a.a.O., S. 405.

lich fand die damit verbundene „politische Grundschule“ bei der KPD und ebenso später bei der DKP in monatlichen „Bildungsabenden“ statt. Die Parteivorstände gaben entsprechend begleitendes Schulungsmaterial heraus, der Unterricht wurde allerdings von Funktionären vor Ort organisiert. Die DKP war gegenüber einer Arbeiterpartei, wie sie die KPD zumindest noch in den 40er und 50er Jahren gewesen war, in der glücklichen Lage, über einen relativ reichhaltigen Bestand von gelernten Pädagogen aller Schattierungen zu verfügen. Gleichwohl war die Aufgabe des „Bildungsverantwortlichen“ auch in der DKP unbeliebt, denn Zuspruch und Ergebnisse waren oft frustrierend. Die „Bildungsabende“ hatten nicht zuletzt die Funktion, neue Mitglieder mit den politischen Zielen und Organisationsprinzipien der Partei vertraut zu machen und sie zu integrieren. Das gelang keineswegs immer.

Die DKP hat diese Probleme u. a. dadurch zu beheben versucht, dass sie eine Nebenorganisation „Marxistische Arbeiterbildung“ schuf. Die MAB war am 1. März 1969 aus insgesamt 40 marxistischen „Bildungsgemeinschaften“ hervorgegangen, welche die illegale KPD als angeblich unabhängige Institutionen seit Anfang der 60er Jahre ungestraft hatte unterhalten können. Mit der MAB wurde an eine Tradition aus der Weimarer KPD wieder angeknüpft: Die „Marxistischen Abendschulen“ (MASCH) der DKP behandelten seit 1971 in „Zirkelsitzungen“ an sechs bis acht Terminen jeweils einen der bekannten „Bestandteile des Marxismus-Leninismus“ (marxistische Philosophie, politische Ökonomie, wissenschaftlicher Kommunismus). Daran konnten auch Nicht-Mitglieder teilnehmen, so dass die MAB/MASCH dem Konzept einer zentralen Apparatspartei mit von ihr gesteuerten Vorfeldorganisationen recht gut entsprachen.

Kern des Parteischulungsapparates blieb für KPD und DKP die in Kursen von unterschiedlicher Dauer zwischen einer Woche und einem Jahr organisierte Internatsschulung. Die kürzeren dieser Kurse, bis hin zu teilweise thematisch spezialisierten Dreimonatsschulungen, stellten

---

<sup>220</sup> Vgl. Hans Kluth, Die KPD in der Bundesrepublik. Ihre politische Tätigkeit und Organisation 1945 - 1956, Köln/Opladen 1959, S. 90.

Übergangsformen zwischen den beiden Stufen der Parteischulung dar. Wer eine Dreimonatsschule besuchte, war schon für Kaderaufgaben ins Auge gefasst und konnte nicht mehr als bloßes Fußvolk gelten.

Die KPD hatte in der Bundesrepublik drei, die Jugendorganisation ein Objekt für eine solche Internatsschulung besessen. KPD-Schulen in Bad Wildungen (Hessen, seit Ende 1945 - 1951) und in Rengsdorf (Rheinland-Pfalz, 1951 - 1954) scheiterten an administrativer Repression. Die KPD-Zentralschule „Wilhelm Florin“ in Heidenoldenburg bei Detmold war nur zwischen Mitte 1949 und 1953 in Betrieb; sie wurde aufgegeben, als britische Truppen neben dem Schulgelände einen Übungsplatz anlegten<sup>221</sup>. Auch die FDJ-Schule in Hiersau (Baden-Württemberg), nach dem Verbot des Jugendverbandes 1951 zeitweise von der KPD betrieben, überlebte das Parteiverbot vom 17. August 1956 nicht. Für die Internatsschulung griff die KPD seither auf Einrichtungen der SED zurück.

Die DKP hatte nach ihrer Legalisierung die Möglichkeit, die Internatsschulung in der Bundesrepublik wieder aufzunehmen. Sie tat das in einem von einem SED-Treuhänder erworbenen ehemaligen Fabrikgebäude in Essen, das seinerzeit auch den Bezirksvorstand Ruhr-Westfalen beherbergte und seit 1990 Sitz des DKP-Parteivorstandes ist. Seit 1971 fanden in der „Karl-Liebknecht-Schule“ Internatsschulungen, vor allem einführende Wochenlehrgänge, statt. Das Reglement war streng: Programm bis gegen 22.00 Uhr, Ausgang nur in festen Gruppen (wegen der angeblichen faschistischen Gefahr im Herzen des Ruhrgebiets), vergitterte Fenster, Ermahnungen zur steten Wachsamkeit: Die Partei tat einiges, um ihre Lehrgänge mit dem nötigen Exklusivitätsanspruch zu versehen. Auch wegen mangelnder baulicher Eignung wurde die „KLS“, wie sie in der DKP kurz genannt wurde, 1977 nach Leverkusen verlegt. Das dortige Gebäude mit deutlich höherer Kapazität war Anfang der 30er Jahre von Arbeitslosen mit öffentlichen Mitteln gebaut und von einer „Kulturvereinigung Leverkusen“ betrieben worden, hinter der von jeher im wesentlichen Kommunisten standen. Noch im Jahr vor dem Zusammenbruch der DDR hatte

---

<sup>221</sup> Ebenda, S. 94 f.

die KLS mehr als 40 Kurse unterschiedlicher Dauer im Programm<sup>222</sup>, man darf davon ausgehen, dass hier im Durchschnitt rund 1.000 Personen pro Jahr geschult wurden.

## **2.2 Die Veredelung des gehobenen Parteikaders: Internatsschulung außer Landes**

Typisch für die spezifische Rolle von KPD und DKP ist jedoch, dass die Parteischulung für gehobene Kader in anderen Staaten stattfand, und zwar in der DDR und - für eine sehr kleine, besonders herausgehobene Elite - in teils mehrjährigen Kursen am „Institut für Gesellschaftswissenschaften“ beim ZK der KPdSU in Moskau<sup>223</sup>. Nach ihrem Verständnis waren SED, KPD und DKP weit mehr als „Bruderparteien“, wie es die offizielle Darstellung betonte: Sie waren eigentlich zwei Teile einer gesamtdeutschen Partei, die aufgrund besonderer Umstände in zwei unterschiedlichen Gesellschaftssystemen operierten. Diese Vorstellung hatte gravierende Auswirkung auf die Inhalte und die Praxis der Schulung westdeutscher Kommunisten. Auf die dafür vorgehaltenen Apparate, ihre Kontrolle und Anleitung, die Lehrinhalte und auf die besonderen Umstände des Lebens in solchen Parteischulen, wird im folgenden näher eingegangen.

## **3. Das System der Parteischulen für KPD und DKP bei der Arbeit**

Seit 1949 waren SED und KPD auch offiziell zwei selbständige Parteien. Hatten noch, wie von Hermann Weber ausführlich beschrieben, am ersten Zweijahreslehrgang der SED-Parteihochschule „Karl Marx“ (zunächst in Liebenwalde, dann in Klein-Machnow) wie selbstverständlich auch KPD-Genossen teilgenommen, so verfügte später jede

---

<sup>222</sup> DKP-Funktionärsblatt „Praxis“, Nr.1/1988, S. 29.

<sup>223</sup> Dieser Aspekt der spezifischen „sowjetischen“ Elite innerhalb von KPD und DKP kann hier - aus Platzgründen - nicht behandelt werden. Die Zahlen der Moskau-Kursanten lagen weit niedriger; fast alle Absolventen übernahmen anschließend hohe und höchste Parteifunktionen.

der Parteien über eigene Schulungsobjekte. Aber während die SED ihr System der Parteischulen flächendeckend über die DDR ausdehnte, musste sich die KPD nach einigen Anfangsturbulenzen im wesentlichen mit drei Objekten begnügen. Hinzu kamen lediglich eine erhebliche Anzahl kleinerer konspirativer Objekte, in denen Mitglieder und Funktionäre Besprechungen abhielten und in denen natürlich auch schon mal Instruktionen und Schulungen vorgenommen wurden. Gleichwohl wurden insgesamt weit mehr KPD-Mitglieder in der DDR geschult als in der Bundesrepublik, weil die Voraussetzungen im Westen mit zunehmendem Verbotsdruck immer schlechter wurden: 1952 belegten noch 115 Kommunisten Kurse in Heidenoldendorf, 1.329 wurden in der DDR geschult<sup>224</sup>.

### 3.1 Parteiobjekte: Schulen und Liegenschaften

Die größte KPD-Parteischule entbehrte nicht eines gewissen ideologisch-politischen Beigeschmacks: Die KPD-Parteischule „Ernst Thälmann“, seit 1953 in Betrieb<sup>225</sup>, lag nördlich von Berlin in der Schorfheide, einem ausgedehnten, ziemlich menschenleeren Waldgebiet<sup>226</sup>. Der aus mehreren Gebäuden bestehende Komplex umfasste auf einem halben Quadratkilometer Fläche Lehrsäle, Bibliothek, Büros und Sportplätze. Die in das Objekt integrierten Wirtschafts- und Unterkunftseinrichtungen mit Einzelzimmern für die Jahresschüler, firmierten getrennt als „Edgar-André-Heim“<sup>227</sup>. Der gesamte Komplex war in den 30er Jahren im Zusammenhang mit der unweit gelegenen Resi-

---

<sup>224</sup> Zahlen nach Kössler, Abschied, a.a.O., S. 251.

<sup>225</sup> Eine gleichnamige Schule in Schmerwitz bei Potsdam wird von Kluth, KPD, a.a.O., als „Parteihochschule“ der KPD bezeichnet. Sie ist auch in anderen Quellen verbürgt; es dürfte sich um den Vorgänger der Schule in der Schorfheide handeln.

<sup>226</sup> Der abgelegene Standort dürfte für die Parteidisziplin der Kursanten in den Wintermonaten eine echte Herausforderung gewesen sein. Über die Existenz von Kegelbahnen, Bierautomaten und geselligen Veranstaltungen unter Beteiligung des Lehrerkollektivs ist in den Akten des SED-Parteiarchivs jedenfalls nichts überliefert.

<sup>227</sup> Benannt nach einem 1894 geborenen kommunistischen Funktionär und Weggefährten Thälmanns, der 1936 von den Nazis hingerichtet wurde.

denz „Karinhall“ Hermann Görings errichtet worden. In unmittelbarer Nähe befand sich auch bei Groß-Dölln der heute aufgelassene frühere Privatflugplatz des Reichsmarschalls. Er wurde später von den Luftstreitkräften der NVA belegt, so dass die Darbietungen der SED-Propagandisten bisweilen durch den nervenzerfetzenden Lärm startender MiG-17-Jäger nachhaltig gestört wurden<sup>228</sup>. In Groß-Dölln fanden überwiegend Jahreslehrgänge statt, dazu sporadisch drei bis vier Monate dauernde Sonderlehrgänge. Die Unterbringungskapazität belief sich auf maximal 45 Kursanten. Der langjährige Schulleiter Eduard Burde (Jg. 1916) stand zwei stellvertretenden Schulleitern, drei Lehrstuhlleitern und zehn weiteren Mitgliedern des Lehrerkollektivs vor, hinzu kamen hinter einem technischen Leiter 34 Kräfte zur Bewirtschaftung und 10 Sicherheits- und Wachkräfte<sup>229</sup>. Nach ihrem Standort hieß die Schule in der stets leicht konspirativen Parteisprache der KPD nur die „Heide“.

„Heide II“ war in Unterlagen der SED ebenso wie in denen des MfS die Chiffre für eine zweite Parteischule. Nachdem die KPD sich gegen Mitte der 60er Jahre von den ersten Schockwellen des Verbots erholt hatte, erwies sich - so die Aktenlage - das ursprüngliche Objekt in der Schorfheide als zu klein. Dies ergab sich insbesondere aus einem erhöhten Bedarf an Dreimonatelehrgängen für spezialisierte Parteiarbeiter des „mittleren Managements“ der KPD. Die FDJ wurde daher genötigt, eines ihrer „schönsten und für Schulungszwecke geeignetsten Objekte“<sup>230</sup>, das Schulungsheim „Karl Liebknecht“ abzutreten. Der dreiflügelige Komplex am Ufer des langgestreckten Üdersees bei Finowfurt/Kreis Eberswalde wurde nach einigen Umbauten Mitte 1966 als Parteischule „Objekt II“ oder „Edgar-Andre-Heim II“ in Betrieb

---

<sup>228</sup> Das Triebwerk der MiG 17 war wesentlich lärmintensiver als die Starfighter, Phantom und Tornado.

<sup>229</sup> Kaderverzeichnis Ernst-Thälmann-Schule, Stand 02.08.1964; SAPMO-BA DY 30/IV.2/120.03/128, Bl. 52 - 54. Bei den Wachkräften der Partei waren die für die Außensicherung zuständigen Volkspolizisten noch nicht inbegriffen.

<sup>230</sup> Schreiben FDJ-Zentralrat an Politbüro-Mitglied Hermann Matern v. 24.10.1964, SAPMO-BA DY 30/IV.2/10.03/128, Bl. 118.

genommen. Er konnte 58 Kursanten aufnehmen<sup>231</sup>. Ob nun tatsächlich die unzureichenden Kapazitäten von „Heide I“ die Installation von „Heide II“ verursachten, steht durchaus dahin. Möglicherweise hat die ursprüngliche Schule in der Schorfheide auch ganz einfach das Schicksal der meisten DDR-Bauten geteilt: Sie wurden nach Verbrauch der Bausubstanz einfach aufgegeben. Jedenfalls machte „Ernst Thälmann“ schon seit Mitte der 60er Jahre einen weitgehend abgewrackten Eindruck. Die offizielle Begründung, mit der KPD-Vorsitzender Max Reimann die letzten Jahresschüler im Dezember 1968 nach Hause entließ, lautete indessen anders: Die Schule werde geschlossen, da man für die im September 1968 „neu konstituierte“ DKP kein Risiko eingehen wolle. Vergleichbares widerfuhr ca. 1970 dem Objekt „Heide II“, das sich in ein Erholungsheim „Karl Liebknecht“ und von dort weiter in ein Interhotel verwandelte<sup>232</sup>.

Nicht anders ging es um die gleiche Zeit der dritten, für die KPD verwendeten Internatsschule: Das im Volksmund „Millionenvilla“ genannte und von den Kursanten wegen seines großbourgeois-luxuriösen Ambiente heimlich geschätzte Gebäude, befand sich in Oderberg / Kreis Fürstenwalde. Es war 1945 in den Besitz der SED gelangt. Hier fanden seit Ende der 50er Jahre Wochenlehrgänge für „Parteiarbeiter“ und Speziallehrgänge zur Gewerkschaftsarbeit, zur Beeinflussung der Presse und zum Umgang mit Bündnispartnern, statt. Die Kapazität der Schule lag bei rund 20 Kursanten. In den 60er Jahren wurde sie jährlich von bis zu 350 KPD-Mitgliedern besucht<sup>233</sup>.

Etwa zeitgleich zur „Neukonstituierung“ der DKP im September 1968

---

<sup>231</sup> Schreiben der Schulleitung Üdersee v. 13.10.1967, SAPMO-BA DY 30/IV.2/10.03/118.

<sup>232</sup> Im Tätigkeitsbericht des „Büros der Leitung (II)“ (BdL/II) des MfS - zuständig für die „Absicherung“ von KPD und DKP-Objekten in der DDR - für 1971 ist die Auflösung des Schulungs- und Erholungsheimes „Karl Liebknecht“ in Üdersee vermerkt; BStU-Zentralarchiv, MfS, HA II, 30567.

<sup>233</sup> „Information über die Kurzlehrgänge in Oderberg 1964“ oder 1963, SAPMO-BA DY 30/IV.2/10.03/116 und 117. Vergleichbare Zahlen schon bei Carl-Heinz Böttcher, Eine neue KPD?, Köln 1968, S. 45.

wurden die drei beschriebenen Schulungsobjekte für die KPD durch eine zentrale Einrichtung in Berlin (Ost) ersetzt. Aus der Taufe gehoben wurde die „SED-Parteischule Franz Mehring“ als „Franz-Mehring-Institut der Karl-Marx-Universität Leipzig, Außenstelle Berlin“. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Karl-Marx-Universität und der MAB datierte vom Oktober 1969. Das FMI selber in Leipzig war freilich nur in Maßen als wissenschaftliche Einrichtung anzusehen. Es erledigte seit seiner Gründung 1948 zunächst noch als „gesellschaftswissenschaftliche Fakultät“ die „systematische und obligatorische Ausbildung aller Studenten auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus“. Ab 1950 wurden hier „Lehrer für Gesellschaftswissenschaften“ ausgebildet<sup>234</sup>. Damit war es ein typisches Instrument der SED zur Stalinisierung der ostdeutschen Universitäten in den frühen 50er Jahren<sup>235</sup>.

Ausersehen für den Standort der Schule war ein Gelände am Rapsweg 47/48 in Berlin-Biesdorf. In Sichtweite der überwiegend von MfS-Mitarbeitern behauten Plattenbaughettos an der „Allee der Kosmonauten“, davor Einfamilienhäuschen für höhere Stasi-Offiziere, war auch die unmittelbare Nachbarschaft nicht völlig ohne Symbolik: In der angrenzenden Wilhelm-Griesinger-Klinik ließ nämlich u. a. die DKP schwere Alkoholismus-Fälle ihres Apparats remedieren. Daneben wurden nunmehr angeblich von der NVA erdgeschossige Schulgebäude in typischer Barackenbauweise errichtet, wie üblich einschließlich Vopo/MfS-Wachhaus. Den Beitrag einer anderen Institution am guten Werk verschwieg man diskret. „In Zusammenarbeit mit der HV -B- unseres Ministeriums“ - es handelte sich um die Hauptverwaltung Bau des MfS - notierte die zuständige Dienstseinheit

---

<sup>234</sup> Hans-Uwe Feige, Gründung und Rolle des Franz-Mehring-Instituts an der Universität Leipzig, in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 4/1987, S. 516 - 523, zit. S. 518.

<sup>235</sup> Es ist fast überflüssig zu erwähnen, dass innerhalb der DKP „akademische“ Grade wie Diplom-Gesellschaftswissenschaftler häufig anzutreffen waren. Natürlich waren auch KPD/DKP-Genossen, die später den Wissenschaftsapparat der DKP beschickten, am FMI als Dozenten oder Studenten tätig gewesen, wie z. B. die „Parteitheoretiker“ Josef Schleifstein, Robert Steigerwald und Fritz Krause.

in einem Bericht Ende 1969, „wurde der schnelle Ausbau des Instituts realisiert. Die Bauabteilung der HV -B- trat offiziell als Bauabteilung der Volksarmee auf.“<sup>236</sup> Am 6. Januar 1970 rückten die Kursanten des 1. Jahreslehrganges für Mitglieder der DKP in die Unterkünfte ein. Das DKP-Zentralorgan „Unsere Zeit“ (UZ) berichtete erfreut über die Aufnahme des „gründlichen Studiums des Marxismus“<sup>237</sup>.

Die Franz-Mehring-Schule erwies sich als die größte und leistungsfähigste Einrichtung, von der die DKP Gebrauch machen konnte. Ihr Leiter Erwin Sallmon (Jg. 1928), zuvor 1. Stellvertreter des Schulleiters der „Ernst-Thälmann-Schule“ in der Schorfheide, stand einem Kollektiv von anfangs 18 Lehrkräften vor. Ende 1969 waren für die Schule insgesamt 88 Stellen vorgesehen<sup>238</sup>. Die Westabteilung des ZK hielt 1973 eine Kapazität von 60 Teilnehmern für Jahreslehrgänge, 120 für drei Dreimonatslehrgänge und 40 in einem Monatslehrgang fest<sup>239</sup>. Dies wurde üblicherweise nicht ausgeschöpft. Aus den noch auffindbaren Daten für die 70er Jahre ergeben sich vielmehr folgende Zahlen: „ca. 200“ Kursanten im Jahreslehrgang, drei Dreimonatslehrgängen und in einem Monatslehrgang 1971<sup>240</sup>; 150 Kursanten für 1972 (57 Jahresschüler, 70 Vierteljahresschüler, 23 Monatsschüler)<sup>241</sup>, 282 Kursanten für 1976 (36/147/99)<sup>242</sup>; 327 Kursanten für 1977

---

<sup>236</sup> „Berichterstattung Aufgabengebiet Abteilung Verkehr beim ZK der SED, Sondervorgang ‚Wegbereiter‘“, Zentralarchiv BStU, MfS BdL (II), 30288, Bl. 120.

<sup>237</sup> UZ v. 22.01.1970.

<sup>238</sup> „Bericht über die Prüfung der Außenstelle des Franz-Mehring-Instituts Biesdorf in der Zeit vom 14. - 17. Juli 1970“, SAPMO-BA DY 30/IV2/10.03/128.

<sup>239</sup> „Information über die Berliner Außenstelle des Franz-Mehring-Instituts der Karl-Marx-Universität Leipzig“, SAPMO-BA DY 30/IVB2/2.028/55.

<sup>240</sup> „Information über die Entwicklung der Beziehungen zwischen der SED und der DKP im Jahre 1971“, SAPMO-BA DY 30/IVB2/2.028/55.

<sup>241</sup> „Information über die Entwicklung (...) im Jahre 1972“, SAPMO-BA DY 30/IVB2/2.028/22.

<sup>242</sup> „Information über die Verwirklichung des Plans der Zusammenarbeit der SED mit der DKP im Jahre 1976“, SAPMO-BA DY 30/IVB2/2.028/10.

(33/140/64)<sup>243</sup>. Dass die Kapazitäten nicht ausgeschöpft wurden, blieb dem Klassenfeind nicht verborgen: In der Ausgabe vom 7. November 1976 verkündete die „Bild“-Zeitung, seit 1969 hätten fast 900 bundesdeutsche Kommunisten die „geheimen Kader-Kurse der SED“ absolviert: Nach der Kapazitätsberechnung der Westabteilung<sup>244</sup> hätten es aber für sieben Jahre 1.440 (420/840/280) sein müssen. Auch ansonsten schien der bundesdeutsche Verfassungsschutz recht exakt informiert, hieß es doch in „Bild“, allein 1975 seien 260 Mann ausgebildet worden. So wird man auch der Angabe vertrauen dürfen, bis einschließlich 1987 hätten mehr als 4.000 DKP-Kader die Schule in Biesdorf besucht<sup>245</sup>. Selbst wenn man die Monatskurse als quantité négligeable außer Betracht lässt, dürften in den zwanzig Jahren vor 1989 an die tausend Jahresschüler eine Zurichtung zu professionellen Nomenklatur-Kadern erfahren haben.

### 3.2 Weisungsstränge: Anleitung und Kontrolle

In der DDR betriebene Parteischulen *für* die KPD/DKP waren keine Parteischulen *der* KPD/DKP. Vielmehr handelte es sich um „Sonderschulen“ der SED, die lediglich der Ausbildung westdeutscher Kader dienten. „Die Genossen Lehrer zählten und zählen - dafür gibt es einen Beschluss des Sekretariats des ZK der SED vom 8. Januar 1964 - zu den Nomenklaturkadern des ZK der SED, zu den im Auftrage des ZK der SED an Sonderschulen tätigen Mitarbeitern der Abteilung Arbeitsbüro. Sie sind in ihrer Arbeit der Abteilung gegenüber verantwortlich.“ Die „Zentrale Aufgabe an der Schule“, so das zitierte Papier weiter, bestehe darin, „die Rolle der DDR allseitig und offensiv darzulegen und die Schüler mit den Grundfragen des Sozialismus an Hand des sozialistischen Aufbaus in der DDR, an Hand der Politik der SED, auszurüsten.“<sup>246</sup> Völlig falsch lag daher Schulleiter Burde, als er

---

<sup>243</sup> „Information über die Verwirklichung (...) im Jahre 1977“, wie Anm. 242.

<sup>244</sup> Vgl. Anm. 239.

<sup>245</sup> „Innere Sicherheit“ Nr.1 v. 18.03.1988.

<sup>246</sup> Referat eines Mitarbeiters der Abteilung Arbeitsbüro des ZK der SED auf einer Versammlung des Lehrerkollektivs der Ernst-Thälmann-

im folgenden Jahr Probleme der KPD als wesentlichen Unterrichtsgegenstand auszumachen glaubte. Man bitte den „lieben Eduard“, so die Weisung an den schriftlich Gemaßregelten, „diesen Brief allen Genossen des Lehrerkollektivs zugänglich zu machen“ - ein deutlicher Hinweis, dass in stalinistischer Tradition erniedrigende Selbstkritik erwartet wurde.<sup>247</sup> Für die SED war die Schulung der KPD-Genossen „Westarbeit“, bis 1971 dafür, soweit sie die Anleitung der KPD betraf, inhaltlich zuständig war die Abteilung „Arbeitsbüro“ des ZK der SED. Die Liegenschaften der Parteischulen unterstanden dem Sektor „Heime und Schulen“ der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe des ZK. Für die konspirative Ein- und Ausschleusung der Kursanten sorgte die ZK-Abteilung „Verkehr“.<sup>248</sup> Die wiederum wurde in ihrer Tätigkeit „abgesichert“ durch eine zuständige Diensteinheit des Ministeriums für Staatssicherheit: das direkt Minister Erich Mielke zugeordnete „Büro der Leitung II“ (BdL II), seit 1980 Hauptabteilung II / Abteilung 19 (HA II/19) des MfS. In diesem Konstrukt spielte die KPD nur Nebenrollen: Sie hatte an der „Ernst-Thälmann-Schule“ einen ständigen Vertreter, den Altkommunisten Albert Buchmann, einst Fraktionsvorsitzender der KPD im Landtag von Württemberg-

---

Schule, 10.03.1964; SAPMO-BA DY 30/IV2/10.03/127, Bl. 21, 19. Das gleiche Dokument wird noch deutlicher: „Die Arbeit an diesen Sonderschulen ist eine sehr verantwortungsvolle Arbeit. Beide Parteien, SED und KPD, arbeiten unter grundsätzlich verschiedenen Bedingungen (..) Dabei ist die DDR Westdeutschland um eine ganze historische Etappe voraus. Deshalb ist die SED die in Deutschland führende marxistisch-leninistische Partei.“, ebda., Bl. 21.

<sup>247</sup> Schreiben Georg Neuckranz (Abt. Arbeitsbüro) an den Schulleiter der Ernst-Thälmann-Schule, 04.10.1965, SAPMO-BA DY 30/IV2/10.03/119, Bl. 282.

<sup>248</sup> Während die Abteilung Arbeitsbüro für die politische Anleitung der KPD zuständig war, erledigte die Abteilung Verkehr - sie tauchte in keinem veröffentlichten Organigramm der SED auf - die konspirativen Arbeiten: Finanzierung, Schleusung, Kurierdienste, auch die Betreuung von KPD-Mitgliedern aller Kategorien, die sich in der DDR aufhielten. Über die Abteilung „Verkehr“ wurden auch die mit der DKP verbundenen „befeundeten Firmen“ im Westen gesteuert.

Baden<sup>249</sup>, und schickte gelegentlich Lektoren, um zu speziellen Problemen der Partei im Westen vorzutragen. Vor allem aber hatten ihre Kaderabteilungen auf Zentralebene und in den Bezirken die „Beschickung“ der Schule mit geeigneten Kursanten zu bewerkstelligen. Diese wiederum wurden vor Einreise in die DDR vom MfS überprüft.

An der Architektur dieser Anleitung hat sich nach Gründung der DKP nichts Nennenswertes geändert. Lediglich die Abteilung „Arbeitsbüro“, sie war ausschließlich für die KPD zuständig gewesen, hatte man 1971 aufgelöst und ihre Aufgaben der „Westabteilung“ übertragen. An diese berichteten jetzt Franz-Mehring-Schule und DKP-Instanzen. Die Lehrerschaft rekrutierte sich im wesentlichen aus den Beständen der aufgelösten Schulen. Auch die Fürsorge des MfS für die DKP-Studenten blieb ungebrochen. Die Staatssicherheit erörterte über ihre „Verbindungen“ ins Lehrerkollegium ganz freizügig „Sicherheits- und Kaderprobleme“: „Die Absprache mit Gen. Dr. Seider diene der Klärung von Schülerangelegenheiten im Objekt Biesdorf und in einigen Fällen auch Problemen des wissenschaftlich (sic) und technischen Personals des Objektes ‘B’. Letztlich diene diese Arbeit zur Erreichung höchstmöglicher Studienergebnisse und Absicherung des Objektes ‘B’ vor Angriffen des Gegners.“<sup>250</sup>

Die SED begnügte sich indessen nicht mit diesem System der Anlei-

---

<sup>249</sup> Buchmann beschwerte sich im März 1964 bei dem für „Westarbeit“ zuständigen Politbüro-Mitglied Albert Norden, er werde regelwidrig seit Monaten nicht mehr zu Sitzungen der Schulleitung eingeladen, SAPMO-BA DY 30/IV.2/10.03/127. Zu Buchmann vgl. Hermann Weber/Andreas Herbst, Deutsche Kommunisten. Ein biografisches Handbuch, Berlin 2004, S. 129 f. Dort wird B. allerdings im Zeitraum 1953 - 69 der Parteschule in Schmerwitz zugeordnet, während diese Einrichtung tatsächlich in der Schorfheide lag.

<sup>250</sup> BdL (II), o. D., Berichterstattung für das Aufgabengebiet DKP, II. Halbjahr 1971 (Zentralarchiv BStU, MfS HA II/19, 13956). Man glaubt in den Rechtfertigungssätzen fast ein gewisses Unbehagen des MfS-Verfassers zu verspüren. Bei „Gen. Dr. Seider“ handelt es sich um den Klarnamen eines früheren Mitarbeiters der Westabteilung, der seit 1971 als stv. Leiter des FMI wirkte.

tung von oben, sondern hatte noch innerhalb der Schulen weitere Kontrollmechanismen eingebaut. Darunter ist vor allem die Parteiorganisation der jeweiligen Schule zu nennen, deren Sekretär an Sitzungen der Schulleitung teilnahm, und die selbstverständlich auch auf Fragen der Unterrichtsinhalte und -gestaltung einwirkte. Begründet wurde dieser Macht- und Kontrollanspruch mit dem „Prinzip der Kollektivität in der Leitungsarbeit“, das tatsächlich auf ein zentrales Dogma kommunistischer Pädagogik seit der sowjetischen Pädagogik-Ikone Anton Semjonowitsch Makarenko (1888 - 1939) zurückgeht: Die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft könne nur durch das kollektive Handeln aller Bürger gesichert werden, die Erziehung im und durch das Kollektiv gewährleiste die Heranbildung sozialistischer Persönlichkeiten. Vor diesem Hintergrund sind Vorwürfe, der Schulleiter entscheide zuviel allein, habe „nicht verstanden, dass seine Leitungsaufgabe in der Konsultation liege“<sup>251</sup>, schnell erweitert zum Vorhalt „mangelhafter Kollektivität“ und „fehlender Zusammenarbeit zwischen dem Schulleiter und der Parteileitung bzw. ihrem Parteisekretär“<sup>252</sup>. In den Lehrplänen der KPD-Schulen waren für die Sitzungen der Parteiorganisation rund fünf Prozent der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit reserviert, woran sich bereits ablesen lässt, dass hier ein zusätzlicher paralleler Entscheidungsstrang installiert war.

Die Studenten, ebenfalls in einer Parteigruppe organisiert, hatten Anfang der 60er Jahre ihren Beitrag zum typisch stalinistischen Kontrollsystem geleistet und so genannte „Lernkollektive“ einführen dürfen. Es handele sich um „eine Form der gegenseitigen Hilfe - des gegenseitigen Aufeinandereinwirkens der Genossen“, bei der man „offen gebliebene Fragen“ des Unterrichts behandle. Was zunächst als eine Art kollektive Nachhilfe erschien, führte schließlich dazu, „alle Genossen in die Lernkollektive einzubeziehen“. Schließlich wurde vorgeschlagen, „die Lernkollektive als Fünfergruppen zu betrachten und

---

<sup>251</sup> Bericht von der gemeinsamen Sitzung Parteileitung, Parteigruppenorganisation, Lehrer und Schulleitung der Ernst-Thälmann-Schule, 03.09.1963, SAPMO-BA DY 30/IV2/10.03/127.

<sup>252</sup> Vgl. Fn 246, Bl. 20.

ihre Leiter als Parteifunktionäre<sup>253</sup>. Dies diente weniger didaktischen Zwecken denn umfassender Kontrolle: Selbst die Durcharbeitung des Stoffes außerhalb der Unterrichtszeiten war nicht mehr individuell, sondern nur noch im Kollektiv möglich. So konnten Zweifel und ideologische Abweichungen rechtzeitig erkannt werden, zudem konnten die Kursanten in den „Fünfergruppen“ der „Lernkollektive“ - sie entsprachen dem Zellaufbau der illegalen Partei - zugleich Prinzipien der Parteidisziplin internalisieren.

Überhaupt nutzte das „Arbeitsbüro“ die Parteischulen, um in der KPD Stimmungen und natürlich auch eventuelle Abweichungen zu erkunden. Besonders von der Schule Oderberg haben sich umfangreiche Ergebnisberichte zu Kurzlehrgängen erhalten, denen zumeist ein Anhang mit nicht völlig der Linie entsprechenden Äußerungen von Kursanten beigefügt ist. Damit konnte die KPD-Führung auf „Versäumnisse“ und „ideologische Unklarheiten“ hingewiesen werden. Die Urheber waren zumeist mit Anfangsbuchstaben des Nachnamens, Funktion und lokaler Herkunft erwähnt; bei Lehrgängen unter zwanzig Teilnehmern dürfte die Identifizierung der potenziell „ideologisch schwankenden“ Genossen nicht schwer gefallen sein.

### **3.3 Indoktrinationsstoff: Lehrinhalte und Vermittlungsmethoden**

Die Lehrpläne, insbesondere der Jahres- und Quartalslehrgänge, sind offenbar nie grundlegend geändert worden; das gilt sowohl für die Lehrinhalte und ist dort im Zusammenhang mit einer dogmatisierten Weltanschauung zu sehen, als auch für die Vermittlungsmethoden. Gleichwohl waren kleinere Anpassungen, die sich aus politischen Ereignissen oder Beschlüssen der SED, der KPD/DKP oder auch der sowjetischen Bruderpartei ergaben, stets „Chefsache“: Sie wurden von den Schulen vorgeschlagen, liefen über das „Arbeitsbüro“ bzw. die „Westabteilung“ zum zuständigen Mitglied des SED-Politbüros und

---

<sup>253</sup> Abschlussbericht der Parteiorganisation Schule, Gruppe Studenten des Jahreslehrgangs 1960/61, o. D., SAPMO-BA DY 30/IV2/10.03/119, Bl. 20, 22, 23.

wurden von dort an das Politbüro der KPD bzw. an das Sekretariat der DKP zur „Bestätigung“ zurückgeleitet.

Während sich die Wochenlehrgänge entweder mit bestimmten Aspekten oder Kampffeldern kommunistischer Politik befassten, hatten Dreimonatelehrgänge oder, wie sie nach 1970 hießen, Dreimonatslehrgänge weit umfassenderen Charakter. Allerdings waren auch sie schon ein Kompromiss insoweit, als es seit Mitte der 60er Jahre zunehmend weniger gelang, künftige Funktionäre für ein ganzes Jahr sowohl aus ihrer Berufstätigkeit als auch aus der Parteiarbeit zu lösen. Sowohl zu KPD- wie auch zu DKP-Zeiten nahm die Darstellung der besonderen historischen Rolle der SED im Lehrplan breiten Raum ein. Die Kursanten wurden bei ihrem Eintreffen an der Schule unweigerlich mit zwei - über Jahre nur unwesentlich variierten - Standardthemen traktiert: „Die DDR - größte Errungenschaft des Kampfes der revolutionären deutschen Arbeiterbewegung und bedeutender Friedensfaktor in Europa“ sowie „Die Grundtendenzen der internationalen Entwicklung in der Gegenwart. Das Kräfteverhältnis in der Welt. Der Kampf um Frieden - die Lebensfrage der Menschheit“. Ein Dreimonatslehrgang, Anfang der 80er Jahre beispielsweise, umfasste 37 Themenblöcke. Von ihnen waren drei einführender Natur, drei betrafen den Dialektischen Materialismus, sieben den Historischen Materialismus, nur zwei die Politische Ökonomie; sodann vier die Leninsche Imperialismustheorie, einer die Haltung der Kommunisten gegenüber der Gewerkschaftsbewegung. Acht behandelten die Geschichte der kommunistischen Bewegung seit 1903. Dabei wurde ausführlich die Leninsche Lehre von der Partei dargelegt, ebenso wie deren angeblich stets konsequente Anwendung durch die SDAPR in der Oktoberrevolution, durch die KPD, die SED und die DKP. Danach ging es tagespolitisch zur Sache: Vier Themenblöcke behandelten die „Aktionseinheit der Arbeiterklasse“ aus der Sicht der strategischen Orientierung der DKP<sup>254</sup>. Das Schlussgewitter lautete „Die Ausarbeitung der Theo-

---

254

Einschließlich eines Themas „Zur gegenwärtigen Lage und zu den Differenzierungsprozessen in der SPD“; letztere lohnten ja Anfang der 80er Jahre aus bündnispolitischer Sicht durchaus eine Betrachtung durch die DKP.

rie von der entwickelten sozialistischen Gesellschaft durch die KPdSU, die SED und andere Bruderparteien der Länder der sozialistischen Gemeinschaft. Die Bedeutung des XXVI. Parteitages der KPdSU und des X. Parteitages der SED für die Verwirklichung der Aufgaben bei der Vervollkommnung und weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ sowie „Die kommunistische Weltbewegung - die einflußreichste politische Kraft unserer Zeit. Die Festigung ihrer Einheit und Geschlossenheit auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus“<sup>255</sup>.

Der Aufbau des Lehrkörpers der Schulen folgte den hier durchscheinenden „drei Bestandteilen des Marxismus-Leninismus“: Es gab an der Ernst-Thälmann-Schule „Lehrstühle“ für Philosophie, politische Ökonomie und Wissenschaftlichen Sozialismus, an der Franz-Mehring-Schule zusätzlich einen für Methodikfragen. Es fällt auf, dass die politische Ökonomie vergleichsweise nachrangig behandelt wird, während Fragen der Strategie und Taktik in den Vordergrund rückten. Diese Tendenz verstärkte sich über die 70er und 80er Jahre, als der Marxismus und vor allem seine Wirtschaftslehre immer stärker den Charakter einer Antriebsideologie einbüßten.

Die Jahreslehrgänge entsprachen im Prinzip einem erweiterten Dreimonatslehrgang, allerdings mit breiterer Auswalzung der Grundsatzthemen. Sie sollten in den 60er Jahren erstens die Genossen mit einem fundierten marxistisch-leninistischen Grundlagenwissen ausstatten. Zweitens hatten sie grundlegende Kenntnisse über den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR zu vermitteln: Die Teilnehmer seien „so zu erziehen, dass sie eine klassenmäßig richtige Haltung zur DDR und SED einnehmen.“ Schließlich sollten sie „gründlich mit den

---

<sup>255</sup> Zum Vergleich den bei Studer/Unfried, Parteikader, a.a.O., S. 223, nachzulesenden Aufbau eines Lehrgangs an der Internationalen Lenin-Schule 1934/35 von 943 Stunden: Davon behandelten 18 % die Politische Ökonomie, 11 % die sowjetische Ökonomie („Aufbau des Sozialismus“), 23 % die Geschichte der Komintern und der KPD, 13 % die im engeren Sinne Leninschen Lehren des Parteaufbaus, 16 % den „Kampf mit dem Gegner“ (Strategie und Taktik) sowie 9,5 % die Geschichte der KPR (B).

neuen Kampfbedingungen der staatsmonopolistischen Entwicklung Westdeutschlands und den Hauptfragen der Strategie und Taktik der KPD“ vertraut gemacht werden<sup>256</sup>. Ein solcher Jahreslehrgang war 1963 in sechs „Zyklen“ unterteilt, die bestimmte Themenkreise abhandelten. Im wesentlichen handelte es sich um: Geschichte der Arbeiterbewegung und der marxistisch-leninistischen Partei, Dialektischer Materialismus und Klassenkampf, Grundfragen politischer Ökonomie, die DDR als Vorbild und Zukunft für ganz Deutschland, die Kampfbedingungen der Arbeiterklasse und der KPD in Westdeutschland, proletarischer Internationalismus und kommunistische Weltbewegung<sup>257</sup>. Für den Jahreslehrgang 1964 waren 1.642 Unterrichtsstunden vorgesehen, von denen 570 Stunden für den Aufbau des Sozialismus in der DDR reserviert waren<sup>258</sup>. Da war Durchhaltevermögen gefragt.

Zu Zeiten der Franz-Mehring-Schule war dieser Stoff in einem straffen Tagesprogramm untergebracht: Schließlich hatte die ideologische Zurichtung den Anspruch, den Kader in seinen gesamten politischen und sozialen Wahrnehmungen umzustellen und Argumente zu schulen, die eben jene „normalen“ Wahrnehmungsmuster der Mehrheitsgesellschaft scheinbar überzeugend desavouieren konnten. Beschult wurde sechs Tage pro Woche von 8 bis 13 und von 15 bis 18 Uhr; oft noch als Parteiveranstaltung von 19 bis 21 Uhr; lediglich samstags war mittags Schluss<sup>259</sup>.

Die methodisch-didaktischen Verhältnisse an den Parteischulen ergaben sich aus dem Charakter der „Schulung“. Es ging ja nicht um die

---

<sup>256</sup> Lehrplanentwurf der Parteischule „Ernst Thälmann“ für das Studienjahr 1965/66, SAPMO-BA DY 30/IV2/10.03/119, Bl. 181.

<sup>257</sup> Lehrplanentwurf Ernst-Thälmann-Schule 1963/64, hdschr. Vermerk: „So vom PB KPD bestätigt!“, SAPMO-BA DY 30/IV2/10.03/119, Bl. 65.

<sup>258</sup>

Ebda, Bl. 86.

<sup>259</sup>

Immerhin hieß es in einem internen Papier: „Nach Beendigung der im Lehr- und Zeitplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen bzw. des Selbststudiums kann die Schule von den Lehrgangsteilnehmern in eigener Verantwortung zum Ausgang in das Stadtgebiet von Berlin, Hauptstadt der DDR, verlassen werden.“

freiwillige Aneignung von Kenntnissen, um ihre kritische Diskussion und um die Entwicklung einer eigenen Position. Vielmehr sollten im Rahmen des Konzeptes „Bildung und Erziehung“ feststehende Wahrheiten eingeübt und daran die Persönlichkeit des folgsamen, niemals falsche, allenfalls affirmative Fragen stellenden Apparatkaders ausgebildet werden. Die didaktischen Vermittlungsformen wirkten dementsprechend lediglich äußerlich sehr vielseitig. Es wurde unterschieden zwischen „Vortrag“, „Vortrag mit Diskussion“, „Meinungsaustausch“, „Lektion“, „Diskussion“, „Konsultation“, „Einführung“ und „Lehrgespräch“. Tatsächlich aber umschrieben diese Etiketten lediglich weitgehend identische Formen des klassischen Frontalunterrichts; etwas anderes konnten die SED-Propagandisten als Einpeitscher vorgestanzter Wahrnehmungsmuster schon von ihrem Selbstverständnis her weder dulden noch leisten. Das didaktische Konzept war offenbar schon in den 60er Jahren nicht besonders attraktiv: „Es ist zwar ein gewisser Drang zur Schulung vorhanden“, hieß es in einem Bericht zur „Bildungsarbeit“ der Partei, „aber von einer Atmosphäre des Lernens kann man in der KPD nicht wirklich sprechen“<sup>260</sup>. Widerspruch und Kritik waren auch später nicht vorgesehen, die gelegentlich kritischen Rückfragen jüngerer, manchmal emanzipativ „grün“ angehauchter Jahresschülerinnen in den 80er Jahren brachten die Ideologiedresseure der SED zunehmend häufiger in Schwierigkeiten.

### **3.4 Soziales: Die Vorform des Kaders in der Erziehungsanstalt**

Eine Reihe von Faktoren, die einer dauerhaften Imprägnierung des Parteimitglieds zum allseitig verfügbaren Kader entgegenstanden, wurden mit der Verlagerung der Internatsschulung in die DDR ausgeschaltet: Der Kursant wurde aus seinem kapitalistischen Umfeld entfernt und von dessen Sozialisationseinflüssen zunächst einmal weitgehend abgekoppelt. Die Zurichtung erfolgte gewissermaßen unter den isolierenden Voraussetzungen des Experiments; dies förderte nicht ganz unberechtigt die Erwartung, dass die solcherart konditionierten,

---

<sup>260</sup> Einschätzung der Ergebnisse der Kurzlehrgänge 1963, Schule Oderberg; SAMPO-BA DY30/IV2/10.03/116, Bl. 310 f.

zumeist jüngeren Kommunisten sich auch wie eingeplant verhalten würden.

Mit der Herstellung steriler Experimentalverhältnisse wurde schon im Vorfeld der Lehrgänge begonnen. Entscheidungen über eine Delegation von KP-Mitgliedern lagen nicht in deren Belieben. Sie waren Bestandteil von Kaderpolitik, für die in jedem Fall zunächst die jeweilige Parteiorganisation zuständig war. Sie schlug den Kursanten vor, fand Bestätigung oder Ablehnung auf der nächsthöheren Ebene, je nach Bedarf und Aktenlage. Die Behauptung der DKP, man könne sich für die Jahreslehrgänge an der Franz-Mehring-Schule bei der MAB in Düsseldorf bewerben, war niemals mehr als eine Propagandalüge. Man bewarb sich nicht, sondern wurde „delegiert“, „auf Schule geschickt“, wie es in den 50er Jahren noch hieß. Das war im übrigen Voraussetzung für den weiteren Aufstieg in der Nomenklatur. Schon zu KPD-Zeiten erhielten die Parteibezirke Vorgaben, wie viele Aspiranten sie zu benennen hatten; schließlich sollten die Kapazitäten möglichst ausgenutzt werden.

Die Besonderheiten des Lebens an der Parteischule begannen also schon mit der Auswahl. Die „Bewerbung“ erfolgte auf einem Formblatt, das neben umfangreichen Personaldaten auch die „Bestätigung“ der befürwortenden Parteigruppe enthielt. Zusätzlich war - auch dies ein altes Muster stalinistischer Kadererziehung - ein handschriftlicher Lebenslauf beizufügen. Die Abwesenheit der Studenten aus der Bundesrepublik musste, wenn möglich, legendiert werden; sofern ein Auslandsaufenthalt vorgetäuscht wurde, hat die Partei auch schon mal Ansichtskarten aus dem Ausland geschickt, um die Legende wasserdicht zu machen. Post für die Kursanten war bei den Parteibezirken abzugeben; sie ging von dort per Kurier in die DDR. Die Teilnehmer von Jahresschulungen erhielten nur einmal „Urlaub“. Dass Familienangehörige zu Besuchen in die DDR kamen, war generell nicht möglich. Aber ganz unsozial ging es dennoch nicht zu: Blieben Familienmitglieder im Westen zurück, half die Partei aus ihrem finanziellen Fundus, soziale Härten auszugleichen.

Bei der Einreise nach Ostberlin liefen die Teilnehmer in der Regel zunächst das Reisebüro „Berlin“ an - dabei handelte es sich um ein abgetarntes Objekt der ZK-Abteilung Verkehr. Sodann wurden ihnen Pässe und Westgeld abgenommen, ein Studentenausweis ausgehändigt. Anschließend folgte ein „Sicherheitsgespräch“. Die Staatssicherheit hatte ohnehin schon zuvor „Überprüfungen“ der Teilnehmer veranlasst, die natürlich auf deren „Immatrikulationsbögen“ und auf ihren bei der Abteilung Verkehr deponierten Kaderakten beruhten. Auf die Praxis aus Zeiten der Illegalität, den Kursanten Decknamen zuzuteilen, mit denen sie sich auch untereinander anzureden hatten, verzichtete man am Franz-Mehring-Institut; die Strafbarkeit einer Lehrgangsteilnahme im Westen war ja nicht mehr zu befürchten. Nach Abschluss eines Jahreslehrganges wurden die Teilnehmer einzeln oder in kleinen Gruppen über mehrere Tage verteilt „ausgeschleust“, um dem „Gegner“ keine „Hinweise“ zu geben. Das funktionierte nicht immer, denn offensichtlich waren die Verfassungsschutzbehörden in den 70er Jahren noch nicht durch hypertrophen Datenschutz gehindert, ihre Aufgaben zu erfüllen, und sie verstanden sich auch noch auf ideologische Nadelstich-Aktionen. Jedenfalls notierte die Staatssicherheit 1971 etwas angesäuert, BGS-Beamte hätten an Grenzübergangsstellen ausreisenden Jahresschülern auf den Kopf zugesagt, woher sie kämen.<sup>261</sup>

Der Kasernierungscharakter des Schulaufenthalts war in den 50er und 60er Jahren mit dem Status der Illegalität durchaus zu begründen, blieb aber auch für das Franz-Mehring-Institut im wesentlichen bestehen. Die alten KPD-Objekte hatte man bevorzugt in relativ dünn besiedelte Gegenden gelegt, massiv eingezäunt und bewacht. Der Bevölkerung wurde eindringlich bedeutet, dass sie sich für Vorgänge in diesen Objekten nicht zu interessieren habe. Außenstehende hatten prinzipiell keinen Zugang, selbst Lieferanten wurden an der Pforte abgefertigt. Entsprechend heftig waren Einschluss und Kontrolle: In den 50er und 60er Jahren gab es Exkursionen grundsätzlich nur organisiert und in der Gruppe, wobei neben kulturellen Anlässen der Besuch aus-

---

<sup>261</sup> „Berichterstattung über das Aufgabengebiet DKP, I. Halbjahr 1971“, BdL (II) o. D.; BStU-Zentralarchiv, MfS, HA II/19, 13957.

gesuchter SED-Grundeinheiten und Betriebskollektive auf dem Programm stand. An der Franz-Mehring-Schule war den Kursanten gestattet, Ausgang innerhalb von Berlin (Ost) zu nehmen, allerdings bevorzugt in Gruppen oder mindestens zu zweit. Auch das ging selbstverständlich nur unter gehöriger Kontrolle: Mit ihrem Studentenausweis hatten die Kursanten eine „Kontrollmarke“ erhalten, die an der Wache abgegeben wurde, so dass die Schulleitung jederzeit einen Überblick hatte, wer „außer Haus“ war. Der Freigänger wurde zusätzlich in das Wachbuch des MfS/Volkspolizei-Postens an der Pforte eingetragen; an deren Dienst wurden im Rahmen von „Subbotnik-Einsätzen“ gelegentlich auch Schulungsteilnehmer beteiligt.

Kontakte zur Bevölkerung waren unerwünscht bzw. verboten. Das änderte nichts an dem Umstand, dass gegen dieses Reglement offenbar fortgesetzt verstoßen wurde: In den 70er Jahren hatten sich Lehrgangsteilnehmer bei der chinesischen Botschaft maoistisches Material besorgt, was eine Vollversammlung der Parteigruppe und eine Rüge der Täter nach sich zog. Auch später sind „Kontakte zur Bevölkerung“ aktenkundig geworden: So wurde 1974 festgehalten, der Kursant Udo K. sei in der Toilette einer Gaststätte in Berlin (Ost) volltrunken eingeschlafen und auch durch Lärmen seines Zechkumpans nicht zu wecken gewesen, so dass er von einer herbeigerufenen Streife der Volkspolizei habe abgeholt werden müssen<sup>262</sup>. Kneipenbesuche waren an sich verboten, doch scheint der Vorfall als milieutypisches Vergehen auf Nachsicht gestoßen zu sein, denn Genosse K. wurde nach Abschluss des Lehrgangs planmäßig Mitglied einer Bezirksschiedskommission der DKP.

Man darf sich vorstellen, dass solche Bewegungsbeschränkungen nicht gefielen. Aber die Misslichkeiten, vor allem aus der Sicht jüngerer DKP-Mitglieder, gingen darüber hinaus. Zum militaristisch-konspirativen Gehabe gehörte nämlich u. a., dass geschossen wurde: Die beiden Schulen „Heide I“ und „Heide II“ der KPD verfügten über Schießbahnen für Kleinkaliberwaffen (Pistole und Gewehr); und selbst bei der Franz-Mehring-Schule stand „Sportschießen“ noch im

---

<sup>262</sup> Zentralarchiv BStU, MfS, HA II/19, 13521.

Freizeitprogramm<sup>263</sup>. Insgesamt hatte sich also allenfalls im Detail zwischen den Zeiten der illegalen KPD und der - äußerlich - offeneren Neueinrichtung des „Franz-Mehring-Instituts“ etwas geändert. „Arbeitsrichtlinien“ für einen Dreimonatslehrgang Anfang der 80er Jahre hielten als erwünschtes Verhalten, also zugleich auch als Erziehungsziel, fest:

- „Grundvoraussetzung ist diszipliniertes und kollektives Verhalten eines jeden Genossen, Studiendisziplin, intensive Vorbereitung, schöpferische Mitarbeit,
- Entwicklung eines festgefügt Kollektivs. Dazu gehört ein vertrauensvolles Verhältnis untereinander und zu den Leitungen,
- Förderung eines regen geistig-kulturellen und sportlichen Lebens
- Entwicklung einer auf die politisch-ideologischen Hauptfragen orientierten, geplanten und abrechenbaren Leitungstätigkeit.“

Die mit diesem Kollektivierungsprogramm verlangten Umerziehungsziele wurden in den 70er und 80er Jahren immer weniger erreicht. War der Kursant in den 50er Jahren noch in solchem Umfang „Apparatschik“, dass eine im Lehrgang zustande gekommene menschliche Verbindung zwischen Genosse und Genossin als „illegale Bildung eines Zweierkollektivs“ beurteilt und mit der Relegation beider Kursanten abgestraft werden konnte, so waren in der Abenddämmerung des realen Sozialismus auch handfestere Misserfolge zu verzeichnen. Verbürgt sind Rauschgiftprobleme - vor allem bei SDAJ-Mitgliedern -, disziplinarische Auffälligkeiten, auch eine Schlägerei zwischen zwei vom Naturell her unverträglichen Lehrgangsteilnehmern, die man auf ein Doppelzimmer gelegt hatte. Offensichtlich war das angekarnte Ka-

---

<sup>263</sup> Vorbild war eine entsprechende Praxis an der Internationalen Lenin-Schule bzw. an der Akademie für Gesellschaftswissenschaften in Moskau gewesen. Dort soll die Schießausbildung allerdings suspendiert worden sein, nachdem sich Genossen des italienischen PCI darüber mokiert hatten.

dermaterial durch gewisse westliche Tendenzen der Individualisierung bis hin zur Aufsässigkeit vorgeprägt. Zudem war die Herauslösung eines Kommunisten aus dem Beruf mit steigenden Arbeitslosenzahlen zunehmend problematischer, so dass vermehrt soziale Problemfälle an die Schule delegiert wurden. Für Kommunisten konnten aber Misserfolge nur in „zuwenig“ Schulung und Parteidisziplin wurzeln. Vielleicht auch deshalb wurden ca. 1976 die Zügel an der Biesdorfer Einrichtung gestrafft. Die Abtarnung als „Außenstelle Biesdorf des Franz-Mehring-Instituts der Karl-Marx-Universität Leipzig“ wurde fallen gelassen; künftig hieß das FMI „SED-Parteischule Franz Mehring“. Der eher als umgänglich geschätzte Schulleiter Erwin Sallmon, noch keine fünfzig Jahre alt, wurde über einen inszenierten Skandal durch Edith Steininger abgelöst, die sich alsbald als knallharte Stalinistin kenntlich machte. Die Jahresschüler wurden durch ein neues Reglement überrascht. Fortan war eine Parteiorganisation des Lehrganges zu bilden und ein Parteisekretär zu wählen. Jedem Jahreslehrgang wurde zudem ein „Lehrgangsverantwortlicher“ aus dem hauptamtlichen Apparat der DKP zugeteilt. Dieser war nichts weiter als ein Instrukteur klassischen Zuschnitts, eingesetzt zur Beilegung von Konflikten, zur Sicherung der Anleitungslinien, zur Kontrolle der Konspiration und gegebenenfalls zur Rückführung von Kursanten, die aus unterschiedlichsten Gründen relegiert wurden oder den Lehrgang von sich aus abbrechen.

All das waren klassische Reaktionsmuster spätstalinistischer Parteien, die auf andeutungsweise erkennbare Misserfolge, man könnte auch sagen: Diskrepanzen zwischen Plan und Realität, durch eine Verschärfung der repressiven Instrumente reagierten. Der Misserfolg war indessen vorgezeichnet. 1985 sind die ersten Anzeichen von „Unzuverlässigkeit“ bei den immerhin sorgfältig ausgewählten Jahreskursanten aufgetreten. Einzelne Lehrgangsteilnehmer hatten die Praxis der Beurteilungen problematisiert, und zwar im Rahmen einer Zimmerbesprechung mit insgesamt fünf Genossen. Die Sache gelangte an die Lehrgangsverantwortliche, eine Altstalinistin aus Baden-Württemberg, von dort an die Abteilung Personal- und Organisationspolitik des Partei-

vorstandes und schließlich in die Akten der Staatssicherheit<sup>264</sup>. Zwei Jahre später gelang es nicht einmal mehr, die zentral wichtigen Sekretäre der Lehrgangsparteigruppen vom Bazillus kritischer Anwendungen freizuhalten. Im Jahreslehrgang 1982 hatte diese Funktion noch Heinz Stehr eingenommen, aktuell Vorsitzender der Rest-DKP. Genosse Stehr, aus einer alten kommunistischen Familie in Elmshorn (Schleswig-Holstein) stammend, wurde denn auch von „Verbindungen“ des MfS als „sehr profiliert“ eingeschätzt<sup>265</sup>. Der Parteisekretär des Jahreslehrgangs 1987 hingegen, Willi Hermann, Kaderverantwortlicher für die DKP-Bezirksorganisation Hessen, gehörte bereits zur den „Erneuerern“; er ist hauptsächlich dadurch bekannt geworden, dass er Ende 1989 die Existenz der geheimen „Militärorganisation“ der DKP der Presse offenbarte.

In seiner Eigenschaft als „ehemaliger Vorsitzender der Parteileitung des Jahreslehrganges 1987 auf der Parteischule der SED ‘Franz Mehring’“ formulierte er 1989: „Die Entwicklung dieses Lehrganges war außerordentlich problemgeladen. Hier spielten sich Auseinandersetzungen ab, die heute die gesamte Partei erfasst haben“. Es seien besonders Genossen betroffen gewesen, die sich „kritisch engagiert haben und von der Mehrheit in diesem Lehrgang schließlich als ‘Gruppe’ bewertet wurden.“ Er halte daher alle Berichte und Einschätzungen, vor allem die „Beurteilung der Genossinnen und Genossen, die wir als ‘zweite Linie’ und als ‘Gruppe’ ausgemacht hatten“, für hinfällig.<sup>266</sup> Wiederum hatten sich die Unstimmigkeiten an den „Beurteilungen“ entzündet, die ihrerseits zentrales Moment der Kaderpolitik eines stalinistischen Apparates sind. Im Juni 1989 steht die Krise der stalinistischen Parteien nach dem Muster von SED und DKP nahezu im Zenit. Wenn innerhalb der geheiligten Bezirke der streng abgeschirmten Parteischulen ein Funktionär, ohne „Kritik und Selbstkritik“ zu üben, sich einer „Gruppe“, also einer im stalinistischen Sinne absolut verbotenen „Fraktionsbildung“ zuschreibt, dann bedeutete dies: Das

---

<sup>264</sup> Zentralarchiv BStU, MfS HA II/19, 13222.

<sup>265</sup> Treffbericht des Majors Kislat, HA II/19, v. 24.05.1982; Zentralarchiv BStU, MfS, Sicherungsvorgang XV 3249/71, Bl. 248.

<sup>266</sup> Schreiben Willi Hermann an den Parteivorstand der DKP v. 27.06.1989.

System der Schulung verbindlicher Wahrheiten stand vor dem Aus. Das Leninsche Dogma, das die Apparatpartei legitimierte, zerbrach an seinen Reproduktionsstätten.

#### 4. Folgerungen

Zwischen Plan und Realität der Zurichtung von KP-Mitgliedern zu Kadern kommunistischer Parteien stand im Sektor „Schulung“ kommunistischer Parteien stets eine unüberbrückbare Diskrepanz. Das ist gut so. Sie widerlegt nicht nur die kommunistische Prämisse beliebiger Formbarkeit von Menschen, sondern zeigt auch, dass selbst höchst personal- und materialintensive Zurichtungssysteme das Faktum der Pluralität sozialer Gemeinschaften nicht dauerhaft bestreiten können. Gegen die Individualisierung, in den späten Jahren des 20. Jahrhunderts deutlich vorherrschender Trend westlicher Sozialisation, entfalten jedenfalls in westlichen Gesellschaften faschistische und auch kommunistische Vorstellungen von der Kollektivität keine Attraktivität mehr. Insofern sind die Volksgemeinschafts-Ideologien rückwärts-gewandter Rechtsextremisten ebenso obsolet, wie die stalinkonformen Theorien von A. S. Makarenko, der allerdings bis heute in erstaunlichem Ausmaß als Gewährsmann einer fortschrittlichen Pädagogik bemüht wird.

Mit entscheidend dafür, dass selbst eine unter „Laborbedingungen“ in der DDR vorgenommene Zurichtung scheiterte, war zweifellos, dass Ideologie Realität nicht dauerhaft substituieren kann. Dies geht offenbar nur oberflächlich und zeitweise. Aus der KPD-Schule „Heide II“ berichtete der Schulleiter Dietmar Grohmann im Sommer 1968, die Kursanten hätten „angesichts der konterrevolutionären Ereignisse in der CSSR“ sofort nach Westdeutschland zurückfahren wollen, „um die Arbeit der Partei zu organisieren.“<sup>267</sup> Es wurde ihnen helllichter Weise nicht gestattet, und so blieb ihnen eine raue Landung in der westdeutschen Realität erspart. Auch für die 70er und 80er Jahre ist

---

<sup>267</sup> BdL (II), Analyse für das III. Quartal für das Aufgabengebiet Abteilung Verkehr beim ZK der SED, Zentralarchiv BStU, MfS, HA II/19, 30288 Bl. 170.

verbürgt, dass die Darstellung der DDR im abgeschirmten Areal der „Franz-Mehring-Schule“, gewürzt mit der Präsentation einiger Vorzeigeobjekte der DDR, zeitweilig eine überschießende „Sozialismus-Euphorie“ unter den Teilnehmern erzeugt hat, die sich allerdings in der harten Realität des westdeutschen Kapitalismus und der tatsächlichen Misserfolge der DKP umgehend wieder in Luft auflöste.

Dies zu begreifen, war kommunistischen Parteileitungen stets unmöglich: Da die Linie nicht irren konnte, waren Unzulänglichkeiten und Misserfolge stets Ausdruck fehlender bzw. unzureichender Kaderschulung. In der Konsequenz hieß dies, die Schulung fortlaufend zu verschärfen, um die ideologische Legierung des Kaders zu härten.

Der zersetzende Fraß des Zweifels und der Geschmack der Freiheit erwiesen sich indessen als übermächtig: Als die Zeit dafür gekommen war, implodierten die Scheinwelten des Systems kommunistischer Parteischulung noch nachhaltiger als andere Bestandteile des realen Sozialismus.

# Führen von Mitarbeitern im Nachrichtendienst

Raimund Jokiel

## 1. Aspekte des Führens

Unter *Führung* ist das Handeln von Vorgesetzten zu verstehen, „die sich bemühen, die Arbeit der ihnen unterstellten Personen zielgerichtet zu aktivieren, zu steuern und zu kontrollieren<sup>268</sup>“. In den Grundsätzen vieler Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen ist Führung definiert als die Einflussnahme auf Haltung und Motivation von Mitarbeitern, und zwar mit dem Ziel, einerseits das Organisationsziel effektiv zu erreichen und andererseits die humanen sowie sozialen Bedürfnisse der Mitarbeiter zu befriedigen.

Befragt man junge Führungskräfte im Bereich des Nachrichtendienstes mit weniger als zwei Jahren Vorgesetztenerfahrung nach ihren Assoziationen, so verbinden sie Führung vor allem mit den folgenden Aspekten:

*Aufgaben:*

- Entscheidungen treffen.
- Delegieren.
- Dienstliche und private Belange ausbalancieren.
- Handlungsfähigkeit sicherstellen.
- Ziele bestimmen.

*Einstellungen:*

- Verantwortung übernehmen.
- Gutes Arbeitsklima schaffen.
- Für respektvollen Umgang miteinander sorgen.

---

<sup>268</sup> von Rosenstiel, S. 318, 2001.

- Akzeptanz innerhalb der Kollegenschaft fördern.
- Der Vorbildfunktion gerecht werden.

*Fähigkeiten:*

- Fachliche Kenntnisse.
- Soziale Kompetenz.

*Mitarbeiterorientierung:*

- Motivation der Mitarbeiter stärken.
- Unmotivierte Mitarbeiter zu günstigerer Arbeitshaltung bringen.
- Teamgedanken fördern: gemeinsam Ziele erreichen.
- Mitarbeiter effektiv einsetzen  
(„Die richtige Person am richtigen Platz“).
- Unterstützung der Arbeitsprozesse.
- Hilfestellung geben beim Lösen von Problemen.

Führung erfordert demnach *fachliche*, *persönliche* und *soziale* Qualifikationen.

Vier *theoretische Ansätze* lassen sich voneinander abgrenzen:

- Eigenschaftstheorie
- Rollentheorie
- Theorie des Führens als Dienstleistung
- Interaktionstheorie.

Die Vertreter der *Eigenschaftstheorie* sind der Überzeugung, dass sich Führungskräfte von Mitarbeitern in über die Zeit stabilen Eigenschaften unterscheiden, wie z. B. Verantwortungsgefühl, Leistungswillen, Durchsetzungsvermögen und Stressresistenz. Demnach gilt es, solche Personen mit hohen Ausprägungen in diesen Dimensionen zu finden, da diese Eigenschaften nur schwer erlernt werden können.

Anhänger der *Rollentheorie* stellen heraus, dass nahezu jede Person eine Führungsrolle ausfüllen kann, sofern man ihr die Möglichkeit dazu gibt. Beispielsweise durch Beförderung, Schulung und Training. Auch ein über längere Zeit währendes individuelles Coaching kann

Menschen dazu verhelfen, in die Führungsrolle „hineinzuwachsen“.

Eine besondere Perspektive nehmen diejenigen Theoretiker ein, die *Führung als Dienstleistung* für die Mitarbeiter betrachten. Demnach sind die Mitarbeiter als Kunden zu sehen: Die Führungskraft hat für optimale Arbeitsbedingungen zu sorgen, bei der Überwindung von Arbeitsschwierigkeiten zu helfen und effektive organisatorische Strukturen zu schaffen. Die Vorgesetztendienstleistung wird schließlich in einem Führungsfeedback von den Mitarbeitern bewertet.

Für die *Interaktionstheoretiker* ist Führung ein spezifisches Kommunikationsverhalten, bei dem sich Vorgesetzter und Mitarbeiter wechselseitig beeinflussen und steuern. Es gilt der Grundsatz: *Führung durch Menschen ist immer Führung durch Kommunikation!* Kernpunkt des langfristigen Erfolges ist die Art und Qualität der Kommunikation, z. B. zwischen verschiedenen Organisationseinheiten eines Unternehmens. Empirische Studien ergaben für Führungskräfte durchschnittliche kommunikationsfreie Arbeitszeiten von unter zehn Prozent.

## **2. Kooperative Führung**

Zu besonderer Bedeutung gelangte die sogenannte *kooperative Führung*: Sie verfolgt das Ziel, auf der Basis von Freiwilligkeit und weitgehender Interessensübereinstimmung zwischen Mitarbeiter und Unternehmen eine hohe Arbeits- und Leistungsbereitschaft auszulösen. Zu den Merkmalen einer kooperativen Führung zählen:

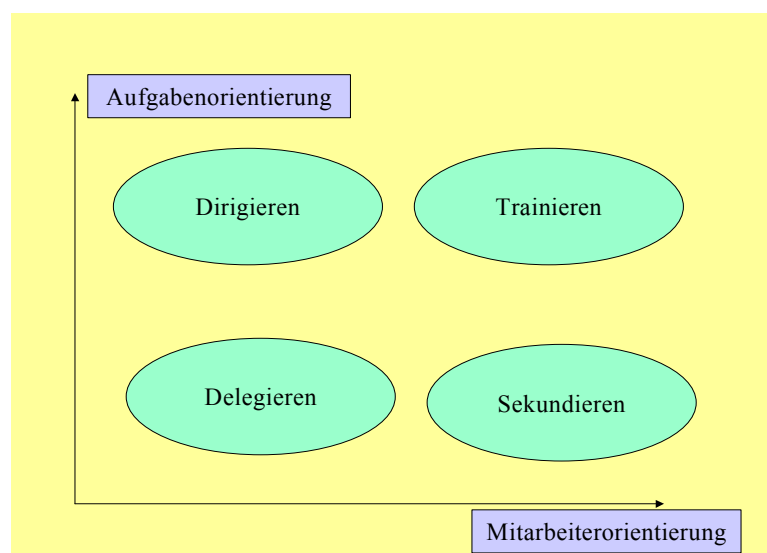
- Die Mitarbeiter werden in die Aufgabenplanung und Entscheidungsfindung einbezogen.
- Fähigen Mitarbeitern wird funktionelle Mitverantwortung übertragen.
- Dem einzelnen Mitarbeiter werden angemessene Handlungsspielräume bei der Arbeit zugestanden.
- Mitarbeiter werden bei der Arbeitsdurchführung beraten und unterstützt.

- Es findet eine verstärkte Kommunikation zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern statt.
- Die berufliche Entwicklung von Mitarbeitern wird gefördert und persönliche Belange so weit wie möglich berücksichtigt.

Hersey und Blanchard<sup>269</sup> bezweifelten in ihrer *situativen Führungstheorie*, dass generell bei jedem Mitarbeiter eine kooperative Führung angezeigt sei. Die Art des Führens hänge vielmehr vom „Reifegrad“ des Mitarbeiters ab. So können vier Führungsstile unterschieden werden:

1. *Dirigieren*: bei geringer Reife (d. h. mangelnde Fähigkeiten und geringe Motivation)
2. *Trainieren*: bei mäßiger Reife (d. h. mangelnde Fähigkeit bei starker Motivation)
3. *Sekundieren*: bei höherer Reife (d. h. vorhandene Fähigkeit bei mangelnder Motivation)
4. *Delegieren*: bei hoher Reife (d. h. fähige und motivierte Mitarbeiter).

Die vier Führungsstile lassen sich gemäß den beiden Dimensionen „Aufgabenorientierung“ und „Mitarbeiterorientierung“ anordnen:




---

<sup>269</sup> Hersey, 1986.

Die Führungsstile sind wie folgt voneinander abzugrenzen:

*Dirigieren:*

- Starke Aufgabenorientierung, geringe Mitarbeiterorientierung.
- Der Vorgesetzte gibt präzise Anweisungen und beaufsichtigt die Aufgabenerledigung.
- Anwendung bei „Ad-hoc-Lagen“ oder starkem Entscheidungsdruck (z. B. durch Zeitnot). Auch bei Mitarbeitern, die auf Grund fehlender Sachkenntnis unsicher sind.

*Trainieren:*

- Starke Aufgabenorientierung, starke Mitarbeiterorientierung.
- Der Vorgesetzte lenkt und überwacht die Aufgabenerledigung, bespricht seine Entscheidungen mit den Mitarbeitern.
- Anwendung bei motivierten Mitarbeitern, die eine neue Aufgabe übernehmen. Neben fachlicher Information erhält der Mitarbeiter auch soziale und emotionale Unterstützung.

*Sekundieren:*

- Geringe Aufgabenorientierung, starke Mitarbeiterorientierung.
- Der Vorgesetzte fordert die Mitarbeiter zur Übernahme von Verantwortung auf, hält sich aus der Aufgabenerledigung weitgehend heraus.
- Anwendung bei qualifizierten Mitarbeitern, die sich eine selbstständige Aufgabenerledigung noch nicht zutrauen.

*Delegieren:*

- Geringe Aufgabenorientierung, geringe Mitarbeiterorientierung.
- Der Vorgesetzte überträgt den Mitarbeitern die Verantwortung für die zu fällenden Entscheidungen und die zu lösenden Probleme.
- Anwendung bei Mitarbeitern, die sich selbst motivieren und kontrollieren können.

### **3. Besonderheiten des Führens im Nachrichtendienst**

An der Schule für Verfassungsschutz (Swisttal-Heimerzheim) gibt es eine Fortbildungsreihe „*Führen im Nachrichtendienst*“. Während mehrerer dieser Seminare wurde der Frage nachgegangen, inwieweit das Führen in einem Nachrichtendienst Besonderheiten aufweist, sowohl im Sinne von Vorteilen oder aber Erschwernissen. Nachfolgend wird auf solche Aspekte eingegangen – soweit sie keine Sicherheitsbelange berühren und „offen“ erörtert werden können.

Die nachrichtendienstlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über ihre beruflichen Belange Verschwiegenheit zu wahren. Somit ist es ihnen nicht möglich, im familiären Bereich und Freundeskreis über berufliche Erfolge oder aber dienstliche Probleme zu sprechen. Arbeitenden Menschen ist es zumeist ein Bedürfnis, auch Zuhause über denjenigen Bereich zu reden, der soviel an Zeit und Energie in Anspruch nimmt.

Psychologisch betrachtet sind Angehörige der Nachrichtendienste darin beschränkt, psychische Belastungen aus dem Arbeitsbereich über Gespräche mit vertrauten Menschen zu verarbeiten. Als Konsequenz hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass berufliche Belastungen innerhalb der Behörde bewältigt werden müssen. Vorgesetzte haben solche psychischen Reaktionen nach belastenden Einsätzen aufzugreifen bzw. institutionalisierte Möglichkeiten zu schaffen, bei denen eine Erlebnisverarbeitung gefördert wird (z. B. durch regelmäßige Einsatz-Nachbesprechungen).

Private Probleme der Mitarbeiter können sich im Bereich der nachrichtendienstlichen Arbeit als Sicherheitsrisiko auswirken. Insbesondere bei den Außendiensttätigkeiten (nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung, Observation) können sich Ablenkung durch persönliche Belastungen nachteilig bemerkbar machen: Eheprobleme, Unsicherheiten durch finanzielle Sorgen, Konflikte innerhalb der Familie seien als Beispiele genannt.

Die Führungskräfte haben die körperliche aber auch psychische Verfassung ihrer Mitarbeiter zu bewerten: Bestehen Beeinträchtigungen der Gefahrenwahrnehmung, der Reaktionsfähigkeit, des adäquaten Verhaltens in Extremsituationen auf Grund von persönlichen Problemen? Sind die Mitarbeiter einsatzfähig? Hier rationale Entscheidungen zu treffen ist häufig eine besondere Anforderung an die Vorgesetzten.

## 4. Anforderungen an die Führungskraft

### 4.1 Mitarbeitergespräche

Die bereits dargestellten Führungstheorien stellen die Bedeutung der Kommunikation zwischen Führungskraft und Mitarbeitern heraus. Junge Führungskräfte im Nachrichtendienst empfinden das sogenannte Mitarbeitergespräch als schwierige Führungssituation, auf die sie zumeist nur unzureichend vorbereitet sind. Deshalb orientieren sie sich häufig am Gesprächsverhalten ihrer eigenen Vorgesetzten, die damit als Modelle fungieren. Auch im Hinblick auf Leistungsbeurteilungen gewinnt das Mitarbeitergespräch an Bedeutung. Staatssekretär Dr. Beus<sup>270</sup>: „Zwischen der Leistungsbewertung und der Leistung werden positive Wechselwirkungen entstehen. Denn ohne Mitarbeitergespräche zum Beispiel wird Leistungsmessung nicht transparent sein und deshalb auch kaum akzeptiert werden.“

Unter dem Begriff *Mitarbeitergespräch* wird ein institutionalisiertes Gespräch verstanden, „mit spezifischer Zielsetzung, das aufgrund eines formalen Anlasses fest terminiert wird, ein größeres Zeitbudget erfordert und von beiden Seiten ausreichend vorbereitet werden kann<sup>271</sup>“.

Das Mitarbeitergespräch lässt sich in eine *Reihe von Führungsinstrumenten* einordnen:

---

<sup>270</sup> Beus, 2006.

<sup>271</sup> Fiege, Muck & Schuler, S. 445, 2001.

- Zielvereinbarungen
- Beurteilungswesen
- Leitlinien
- Mitarbeitergespräche.

Vier *Unterformen des Mitarbeitergespräches* lassen sich voneinander abgrenzen:

- Informationsgespräch
- Beratungsgespräch
- Kritik- und Motivationsgespräch
- Problemlöse- und Entscheidungsfindungsgespräch.

Beim *Informationsgespräch* werden den Mitarbeitern die Informationen vermittelt, die sie für die Erledigung ihrer Arbeit benötigen. Darüber hinaus werden dienstliche Ziele, Arbeitsanweisungen und Führungsentscheidungen erläutert. Insofern weist diese Gesprächsform eine nüchtern-sachliche Atmosphäre auf (vgl. Sachebene bei Schulz von Thun<sup>272</sup>).

Das *Beratungsgespräch* zielt darauf ab, den Mitarbeitern bei der Überwindung von Arbeitsschwierigkeiten zu helfen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auch persönliche Angelegenheiten können Gegenstand der Beratung werden: Private Probleme, Fehlzeiten oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten. Entsprechend gewinnt hier die Beziehungsebene eine besondere Bedeutung (vgl. Schulz von Thun<sup>273</sup>): Nur eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Führungskraft und Mitarbeitern ermöglicht sogenannte Selbstoffenbarungen, also die Preisgabe von persönlichen Angelegenheiten.

Die Absicht des *Kritik- und Motivationsgespräches* besteht darin, die Identifikation der Mitarbeiter mit dienstlichen Aufgaben zu erhöhen und sie in ihrer Leistungsentfaltung zu fördern. Dazu sind Schwächen

---

<sup>272</sup> Schulz von Thun, S. 26, 2002.

<sup>273</sup> Schulz von Thun, S. 27, 2002.

bei der Aufgabenerledigung rückzumelden (Kritikphase). Es werden zudem Perspektiven vermittelt, die kurz- und mittelfristige Ziele beinhalten (Motivationsphase). Hierbei wird die Führungskraft vornehmlich mit Appellen (Aufforderungen zu einem erwünschten Verhalten) arbeiten.

Beim *Problemlöse- und Entscheidungsfindungsgespräch* nutzt die Führungskraft den Sachverstand und das Detailwissen der Mitarbeiter zur Lösung von Arbeitsproblemen. Im einzelnen kann es darum gehen, Arbeitsabläufe zu optimieren, Lösungsalternativen für bestehende Probleme zu analysieren oder dienstliche Konzepte zu entwickeln. Der Vorgesetzte fungiert als „primus inter pares“ und sammelt gemeinsam mit den Mitarbeitern Ideen zur Problemlösung. Dieses Brainstorming schafft die Grundlage für die Entscheidungsfindung, die letztlich dem Vorgesetzten obliegt.

## **4.2 Mitarbeitermotivation**

Motivation ist „die allgemeine Bezeichnung für alle Prozesse, die körperliche und psychische Vorgänge auslösen, steuern und aufrechterhalten“<sup>274</sup>. Motivation erklärt die Richtung, Intensität und Ausdauer des menschlichen Verhaltens:

*Richtung*: Für welches Verhalten entscheidet sich die Person?

*Intensität*: wie viel Energie setzt die Person ein?

*Ausdauer*: Wie hartnäckig verfolgt die Person ihre Ziele, auch gegen Widerstände?

„Mitarbeiter motivieren zu können“ gilt neben „Durchsetzungsvermögen“ und der „Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen“ als Schlüsselqualifikation eines Vorgesetzten. Dabei soll die innere Einstellung (Gedanken und Gefühle) der Mitarbeiter auf betriebliche bzw. behördliche Ziele ausgerichtet werden. Nachweislich bestehen korrelative Zusammenhänge zwischen der Motivation eines Mitarbeiters und seinem

---

<sup>274</sup>      Zimbardo & Gerrig, S. 319, 2003.

Leistungsverhalten. Letzteres steht wiederum in engem Zusammenhang mit der Arbeitszufriedenheit. Leistungsentfaltung und Arbeitszufriedenheit gelten als klassische Ziele der Motivation.

Die Motivationslage eines Mitarbeiters lässt sich durch Beobachtung seines Verhaltens erheben. Während eines Mitarbeitergespräches kann auch direkt nach der Motivation gefragt werden.

Nach Nerdinger<sup>275</sup> lässt sich die Mitarbeitermotivation durch folgende Verhaltensweisen positiv beeinflussen durch:

- Leistungserlebnisse ermöglichen.
- Leistungen und positives Verhalten anerkennen.
- Für Weiterqualifizierungen und persönliches Wachstum sorgen.
- Aufstieg ermöglichen.
- Den Arbeitsinhalt motivierend gestalten.

Der letztgenannte Aspekt wird wie folgt konkretisiert<sup>276</sup>:

- Die Anforderungsvielfalt erhöhen.
- Ganzheitliche Aufgaben gestalten.
- Sinn und Bedeutung der Aufgabe vermitteln.

Es sind drei schwierige Führungssituationen voneinander abzugrenzen, bei denen eine eingeschränkte bzw. inadäquate Motivationslage beim Mitarbeiter besteht:

- Innere Kündigung
- Burn-out-Syndrom
- Mobbing.

Diese werden im Folgenden beschrieben und Konsequenzen für das Vorgesetztenverhalten dargestellt.

---

<sup>275</sup> Nerdinger, S. 20, 2003.

<sup>276</sup> Nerdinger, S. 23 – 24, 2003.

## 4.2.1 Innere Kündigung

Nach Litzcke und Schuh<sup>277</sup> ist die sogenannte innere Kündigung gekennzeichnet durch folgende Aspekte:

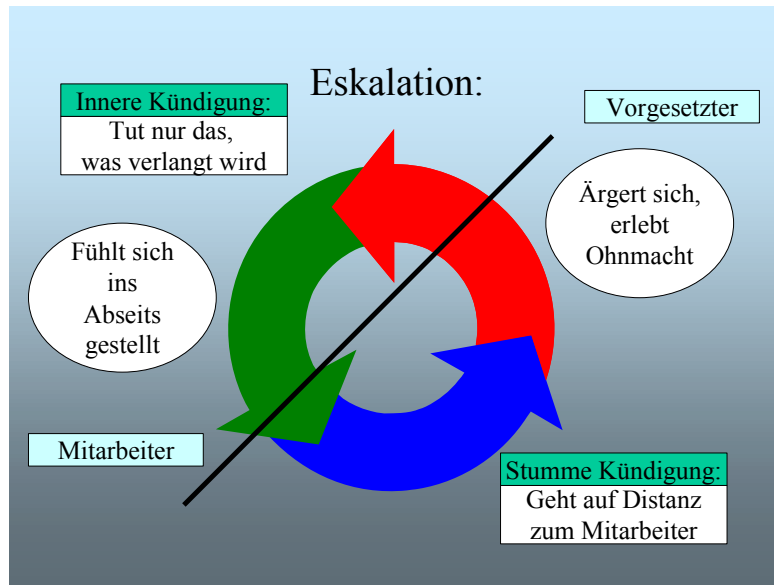
- Resignation mit Verlust der Leistungsmotivation und geringer Lust, sich für das Unternehmen einzusetzen.
- Dienst nach Vorschrift mit dem Ziel, Kräfte zu sparen.
- Bei unzureichender Auslastung, Selbstbeschäftigung mit Aktivitäten, die den Arbeitgeber Geld kosten und ihm wenig oder nichts einbringen, dafür dem Mitarbeiter ein gewisses Maß an Selbstwertgefühl erhalten.

Die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist durch einen Arbeitsvertrag definiert (Leistung, Vergütung), weiterhin durch einen „stillen Kontrakt“, der sich auf die Kreativität und das Engagement des Mitarbeiters bezieht:

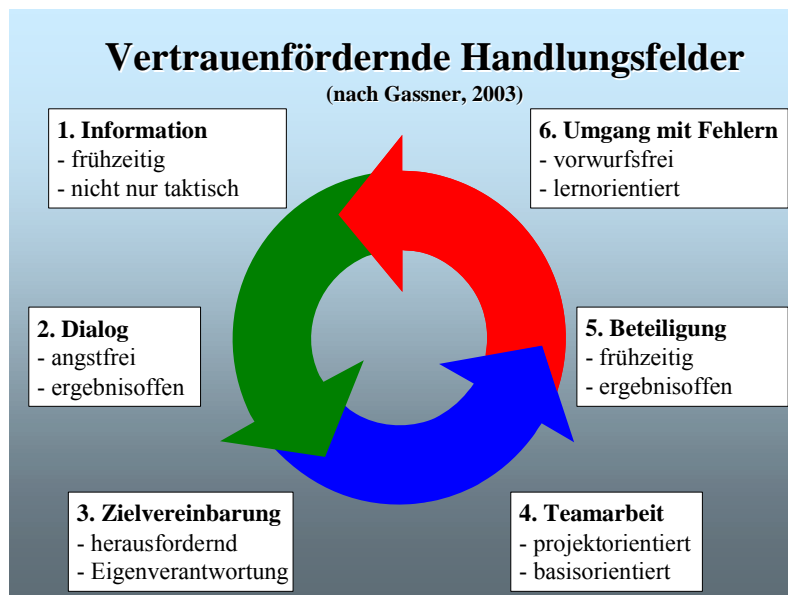


<sup>277</sup> Litzcke und Schuh, S. 140, 2005.

Der Prozess der inneren Kündigung ist als Teufelskreismodell darstellbar, bei dem es auch auf Seiten des Vorgesetzten zu einer „stummen Kündigung“ kommen kann:



Nach Gassner<sup>278</sup> sollte sich das Führungsverhalten auf vertrauensfördernde Handlungen konzentrieren: Frühzeitig ist der Dialog mit dem Mitarbeiter zu suchen. Anzustreben sind verbindliche Zielvereinbarungen, möglichst unter Ausnutzung von Teamarbeit:



<sup>278</sup> Gassner, 2003.

## 4.2.2 Burn-out-Syndrom

Das Burn-out-Syndrom ist nach Freudenberger und North<sup>279</sup> definiert als Zustand, der sich langsam über einen Zeitraum von andauerndem Stress und Energieeinsatz entwickelt und schließlich Motivation, Einstellung und Verhalten beeinträchtigt. Die Autoren beschreiben zwölf Stadien zur Entwicklung des Burn-out-Syndroms:

### *Stadium 1:*

- Zwang, sich selbst zu beweisen.
- Erhöhte Erwartungen an sich selbst.
- Leistungszwang.
- Sinkende Bereitschaft, eigene Grenzen anzuerkennen.

### *Stadium 2:*

- Zwang, alles selbst machen zu müssen.
- Delegieren erscheint zu umständlich und zeitaufwendig.
- Gefühl, unentbehrlich zu sein.

### *Stadium 6:*

- Um zu funktionieren, müssen auftretende Probleme verdrängt werden.
- Abkapseln von der Umwelt.
- Zynismus.
- Aggressivität und Ungeduld.
- Körperliche Beschwerden.

### *Stadium 10:*

- Der Mensch fühlt sich ausgehöhlt, mutlos und leer.
  - Furcht vor anderen Menschen.

---

<sup>279</sup> Freudenberger und North, 2002.

### *Stadium 12:*

- Völlige Burn-out-Erschöpfung: geistig, körperlich und emotional.
- Besondere Infektanfälligkeit.
- Gefahr von Herz-, Kreislauf- oder Magen-Darm-Erkrankungen.

Nach Litzcke und Schuh<sup>280</sup> sind Angehörige bürokratischer Organisationen ebenfalls gefährdet, ein Burn-out-Syndrom zu entwickeln. Insbesondere auf Grund spezieller Arbeitsbedingungen:

### *Überbelastung:*

- Zeitdruck und Aufgabenüberlastung.
- Hetze.
- Gefühl des permanenten Gestresstseins.
- Überbeanspruchung.

### *Mangel an Autonomie:*

- Steile Hierarchie.
- Anordnungen „von oben nach unten“.
- Kontrollen.
- Empfinden: „Erfolge nicht Ergebnisse eigener Leistungen, Misserfolge dagegen eigenes Verschulden.“

### *Mangel an Belohnung und Anerkennung:*

- Fehlende Kultur der Wertschätzung.
- Reglementierung der Beurteilungen und Beförderungen.
- Fehlen der leistungsbezogenen Bezahlung.

Nach Ansicht der Autoren obliegt es den Führungskräften, durch „persönliches Vorbild die Unternehmensphilosophie in die Tat umzusetzen<sup>281</sup>“. Den Mitarbeitern ist immer wieder die Sinnhaftigkeit und der

---

<sup>280</sup> Litzcke und Schuh, S. 152 – 153, 2005.

<sup>281</sup> Litzcke und Schuh, S. 154, 2005.

Wert ihres Handelns zu vermitteln. Führungskräfte sollten modellhaft delegieren.

### 4.2.3 Mobbing

Meschkutat et al.<sup>282</sup> verstehen unter Mobbing, dass jemand am Arbeitsplatz häufig und über einen längeren Zeitraum schikaniert, drangsaliert oder benachteiligt und ausgegrenzt wird. Zapf<sup>283</sup> stellt unterschiedliche *Erscheinungsformen* des Mobbings dar:

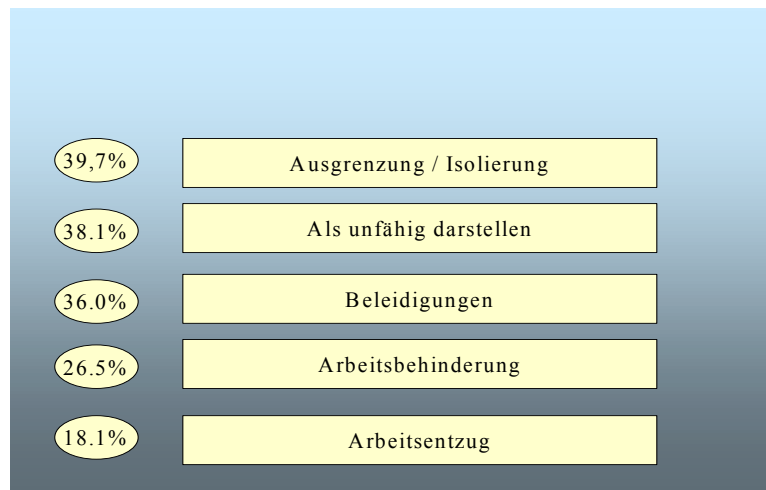
1. *Organisatorische Maßnahmen:*  
Entzug von Arbeitsaufgaben und Entscheidungskompetenz.
2. *Soziale Isolierung:*  
Man meidet die betroffene Person und grenzt sie aus.
3. *Angriff auf die Person und ihr Privatleben:*  
Lächerlich machen, Witze über ihr Privatleben machen.
4. *Verbale Drohungen:*  
Anschreien, Demütigen vor anderen Mitarbeitern.
5. *Aggressivität im Verhalten:*  
Androhung und Ausübung von körperlicher Gewalt.

Im Folgenden werden einige statistische Angaben zur Auftretenshäufigkeit von Mobbinghandlungen aufgelistet:

---

<sup>282</sup> Meschkutat, Stackelbeck und Langenhoff, 2002.

<sup>283</sup> Zapf, 1999.



Nach Litzcke und Schuh findet sich Mobbing selten „in Organisationen mit offener Informationspolitik. ... Wenn Mitarbeiter merken, dass ihr Vorgesetzter sie ernst nimmt, Wert auf ihre Meinung legt und Konflikte angeht, statt sie zu ignorieren, ist dem Psychoterror der Boden entzogen“<sup>284</sup>.

## 5. Einfluss von Fortbildungen auf das Führungsverhalten

Führungskräfte im Nachrichtendienst müssen besonderen fachlichen Anforderungen gerecht werden, insbesondere bei der operativen Arbeit. Die vielfältigen Sicherheitsaspekte erschweren den Mitarbeitern die Verarbeitung psychisch belastender Berufserfahrungen im privaten Umfeld und erfordern beim Vorgesetzten ein hohes Maß an sozialer Kompetenz: „Dass besonders in leitenden Positionen die fachliche Tüchtigkeit allein nicht ausreicht, um auf das menschliche Miteinander einen fördernden Einfluss zu nehmen, davon kann wohl jeder ein Lied singen, der schon einmal unter einem Chef oder in einem Team gearbeitet hat oder der selbst für andere Menschen zuständig war.“<sup>285</sup> Staatssekretär Dr. Beus<sup>286</sup>: „Die Anforderungen an Führungskräfte in Behörden und Ministerien haben sich in den letzten Jahren bereits verändert. Während früher als Schlüsselqualifikationen vor allem

<sup>284</sup> Litzcke und Schuh, S. 132, 2005.

<sup>285</sup> Schulz von Thun, S. 10, 2003.

<sup>286</sup> Beus, 2006.

Dominanz und Belastbarkeit galten, geht es heute um Konsensbereitschaft, Spontaneität, Einfühlungsvermögen und Überzeugungskraft. Mit anderen Worten: Es geht um Sozialkompetenz.“

Nach Durchsicht verschiedener wissenschaftlicher Studien resümierte von Rosenstiel bereits 1996: „Ein richtig konzipiertes Führungsverhaltenstraining kann Führungsverhalten ändern.“<sup>287</sup> Nach Ansicht des Autors sollte ein Vorgesetzter sensibel für die jeweilige Situation werden und verschiedene Führungsverhalten zeigen können: sowohl mitarbeiterorientiert, als auch aufgaben- oder partizipationsorientiert. Staatssekretär Dr. Beus: „Nach einer aktuellen Untersuchung ist die Entwicklung von Führungskompetenzen in den Mitgliedsstaaten der EU eine Schwerpunktstrategie des Personalmanagements.“<sup>288</sup>

An der Schule für Verfassungsschutz (Swisttal-Heimerzheim) wird eine dreiteilige Fortbildungsreihe „Führungsverhalten im Nachrichtendienst“ durchgeführt:

- Teil I Mitarbeitergespräche
- Teil II Mitarbeitermotivation
- Teil III Teamarbeit und Konfliktbewältigung.

Die Besonderheiten nachrichtendienstlicher Arbeit werden berücksichtigt und Kompetenzen für die spezifischen Anforderungen des Führens im Nachrichtendienst vermittelt.

---

<sup>287</sup> von Rosenstiel, S. 45, 1996.

<sup>288</sup> Beus, 2006

## Literatur:

- Beus, H. B. Fähigkeiten nutzen – Engagement fördern – berufliche Zukunft der Beamtinnen und Beamten sichern. Berlin, Rede auf der beamten-politischen Konferenz von ver.di, 14. März 2006.
- Fiege, R., Muck, P. M. und Schuler, H.: Mitarbeitergespräche, In: Schuler, H. (Hrsg.): Lehrbuch der Personalpsychologie, Göttingen, Hogrefe-Verlag, S. 434 – 477, 2001.
- Freudenberg, H. J. und North, G.: Burn-out bei Frauen, Über das Gefühl des Ausgebranntseins, 9. Auflage, Frankfurt/M.: Fischer-Verlag, 2002.
- Gassner, P.: Der Teufelskreis der inneren Kündigung, Unveröffentl. Vortrag an der SfV, Swisttal-Heimerzheim, 2003.
- Hersey, P.: Situatives Führen, Landsberg am Lech, 1986.
- Litzcke, S. M. und Schuh, H.: Stress, Mobbing und Burn-out am Arbeitsplatz, Berlin: Springer-Verlag, 3. Auflage, 2005.
- Meschukat, B., Stackelbeck, M. und Langenhoff, G.: Der Mobbing-Report. Repräsentativstudie für die Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – Forschung, Fb 951, 2. Auflage, Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NM, 2002.
- Nerdinger, F. W.: Motivation von Mitarbeitern, Göttingen: Hogrefe-Verlag, 2003.
- von Rosenstiel, L.: Führungsverhalten: Feststellen – Wirkung – Veränderung, In: Voß, B. (Hrsg.): Kommunikations- und Verhaltenstraining, 2. Auflage, Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie, 1996.
- von Rosenstiel, L.: Führung. In: Schuler, H. (Hrsg.): Lehrbuch der Personalpsychologie, Göttingen, Hogrefe-Verlag, S. 317 – 349, 2001.
- Schulz von Thun, F.: Miteinander Reden Bd. 1, Störungen und Klärungen, Hamburg, rororo-Verlag, 2002.
- Schulz von Thun, F.: Praxisberatung in Gruppen, Erlebnisaktivierende Methoden mit 20 Fallbeispielen, 5. Auflage, Weinheim: Beltz-Verlag, 2003.

- Zimbardo, Ph. G. und Gerrig, R. J.: Psychologie, Berlin, Springer-Verlag, S. 319 - 353, 2003.
- Zapf, D.: Mobbing in Organisationen, Überblick zum Stand der Forschung, Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie, 43 (1), S. 1 – 25, 1999.

# **Der politische Einfluss von PLO und Hamas auf die palästinensische Bevölkerung. Eine vergleichende Betrachtung organisationsexterner und -interner Faktoren**

Judith Kalbfell

## **1. Einleitung**

Seit der Staatsgründung Israels im Mai 1948 ist der Nahe Osten geprägt durch militärische Auseinandersetzungen, Friedensverhandlungen und vor allem durch politische Forderungen einer Vielzahl israelischer und palästinensischer Gruppierungen. Diese politischen Forderungen entspringen unterschiedlichen Ideologien und trotz zahlreicher nationaler und internationaler Friedensbemühungen ist es bis heute nicht gelungen, eine dauerhafte Lösung zu finden, die alle Forderungen von israelischer und palästinensischer Seite ausreichend berücksichtigt.

Die weitere Entwicklung des Konfliktes wird daher im Wesentlichen von der ideologischen Ausrichtung der Konfliktparteien abhängen, welche wiederum von verschiedenen religiösen und politischen Gruppierungen beeinflusst werden. Um absehen zu können, in welche ideologische oder politische Richtung sich die betroffenen Gesellschaften - und mit ihnen der Fortgang des Nahostkonfliktes - entwickeln, ist es notwendig, den Einfluss den die politischen und religiösen Kräfte auf die Bevölkerung ausüben, zu untersuchen.

Diese Ausarbeitung beschäftigt sich daher mit den Mechanismen, durch die es den Organisationen PLO und Hamas gelingt, Einfluss auf die palästinensische Bevölkerung<sup>289</sup> zu gewinnen und damit ihre Ideo-

---

<sup>289</sup> Im Rahmen dieses Beitrages soll der Einfluss der PLO und der Hamas auf die Palästinenser im Westjordanland und im Gaza-Streifen aufgezeigt werden. Die Begriffe „palästinensisches Volk“ und „palästinensische Bevölkerung“ umfassen daher lediglich die in den oben genannten Gebieten ansässigen Palästinenser. Die palästinensische Bevölkerung in Israel oder in anderen Exilstaaten wird nicht berücksichtigt.

logie zu verbreiten. Die unterschiedlichen Einflussfaktoren werden beschrieben, kategorisiert und ihre Wirkung erörtert.

Um den politischen Einfluss beider Organisationen einschätzen und verschiedene Einflussfaktoren erkennen zu können, beginnt dieser Beitrag mit der Aufarbeitung einiger Umfrageergebnisse, die den Rückhalt von PLO und Hamas in der palästinensischen Bevölkerung beschreiben.

## **2. Der Einfluss von PLO und Hamas in Zahlen**

Da die PLO eine Dachorganisation verschiedener politischer Gruppierungen und keine eigenständige politische Fraktion ist, wird in Meinungsumfragen, die die politische Stimmung unter der palästinensischen Bevölkerung beschreiben, die PLO nicht als eigenständige Organisation geführt. Eingang in die Meinungsumfragen finden lediglich die politischen Fraktionen wie z. B. Fatah, PFLP, DFLP. Aufgrund fehlender Angaben über die PLO als Ganzes werden in den folgenden Darstellungen die politischen Einflüsse von Fatah und Hamas gegenübergestellt. Da Fatah die bedeutendste Fraktion innerhalb der PLO ist und maßgeblich deren Politik bestimmt, kann der Einfluss der Fatah unter den Palästinensern als Gradmesser für den politischen Einfluss der PLO gewertet werden.<sup>290</sup>

### **2.1 Die Entwicklung des politischen Einflusses**

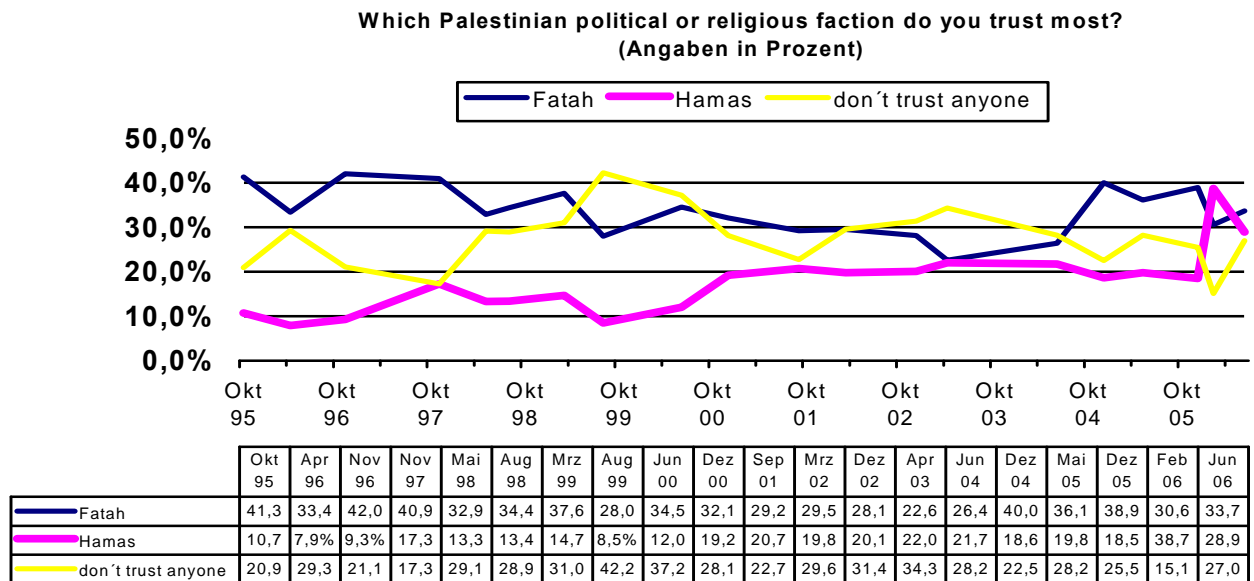
Um verschiedene Einflussfaktoren ausmachen und einschätzen zu können, ist die Betrachtung des politischen Einflusses von PLO (Fatah) und Hamas über einen längeren Zeitraum hinweg notwendig. Die nachstehende Graphik fasst die Ergebnisse verschiedener Meinungsumfragen des Jerusalem Media & Communication Center (JMCC)<sup>291</sup>

---

<sup>290</sup> Ein Addieren der Werte der einzelnen PLO-Fraktionen ist ebenfalls nicht möglich, da sie keine feste Größe in den Meinungsumfragen sind und nicht immer miteinbezogen werden.

<sup>291</sup> Das JMCC ist ein Zusammenschluss palästinensischer Journalisten und Forscher, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, über die Ereignisse im Westjordanland (inklusive Ost-Jerusalem) und im Gaza-Streifen zu be-

zusammen und bietet so einen Überblick über die Entwicklung des politischen Einflusses von Fatah und Hamas auf die palästinensische Bevölkerung. Verwandt wurde eine jeweils identische Frage aus Umfragen des JMCC der Jahre 1995 bis 2006. Die Veröffentlichung der Umfragen des JMCC erfolgt nicht in regelmäßigen Abständen und aufgrund differenter Fragestellungen war es nicht möglich, jede erschienene Umfrage in die Graphik aufzunehmen.



**Abbildung 1<sup>292</sup>:** Die Entwicklung des politischen Einflusses von PLO und Hamas anhand der Frage: „Welcher palästinensischen politischen oder religiösen Gruppe vertrauen sie am meisten?“

Diese Ergebnisse zeigen, dass der politische Einfluss der Fatah meist stärkeren prozentualen Schwankungen unterliegt als der Einfluss der Hamas.

<sup>292</sup> richten. Quelle: <http://www.jmcc.org/publicpoll/results/>.  
Verwandt wurden die Umfragen No. 10, Oktober 1995; No. 15, April 1996; No. 17, November 1996; No. 23, November 1997; No. 26, Mai 1998; No. 29, August 1998; No. 31, März 1999; No. 32, August 1999; No. 37, Juni 2000; No. 39, Dezember 2000; No. 42, September 2001; No. 44, März 2002; No. 47, Dezember 2002; No. 48, April 2003; No. 51, Juni 2004; No. 52, Dezember 2004; No. 54, Mai 2005; No. 55, Dezember 2005, No. 57, Februar 2006; No. 58, Juni 2006. Quelle: <http://www.jmcc.org/publicpoll/results/>.

Des Weiteren ist zu erkennen, dass der Anteil der Bevölkerung, die keiner politischen oder religiösen Gruppierung vertraut (politisch distanzierte Gruppe)<sup>293</sup> sehr hoch ist und ebenfalls starken Schwankungen unterliegt.

Der Verlauf der verschiedenen Kurven zeigt, dass der politische Einfluss von Fatah und Hamas maßgeblich von der Entwicklung der Bevölkerungsgruppe abhängig ist, die keiner politischen oder religiösen Gruppierung vertraut.

Hieraus kann geschlossen werden, dass der Einfluss von Fatah und Hamas durch zwei unterschiedliche „Unterstützergruppen“ bedingt wird. Die „Anhängerschaften“ bilden einen konstanten Rückhalt für die Organisationen in der palästinensischen Bevölkerung. Sie unterstützen die Fatah bzw. die Hamas ungeachtet aktueller politischer Entwicklungen. Demgegenüber rekrutieren sich die „Sympathisanten“ der Organisationen aus dem Anteil der Bevölkerung, die bisher keiner politischen oder religiösen Gruppierung vertraut haben. Aufgrund aktueller politischer Umstände (z. B. Friedensprozess, Intifada) entscheiden sie sich für die Unterstützung der Fatah oder der Hamas. Ändern sich diese politischen Umstände jedoch, kehren auch die „Sympathisanten“ wieder in das Lager derer zurück, die keine politische oder religiöse Gruppierung unterstützen.

Ein Wechsel von Anhängern der Fatah zur Hamas und umgekehrt findet nur selten statt.

Da sich der Einfluss der Fatah im Gegensatz zu dem der Hamas prozentual stärker verändert, kann davon ausgegangen werden, dass es der Fatah eher gelingt Sympathisanten aus der politisch distanzierte Gruppe zu gewinnen als der Hamas. Zurückzuführen ist dies auf die

---

<sup>293</sup> Der Bevölkerungsanteil, der in den Meinungsumfragen angegeben hat keiner politischen oder religiösen Gruppierung zu vertrauen (don't trust anyone) ist nicht unentschieden im Bezug auf seine Unterstützung für eine Gruppierung, sondern lehnt alle vorhandenen Gruppierungen ab, da er ihnen nicht zutraut, die aktuellen politischen und sozialen Probleme zu lösen.

radikalen Standpunkte der Hamas. Durch ihre extreme Ausrichtung kann die Hamas das politisch distanzierte Spektrum nicht so leicht von ihrem Programm überzeugen wie die Fatah, in deren Programm sich gemäßigte Positionen finden.

### **3. Die Kategorisierung der Einflussfaktoren**

Analog zu den beiden Unterstützergruppen lassen sich auch die Einflussfaktoren, die den Rückhalt der Fatah und der Hamas in der palästinensischen Bevölkerung bedingen, in zwei Kategorien einteilen, in organisationsinterne und organisationsexterne Einflussfaktoren.

#### **3.1 Organisationsinterne Einflussfaktoren**

Die Anhänger der Fatah und der Hamas unterstützen die jeweilige Organisation aufgrund ihrer charakteristischen Eigenschaften (= organisationsinterne Einflussfaktoren). Das bedeutet, sie sind überzeugt von den Qualitäten „ihrer“ Organisation und ihre Unterstützung für die Fatah bzw. die Hamas ist unabhängig von aktuellen politischen Entwicklungen. So garantiert die Anhängerschaft beiden Organisationen ein Mindestmaß<sup>294</sup> an politischem Einfluss auf die palästinensische Gesellschaft.

Zu der Kategorie der organisationsinternen Einflussfaktoren gehören die Faktoren „Geschichte“, „Ideologie“, „Führungsstruktur und Korruption“, „soziales Engagement“ und „internationale Anerkennung“.

#### **3.2 Organisationsexterne Einflussfaktoren**

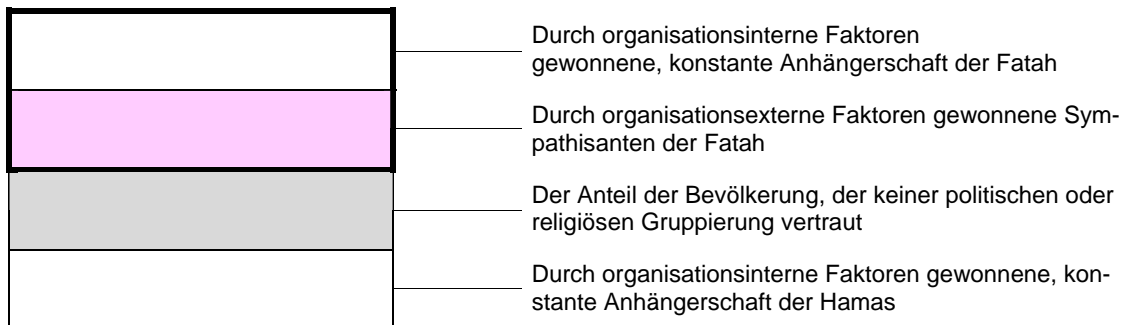
Die zweite Kategorie beinhaltet die organisationsexternen Einflussfaktoren, „Friedensprozess“, „Intifada“ und „palästinensische Autonomie“.

Diese Faktoren bestimmen, inwieweit Fatah und Hamas Sympathisanten aus der politisch distanzierten Gruppe gewinnen können. Eine Politisierung oder eine Radikalisierung der Bevölkerung durch aktuelle

---

<sup>294</sup> Zur Höhe dieser Unterstützung vgl. Kapitel 6.

politische Ereignisse kann die politisch distanzierte Gruppe zur Unterstützung einer politischen Organisation bewegen. Die organisationsexternen Einflussfaktoren führen dazu, dass sich Teile der palästinensischen Bevölkerung trotz ihrer Zweifel für die Unterstützung einer Organisation entscheiden.



**Abbildung 2:** Die Wirkung der verschiedenen Einflusskategorien am Beispiel der Fatah

Die verschiedenen Einflussfaktoren werden in den beiden folgenden Kapiteln dargestellt.

## 4. Organisationsinterne Faktoren

### 4.1 Einflussfaktor Geschichte

Die geschichtlichen Entwicklungen von PLO und Hamas gestalten sich sehr unterschiedlich. Im Folgenden wird dargestellt, wie sie sich auf ihre Akzeptanz in der palästinensischen Bevölkerung auswirken.

Während die PLO unter der Federführung der arabischen Staaten entstand und über die ersten Jahre hinweg maßgeblich von ihnen beeinflusst wurde, entwickelte sich die Hamas in den besetzten Gebieten unabhängig von externen Einflüssen und konnte sich so von Anfang an ganz nach den Bedürfnissen und politischen Einstellungen der palästinensischen Bevölkerung ausrichten.

Zwar löste sich die PLO nach dem Sechstagekrieg 1967 aus der Abhängigkeit von der arabischen Liga, dennoch war es ihr aufgrund ihrer

politischen Rolle<sup>295</sup> und ihrer inneren Struktur<sup>296</sup> nie möglich, die palästinensischen Forderungen nach einem eigenen Staat so kompromisslos zu vertreten, wie die Hamas dies tat.

Die Distanz der PLO zum palästinensischen Volk vergrößerte sich durch ihre dreißigjährige Exilzeit. Zwar hatte und hat die Hamas auch Teile ihrer Führungszentralen im Ausland<sup>297</sup> angesiedelt. Im Gegensatz zu PLO-Führer Jassir Arafat, der erst 1994 seinen Amtssitz in Ramallah/Westjordanland errichtete, war Achmed Yassin als geistiger Führer und Oberhaupt der Hamas jedoch durchgängig in Gaza wohnhaft.

Auch die Vorgehensweisen der beiden Organisationen unterschieden sich grundlegend voneinander:

Während die PLO 1973 beginnt, in den besetzten Gebieten aktiv zu werden, um ihren im Exil erworbenen politischen Führungsanspruch durch die Errichtung karitativer Einrichtungen auch innerhalb der besetzten Gebiete zu festigen, konnte die Hamas auf die schon vor ihrer Gründung durch die Arbeit der Muslimbruderschaft errichteten sozialen Strukturen zurückgreifen. So war die Verankerung der Hamas in der palästinensischen Bevölkerung von ihrem Gründungstag an sichergestellt, während die PLO ihren politischen Führungsanspruch im Nachhinein durch soziales Engagement unter den Palästinensern legitimieren musste.

Hinzu kommt, dass die PLO ihr soziales Engagement ausschließlich auf das Westjordanland beschränkte.

Im Gaza-Streifen konnten sich weder unter ägyptischer noch unter is-

---

<sup>295</sup> Da die PLO ihren Widerstand zunehmend auf die diplomatische Ebene verlagerte, war es ihr nicht mehr möglich konsequent kompromisslose Forderungen zu vertreten.

<sup>296</sup> Da die PLO eine Dachorganisation darstellt und in ihr verschiedene Fraktionen vertreten sind, war meist eine Konsensfindung nötig. Entscheidungen waren daher schwieriger zu treffen und radikale Positionen meist nicht durchsetzbar.

<sup>297</sup> (Beirut, Teheran, Khartum, Damaskus).

raelischer Verwaltung politische Vertretungen und Einrichtungen etablieren, während im Westjordanland entsprechende Strukturen vorhanden waren.

Die Tatsache, dass die PLO ihr soziales Engagement lediglich auf das Westjordanland beschränkte, zeigt, dass es der PLO im Wesentlichen darum ging, ihre politische Macht aufzubauen. Die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Palästinenser war ihr zweitrangig.

Anhand der geschichtlichen Entwicklung wird deutlich, dass die Hamas tiefer in der palästinensischen Bevölkerung verwurzelt ist, als die PLO. Vor allem die im Gaza-Streifen ansässigen Palästinenser konnten sich mit der Hamas identifizieren, da deren Führung ebenfalls in den besetzten Gebieten beheimatet war und so dieselben Probleme bewältigen musste wie die palästinensische Bevölkerung. Der politische Einfluss der Hamas ist aufgrund ihrer geschichtlichen Entwicklung daher größer als der der PLO.

Der Einfluss dieser geschichtlichen Aspekte auf das Ansehen der beiden Organisationen wird jedoch im Laufe der Jahre an Bedeutung verlieren. Da die PLO nunmehr seit über zehn Jahren in den besetzten Gebieten präsent ist, beeinflussen die unterschiedlichen Gründungsgeschichten und die Exilzeit der PLO die öffentliche Meinung immer weniger.

## 4.2 Einflussfaktor Ideologie

Als politisch umsetzbar gestaltet sich - aufgrund der Gebietsansprüche - lediglich das Programm der PLO. Die von der Hamas proklamierte „Befreiung ganz Palästinas“ ist angesichts der aktuellen militärischen



**Abbildung 3:** Verherrlichung einer Selbstmordattentäterin als "Märtyrerin"

Überlegenheit Israels nicht umsetzbar. Die Ideologie der PLO stellt deshalb die Gründung eines palästinensischen Staates zu einem früheren Zeitpunkt in Aussicht als die der Hamas. Aufgrund der religiösen Ausrichtung wirkt die Ideologie der Hamas jedoch sinnstiftend auf die palästinensische Bevölkerung; der Kampf zur Befreiung „Palästinas“ dient

der Verteidigung islamischen Herrschaftsgebietes<sup>298</sup>. Jedes Opfer, das in diesem Kampf erbracht wird, dient daher einem höheren Zweck und jeder Muslim, der in diesem Kampf zu Tode kommt (auch jeder Selbstmordattentäter) ist gemäß diesem Verständnis ein „Märtyrer“.<sup>299</sup> Aus diesem Gedanken heraus entstand auch der in der Hamas sehr weit verbreitete „Märtyrer-Kult“.

Vor allem in wirtschaftlich sehr schwachen oder in oft von israelischen Razzien betroffenen Gebieten (z. B. Flüchtlingslager) kann die Hamas breite Unterstützung gewinnen, da die Leiden der palästinensischen Bevölkerung eingebunden werden in den „Kampf für den Islam“ und so einen Sinn bekommen.

Da die Ideologie der PLO auf einem politisch-nationalistischen Gedanken beruht, betrachtet sie die Entbehrungen des palästinensischen Volkes auf einer nüchternen Ebene; der PLO gelingt es nicht den Leiden der Palästinenser einen übergeordneten Sinn zu verleihen.

Durch ihre Ideologie können so beide Organisationen Anhänger rekrutieren.

#### **4.3 Einflussfaktor Führungsstruktur und Korruption**

Die Funktionäre der Hamas leben einen ähnlichen Lebensstil wie die meisten Palästinenser, während die Funktionäre der PLO der palästinensischen Oberschicht angehören. Dies führt dazu, dass sich die palästinensische Bevölkerung mit der Führung der Hamas sehr viel besser identifizieren kann als mit der Führung der PLO. So ist die Mehrzahl der führenden Funktionäre der PLO außerhalb der besetzten Gebiete geboren und hat gemeinsam mit dem Fatah- und PLO-Vorsitzenden Arafat über zwei Jahrzehnte im Exil verbracht.

Erst 1994, als die PLO ihre Zentrale nach Ramallah verlegte, ließ sich die Führungsschicht der PLO in den besetzten Gebieten nieder.

---

<sup>298</sup> Charta der Hamas vom 18.08.1988, § 14.

<sup>299</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern: Verbotsverfügung gegen Al-Aqsa e. V., vom 31.07.2002.

Durch die langjährige Exilzeit und die dominante Rolle der Fatah innerhalb der PLO bildete sich sehr schnell eine politische „Elite“. Diese „Elite“ besteht vorwiegend aus den ersten Mitgliedern der Fatah bzw. aus den langjährigen Weggefährten Arafats und bestimmt bis heute maßgeblich die Politik der PLO.

Demgegenüber rekrutiert sich die Führung der Hamas ausschließlich aus dem Westjordanland und dem Gaza-Streifen<sup>300</sup> und ist so in der palästinensischen Bevölkerung verwurzelt.

Auch der Lebensstil beider Führungsschichten unterscheidet sich erheblich. Während die PLO-Vertreter ein luxuriöses Leben führen, sind die Funktionäre der Hamas für ihre Bescheidenheit bekannt.<sup>301</sup>

Zudem bzw. in Folge dessen kam und kommt es innerhalb der PLO immer wieder zu Korruption und Günstlingswirtschaft. Dies führt zu Misstrauen der palästinensischen Bevölkerung gegenüber der PLO<sup>302</sup>. Die Hamas hat dagegen mit keinerlei solcher Vorwürfe zu kämpfen. Bereits in ihrer Charta distanziert sich die Hamas vom „Streben nach materiellem Gewinn“<sup>303</sup>.

Über den Einflussfaktor „Führungsstruktur und Korruption“ gelingt es daher lediglich der Hamas Anhänger zu gewinnen.

---

<sup>300</sup> Vgl. International crisis group: Middle East Report N°21, DEALING WITH HAMAS, vom 26.01.2004, S. 6, Quelle: <http://www.crisisweb.org/home/index.cfm?id=2488&1=1>, Internetauszug vom 25.02.2005.

<sup>301</sup> Vgl. DEALING WITH HAMAS, a.a.O., S. 5; Sylvia Ortlieb: Palästinensische Identität und Ethnizität, Köln 1995, Diss., S. 211 f.

<sup>302</sup> Eine Ausnahme innerhalb der PLO-Führung bildete Arafat, der trotz seiner Beteiligung an Korruptionen, über Jahre hinweg der beliebteste Politiker unter der palästinensischen Bevölkerung war. (Vgl. Meinungsumfragen der JMCC, bis Juni 2004 anhand der Fragestellung „Which Palestinian personality do you trust the most?“) Diese besondere Stellung nahm Arafat aufgrund seiner politischen Verdienste für das palästinensische Volk und seiner symbolischen Stellung als erster „Palästinenserpräsident“, die ihn zu einer Art Volksheld werden ließen, ein.

<sup>303</sup> Charta der Hamas § 25.

#### 4.4 Einflussfaktor soziales Engagement

Das soziale Engagement politischer Organisationen unter der palästinensischen Bevölkerung stellt einen wichtigen Einflussfaktor dar. Aufgrund der desolaten Wirtschaftslage in den palästinensischen Autonomiegebieten sind viele Palästinenser auf die Hilfe karitativer Organisationen angewiesen. Durch die Errichtung sozialer Strukturen kann eine politische Organisation deshalb breite Unterstützung innerhalb der palästinensischen Bevölkerung gewinnen. Wie bereits erwähnt, lässt auch die geschichtliche Entwicklung von PLO und Hamas erkennen, wie wichtig das soziale Engagement als Einflussfaktor ist.

Vor allem die Hamas hat die Wichtigkeit dieser Arbeit erkannt. Seit ihrer Gründung 1988 stellt die soziale Vertretung der Palästinenser eine zentrale Aufgabe für die Mitglieder der Hamas und einen wichtigen Bestandteil ihrer Ideologie dar<sup>304</sup>. Der sozialen Arbeit kommt daher die gleiche Bedeutung zu wie den politischen und militärischen Aktivitäten der Hamas. Deutlich wird dies in einem Interview von Wolfgang Freund (WF) mit Ismail Abu-Shanab (IA) (damals Hamas Führer in Gaza):

WF: “If you had to weight the importance of the political aspect of HAMAS and the social aspect. Where is the heaviest impact?”

IA: “Now, both are the same, they are parallel. But you can add to it the military one. Plus political and social. These are the three components of HAMAS.”<sup>305</sup>

Die soziale Arbeit der Hamas findet in ca. 70 bis 100<sup>306</sup> Wohltätig-

---

<sup>304</sup> Charta der Hamas, §§ 20 und 21.

<sup>305</sup> Interview vom 13.06.1999, veröffentlicht in: Wolfgang Freund: Looking into HAMAS and Other Constituents of the Palestinian-Israeli Confrontation, Frankfurt/M 2002, S. 28.

<sup>306</sup> Vgl. ICG: ISLAMIC SOCIAL WELFARE ACTIVISM IN THE OCCUPIED PALESTINIAN TERRITORIES: A LEGITIMATE TARGET?, vom 02.04.2003, S. 11, Quelle: [http://www.icg.org/library/documents/report\\_archive/A400933\\_02042003.pdf](http://www.icg.org/library/documents/report_archive/A400933_02042003.pdf), Internetauszug vom 25.02.2005, sowie Helga Baumgarten: Ha-

keitsorganisationen und Komitees<sup>307</sup> statt<sup>308</sup>. Formal sind diese Organisationen zwar eigenständig und politisch unabhängig, tatsächlich bestehen jedoch enge Verbindungen zur Hamas. Vor allem personelle Verflechtungen zwischen verschiedenen Wohlfahrtsorganisationen und der Hamas belegen die Zugehörigkeit einiger Wohltätigkeitsorganisationen zur Hamas<sup>309</sup>. Unter der palästinensischen Bevölkerung ist indes genau bekannt, welche sozialen Einrichtungen der Hamas angehören und welche nicht<sup>310</sup>.

Die karitative Arbeit der Hamas deckt alle gesellschaftlichen Bereiche ab. Sie umfasst die Einrichtung und Unterhaltung von Schulen, Krankenhäusern und Moscheen, die Verteilung von Lebensmitteln und die Gewährung von finanziellen Beihilfen. Durch dieses breite Spektrum an „Sozialleistungen“ gelingt es der Hamas, nahezu alle Bevölkerungsschichten anzusprechen.

Die Unterstützung der Hamas-zugehörigen<sup>311</sup> Wohlfahrtsorganisationen für ihre „Mutterorganisation“ gliedert sich in drei wesentliche Aspekte. Erstens sollen durch Gelder der Organisationen militärische Operationen der Hamas gegen Israel finanziert werden. Zweitens bieten die sozialen Einrichtungen der Organisationen eine Plattform für Rekrutierungen und die Verbreitung von politischer Propaganda. Und

---

<sup>307</sup> mas – der politische Islam in Palästina -, München 2006, S. 133.  
Meist sog. „Zakat-Komitees“. Der „Zakat“ beschreibt die Pflicht eines jeden Muslims Almosen zur Unterstützung der Bedürftigen zu geben. Die Zakat-Komitees nehmen die freiwilligen Almosengaben entgegen und verteilen sie.

<sup>308</sup> Vgl. Homepage der israelischen Botschaft in Berlin: „Wie der Hamas durch Wohltätigkeitsorganisationen den Terror finanziert und fördert“, Quelle:  
<http://berlin.mfa.gov.il/mfm/web/main/Print.asp?DocumentID=38772>, Internetauszug vom 21.12.2004.

<sup>309</sup> ICG, ISLAMIC SOCIAL WELFARE ..., a.a.O., hier Fußnote 61

<sup>310</sup> ICG, ISLAMIC SOCIAL WELFARE ..., a.a.O., S.11.

<sup>311</sup> Hamas-zugehörig sind z. B.: „The Islamic Assembly of Gaza“ und die „Al-Salah Islamic Association“. Vgl. ICG, ISLAMIC SOCIAL WELFARE..., a.a.O., S. 9, 16 und 24.

drittens kann die Hamas durch die Arbeit der ihr angehörigen Wohlfahrtsorganisationen politischen Einfluss auf die palästinensische Bevölkerung gewinnen.<sup>312</sup> Gemäß der thematischen Ausrichtung dieses Beitrages soll jedoch lediglich der dritte Aspekt – die politische Einflussgewinnung der Hamas über ihre sozialen Aktivitäten - Beachtung finden<sup>313</sup>.

Aufgrund der großen Armut unter der palästinensischen Bevölkerung und aufgrund fehlender sozialer Alternativstrukturen in den besetzten Gebieten - weder die PNA<sup>314</sup> noch andere palästinensische Widerstandsorganisationen wie die Fatah bzw. die PLO bieten vergleichbare soziale Einrichtungen an<sup>315</sup> - ist es der Hamas möglich, über ihre sozialen Einrichtungen großen Rückhalt in der palästinensischen Bevölkerung zu gewinnen und die Organisation unter den Palästinensern fest zu verankern. Durch ihre Hilfen für die palästinensische Bevölkerung und der hieraus entstehenden Abhängigkeiten gelingt es der Hamas, immer neue Anhänger an sich zu binden, und so ihren politischen Einfluss auf die Palästinenser zu vergrößern.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Unterbindung der sozialen Aktivitäten eine erhebliche Schwächung des militärischen Engagements und des politischen Einflusses der Hamas auf die palästinensische Bevölkerung zur Folge hätte. Exekutivmaßnahmen (z. B. seitens der PNA) gegen die sozialen Einrichtungen der Hamas sind jedoch in der Praxis kaum umsetzbar<sup>316</sup>. Zum einen wäre die PNA nicht in der

---

<sup>312</sup> Vgl. ICG, ISLAMIC SOCIAL WELFARE ..., a.a.O., S. 18.

<sup>313</sup> Zur näheren Ausführung der übrigen Aspekte vgl. ICG, ISLAMIC SOCIAL WELFARE ..., a.a.O., S. 18 ff. (finanzielle Unterstützung) und S. 20 ff. (Rekrutierung und Bereitung politischer Propaganda innerhalb der sozialen Einrichtungen).

<sup>314</sup> PNA = Palestinian National Authority / Palästinensische Autonomiebehörde.

<sup>315</sup> Vgl. ICG, ISLAMIC SOCIAL WELFARE..., a.a.O., S. 25, 26.

<sup>316</sup> Im Jahr 1996 ging die PAN in Folge einer Anschlagswelle gegen die Hamas vor; soziale Einrichtungen der Hamas wurden geschlossen und die PAN übernahm die Aufsicht über alle Moscheen in den besetzten Gebieten. Möglich waren diese Maßnahmen jedoch nur aufgrund des

Lage, die wegfallenden sozialen Leistungen für die palästinensische Bevölkerung zu übernehmen<sup>317</sup>, wodurch eine bedeutende Verschlechterung der sozialen Versorgung der Palästinenser zu erwarten wäre. Zum anderen hindert der große Rückhalt der Hamas unter den Palästinensern die PNA an einem exekutiven Vorgehen gegen Hamas und ihre sozialen Einrichtungen<sup>318</sup>.

Im Gegensatz zur PLO kann die Hamas so durch ihr soziales Engagement ihren politischen Einfluss auf die palästinensische Bevölkerung nicht nur erhalten, sondern auch vergrößern. Der PLO und der ihr angehörenden Organisationen gelingt dies nicht: „*It is generally held that Hamas is far more influential within the social welfare sector than any other Palestinian political organisation, including the PA*“<sup>319</sup>.

Ein wesentlicher Faktor in der Konkurrenz um den politischen Einfluss auf die palästinensische Bevölkerung stellt so das soziale Engagement der jeweiligen Organisationen dar. Es gelingt jedoch lediglich der Hamas durch soziale Aktivitäten, ihren Einfluss auf die palästinensische Bevölkerung zu vergrößern. Vor allem in Zeiten, in denen schwierige soziale Verhältnisse vorherrschen, z. B. während einer Intifada oder während Abriegelungen der besetzten Gebiete durch Israel<sup>320</sup> dürfte der politische Einfluss der Hamas steigen, da in diesen

---

damals geringen Rückhalts der Hamas in der palästinensischen Bevölkerung. Die Hamas hatte durch militärische Aktionen den Friedensprozess von Oslo zum Erliegen gebracht und militärische Vergeltungsaktionen seitens der israelischen Streitkräfte provoziert. Dies führte zu einem Rückgang der Unterstützung für die Hamas seitens der palästinensischen Bevölkerung. Vgl. DEALING WITH HAMAS, a.a.O., S. 9 f.

317

Vgl. ICG, ISLAMIC SOCIAL WELFARE..., a.a.O., S. 17.

318

Vgl. Wie der Hamas durch Wohltätigkeitsorganisationen den Terror finanziert und fördert, a.a.O.

319

ICG, ISLAMIC SOCIAL WELFARE..., a.a.O., S. 11.

320

In der Folge von Unruhen oder Anschlägen und zum Schutz vor neuerlichen militärischen Angriffen auf israelische Ziele schließt die israelische Regierung von Zeit zu Zeit die Grenzübergänge zwischen Israel und den besetzten Gebieten. In Israel beschäftigten Palästinensern ist es dann

Zeiten seitens der palästinensischen Bevölkerung vermehrt auf die sozialen Angebote der Hamas zurückgegriffen werden muss.

#### **4.5 Einflussfaktor internationale Anerkennung**

Zwar stellt die internationale Anerkennung keinen „klassischen“ organisationsinternen Faktor dar, diese Anerkennung ist jedoch ein charakteristisches Merkmal der PLO und eine konstante Größe und kann daher als organisationsinterner Faktor bewertet werden. Im Gegensatz zu allen anderen palästinensischen Organisationen genießt die PLO internationale politische Anerkennung. Sowohl die arabischen Staaten als auch die UNO, die USA und Israel akzeptieren die PLO als politische Vertretung der palästinensischen Bevölkerung und als Verhandlungspartner im Friedensprozess. Vor allem die, nach dem Wahlsieg der Hamas von internationaler Seite verhängten Sanktionen machen deutlich, dass lediglich die PLO als Verhandlungspartner akzeptiert wird.

Durch die internationale Anerkennung der PLO erreichte die palästinensische Bevölkerung politische Selbstständigkeit und konnte ihre Belange auf internationaler Ebene selbst vertreten, was zuvor durch Jordanien geschehen war. Diese Selbstständigkeit stellt eine wichtige Voraussetzung für die Bildung eines unabhängigen palästinensischen Staates dar, die PLO kann daher über diesen Einflussfaktor Anhänger innerhalb der palästinensischen Bevölkerung gewinnen.

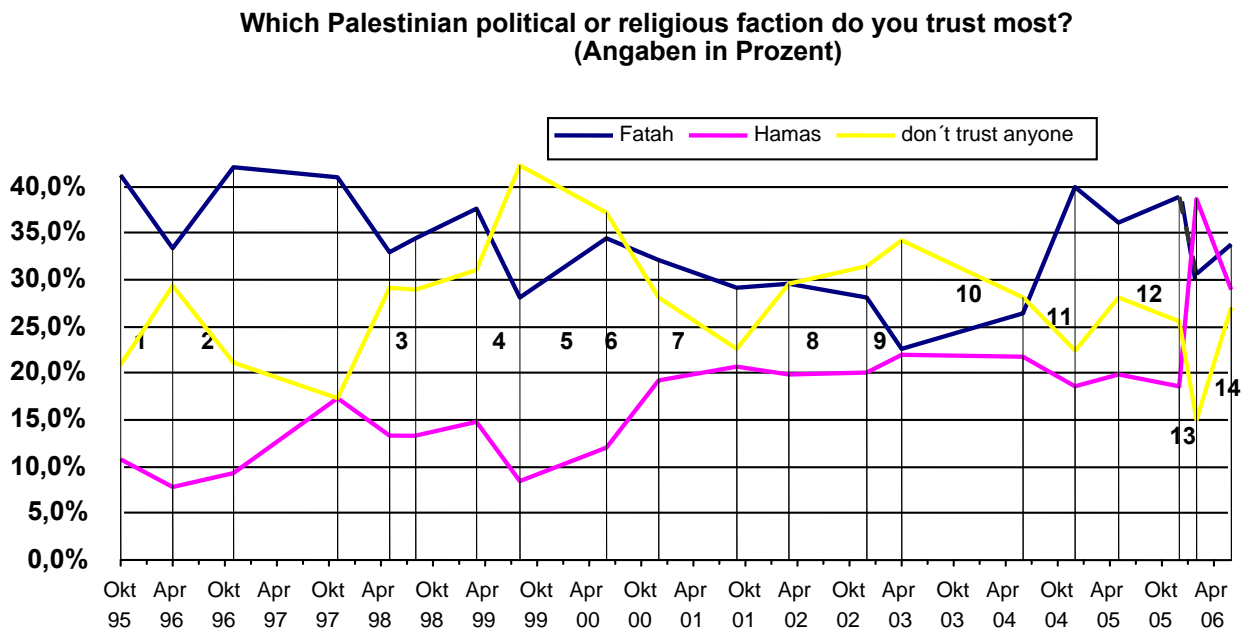
### **5. Organisationsexterne Einflussfaktoren**

Um die Wirkung verschiedener Ereignisse auf den politischen Einfluss von PLO und Hamas einschätzen zu können, werden verschiedene Ereignisse und ihre Wirkung auf den Einfluss von PLO und Hamas in der untenstehenden Graphik dargestellt. Aufgrund der unregelmäßigen Veröffentlichung der Umfragen kann jedoch nicht jeder Verän-

---

nicht mehr möglich zu ihren Arbeitsstätten zu gelangen und der „Export“ von Produkten aus den besetzten Gebieten nach Israel kommt vollständig zum Erliegen, was große wirtschaftliche Einbußen für die palästinensische Bevölkerung bedeutet.

derung der Einflüsse ein konkretes Ereignis zugeordnet werden.



**Abbildung 4:** Die Wirkung verschiedener Ereignisse auf den politischen Einfluss von Fatah und Hamas

- 1 1996 wird der Osloer Friedensprozess immer wieder durch blutige Bombenattentate islamistischer Gruppen unterbrochen.
- 2 Die ersten palästinensischen Wahlen zum PLC finden im Januar 1996 statt; um einen fairen Ablauf garantieren zu können, ziehen sich gemäß den Vereinbarungen von Oslo israelische Truppen aus den Städten des Westjordanlandes zurück.
- 3 Israel und die PLO unterzeichnen im September 1998 das Wye-River-Abkommen. Es sieht einen weiteren Truppenabzug seitens der israelischen Streitkräfte vor dem Westjordanland vor und legt die zügige Durchführung von Endstatusverhandlungen fest.
- 4 Die begonnenen Endstatusverhandlungen geraten infolge des israelischen Regierungswechsels von Netanjahu zu Barak abermals in Stocken.
- 5 Im März 2000 werden die Endstatusverhandlungen wieder aufgenommen.
- 6 Ausbruch der Al-Aqsa-Intifada im September 2000.
- 7 Als Reaktion auf militärische Angriffe gegen Israel besetzten israelische Truppen im April 2001 Teile des palästinensischen Auto-

nomiegebietes im Gaza-Streifen.

- 8 Im März und im September belagert die israelische Armee den Amtssitz Arafats in Ramallah.
- 9 Ein im Dezember 2002 veröffentlichter Friedensplan der israelischen Regierung, der maßgeblich von den bisher getroffenen Vereinbarungen abweicht, markiert das Ende des Osloer Friedensprozesses. Auch die im Laufe der Intifada politisch erheblich geschwächte palästinensische Führung (PNA und PLO) war nicht mehr in der Lage, den Prozess weiterzuführen.
- 10 Die im Mai 2003 von den USA, der UN, der EU und Russland veröffentlichte „Roadmap for Peace“ zeigt erstmals seit Oslo einen Weg zu einer endgültigen Lösung auf. Gemäß dieses „Fahrplans für den Frieden“ soll bis 2005 ein unabhängiger palästinensischer Staat entstehen.
- 11 Arafat stirbt im November 2004 und für den Januar 2005 werden Präsidentschaftswahlen angesetzt. Die Hamas nimmt nicht an den Wahlen teil.
- 12 Die israelische Armee räumt im August 2006 einseitig ihre Stellungen im Gaza-Streifen, die dortigen israelischen Siedlungen werden aufgelöst.
- 13 Am 25. Januar 2006 finden Wahlen zum Palästinensischen Legislativrat statt, die Hamas kann mit 74 von 136 Sitzen (Fatah: 45 Sitze) die absolute Mehrheit für sich gewinnen.
- 14 Kurz nach dem Wahlerfolg der Hamas werden sowohl seitens einzelner Nationalstaaten als auch seitens multinationaler Organisationen Geldzahlungen an die palästinensischen Behörden eingestellt. Im Mai 2006 kommt es im Gaza-Streifen zu Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der Hamas und der Fatah.

## **5.1 Einflussfaktor Friedensprozess**

Der Friedensprozess beeinflusst das politische Klima innerhalb der palästinensischen Bevölkerung sehr stark und verändert damit auch den Einfluss der Fatah und der Hamas.

Befürworter politischer Verhandlungen, die bisher keiner politischen Gruppierung vertraut hatten, unterstützen im Verhandlungsfall trotz

ihrer Vorbehalte die Fatah. Ebenso verhält es sich mit den Gegnern von Verhandlungen. Sie unterstützen die Hamas, obwohl sie von den charakteristischen Eigenschaften der Organisation nicht überzeugt sind. (siehe Abb. 5, Ziff. 3, 5, 10)

Gerät der Friedensprozess ins Stocken, steigt die Zahl derjenigen, die keiner politischen Organisation vertrauen wieder und sowohl Fatah als auch Hamas verlieren an Unterstützung in der palästinensischen Bevölkerung. (siehe Abb. 5, Ziff. 1, 4, 9<sup>321</sup>)

Dabei sind sowohl die Zugewinne als auch die Verluste der Fatah größer als die der Hamas, da die Fatah aufgrund ihrer gemäßigeren ideologischen Standpunkte schneller Sympathisanten gewinnen, diese jedoch nicht dauerhaft an sich binden kann.

## 5.2 Einflussfaktor Intifada

Im Zuge einer Intifada<sup>322</sup> kann die Hamas ihren politischen Einfluss auf die palästinensische Bevölkerung erheblich steigern, während der Einfluss der PLO zurückgeht<sup>323</sup>. (Vgl. Abbildung 5, Ziffer 6)

Zu Beginn einer Intifada politisiert und radikalisiert sich die palästinensische Gesellschaft. Die Unterstützung für politische Verhandlungen mit Israel geht unter den Palästinensern zurück und militärische Aktionen werden zunehmend als geeignete Mittel zur Umsetzung po-

---

<sup>321</sup> Die Gewinne der Hamas im Zuge der Beendigung des Osloer-Friedensprozesses sind zurückzuführen auf die erhebliche Schwächung der PNA/PLO während der Intifada. Entgegen der „normalen“ Entwicklung kommt es zu diesem Zeitpunkt zu einzelnen direkten Übertritten aus dem PLO-Lager zur Hamas.

<sup>322</sup> Arabisch für: Erhebung, Aufstand.

<sup>323</sup> Diese beschriebenen Entwicklungen der politischen Einflüsse von PLO und Hamas während einer Intifada sind auch anwendbar auf Zeiten in denen Unruhen unter der palästinensischen Bevölkerung ausbrechen, die sich gegen die israelische „Besatzung“ richten und nicht das Ausmaß einer Intifada annehmen. Allerdings verändern sich die politischen Einflüsse dann nicht so gravierend wie zu Zeiten einer Intifada.

litischer Ziele gesehen und angewandt<sup>324</sup>. Die Hamas kann aufgrund ihrer Befürwortung von militärischen Aktionen und der Ablehnung politischer Verhandlungen ihren Einfluss auf die palästinensische Bevölkerung erheblich vergrößern und Unterstützer aus dem Lager der Bevölkerungsschicht gewinnen, die bisher keiner politischen oder religiösen Gruppierung vertraut hat.

Im Gegensatz dazu propagiert die PLO offiziell nicht den bewaffneten Kampf, was während der Intifada zu starken Verlusten ihres politischen Einflusses auf die Palästinenser führt. Trotz der offiziellen Abkehr vom Terrorismus verüben die PLO-nahen „Al-Aqsa-Brigaden“ Anschläge gegen israelische Ziele und auch Fatah selbst führte während der Al-Aqsa-Intifada militärische Operationen gegen israelisches Militär, aber auch gegen israelische Zivilisten durch<sup>325</sup>. Durch dieses militärische Engagement kann die PLO einige vom Friedensprozess enttäuschte Anhänger auffangen und weiterhin an die Organisation binden, wodurch ihre Verluste etwas geringer ausfallen, als dies ohne die militärischen Aktionen der Fall gewesen wäre.

Eine weitere Steigerung ihres politischen Einflusses auf die palästinensische Bevölkerung gelingt der Hamas während einer Intifada durch ihr soziales Engagement. Aufgrund der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse während einer Intifada<sup>326</sup> ist die palästinensische Bevölkerung vermehrt auf die Hilfe karitativer Einrichtungen angewiesen. Im Gegensatz zur PLO kann die Hamas der Bevölkerung aufgrund ihres sozialen Netzes die dringend benötig-

---

<sup>324</sup> Vgl. Umfrageergebnisse der JMCC während der Intifada.

<sup>325</sup> Passagen, die den bewaffneten Kampf propagieren und das Existenzrecht Israels negieren, wurden bis heute nicht aus der Nationalcharta (1968) der PLO gestrichen, obwohl sich die PLO-Führung offiziell von diesen Passagen distanziert hat. Auch die Abkehr vom bewaffneten Kampf und die Bekämpfung des palästinensischen Terrorismus wurden in der Praxis nicht vollständig vollzogen.

<sup>326</sup> Z. B. durch Streiks und Boykotte der palästinensischen Bevölkerung, durch Abriegelungen der besetzten Gebiete seitens der israelischen Streitkräfte und durch die steigenden Zahlen von Verletzten und Toten aufgrund gewaltsamer Auseinandersetzungen.

te Unterstützung gewähren. Der Hamas gelingt es so, die zu Beginn der Intifada rekrutierten Sympathisanten fest an sich zu binden und zu einer konstanten Anhängerschaft zu machen. Sehr gut zu erkennen ist dieser Gewinn an Anhängern und damit an konstantem politischen Einfluss in Abb. 10: Auch nach Ende der Intifada im April 2003 geht der politische Einfluss nicht zurück, wie dies eigentlich zu erwarten gewesen wäre.

### **5.3 Einflussfaktor palästinensische Autonomie**

Aufgrund der engen Verflechtungen zwischen PLO und der palästinensischen Autonomiebehörde wirkten sich auch Erfolge und Misserfolge der PNA bisher auf den Rückhalt der PLO in der palästinensischen Bevölkerung aus.

Da der Aufbau der palästinensischen Autonomie ein Schritt auf dem Weg zum palästinensischen Staat ist, stellt eine Ausweitung der Autonomie auf politischer, militärischer oder geographischer Ebene einen weiteren Teilerfolg im „Kampf“ um einen unabhängigen Staat dar.

Erlitt die palästinensische Autonomie einen Rückschlag, z. B. durch militärische Aktionen Israels gegen die Infrastruktur der PNA, sank der politische Einfluss der PLO auf die palästinensische Bevölkerung. (Vgl. Abb. 5 Ziff. 7, 8)

Gelang es der PNA bzw. der PLO die palästinensische Autonomie beispielsweise durch Präsidentschafts- oder Parlamentswahlen zu stärken, stieg der politische Einfluss der PLO auf die palästinensische Bevölkerung. (Vgl. Abb. 5, Ziff. 2, 11, 12)

Da sich die zu- und abnehmende Anhängerschaft der PLO vor den Parlamentswahlen im Januar 2006 in diesen Fällen aus der Bevölkerungsgruppe rekrutierte, die zuvor keiner politischen Gruppierung vertraute, wurde der politische Einfluss der Hamas durch Erfolge oder Misserfolge im Aufbau einer palästinensischen Autonomie kaum berührt. (Vgl. Abb. 10 Ziff. 7, 8). Erst durch die Teilnahme an den Wahlen zum Legislativrat konnte die Hamas den Einflussfaktor „palästinensische Autonomie“ für sich in Anspruch nehmen. (Vgl. Abb. 5, Ziff. 13) Die Organisation profitiert nun davon, Teil eines Ereignisses zu sein, welches Ausdruck palästinensischer Autonomie ist.

## 6. Resümee

Welche der beiden Gruppierungen kann nun mehr politischen Einfluss auf die palästinensische Bevölkerung nehmen?

Wie bereits bereits ausgeführt, gelingt es den Organisationen durch ihre organisationsinternen Faktoren Anhänger zu gewinnen, die ungeachtet politischer Entwicklungen die jeweilige Gruppierung unterstützen. Die aufgrund organisationsexterner Faktoren gewonnenen Sympathisanten stellen dagegen keine verlässlichen Unterstützer für die Organisation dar. Ausschlaggebend für den dauerhaften politischen Einfluss einer Organisation auf die palästinensische Bevölkerung ist daher die Zahl ihrer Anhänger und nicht die ihrer Sympathisanten.

Die Betrachtung der organisationsinternen Faktoren (Kap. 4) lässt deutlich erkennen, dass die Hamas die palästinensische Bevölkerung besser ansprechen kann, als dies der PLO möglich ist. Dabei spielen die Faktoren eine unterschiedlich große Rolle.

Die wirksamen organisationsinternen Faktoren der Hamas (Geschichte, Führungsstruktur, soziales Engagement) zielen darauf ab, die Gesellschaft von ihren Wurzeln her zu erreichen. Vor allem durch das soziale Engagement soll die palästinensische Bevölkerung an die Hamas gebunden werden, wodurch sich auch die Ideologie der Hamas unter den Palästinensern verbreitet.

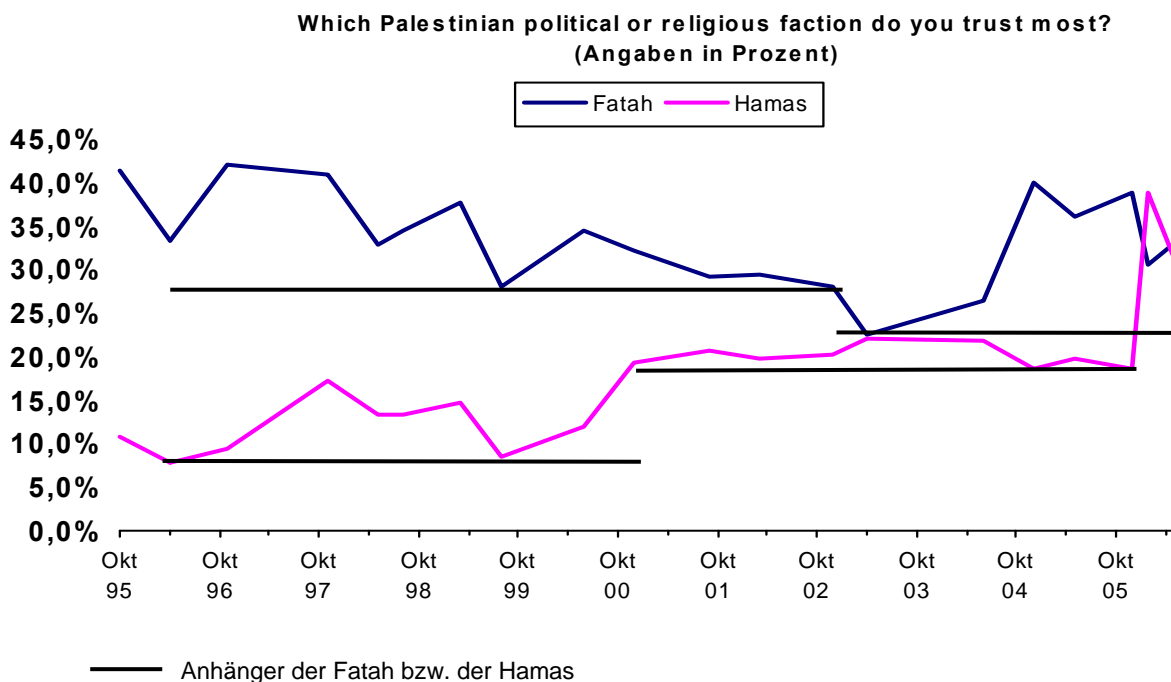
Im Gegensatz zur Hamas setzt die PLO im Bestreben um Einfluss auf die palästinensische Bevölkerung auf das Errichten eines palästinensischen Staates. Sie richtet ihre überzeugenden organisationsinternen Faktoren „internationale Anerkennung“ und „Ideologie“ an diesem Ziel aus. Die PLO kann dem palästinensischen Volk einen eigenen Staat zu einem früheren Zeitpunkt in Aussicht stellen als die Hamas. Dem Faktor „internationale Anerkennung“ kommt deshalb ein besonderes Gewicht zu, da er mit den Hoffnungen der Palästinenser auf einen eigenen Staat verbunden ist.

Im Endeffekt beruht die Konkurrenz zwischen PLO und Hamas um den politischen Einfluss auf die palästinensische Bevölkerung auf der Konkurrenz zwischen den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Palästinenser und ihrem Wunsch nach einem eigenen Staat. Die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse kann die Hamas befriedi-

gen, während die PLO durch ihre internationale Anerkennung und ihre daraus resultierende Rolle als Verhandlungspartner gegenüber Israel, die Gründung eines palästinensischen Staates in Aussicht stellen kann.

Um nun den politischen Einfluss der PLO und der Hamas auf die palästinensische Bevölkerung konkret einschätzen zu können, soll die bereits in den vorherigen Unterkapiteln verwandte Graphik unter einem anderen Aspekt betrachtet werden.

Die Zahl der aktuellen Anhänger, die den politischen Einfluss der Organisationen ausmachen, ist höchstens so hoch, wie die niedrigste Zustimmungquote, die die Organisationen in der palästinensischen Bevölkerung erreichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in Zeiten, in denen sie an Unterstützung in der palästinensischen Gesellschaft verlieren, die Sympathisanten wieder ins Lager der politisch distanzierteren Gruppe abgewandert sind.



**Abbildung 5:** Die Anhänger der Fatah bzw. der Hamas

Erkennbar ist, dass sich die Zahl der Anhänger beider Organisationen im Verlauf der Jahre 1995 bis 2004 erheblich verändert hat. Die Anhängerschaft der PLO ist von ca. 28 % (Zustimmung im August 1999) der palästinensischen Bevölkerung auf ca. 22,6 % (Zustimmung im April 2003) gesunken. Die Ursache dafür ist in der Schwächung der

PLO, und der PNA wähen der Al-Aqsa-Intifada zu sehen. Diese Schwächung hatte zur Folge, dass weniger Anhänger der PLO überzeugt davon waren, die PLO könne die zügige Gründung eines eigenen Staates garantieren. Der Faktor „internationale Anerkennung“ verlor an Gewicht und die Anhängerschaft der PLO ging zurück.

Nach der Ausrichtung der Präsidentschaftswahlen, dem Abzug der israelischen Armee aus dem Gaza-Streifen und den Wahlen zum Legislativrat konnte die PLO ihre Unterstützung seitens der palästinensischen Bevölkerung zwar erheblich steigern, die genannten Ursachen für diese Steigerung sind jedoch organisationsexterner und nicht organisationsinterner Natur<sup>327</sup>. Das wiederum bedeutet, dass die letzten Steigerungen der PLO nicht zum Gewinn einer konstanten Anhängerschaft, sondern lediglich zu einer stabilen Zahl an Sympathisanten geführt hat. Die über ca. 22,6 % hinausgehende Unterstützung der PLO durch die palästinensische Bevölkerung bleibt daher weiter von äußeren Umständen abhängig und stellt so keine verlässliche Basis dar. Bei Veränderungen der äußeren Umstände zu Ungunsten der PLO ist damit zu rechnen, dass ein Großteil der Sympathisanten wieder ins Lager derer wechselt, die keiner politischen oder religiösen Organisation vertrauen.

Die Hamas konnte dagegen ihre Anhängerschaft von ungefähr 8 % (7,9 % Zustimmung im April 1996) auf ca. 18,6 % (Zustimmung im Dezember 2004) steigern. Ursache hierfür war ebenfalls die Al-Aqsa-Intifada. Durch die vermehrte Abhängigkeit der Bevölkerung von karitativen Einrichtungen während der Intifada, ist es der Hamas gelungen, durch ihre sozialen Einrichtungen die bedürftige Bevölkerungs-

---

<sup>327</sup> Lediglich die Sanktionierung der Hamas-Regierung nach den Wahlen zum Legislativrat könnte die PLO in ihrem organisationsinternen Faktor „internationale Anerkennung“ gestärkt haben, da durch die Ablehnung der Hamas als Verhandlungs- und Gesprächspartner auf internationaler Ebene die gewichtige Rolle der PLO auf diesem Gebiet herausgehoben wurde. Eine verlässliche Bewertung dieses Aspektes ist jedoch derzeit nicht möglich, da bisher lediglich Umfrageergebnisse bis Juni 2006 vorliegen und vor Abgabe einer Einschätzung die weitere Entwicklung abzuwarten bleibt.

schicht an sich zu binden und so über den organisationsinternen Faktor „soziales Engagement“ Anhänger zu gewinnen. Im Zuge ihrer Teilnahme an den Wahlen zum Legislativrat steigerte die Hamas ihr Unterstützungspotential auf 28,9 % (Zustimmung im Juni 2006) und konnte in diesem Zeitraum sogar Anhänger aus den Reihen der PLO gewinnen. Jedoch basiert auch dieser Zuwachs auf der Neubesetzung eines organisationsexternen Faktors durch die Hamas. Durch die Teilnahme an Wahlen und vor allem als Regierungspartei ist die Hamas - wie bereits beschrieben - Teil des Fortschritts hin zu mehr Souveränität und Selbstbestimmung und besetzt erstmals den Einflussfaktor „palästinensische Autonomie“, der bis dato ausschließlich der PLO vorbehalten war. Wie bereits beschrieben, handelte es sich bei diesem Einflussfaktor um einen wichtigen Pfeiler für den Rückhalt der PLO in der palästinensischen Bevölkerung. Daher kann die Hamas, indem sie diesen Faktor ebenfalls besetzt, neben Sympathisanten aus der Gruppierung, die keiner politischen oder religiösen Organisation vertraut, auch Unterstützung aus der Sympathisantenschaft der PLO gewinnen.

## **7. Fazit**

Ein Vertreter der PNA beschrieb die zukünftige Entwicklung der Hamas wie folgt: „Hamas is winning the battle for the soul of Palestine“<sup>328</sup>.

Aus dem Blickwinkel der dargelegten Betrachtung ist die „Seele Palästinas“ gleichzusetzen mit der Anhängerschaft der politischen und religiösen Organisationen. Die Organisation mit der größten Anhängerschaft wird - auf die Dauer gesehen - den größten Einfluss auf die palästinensische Bevölkerung ausüben können. Da die Hamas mit ihrem sozialen Engagement den wichtigsten organisationsinternen Einflussfaktor für sich vereinnahmt hat, ist anzunehmen, dass die Hamas aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse unter den Paläs-

---

<sup>328</sup> Interview with an Palestinian Official, November 2003, Dealing with Hamas, a.a.O., S. 19 Übers.: „Die Hamas gewinnt den Kampf um die Seele Palästinas“.

tinensern, über diesen Einflussfaktor weiter Anhänger gewinnen kann. Demgegenüber basiert der Rückhalt der PLO in der palästinensischen Bevölkerung vorwiegend auf dem organisationsexternen Einflussfaktor „palästinensische Autonomie“ und nur zu einem geringeren Teil auf dem organisationsinternen Faktor „internationale Anerkennung“. Der PLO wird es daher in absehbarer Zeit nicht möglich sein, ihre Anhängerschaft und damit ihren Einfluss auf die palästinensische Bevölkerung zu vergrößern und zu einer konstanten Mehrheit auszubauen.

Die PLO kann ihren Einfluss nur auf dem jetzigen Niveau erhalten oder wieder steigern, wenn die palästinensische Bevölkerung ihr die zügige Gründung eines palästinensischen Staates zutraut. Da die Staatsgründung jedoch maßgeblich von externen Faktoren (z. B. dem Verhalten Israels) abhängt, und daher großen Schwankungen unterliegt, wird die PLO - aufgrund des Erstarkens der Hamas - darauf angewiesen sein, ihren Rückhalt in der palästinensischen Bevölkerung auf einen weiteren organisationsinternen Faktor zu gründen. Am effektivsten könnte dies durch die Verstärkung der sozialen Arbeit seitens der PLO und damit durch die Mitbesetzung des Einflussfaktors „soziales Engagement“ geschehen.

# Nationalsozialistische Europakonzeptionen im Zweiten Weltkrieg. Darstellung ausgewählter Beispiele

Stefan Kestler

1972 konstatierte Friedrich Zipfel in einem Beitrag zu „Hitlers Konzept einer ‘Neuordnung’ Europas“, dass, wer auch immer sich mit den Zielen der NS-Außenpolitik befasse, „sich in erster Linie mit den Vorstellungen Adolf Hitlers vertraut machen“ müsse; der Beobachter könne, so der Autor, „seine Untersuchung sogar fast ausschließlich auf das Denken dieses Mannes beschränken“!<sup>329</sup>

Auch wenn der Vorstellungswelt und dem Einfluss Hitlers bei der Europapolitik der Kriegszeit sicherlich eine zentrale Rolle zugewiesen werden kann, so stand doch ohne Frage bereits zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung fest, dass die hier vorgetragene These als wissenschaftlich unausgereift gelten muss. Eine derartige Reduktion außenwie Europa-politischer Konzeptionen auf die alleinige Person des deutschen Diktators im Sinne einer rein monolithischen Nationalsozialismusdeutung erscheint aus heutiger Sicht geradezu befremdlich.<sup>330</sup>

Der vorliegende Artikel kann seinerseits kaum ausreichen, um die vielfältigen Facetten deutscher Europakonzepte und -politik ab 1939

---

<sup>329</sup> Friedrich Zipfel, Hitlers Konzept einer „Neuordnung“ Europas. Ein Beitrag zum politischen Denken des deutschen Diktators, in: Aus Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft. Festschrift für Hans Herzfeld zum 80. Geburtstag (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 37), hrsg. v. Dietrich Kurze, Berlin 1972, S. 154 - 174, hier S. 154.

<sup>330</sup> Zu dieser Diskussion Hermann Graml, Wer bestimmte die Außenpolitik des Dritten Reiches? Ein Beitrag zur Kontroverse um Polykratie und Monokratie im NS-Herrschaftssystem, in: Demokratie und Diktatur. Geist und Gestalt politischer Herrschaft in Deutschland und Europa (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 250), hrsg. v. Manfred Funke, Hans-Adolf Jacobsen u. a., Bonn 1987, S. 223 - 236, besonders S. 228 ff.

erschöpfend wiederzugeben. Es können an dieser Stelle lediglich grundsätzliche Positionen aufgezeigt und verglichen werden. Ziel der Untersuchung wird es folglich sein, die tatsächliche Heterogenität der nationalsozialistischen Denkkonzepte zu beleuchten und einzelne Beispiele hierfür zu benennen. Keine Beachtung können in diesem Zusammenhang außerdeutsch-faschistische Europaplanungen der Jahre 1939 bis 1945 finden, die ebenfalls in großer Zahl vorlagen. Unterbleiben muss ferner der sicherlich lohnende Blick auf Europakonzepte des deutschen Widerstandes. Weitgehend ausgeklammert werden daneben auch Konzeptionen auf wirtschaftlichem Gebiet. Die Betrachtung der letztgenannten Themenkomplexe stellt eigenständige Bereiche dar, die den vorgegebenen Rahmen dieser Publikation sprengen würden.

Die Quellenlage zum Thema gestaltet sich gut. Einen reichen Fundus an Informationen bieten vor allem die nationalsozialistische bzw. faschistische Euroliteratur, persönliche Äußerungen Hitlers und anderer führender Nationalsozialisten sowie die relevanten diplomatischen Schriftstücke zur deutschen Außenpolitik, die mittlerweile in großer Zahl publiziert vorliegen.

Adolf Hitler verfolgte in seiner Außenpolitik einen bereits durch das Parteiprogramm der NSDAP rudimentär bestimmten Leitfadens. Zunächst präsentierte er sich nach der Machtübernahme als Revisionist mit besonderer Spitze gegen Frankreich. Eine derartige Ausrichtung, dies sei bereits vorweg gesagt, verhinderte aber von Anfang an jede echte Europakonzeption von Seiten des NS-Staates; denn gerade die Versöhnung mit Frankreich bildet bis heute das Fundament bzw. Kernstück einer realen gesamteuropäischen Politik.<sup>331</sup>

Während der dreißiger Jahre versuchte Hitler statt dessen in einer Politik der kleinen Schritte, seine Sicht eines künftigen Europas vor der Öffentlichkeit zu vertreten. In einer Rede vom 17. Mai 1933 ließ er bereits verklausuliert durchblicken, welche Möglichkeiten die „territo-

---

<sup>331</sup> Paul Kluge, Nationalsozialistische Europaideologie, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 2, (1955), S. 240 - 275, hier S. 253.

riale Neugestaltung Europas“ mit sich bringen könnte. Zur augenscheinlichen Beruhigung seiner Kritiker im In- und Ausland fügte er zum damaligen Zeitpunkt allerdings noch hinzu, dass selbst „bei ausschlaggebendem Erfolg einer neuen europäischen Gewaltlösung“ als Gewinn lediglich „eine Vergrößerung der Störung des europäischen Gleichgewichts“ zu erwarten sei. Unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden außenpolitischen Verhältnissen konnte Hitler solch einen Standpunkt, auch ohne damit gegen seine eigene Maxime zu verstoßen, durchaus vertreten. Dies hinderte ihn freilich nicht daran, wenige Monate später, im September 1933, den Kerngedanken seines gegenwärtigen wie zukünftigen Kampfes kundzutun: nämlich den Bolschewismus dauerhaft zu beseitigen und damit zugleich eine in seinen Augen „wahrhaft europäische Mission“ zu erfüllen. Um nun diesem vermeintlichen „Auftrag“ den Anstrich eines quasi gesamteuropäischen Unternehmens zu verleihen, sprach Deutschlands Führer in einer Proklamation vom 7. September 1937 wie selbstverständlich von der „Sicherung Europas“ und der Welt durch das Reich, nunmehr bereits in Gemeinschaft mit den Mächten Italien und Japan.<sup>332</sup>

Spätestens mit der Zerschlagung der Rest-Tschechei mündeten die bislang eher verhaltenen Ankündigungen des Diktators in eine aktive Aggressionspolitik, die in der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges kulminierte. Dieser neue Völkerkonflikt, mit einer bislang nie zuvor gekannten Entwicklung destruktiver Energien und der damit - auch nach nationalsozialistischer Auffassung - einhergehenden Umschich-

---

<sup>332</sup> Max Domarus, Hitler. Reden und Proklamationen 1932 - 1945, Bde. I/1 u. I/2, Wiesbaden 1973, S. 271, 273, 299, 716. Zur Rolle Italiens beim Neuaufbau Europas siehe Otto Dietrich, Die geistigen Grundlagen des neuen Europa, Berlin 1941, S. 5. Ausführlicher Franz Alfred Six (Hrsg.), Deutschland, Italien und das neue Europa (Veröffentlichungen des Deutschen Auslandswissenschaftlichen Instituts, Bd. 12), Berlin 1943. Während des Krieges hat Hitler noch zweimal die Gelegenheit wahrgenommen, das neue Europa als zentrales Anliegen der Achsenmächte zu präsentieren. Einmal im Wortlaut des Dreimächtepaktes vom 27.09.1940, ein zweites Mal anlässlich einer gemeinsamen Erklärung mit Mussolini im August 1941 im Führerhauptquartier.

tung der alteuropäischen Werteordnung,<sup>333</sup> wurde schon damals von führenden Vertretern der Paneuropa-Bewegung weniger als Zusammenstoß einzelner Nationen, sondern vielmehr als Konfrontation zwischen drei ideologischen Blöcken interpretiert, deren jeweiliges außenpolitisches Ziel ebenfalls ein geeintes Europa darstellte. Gemeint waren damit Nationalsozialismus, Kommunismus sowie die demokratischen Weststaaten. Während Hitler offen ein vereintes Europa unter der Ägide Deutschlands anstrebte, zielte Stalin - zumindest gemäß paneuropäischer Vorstellung - auf ein kommunistisch inspiriertes „Großeuropa“ ab. England unter Winston Churchill schließlich hatte sich dagegen ganz dem Paneuropaprogramm der Zwischenkriegszeit verschrieben.<sup>334</sup>

Nach Auffassung nationalsozialistischer Kreise war aber die bisher agierende paneuropäische Bewegung lediglich Ausfluss des in ihren Augen überholten „Systems von Weimar und Versailles“ gewesen. Deshalb löste die NS-Bewegung bereits 1933 die Paneuropa-Union auf deutschem Boden auf.<sup>335</sup> Das von Coudenhove-Kalergi und Gustav Stresemann angedachte Europa erschien ihren Repräsentanten als reine „Illusion“. Aus deutsch-völkischer Sicht sollte nun mit Hilfe der „verwandelnden Kraft“ des Krieges gleichsam eine neue europäische Realität entstehen, nämlich eine sogenannte „Wirklichkeit der Aufgaben“.<sup>336</sup> Gerade auf die substantielle Bedeutung der Gewalt hat Hitler in diesem Zusammenhang selbst des öfteren hingewiesen. Gerne glänzte er hierbei mit historischen Analogien zu Bismarck. Paul Kluge spricht in diesem Zusammenhang zu Recht von einer „primitiv verstandenen Bismarck-Tradition“, die der Diktator pflegte.<sup>337</sup> So führte er einmal im engeren Kreis seiner Paladine aus, dass die Zeitgenossen

---

<sup>333</sup> Vgl. Alexander Sanders, *Um die Gestaltung Europas. Kontinentaleuropa vom Mythos bis zur Gegenwart*, München 1938, S. 11.

<sup>334</sup> Richard Coudenhove-Kalergi, *Weltmacht Europa*, Stuttgart 1972, S. 128.

<sup>335</sup> Walther Bernecker, *Europa zwischen den Weltkriegen 1914 - 1945* (Handbuch der Geschichte Europas, Bd. 9), Stuttgart 2002, S. 376.

<sup>336</sup> Dazu u. a. Karl Richard Ganzer, *Das Reich als europäische Ordnungsmacht*, Hamburg 1941, speziell S. 136 ff.

<sup>337</sup> Paul Kluge, 1955, S. 242.

recht schnell vergessen würden, welche „Mühe es kostete, den Westen, den Norden, die Mitte und den Osten Europas zu einer großen Einheit zusammenzuschweißen“. Besonderen Wert legte Hitler aber in späterer Zeit rückschauend auf die Feststellung, dass die Bildung eines geeinten Europas keineswegs „durch das Einigungsbestreben einer Fülle von Staatsmännern ermöglicht worden sei, sondern nur mit Waffengewalt zu machen gewesen“ wäre. „Auch die Zusammenschweißung Bayerns, Württembergs, Badens [...] mit Preußen zum Deutschen Reich Bismarcks“, so seine Ansicht, „sei ja nicht auf die hochherzige und verständige Gesinnung der Fürsten zurückzuführen gewesen, sondern auf die Bedeutung des preußischen Zündnadelgewehrs für die damalige Zeit“!<sup>338</sup> Mit Bezug auf die Gegenwart wurde argumentiert, dass speziell der deutschen Führung „ungeheure [...] Verantwortungen aufgebürdet“ wären, „die sich mit der Geburt des neuen Europa“ geradezu „fordernd“ erhöhen: Nämlich die Berufung des Deutschen Reiches zur finalen Schutz- und Ordnungsmacht des Kontinents, die, prädestiniert durch ihre Mittellage, zugleich die überkommenen Begriffe „Pentarchie“ und „Gleichgewicht“ ein für allemal beseitigen sollte.<sup>339</sup>

---

<sup>338</sup> Henry Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier, Wiesbaden 1983, S. 394.

<sup>339</sup> Karl Richard Ganzer, 1941, S. 136 ff. sowie Adolf Rein, Europa und das Reich. Betrachtungen zur Geschichte der europäischen Ordnung (Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für Außenpolitische Forschung, Bd. 16), Essen 1943, S. 8 u. 85. In neuerer Zeit hierzu Ludwig Dehio, Gleichgewicht oder Hegemonie, Krefeld 1948. Hitler griff hier ganz bewusst auf Zielsetzungen der Vorkriegszeit zurück. So hatten bereits führende politische und geistige Repräsentanten der Weimarer Republik die künftige Führungsrolle Deutschlands propagiert. Der Schriftsteller Heinrich Mann beispielsweise sah die „Zukunft des Kontinents in Deutschlands Händen“ liegen. Vgl. Erich Kästner, Die Politik der Dichter, *Neue Leipziger Zeitung* vom 21.10.1927, in: Erich Kästner, Gemischte Gefühle. Literarische Publizistik aus der „Neuen Leipziger Zeitung“ 1923 - 1933, Bd. 1, Berlin 1989, S. 108 - 111. Diese Anschauung fand im übrigen auch Zustimmung in außerdeutschen Kreisen. So rühmte beispielsweise der norwegische Schriftsteller Knut Hamsun Hitler als eine „reformatorische Gestalt vom höchsten Rang“, der die „Rettung Europas“ oblag. So Hamsun in zwei Artikeln der Zeitung *Aftenposten* vom

In diesem Sinne mussten Deutschland vor allem drei fundamentale Aufgaben zufallen:

1. Der „Aufbau Europas zur vollen Kontinentalität“,
2. die „manigfaltige [...] Aufgliederung seiner Völker im Zeichen eines abgewogenen Ordnungssystems“,
3. die „Prägung eines einhelligen abendländischen Stils“.<sup>340</sup>

Der hier angesprochene und in der Folgezeit oft verwendete Begriff der „wahren europäischen Ordnung“ geht wahrscheinlich auf Walther Darré zurück. Seiner Meinung nach musste Deutschland in Mitteleuropa auch einen wirtschaftlich gefestigten „Gleichgewichtszustand“ einrichten. Ein derartiger „Ordnungsblock“ würde dann schnell andere Staaten anziehen und somit zur „Grundlage für eine wahre europäische Ordnung“ gedeihen.<sup>341</sup>

Hitler interpretierte den von ihm ausgelösten Weltkrieg deshalb ganz in diesem Sinne als eine Art „europäischen Einigungskrieg“. Die Vorgänge ab 1933 deutete er dabei als geschichtliche Klimax: Erst hätte nämlich die „deutsche Revolution“ stattfinden müssen, um überhaupt eine neue „sozialistische Kultur“ auf nationaler Basis schaffen zu können. Hierin erblickte er zugleich die Grundvoraussetzung für eine zeitgemäße Einigung Europas, die wiederum prinzipiell zur „Fortexistenz“ des Kontinents notwendig sei!

So „modern“ gerade die letzte Äußerung des Führers und Reichskanzlers auch klingen mochte; genauso schnell wurde seiner Umgebung klar, dass gerade er es nicht vermochte, die Begrenztheit seines vornehmlich rückwärtsgewandten Weltbildes zu sprengen. Sollte doch Deutschland in Zukunft wie ein „primus inter pares“, in Anlehnung an die „Stellung Preußens im Bismarck-Reich“, als unangefochtene He-

---

12.06.1944 und 07.05.1945. Sten Sparre Nilson, Knut Hamsun und die Politik, Villingen 1964, Dokumentenanhang S. 233 - 234.

<sup>340</sup> Franz Alfred Six, Das Reich und die Grundlegung Europas, in: Jahrbuch der Weltpolitik 1942, hrsg. v. Franz Alfred Six, Berlin 1942, S. 13 - 35, hier S. 18.

<sup>341</sup> Paul Kluge, 1955, S. 251.

gemonialmacht fungieren. Kaschiert werden musste diese Dominanz freilich durch den Deckmantel einer „freien Konkurrenz aller [...] Nationen“. Daher wählte Hitler nach eigener Aussage für den „Verbund der europäischen Staaten“ auch die in seinen Augen „übernationale“ Bezeichnung „Germanisches Reich“.<sup>342</sup>

Nur am Rande sei hier angemerkt, dass zur historischen Legitimation des kommenden Einigungsprozesses nach dem Willen Hitlers gerade auch die deutsche Historiographie ihren Beitrag leisten sollte. Dass die Zunft diesem Auftrag nicht unbedingt mit Widerwillen nachkam, belegen eindrucksvoll zahllose zeitgenössische Publikationen. Die Programmatik war in diesem Falle eindeutig: „Die deutschen Historiker sind sich ihrer Pflicht bewußt“, so schrieben 1941 beispielsweise Theodor Mayer und Walter Platzhoff, „für das zentrale Problem des jetzigen Krieges und der bevorstehenden Neuordnung Europas das geschichtliche Rüstzeug beizubringen“. Wollte man sich doch mit derartigen Aussagen ausdrücklich zum „politischen Charakter“<sup>343</sup> der Geschichtswissenschaft im Dritten Reich bekennen!

Auf theoretischer Ebene wurde die angestrebte „Neue Ordnung“ als ein „System“ definiert, „das dem Stärksten die Entwicklung zur höchsten Leistung“ erlaube, die ihm ja gleichsam „von Natur“ aus gegeben zu sein schien.<sup>344</sup> Die konkreten Vorstellungen zu dieser quasi vom Schicksal verfüigten Umwälzung sahen speziell für Hitler folgendermaßen aus:

Kerngedanke seiner Überlegungen bildete die Gewinnung von „Lebensraum im Osten“. Der Führer hielt die Möglichkeiten zu einer weiteren Binnenkolonisation innerhalb des Deutschen Reiches für nicht mehr gegeben. Da er aber gleichzeitig die Option einer Geburtenbe-

---

<sup>342</sup> Henry Picker, 1983, S. 49 - 50. Zum nationalsozialistischen Begriff eines „Sozialismus der Leistung“ (nämlich „des einzelnen für sein Volk“) beispielhaft: Personal-Amt des Heeres (Hrsg.), Wofür kämpfen wir? Berlin 1944, S. 104 - 105.

<sup>343</sup> Fritz Hartung/Theodor Mayer u. a., Das Reich und Europa, Leipzig 1941, Vorwort.

<sup>344</sup> Otto Kriegk, Die Geburt Europas, Berlin 1943, S. 373.

schränkung für das deutsche Volk verwarf, sollte der zukünftige Menschenüberschuss auf erobertem Gebiet in Osteuropa untergebracht werden.<sup>345</sup> Programmatisch verkündet hat Hitler diese Anschauung bereits in der bekannt gewordenen Passage aus „Mein Kampf“, wo er schwadroniert: „Wir stoppen den ewigen Germanenzug nach dem Süden und Westen Europas und weisen den Blick nach dem Land im Osten. [...] Wenn wir aber heute in Europa von neuem Grund und Boden reden, können wir in erster Linie nur an Rußland und die ihm untertanen Randstaaten denken.“<sup>346</sup> Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass aber selbst Hitler den „Lebensraumgedanken“ nur unter Berücksichtigung der sogenannten „Großraumwirtschaft“ zu einem wirklich geschlossenen Konzept entwickeln konnte. Ohne auf deren Spezifika näher eingehen zu wollen, darf man doch von der Erkenntnis ausgehen, dass beide genannten Ideologien damit als eine Art „geistige Ausformung“ des hitlerischen Kontinentalimperialismus angesehen werden dürfen.<sup>347</sup>

Eng verbunden mit derartigen Einschätzungen war folgerichtigerweise auch das System der „Großraumordnung“, dem die Nationalsozialisten gleichfalls anhängen. Der Gedanke an sich stammte aus vornationalsozialistischer Zeit und wurde durch den ehemaligen Diplomatener Werner Daitz um seine biologische Komponente als „Lebensraum einer Völkerfamilie oder Rasse“ erweitert. Er stellte damit die Gegenthese zu einem „universalen Interventionismus“ dar und richtete sich im speziellen gegen das vorgebliche Eindringen der als „raumfremd“ titulierten angelsächsischen Kräfte in Europa. Dass es sich hierbei im Wesentlichen um nichts anderes als eine zeitgenössische Fehlinterpretation der nordamerikanischen Monroe-Doktrin von 1823 handelte, hat bereits 1962 Lothar Gruchmann eindrucksvoll in einer Studie belegt.<sup>348</sup>

---

<sup>345</sup> Friedrich Zipfel, 1972, S. 161.

<sup>346</sup> Adolf Hitler, *Mein Kampf*, München 1943, S. 742.

<sup>347</sup> Achim Bay hat diese Zusammenhänge in seiner Dissertation: *Der nationalsozialistische Gedanke der Großraumwirtschaft und seine ideologischen Grundlagen. Darstellung und Kritik*, Köln 1962, herausgearbeitet.

<sup>348</sup> Paul Kluge, 1955, S. 271. Lothar Gruchmann, *Nationalsozialistische*

Es wird bislang zu Recht angenommen, dass bezüglich der angestrebten Neuordnung im deutschen Machtbereich zu keinem Zeitpunkt ein in sich geschlossenes oder gar zusammenhängendes Planungskonzept existiert hat.<sup>349</sup> Statt dessen gab es eine ganze Reihe parallellaufender Überlegungen und nicht zuletzt Hitlers eigene Vorstellungen zur konkreten Umsetzung des vorab geschilderten geistigen Fundaments. Besonders die institutionelle Seite der Europapolitik wurde aber im Laufe der Jahre ständig ausgebaut. Die nachfolgende Zusammenstellung gewährt einen guten Überblick bezüglich der wichtigsten involvierten Einrichtungen:

- Auslandsorganisation der NSDAP.
- Volksdeutsche Mittelstelle.
- Außenpolitisches Amt der NSDAP.
- Dienststelle Ribbentrop.  
Durch persönliche Weisung Hitlers war der Reichsaußenminister zugleich für die „direkt oder indirekt an das Ausland“ gehende Propaganda zuständig.<sup>350</sup>
- Auslandsabteilung der SS  
(sie erlangte im Krieg besonderen Einfluss).
- Auslandsabteilungen in sonstigen Parteigliederungen.<sup>351</sup>
- Reichspressechef Dr. Otto Dietrich.

---

<sup>349</sup> Großraumordnung. Die Konstruktion einer „deutschen Monroe-Doktrin“ (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 4), Stuttgart 1962. Zur nationalsozialistischen Sicht vgl. A. Sanders, Die Stunden der Entscheidung. Kampf um Europa, München 1943, explizit S. 45 ff. William Lawrence Shirer, Aufstieg und Fall des Dritten Reiches, Bindlach 1990, S. 855.

<sup>350</sup> Vgl. entsprechenden Befehl des Führers vom 08.09.1939. Martin Moll, „Führer-Erlasse“ 1939 - 1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, Stuttgart 1997, S. 91.

<sup>351</sup> Friedrich Zipfel, 1972, S. 155.

- Personalamt des Heeres.
- Zentralforschungsinstitut für Nationale Wirtschaftsordnung und Großraumwirtschaft.
- Gesellschaft für Europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft e. V. in Berlin.  
Ihre Aufgabe bestand in der Erforschung wirtschaftlicher Fragen sowie in einer Funktion als Sprachrohr außerdeutscher Stimmen zur europäischen Einigung.<sup>352</sup> Leiter: Der Gesandte Werner Daitz. Mit ihr verbunden war das 1941 in Dresden ins Leben gerufene Zentralforschungsinstitut für nationale Wirtschaftsordnung und Großraumwirtschaft. Aufgabe: systematische Erfassung der Grundsätze für die Neuordnung Europas. Schriftenreihe: *Das Neue Europa*.
- Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung und Raumordnung.  
1936 gegründet, Leiter: Prof. Paul Ritterbusch. Monatszeitschrift: *Raumforschung und Raumordnung*. Arbeitsgebiete: Großraumwirtschaftsprobleme, Ostraumforschung. Schriftenreihe: *Volks- und raumpolitische Reihe*.
- Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft.  
Leiter: Dr. Schnee. Forschungsbereich: Großraumwirtschaft - Weltwirtschaft. Organ: *Die Weltwirtschaft*.
- Arbeitswissenschaftliches Institut der Deutschen Arbeitsfront.
- Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel.  
Leiter: Prof. Andreas Predöhl. Zeitschrift: *Weltwirtschaftliches Archiv*.
- Deutsches Institut für Außenpolitische Forschung.
- Institut für Großraumwirtschaft an der Universität Heidelberg.
- Institut für Staatsforschung an der Universität Berlin.  
Hier wurden Fragen der neuen Rechtsbildung in Europa behan-

---

<sup>352</sup> Adolf Ratenieks, Was bringt die Neuordnung Europas den europäischen Völkern, Dresden 1942, Vorwort, S. 6 - 8.

- delt. Leitung: Prof. Reinhard Höhn.
- Verein deutscher Wissenschaftler.
  - Mitteleuropäischer Wirtschaftstag (MWT).
  - Nordische Gesellschaft.
  - Südost-Europa-Gesellschaft.
  - Deutsches Auslandswissenschaftliches Institut in Berlin.  
Präsident: Prof. Dr. Six. Organe: *Zeitschrift für Politik, Jahrbuch für Weltpolitik*.
  - Reichsgruppe Industrie.
  - Im Rahmen der Presse vor allem die Pressekorrespondenz *Das Neue Europa*.
- Die Kernprobleme der zukünftigen europäischen Ordnung sowie die Rechtsstellung der einzelnen Nationen durften aber laut entsprechender Presseweisungen nicht erörtert werden. Die Darstellung etwaiger Autonomievorstellungen sowie zwischenstaatlicher und nationalpolitischer Problembereiche war ebenfalls tabu.<sup>353</sup>

Auch Reichspropagandaminister Joseph Goebbels setzte sich erwartungsgemäß mit dem Themenbereich „Europa“ öffentlich auseinander. So verkündete er beispielsweise in einer Rede vom September 1940, dass erst der endgültige Zusammenbruch des britischen Machtgefüges dem Nationalsozialismus in Zukunft überhaupt die Möglichkeit eröffne, Europa „neu zu organisieren“. Richtungsweisend sollten dabei Aspekte sein, die „den sozialen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten des zwanzigsten Jahrhunderts“ entsprächen.<sup>354</sup> Was auch immer Goebbels damit konkret meinen mochte, zur Umsetzung kamen zunächst lediglich die primären Wünsche seines Führers. Dieser

---

<sup>353</sup> Paul Kluge, 1955, S. 269.

<sup>354</sup> Das Kommende Europa. Rede vom 11.09.1940. Joseph Goebbels, *Die Zeit ohne Beispiel. Reden und Aufsätze aus den Jahren 1939/40/41*, München 1941, S. 314. Zur geplanten neuen Sozialordnung vgl. im einzelnen Schlussprotokoll der Tagung des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront in Bad Salzbrunn, 14. - 19.03.1944, in: *Wirtschafts- und Sozialberichte* 1/2, (1944), S. 4 - 5.

Umstand spiegelt zugleich das grundsätzliche Dilemma der vorgeannten Planungsgruppen wider, denen schlichtweg die Mittel sowie die nötige politische Bewegungsfreiheit zur Umsetzung ihrer Konzepte fehlten. In zahlreichen überlieferten Monologen hat Hitler dagegen immer wieder selbst deutlich gemacht, was er, freilich unter erkennbarer Einbeziehung zahlreicher Ideen Alfred Rosenbergs, unter dem Begriff „Neues Europa“ verstand: Keine rein geographische, sondern vielmehr eine „blutsmäßige“ Umstrukturierung des Kontinents, wobei Deutschland, England, die nordischen Länder, Frankreich und Italien die „schöpferische Gestaltung“ übernehmen sollten. Die Ostgebiete würden dabei für das Deutsche Reich zu dem werden, was „für England Indien war“. Deren Besitz würde Europa außerdem in Zukunft autark und „blockadefest“ machen. Aber auch zur Erlangung der Weltherrschaft war die Dominanz in Europa unabdingbar. Der Erdteil sollte zum künftigen arischen „Kraftzentrum“ gedeihen; denn, so Hitler, „jeder Gedanke an Weltpolitik ist lächerlich, solange man den Kontinent nicht beherrscht“. Von Autonomiebestrebungen der besetzten Gebiete hielt der Diktator dagegen, trotz der bereits früh beschworenen „europäischen Gemeinschaft“ mit neuer Rechts- und Verwaltungsordnung, wenig. Vielmehr gedachte er, die „europäischen Verhältnisse“ seinerseits mit harter Hand zu regeln.<sup>355</sup>

Hitler träumte davon, vor allem im Verbund mit Italien, Finnland, Rumänien, Kroatien, Ungarn, der Slowakei und Spanien gerade über den Krieg mit Stalin sein „neues Europa“ aus der Taufe zu heben. Als „Europas Wall gegen Asien“ musste Deutschland daher den Bolschewismus besiegen und sich den europäischen Teil Russlands auf der Linie Archangelsk - Astrachan bis hin zu Wolga und Kaukasus, wiederum ganz nach britischem Vorbild in Indien, „als Lebensmittel-, Öl-

---

<sup>355</sup> Werner Jochmann (Hrsg.), Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier 1941 - 1944. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims, Bindlach 1988, S. 55 ff., 62, 78, 110, 289, 335. Hans Fritzsche, Der Kampf um Europa, in: Die Aktion, 3. Jg., (1941), S. 49 - 52, hier speziell S. 50. Ferner Wilhelm Stuckart, Gedanken zur praktischen Durchführung der europäischen Einigung, in: Junges Europa 8/9/10, (1941), S. 7 - 13 u. 30 - 34.

und Rohstoffreservoir“ zunutze machen.<sup>356</sup> Als „Nahziele“ der deutschen Außenpolitik waren deshalb in seinem Sinne geplant:

- Die Verschmelzung erobelter Gebiete mit dem künftigen „Großdeutschen Reich“.
- Die Gleichschaltung sogenannter „abhängiger“ Territorien. Hierzu zählten das Reichsprotectorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement sowie die Slowakei.
- Mitsprache in Belangen der Verbündeten und der Satellitenstaaten.
- Durch Liquidierung bzw. Vertreibung der ansässigen Volksgruppen sollte das „Stammland“ eines künftigen arischen Weltreiches mit rund 100 Millionen Einwohnern grundgelegt werden. Gemäß Vorschlägen des im Auswärtigen Amt für Wirtschaftsfragen zuständigen Diplomaten Ritter, wollte man damit zugleich den Kern des angestrebten „Großwirtschaftsraums“ bilden.
- Die restlichen europäischen Gebiete sollten - politisch vereinigt - einen „erweiterten Großwirtschaftsraum“ bilden. Hierbei war an die Fortsetzung der bisherigen Vierjahresplan-Programme sowie der europäischen Vorkriegspolitik gedacht. Primär sollte dadurch vor allem Deutschlands Rohstoff- und Ernährungsbasis gesichert werden. Bei der Umsetzung dieses Ziels schwankte man in der Praxis zwischen offener Unterdrückungspolitik, einer beschränkten nationalen Autonomie und möglichen Formen der Kollaboration. Bereits im Jahr 1940 konnte die Reichsgruppe Industrie hierzu befriedigt feststellen, dass der Vorbehalt der Nationen, nämlich „ihre politische Unabhängigkeit zu verlieren“, weitgehend beseitigt sei, da Deutschland nun über die entsprechende Macht verfüge; weiterhin, dass auch das Währungsproblem in Kürze gelöst werden könne. Zwar „sei [es] nicht notwendig, von einer Währungsunion in Europa zu sprechen, es sei aber sicher, daß in Europa die Reichsmark die dominierende Währung sein werde, da Deutschland die stärkste Wirtschaftsmacht sein wird“. Hiervon versprach man sich, quasi als Nebeneffekt, eine deutliche Weiter-

---

356

Henry Picker, 1983, S. 19.

entwicklung des europäischen Gedankens.<sup>357</sup>

In Hinblick auf Besatzungspolitik und Militärverwaltung der okkupierten Gebiete in Ost und West hat Hitler persönlich entsprechende Direktiven erteilt.<sup>358</sup> Hätte der Diktator dabei tatsächlich die Vision eines gesamteuropäischen Zusammenschlusses im positiven Sinne bedacht, wäre dies unter Umständen ganz erheblich der Stabilisierung deutscher Hegemonialansprüche zugute gekommen. Wie äußerte sich doch Pierre Laval, Ministerpräsident der französischen Vichy-Regierung, an die Adresse Hitlers gewandt? „Sie wollen den Krieg gewinnen, um Europa zu schaffen. Schaffen Sie Europa, um den Krieg zu gewinnen!“<sup>359</sup> Derartige Vorstellungen plagten auch den Initiator der paneuropäischen Bewegung, Richard Graf Coudenhove-Kalergi. In seinen Erinnerungen lässt er die Möglichkeit eines solchen Schritts und seiner politischen Folgen plastisch erstehen: „Ich lebte in steter Furcht, daß Hitler [...] plötzlich die Paneuropa-Idee annektieren würde; daß er mit Mussolini, Pétain und Franco ein europäisches Direktorium bilden könnte zur Einigung und Erneuerung des Kontinentes, zur Beseitigung der Zollgrenzen und zur Durchführung großzügiger sozialer Reformen. Hätte er diesen Weg beschritten, verbunden mit einer Friedenspolitik gegenüber Rußland und Amerika, so wäre England früher oder später gezwungen gewesen, mit ihm Frieden zu schließen und seine Herrschaft über Europa anzuerkennen.“<sup>360</sup>

In der Realität hat sich der Nationalsozialismus zwar nicht der Ziele, dafür aber um so mehr der Sprache der Paneuropäer bedient. Die u. a.

---

<sup>357</sup> Karl Drechsler/Hans Dress/Gerhart Hass, Europapläne des deutschen Imperialismus im Zweiten Weltkrieg, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 7, (1971), S. 916 - 931, hier S. 918 - 919. Weiterhin streng vertrauliches Protokoll der Sitzung des Außenhandelsausschusses der Reichsgruppe Industrie, 19.06.1940. Wolfgang Schumann, Neue Dokumente der Reichsgruppe Industrie zur „Neuordnung“ Europas, in: Jahrbuch für Geschichte 5, (1971), S. 379 - 438, hier Dokumententeil S. 406.

<sup>358</sup> Siehe hierzu die entsprechenden Dokumente bei Martin Moll, 1997.

<sup>359</sup> Zit. nach: Alfred Mallet, Pierre Laval, Bd. 2, Paris 1954, S. 109.

<sup>360</sup> Richard Coudenhove-Kalergi, Eine Idee erobert Europa. Meine Lebenserinnerungen, Wien 1958, S. 244.

durch Otto von Habsburg vertretene „Reichsidee“<sup>361</sup> bemühte auch Hitler, allerdings unter anderen Vorzeichen. Sein Reichsdenken bewegte sich auf dem Stand des späten 19. Jahrhunderts, gekoppelt an einen „biologischen Nationalismus“ extremster Art.<sup>362</sup> Weitere populäre Leitgedanken wie „Großraumwirtschaft“ und „Autarkie“ oder der einer europäischen Rasse- und Kulturgemeinschaft finden sich ebenfalls bereits in den Publikationen des Paneuropa-Verlages.<sup>363</sup>

Gerade der Reichs- und der Großraumbegriff blieben aber innerhalb der nationalsozialistischen Bewegung nicht unumstritten. Von dem Staatsrechtslehrer Carl Schmitt eingeführt und begründet, wurden beide Termini nicht in jedem Fall als passend für die künftige Neuordnung erachtet. Friedrich Berber beklagte 1942 in einem kritischen Artikel der *Zeitschrift für Politik*, dass durch die Benutzung solch „abstrakter Formulierungen“ die Wirklichkeit des Neuaufbaus schlichtweg „vergewaltigt“ würde. Allein schon die unterschiedliche rechtliche Situation der einzelnen europäischen Glieder verböte es, die genannten Bezeichnungen zu verwenden. Der Reichsbegriff, so Berber, sei in seinem Bezug zu Deutschland eindeutig festgelegt und wirke daher auf die Europamotivation anderer Staaten blockierend, zumal ja neben dem Deutschen Reich auch Italien als zweite Führungsmacht des Kontinents vorgeschlagen sei. Als Alternative empfahl der Autor daher die künftige Verwendung des Bundesbegriffs, der allein dem „organisatorische[n] Hauptproblem der Neuordnung Europas“ gerecht werde, weil er die „Verbindung von relativer Einheit mit relativer Selbstän-

---

<sup>361</sup> Otto von Habsburg, *Die Reichsidee. Geschichte und Zukunft einer übernationalen Ordnung*, München 1986. Für die NS-Führung bildete die Reichsidee eine historisch gewachsene Lebensbegleitung als „Vorstellung einer geordneten Welt, in welcher das Menschtum [...] [deutscher, d. V.] Rasse führend“ sei „durch seine künstlerische Schöpferkraft, durch seine Erfindungsgabe, durch seine Befähigung, ein organisches, geschlossenes Gefüge zu schaffen“. Personal-Amt des Heeres (Hrsg.), 1944, S. 116.

<sup>362</sup> Paul Kluge, 1955, S. 265.

<sup>363</sup> Beispielsweise bei Richard Coudenhove-Kalergi, *Europa erwacht!* Zürich 1934.

digkeit“ idealtypisch zum Ausdruck bringe.<sup>364</sup>

Hitler hielt aber trotz derartiger Interventionen unerschütterlich an „seinem“ Reichsbegriff fest. Erstes Signal hierfür war bereits das zeitgleiche Erscheinen der Wochenschrift *Das Reich* nach den Siegen über Polen und Frankreich. Kurz vorher hatte Hitler auch die weitere Verwendung des Begriffs „Drittes Reich“ verbieten lassen. Die Erinnerung an Arthur Moeller van den Bruck und die jungkonservativen Wurzeln der NS-Bewegung sollte damit getilgt und zugleich ein neues Reichsverständnis vor den Europabegriff gesetzt werden, zu verstehen als eine Art „Eingangstor“, „durch das alle Vorstellungen, Erörterungen, Vorschläge für eine europäische Neuordnung gehen“ müssten. In Anlehnung an das Reich der Deutschen im Mittelalter sollte die geschichtliche Strahlkraft und die einstige Führungsrolle des Alten Reiches Hitlers „Nachfolgeanspruch über Europa“ auch außerhalb Deutschlands legitimieren.<sup>365</sup>

Zahlreiche Propagandaveranstaltungen waren dazu angetan, im Laufe der Jahre Deutschlands Willen zu einer schöpferischen Neuordnung auch nach außen wirkungsvoll zu dokumentieren. So initiierte bereits im Juni 1941 das Deutsche Auslandswissenschaftliche Institut eine diesbezügliche Zusammenkunft von 300 Delegierten aus 38 Ländern. Dem folgte im Oktober ein europäisches Dichtertreffen in Weimar sowie im April 1942 ein europäisches Frontkämpfer- und Studententreffen in Dresden. Noch im September entstand in Wien unter Beteiligung von 14 nationalen Organisationen ein „Europäischer Jugendverband“.<sup>366</sup>

Trotz derartiger „good will“-Veranstaltungen erfuhren die nationalsozialistischen Europaplanungen im Grunde erst durch die allmähliche Wendung der Gesamtkriegslage, besonders durch das Desaster von

---

<sup>364</sup> Friedrich Berber, Die Neuordnung Europas und die Aufgabe der außenpolitischen Wissenschaft, in: *Auswärtige Politik*, 9. Jg., (1942), S. 189 - 195, hier S. 192 - 194.

<sup>365</sup> Paul Kluge, 1955, S. 249 - 250.

<sup>366</sup> Hans Werner Neulen, An deutscher Seite. Internationale Freiwillige von Wehrmacht und Waffen-SS, München 1985, S. 24 - 25.

Stalingrad, eine erkennbare Modifikation. Damit einhergehend ist zugleich das auffällige Anschwellen der nationalsozialistischen Europa-literatur in diesem Zeitraum, aber auch die Zunahme der verbalen Äußerungen zum Thema. In seiner bekannten Berliner Sportpalastrede wandte sich z. B. Reichspropagandaminister Goebbels 1943 nunmehr sogar explizit „An Europa“.<sup>367</sup>

Im April 1943 erließ Reichsaußenminister von Ribbentrop dann eine Verfügung zur Neubildung eines eigenständigen Europa-Ausschusses im Auswärtigen Amt. Dieser sollte zunächst vorbereitende Arbeiten in Angriff nehmen, um bei Kriegsende die notwendigen Unterlagen zur Neugestaltung der europäischen Ordnung vorlegen zu können. Die Ausarbeitung konkreter Pläne zur „Gesamtgestaltung“ eines Europas der Nachkriegszeit untersagte man zwar aus politischen Gründen noch ausdrücklich,<sup>368</sup> hervorgehoben wurde aber schon jetzt u. a. die regionale Vielfalt der europäischen Länder. Die NS-Propaganda sowie Hitler selbst sprachen daneben immer öfter von der „Festung Europa“ mit ihren wehrhaften regionalen Einzelgliedern. Von verschiedensten Stellen diplomatischer, politischer, militärischer und wirtschaftlicher Provenienz (z. B. der Deutschen Bank ab Juni 1943) wurden nun ständig neue Planungen vorgelegt. Ziele dieser Bemühungen waren - zusammenfassend ausgedrückt - die Stärkung der eigenen Widerstandskraft, die Zurückdrängung der gegnerischen Streitkräfte sowie die politische Schwächung der außerdeutschen Widerstandsbewegungen. Herausragend waren hierbei besonders die „Entwürfe zu einer Denkschrift die Gründung eines Europäischen Staatenbundes betreffend“, die in der zweiten Jahreshälfte 1943 im Auswärtigen Amt entstanden. In völliger Verkennung der realen außenpolitischen Lage stellte man hiermit die Weichen zu einer grundlegenden Strategieänderung: Nachdem die angestrebte Neuordnung (d. h. Unterwerfung des Kontinents und anschließende Weltherrschaft) allein auf militäri-

---

<sup>367</sup> Joseph Goebbels, An Europa. Auszug aus der historischen Rede im Berliner Sportpalast, in: Junges Europa 4, (1943), S. 8 - 11.

<sup>368</sup> Verfügung vom 05.04.1943. Wolfgang Michalka (Hrsg.), Das Dritte Reich. Dokumente zur Innen- und Außenpolitik, Bd. 2, München 1985, S. 151.

schem Wege scheinbar nicht mehr zu erreichen war, wollte man jetzt, salopp ausgedrückt, gleichsam alten Wein in neue Schläuche füllen, sprich dieselben Zielsetzungen und Nachkriegspläne wie bisher durch eine „flexiblere Politik der Scheinzugeständnisse und der Kompromisse“ realisieren. Das vorgelegte Konzept des europäischen Staatenbundes postulierte deshalb ohne Vorbehalte den Zweck des Gebildes, nämlich „eine bündnisartige Gruppierung der europäischen Länder unter Deutschlands Führung und mit der Spitze gegen die plutokratischen Mächte und gegen den Bolschewismus“. Neben kulturellen Bestrebungen, die jetzt ebenfalls thematisiert wurden, bildeten somit vor allem die „ökonomische Integration“ sowie der Antikommunismus eine zentrale „Klammer“ der späten deutschen Europakonzepte.<sup>369</sup>

Hitler selbst bekräftigte anlässlich einer Rundfunkrede zum 30. Januar 1944 diese Zielsetzung: „Die Frage ist nicht mehr die, ob in dem heutigen Krieg das alte Gleichgewicht der Kräfte erhalten oder wiederhergestellt wird, sondern sie lautet: Wer am Ende dieses Kampfes in Europa die Vormacht sein wird. Entweder die europäische Völkerfamilie, repräsentiert durch ihren stärksten Staat, oder der bolschewistische Koloss. Der erste Fall aber ist nur denkbar, wenn Deutschland diesen Krieg, der ein Kampf nicht nur für es selbst, sondern für ganz Europa ist, gewinnt.“<sup>370</sup>

Äquivalente Überlegungen formulierte bereits im September 1943 der Sekretär Hitlers und Leiter der NSDAP-Parteikanzlei, Martin Bormann. In einer Geheiminformation an die örtlichen Gauleiter in Klagenfurt, Innsbruck und Graz teilte Bormann dabei mit, dass zukünftig „nicht die jetzige Verkündung und Durchsetzung von Territorialwünschen [...] entscheidend“ sei, sondern vielmehr die Überlegung, „die

---

<sup>369</sup> Notiz für den Reichsaußenminister betreffend Europäischen Staatenbund vom 09.09.1943. Karl Drechsler/Hans Dress/Gerhart Hass, 1971, S. 921, 924 u. Dokumentenanhang S. 930. Zum Programm der europäischen Neuordnung auf „politischem [...], wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet“ besonders relevant: Deutsches Institut für Außenpolitische Forschung (Hrsg.), Europa. Handbuch der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des neuen Europa, Leipzig 1943.

<sup>370</sup> Max Domarus, Hitler. Bd. II/2, 1973, S. 2082.

Fremdvölkischen der von uns besetzten Gebiete so weitgehend in Ruhe zu halten, so klug und vernünftig zu behandeln, daß sie keinesfalls militärische Kräfte binden, sondern daß sie im Gegenteil zur Verstärkung unseres Kriegspotentials beitragen“.<sup>371</sup>

Hitlers Vision einer neuen Kultur sozialistischer Prägung griff dagegen 1943 auch Werner Daitz auf. Im „Zentralforschungsinstitut für Nationale Wirtschaftsordnung und Großraumwirtschaft“<sup>372</sup> ersann er dabei eine neuartige „Europa-Charta“, die auf der Idee einer „biologischen Weltanschauung“ basierte und einen „europäischen Sozialismus“, sprich: das soziale „Verhalten der europäischen Völker untereinander innerhalb der europäischen Völkerfamilie“, zu erreichen suchte.<sup>373</sup> Diesen Ansatz entwickelte 1944 Theodor Bühler in seinen „Grundfragen der europäischen Sozialordnung“ weiter. Der Terminus „völkischer Sozialismus“ wurde dabei zum „Inbegriff von Vernunft und Gerechtigkeit bei der Ordnung der sozialen Probleme“ erhoben und in ganz bewussten Gegensatz zu Marxismus und Liberalismus gestellt. Bühler machte freilich keinen Hehl daraus, dass die soziale Revolutionierung des „europäischen Kulturraums [...] mit einer radikalen Umwertung vieler traditioneller Begriffe verbunden“ sei, womit er sich vollständig in die Linie früherer nationalsozialistischer Deutungen einreichte; gleichzeitig nahm er diesem Vorgang aber den Anschein des Destruktiven, indem er ihn als unumgänglich für die „Anpassung des Lebensstils an das neue Arbeitsethos“ definierte.<sup>374</sup>

Für Heinrich Himmler lag der eigentliche Zweck des Krieges in der für ihn unabdingbaren Konfrontation zwischen Europäern und Asiaten, letztere „negativ“ manifestiert in „Untermenschentum“, Bolschewismus und Judentum. Die Ausschaltung dieser vermeintlichen Geg-

---

<sup>371</sup> Geheime Information des Leiters der Parteikanzlei der NSDAP vom 10.09.1943. Karl Drechsler/Hans Dress/Gerhart Hass, 1971, Dokumentenanhang S. 931.

<sup>372</sup> Mit Sitz in Dresden, Lindenaustraße 2.

<sup>373</sup> Hierzu programmatisch: Werner Daitz, Wiedergeburt Europas durch Europäischen Sozialismus, Amsterdam 1944.

<sup>374</sup> Theodor Bühler, Grundfragen der europäischen Sozialordnung, in: Zeitschrift für Politik 34, (1944), S. 233 - 249, hier S. 240 u. 247.

ner bildete für den Reichsführer-SS überhaupt die Grundlage zur Neugestaltung Europas unter deutscher Leitung. Faktisch hieß das - im erweiterten Sinne - genau wie bei Hitler, die bisherigen, historisch entwickelten Fundamente der europäischen Ordnung zu beseitigen und ein „Großgermanisches Reich“ auf „biologisch-materialistischer Basis“ zu gründen.<sup>375</sup> Konkret war damit aber weniger die tatsächliche Einigung der europäischen Staaten gemeint, als vielmehr die positive Auslese ihrer jeweiligen - germanisch erscheinenden - Bevölkerungsanteile zum alleinigen Nutzen Deutschlands.<sup>376</sup>

Erstaunlicherweise gediehen aber gerade innerhalb der SS auch ganz andere Vorstellungen. Den Mittelpunkt der SS-Europa-Konzeptionen bildete das SS-Hauptamt in Berlin, hier vor allem die Amtsgruppen D und C. Im Zentrum der Planungen trat besonders der Hauptsturmführer Alexander Dolezalek hervor, der ab 1944 die Entwürfe zu einer „Europäischen Eidgenossenschaft“ ausarbeitete. Er erweiterte damit frühere Konzeptionen zahlreicher deutscher und ausländischer Waffen-SS-Offiziere, die wohlmeinende Utopien einer staatenbündischen „Germanischen Gemeinschaft“ oder einer „europäischen Staatenunion“ favorisierten. Grundlage derartiger Zukunftsperspektiven bildete für Dolezalek in jedem Fall die Politik der sogenannten „doppelten Kehrtwendung“. Dies bedeutete in der Praxis eine radikale Umkehr in der Ostpolitik, die Schaffung einer „Allianz Berlin - Moskau“ und damit die Bildung der eigentlichen Grundlage für den Friedensschluss mit den Westmächten. Derartige Pläne, die in letzter Konsequenz den Keim des Staatsstreichs in sich trugen, wurden nie verwirklicht; ebenso wenig Dolezaleks „12-Punkte-Programm“ einer „europäischen Friedensordnung“, eines der seltenen deutschen Dokumente, das eine „föderalistische europäische Zusammenarbeit“ vorschlug.<sup>377</sup>

---

<sup>375</sup> Hans-Jürgen Döscher, *Das Auswärtige Amt im Dritten Reich. Diplomatie im Schatten der „Endlösung“*, Berlin 1987, S. 101.

<sup>376</sup> Michael Salewski, *Ideas of the National Socialist Government and Party*, in: *Documents on the History of European Integration* (European University Institute, Series B), hrsg. v. Walter Lipgens, Bd. 1, Berlin - New York 1985, S. 37 - 54, hier S. 41.

<sup>377</sup> Hans Werner Neulen, *Europa und das 3. Reich. Einigungsbestrebungen*

Um die Jahreswende 1943/44 behauptete Prof. Six, Leiter des Deutschen Auslandswissenschaftlichen Instituts, als Ergebnis der bisherigen Bemühungen dennoch die Entstehung eines gemeinschaftlichen „europäischen Kontinentalbewußtseins“.<sup>378</sup> Als ein direkter realpolitischer Ausfluss dieser Entwicklung wurde von deutscher Seite in der Folgezeit ganz besonders der Beitrag europäischer Freiwilliger zum Kampf gegen die Sowjetunion angesehen. Nicht allein die propagandistische Verwendung von Begriffen wie „europäische Verbände“ oder „europäisches Soldatentum“ sollten in diesem Kontext die übernationale Bedeutung des Einsatzes unterstreichen; auch die überlieferten Zahlen sprechen hier eine deutliche Sprache. Positiv vermerkt wurde von den Zeitgenossen vor allem, dass sich „zu diesem Block der deutschen und verbündeten Armeen [...] in voller Freiwilligkeit Männer aus neutralen Staaten, ja sogar aus ehemaligen Feindstaaten gefunden“ hätten. Die Kampfbereitschaft dieser Freiwilligen wurde zum einen als „diplomatisches Gegenstück zur Atlantikcharta“ der Alliierten interpretiert, zum anderen aber auch als „elementare politische und kulturelle Notwendigkeit“ für das Europa der Zukunft gewertet.<sup>379</sup> Es ist die Frage, ob man in diesem Zusammenhang vor allem die Waffen-SS bereits als eine „multinational-europäische Armee“<sup>380</sup> nach heutigem Verständnis bezeichnen kann; denn kurioserweise zeigte sich die NS-Führerschaft selbst mehr als überrascht vom positiven Echo auf ihre Kreuzzugspropaganda.<sup>381</sup> Ein wichtiger Grund für die Teilnahme nicht nur vieler junger Franzosen und Westeuropäer an Hitlers Ostfeldzug war die Hoffnung auf Einfluss bei der Mitgestaltung des avisierten

---

im deutschen Machtbereich 1939 - 45, München 1987, S. 62 - 68.

<sup>378</sup> Franz Alfred Six (Hrsg.), *Europa und die Welt* (Veröffentlichungen des Deutschen Auslandswissenschaftlichen Instituts, Bd. 13), Berlin 1944, Vorwort, S. 7.

<sup>379</sup> Albrecht Blau, *Die Beteiligung der europäischen Völker am Kampf gegen den Bolschewismus*, in: *Europa und die Welt* (Veröffentlichungen des Deutschen Auslandswissenschaftlichen Instituts, Bd. 13), hrsg. v. Franz Alfred Six, Berlin 1944, S. 254 - 272, hier S. 259.

<sup>380</sup> Zum Begriff Hans Werner Neulen, *Europas verratene Söhne. Die Tragödie der Freiwilligen im Zweiten Weltkrieg*, München 1982, S. 34.

<sup>381</sup> Paul Kluge, 1955, S. 259.

„Neuen Europa“<sup>382</sup> - das sich Fügen in die Zwänge des Augenblicks war freilich ein anderes bewegendes Motiv. Vidkun Quisling, Führer der nationalsozialistischen Bewegung Norwegens, gab dieser Überlegung - trotz seiner ansonsten durchweg positiven Einstellung zum Nationalsozialismus - besonders offen Ausdruck. Schon in einem 1942 publizierten Aufsatz trug er den besonderen Umständen des Krieges Rechnung, indem er schrieb: „Als besetztes Land sind wir in einer Zwangslage, ob wir wollen oder nicht, und da sollte man meinen, daß es klüger ist, freiwillig mitzugehen und so tatkräftig und verständig zusammenzuarbeiten wie nur möglich“.<sup>383</sup>

Gerade auch das eigene Erleben einer nunmehr zentralen Leitung Europas und die Verheißung eines „kontinentaleuropäischen Wirtschaftsraumes“ bewegten aber andererseits viele Menschen in West- und Mitteleuropa dazu, nicht allein aus reinem Opportunismus, sondern vielmehr aus idealistischen Gründen - zusätzlich animiert durch eine in der Spätzeit intensivierete „Europa-Propaganda“ - den Gedanken einer neuen Ordnung kollaboratorisch zu unterstützen; und zwar nicht nur „wegen, sondern trotz Hitlers nationalistischer Konzeption“ eines rein germanischen Reiches.<sup>384</sup>

Bekannt gewordene Initiativen gab es dabei vor allem von französischer, italienischer, holländischer und norwegischer Seite, aber auch durch die Vertreter kleinerer Staaten. So interpretierte z. B. der Belgier Pierre Daye den Weltkrieg ganz im Sinne Hitlers als quasi revolutionären Akt, als „Krieg der Ideen“. Dieser Maxime folgend, beschrieb der stellvertretende rumänische Ministerpräsident Mihai Antonescu den Völkerkampf deshalb als probates Instrument zur Gestaltung des europäischen Neuaufbaus, während der Italiener Giovanni Ansaldo die Errichtung eines neuen Europas vor allem als Grundlage

---

<sup>382</sup> Helmuth Rompa, Paris. Von der III. Republik zum III. Reich, in: Europa unterm Hakenkreuz. Städte und Stationen, mitverf. v. Hans Ulrich Reichert, Roman Brodmann u. a., Köln 1982, S. 109 - 120, hier S. 119.

<sup>383</sup> Vidkun Quisling, Norwegen und die germanische Aufgabe in Europa, in: Zeitschrift für Politik 12, (1942), S. 787 - 804, hier S. 789.

<sup>384</sup> Walter Lipgens, Die Anfänge der europäischen Einigungspolitik 1945 - 1950, Bd. 1, Stuttgart 1977, S. 44 - 45.

für die wirtschaftliche Vereinheitlichung des Kontinents einforderte.<sup>385</sup> Der Wallone und Hitlergünstling Léon Degrelle beschwor statt dessen den durchaus modern anmutenden Begriff der „europäischen Solidarität“, die freilich durch „Blutopfer“ und gemeinschaftlichen Kampf herbeigeführt werden müsse.<sup>386</sup>

Alle eigenständigen Initiativen wohlgesonnener Ausländer sind letztlich am persönlichen Unwillen Hitlers gescheitert, ein künftiges Eigengewicht anderer europäischer Mächte zuzulassen; dies galt gerade auch für Frankreich, dem als traditioneller „Erbfeind“ von seiner Seite als besiegter Gegner im neuen Europa keine adäquate Stellung mehr zugedacht war.<sup>387</sup>

Einen besonderen (weil politisch brisanten) Platz nahmen im Rahmen der Freiwilligenbewegung daneben die antikommunistischen Kräfte aus der Sowjetunion selbst ein. Die Anwerbung stalinfeindlicher Gruppen aus den Reihen russischer Kriegsgefangener zur Unterstützung der eigenen militärischen Verbände war ideologisch eine Gratwanderung, nicht zuletzt durch Konterkarierung der nach wie vor von Hitler vertretenen Rassenlehre wie auch seiner europäischen Zielsetzungen. Die Unterstützer der sogenannten „russischen Freiheitsbewegung“ mussten daher nicht selten einen propagandistischen Kraftakt vollbringen, um die partielle Annäherung an Repräsentanten des „Todfeindes“ im Osten (wie z. B. den Sowjet-General Wlassow) glaubhaft zu begründen. Um diesem Dilemma zu entkommen, wurde erneut die Europaidee bemüht, nunmehr erweitert um die Erkenntnis, dass endlich auch im Ostraum „der Aufbruch Europas [...] von innen

---

<sup>385</sup> Pierre Daye, Die europäische Revolution und der Krieg, in: Junges Europa 3, (1941/42), S. 17 - 19, hier S. 18 - 19. Mihai Antonescu, Die Lebenskraft Europas, in: Junges Europa 11, (1942), S. 16 - 19, hier S. 17. Giovanni Ansaldo, Die geistigen Kräfte des neuen Europa, in: Die Aktion, 3. Jg., (1942), S. 115 - 121, hier S. 115.

<sup>386</sup> Leon Degrelle, „...Ganz Europa hat sich erhoben, um sich zu retten und den Bolschewismus zu vernichten“. Ansprache an die Wallonische Legion, in: Die Aktion, 5. Jg., (1944), S. 121 - 125, hier S. 122 - 123.

<sup>387</sup> Vgl. Andreas Hillgruber, Der 2. Weltkrieg. Kriegsziele und Strategien der großen Mächte, Stuttgart - Berlin 1982, S. 114.

her“ sich „auf natürliche, organische Weise“ vollziehe. Man versuchte die Öffentlichkeit glauben zu machen, dass die bisherigen „Probleme“ mit dem russischen Volk an sich, angesichts der nahenden europäischen Schicksalsstunde, „unwichtig“ geworden seien und damit auch der Hass zwischen Deutschen und Russen keine entscheidende Rolle mehr spiele.<sup>388</sup>

Alle diesbezüglichen politischen Planungen, u. a. der Wehrmacht, der Waffen-SS und Alfred Rosenbergs und seiner Mitarbeiter im Ostministerium, mussten freilich bloße Makulatur bleiben. Hitler selbst duldet zwar die Ostpropaganda, allerdings nur unter der Prämisse, dass daraus keinerlei praktische Folgen positiver Natur für die Ostvölker erwachsen.<sup>389</sup> Nicht zuletzt das starre Festhalten an diesem Dogmatismus trug maßgeblich zum finalen Scheitern des deutschen Hege-  
monialanspruchs bei.

Bilanziert man abschließend die fünf Kriegsjahre zwischen 1939 und 1945 im Hinblick auf die Vielzahl der vorgestellten Konzepte, so ergibt sich in Summe ein ernüchterndes Fazit: Zwar wurden bis in das Jahr 1945 hinein Europaplanungen von nationalsozialistischen Dienststellen betrieben, das durch den Nationalsozialismus versprochene „Neue Europa“ kam aber nie zustande. Gründe hierfür waren zum einen divergierende Interessen innerhalb der NS-Führerschaft, zum anderen aber auch die weitgehende Ablehnung brauchbarer Konzepte aus den verbündeten bzw. besetzten Gebieten. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt liegt daneben in der Tatsache begründet, dass Deutschland aufgrund seiner einmal eingeschlagenen Strategie die europäischen Staaten schlichtweg ausbeuten musste, um so überhaupt den Krieg für sich gewinnen zu können. Schließlich brachte Hitler selbst, entgegen mancher Erwartung im In- und Ausland, den unterworfenen Völkerschaften keinerlei zukunftsweisende Ideologie.<sup>390</sup>

---

<sup>388</sup> Die russische Freiheitsbewegung, in: Die Aktion, 5. Jg., (1944), S. 246 - 252, hier S. 246 u. 252.

<sup>389</sup> Paul Kluge, 1955, S. 261.

<sup>390</sup> Joseph Joll, Theorie und Praxis der nationalsozialistischen Expansion, in: Das Dritte Reich und Europa, hrsg. v. Institut für Zeitgeschichte, München 1957, S. 103 - 114, hier S. 114.

# Qualitätsmanagement der Abteilung Kriminalpolizei der FH-Bund

Manfred Krauß

## 1. Einführung

Bildungsbezogenes *Qualitätsmanagement* bezeichnet die Gesamtheit aller qualitätsbezogenen Tätigkeiten, Maßnahmen und Zielsetzungen. Diese müssen aufeinander bezogen und - soweit möglich - messbar, d. h. operational definiert sein. Dabei ist Qualitätsmanagement nicht Qualitätskontrolle durch andere, sondern ein Prozess der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung. Seit Gründung der Fachhochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung ist der Fachbereich Öffentliche Sicherheit bestrebt, eine möglichst hohe Lehrqualität sicherzustellen. Dabei ist jede Abteilung aufgefordert, ein auf die eigenen Verhältnisse abgestimmtes internes Qualitätsmanagement zu betreiben.

Für die Abteilung Kriminalpolizei bilden die von der *European Foundation for Quality Management (EFQM)* aufgeführten *Qualitätskriterien*<sup>391</sup> die Zielorientierungen für das Handeln von Lehrenden, Fachhochschulverwaltung und Leitung. Diese Qualitätskriterien umfassen folgende Elemente:

1. Führung, z. B. Personalentwicklung und -beurteilung.
2. Umsetzung bildungsbezogener Ziele, z. B. aktuelle und anwendungsbezogene Struktur und Inhalt des Curriculums.
3. Mitarbeiter, z. B. Lehr- und Dozentenevaluation.
4. Personal- und Sachverwaltung, z. B. Ausstattung mit Lehrpersonal und Räumlichkeiten.
5. Prozesse, z. B. Qualität der Unterrichtsangebote und der Lernprozesse.

---

<sup>391</sup> EFQM: Die Grundkonzepte der Excellence, Brüssel, 2003.

6. Kundenbezogene Ergebnisse, z. B. Orientierung an Bedürfnissen der Studierenden und der BKA-Fachabteilungen.
7. Mitarbeiterbezogene Ergebnisse, z. B. Umgang miteinander und mit den Studierenden.
8. Kooperation mit Anderen, z. B. Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen, Gruppen, Referaten des Bundeskriminalamtes.
9. Schlüsselergebnisse, z. B. Lehr- und Lernleistung, bezogen auf die beruflichen Anforderungen.

Durch den Rahmenbedingungen entsprechende Maßnahmen der Umsetzung bzw. Umsetzungskontrolle zu den genannten Elementen des Qualitätsmanagements, soll eine stetige Verbesserung der Lehre erfolgen.

Dazu gehören z. B. Maßnahmen der Evaluation, der Theorie-Praxis-Verbindung und der Förderung einer qualitätsorientierten Lern- und Lehrkultur, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

## 2. Evaluationsmaßnahmen<sup>392</sup>

Zentrales Ziel der Aus- und Fortbildung ist die Förderung *berufsübergreifender Fähigkeiten*, wie z. B. ziel- und problemorientiertes sowie vernetztes Denken und Handeln der Mitarbeiter und Führungskräfte. Diese und andere *Schlüsselqualifikationen*, wie z. B. Partizipation oder Durchsetzungsvermögen, erfordern bewusstes Training, um ihre Umsetzung in persönliche Verhaltensweisen zu ermöglichen.

Die Überlegung *spezifischer Lern- und Lehrmethoden* für eine erfolgreiche Aneignung von Fertigkeiten einschließlich der Überprüfung der *fachlichen Kenntnisse* auf Aktualität steht daher im Mittelt jeder curricularen Weiterentwicklung.

Die Erfassung des *qualitativen Bildungsbedarfs*, d. h. welche berufsübergreifenden Fähigkeiten, Schlüsselqualifikationen und Fachkennt-

---

<sup>392</sup> Vgl. Hager, W. u. a. (Hrsg.): Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen: Standards und Kriterien, Bern, 2000.

nisse zukünftig benötigt werden, orientiert sich an den strategischen Zielen der jeweiligen Organisation, den Teilzielen ihrer Organisationseinheiten und den daraus abgeleiteten aktuell und zukünftig benötigten anforderungsbezogenen Qualifikationen. Eine Organisation kann sich nur weiterentwickeln, wenn die Mitarbeiter bereit und in der Lage sind, deren strategische Ziele umzusetzen.

Informationsquelle für die ergebnisorientierte *Soll-Erfassung* des qualitativen Bildungsbedarfs sind neben abteilungs- und arbeitsplatzbezogenen Erhebungen, unter anderem jährliche Zielvereinbarungen - insbesondere der Abteilungen mit der Leitung, personalwirtschaftliche Planungsdaten, sicherheitspolitische Programme und Vergleiche mit strukturell ähnlichen Einrichtungen.

Informationsquellen für die ergebnisorientierte *Ist-Feststellung* sind neben einer systematischen Lehrevaluation unter anderem Zielerreichungskriterien im Rahmen von Zielvereinbarungen im Personalführungsgespräch und Leistungsbestimmungen aus der Beurteilung oder die Durchführung von Assessment-Centern als Potentialanalyse.

Die Bildungsbedarfsanalyse erfordert geeignete Informationen über die Anforderungsprofile und die Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Berufsbilder sowie über das Leistungsniveau und die Lernfähigkeit der handelnden Personen, die in Personalinformationssystemen integriert und durch die für Personalentwicklung zuständigen Stellen auswertbar sein sollten.

Evaluation als offener Diskussions- und Problemlösungsprozess, in den die Prozesse der Problem- und Zielanalyse, Planung, Durchführung und Anwendung von Bildungsmaßnahmen integriert sind, ist neben einer systematischen Bildungsplanung ein wesentliches Instrument des Qualitätsmanagements von Bildungseinrichtungen.

## 2.1 Probleme bei der Planung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen<sup>393</sup>

Erfolgsmessung ist Veränderungsmessung. Neben der Schwierigkeit der Erhebung der „Wahren Veränderungswerte“ gibt es jedoch weitere Probleme der Evaluation.

Der Durchführung einer angemessenen Endevaluation stehen große Schwierigkeiten entgegen. Sie betreffen vor allem die Erfolgskriterien, die Versuchsgestaltung und die Veränderungsmessung.

In der Praxis ist es kaum möglich, Leistungsdaten in einem Vortest, einem Nachtest und zu einem Follow-up-Zeitpunkt unter kontrollierten Bedingungen zu erheben, die einen Rückschluss auf die tatsächliche Wirksamkeit einer bestimmten Bildungsmaßnahme zulassen - und dies bei mindestens 2 Lehrenden mit gleicher Kompetenz im zu vermittelnden Lehrstoff sowie zufällig den beiden Lehrenden zugewiesenen Studierenden.

Die Validität von Befragungen der Teilnehmer und von Selbsteinschätzungsskalen ist wegen der Erfolgserwartungen - vor allem kurz nach Bildungsmaßnahmen - als gering einzuschätzen.

Ähnliches gilt für die Befragung von Kollegen, Vorgesetzten und Mitarbeitern sowie für Fremdeinschätzungsskalen, wenn die Befragten über die Bildungsmaßnahmen und ihre Ziele informiert sind. Auch die Gültigkeit objektiv erhebbarer Leistungsergebnisse am Arbeitsplatz ist wegen der multiplen Verursachung gering. Fehlerquellen bei der Messung von Langzeiteffekten sind vor allem Veränderungen in der beruflichen Umgebung, veränderte Rollenanforderungen durch Kollegen und Vorgesetzte sowie Veränderungen des Beurteilungsmaßstabs.

Die Möglichkeiten von Maßnahmen der Bildungsevaluation sind hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Ertragsfeststellung begrenzt:

Bei Bildungsmaßnahmen ist es nicht möglich, in Kausalitätsbeziehun-

---

<sup>393</sup> Vgl. Wittmann, W.: Evaluationsforschung, Berlin, 1984.

gen zu denken; ein Bezug zwischen einer Maßnahme und einem Ergebnis kann immer nur relativ, relational und in einem begrenzten Umfang gegeben sein.

Der Schwerpunkt bei der Entwicklung von Systemen zur Ertragsfeststellung bei Bildungsmaßnahmen hat daher neben der Verfeinerung von Evaluationsinstrumenten auf der Anwendung von Konzepten zu liegen, bei denen der Ertrag als gegeben angenommen werden kann und nicht erst anschließend gemessen werden muss.

Lehrevaluation kann unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen Informationen über die Zufriedenheit mit dem gelehrteten Stoff und den Lehrenden, über die Bedingungen der Wissensvermittlung einschließlich der Rahmenbedingungen und über die Interessensentwicklung der Studierenden für den Unterrichtsstoff liefern.

## **2.2 Evaluation am Fachbereich Öffentliche Sicherheit**

Auf der Basis umfangreicher Erfahrungen und Beiträge der Fachhochschulabteilungen aus BfV und BND, einer umfangreichen Evaluationsstudie an der Abteilung Kriminalpolizei<sup>394</sup> sowie unter Berücksichtigung der Anregungen des "Benchmarking Club der Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes" wurde ein *gemeinsames Evaluationskonzept des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit*<sup>395</sup> erarbeitet. Dieses umfasst folgende Instrumente für die Evaluation des fachtheoretischen Unterrichts:

- die systematische Analyse des eigenen Unterrichts (Eigenanalyse)
  - die Lehrevaluation durch Studierendenbefragung
- Die Dozenten der Lehrbereiche Rechts- und Kriminalwissenschaften erheben im Rahmen der Evaluation der Lehre durch Studie-

---

<sup>394</sup> Eyrich, H. J.: Evaluierung des Fachhochschulstudiums für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes an der FH-Bund, Fachbereich öffentliche Sicherheit, Abteilung Kriminalpolizei beim Bundeskriminalamt, Müllheim, 1999, unveröffentlicht.

<sup>395</sup> Evaluationskonzept des Fachbereichs "Öffentliche Sicherheit", beschlossen auf der Fachbereichskonferenz am 24.11.2003.

rendenbefragung unter Verwendung eines Fragebogens ein Feedback zur Lehrakzeptanz im Hauptstudium. Ein Ablaufplan regelt die Reihenfolge der zu evaluierenden Fächer über einen Zeitraum von drei Jahren. Er stellt sicher, dass jedes Fach innerhalb dieses Zeitraumes in den jeweiligen Phasen des Hauptstudiums evaluiert wird. Die Streckung der Gesamtevaluation über einen dreijährigen Zeitraum ermöglicht zudem den Einbezug sämtlicher Studierender und begrenzt den Evaluierungsaufwand für die betroffenen Studierenden und Dozenten auf ein vertretbares Maß. Im stetigen Wechsel beider Lehrbereiche werden dabei zum Quartalsende einzelne Lehrveranstaltungen der Evaluierung unterzogen.

- die Lernevaluation durch Dozentenbefragung  
Die Lernevaluation bildet das notwendige Gegenbild zur Studierendenbefragung und umfasst insbesondere Lernbereitschaft und -fähigkeit der Studiengruppen.
- die Evaluation der Verwaltungsleistungen
- die Dozentenbefragung zur Arbeitssituation und Zielen der FHB  
Diese Befragung umfasst folgende Themen:

Worin sehe ich den Auftrag unserer Fachhochschule?

Wie erfüllen wir diesen Auftrag?

Worin sehe ich unsere besonderen Stärken?

Worin sehe ich unsere Schwächen?

Was erreichen wir meiner Ansicht nach nicht?

Was wollen wir meiner Meinung nach in Zukunft erreichen?

Erschließen und fördern wir selbständiges Denken?

Welche Arbeitsformen herrschen im Unterricht vor?

Wie gelingt die individuelle Förderung von Studierenden?

Wie organisiert unsere Fachhochschule den Unterricht (z. B. Schwerpunkte, Differenzierungen, Arbeitsformen)?

Welche zusätzlichen Angebote gibt es an unserer Fachhochschule (z. B. Projektunterricht, Fahrten etc.)?

Entsprechen diese Angebote den Bedürfnissen der Studierenden?

Welche Veränderungen wünsche ich mir?

Inwieweit halte ich die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern an der Fachhochschule des Bundes für verbesserungswürdig?

Welche Art von Fortbildungsveranstaltung fand ich in der Vergangenheit hilfreich und welche Fortbildungsmöglichkeiten wünsche ich mir?

Wie werden die vorhandenen Ressourcen der Fachhochschule (Gebäude, Etat, Personal, Material, etc.) genutzt?

- die Zielgruppenbefragung (Absolventen- und Vorgesetztenbefragung)

Vorgesetzten- und Absolventenbefragung bilden zusammen - neben den regelmäßigen Besprechungen mit den Ausbildungsbeauftragten der Abteilungen - den „kundenbezogenen“ Teil des Evaluationskonzeptes des Fachbereichs „Öffentliche Sicherheit“ der FH-Bund.

Folgende Grundüberlegung liegt dabei der Befragung zugrunde:

Das Bundeskriminalamt benötigt ausgebildete Absolventen mit angemessener beruflicher Leistungsfähigkeit. Leistung ist das Ergebnis aus Motivation, persönlichen Eigenschaften und erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten; diese Faktoren sind bei der Vorgesetztenbefragung nicht zu trennen.

Die Fragen an die Vorgesetzten beziehen sich daher auf Schlüsselqualifikationen wie z. B. Methodenkenntnisse, kommunikative Fähigkeiten und schriftliche bzw. sprachliche Fertigkeiten. Diese zu entwickeln, ist eine Hauptaufgabe der grundständigen Ausbildung an der FH. Das am einzelnen Arbeitsplatz benötigte detaillierte Fachwissen wird im Rahmen der Einarbeitung am Arbeitsplatz vermittelt, basierend auf dem in der Fachhochschule erlernten Grundwissen. Gleichzeitig mit den Vorgesetzten werden die KK z. A. („Absolventen“) zu den einzelnen Fächern und deren Bedeutung für die Bewältigung der Berufspraxis befragt.

Am 1. Oktober 2004 ist daneben das *Konzept für die Evaluation der fachpraktischen Ausbildung/Praktika* im Rahmen des Studiums zum gehobenen Kriminalvollzugsdienst des Bundes in Kraft getreten.

### 3. Theorie-Praxis-Verbindung

Der Wissenschaftsrat fordert den besonderen Praxisbezug der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Der Praxisbezug bezieht sich dabei insbesondere auf folgende Aspekte:

- Herstellung der Berufsbefähigung als Ziel jedes praxisbezogenen Studiengangs
- Praxiserfahrungen innerhalb und außerhalb der eigenen Behörde
- Verzahnung von fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten
- Erhalt und Aktualisierung des Praxiswissens von Dozenten<sup>396</sup>.

Praxisbezug in der Lehre umfasst einen inhaltlichen Aspekt (praxisbezogene Lehrinhalte) und einen methodischen Aspekt (praxisbezogene Vermittlung von Lehrinhalten).

Ein solcher Praxisbezug soll bei der Abteilung Kriminalpolizei der FH-Bund durch folgende, von der *Studienplankommission der FH-Bund 2005 empfohlene Maßnahme*<sup>397</sup> gefördert werden:

- Koordinierung und Steuerung der Praktika durch die Fachbereiche.
- Evaluation der Praktika.
- Auswertung der Praxisberichte.
- Arbeitsaufträge an die Studierenden während der Praktika.
- Praxisbegleitung durch Betreuer.
- Diplomarbeitsthemen aus der BKA-Praxis / Ergebnisse fließen

---

<sup>396</sup> Vgl. Glienicker Thesen 2002. In: Heinrich, Peter (Hrsg.): Der Beruf, die Praxis und das Studium - Entwicklungen, Wechselwirkungen, Modelle, Berlin: FHVR, 2002, S. 67 - 70.

<sup>397</sup> Diskussionspapier der Studienplankommission: "Sicherung des Praxisbezugs", vom Senat am 15./16.03.2005 zur Kenntnis genommen.

in die Praxis zurück.

- Öffnung der Diplomarbeitspräsentation für BKA-Mitarbeiter (Diplomandenkolloquium).

- Dozentenrotation, insbesondere bei Aktualitätsfächern.

Lehrbegleitende Praxistätigkeit, z. B. durch Mitarbeit in Projekten.

Hospitation in BKA-Referaten.

Durchführung und Teilnahme an Fortbildungen.

Gewinnung nebenamtlich Lehrender bzw. Teamteaching mit Praktikern oder andere.

Einbeziehung von Praktikern.

#### **4. Leitlinien für eine Lern- und Lehrkultur**

Die vorliegenden Leitlinien wurden durch *Beschluss in der Mitarbeiterbesprechung der Abteilung Kriminalpolizei* vom 6. Oktober 2003 in Kraft gesetzt. Sie dienen den Dozenten und sonstigen Mitarbeitern der Abteilung Kriminalpolizei im Fachbereich Öffentliche Sicherheit innerhalb der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung als Orientierung ihres pädagogischen und beruflichen Verständnisses sowie dessen Weiterentwicklung.

Die Leitlinien sollen helfen, die Umsetzung des Bildungsauftrags an der Abteilung Kriminalpolizei zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Dozenten und ihren direkten Partnern innerhalb des Bundeskriminalamts, der Fachhochschule des Bundes sowie außerhalb.

Die Leitlinien definieren die Grundanforderungen für die Berufsausübung der Dozenten und sonstigen Mitarbeiter der Abteilung Kriminalpolizei. Sie beziehen sich auf die Arbeit mit den Studierenden, die kollegiale Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen sowie den Umgang mit sich selbst. Die Mitarbeiter halten die Leitlinien selbstverantwortlich ein.

Die Anwendung der Leitlinien durch die Mitarbeiter erfolgt auf 4 Ebenen:

1. Als Grundlage für einen persönlichen Berufsethos.
2. Als Bezugssystem für die eigene Aus- und Weiterbildung.
3. Als Zielorientierung für eine Selbstevaluation.
4. Als normatives Bezugssystem bei Konflikten innerhalb und außerhalb.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Erfolg pädagogischer Arbeit neben der Arbeit der Mitarbeiter der Abteilung Kriminalpolizei von vielen Faktoren abhängt; einige davon liegen auch außerhalb der Fachhochschule, z. B. in der Sicherung der Anforderungsprofile bei der Nachwuchsgewinnung oder der Sicherstellung angemessener Lehrbedingungen durch die Auftraggeber.

#### *Die 10 Leitlinien für eine Lern- und Lehrkultur*

1. Erfüllung des Bildungsauftrags

Die Mitarbeiter sorgen für eine ausgewogene Förderung der Studierenden zu Fachkompetenz, Selbstverantwortung und Teamfähigkeit gemäss den Bildungsansprüchen des Studienplans.

Bei der Unterrichtsgestaltung orientieren sich die Mitarbeiter am gesetzlichen Auftrag und an den Studienplänen. In diesem Rahmen nehmen sie ihre Gestaltungsfreiheit und Eigenverantwortung wahr. Sie wägen dabei die verschiedenen Interessen ab - besondere Bedürfnisse der Studierenden bzw. der Kurse, die soziale Situation, die lokale Umgebung sowie ihre eigenen Überzeugungen und Fähigkeiten. Die Mitarbeiter setzen sich für eine gute Koordination des Unterrichts zwischen den Fachbereichen ein.

2. Erwerb von anwendungsfähigem Wissen und überfachlichen Kompetenzen

Die Mitarbeiter der Abteilung Kriminalpolizei orientieren sich bei der Unterrichtsgestaltung an dem Ziel der Vermittlung von anwendungsfähigem Wissen und überfachlichen Kompetenzen: beides hat den gleichen Stellenwert.

Individuelles und selbstgesteuertes Lernen, auch unter Nutzung

neuer Medien, wird durch Lernen in Gruppenprozessen ergänzt.

Auch bei der Leistungsbewertung wird der Notwendigkeit der Verknüpfung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen Rechnung getragen.

### 3. Professionelle Unterrichtsführung

Die Mitarbeiter schaffen Lernsituationen, welche anregen und individuelle Fortschritte auf die Bildungsziele hin möglich machen.

Sie bewerten unterschiedliche Voraussetzungen und Ergebnisse bei den Studierenden als didaktische Herausforderung. Sie tragen durch angemessene Unterrichtsformen den individuellen Lernmöglichkeiten und Ansprüchen Rechnung. Die Mitarbeiter machen Ziele und Unterrichtsweisen transparent gegenüber Studierenden und ihrem Auftraggeber.

Sie ermuntern die Studierenden, Hilfen und Unterstützung einzufordern und nutzen Beobachtungen und Beurteilungen zur Unterstützung des Lernens. Sie bemühen sich um möglichst objektive Kriterien bei der Leistungsbeurteilung.

### 4. Zusammenarbeit im Mitarbeiterteam der Abteilung Kriminalpolizei

Die Mitarbeiter orientieren sich an Absprachen und Regelungen in der Abteilung, an gemeinsamen Entwicklungsarbeiten und bemühen sich um Sachlichkeit und Offenheit in der Zusammenarbeit.

Alle Mitarbeiter der Abteilung Kriminalpolizei achten in der Zusammenarbeit auf effiziente und wirksame Aufgabenerfüllung, auf ihr psychisches und physisches Wohlbefinden, die Weiterentwicklung der Arbeitsfähigkeit und die Entfaltungsmöglichkeiten des Teams sowie auf die eigenen beruflichen Ansprüche. Sie verhalten sich loyal gegenüber der Fachhochschulverwaltung und den getroffenen Vereinbarungen.

Die Beziehungen unter den Mitarbeitern sind geprägt von Offenheit, Sachlichkeit und Wertschätzung. Kritik wird zuerst direkt bei den Betroffenen oder nötigenfalls im Team angebracht. Gegenüber Dritten bleiben die Mitarbeiter in ihren Äußerungen über andere zurückhaltend, sachlich und objektiv.

### 5. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Mitarbeiter bilden sich während der ganzen Dauer der Berufsausübung in beruflichen und persönlichen Bereichen weiter und engagieren sich für eine Fachhochschule, die ihre Qualität überprüft und weiterentwickelt.

Die Weiterbildung vermeidet Einseitigkeiten, sie trägt den Ansprüchen der Weiterentwicklung in fachlichen, pädagogisch-didaktischen und personbezogenen Bereichen Rechnung. Der Weiterbildung und dem Lernen im Team kommt eine besondere Bedeutung zu.

Die Mitarbeiter der Abteilung Kriminalpolizei reflektieren ihren Unterricht und ihre verschiedenen Rollen im Beruf und arbeiten an ihrer Weiterentwicklung. Sie evaluieren ihre persönlichen Arbeitsergebnisse und Weiterbildung und tragen zur Entwicklung und Evaluation der gesamten Abteilung Kriminalpolizei bei.

#### 6. Verantwortungsübernahme durch die Mitarbeiter

Die Mitarbeiter nehmen Verantwortung im eigenen Unterricht und in der ganzen Fachhochschule wahr.

Die Mitarbeiter tun dies auch in Dilemmasituationen. Sie sorgen dafür, dass Regeln, Grenzen und Freiräume klar definiert und eingehalten werden. Die Mitarbeiter beteiligen sich an der Führung der Abteilung Kriminalpolizei durch Mitwirkung bzw. Mitbestimmung in Konferenzen, durch Anregungen, durch konstruktive Kritik und durch Umsetzung von Beschlüssen. Die Mitarbeiter sind sich bewusst, dass sie das Bild der Öffentlichkeit von der Abteilung und vom Berufsstand mit beeinflussen.

#### 7. Die Rolle der Leitung für die Entwicklung der Lehre

Die Verwirklichung der Lern- und Lehrkultur hängt auch von der Leitung der Abteilung Kriminalpolizei sowie deren Fachbereichen ab.

Die Abteilungs- sowie die jeweilige Fachbereichsleitung versucht, Hindernisse, die einer breiten Umsetzung guter Lehrerfahrungen entgegenstehen, abzubauen und für angemessene Lehr- und Lernbedingungen zu sorgen. Sie unterstützt, steuert und leitet innovative Entwicklungen ein und berücksichtigt dabei aktuelle methodische und didaktische Voraussetzungen. Dieser Prozess ist verknüpft mit einem kontinuierlichen Erfahrungsaustausch mit ande-

ren Bildungseinrichtungen.

#### 8. Zusammenarbeit mit Partnern

Die Mitarbeiter arbeiten mit dem Bundeskriminalamt und externen Partnern zusammen.

Sie nehmen deren Anliegen wahr und formulieren und begründen eigene Ansprüche. Die Kontakte werden insbesondere zur kontinuierlichen Standortbestimmung und in Problemsituationen gepflegt. Die Mitarbeiter beteiligen sich an der Information der Öffentlichkeit über das Geschehen an der Abteilung Kriminalpolizei.

#### 9. Zusammenarbeit mit den Studierenden

Die Mitarbeiter begegnen den Studierenden mit positiver Erwartungshaltung. Sie sind offen für Gespräche mit den Studierenden und über den Unterricht.

Die Mitarbeiter behandeln sensible Informationen über Studierende vertraulich.

#### 10. Respektieren der Persönlichkeit

Die Mitarbeiter achten die Persönlichkeit der Beteiligten, behandeln alle mit gleicher Sorgfalt und vermeiden Diskriminierungen jeglicher Art.

Ebenso wie auf die Wahrung der Würde anderer, achten die Mitarbeiter auf die Wahrung ihrer eigenen Würde.

# Zwischen Extremismus und Demokratie

## SED - PDS - Die Linke

Jürgen P. Lang

### 1. Von der SED zur PDS: Keine „Stunde Null“

Die PDS ist ein schwieriger Fall. In der Forschung kursieren die unterschiedlichsten Einschätzungen und Einordnungen der *Partei des Demokratischen Sozialismus*. Dies hat nicht nur etwas mit den jeweiligen Ansätzen, Interessen und Vorprägungen der Wissenschaftler zu tun, sondern auch mit dem Objekt selbst. Die PDS war immer schon eine Partei der Widersprüche, und sie ist es bis heute geblieben: augenscheinlich nur schwer zu fassen, eine Partei ohne Mitte. Viele Studien spüren der Rolle der PDS im deutschen Parteiensystem nach bzw. führen ihre Wahlerfolge darauf zurück, dass sie als „Regionalpartei“ ein spezifisch „ostdeutsches“ - also DDR-sozialisiertes - politisch-kulturelles Milieu bedient und hinter sich weiß.<sup>398</sup> Analysen, die mehr Wert auf Ideologie und Programmatik der Partei legen, sind weniger eindeutig. Für Franz Oswald etwa hat sich die PDS zu einer „fast normalen Partei“ entwickelt.<sup>399</sup> Die vergleichende Untersuchung von Luke March und Cas Mudde sieht in ihr gar das „klarste Beispiel“ für den Wandel von der Ideologie einer ehemaligen kommunistischen Staatspartei (namens SED) hin zu einem „demokratischen Sozialismus“<sup>400</sup> - der für Patrick Moreau wiederum nur Fassade ist und über

---

<sup>398</sup> Vgl. David F. Patton: Germany's Party of Democratic Socialism in Comparative Perspective, in: East European Politics and Societies 12 (1998), S. 500 – 536; Michael Gerth: Die PDS und die ostdeutsche Gesellschaft im Transformationsprozess. Wahlerfolge und politisch-kulturelle Kontinuitäten, Hamburg 2003.

<sup>399</sup> Vgl. Franz Oswald: The Party That Came Out of the Cold War. The Party of Democratic Socialism in United Germany, Westport/London 2002.

<sup>400</sup> Vgl. Luke March, Cas Mudde: What's Left of the Radical Left? The European Radical Left After 1989: Decline and Mutation, in: Comparative European Politics 3 (2005), S. 23 – 49, hier S. 29.

das wahre Wesen der Partei hinwegtäuscht. Moreau unterstreicht die enge ideologische Verwandtschaft der PDS zum *Parti Communiste Français* (PCF)<sup>401</sup> - einst das Paradebeispiel einer moskauhörigen „Betonpartei“ und noch heute auf seiner kommunistischen Identität beharrend. Die Wahrheit liegt wohl irgendwo dazwischen. Viola Neu spricht in ihrer breit angelegten Studie treffend vom „Janusgesicht“ der PDS und resümiert: „Der Wandel scheint mehr [...] Anpassungsstrategien zu entsprechen, als dass er Sozialismus nur auf der Basis von Demokratie und Rechtsstaat umsetzen möchte.“<sup>402</sup>

Neu gehört zu den Autoren, die die PDS - ganz anders als March/Mudde - „der Gedankenwelt der SED eng verbunden“<sup>403</sup> sehen. In der Tat schlug am Anfang der PDS keine „Stunde Null“; die Umbenennung der SED markierte den Beginn. Die demokratische Revolution in der DDR hatte die Staatspartei um den Staat gebracht; der Großteil der zuletzt knapp 2,3 Millionen Mitglieder sah keine Notwendigkeit mehr zu bleiben. Diejenigen, die anders dachten, wollten sich indes keinesfalls um ihre Organisation bringen lassen. Im Dezember 1989 hatten sich die Delegierten des letzten, „außerordentlichen“ Parteitags der SED nahezu einstimmig für den Fortbestand der Partei ausgesprochen - und damit auch diejenigen verprellt, die sich einen ehrlicheren Neuanfang gewünscht hatten. Bis heute schleppt die mittlerweile auf gut 60.000 Mitglieder geschrumpfte PDS ihre Vergangenheit wie einen Klotz am Bein mit sich. Diese Last hat die von den zumeist reformorientierten Parteiführungen ausgehende Erneuerung immer wieder entscheidend gebremst, wenngleich es ohnehin zu keiner Zeit ein Wandel hin zur uneingeschränkten Bejahung des demokratischen Verfassungsstaates sein sollte. Der Versuch der „Reformer“, die Entstehung der PDS als radikalen Bruch mit der Vergangenheit und als Teil des demokratischen Aufbruchs in der DDR umzu-

---

<sup>401</sup> Vgl. Patrick Moreau: Die kommunistischen und postkommunistischen Parteien Westeuropas: Ein unaufhaltsamer Niedergang?, in: Totalitarismus und Demokratie 1 (2004), S. 35 – 62, hier S. 37 f.

<sup>402</sup> Viola Neu: Das Janusgesicht der PDS. Wähler und Partei zwischen Demokratie und Extremismus, Baden-Baden 2004, S. 258.

<sup>403</sup> Ebd., S. 257.

interpretieren, ist die Lebenslüge der Partei.

So nahm die im Herbst 1989 mehr und mehr um ihre Existenz kämpfende und fraktionierende „Einheitspartei“ eine zwiespältige Haltung gegenüber dem *Ministerium für Staatssicherheit* (MfS) ein, dessen Liquidierung eines der wichtigsten Ziele der Bürgerrechtler war. Auf den Sitzungen des Zentralen Runden Tisches setzten sich die SED-Gesandten - es waren keine Protagonisten des *ancien régime* - zwar für die Auflösung der jetzt *Amt für Nationale Sicherheit* (AfNS) genannten „Stasi“ ein, und stimmten der entsprechenden Beschlussvorlage<sup>404</sup> unumwunden zu. Insofern waren sie vordergründig konsequenter als die Regierung Modrow, die bis in den Januar 1990 hinein mit Vorwürfen der Verzögerung und Verschleierung konfrontiert war. Aber der SED-Delegierte Gregor Gysi sprach auch von „berechtigten und notwendigen Aufgabenstellungen des Ministeriums für Staatssicherheit“.<sup>405</sup> In diesem Sinne war anfangs von einer kompletten Abwicklung der Staatssicherheit keine Rede, sondern lediglich von einer Auflösung „auf bestimmten Ebenen“; das Amt sollte nur „anders unterstellt, durchschaubarer gemacht“<sup>406</sup> werden. Den Hauptgrund dafür lieferte die „Diskreditierung“<sup>407</sup> gegenüber den Bürgern, nicht die Funktion der Staatssicherheit als Repressionsapparat. Dass sich die SED am Runden Tisch verbal auf die Seite der Bürgerbewegung schlug, hatte vor allem mit der Einsicht zu tun, andernfalls politischen Schaden anzurichten und am Ende die Partei selbst noch mehr in Misskredit zu bringen.

Tatsächlich bremste die sich zur PDS wandelnde SED den Auflö-

---

<sup>404</sup> Beschluss des Zentralen Runden Tisches zur Auflösung der Staatssicherheit, 07.12.1989; BStU, MfS, SdM 1519, Bl. 126 – 132.

<sup>405</sup> Gregor Gysi: Zur Formierung einer modernen Partei des demokratischen Sozialismus, in: Lothar Hornbogen, Detlef Nakath, Gerd-Rüdiger Stephan (Hrsg.): Außerordentlicher Parteitag der SED/PDS. Protokoll der Beratungen am 8./9. und 16./17.12.1989 in Berlin, Berlin 1999, S. 62.

<sup>406</sup> Wolfgang Berghofer, in: Uwe Thaysen (Hrsg.): Der Zentrale Runde Tisch der DDR. Wortprotokoll und Dokumente, Wiesbaden 2000, Band I: Aufbruch, S. 34.

<sup>407</sup> Gysi, Anm. 405, S. 63.

sungsprozess eher, als dass sie ihn vorantrieb. Auf die Aufforderung des Runden Tisches hin, das AfNS zu liquidieren, reagierte die Regierung Modrow Mitte Dezember 1989 klammheimlich mit der lange geleugneten Bildung zweier Ersatzdienste. Als frischgebackener Parteichef assistierte damals Gregor Gysi: „Was die innere Sicherheit betrifft, sind wir nach der Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit für den unverzüglichen Aufbau eines Nachrichtendienstes sowie des Verfassungsschutzes der DDR.“<sup>408</sup> Von Beginn an setzte sich die Partei zwar für ein formales Ende *des AfNS* ein, nicht aber für die Liquidierung *der Staatssicherheit* an sich. Noch Anfang Januar unterstützte die SED/PDS trotz harscher Proteste der Opposition, aber in Einklang mit den ehemaligen Blockparteien, die Bildung eines „Verfassungsschutzes“. Dabei warfen sie dieselben Argumente in die Waagschale wie die Regierung und das AfNS: Auflösung ja; es sei aber „auch die Sorge über ein entstehendes Sicherheitsvakuum zu berücksichtigen.“<sup>409</sup> Gregor Gysi stellte fest, „dass es in unserem Land zwei verschiedene Ängste gibt. Einmal die Angst davor, dass da irgend etwas installiert wird, was möglicherweise wieder in Richtung MfS geht. [...] Und zum anderen gibt es auch Angst von Bürgern dahingehend, dass ein Sicherheitsvakuum eintreten könnte.“<sup>410</sup> Aus Gysis Einschätzung spricht die ambivalente Haltung einer Partei, die versuchte, auf zwei Züge gleichzeitig aufzuspringen. Einerseits konnte sie es sich angesichts eines möglichen Verbots nicht leisten, den offenen Affront gegen den Bürgerrechtler zu wagen. Andererseits stellte sie sich argumentativ an die Seite der Regierung, machte deren Taktik des Hinhalten und Abwartens mit. Aus diesem Grund rangen sich die „Reformer“ auch nicht dazu durch, die Praktiken des MfS - die sie sicherlich ablehnten - offen anzuprangern.

Erst vom 15. Januar 1990 an - dem Datum des Sturms auf die „Stasi“-Zentrale in Berlin-Lichtenberg - fügte sich die SED/PDS ins Unvermeidliche. Sie ergriff keine Initiativen mehr, um auf die Auflösung

---

<sup>408</sup> Hornbogen u. a., Anm. 405, S. 336.

<sup>409</sup> Vgl. Erklärung DBD, LDPD, NDPD, SED-PDS, VdgB, in: Thaysen, Anm. 10, Band II: Umbruch, S. 342.

<sup>410</sup> Ebd., S. 332.

des AfNS einzuwirken. Der Partei, die jetzt nur noch PDS hieß, konnte es - spätestens mit der sich abzeichnenden Wiedervereinigung - lediglich darum gehen, die Zukunft der ehemaligen MfS-Mitarbeiter materiell zu sichern und deren Vergangenheit moralisch zu rechtfertigen. Alles in allem hat sie sich nur widerstrebend und dem öffentlichen Druck nachgebend zur Aufarbeitung der MfS-Vergangenheit be-reiterklärt. Ernsthafte Versuche der entschiedensten Reformer scheiterten schnell am Widerstand der Basis.<sup>411</sup> Als im März 2006 ehemalige „Stasi“-Offiziere an die Öffentlichkeit traten, Unrecht leugneten und Verbrechen relativierten,<sup>412</sup> hatte nicht nur das forsche Auftreten der Täter Empörung ausgelöst, sondern auch das Schweigen der inzwischen in *Linkspartei*<sup>413</sup> umbenannten PDS. Längst zieht sie mit der Forderung nach Auflösung aller Geheimdienste in die Wahlkämpfe, war und ist im Umgang mit dem MfS von einer solch konsequenten Haltung aber weit entfernt. Die Liste früherer Inoffizieller Mitarbeiter (IM) der Staatssicherheit, die auch nach ihrer Enttarnung wichtige Funktionen in der Partei ausüben konnten, ist lang. Nur wenige bekamen Sanktionen zu spüren. Den parteiübergreifenden Streit um den geeigneten Umgang mit den Stasiakten nutzte die PDS für ihre pauschale Forderung, endlich einen „Schlussstrich“ zu ziehen.<sup>414</sup> Insofern konterkariert die Partei ihren - angesichts der komplexen IM-Problematik nachvollziehbaren - Ruf nach einer „differenzierten“ Bewertung. Die unberechtigte Kritik, die Dokumente würden als „Mittel

---

<sup>411</sup> Dies zeigt die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des so genannten „MfS-Beschlusses“ der PDS. Vgl. dazu Patrick Moreau, Jürgen P. Lang: Was will die PDS?, Frankfurt am Main 1994, S. 135 – 137.

<sup>412</sup> Vgl. Karl Wilhelm Fricke: Geschichtsrevisionismus aus MfS-Perspektive. Ehemalige Stasi-Kader wollen ihre Geschichte umdeuten, in: Deutschland Archiv 39 (2006), S. 490 – 496.

<sup>413</sup> Aus Gründen der besseren Unterscheidung spreche ich durchgehend von „PDS“. Die Bezeichnung „Linkspartei“, die sich die Partei Mitte 2005 als neuen Namen zulegte, ist in der Vergangenheit oft in anderen Zusammenhängen verwendet worden.

<sup>414</sup> Vgl. Neues Deutschland vom 16.12.2000; Roland Claus: Chance im Streit um Kohls MfS-Akten nutzen, in: PDS-Pressedienst vom 22.12.2000.

des politischen Kampfes<sup>415</sup> missbraucht, fällt auf die PDS zurück.

## 2. PDS und Demokratie: Ein zwiespältiges Verhältnis

Noch viele Jahre nach 1989 stritten die ideologischen Fraktionen um einen angeblichen „Gründungskonsens“, der sich auf dem außerordentlichen Parteitag in Michael Schumanns Referat „Wir brechen unwiderruflich mit dem Stalinismus als System!“ manifestiert habe. Dabei war schon die Rede durchzogen von Halbwahrheiten und Halbherzigkeiten. Bis heute hat der Begriff Stalinismus für alle Lager der PDS eine apologetische Funktion: Wollten die einen mit ihm den „Sozialismus als Idee“ retten, indem sie das System der DDR als „undemokratisch“ brandmarkten, trachteten die anderen nach dem genauen Gegenteil und sahen im Stalinismus lediglich eine „Entartung“ des „Realsozialismus“ als erstrebenswerter Gesellschaftsform. In der Auseinandersetzung darüber, was in der Partei überhaupt zum programmatischen Konsens gehört, wollten die „Reformer“ „stalinistische Auffassungen“ für unvereinbar mit einer Mitgliedschaft in der PDS erklären. Das war ausdrücklich gegen die „orthodoxen“ Kommunisten in der Partei gerichtet, die 1995 allerdings durchsetzten, dass der entsprechende Satz aus einer Parteitagsvorlage hinausgestimmt wurde und an seiner Statt „antikommunistische“ Auffassungen in die Reihe der Unvereinbarkeiten rückten. Am Ende gaben die Delegierten folgendem Kompromiss ihren Segen: „Als sozialistische Partei kann und darf die PDS nicht antikommunistisch sein. Sie ist nicht bereit, auf demokratisch-kommunistische Positionen in ihren Reihen zu verzichten.“<sup>416</sup> Das heißt - von dem inneren Widerspruch des Begriffs „demokratisch-kommunistisch“ einmal abgesehen -, dass Kommunismus nicht nur geduldet wird, sondern Antikommunismus sogar explizit unerwünscht ist.

---

<sup>415</sup> Für einen differenzierten Umgang mit den Rosenholz-Dateien. Aufarbeitung statt Kalter Krieg in Deutschland – Beschluss des Parteivorstandes, Manuskript vom 11.10.2003.

<sup>416</sup> Vgl. Sozialismus ist Weg, Methode, Wertorientierung und Ziel. Beschluss des 4. Parteitages der PDS, in: Disput, 3 - 4/1995, S. 26 - 28.

Mehrheitsfähig war eine fundamentale Kritik an der DDR und anderen „realsozialistischen“ Regimen in der PDS nie. Beredtes Beispiel ist die Auseinandersetzung um die Kuba-Resolution des Europaparlaments vom Februar 2006, der auch die Abgeordneten der PDS zugestimmt haben. Diese Resolution prangert unter anderem Verletzungen der Menschenrechte auf der kommunistischen Karibik-Insel an und hat in der PDS - wo das Castro-Regime eine Art Herzensangelegenheit ist - empörte Reaktionen hervorgerufen. Mehr als tausend Parteimitglieder unterstützten eine Stellungnahme von Ellen Brombacher, der Bundessprecherin der „orthodoxen“ *Kommunistischen Plattform* (KPF), die den EU-Abgeordneten vorhielt, Kuba der Kapitalherrschaft unterwerfen zu wollen. Diesem Druck musste sich, um den innerparteilichen Frieden wiederherzustellen, der reformorientierte Parteivorstand beugen. Man distanzierte sich von der Resolution und bekundete die Solidarität mit Kuba. „Reformer“ André Brie wiederum - als Europa-Abgeordneter hatte er der Resolution zugestimmt - empörte sich dann, der PDS-Vorstand habe nicht einmal den Mut gehabt, einfach nur festzustellen, dass es auf Kuba Verletzungen der Menschenrechte gibt und dass dort die individuelle Freiheit mit Füßen getreten wird. Wir sehen also zwei ideologische Pole in der PDS: Auf der einen Seite André Brie, der sich - durchaus in Einklang mit dem Grundsatzprogramm der PDS - gegen die Unterordnung der Freiheitsrechte unter ideologische Maßstäbe ausspricht und auf der anderen Seite diejenigen, die die Praktiken einer Diktatur gutheißen, solange es eine sozialistische ist. Wir sehen auch, dass die „Reformer“ manchmal nicht an den Orthodoxen vorbeikommen, außer sie setzen den Zusammenhalt der Partei aufs Spiel.

Einmal sind die „Reformer“ - die ansonsten die Führungsgremien stets dominierten - regelrecht in die Defensive geraten, und zwar nach den Bundtagswahlen 2002, als die PDS an der 5 %-Hürde gescheitert war und dann nur noch mit zwei Abgeordneten im Parlament saß. Der anschließende Parteitag in Gera hat gezeigt, auf welchem dünnem Eis sich die Erneuerer in der PDS bewegen. Das Desaster bei der Wahl drängte die bis dato tonangebenden Reformer aus dem Bundesvorstand; das „orthodoxe“ *Marxistische Forum* erklärte deren gesamte Strategie für gescheitert. Gemeint war die Orientierung auf Parlamente und Koalitionen mit der SPD, die die ideologischen Traditionalisten als Anbiederung an ein feindliches System und - scheinbar zu Recht - als ersten

Schritt zum Untergang der PDS verstanden. Der Parteitag hievte dann die glücklose Gabi Zimmer, die den rot-roten Koalitionen die Schuld am Niedergang gab, erneut ins Amt der Vorsitzenden und stempelte vorübergehend alle Regierungsambitionen als eine Art Entgleisung ab. Die Mitgliedschaft hatte ihr Urteil gesprochen und deutlich gemacht, dass ein forsches Sich-Einlassen auf den demokratischen Staat als Wagnis angesehen wurde, das man in Schönwetterperioden eingeht. Krisenzeiten der PDS waren immer Hochzeiten der „Orthodoxen“.

Die „Reformer“ - verstanden als dasjenige Lager, das sich von den Vorstellungen der SED absetzt und eine „Erneuerung“ bzw. „Demokratisierung“ der Partei anstrebt - sind nicht „die PDS“. Gewissermaßen sitzen sie zwischen den Stühlen: der „Orthodoxen“ einerseits, andererseits aber auch der pragmatisch orientierten Politiker in den Ost-Landesverbänden, die ideologischen Ballast abgeworfen haben, die Übernahme von Regierungsverantwortung als Normalität ansehen und nicht ständig dahingehend überprüft haben wollen, ob sie in das sozialistische Gesamtkonzept der „Reform“-Ideologen passt. Der Einfluss, den die „orthodoxen“ Marxisten in der Partei genießen, ist nicht zu unterschätzen. Diesen, zwar zahlenmäßig kleinen Gruppierungen, gelang es - wie geschildert -, die Basis auf ihre Seite zu ziehen und die volle Entfaltung der „Reformer“ zu behindern. Deren Konzepte spiegeln sich aus diesem Grund nicht eins zu eins in der PDS-Programmatik wider, um die ein jahrelanger Ideologie-Streit getobt hat.

Im Kern ging es darum, was Sozialismus war, ist und sein soll. Haben die „Reformer“ einen Weg der Veränderung „bestehender Verhältnisse“ vor Augen, verfechten die „Orthodoxen“ ein konkretes Ziel. Als Kommunisten verbinden sie mit Sozialismus ein an die DDR angelehntes Gesellschaftsmodell, das die fundamentale Ablehnung des „kapitalistischen Systems“ impliziert. Dieser „reinen Lehre“ stellen die „Reformer“ ein weniger ideologisch als vielmehr strategisch motiviertes Sozialismuskonzept entgegen, dessen Kern die „Transformation der Gesellschaft“ von unten her ist. Im vorstaatlichen Raum, also im Bereich der „Zivilgesellschaft“ sollen linke Kräfte und Protestbewegungen gegen die „neokonservative Hegemonie“ in Stellung gebracht werden, wobei die Abgrenzung zu Extremisten allerdings keine Rolle spielt. Die „Reformer“ sehen auch unter den Bedingungen des

demokratischen Verfassungsstaates Möglichkeiten, Sozialismus zu verwirklichen. Schließlich seien Systeme wie die Bundesrepublik prinzipiell offen und böten so „trotz ihrer Dienlichkeit als Herrschaftsmechanismus eine Chance für Gegenmächte“.<sup>417</sup> Die Beliebigkeit dieser strategischen Orientierung nahmen die Orthodoxen unter scharfen Beschuss. Sie kritisierten die Aufgabe des kategorialen Antagonismus zwischen sozialistischen und kapitalistischen Gesellschaften und fürchteten eine (Sozial-)Demokratisierung der PDS.

Die „Reformer“ haben es bis heute nicht geschafft, ihre Vorstellungen - maßgeblich erarbeitet von den Chefideologen Dieter Klein, André und Michael Brie - ohne Abstriche festzuschreiben, obwohl auf dem Chemnitzer Parteitag Ende Oktober 2003 mit großer Mehrheit ein neues Programm beschlossen wurde - von denselben Delegierten<sup>418</sup> übrigens, die in Gera noch rebelliert hatten. In Chemnitz ist die große Kraftprobe zwischen den Lagern zwar ausgeblieben. Die Gräben wurden aber aufs Neue lediglich überdeckt.<sup>419</sup> Eilends hatte man noch kurz vor dem Parteitag einige Passagen entschärft und sich damit die Zustimmung eines Teils der orthodoxen Fraktion gesichert. Deren Wortführer ließen am Ende erkennen, auch mit dem neuen Grundsatzzprogramm leben zu können. Das Papier ist insofern doppelt moderat: unverbindlich nach innen, unanstößig nach außen. So fasst der Text einerseits das heiße Eisen Regierungsbeteiligung nicht an. Andererseits werden auch potenzielle Koalitionspartner mit dem neuen Programm leben können, jedenfalls besser als mit dem alten. Weder vom Primat des außerparlamentarischen Kampfes, noch von einer positiven Würdigung der Oktoberrevolution ist mehr die Rede. Stattdessen werden Themenfelder abgehandelt, die sich in aktuellen linken Diskussionen spiegeln. Man könnte nun meinen, die „Reformer“ seien die Demokraten in der PDS, die „Orthodoxen“ die Extremisten. Zwar hat es manchmal den Anschein, als würden die „Reformer“ von einer

---

<sup>417</sup> Vgl. Programmkommission der PDS: Thesen zur programmatischen Debatte, in: PDS-Pressedienst vom 26.11.1999.

<sup>418</sup> Die PDS teilt ihre Parteitage jeweils in mehrere Tagungen auf.

<sup>419</sup> Vgl. Horst Dietzel, Gerry Woop: Programmatische Erneuerung bei der PDS, in: spw, 6/2003, S. 48 - 50.

stark traditionalistisch geprägten Basis lediglich geduldet, zumindest solange bestimmte Tabus nicht gebrochen werden. Aber das Lager der Erneuerer selbst hat einen nicht unwesentlichen Anteil am extremistischen Charakter der Partei,<sup>420</sup> was ich im folgenden erläutern möchte.

Im Laufe der Zeit rückte mit dem Begriff der Freiheit ein demokratischer Grundwert ins Zentrum der PDS-Ideologie. „Freiheit ist der Bezugspunkt sozialistischer Politik“, heißt es an exponierter Stelle des Chemnitzer Programms. Ehrlicher wäre die umgekehrte Formulierung gewesen: Sozialistische Politik ist Bezugspunkt der Freiheit. Denn dort steht auch: „Gerechtigkeit verlangt, dass Freiheiten, die soziale Gruppen für sich in Anspruch nehmen, zu Freiheiten aller anderen werden können. Freiheit ist nicht als egoistisches Haben, sondern als solidarisches Tun zu erreichen.“ Eine solche „Freiheit“ ist also kein Individualrecht, sondern ein Kollektivrecht. Außerdem ist sie nicht grundlegend, sondern abgeleitet und sozialistischen Ansprüchen unterworfen. Demokratische Grundwerte erachten die „Reformer“ nicht als konstitutiv und auch nicht als politisch neutral. Dieter Klein schreibt: „Individuelle Freiheit ist nur unter den Bedingungen sozialer Gleichheit möglich. Formaler Deklaration von Freiheit, die der Mehrheit die Bedingungen wirklicher Freiheit nicht zugesteht, wird ein sozialistisches Freiheits- und Gleichheitskonzept entgegengestellt.“<sup>421</sup> Die „Reformer“ verknüpfen Freiheit eng mit politischen Forderungen - zum Beispiel dem Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit oder Gesundheit - und Pflichten der Bürger, etwa zur „Wahrnehmung sozialer und ökologischer Aufgaben“.<sup>422</sup> Sie sprechen in diesem Zusammenhang von „Freiheitsgütern“, die die Individuen für sich reklamieren müssten.<sup>423</sup> Die Verfügung über diese „Freiheitsgüter“ entscheide über

---

<sup>420</sup> Vgl. Jürgen P. Lang: Ist die PDS eine demokratische Partei? Eine extremismustheoretische Untersuchung, Baden-Baden 2003.

<sup>421</sup> Dieter Klein: Zeitgemäße sozialistische Programmatik, in: Neues Deutschland vom 15.06.2001.

<sup>422</sup> Michael Brie, Dieter Klein, André Brie: Programm der Partei des Demokratischen Sozialismus – Entwurf, in: PDS-Pressedienst vom 27.04.2001.

<sup>423</sup> Vgl. Stefan Bollinger: Innehalten und neu orientieren, in: Disput, 6/2001, S. 18 f.

Freiheit oder Unfreiheit des Einzelnen. Die propagierte Selbstbestimmung der Individuen wird kanalisiert in eine „solidarische Entwicklung aller durch bewusste Rahmensetzung“<sup>424</sup>. Letztlich kann in diesem Sinne nur eine übergeordnete Instanz - der Staat, die Partei - definieren, was „Freiheit“ ist. Aus alledem spricht ein identitäres Demokratieverständnis, das einen Interessenmonismus zwischen Staat und Bürgern verfiicht und Pluralismus ablehnt.

Dennoch streichen die „Reformer“ wesentliche Elemente des demokratischen Verfassungsstaates als bewahrenswerte „zivilisatorische Errungenschaften“ heraus. Sie haben - ganz im Gegensatz zur totalen Verdammung des „bürgerlichen“ Systems durch die „Orthodoxen“ - vordergründig ein positives Verhältnis zum Pluralismus, zur Gewaltenteilung und zum Prinzip der repräsentativen Demokratie entwickelt. Jüngere programmatische Papiere lassen zudem eine Abkehr vom Konzept der Formierung einer „Gegenmacht“ gegen „den Staat“ erkennen. Diese „Gegenmacht“ sollte sich nurmehr gegen Ausprägungen des Kapitalismus richten. Dem stehen allerdings Aussagen gerade der federführenden „Reform“-Ideologen entgegen, die stets betonten, es gehe ihnen um einen Wandel in den „Machtverhältnissen“ oder den „Machtstrukturen“, der - mit unklarem Ergebnis - über die „bürgerliche“ Gesellschaft hinausweist. Auch die „Reformer“ vermögen es nicht, dem Verfassungsstaat rundheraus demokratische Qualitäten zu bescheinigen. Der Grund dafür ist, dass sie „Demokratie“ zwingend mit politischen Inhalten verbinden, ihre Institutionen als „entleert“ kritisieren. Anstelle des Parlamentarismus verfechten sie eine „partizipative Demokratie“<sup>425</sup>, die die strikte Trennung von Staat und Gesellschaft aufhebt. Zunächst geht es ihnen aber darum, die bestehenden demokratischen Institutionen für die „Transformation der Gesellschaft“ zu nutzen. Ihre ursprünglich fundamental-oppositionell und außerparlamentarisch ausgerichtete Strategie ergänzten sie. Auch „von

---

<sup>424</sup> Michael Brie: Ist sozialistische Politik aus der Regierung heraus möglich? Fünf Einwände von Rosa Luxemburg und fünf Angebote zur Diskussion, in: Ders., Cornelia Hildebrandt (Hrsg.): Parteien und Bewegungen. Die Linke im Aufbruch, Berlin 2006, S. 74 – 100, hier S. 89.

<sup>425</sup> Ebd., S. 90.

oben“ sollte ein breites Netzwerk des Protests formiert und die gesellschaftliche „Hegemonie der Linken“ erreicht werden. Die „Reformer“ nennen ihren Plan „strategisches Dreieck“,<sup>426</sup> das Widerstand in der Gesellschaft und Reform-Politik in den Parlamenten und an der Regierung mit der unklaren Vision einer „demokratisch-sozialistischen“ Gesellschaft verbindet - „Widerstand und Ministeramt“, wie Gabi Zimmer es einmal nannte.

Vor allem in Beschlüssen der Ost-Landesverbände stellte die PDS Regierungsbeteiligungen als Teil eines umfassenderen Oppositionskonzepts dar. Dieses auf den ersten Blick skurrile Politikverständnis kam mit den ersten Wahlerfolgen 1994 in Kreisen der „Reformer“ auf. Die Partei konnte sich auf Landesebene als Machtfaktor präsentieren und hatte vor, die SPD, der man von Anbeginn an Avancen gemacht hatte, auch innerhalb der Koalitionsarithmetik in Zugzwang zu bringen. Kompromissbündnisse mit den Sozialdemokraten einzugehen, war allerdings von vornherein nicht geplant - es handelte sich um rein theoretische Überlegungen. Sie fußten auf der Doktrin zweier um die gesellschaftliche Hegemonie ringender ideologischer Lager: einem „neokonservativen“ und einem „linken“. Während die SPD noch in dem einen verharre, müsse sie durch „Druck von links“ in das andere geholt werden, und zwar über die Parlamente und Regierungen. Nur dort schien es - Wahlerfolge vorausgesetzt - effektiv möglich, gegenüber der SPD Flagge zu zeigen. Die Praxis sieht bekanntlich anders aus. In den Regierungsbündnissen mit den Sozialdemokraten war es hauptsächlich die PDS, die sich bewegte. Immer mehr Ost-Landesverbände pragmatisierten - teilweise in vorauseilendem Gehorsam - ihre Programme. Zumal im überschuldeten Berlin tut sich die PDS immens schwer, all das, was man den rigiden Sparvorgaben abtrotzen konnte, den Wählern und den eigenen Mitgliedern gegenüber als Element sozialistischer Politik darzustellen.<sup>427</sup> Aus diesem Grund

---

<sup>426</sup> PDS: sozial – solidarisch – friedlich – selbstbestimmt, Thesen zur Strategie der PDS, Manuskript, 22.06.2004.

<sup>427</sup> Vgl. Rolf Reißig, Michael Brie: Restriktionen und Optionen linkssozialistischer Politik in Regierungsverantwortung. Das Beispiel Berlin, in: standpunkte, 11/2005, S. 1 – 7.

verhalte die an die Pragmatiker in den Ost-Landesverbänden gerichtete Mahnung der „Reform“-Ideologen nie, das strategische Gesamtziel nicht aus den Augen zu verlieren.

### **3. Der Pakt mit der WASG: Aufbruch zu neuen Ufern?**

Eine Art „linke“ SPD ist nun - ohne Zutun der PDS - mit der *Wahlalternative Arbeit & soziale Gerechtigkeit* (WASG) entstanden. Sie war von vornherein der geborene Partner der PDS, nicht nur weil ein Bündnis mit ihr eine bessere Verankerung im Westen verhieß. Denn ein Linksruck der Sozialdemokraten war immer schon wichtiges Motiv der gesamtdeutsch ausgerichteten Bündnisstrategie der PDS. Doch bis beide Parteien begannen zu kooperieren, bedurfte es eines Anstoßes von außen: Es war Ende Mai 2005 die überraschende Ankündigung Gerhard Schröders nach der Wahlniederlage der SPD in Nordrhein-Westfalen, die Abstimmung über den Bundestag um ein Jahr vorziehen zu wollen. Das Eis brach aber erst, als Tage später der frühere SPD-Vorsitzende Oskar Lafontaine eilends in die WASG wechselte und sich zusammen mit PDS-Frontmann Gregor Gysi einem Linksbündnis als Spitzenkandidat zur Verfügung stellte. Von da an kamen PDS und WASG - bis dahin hatten sie einander argwöhnisch beäugt - relativ schnell überein, gemeinsam in die Wahlen zu gehen. Die WASG verzichtete auf eine Kandidatur. Im Gegenzug änderte die PDS den Namen in *Linkspartei* und öffnete ihre Listen für WASG-Mitglieder. Auf diese Weise erweitert, erzielte sie im Herbst 2005 mit 8,7 % der Stimmen ihr mit Abstand bestes Ergebnis bei einer Bundestagswahl. Gegenüber dem Desaster des Jahres 2002 konnte sie es mehr als verdoppeln.

Angetrieben von ihrem Wahlerfolg kamen PDS und WASG überein, den Wahlpakt schneller als ursprünglich geplant mit der Fusion beider Organisationen zu besiegeln. Im Laufe des Jahres 2007, so setzten sie sich zum Ziel, solle eine neue Partei entstehen, die sich dauerhaft als linke Kraft in Deutschland etabliert. Das ist wenig Zeit für einen Zusammenschluss zweier Parteien, die auf den ersten Blick zwar dieselben Themen besetzen und zahlreiche politische Forderungen teilen, beim näheren Hinsehen aber deutliche Unterschiede in ihren Traditionen und Milieus sowie den strategischen und ideologischen Konzepten aufweisen - und darüber auch intern nicht einig sind. Die Fusion

beider Parteien wäre ein Novum in der Geschichte der Bundesrepublik. Erstmals vollzieht sich außerhalb des Spektrums extremistischer Kleingruppen ein linker Zusammenschluss - und zwar jenseits der Sozialdemokratie, aber diesseits des Kommunismus.

Die WASG - zunächst als Verein gegründet<sup>428</sup> - hatte zwei Vorläufer-Initiativen. Die eine hieß *Arbeit & soziale Gerechtigkeit* (ASG) und entsprang in Franken einem Zirkel ehemaliger *IG Metall*-Funktionäre mit zum Teil jahrzehntelanger SPD-Mitgliedschaft. Deren Exponent ist der heutige WASG-Vorsitzende Klaus Ernst. Die zweite Initiative namens *Wahlalternative* starteten in Norddeutschland Mitglieder der Zeitschrift *Sozialismus*, der *Memorandum*-Gruppe sowie Teile des Vorstandes der Gewerkschaft *Verdi*. Prominentester Kopf ist in diesem Fall *Sozialismus*-Redakteur Joachim Bischoff, der früher dem PDS-Vorstand angehört und dort - vergeblich - versucht hatte, eine klassisch-linke Bündnispolitik durchzusetzen. Zwar keine reine SPD-Abspaltung, gelang es der WASG dennoch, nicht wenige Sozialdemokraten für sich zu gewinnen. Das hat die PDS, obwohl sie es darauf anlegte, in dieser Größenordnung in 16 Jahren nicht geschafft.

Die Gründungsinitiativen spiegeln die zwei Hauptströmungen in der WASG wider. Während der aus der ASG hervorgegangene Flügel die Vorstellung einer reinen Sozialstaatspartei hegte, vergleichbar etwa mit der SPD während der Ära Willy Brandt, hing das mit der ursprünglichen *Wahlalternative* verknüpfte Spektrum dem Konzept einer Sammlungsbewegung an, die prinzipiell auch Linksextremisten duldet. Diese „Strömungslinken“<sup>429</sup> hatten sich anfangs gegen eine schnelle Parteigründung ausgesprochen, waren dann aber von den Ereignissen überrollt worden. Die organisatorischen Vorstellungen der Fraktionen konnten sich in den Ansprüchen der PDS durchaus wiederfinden, die als eine Art Avantgarde der Linken auftritt und sich selbst als die „stärkste Kraft“<sup>430</sup> in diesem Spektrum sieht: „Keine andere

---

428 Die Parteigründung erfolgte am 22.01.2005.

429 Diese Bezeichnung führe ich hier – in Ermangelung einer besseren – eigens ein.

430 PDS-Parteivorstand: Eine starke Bastion für soziale Verantwortung in

Partei links von der SPD [...] verfügt über einen vergleichbaren Einfluss im parlamentarischen wie im außerparlamentarischen Raum.<sup>431</sup> Sie beabsichtigt, Mittelpunkt einer breiten zivilgesellschaftlichen Bewegung zu sein, ohne ihren Parteicharakter zur Disposition zu stellen. Bündnisse mit linksextremistischen Gruppierungen, deren Mitglieder sie in den ersten Jahren gleichwohl mit offenen Armen empfangen hat, lehnt sie als strategisch unwirksam ab.

Auf programmatischer Ebene eint beide Parteien der Kampf gegen den „Neoliberalismus“. Sowohl PDS als auch WASG verbinden mit diesem Begriff eine marktwirtschaftlich orientierte Politik auf Kosten sozialer Gerechtigkeit, die nicht nur die Unionsparteien und die FDP betrieben, sondern seit der Kanzlerschaft Schröders auch die SPD. Der „Fokus auf neoliberale Politik, der die Ursachen für nahezu alle wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme der Welt zugesprochen werden, ist letztlich in [den] Programmen [beider Parteien] ähnlich.“<sup>432</sup> Während aber die WASG - zumindest ursprünglich - vorhatte, den „Neoliberalismus“ lediglich „im parteipolitischen Raum“<sup>433</sup> zurückzudrängen, spricht die PDS von einer „neoliberalen Hegemonie“ in der Gesellschaft, die es zu überwinden gelte. Von der Formulierung solch visionärer Vorgaben ist die WASG weit entfernt. Generell fehlen bei ihr verbindliche Aussagen, die auf eine Art Ideologie hindeuten. Das Gründungsprogramm und das Wahlmanifest beschränken sich darauf, politische Nahziele zu formulieren.<sup>434</sup> Ein Teil der WASG sieht die Partei als reine Protestbewegung. Andere forderten zwar ein prononcierteres linkes Profil, eine Weltanschauungspartei wollte von

---

Deutschland schaffen. Wahlstrategie der PDS für die vorgezogenen Bundestagswahlen 2005, Manuskript vom 11.06.2005.

<sup>431</sup> Lothar Bisky: Millionen für politischen Richtungswechsel, hin zu sozialer Gerechtigkeit, in: PDS-Pressedienst vom 09.04.2004.

<sup>432</sup> Horst Dietzel, Jana Hoffmann, Gerry Woop: Studie zum Vergleich der Parteiprogramme von PDS und WASG, Berlin 2005, S. 9.

<sup>433</sup> Für eine wahlpolitische Alternative, Manuskript vom 15.03.2004.

<sup>434</sup> Vgl. Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative: Gründungsprogramm der ASG, Manuskript vom November 2004; Wahlmanifest der WASG, verabschiedet auf dem Parteitag in Kassel, Manuskript vom 03.07.2005.

vornherein jedoch kaum jemand haben.<sup>435</sup> Dementsprechend distanzieren sich in der Fusionsdebatte die Wortführer der WASG zumeist von dem zentralen PDS-Ideologem des „demokratischen Sozialismus“. Im Verständnis der PDS handelt es sich dabei um „ein transformatorisches Projekt, das an gegenwärtigen Bedingungen ansetzt und langfristig über die Grenzen des Kapitalismus hinausweist.“<sup>436</sup> Dagegen strebte die WASG einen „Kurswechsel im Rahmen der gegebenen, grundsätzlich kapitalistischen Bedingungen“<sup>437</sup> an.

Fürs erste hat sich die WASG offenbar auf eine Oppositionsrolle in einem demokratischen System festgelegt, das zumindest die „Sozialstaatsfraktion“ weitgehend anzuerkennen scheint. Dagegen steht die PDS in gewisser Weise in Opposition zu eben diesem System, in dem sie aber auch die Regierungsrolle einzunehmen beansprucht.<sup>438</sup> Heftig befehdet wurde die Regierungsbeteiligung der PDS vor allem von der KPF und der Berliner WASG. Letztere hatte sich explizit gegen die rot-rote Landesregierung formiert. Einige ihrer Funktionäre kamen von der Berliner PDS, deren Kurs sie scharf kritisiert hatten. Mit der trotzkistischen *Sozialistischen Alternative - Voran* (SAV), die den WASG-Verband in der Hauptstadt erfolgreich unterwanderte, eine Politik der kleinen Schritte ablehnte und auf einen revolutionären Umsturz der Verhältnisse setzte,<sup>439</sup> fanden sie in diesem Punkt treffliche Mitstreiter. Aber auch in der WASG insgesamt herrscht breite Übereinstimmung, dass es der PDS wegen ihrer Regierungspraxis zumindest an politischer Glaubwürdigkeit mangelt. Diese Auffassung hegte

---

<sup>435</sup> Vgl. Wolfgang Gehrcke: Eindrücke von der Bundesdelegiertenkonferenz der Wahlalternative Arbeit & Soziale Gerechtigkeit am 20. und 21.11.2004 in Nürnberg, Manuskript vom 24.11.2004.

<sup>436</sup> Dieter Klein: Erstes Ziel: Eine andere Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, in: Michael Brie (Hrsg.): Die Linkspartei. Ursprünge, Ziele, Erwartungen, Berlin 2005, S. 37 – 45, hier S. 40.

<sup>437</sup> Tom Strohschneider: Eine Partei für die APO?, in: Neues Deutschland vom 09.03.2004.

<sup>438</sup> Vgl. Horst Dietzel: Abkehr vom Klassenkampf? Die Idee eines neuen Gesellschaftsvertrages in der PDS, in: Utopie kreativ, H. 180 (Oktober 2005), S. 900 – 908, hier S. 903.

<sup>439</sup> Vgl. Grundsatzprogramm der SAV, Manuskript vom 31.08.2002.

insbesondere das Lager der „Strömungslinken“, das sich dennoch eindeutig auf die Seite der PDS-„Reformer“ schlug. Schließlich habe infolge der Krise nach der Bundestagswahl 2002 vorübergehend eine „Allianz linker Strömungen in der PDS die Mehrheit gestellt, die nicht durch überzeugende politisch-strategische Optionen eine Erneuerung der PDS zustande brachten.“<sup>440</sup> Dies kommt einer Absage an kommunistische Formationen wie KPF und SAV gleich.

Die kurze Geschichte der Kooperation zwischen PDS und WASG<sup>441</sup> umfasst drei deutlich voneinander abgrenzbare Phasen. Die Erste war eine Zeit beiderseitiger skeptischer Ignoranz und reichte von der Gründung der WASG bis Ende Mai 2005. Damit begann die zweite Phase, in der sich beide Parteien schnell und relativ reibungslos auf ein Wahlabkommen einigten.<sup>442</sup> Den Start der dritten Phase markiert die Bundestagswahl am 18. September 2005. Von da an brachen die zuvor latenten Konflikte offen aus, ging es doch nun darum, ein regelrechtes Parteienbündnis zu schmieden. Jetzt ging es um eine gemeinsame Programmatik. Was PDS und WASG zunächst trennte, waren vor allem unterschiedliche Vorstellungen zur weiteren Vorgehensweise, auch wenn beide Seiten bekundeten, den Fusionsprozess ergebnisoffen gestalten zu wollen. Einflussreiche Politiker der PDS waren es jedoch, die zur Eile drängten und die Parole ausgaben: erst den Zusammenschluss, dann die umfassende Klärung programmatischer Fragen. Alles andere führe nur zu einem verheerenden Streit.<sup>443</sup> Dagegen forderte der WASG-Vorstand mehrheitlich, sich zunächst inhaltlich zu verständigen: „Bei einer überhasteten Vereinigung würden ungeklärte politische Probleme unter den Teppich gekehrt“.<sup>444</sup> Diese Sorge war

---

<sup>440</sup> Joachim Bischoff, Björn Radke: Eine unstrittige Bilanz?, Manuskript, Dezember 2005.

<sup>441</sup> Berücksichtigt sind die Entwicklungen bis Mitte Dezember 2006.

<sup>442</sup> Vgl. dazu ausführlich Jürgen P. Lang: Die doppelte Linke. Eine Analyse der Kooperation von PDS und WASG, in: Deutschland Archiv, 39 (2006), S. 208 – 216.

<sup>443</sup> Vgl. Stefan Liebich, Halina Wawzyniak, Carsten Schatz, Udo Wolf: Die Diskussion zur Vereinigung von WASG und Linkspartei.PDS – Aus der Sicht des Berliner „Sonderfalls“, Manuskript, September 2005.

<sup>444</sup> Bundesvorstand der WASG: Agenda 2010 abgewählt – Schwarz-Gelb

nicht unberechtigt, schließlich hatte die PDS bereits erste Pflöcke eingeschlagen. Nicht nur Parteichef Lothar Bisky stellte klar, an dem „sozialistischen Transformationskonzept“ der PDS inklusive der Möglichkeit von Regierungsbeteiligungen festhalten zu wollen.<sup>445</sup> „Reformer“ Dietmar Bartsch assistierte, das Bekenntnis zum demokratischen Sozialismus „ist für uns unverzichtbar.“<sup>446</sup> Damals sprach wenig dafür, dass die PDS vorhatte, ideologisch-programmatisch klein beizugeben. Die im Dezember 2005 von den Spitzen beider Parteien unterzeichnete und später von den Parteitagen gebilligte „Rahmenvereinbarung“ stellte die Frage des „demokratischen Sozialismus“ und der Regierungsbeteiligung zwar der weiteren Diskussion anheim, doch folgende Passage kam einer Vorfestlegung auf die PDS-Ideologie gleich: „Zur Politik der neu gebildeten Partei sollen Widerstand und Protest ebenso zählen wie der Anspruch auf Mit- und Umgestaltung und die Entwicklung über den Kapitalismus hinausweisender gesellschaftlicher Alternativen.“<sup>447</sup>

Eher als es der PDS lieb sein konnte, begannen die Fusionsbefürworter jedoch mit einer Debatte über die Programmatik der künftigen Partei. Schon Anfang März 2006 legte die „Steuerungsgruppe“ beider Parteien - das Gremium ist für die Koordination des Fusionsprozesses zuständig - „Programmatische Eckpunkte“<sup>448</sup> vor. Während der frühe Termin einer Konzession an die Bedenken der WASG gleichkam, trug das Papier inhaltlich noch eindeutig die Handschrift der PDS-„Reformer“. Diese hatten die *crème* ihrer Ideologen in das Autoren-

---

hat keine Mehrheit, Manuskript vom 20.09.2005.

<sup>445</sup> Vgl. Lothar Bisky: Der Einigungsprozess dient keinem Selbstzweck, in: PDS-Pressedienst vom 09.12.2005.

<sup>446</sup> „Das Ziel Sozialismus ist unverzichtbar“. Interview mit Dietmar Bartsch, in: Berliner Zeitung vom 23.02.2006.

<sup>447</sup> Kooperationsabkommen III. Rahmenvereinbarung zum Parteibildungsprozess zwischen Linkspartei.PDS und WASG, in: PDS-Pressedienst vom 04.11.2005.

<sup>448</sup> Programmatische Eckpunkte auf dem Weg zu einer neuen Linkspartei in Deutschland. Diskussionsgrundlage der gemeinsamen Programmkommission von Linkspartei.PDS und WASG, in: PDS-Pressdienst vom 03.03.2006.

team berufen. In üblicher PDS-Diktion definierten die „Eckpunkte“ demokratischen Sozialismus als „transformatorische[n] Prozess, der in der heutigen Gesellschaft beginnt und zugleich über diese hinausweist.“ Von einer Politik innerhalb des parlamentarischen Systems - wie sie die „Sozialstaatsfraktion“ der WASG vertritt - ist nicht die Rede, dafür der strategische Ansatz der PDS deutlich erkennbar: „Als linke Partei wollen wir gesellschaftlichen Protest [...] zusammenführen.“ Auch Regierungsbeteiligungen werden in für die „Reformer“ typischer Weise als „Mittel gesellschaftlicher Umgestaltung“ angesehen. Über das Grundsatzprogramm hinaus gehen die „Eckpunkte“ jedoch, indem sie sich entschieden gegen „Privatisierungspolitik“ wenden - ein offensichtlicher Widerspruch zur Politik der rot-roten Koalition in Berlin.

Dem Widerstand der WASG im weiteren Diskussionsverlauf war es zu verdanken, dass in den beiden späteren Versionen der „Eckpunkte“<sup>449</sup> demokratischer Sozialismus zwar erwähnt wurde, aber nicht mehr als allgemein anzuerkennende Grundlage fungierte. Diese Unverbindlichkeit war Folge der Scheu, sich programmatisch festzulegen und dadurch die Fusion zu gefährden. Je weiter die Programmdebatte voranschritt, desto tiefer wurden die ideologischen Gräben sowohl zwischen, als auch innerhalb der Parteien. Nicht nur bei „Orthodoxen“ und „Strömungslinken“ war von „Rückschritt“ und einem „Tiefpunkt“ im Fusionsprozess die Rede.<sup>450</sup> Auch PDS-Chef Bisky und die beiden Vorsitzenden der Linksfraktion im Bundestag, Gysi und Lafontaine, engagierten sich dafür, im künftigen Programm ein klareres Bekenntnis der neuen Partei zum demokratischen Sozialismus im Verständnis der PDS-„Reformer“ zu formulieren.<sup>451</sup> Immerhin konnten sie durch-

---

<sup>449</sup> Programmatische Eckpunkte auf den Weg zu einer neuen Linkspartei in Deutschland, Manuskript vom 20.09.2006; Programmatische Eckpunkte. Beschluss der gemeinsamen Vorstandssitzung von Linkspartei.PDS und WASG, Manuskript vom 22.10.2006.

<sup>450</sup> Vgl. Tom Strohschneider: Kantige Debatte um die Eckpunkte, in: Neues Deutschland vom 17.11.2006.

<sup>451</sup> Vgl. Lothar Bisky, Gregor Gysi, Oskar Lafontaine: Klarere Bestimmung der programmatischen Richtung. Antrag an die Parteivorstände von Linkspartei.PDS und WASG, Manuskript vom 17.11.2006.

setzen, dass sich die Vorstände beider Parteien dann in der vierten Variante der „Eckpunkte“ auf folgenden Satz einigten: „Die Ideen des demokratischen Sozialismus stellen zentrale Leitvorstellungen für die Entwicklung der politischen Ziele der Linken dar.“<sup>452</sup> In dieser Formulierung sollten sich beide Parteien wiederfinden können.<sup>453</sup>

Längst hatten sich PDS und WASG übergreifende Allianzen gebildet. So schloss sich die KPF - sie konnte in der zweiten und dritten Fassung der „Eckpunkte“ „definitiv“ keinen „sozialistischen Charakter“<sup>454</sup> mehr erkennen, setzte ansonsten aber der Fusion nichts wesentliches entgegen - dem breiteren Lager der *Antikapitalistischen Linken* an, das sich für ein „klares linkes Profil der neuen Partei“ stark machte: „Die schlechteste aller denkbaren Varianten [...] bestünde in der Kombination eines regierungsorientierten Pragmatismus, entsprechend etwa der dominierenden Strömung der PDS-Berlin, mit dem Verzicht auf programmatischen Antikapitalismus und sozialistisches Ziel, wie von einzelnen Vertretern der WASG gefordert.“<sup>455</sup> In der angehenden Programmdiskussion meldete sich auch eine *Sozialistische Linke*, zu Wort, die trotzkistische und linkssozialistische Positionen einnahm,<sup>456</sup> sowie eine *Emanzipatorische Linke*. Dieser Kreis um PDS-Vorstandsmitglied Katja Kipping vertritt libertäre Vorstellungen, die weniger in der PDS, sondern bei unabhängigen Linken eine Rolle spielen und in der „Sozialstaatsfraktion“ der WASG um Klaus Ernst auf wenig Gegenliebe stießen.<sup>457</sup>

---

<sup>452</sup> Programmatische Eckpunkte. Entwurf des programmatischen Gründungsdokuments der Partei DIE LINKE, Manuskript vom 10.12.2006, S. 1.

<sup>453</sup> Vgl. WASG Newsletter vom 10.12.2006.

<sup>454</sup> Grundsätze linker Politik aufgekündigt. Interview mit Sahra Wagenknecht, in: junge Welt vom 23.10.2006.

<sup>455</sup> Für eine antikapitalistische Linke, Manuskript, März 2006. Unter den zahlreichen Autoren sind neben Sahra Wagenknecht auch nicht der KPF angehörende Abgeordnete der PDS, zwei Bundesvorstände der WASG und die beiden Landessprecher der WASG in Nordrhein-Westfalen.

<sup>456</sup> Vgl. Sozialistische Linke: realistisch und radikal, Manuskript, August 2006.

<sup>457</sup> Vgl. Julia Bonk, Kaja Kipping, Caren Lay: Freiheit und Sozialismus –

Auch zwischen den Lagern spannen sich besondere Fäden. Ausgerechnet Oskar Lafontaine - einst wegen seiner Äußerungen zu „Fremdarbeitern“ mit dem Verdikt des „Rechtspopulismus“ belegt - stieß plötzlich auf große Zustimmung vor allem der KPF und der Linkssozialisten, plädierte doch das von ihm verfasste und im Juni 2006 von den Spitzen beider Parteien vorgestellte „Gründungsmanifest“<sup>458</sup> unter anderem für die Verstaatlichung der Schlüsselindustrien. Während zahlreiche „Reformer“ in den Ost-Landesverbänden die Staatsfixiertheit Lafontaines als programmatischen Rückfall ablehnten,<sup>459</sup> begrüßten sie die „Orthodoxen“ der PDS in Einklang mit den „Strömungslinken“ der WASG als „Linksverschiebung“.<sup>460</sup> Wer nun meint, die beiden „orthodoxen“ Gruppierungen SAV und KPF knüpften ähnliche Allianzen, sieht sich eines besseren belehrt: Für die SAV haftet der gesamten PDS ein „Stallgeruch des Stalinismus“<sup>461</sup> an. Deswegen wöhnt die KPF eine unfreiwillige, SED-kritische Allianz zwischen den Trotzisten und den PDS-„Reformern“.<sup>462</sup> Hier feiern ideologische Grabenkämpfe aus der Zeit der K-Gruppen fröhliche Urständ.

Diesen vielfältigen Allianzen, Fraktionierungen und Verwerfungen zum Trotz verlief die entscheidende Konfliktlinie pro und contra Fusion nicht zwischen den beiden Parteien, sondern innerhalb der WASG. PDS-„Reformer“ und die beiden Hauptströmungen der Wahlalternative arbeiteten zielstrebig auf den Zusammenschluss hin. Dagegen formierte sich in Landesverbänden der WASG - namentlich Ber-

---

Let's make it real. Emanzipatorische Denkanstöße für die neue linke Partei, Manuskript, April 2006.

<sup>458</sup> Aufruf zur Gründung einer neuen Linken, Manuskript vom 02.06.2006.

<sup>459</sup> Steffen Bockhahn u. a.: Abschied und Wiederkehr. Aufruf aus der PDS zur neuen deutschen Linkspartei, Manuskript, Juli 2006.

<sup>460</sup> Sahra Wagenknecht, Nele Hirsch, Ulla Jelpke, Sabine Lösing: Kehrtwende nach rechts, in: junge Welt vom 28.10.2006.

<sup>461</sup> Sascha Stanicic, Perspektiven für die WASG und die Neuformierung der Linken, Manuskript vom 01.04.2006.

<sup>462</sup> Vgl. Vom Regieren und Opponieren – ein Positionspapier. Beschluss des Berliner Landessprecherrates der Kommunistischen Plattform, in: PDS-Pressedienst vom 10.02.2006.

lin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt - entschiedener Widerstand gegen das Projekt. Dort eroberten die Fusionsgegner unter zum Teil fragwürdigen Umständen die Macht. Vor allem die Berliner WASG legte es darauf an, bereits vereinbarte Schritte der Kooperation im nachhinein zu torpedieren. Vor großen Problemen standen die Fusionsbefürworter, als die WASG-Verbände in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern entgegen der geltenden Beschlusslage entschieden, in Konkurrenz zur PDS zu den Landtagswahlen anzutreten. Von diesem Kurs waren sie weder durch Gesprächsangebote noch durch Drohungen mit Parteiausschlüssen und anderen Sanktionen abzubringen. Eine vom Bundesparteitag gebilligte Entmachtung der Landesvorstände scheiterte am Schiedsgericht.

Auch das schlechte Abschneiden der WASG bei den Wahlen in den West-Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz im März 2006 belehrte die Fusionsgegner keines besseren. Urabstimmungen und Parteitagsentscheidungen zugunsten des Zusammenschlusses wurden zynisch als undemokratisch abgestempelt. Natürlich steckten ideologische Motive hinter dieser Renitenz; die Regierungspolitik der PDS - die ja auch bei den übrigen Beteiligten nicht gerade auf Gegenliebe stieß - bot allerdings wohlfeilen Anlass, die Fusion zu verhindern. Die Vorstände von PDS und WASG waren mit dem Problem sichtlich überfordert. Zunächst hatte die „Mehrheit des Bundesvorstandes“ der WASG „monatelang zugeschaut.“<sup>463</sup> Erst im Februar 2006 kam eine Gegenbewegung in Gang, nämlich die - nicht zuletzt auf Betreiben der PDS zustande gekommene - Initiative für eine Urabstimmung darüber, den Fusionsprozess nicht mehr, wie ursprünglich vereinbart ergebnisoffen, sondern ergebnisorientiert zu führen. So hat der Widerstand der Fusionsgegner den Effekt hervorgerufen, dass die „Sozialstaatsfraktion“ der WASG und die PDS-„Reformer“ den Zusammenschluss umso schneller vorantrieben. Zuletzt ging es nur noch um das Wie, nicht mehr um das Ob.

Aber die Auseinandersetzung mit den „Berlinern“ führte zur Block-

---

<sup>463</sup> Volkhard Mosler u. a.: Wir haben keine Zeit zu verlieren!, Manuskript vom 22.04.2006.

bildung innerhalb des WASG-Vorstandes, schließlich zu dessen Spaltung, mithin der Stärkung der „Sozialstaatsfraktion“. Im März 2006 entschied sich das Gremium - in dem kein einziger Fusionsgegner saß - überraschend dagegen, die Berliner WASG wieder von der Landtagswahl abzumelden. Eine Mehrheit hatte sich gegen Klaus Ernst, Oskar Lafontaine und Ulrich Maurer positioniert, denen sie „billige Verschwörungstheorien“ von einer linken Unterwanderung und „Spaltungsszenarien“ vorwarf. Im Gegenzug sprach Klaus Ernst von einer „fatalen Entwicklung“, die die Fusion der Parteien gefährde.<sup>464</sup> Der Konflikt geht auf die Anfänge der WASG zurück. Die aus der *Wahlalternative* stammenden Funktionäre machten sich für einen Bewegungscharakter der Partei stark, versuchten die Einheit der WASG zu bewahren und waren deshalb gegen administrative Maßnahmen gegenüber den Berlinern. Demgegenüber setzten Politiker der früheren ASG auf eine starke Führung. Im Fusionsprozess befürworteten sie ebenso wie die PDS eine „Top-Down-Strategie“ und nahmen als *ultima ratio* die Spaltung der WASG in Kauf. Der Konflikt endete auf dem Ludwigshafener Parteitag Ende April 2006 mit dem Rücktritt der „Strömungslinken“ im Bundesvorstand, unter ihnen Joachim Bischoff und Björn Radke. Die Delegierten hatten deren Antrag abgelehnt, der „politisch-programmatischen Konsolidierung“ der WASG Vorrang vor einem offensiven Vorgehen gegenüber dem Berliner Landesverband einzuräumen.<sup>465</sup> Stattdessen hatte ein anderer Antrag relativ deutliche Zustimmung gefunden, der den Bundesvorstand ermächtigte, „alle Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu ergreifen, um dem Willen des Bundesparteitages Geltung zu verschaffen.“<sup>466</sup>

---

<sup>464</sup> Vgl. WASG-Politiker warnen vor Spaltungsszenarien, in: Neues Deutschland vom 24.04.2006.

<sup>465</sup> Vgl. Initiativantrag an den Bundesparteitag der WASG 28./29.04.2006, Manuskript vom 20.04.2006; Joachim Bischoff, Björn Radke: Kapitulation vor den Gegnern des Parteibildungsprozesses, Manuskript, 26.04.2006.

<sup>466</sup> Initiativantrag zum Parteibildungsprozess und Konkurrenz kandidaturen, Manuskript vom 29.04.2006.

#### 4. Aus „PDS“ wird „Die Linke“: Perspektiven

Egal wie PDS und WASG die „Berlin-Krise“ bewältigen: die Fusion wird kommen. Der neue Name steht bereits fest: Die gemeinsame Organisation soll „Die Linke“ heißen. Ein Scheitern können sich beide Parteien nicht leisten. Weiter auf sich gestellt, wären die Zukunftsaussichten düster. Die PDS könnte ihren zum Lebenselixier erkorenen gesamtdeutschen Anspruch beerdigen, und das Ende der Wahlalternative wäre wohl besiegelt. Zudem hat die gemeinsame Bundestagsfraktion Tatsachen geschaffen, und kann nicht leichtfertig zur Disposition gestellt werden. In der WASG sind die Bedenken der „Strömungslinken“ ohne Konsequenzen geblieben. Und die PDS ging entgegen ihrer ursprünglichen Absichten anfangs programmatisch in die Offensive, ohne innerhalb der WASG zunächst auf großen Widerspruch zu stoßen. Als dieser wuchs, konnte sie als in jeder Hinsicht stärkerer Partner später am höchsten pokern, während die WASG stets von der verständlichen Sorge umgetrieben wurde, in der PDS aufzugehen ohne Spuren zu hinterlassen. Die Fusion wird für die WASG aber unweigerlich auch eine Spaltung sein. Zwar wird das Projekt nicht, wie Joachim Bischoff und Björn Radke befürchten, auf eine reine „Allianz zwischen modernisiertem ‚Postkommunismus‘ und einer ‚wirklichen Sozialdemokratie‘ der Brandt-Ära hinauslaufen“.<sup>467</sup> Doch es werden sicherlich viele derjenigen die WASG verlassen, die sich nicht diesen beiden Lagern zurechnen.

Bleibt die Frage: Was für eine Partei wird entstehen? Die beiden strikt reformorientierten, unideologischen Gruppierungen in der PDS, *Forum Demokratischer Sozialismus* und *Netzwerk Reformlinke*, prophezeien (und begrüßen) eine Entideologisierung der fusionierten Organisation: „Die künftige Linkspartei wird im Unterschied zur PDS keine überwiegend politisch, ideologisch und weltanschaulich geschlossene Partei mehr sein.“<sup>468</sup> Dies ist sicherlich richtig. Doch praktisch ausge-

---

<sup>467</sup> Joachim Bischoff, Björn Radke: Stolpersteine auf dem linken Weg, Manuskript vom 03.05.2006.

<sup>468</sup> Claudia Gohde, Benjamin Hoff, Elke Breitenbach, Heinrich Eckhoff: Für

schlossen scheint ein *merger of equals* zu sein, in dem beide Organisationen gleichberechtigt zu einer neuen Partei mit neuer Programmatik zusammenwachsen, auch wenn ihre Protagonisten vorgeben, genau das anzustreben. Die PDS wird ihre sozialistische Identität, die Grundidee des kategorischen Antikapitalismus und das Streben nach einer anderen Gesellschaft, die kaum mit den Prinzipien und Werten des demokratischen Verfassungsstaates vereinbar sein dürfte, nicht vollends über Bord werfen.

Wahrscheinlich wird eine im Westen um die (verbliebene) WASG vergrößerte PDS entstehen, mit allenfalls leicht modifizierter Programmatik. Doch selbst wenn es gelänge, sich auf ein allseits akzeptables politisches Konzept zu einigen, das die strategischen Pläne der PDS mit den sozialstaatlichen Forderungen der Kern-WASG verbindet, würden die ideologischen Auseinandersetzungen der PDS in der neuen Partei fortgesetzt, wenn nicht potenziert werden. Die ideologischen Lagen haben sich längst in Stellung gebracht. Die Gegnerschaft zum „Neoliberalismus“ allein reicht sicherlich für einen programmatischen Konsens nicht aus, den schon die PDS allein nicht wirklich zustande brachte. Neben den Kommunisten und „Reform“-Sozialisten käme mit der WASG ein drittes großes Lager der sozialen Pragmatiker in die Partei, das dort ebenfalls um die ideologische Lufthoheit ränge. Die stillschweigende Hoffnung der PDS-„Reformer“, auf diese Weise den „orthodoxen“ Flügel stützen oder gar aus der Partei drängen zu können, ist trügerisch. Denn die Hausmacht der zwar zahlenmäßig kleinen KPF wird - gerade wenn erneut Krisenzeiten anbrechen sollten - auch künftig nicht zu unterschätzen sein. Zudem stünde ein „kultureller“ Ost-West-Konflikt ins Haus, der bislang in der PDS wegen ihrer Schwäche in den alten Bundesländern kaum ausgeprägt war. Die Fusion kann bestenfalls ein Stück weit zur Demokratisierung der PDS beitragen. Allzu großer Optimismus ist dabei jedoch nicht angebracht. Eine Partei, die das Adjektiv „neu“ verdiente, wird wohl kaum entstehen.

---

eine demokratisch-sozialistische Linke. Anforderungen an den künftigen Parteivorstand bzw. die Parteientwicklung aus Sicht der undogmatischen und Reform-Linken, Manuskript, April 2006.

Wie stehen die Zukunftschancen der neuen Formation? Mit einer Portion Zweckpessimismus sagt André Brie voraus, auch eine fusionierte Linkspartei habe „ganz und gar keine Sicherheit auf eine dauerhafte Perspektive und darauf, die mögliche und notwendige parteipolitische Plattform einer modernen, neuen Linken in Deutschland zu werden.“ Sie „wird sich [...] auf keine gefestigten Milieus und nur in der Minderheit auf Stammwähler stützen können.“<sup>469</sup> Es wäre vermessen, die Etablierung einer relevanten Linkspartei auch in den alten Bundesländern zu prognostizieren; dazu sind trotz des Lafontaine-Effektes die Wahlergebnisse zu dürftig, und die zusammen 14.000 Mitglieder im Westen allenfalls ein Achtungserfolg. Damit eine solche Organisation den Quantensprung zu einer nachhaltig erfolgreichen gesamtdeutschen Kraft schafft, ist wohl mehr nötig als die bloße Addition der „Ostpartei“ PDS mit der „Westpartei“ WASG, deren Existenz momentan nur auf einer bestimmten, möglicherweise kurzlebigen, politischen Konjunktur gründet.

---

<sup>469</sup> André Brie: Sechs Thesen zur Perspektive der Linkspartei: offene Fragen, Probleme, Herausforderungen, Manuskript, August 2005.

# Skinheads - eine aussterbende Subkultur? Eine Jugendbewegung im Wandel der Zeit

Christian Menhorn

## 1. Einleitung

„Sieht man sich die Größe des Skinhead-Kultes heute an, so kann es keinen Zweifel daran geben, daß er auch im 21. Jahrhundert quicklebendig sein wird. (...) Es gab nie einen Jugendkult, der an uns heranreichte. Und es wird auch nie einen geben, solange sich Skinheads an ihre Traditionen erinnern und sie an die nächste Generation weitergeben.“<sup>470</sup>

Was George Marshall, einer der wichtigsten Chronisten der Skinhead-Bewegung, 1993 im Schlusswort seiner Skinhead-Historie „Spirit of '69“ prognostizierte, scheint auch heute zutreffend: Der Kult der Skinheads existiert noch im neuen Jahrhundert, fast vierzig Jahre nach seiner Entstehung, und er ist agil wie eh und je. Dies gilt vor allem für Deutschland, wo die Skinheads nach ihrem ersten Erscheinen zu Beginn der achtziger Jahre eine traditionell starke Verbreitung gefunden haben. Hunderte von unpolitischen Skinheads sind regelmäßige Besucher von Ska- und Oi!-Konzerten in vielen deutschen Großstädten. Ihre Polit-Pendants von rechts sind seit den frühen neunziger Jahren regelmäßiger Teil der Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder und seit den neunziger Jahren der Inbegriff für jugendlichen Rechtsextremismus. Insgesamt tritt der Kult mehr als eine Dekade nach der Zukunftsprognose Marshalls zumindest hierzulande tatsächlich „quicklebendig“ in Erscheinung.

Die von Marshall angemahnte Traditionspflege scheint dabei ungebrochen. Doch hinter der Kulisse der Betrachtungen der Skinhead-Szene durch Medien und Behörden, die ihrerseits Auflagenzahlen oder gesetzliche Vorgaben bei ihrer Arbeit zu beachten haben und sich

---

<sup>470</sup> George Marshall, Spirit of '69 - A Skinhead Bible, Dunoon/Schottland 1993, S. 157.

daher auf selektive Aspekte beschränken (müssen), ergaben sich in den letzten Jahren signifikante Änderungen, die sich auch einem aufmerksamen Betrachter der Subkultur erst auf den zweiten Blick erschließen. Diese Veränderungen haben sich vorwiegend im rechtsextremistischen Part der Bewegung ereignet und beziehen sich auf die szeneeinterne Musik, die Kleidung und das Selbstbild der Szene. Durch den teilweise fundamentalen Wandel in diesen Bereichen hat sich eine teilweise Erosion der Skinhead-Subkultur ergeben, die sich in den nächsten Jahren noch verstärken könnte. Dies trifft zumindest auf das rechtsextremistische Spektrum der Szene zu.

Der nachfolgende Beitrag thematisiert das Ausmaß dieses Wandels auch anhand der historischen Entwicklung der Skinhead-Bewegung und skizziert eine mögliche zukünftige Entwicklung der Szene.

## **2. Bedingungsfaktoren für subkulturelle Szenen**

Vorab seien einige grundsätzliche Bemerkungen vorangestellt. Welche Einflussfaktoren definieren Subkulturen? In welchen Bereichen haben Veränderungen Auswirkungen auf die Gesamtausrichtung einer Subkultur? Grundsätzlich sind subkulturelle Bewegungen basisdemokratische Gebilde. Es erfordert für ihre jeweiligen Mitglieder keine Zugangsvoraussetzungen, Vorleistungen oder bestimmte regelmäßige Aktivitäten, um zu einer solchen Bewegung zu gehören. Formalisierte Normen, die für alle Angehörigen bindend wären, existieren in aller Regel nicht; noch nicht einmal der Stil der konsumierten Musik wird oktroyiert. Dennoch unterwerfen sich Angehörige von Subkulturen, wenn sie denn als solche wahrgenommen werden wollen, bestimmten Regularien und informellen Vorgaben, zum Beispiel hinsichtlich der Kleidung oder des Habitus. Meist übernehmen die Neuzugänge auch das von ihrer Subkultur geprägte und gepflegte Selbstbild. Bei den modernen Jugendsubkulturen haben sich drei hauptsächliche Faktoren herausgebildet, mit denen sich Subkulturen zu definieren suchen und die deren Festigkeit und „Tradition“ entscheidend ausmachen. Zu diesen drei tragenden Säulen gehören ein – vom „Mainstream“ möglichst nicht vereinnahmter – eigener Musikstil, ein eigener Kleidungskodex und ein szeneimmanentes Selbstbild, das von allen Mitgliedern einer Bewegung getragen, propagiert und gelebt wird.

Im Falle politisch motivierter Jugendbewegungen kommt ein weiterer

Faktor hinzu, der die Szene prägt, nämlich Versuche einer Strukturierung. Je politischer eine Szene ausgerichtet ist, desto eher sind ihre Angehörigen bereit, sich einem einheitlichen Gruppenwillen und hierarchischen Strukturen zu unterwerfen, um politische Schlagkraft und Handlungsfähigkeit zu erzeugen. Bei den Skinheads ist dies sehr deutlich: Gibt es im unpolitischen Spektrum der Szene keine derartigen Strukturierungsversuche, so existiert im linksextremistischen Bereich das internationale Netzwerk RASH<sup>471</sup> mit nationalen und lokalen Untergliederungen. Im rechtsextremistischen Part der Szene haben sich in den achtziger und neunziger Jahren die „Hammerskins“ und „Blood & Honour“ herausgebildet, die ein Netzwerk von „Chapters“ („Hammerskins“) bzw. „Divisionen“ und „Sektionen“ („Blood & Honour“) bildeten. Letzterer Organisation war es gegen Ende der neunziger Jahre sogar gelungen, einen Großteil der wichtigsten Aktivisten der rechtsextremistischen Skinhead-Szene in Deutschland unter ihrem Banner zu sammeln.

Unterstellt man, dass die vier genannten Elemente – die Musik, die Kleidung, das Selbstverständnis und die Strukturierung – die tragenden Säulen der Skinhead-Bewegung darstellen, kann man gleichzeitig davon ausgehen, dass ein Wandel einer oder mehrerer dieser Elemente auch das Gesamtbild der Szene sichtlich verändern würde.

### **3. Historie**

Als George Marshall das Schlusswort seiner Monographie der Skinhead-Bewegung schrieb, hatte diese bereits drei stürmische Jahrzehnte hinter sich. In den späten sechziger Jahren aus einer Abspaltung der sich mondän und großbürgerlich gerierenden „Mods“ entstanden, gab sich die junge Subkultur ein männlich-proletarisches Gebaren, mit dem sie als authentische Vertreter ihrer sozialen Schicht, der Arbeiterklasse, auftraten.<sup>472</sup> Nach einem starken Zulauf in den Jahren von

---

<sup>471</sup> RASH = Red and Anarchist Skinheads.

<sup>472</sup> Zu einer detaillierten Chronik der Skinhead-Bewegung von den sechziger Jahren an: Vgl. Christian Menhorn, Skinheads. Portrait einer Subkultur, Baden-Baden 2001.

1969 bis etwa 1972 verschwand die Subkultur wieder aus der Öffentlichkeit und machte der neu entstandenen antibürgerlichen und antiautoritären Punk-Bewegung Platz, die in ihrer personellen Zusammensetzung ein ähnliches Potential wie die frühere Skinhead-Subkultur band. Enttäuschte Punks, die der zunehmenden Kommerzialisierung ihrer Subkultur kritisch gegenüberstanden, hauchten der totgeglaubten Skinhead-Bewegung Mitte der siebziger Jahre neues Leben ein, veränderten aber gleichzeitig in einigen Facetten deren äußere Erscheinungsform, die einen martialischeren, pseudo-militärischen Einschlag erhielt. Die wichtigste Kontribution des Punk an diese zweite Generation der Skinheads war der Musikstil des „Streetpunk“, der ab Ende der siebziger Jahre als „Oi!“ bezeichnet wurde und als der markanteste eigene Musikstil der Szene zu einer der tragenden Säulen der Skinhead-Bewegung werden sollte. Die in den späten siebziger Jahren entwickelten Attribute in punkto Musik, Kleidung und Selbstverständnis stellten – noch expliziter als die Prämissen der ersten Generation von 1969 – bis weit in die neunziger Jahre die Vorgaben für künftige Generationen von Skinheads dar und sorgten dafür, dass die Szene sich als eigenständige und von anderen Jugendbewegungen abgegrenzte Subkultur konstant und unter relativ traditionellen Vorzeichen entwickeln konnte.

Die Politik spielte zu diesem Zeitpunkt nur eine untergeordnete und individuelle Rolle für die einzelnen Szeneangehörigen. Erst mit der zunehmenden Werbung szeneechter Organisationen wie der rechtsextremistischen „National Front“ (NF) um subkulturelle Jugendliche aus dem Lager der Skinheads und der Fußball-Hooligans („Boot Boys“) wurde zunächst in Großbritannien rechtsextremistisches Gedankengut in breiterer Form in die Szene getragen, ohne aber von einem Großteil der Skinheads als subkulturimmanent, also als unabdingbarer Bestandteil ihrer Bewegung, betrachtet zu werden. Dies änderte sich erst mit dem radikalen Bruch in der Geschichte der Skinheads im Nachgang zu den Ereignissen im Juli 1981 in Southall<sup>473</sup>, die

---

<sup>473</sup> Bei einem Oi!-Konzert am 03.07.1981 war es im Londoner Stadtteil Southall zu schweren Straßenschlachten gekommen, als Konzertbesucher von pakistanischen Anwohnern fälschlicherweise als Rechtsextre-

den Schritt von der zweiten zur dritten Skinhead-Generation bedeuteten. Im Zuge des beschleunigten Generationswechsels in den Jahren 1982/83, in denen rechtsextremistische Protagonisten wie Ian Stuart Donaldson<sup>474</sup> die Führungsrolle der verunsicherten und dezimierten Skinhead-Bewegung übernahmen, fanden politische – d. h. nationalistische und nationalsozialistische – Ideologiefragmente Eingang in das subkulturelle Selbstverständnis des überwiegenden Teils der Szene. Damit waren die Skinheads zumindest in Großbritannien – noch eindeutiger als etwa die Hippie- oder die Punk-Bewegung – zur ersten politisch basierten Jugendbewegung der Nachkriegsgeschichte avanciert.

Diese Ausgangssituation bereitete einer verhängnisvollen Entwicklung in Deutschland den Boden, nachdem sich die deutsche Szene zu Beginn der achtziger Jahre noch in ihren Anfängen befand. Die ersten Skinheads hierzulande waren ehemalige Punks oder gewaltbereite Fußballfans gewesen. Eine gewisse Beeinflussung durch in Deutschland stationierte britische Armeeinghörige, die gleichzeitig Skinheads waren, ist gleichfalls wahrscheinlich; nicht ohne Grund dürften sich die ersten größeren Skinhead-Szenen in Deutschland in Regionen mit britischen Garnisonen wie dem Ruhrgebiet, Hannover oder Ham-

---

misten ausgemacht und daraufhin angegriffen wurden. Im Verlauf der Kämpfe waren mehrere Dutzend Personen teilweise schwer verletzt worden. Die britische Presse thematisierte in den Wochen darauf die Auseinandersetzungen in einer Weise, die die Skinhead-Szene als eine rassistische Jugendbewegung stigmatisierte. Boykotte gegen Oi!-Bands und Vertriebe führten im Verlauf der nächsten Monate zu einem nahezu vollständigen Zusammenbruch der Infrastruktur der Bewegung. Vgl. hierzu Menhorn, S. 63 ff. (FN 472).

474

Ian Stuart Donaldson war Sänger der Band „Skrewdriver“ und Anfang der achtziger Jahre Aktivist der „National Front“, bevor er die neo-nationalsozialistisch geprägte Musikorganisation „Blood & Honour“ gründete. Er starb 1993 bei einem Verkehrsunfall und wird seither in der Szene in einen Märtyrer-Status erhoben. Eine detaillierte Biographie Donaldsons findet sich bei: Menhorn, S. 73 ff. (FN 472); Christoph Mengert, Unsere Texte sind deutsch. Skinhead-Bands in der Bundesrepublik Deutschland, Brühl 1994, S. 41 ff.

burg gebildet haben. Mit dem starken Einfluss der britischen Bewegung übernahmen deutsche Skinheads mangels eigener Identität und Infrastruktur nahezu kritiklos Habitus und Einstellungsmuster ihrer britischen Pendanten. Obwohl es in den ersten Jahren in einigen Regionen noch eindeutig unpolitische oder gar eher linke Skinheads gab, wurde im Verlaufe der achtziger Jahre durch das Vorbild der britischen Szene (insbesondere der dort führenden Musikgruppen) die rechtsextremistische Einstellung eines der wichtigsten Elemente der neuen Subkultur. Demgegenüber stand das bisher vorrangige Merkmal der Herkunft aus der Arbeiterklasse eher im Hintergrund, war die deutsche Szene doch bei weitem bürgerlicher durchsetzt als ihr britisches Gegenstück. Damit war – zumindest bis zum Beginn der neunziger Jahre – die politische Haltung ein ebenso wichtiges subkulturelles Element wie die typische martialische äußere Erscheinung mit Glatze, Stiefeln und Fliegerjacke geworden, dienten beide Kriterien doch auch der überaus wichtigen Abgrenzung zur konkurrierenden Subkultur der Punks, die nicht ohne Grund als links und „schmutzilig“<sup>475</sup> betrachtet wurden.

In der DDR war die Bedeutung der äußerlichen Abgrenzungsriten noch geringer als in der Bundesrepublik. In Ostdeutschland hatte sich zu Beginn der achtziger Jahre eine eigene Skinhead-Szene herausgebildet, die sich vorwiegend aus dem in der DDR-eigenen Behördensprache als „Rowdys“ bezeichneten Problemfanpotential zusammensetzte.<sup>476</sup> Dort waren aufgrund finanzieller Schwierigkeiten kaum die Original-Utensilien der Skinhead-Bewegung wie Doc Martens-Stiefel oder Bomberjacken zu beschaffen, so dass man sich mit Stiefeln und Jacken der Nationalen Volksarmee behalf. Da somit äußere Insignien keine besonders wichtige Rolle für die DDR-Szene spielten, musste

---

<sup>475</sup> „Der Spiegel“ charakterisierte die Punks 1983 als „unausstehlich, in ihrer Erscheinung eine Mischung aus Schmutz und Fleisch in der sozialen Nähe des Pennertums“, vgl. Peter Seewald, Meine Ratte ist riesig, in:

<sup>476</sup> „Der Spiegel“ Nr. 28 vom 11.07.1983, S. 71.  
Zu Skinheads in der DDR vgl. Bernd Siegler, Auferstanden aus Ruinen. Rechtsextremismus in der DDR, Berlin 1991; Menhorn, S. 154 ff. (FN 472).

das Selbstverständnis als herausragendes subkulturelles Abgrenzungskriterium dienen. Dieses Selbstverständnis fand die ostdeutsche Skinhead-Szene in einer Art Fundamentalopposition gegen den SED-Staat, der sich in eigener Diktion als „erster antifaschistischer Staat auf deutschem Boden“ verstand. Nicht zuletzt trug zu dieser Haltung die Vorbildrolle der westdeutschen Skinheads bei, die über Kontaktpersonen aus dem rechtsextremistischen Spektrum der Szene deutlichen Einfluss auf die DDR-Szene besaßen. Dabei vermittelte die selektive Auswahl der West-Skins, die über Verbindungen in die DDR verfügten, sowie die Berichterstattung der Medien der Bundesrepublik, die ausschließlich rechtsextremistische Umtriebe von Skinheads thematisierten, den Skinheads in der DDR den Eindruck, als sei auch die westdeutsche Bewegung generell rechtsextremistisch eingestellt. Ein Korrektiv dagegen gab es nicht. Erst nach der Wende legte die Szene in Ostdeutschland ihr Augenmerk auch auf äußerliche subkulturelle Belange – die politische Attitüde der bis dahin fast völlig rechtsextremistisch eingestellten Szene blieb erhalten.

Mit der Wende in Osteuropa in den Jahren 1989 und 1990 und der daraus folgenden Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten, trat der Kult aus seinem bisherigen, in beiden deutschen Staaten alles in allem doch relativ verborgenen Dasein heraus. Das Personenpotential vervielfachte sich, wobei der Zuwachs ausschließlich dem rechtsextremistischen Spektrum der Szene zugute kam. Die ostdeutsche Skinhead-Szene war zum „politisierenden Element der gesamten Subkultur“<sup>477</sup> geworden; spätestens jetzt war auch in Deutschland die Politik als subkulturimmanentes Merkmal in die Szene eingeflossen. Neben tausenden Neuzugängen gelang es der Szene, insbesondere in Ostdeutschland ein Umfeld von sympathisierenden Jugendlichen zu schaffen, die selbst zwar keine Skinheads waren, im wesentlichen jedoch Verhaltensweisen und – umso bedeutender – die rechtsextremis-

---

<sup>477</sup> Wolfgang Cremer, Jugendliche Subkultur mit rechtsextremistischer Orientierung. Beobachtung der Skinhead-Szene, eine Herausforderung für den Verfassungsschutz, in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Bundesamt für Verfassungsschutz. 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit, Köln/Berlin/Bonn/München 2000, S. 235.

tische Grundeinstellung der meisten Skinheads teilten. Aus diesem Konglomerat von Szene und Umfeld heraus wurden schwere Gewalttaten begangen, die ihren Höhepunkt in den Brandanschlägen von Mölln und Solingen in den Jahren 1992 und 1993 hatten und Politik und Gesellschaft mit Entsetzen erfüllten. Die staatliche Reaktion erfolgte schnell und konsequent: Bis 1994 wurde die mediale Infrastruktur der Skinhead-Szene (Konzerte, Bands, Fanzines), die in den Jahren zuvor noch einen Boom erlebt hatte, durch Exekutivmaßnahmen fast zerschlagen. Durch den Druck auf die Skinheads lösten sich wichtige Aktivisten ganz aus der Szene oder relativierten ihre rechtsextremistische Einstellung, ohne der Subkultur als solcher abzuschwören. Letzteres war auch ein Grund dafür, dass ab Mitte der neunziger Jahre bei einem deutlichen Rückgang der Zahl rechtsextremistischer Skinheads das unpolitische Spektrum der Szene wieder deutlich Zulauf erhielt. Szeneinterne Diskussionen über das Ausmaß der Gewaltexzesse und über den ursprünglichen Gehalt des Kultes führten dazu, dass sich erstmals seit den späten achtziger Jahren wieder ein nennenswerter Teil der Szene in Deutschland auf seine unpolitischen Wurzeln zurückbesann.

Gegen Mitte der neunziger Jahre verfestigte sich das Bild der Skinhead-Szene, wie sie sich bis heute darstellt. Einer Majorität rechtsextremistischer Skinheads, die das Bundesamt für Verfassungsschutz im Jahr 2005 mit einer Zahl von etwa 10.400 quantifizierte<sup>478</sup>, steht eine kleine Zahl von linksextremistischen Pendanten gegenüber, die mit ihren Aktivitäten kaum wahrnehmbar sind<sup>479</sup>. Zwischen beiden Politlagern befindet sich eine mehr oder minder „unpolitische“ – oder besser: anti-extremistische – Szene von Oi!- und Traditional Skins<sup>480</sup>, die

---

<sup>478</sup> Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Verfassungsschutzjahresbericht 2005, Berlin 2006, S. 55.

<sup>479</sup> RASH in Deutschland scheint eine weitgehend virtuelle, d. h. im Internet vertretene Gruppierung zu sein.

<sup>480</sup> Während sich die Oi!-Skins an den Skinheads der zweiten Generation aus den späten siebziger Jahren orientieren, sind die „Traditionals“ eher Puristen, die den Stil der Gründergeneration des Jahres 1969 nachempfinden. Unterschiede zwischen beiden Spielarten machen sich beispielsweise an Kleidung oder Musikstil (Oi!-Punk vs. Ska) fest.

durchaus noch über Gewicht in der Gesamtszene verfügen. Während sich die beiden extremistischen Spektren der Szene primär über ihre politischen Einstellungen und Aktivitäten definieren, wird besonders in der unpolitischen Szene Wert auf ein stilbewusstes und traditionelles Aussehen gelegt, das in Teilen der rechtsextremistischen Skinhead-Szene schon verloren gegangen ist. Verbindungen zwischen den drei Bereichen der Szene existieren – anders als noch in den neunziger Jahren – kaum mehr.

#### **4. Wandel**

Die vorgenannte Beschreibung des aktuellen Erscheinungsbildes der Skinhead-Bewegung in Deutschland skizziert denn auch schon die wesentlichen Entwicklungen innerhalb der Subkultur. Da sich die drei Spektren der Szene mittlerweile weit voneinander entfernt haben, sind szeneeinterne Wandlungen auch nur auf den jeweiligen Bereich beschränkt und umfassen nicht die gesamte Skinhead-Subkultur. Der unpolitische Part ist weiterhin als traditionellster Bereich anzusehen. Er führt, was Habitus, Erscheinungsbild und Selbstverständnis angeht, am ehesten die Tradition der ersten Skinhead-Generation in Deutschland der frühen achtziger Jahre fort. Dies wird allem Anschein nach auch in den nächsten Jahren so bleiben. Demgegenüber haben sich insbesondere im rechtsextremistischen Part der Szene in den letzten Jahren Veränderungen ergeben, die durchaus fundamentaler Natur sind. Diese umfassen sowohl die Bereiche der Musik und des Erscheinungsbildes als auch das eigene Selbstverständnis der Szeneangehörigen. Die nachfolgend geschilderten Entwicklungen versuchen das Ausmaß der Veränderungen darzustellen. Aus den eben erwähnten Gründen beziehen sich Darstellung und Analyse ausschließlich auf das rechtsextremistische Spektrum der Szene.

## 4.1 Musik

Jede Jugendsubkultur der Nachkriegszeit, die einen einigermaßen dauerhaften Bestand hatte, verfügte über einen eigenen Musikstil, der nicht vom Mainstream vereinnahmt war und – im Idealfall – nur von Angehörigen ebendieser Subkultur konsumiert wurde. Umgekehrt zerfielen Subkulturen, die keine derartige Musik ihr eigen nennen konnten. So schwand die Attraktivität der Teddy-Boys in den fünfziger Jahren, als der ursprünglich subkulturelle Rock'n'Roll, der von jugendlichen Rebellentypen wie Bill Haley geprägt war, kommerzialisiert und damit im Mainstream-Bereich angelangt war. Ebenso verschwand in den frühen siebziger Jahren die erste Generation der Skinhead-Bewegung, die maßgeblich vom Musikstil des „Skinhead Reggae“<sup>481</sup> geprägt worden war, als die Skinheads in den Jahren nach dem „Great Reggae War“ 1970<sup>482</sup> die von ihnen ursprünglich mitgenutzten Musikstile des Ska und des Reggae wieder an die farbigen Einwanderer abgeben mussten, nachdem die zunehmend religiöseren Rastafari-Texte der meist farbigen Interpreten die Bindung zwischen der (farbigen) Musik und den (weißen) Skinheads schleichend unterminiert hatten.

In den siebziger Jahren war der erneute Aufschwung der zweiten Generation der Skinheads eng verknüpft mit dem szeneeigenen Musikstil des Oi!, der mit seinen rohen und aggressiven Rhythmen und seinen Texten über Gewalt, Sex und subkulturellen Stolz das Lebensgefühl der Skinheads authentisch wiedergab. Die Oi!-Musik war es, die tau-

---

<sup>481</sup> Etliche farbige Ska- und Reggae-Musiker hatten zu dieser Zeit Titel eingespielt, die eindeutig für die Skinhead-Szene bestimmt waren. Hierunter befanden sich z. B. Altmeister Laurel Aitken („Skinhead Train“) oder „Symarip“ mit der 1969 erschienenen LP „Skinhead Moonstomp“.

<sup>482</sup> Der „Great Reggae War“ kulminierte 1970 in gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Skinheads und (farbigen) Rude Boys bei einem Konzert in einem Londoner Club, als Skinheads während des Liedes „Young, gifted and black“ („Jung, begabt und schwarz“) des Duos Bob Andy & Marcia Griffiths die Kabel der Lautsprecherboxen durchschnitten und „Young, gifted and white“ skandierten.

sende von Jugendlichen anzog und der Skinhead-Bewegung einen zweiten Frühling bescherte. Auch unter Berücksichtigung von Abwandlungen wie RAC<sup>483</sup> für die rechtsextremistische Skinhead-Szene, blieb die Oi!-Musik mit ihrer engen Verwandtschaft zum Punk auch bis in die neunziger Jahre das verbindende Element für die Skinhead-Szene, auch wenn – insbesondere im rechtsextremistischen Teil der Szene – bereits Einflüsse des Hard Rock oder des Heavy Metal die puristische Linie des Oi! beeinträchtigten.

Erst in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre lässt sich ein musikalischer Wandel in der Skinhead-Bewegung ausmachen. Vor allem US-amerikanische Bands waren es, die die Reste des in der Skinhead-Szene der USA sowieso nur gering vorhandenen Traditionsbewusstseins über Bord warfen und sich eher mit dem härteren Musikstil des Hardcore<sup>484</sup> – einer aggressiveren, weniger Rock'n'Roll-lastigen Weiterentwicklung des Punk – identifizierten als mit den vergleichsweise melodischen Klängen ihrer europäischen Pendants. Begonnen hatte diese Entwicklung bereits gegen Mitte der achtziger Jahre mit Bands, die an der Schnittstelle zwischen Punk- und Skinhead-Bewegung standen und von Vorreitern wie „Agnostic Front“, „Warzone“ oder „Youth of Today“ angeführt wurden. Diese Bands waren ohne jeden Zweifel keine rechtsextremistischen Musikgruppen, was erklärte, dass sie später, als die US-amerikanische Skinhead-Szene in weiten Teilen nach rechts tendierte, für die Subkultur und deren inhaltliche Ausrichtung kaum mehr Gewicht besaßen.

Spätestens ab Mitte der neunziger Jahre spaltete sich die rechtsextremistische amerikanische (Skinhead-) Musikszene in zwei Lager. Das kleinere davon wandte sich in Richtung Heavy Metal. Obwohl dieser Richtungsschwenk eine größere musikalische Bandbreite versprach, blieb er nur wenigen Bands vorbehalten, waren doch spieltechnische Fähigkeiten in diesem musikalischen Sektor überaus stärker notwen-

---

<sup>483</sup> Die Abkürzung RAC steht für „Rock Against Communism“, ein eher inhaltlich geprägter Begriff für rechtsextremistische Skinhead-Musik der achtziger und frühen neunziger Jahre.

<sup>484</sup> Engl. „hard core“ = „harter Kern“.

dig als bei Punk oder Hardcore, die meist ihrem typischen Drei-Akkord-Schema verhaftet blieben. Wichtigste Band des Metal-orientierten Spektrums der Skinhead-Szene blieben – auch weltweit gesehen – „Bound for Glory“, die von 1989 bis 2003 aktiv waren und zuletzt im Genre des Speed- oder Trash Metal anzusiedeln waren. Bands wie „Bound for Glory“ förderten die musikalische Offenheit der Skinhead-Szene hinsichtlich des Metal-Spektrums bereits relativ früh. Seit etwa 2000 stoßen daher – besonders in Deutschland – folgerichtig auch vermehrt Musikgruppen, die dem Stil des antichristlichen und neo-heidnischen Black Metal<sup>485</sup> zuzurechnen sind, in der Skinhead-Szene auf Wohlwollen. Konzerte mit Bands beider Subkulturen, bei denen Skinheads und Angehörige der Black-Metal-Szene einträchtig nebeneinander stehen, sind keine Seltenheit mehr; Tonträger von Bands des „National Socialist Black Metal“ (NSBM) werden von einer Vielzahl von Vertrieben der rechtsextremistischen Musikszene angeboten. Einige Bands wie „Halgadom“ oder „Totenburg“ sind mittlerweile sogar als Symbiose zwischen Skinhead-Rock- und Black-Metal-Band anzusehen. Daher ist es nicht verwunderlich, wenn Magazine und Fanzines der rechtsextremistischen Musikszene seit Jahren auch regelmäßige Artikel, Band-Interviews und Tonträgerrezensionen aus dem Bereich des Black Metal und anderer Spielarten des Metal-Genres abdrucken.

Das zweite musikalische Lager, das sich innerhalb der US-amerikanischen Szene bildete, behielt den Stil des Hardcore bei und vermischte ihn mit hasserfüllten rassistischen Texten. Dieser Stil wird in der rechtsextremistischen Musikszene als Hatecore bezeichnet und definiert damit in einer einzigen Begrifflichkeit sowohl den Musikstil als auch die inhaltliche Komponente.<sup>486</sup> Als wichtigste Bands dieses

---

<sup>485</sup> Black Metal ist eine besonders aggressive Form des Heavy Metal, die sich musikalisch durch eine Art düsteren Klangteppich aus verzerrten Gitarren, bedrohlich wirkendem Doppelbassspiel und unverständlichem Grollen des Sängers auszeichnet.

<sup>486</sup> Ursprünglich stammt die Bezeichnung „Hatecore“ aus dem linken US-Hardcore-Bereich. Erst später wurde die Bezeichnung von der rechtsextremistischen Szene aufgegriffen und in seiner Bedeutung verändert.

Genres galten lange Zeit die „Blue Eyed Devils“, die auch in Europa eine Vielzahl von Konzerten gaben und damit die neue Musikrichtung auch auf dem alten Kontinent verbreiteten. Vor allem jüngere Skinheads gaben im Verlaufe der nächsten Jahre eher dem Genre des Hatecore den Vorzug, diente er doch als Ausdruck einer – im Vergleich zu den älteren Skins – überproportional hohen Aggressivität. Demgegenüber können sich bis heute viele ältere Szeneangehörige mit Hatecore nicht anfreunden. Dies macht sich auch innerhalb der Bandszene fest: Nachwuchsmusikgruppen aus Deutschland spielen fast ausschließlich Hatecore, während altgediente Szene-Bands wie „Faustrecht“ oder „Noie Werte“, die beide seit den frühen neunziger Jahren der Szene angehören, eher dem langsameren typischen Skinhead-Rock der neunziger Jahre verbunden bleiben. Dennoch sind letztere – nicht zuletzt wegen der hohen Fluktuation in der Skinhead-Subkultur – mittlerweile eindeutig in der Minderheit.

Betrachtet man Interviews mit diversen Bands der rechtsextremistischen Musikszene in deutschen Szene-Magazinen, wird dieser Wandel augenfällig. In der professionellsten Musikgazette der deutschen Szene, dem in Hilden (Nordrhein-Westfalen) erscheinenden „Rock Nord“, wurde im Jahr 2006 eine Vielzahl von Bands aus dem deutschsprachigen Raum nach ihrer stilistischen Ausprägung befragt. Allein einige Beispiele aus diesem Magazin verdeutlichen die Bandbreite der verwendeten Musikstile:

„Die Musikrichtung [der zweiten Voll-CD] ist Hardcore/Trash Metal.“  
(„*United Blood*“, *Rheinland-Pfalz*)<sup>487</sup>

„Wir setzen uns selbst keine stilistischen Grenzen, wie wir unsere Musik spielen sollen. Unser Demo<sup>488</sup> geht allerdings eher in Richtung RAC der alten Schule.“ (*Division Staufen, Baden-Württemberg*)<sup>489</sup>

„Das mit dem Stil ist immer so eine Sache. Wir möchten uns nicht auf

---

<sup>487</sup> „Rock Nord“ Nr. 100/101, Hilden 2004, S. 15.

<sup>488</sup> Demo: Kurzform für Demo-Tape oder Demo-CD.

<sup>489</sup> „Rock Nord“ Nr. 102/103, Hilden 2004, S. 31. Zur Bezeichnung „RAC“ vgl. FN 483.

eine Stilrichtung festlegen. Wir haben auf der neuen Scheibe von pun-  
kigen Sachen bis zu härteren Klängen vieles verarbeitet.“ (*Tollschock*,  
*Österreich*)<sup>490</sup>

„In meinen Ohren klingt die Platte [Debüt-CD] eher nach Heavy Me-  
tal mit Trash- und HC<sup>491</sup>-Einflüssen.“ (*Dissent*, *Schweiz*)<sup>492</sup>

„Unsere Musik ist eine Mischung aus Oi!, RAC, Hardcore und Me-  
tal.“ (*Brigade M*, *Niederlande*)<sup>493</sup>

Die frühere musikalische Uniformität der rechtsextremistischen Skin-  
head-Szene ist damit einer offensichtlichen Diversifizierung und einer  
gewissen Vermischung der Musikstile gewichen. Damit fehlt der  
rechtsextremistischen Skinhead-Szene ein zentraler Identifikationsfak-  
tor, der sie von anderen Subkulturen abgrenzen würde. Im Gegenteil  
sind im Zuge dieser Entwicklung Musikstile in die Szene eingedrun-  
gen, die aus direkt mit der Skinhead-Bewegung konkurrierenden<sup>494</sup>  
Subkulturen wie der Metal-Szene oder dem Hardcore-Bereich stam-  
men.

## 4.2 Kleidung / Habitus

Die Entwicklung von Kleidungs-Kodices erfolgte weitgehend analog  
zur geschilderten Entwicklung der Musik der rechtsextremistischen  
Skinhead-Szene. Noch bis in die frühen neunziger Jahre herrschte in  
allen Teilen der Skinhead-Bewegung das klassische Erscheinungsbild  
mit Glatze, Jeans, Bomberjacke und Doc Martens-Stiefeln vor.  
Daneben waren Hemden oder Polo-Shirts der Marken „Ben Sher-  
man“, „Lonsdale“ oder „Fred Perry“ für traditionsbewusste Skinheads

---

<sup>490</sup> „Rock Nord“ Nr. 104/105, Hilden 2004, S. 31.

<sup>491</sup> HC = Hardcore.

<sup>492</sup> „Rock Nord“ Nr. 106/107, Hilden 2004, S. 19.

<sup>493</sup> Ebd., S. 31.

<sup>494</sup> Das grundsätzliche Potential aller drei genannten Subkulturen ist – trotz  
etwaiger Unterschiede der politischen Grundhaltung – ähnlich. Es be-  
steht vorwiegend aus jungen Männern, die ein aggressives und männ-  
lichkeitsorientiertes Gebaren vertreten.

obligatorisch. Dieses Markenbewusstsein, das auch eng mit dem Kult als solchem verwurzelt war<sup>495</sup>, hat sich deutlich gewandelt. Sherman- oder Perry-Hemden sind heute nur noch vereinzelt zu sehen; am ehesten sind sie noch in der unpolitischen Skinhead-Szene verbreitet. Dagegen haben Fantasiemarken wie „Consdaple“, „Walhall“ oder „Pit Bull“ Verbreitung vor allem in der rechtsextremistischen Szene gefunden. Sie verkünden aber anstatt traditioneller Werte eher die politische Einstellung ihres Trägers und sind auch nicht mehr ausschließlich auf die Skinhead-Szene beschränkt. Am deutlichsten wird dieser Wandel der Kleidung in Marken wie „Thor Steinar“, die mittlerweile nicht mehr nur von rechtsextremistischen Jugendlichen mit oder ohne Skinhead-Bezug getragen werden, sondern ebenso von normalen Jugendlichen aus dem Mainstream-Bereich. Damit ist in den letzten Jahren der subkulturelle Kleidungsmodus als Abgrenzungskriterium zu anderen Subkulturen weitgehend untauglich geworden.

Mit dem Einzug von Hard- und Hatecore in die rechtsextremistische Musikszene übernahmen weite Teile des rechtsextremistischen Spektrums der Skinhead-Bewegung zudem entsprechende Insignien. Waren in der stark uniformen Szene bis dahin jede Form von Bartwuchs, auffälligen Halsketten oder Piercings als Stil- und Traditionsbruch verpönt, so wich diese Haltung im Verlaufe der weiteren neunziger Jahre der stillschweigenden Duldung eines weitergehenden Individualismus der Szeneangehörigen. Heute sind im Umfeld der Skinhead-Szene viele Jugendliche angesiedelt, die Gesichts-Piercings oder Ziegenbärte tragen. Diese Jugendlichen werden zwar – sowohl von den Sicherheitsbehörden, als auch von der (Skinhead-) Szene selbst – der „Szene“ zugerechnet; als Skinheads bezeichnen sie sich jedoch nur noch in seltenen Fällen.

Langjährige Szeneangehörige betrachten diese Entwicklung nicht sel-

---

<sup>495</sup> So waren z. B. Fred Perry-Hemden deshalb so beliebt, weil der Tennisspieler Fred Perry als Idol der Arbeiterklasse empfunden wurde. Perry hatte von 1934 bis 1936 als erster Vertreter der Arbeiterschicht zwar dreimal in Folge das berühmte Tennisturnier in Wimbledon gewonnen, aber wegen seiner sozialen Herkunft außerhalb seines Sportes nie die ihm eigentlich zustehende Anerkennung erfahren.

ten mit Missfallen, wittern sie doch eine schleichende und irreversible Wandlung ihres Kultes. So druckte bereits im Jahr 2003 das (überwiegend unpolitische) Braunschweiger Szene-Fanzine „Violence“ unter der Überschrift „Der seltsame Wandel der deutschen Skinheads - zum schmunzeln oder doch zum weinen?“ eine Karikatur ab, die dem traditionellen Skinhead des Jahres 1984 einen vermeintlich typischen heutigen Skinhead gegenüberstellte.<sup>496</sup> Während der Skinhead der ersten Generation in Deutschland mit ordentlicher Kurzhaarfrisur mit Koteletten, Jeans mit Hosenträgern, typischen Stiefeln und Knöpfhemd dargestellt wird, so trägt der Skinhead des Jahres 2003 ein T-Shirt über dem Hosenbund, viel zu große Shorts mit einer Metallkette am Bund, „New Balance“-Turnschuhe, einen Ziegenbart sowie eine mit dem Schild zur Seite gedrehte Baseball-Mütze – deutliche Versatzstücke der Hardcore-Subkultur. In der Hand hält der neue Typus des deutschen Skinheads zudem eine Musik-CD mit der Aufschrift „Die neuste (sic!) Hatecore!“

Die Karikatur illustriert in bezeichnender Weise den äußerlichen Wandel, dem ein Teil der deutschen Skinhead-Szene unterlegen ist. Es fällt nicht nur Szeneangehörigen schwer, derartige Gesinnungsgenossen noch guten Gewissens als Skinheads zu bezeichnen. In vielen Fällen nehmen auch diese selbst sich nicht mehr als Skinheads wahr, sondern als Angehörige einer heterogenen Jugendbewegung, die nicht mehr primär durch die Prämissen der früheren Skinhead-Subkultur geprägt ist, sondern hauptsächlich durch das Vorhandensein eines politischen – d. h. rechtsextremistischen – ideologischen Überbaus. Damit erstreckt sich der Wandel in der Szene nicht nur auf Äußerlichkeiten, sondern tatsächlich auch auf das eigene Selbstverständnis der Skinhead-Szene.

### **4.3 Selbstbild**

Das Selbstverständnis der Skinhead-Bewegung war lange dadurch gekennzeichnet, dass ihre Angehörigen wie auch immer ausgeprägte politische Ambitionen nachrangig im Vergleich zum Aspekt der Subkul-

---

<sup>496</sup> „Violence“ Nr. 14, Braunschweig o. J. (etwa Ende 2003), S. 19.

tur betrachteten. Nicht zuletzt waren bis Mitte der neunziger Jahre neonationalsozialistische Organisationen und rechtsextremistische Parteien chronisch erfolglos bei der dauerhaften Rekrutierung von Skinheads in ihre Strukturen. Dies hatte nicht nur mit dem spontanen, antihierarchischen Charakter der meisten Skinheads zu tun, wie er in den Verfassungsschutzberichten so häufig als Begründung für die erfolglosen Anbahnungsversuche polit-extremistischer Organisationen genannt wurde, sondern vor allem mit dem Anspruch der Szene auf absolute subkulturelle Eigenständigkeit mit einer schon fast als pathologisch zu bezeichnenden Abgrenzungsmentalität gegenüber allen szeneeexternen Einflüssen. Die Verweigerungshaltung der Skinhead-Szene brach erst in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre gegenüber dem Spektrum der Neonazis auf, als es durch die Verbote fast aller überregional und bundesweit bedeutenden Neonazi-Vereine zu einer Konzentration des rechtsextremistischen Potentials auf lokaler Ebene kam und die Neonazi-Szene stärker auf subkulturelle Belange der Skinheads einging. Damit einher ging eine offener werdende Politisierung der Skinhead-Szene, was sich unter anderem in einem Bedeutungszuwachs szenointerner Polit-Organisationen wie „Blood & Honour“ oder den Hammerskins manifestierte, die in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre ihre Hochphase erlebten.

Ein nicht beabsichtigter Effekt der Verbote von Neonazi-Vereinen war das Zusammenwachsen von Skinhead- und Neonazi-Szene auf lokaler Ebene. Mit dem Aufbrechen von Vorbehalten gegenüber den Neonazis, die durch die Verbotsmaßnahmen – zwangsweise – aus ihrem organisatorischen Ghetto geholt und in Kameradschaften vor Ort für die Skinhead-Szene erlebbar wurden, änderte sich auch das Selbstbild. Der Primat der Subkultur schwand zugunsten eines immer stärkeren Gefühls, Teil einer gemeinsamen politischen Bewegung, einer „nationalen Szene“ zu sein. Gerade bei Neuzugängen zur Skinhead-Szene wurde insofern von Beginn an ein modifiziertes Selbstverständnis der eigenen Subkultur vermittelt, als viele der langjährigen Szeneaktivisten mit Vorbildfunktion bereits den Sprung vom subkulturellen zum politischen Aktivisten getan hatten.

Diese Entwicklung hält weiter an. Sie hat sich sogar soweit ausgebildet, dass der Rückzug auf den ursprünglichen Skinhead-Kult bereits als „altmodisch“ empfunden wird. So antwortete die Band „Act of Vi-

olence“, die immerhin im süddeutschen Raum zu den aktivsten subkulturellen Musikgruppen der letzten Jahre zählte, auf die Frage des Magazins „Rock Nord“, wie die Band den aktuellen Entwicklungen der „nationalen Musikszene“ gegenüberstehe:

„Im allgemeinen sind diese ‘Szeneüberschneidungen’ und die dazu gewonnene ‘Hörervielfalt’ nur zu begrüßen... ‘National’ und unsere ‘Szene’ nur mit dem Skinhead-Kult zu verbinden, ist unserer Meinung nach etwas altmodisch. Selbst wir [innerhalb der Band] sind in unterschiedlichen ‘Lagern’ angesiedelt. Es finden sich mittlerweile viele sogenannte Subkulturen im nationalen Lager und anders herum. Warum denn auch nicht? Das Denken wird ja auch nicht durch das Aussehen beeinflusst.“<sup>497</sup>

Aus einer derartigen Haltung heraus ist zu verstehen, dass in einigen Fällen sogar der breite Graben zwischen rechtsextremistischer Skinhead-Szene und den sich bürgerlich gebenden rechtsextremistischen Parteien – allen voran die NPD – überschritten wird. Die NPD strebt unter anderem durch von ihr organisierte subkulturelle Konzertveranstaltungen danach, diese Kluft zwischen jugendlicher Subkultur und dem Lager des bürgerlich orientierten Rechtsextremismus geschickt zu überbrücken, um die jugendliche rechtsextremistische Szene an sich zu binden. So verhindert sie letztendlich auch, dass sich neue eigenständige – und damit kaum von ihr zu kontrollierende – Politbewegungen innerhalb der Skinhead-Szene bilden.

#### **4.4 Strukturierung**

Damit unterliegt auch das verbleibende vierte Element des rechtsextremistischen Parts der Skinhead-Subkultur, die szeneeinterne Strukturierung, einem augenfälligen Wandel. Die stärker werdende Fixierung auf rechtsextremistische Politik bei gleichzeitig noch andauernder subkultureller Eigenständigkeit hatte in den neunziger Jahren dazu geführt, dass rechtsextremistische Skinhead-Aktivisten innerhalb ihrer eigenen Subkultur nach politischen Betätigungsmöglichkeiten such-

---

<sup>497</sup> „Rock Nord“ Nr. 108/109, Hilden 2004, S. 33.

ten. Die Anfang der neunziger Jahre auch in Deutschland in Erscheinung getretenen Hammerskins und besonders die 1994 ins Leben gerufene „Division Deutschland“ der britischen Mutterorganisation „Blood & Honour“ machten eine derartige Politbetätigung möglich, besaß doch vor allem Letztere bei einer elitären Mitgliederauswahl eine strikte nationalsozialistische Ausrichtung. Beide Organisationen rekrutierten Mitglieder und agierten ausschließlich innerhalb der Skinhead-Szene; die politische Betätigung beschränkte sich auf die Veranstaltung von NS-geprägten Skinhead-Konzerten. Damit war es zumindest ein halbes Jahrzehnt möglich, als rechtsextremistischer Skinhead politischen Anspruch und subkulturelle Verhaltensweisen miteinander zu vereinbaren, ohne auf Ressourcen und Strukturen außerhalb der Skinhead-Szene zurückgreifen zu müssen. Dies änderte sich erst, als sich zum einen die Hammerskins als politische Luftnummer erwiesen und zum anderen das Bundesministerium des Innern im Jahr 2000 „Blood & Honour“ nach dem Vereinsrecht verbot. Das dadurch entstandene Vakuum ist bis heute nicht gefüllt worden; eine neue szeneeinterne Politorganisation ist nicht mehr existent. Doch dies ist angesichts des massiven Werbens von Neonazis und NPD um die rechtsextremistische Skinhead- und Jugendszene auch nicht mehr notwendig. Politisch orientierte Mitglieder der Skinhead-Szene können heute problemlos auf die Angebote beider szenefremden Spektren zurückgreifen. Daher sind auch die letzten subkulturellen Vorbehalte gegenüber szeneeexternen Organisationen in gleichem Maße im Rückgang begriffen wie externe Einflüsse verstärkt auf die Skinhead-Szene einwirken. Auch diese fehlende Abgrenzung trägt zur Erosion des letzten Pfeilers der traditionellen rechtsextremistischen Skinhead-Szene bei.

## **5. Zusammenfassung**

Mit der eingangs zitierten Prognose lag George Marshall nicht unbedingt falsch: Zwar sind die Skinheads als Subkultur auch im 21. Jahrhundert noch existent. Zumindest im unpolitischen Spektrum der Bewegung ist der Kult im Vergleich zu den achtziger Jahren weitgehend unverändert. Doch wie Marshall zurecht konzidierte, basiert die Kontinuität einer Subkultur auf der Weitergabe von Traditionen. Im rechtsextremistisch beeinflussten Bereich der Bewegung ist dies in den letzten Jahren immer weniger geschehen; die Politik hat die sub-

kulturellen Belange der Szene weitgehend in den Hintergrund gerückt. Damit sind in einem großen Teil der Szene Wandlungen eingetreten, die nicht nur Äußerlichkeiten betreffen, sondern das Selbstverständnis der Szene modifiziert haben. Die Notwendigkeit, sich im Falle politischen Anspruches außerhalb der Skinhead-Szene engagieren zu müssen, wird möglicherweise dazu führen, dass in naher Zukunft die rechtsextremistische Skinhead-Subkultur kaum mehr als eigenständiger Faktor wahrzunehmen sein wird. Allenfalls werden einzelne tradierte Versatzstücke der ursprünglichen Bewegung noch eine Zeitlang übernommen werden, ohne aber die Grundlagen für einen weiterbestehenden eigenständigen Kult bilden zu können. Zumindest im Ansatz ist im rechtsextremistischen Spektrum bereits eine andersgeartete heterogene Jugendsubkultur entstanden, die zwar Elemente der Skinheads übernommen hat, deren einzige tragfähige Basis aber die rechtsextremistische Ideologie darstellt. Nicht nur die Medien, auch Politik und Sicherheitsbehörden werden sich auf dieses neue Phänomen einzustellen haben.

# Der Verfassungsschutzbericht im Licht der neueren Rechtsprechung\*

Hartwig Möller

## 1. Einleitung: Der Verfassungsschutzbericht – ein wesentliches Instrument der streitbaren Demokratie

In den zurückliegenden fünf Jahrzehnten haben sich die Aufgabenstellungen und Herausforderungen des Verfassungsschutzes ständig gewandelt. Standen zunächst die Abwehr rechtsextremistischer bzw. nationalsozialistischer Bestrebungen im Vordergrund, so dominierte ab den 70er Jahren die Bedrohung durch den Linksterrorismus der RAF die Arbeit des Verfassungsschutzes. Seit der Wiedervereinigung im Jahre 1989 gehörten aufkommende Fremdenfeindlichkeit und die Renaissance rechtsextremistischen Gedankenguts zu den politischen Entwicklungen, mit denen sich der Verfassungsschutz auseinandersetzen hatte. Spätestens durch die Anschläge auf das World-Trade-Center am 11. September 2001 wurde dann die neue Dimension der Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus offenbar, der durch sein Ausmaß an Gewaltbereitschaft, durch seine logistische Vernetzung und globalen Anschlagziele eine Neuorientierung der Verfassungsschutzbehörden erforderlich machte.

Mit der Fortentwicklung der Aufgabenschwerpunkte haben sich auch die Arbeitsmethoden des Verfassungsschutzes verändert. Er vollzog den Wandel von der Gewährleistung des Republiksschutzes durch Parteienverbote, über die Rolle eines Hilfsorgans für die Staatsanwaltschaften, hin zu einer politisch analysierenden, mit wissenschaftlichem Sachverstand unterstützten Aufklärungsbehörde.

In seiner Eigenschaft als Aufklärungsbehörde hat der Verfassungsschutz nicht lediglich die Aufgabe, extremistische Bestrebungen mit

---

\* Ich danke Caroline Ströttchen, Burkhard Freier und Frank-Werner Stolt für ihre tatkräftige Hilfe.

heimlichen Mitteln zu beobachten und diese Erkenntnisse in belastbare Lagebilder zur Gefahrenabwehr einfließen zu lassen. Er hat insbesondere auch den Auftrag, die politischen Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit frühzeitig - und das heißt: schon vor strafrechtlich relevanten Aktivitäten - vor der Gefährdung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch extremistische Organisationen zu warnen, um dadurch ein die Verfassung schützendes Bewusstsein zu wecken.

Dieser Frühwarnfunktion wird der Verfassungsschutz durch seine Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Broschüren und insbesondere auch durch jährliche Verfassungsschutzberichte gerecht, die Gegenstand der folgenden rechtlichen Betrachtung sein sollen.

In den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder werden Parteien, Organisationen und andere Personenzusammenhänge dargestellt, bei denen Anhaltspunkte<sup>498</sup> für links-, rechts- oder ausländerextremistische Bestrebungen bestehen. Die Darstellungen ihrer Ziele und Methoden im Verfassungsschutzbericht soll im Vorfeld der Gefahrenverwirklichung den Bürgern die Möglichkeit eröffnen, die verfassungsfeindlichen Ziele zu erkennen und zu bewerten, um so in einen kritischen Dialog treten zu können.

Diesem kritischen Dialog wollen sich die im Verfassungsschutzbericht Genannten aber regelmäßig nicht mehr stellen. Auch wenn es ansonsten ihr Ziel ist, die im Grundgesetz verankerte freiheitliche demokratische Grundordnung zu überwinden, berufen sie sich selbst in ihren Klagen gegen Darstellungen in den Verfassungsschutzberichten auf die Grundrechte der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, des informationellen Selbstbestimmungsrechts und auf das Parteienprivileg.

Zu den Verfassungsschutzberichten gibt es auch grundsätzlich kriti-

---

<sup>498</sup> Während in Nordrhein-Westfalen gem. § 15 Abs. 2 VSG NRW „Anhaltspunkte für den Verdacht einer Bestrebung“ ausreichen, sind z. B. in Baden-Württemberg gem. § 12 LVSG „Anhaltspunkte für die Bestrebung“ erforderlich. Dieser graduelle Unterschied dürfte aber bei Beantwortung der hier aufgeworfenen Fragestellungen nicht von Belang sein.

sche Stimmen in der Literatur, die unter Überschriften wie „Kollateralschäden einer wehrhaften Demokratie“ den Verfassungsschutzbericht als „Meinungszensur“ brandmarken<sup>499</sup>. Eine Berichterstattung müsse sich auf die Darstellung von Bestrebungen beschränken, von denen eine nachweisbare „konkrete Gefahr“ für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehe, die so "dringend" erscheine, dass mit Bekämpfungsmaßnahmen nicht abgewartet werden könne<sup>500</sup>.

Die neuere Rechtsprechung, wie die des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)<sup>501</sup>, des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG Berlin)<sup>502</sup> und des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH)<sup>503</sup>, sieht das differenzierter. Sie hat zwar neue Maßstäbe für die Berichterstattung gesetzt, der Verdachtsberichterstattung aber grundsätzlich zugestimmt<sup>504</sup>.

Um einerseits diesen Maßstäben, andererseits aber auch dem Aufklärungsauftrag gerecht zu werden, soll im Folgenden geprüft werden, inwieweit die Entscheidungen generell zu beachtende Grundsätze für die Erstellung von Verfassungsschutzberichten beinhalten.

---

499 Bertram, NJW 2006, 2976.

500 Murswiek, NVwZ 2004, 769, (777).

501 BVerfG, Beschluss vom 24.05.2005, Az.: 1 BVR 1072/01 = BVerfGE 113, 63.

502 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.04.2006, OVG 3 B 3.99 = NVwZ 2006, 838.

503 Bay VGH, Urteil vom 22.05.2006, Az.: M7K05.5.

504 A. A. Murswiek, NVwZ 2004, 769, 777. Die von Murswiek behaupteten (negativen) Wirkungen der VSB, werden zudem überzogen dargestellt (die NPD verzeichnet sogar zunehmende Wahlerfolge, obwohl über sie regelmäßig in den VSB berichtet wird). Zum anderen wird die Aufgabe und Funktion des VSB, nämlich unterhalb eines Verbotes eine kritische öffentliche Auseinandersetzung im Vorfeld zu schaffen, bevor die Organisation größeren Schaden anrichten kann, verkannt. Zur Kritik an Murswiek siehe auch Doll, NVwZ 2005, 658.

## 2. Kein Ausschluss bestimmter Grundrechtsträger von der Berichterstattung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 24.05.2005<sup>505</sup> über die Verfassungsbeschwerde der Berliner Wochenzeitung „Junge Freiheit“ klargestellt, dass der Verfassungsschutz über organisationsunabhängige Presseorgane berichten darf. Es hat im Weiteren die Wirkungen von Veröffentlichungen in Verfassungsschutzberichten dargelegt und daraus folgend neue Maßstäbe für die Voraussetzungen zur Aufnahme extremistischer Bestrebungen im Verfassungsschutzbericht entwickelt. Dabei hat das Gericht im Wesentlichen Ausführungen zum Schutzbereich der Presse- und Meinungsfreiheit, zur Verhältnismäßigkeit und zur Art und Weise der Darstellungen im Verfassungsschutzbericht gemacht.

Die Entscheidung betrifft aber nicht nur den dort ausdrücklich erwähnten Presseverlag und damit die Presse- und Meinungsfreiheit. Die grundsätzlichen Ausführungen gelten darüber hinaus auch für andere Freiheitsrechte wie beispielsweise Religions- und Versammlungsfreiheit sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht und sind auf sonstige Organisationen und Gruppierungen anwendbar, soweit sie Grundrechtsträger sind und im Verfassungsschutzbericht auf sie wegen des Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen hingewiesen wird. Grundrechtsträger sind hierbei nicht nur natürliche Personen und Organe, sondern gem. Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz (GG) auch Personenvereinigungen ohne feste Rechtsform mit ideeller Zielsetzung, wenn und soweit ihr sozialer Geltungsanspruch betroffen wird<sup>506</sup>. Das Bundesverfassungsgericht spricht in diesem Zusammenhang von Gruppierungen<sup>507</sup> und beschränkt die Berichterstattung insofern nicht auf bestimmte Grundrechtsträger.

---

<sup>505</sup> BVerfGE 113, 63 (84).

<sup>506</sup> Ständige Rechtsprechung: BVerfGE 83, 341 (351); OVG Lüneburg, NJW 1992, 192 (193) in Bezug auf die Nennung der Schüler- und Studentenunion SUO im Verfassungsschutzbericht.

<sup>507</sup> BVerfGE 113, 63 (78).

Parteien sind ebenfalls nicht grundsätzlich von der Berichterstattung ausgeschlossen<sup>508</sup>, auch wenn diese gem. Art. 21 GG grundsätzlich nur vom Bundesverfassungsgericht verboten werden dürfen, und die Berichterstattung mittelbar zur Reduzierung von Wahlchancen, zu vermindertem Spendenaufkommen, zur Kündigung von Versammlungsräumen etc. führen kann<sup>509</sup>. Das Entscheidungsmonopol bezieht sich nämlich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts nur auf die Verbotserklärung als solche, nicht aber auf staatliche Maßnahmen, die lediglich mittelbare Nachteile bewirken<sup>510</sup>. Eine Gleichsetzung von Parteienverbot und mittelbarer Beeinträchtigung durch die Berichterstattung ist auch inhaltlich nicht zu begründen. Denn das Verbot einer Partei ist nur bei dem Nachweis einer aggressiv-kämpferischen Haltung möglich<sup>511</sup>, während der Öffentlichkeitsauftrag des Verfassungsschutzes schon bei Anhaltspunkten für den Verdacht einer extremistischen Bestrebung besteht<sup>512</sup>. Die verfassungsrechtliche Aufklärung beginnt also weit im Vorfeld eines Verbotes. Außerdem wirkt die Berichterstattung nicht ohne weiteres wie ein Verbot. Hinzu treten muss immer noch der Wille des mündigen Bürgers, nicht Mitglied dieser Partei zu werden, ihre Aktivitäten nicht zu unterstützen und sie nicht zu wählen, bevor von einer Verbotswirkung gesprochen werden könnte. Diese Ausprägung bürgerlicher Handlungsfreiheit ist aber gerade Essential des Demokratieprinzips, das durch die Gewährleistung in Art. 21 GG geschützt werden soll. Das OVG Berlin hat deshalb ausdrücklich betont,

---

<sup>508</sup> Die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2006, 838 (839), zur Darstellung der Republikaner im Verfassungsschutzbericht, sieht ebenfalls nur eine Beschränkung bezüglich der Art und Weise vor, schließt aber eine Aufklärung über extremistische Bestrebungen von Parteien in Verfassungsschutzberichten nicht grundsätzlich aus.

<sup>509</sup> OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2006, 838 (840) mit Hinweis auf Murswiek, a. A. Bertram, NJW 2006, 2967 (2968).

<sup>510</sup> BVerfG, NJW 1976, S. 38 (39); BVerfG 40, 287 (291 ff.), BVerwG 110, 126 (131): Michaelis, Aufgaben, Befugnisse und Kontrolle der Ämter für Verfassungsschutz im streitbaren Parteienstaat aufgeworfen, S. 208 f.

<sup>511</sup> BVerfGE 2, 1 ff.

<sup>512</sup> OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2006, 838 (839), vgl. auch § 15 Abs. 2 VSG NRW.

dass die Erwähnung auch einer nicht verbotenen Partei im Verfassungsschutzbericht trotz der damit einhergehenden faktischen Nachteile grundsätzlich nicht gegen das Parteienprivileg verstößt, wenn die Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt<sup>513</sup>.

### **3. Hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für den Verdacht als Maßstab der Berichterstattung**

Während für die Beobachtung, also die Sammlung und Auswertung von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen<sup>514</sup>, tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht ausreichen<sup>515</sup>, hat das Bundesverfassungsgericht für die Zulässigkeit der Berichterstattung das Vorliegen „gewichtiger“ Anhaltspunkte gefordert<sup>516</sup>, sofern die Bestrebung (noch) nicht erwiesen ist. Neben dieser - die Berichterstattung beschränkenden - Voraussetzung wird vereinzelt in der Literatur auch noch das Vorliegen einer konkreten Gefahr gefordert<sup>517</sup>, um eine Gruppierung in den Verfassungsschutzbericht aufnehmen zu können.

Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage, wie nachhaltig die von einer Bestrebung ausgehende Gefährdung für die freiheitliche demokratische Grundordnung sein und ob tatsächlich eine konkrete Gefahr bestehen muss, ist die sich in der Berichterstattung konkretisierende Aufgabe des Verfassungsschutzes.

Eine wesentliche Aufgabe des Verfassungsschutzes ist die Beobachtung langfristige und strategisch handelnder Extremismusphänomene. Die Aufklärung konkreter, sichtbarer und unmittelbar bevorstehender Beeinträchtigungen von Rechtsgütern stellt insofern eine – aus der Sicht des Verfassungsschutzes gesehen - weniger vordringliche Auf-

---

<sup>513</sup> OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2006, 838 (840).

<sup>514</sup> Eine Bestrebung ist eine politisch bestimmte, ziel- oder zweckgerichtete Verhaltensweise in einem Personenzusammenschuss, der darauf gerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen (vgl. § 4 Abs. 1 VSG NRW).

<sup>515</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 VSG NRW.

<sup>516</sup> BVerfGE 113, 63 (81).

<sup>517</sup> Murswiek, NVwZ 2004, 769 (777).

gabe dar; sie ist im übrigen der Aufgabenschwerpunkt der Polizei<sup>518</sup>. Originäre Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden ist die Aufklärung abstrakt und latent gefährlicher Bestrebungen, also von Gefahren, die noch nicht konkret sind und deutlich im Vorfeld der Strafbarkeit liegen<sup>519</sup>. Mithin kann die Beobachtung und Berichterstattung durch die Verfassungsschutzbehörden nicht von einer „konkreten“ Gefährdungslage abhängig gemacht werden. Es würde einer „wehrhaften“ Demokratie widersprechen, wenn eine konkrete Gefahr erst abgewartet werden muss, bevor über die verfassungsfeindliche Bestrebung berichtet werden darf, denn gerade mangels Aufklärung der Öffentlichkeit hätte sie Möglichkeiten, zu einer konkreten Gefahr heranzuwachsen. Indirekt ist dies auch durch das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. Sie haben in Entscheidungen zum Parteien- bzw. Vereinsverbot ausgeführt, dass eine Verfassungswidrigkeit auch dann vorliegen kann, wenn nach menschlichem Ermessen keine oder eine zeitlich völlig unklare Aussicht darauf besteht, dass der angestrebte verfassungswidrige Zustand verwirklicht werden kann<sup>520</sup>.

Wenn also eine konkrete Gefahr nicht erforderlich ist, stellt sich darüber hinaus die weitere Frage, ob sich die tatsächlichen Anhaltspunkte in irgend einer Weise verdichten haben und hinreichend gewichtig sein müssen, um die Bestrebung im Verfassungsschutzbericht darstellen zu können.

Maßstab für die Beantwortung dieser Frage muss zum einen das mit dem Verfassungsschutzbericht verbundene Ziel sein, über extremistische Bestrebungen zu informieren, um so eine Entscheidungsgrundlage für die politisch Verantwortlichen und eine Informationsgrundlage für die Allgemeinheit zu schaffen. Verfassungsschutzberichte sind Instrumente der „wehrhaften“, der „streitbaren Demokratie“, die ein positives Verfassungsbewusstsein wecken und aufrecht halten sollen.

---

<sup>518</sup> Vgl. § 1 Polizeigesetz NRW.

<sup>519</sup> Vgl. insoweit die Aufgabenbeschreibung in § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG).

<sup>520</sup> BVerfGE 5, 85 (143, 177); BVerwGE 61, 218 (220).

Diesem Anspruch werden sie um so eher gerecht, je früher über eine Bestrebung berichtet wird, denn dann kann sie schon in ihren Anfängen bekämpft werden.

Bei der Frage, ab welcher Gefahrenschwelle über eine Bestrebung berichtet werden darf, ist aber andererseits auch zu berücksichtigen, dass der Verfassungsschutzbericht „über die bloße Teilhabe staatlicher Funktionsträger an öffentlichen Auseinandersetzungen hinausgeht und zumindest mittelbar<sup>521</sup> in die Grundrechte der dargestellten Bestrebungen eingreift“<sup>522</sup>.

Gerechtfertigt kann ein solcher Grundrechtseingriff entsprechend dem Rechtsstaatprinzip nur dann sein, wenn er verhältnismäßig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu formuliert: „Die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer belastenden Maßnahme werden im Einzelnen durch den Rang des zu schützenden Rechtsguts und die Intensität seiner Gefährdung beeinflusst, aber auch durch die Art und Schwere der Beeinträchtigung des Freiheitsrechts des nachteilig Betroffenen“<sup>523</sup>.

In Abwägung beider Kriterien gelangt das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass die tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Bestrebung hinreichend gewichtig sein müssen, um die Veröffentlichung in Verfassungsschutzberichten auch angesichts der nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen zu rechtfertigen<sup>524</sup>. Der Verdacht muss also nicht nur bestehen, sondern er muss hinreichend intensiv und deutlich sein, sowie auf erkennbaren Umständen beruhen; reine Vermutungen reichen nicht aus<sup>525</sup>.

---

<sup>521</sup> Die sich mittelbar aus der Darstellung ergebenden Nachteile wurden oben unter 1. exemplarisch für im Verfassungsschutzbericht genannte Parteien dargestellt. Zu den mittelbaren Auswirkungen siehe auch Murswiek, NVwZ 2004, S. 769 (772).

<sup>522</sup> BVerfGE 113, 63 (77).

<sup>523</sup> BVerfGE 113, 63 (80).

<sup>524</sup> BVerfGE 113, 63 (81).

<sup>525</sup> BVerfG, Beschluss vom 09.06.2006 1 BvR 1429/06 zum Versammlungsverbot des PP Gelsenkirchen m. w. N., z. B. BVerfGE 69, 315 (353)

#### 4. Meinungen als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung

In seinem Beschluss zur „Jungen Freiheit“ hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass bloße Kritik an Verfassungswerten nicht als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung angesehen werden kann, wohl aber darüber hinausgehende Aktivitäten zu deren Beseitigung. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit müsse Art und Schwere der Sanktion auf das konkrete Gefahrenpotenzial abgestimmt sein<sup>526</sup>. Aufgrund dieser Feststellung wird in der Literatur nachhaltig erörtert, ob bloße, nach Art. 5 GG geschützte Meinungsäußerungen Anhaltspunkte für den Verdacht einer extremistischen Bestrebung darstellen können, die eine Berichterstattung rechtfertigen<sup>527</sup>.

Bei Beantwortung der Frage ist zunächst der Kontext zu berücksichtigen, in dem das Bundesverfassungsgericht seine Aussage zur Relevanz von Meinungen für die Feststellung einer Bestrebung getroffen hat. Gegenstand der Entscheidung war die Darstellung eines Presseorgans als Bestrebung. Der Unterschied von einem Presseorgan zu anderen Bestrebungen, wie z. B. Parteien oder sonstige Personenvereinigungen besteht darin, dass sich Presseunternehmen, anders als Gruppierungen, in der Regel auf Veröffentlichungen beschränken und darüber hinaus keine politischen Aktivitäten entwickeln. Da Veröffentlichungen als solche aber generell nicht geeignet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung unmittelbar zu verändern, bedarf es bei Presseorganen anders als bei Parteien und anderen aktiv agierenden Gruppierungen einer besonderen Begründung ihrer Gefährlichkeit, die es erforderlich macht, sie im Verfassungsschutzbericht darzustellen<sup>528</sup>.

Hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für die Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung liegen aber auch bei Bestrebungen in Form von Presseorganen zumindest dann vor, wenn die Meinungsäußerun-

---

f.); BVerfGE 87, 399 (409).

<sup>526</sup> BVerfGE 113, 63 (82).

<sup>527</sup> Siehe z. B. Murswiek, NVwZ 2006, 121 (123 ff.).

<sup>528</sup> Vgl. Murswiek, NVwZ 2006, 121 (128).

gen „Ausdruck eines Bestrebens sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen“<sup>529</sup>. Sie müssen also ein gewisses Gefährdungspotenzial enthalten und nach Inhalt, Aufmachung und Verbreitung befürchten lassen, dass sie bei den Adressaten Zustimmung finden und bei diesen unmittelbar oder mittelbar die Bereitschaft zu den entsprechenden Aktivitäten fördern oder erhöhen. Während damit auf der einen Seite von Lesern oder Zuhörern als unsinnig oder verschoben abgewertete Äußerungen, die insofern keine Aussicht auf Gefolgschaft haben, nicht als Gefahr angesehen werden können, darf auf der anderen Seite - noch unterhalb der Schwelle der Ankündigung von Straftaten - die Art von Kritik im Verfassungsschutzbericht aufgeführt werden, die durch ihren diffamierenden Charakter auf eine Untergrabung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielt. Mit einer solchen propagandistischen Kritik, die die freiheitliche demokratische Grundordnung als das eigentliche und deshalb zu überwindende Problem ansieht, und die eine Problemlösung eben nicht mit demokratischen Mitteln anstrebt, muss sich der Verfassungsschutz in seinen Veröffentlichungen auseinandersetzen können. Schon in seiner SRP-Verbotsentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht hierzu ausgeführt, dass „gehäufte Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen (...) mit der verfassungsmäßig gewährleisteten freien Meinungsäußerung und einer echten politischen Opposition nichts mehr zu tun (haben). Sie offenbaren vielmehr die Tendenz, das Vertrauen zu den Repräsentanten der Bundesrepublik in der Bevölkerung von Grund auf zu erschüttern, damit ihr zugleich die freiheitlich demokratische Grundordnung als Ganzes fragwürdig erscheine.“<sup>530</sup>.

## **5. Erklärungsinhalt einer Meinungsäußerung**

In Zusammenhang mit Meinungsäußerungen ist das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur „Jungen Freiheit“ von der Prämisse ausgegangen, dass es bei der Feststellung eines Verdachts auf den subjektiven Erklärungsinhalt eines Artikels und nicht auf die

---

<sup>529</sup> BVerfGE 113, 63 (82).

<sup>530</sup> BVerfGE 2, 1 (59).

Wirkung eines solchen auf Dritte ankomme<sup>531</sup>. Auch hier stellt sich die Frage, ob diese Aussage nur in Bezug auf Presseorgane Gültigkeit hat, oder auch auf andere Bestrebungen unmittelbare Anwendung findet.

Anders als bei Presseveröffentlichungen manifestieren sich subjektive Vorstellungen und Ziele einer Person oder einer Gruppierung oftmals nur in flüchtigen Äußerungen und Handlungen, deren subjektiver Gehalt sich nur in einer Gesamtschau aller Aktionen objektiv bemessen lässt<sup>532</sup>. Der – objektive - Erklärungsinhalt ist also wesentlich für die Ermittlung und Deutung der Ziele. In einer früheren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich die Anforderungen an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze bei der Deutung umstrittener Äußerungen dargelegt. Danach ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen maßgebend, sondern der Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Insofern sind neben dem Wortlaut auch der sprachliche Kontext und weitere Begleitumstände, beispielsweise die Kommunikationszusammenhänge, Autor und Ziel der Äußerung für die Sinnermittlung zu berücksichtigen<sup>533</sup>.

Danach ist also anhand der allgemeinen Auslegungsregelungen zu prüfen und zu begründen, ob der – objektiv – verfassungsfeindliche Inhalt einer Verlautbarung oder eines Textes auch vom – subjektiven - Willen und der Zielsetzung des sich Äußernden umfasst ist.

Um nachteilige Auswirkungen auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit auszuschließen, müssen fernliegende oder unhaltbare Deutungen

---

<sup>531</sup> BVerfGE 113, 63 (86); a. A. noch die Vorinstanzen: VG Düsseldorf, Urteil vom 14.02.1997 – 1 K 9318/96 und OVG Münster, Beschluss vom 22.05.2001 – 5 A 2055/97.

<sup>532</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 21.10.2005 - 1 K 3189/03, das die Grundsätze des subjektiven Erklärungsinhalts nicht auf Äußerungen und Meinungen von Wählervereinigungen übertragen hat, sondern weiterhin an objektiven Kriterien misst.

<sup>533</sup> BVerfGE 93, 266 (295 f.).

außen vor bleiben. Andere, möglicherweise entlastende Deutungen müssen geprüft und dürfen – sofern sie nicht überzeugen – nur mit schlüssigen Begründungen ausgeschlossen werden.

Anders als im Strafrecht kann aber bei der Auslegung von Verlautbarungen, Äußerungen u. ä. nicht der Grundsatz in dubio pro reo gelten. Bei der Beobachtung durch den Verfassungsschutz und der Veröffentlichung verfassungsfeindlicher Bestrebungen geht es um die präventive Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Mehrdeutige Äußerungen, die auch die Qualifizierung als tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen zulassen, müssen damit der Veröffentlichung in Verfassungsschutzberichten zugänglich sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Erwähnung einer extremistischen Organisation im Verfassungsschutzbericht gerade keine Sanktionswirkung zukommt, wie dies beispielsweise bei einer strafrechtlichen Verurteilung der Fall wäre. Letztlich wäre eine Veröffentlichung nicht mehr möglich, wenn sich der Erklärungsinhalt einer Meinungsäußerung ausschließlich nach subjektiven Kriterien bemisst. Es stände im Belieben der extremistischen Bestrebung, ihre Äußerungen nachträglich mit solchen subjektiven Bedeutungsinhalten zu versehen, die eine Berichterstattung rechtswidrig erscheinen lassen würden.

## **6. Zurechenbarkeit von Handlungen und Meinungsäußerungen Dritter ist möglich**

Gegenstand der oben zitierten Gerichtsentscheidungen war auch die Frage, inwieweit Handlungen und Meinungsäußerungen Dritter, die Anhaltspunkte für den Verdacht einer Bestrebung begründen, einer Gruppierung zugerechnet werden können.

Die Zurechnung von Meinungen und Handlungen Dritter ist grundsätzlich möglich; für die Zurechnung sind aber besondere Anhaltspunkte erforderlich und die Beschränkungen durch die Grundrechte zu beachten<sup>534</sup>. So schützt das in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG

---

<sup>534</sup> BVerfGE 113, 63 (83).

verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht vor verfälschenden oder entstellenden Darstellungen, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind<sup>535</sup>. Dieser Schutz beinhaltet auch, dass niemandem Äußerungen in den Mund gelegt werden dürfen, die er nicht getan hat, und die ihn in seinem selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen<sup>536</sup>. Es dürfen mithin nur solche Meinungsäußerungen in Zusammenhang mit der extremistischen Bestrebung im Verfassungsschutzbericht dargestellt werden, die dieser eindeutig zurechenbar sind<sup>537</sup>. Soweit eine Zurechenbarkeit im konkreten Fall nicht möglich ist, können sie nicht dargestellt werden. Hier überwiegt das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber dem öffentlichen Interesse auf Information<sup>538</sup>.

Die Frage der Zurechenbarkeit einer Meinungsäußerung hat bei Presseorganen eine besondere Bedeutung, da durch die Berichterstattung in Verfassungsschutzberichten die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Pressefreiheit tangiert sein kann. Die Darstellung eines Presseerzeugnisses in Zusammenhang mit einer Bestrebung oder als Bestrebung selbst, beeinflusst die Rahmenbedingungen pressemäßiger Betätigung. Der Verlag und die Redaktion werden durch die Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten zwar nicht daran gehindert, die Zeitung weiter herzustellen und zu vertreiben, sowie auch zukünftig entsprechende Artikel zu drucken. Ihre Wirkungsmöglichkeiten werden jedoch durch den Verfassungsschutzbericht nachteilig beeinflusst. Potenzielle Leser können davon abgehalten werden, die Zeitung zu erwerben und zu lesen. Ferner ist es nicht unwahrscheinlich, dass etwa Inserenten, Journalisten oder Leserbriefschreiber die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht zum Anlass nehmen, die Zeitung zu boykottieren. Daher wird die Verfassungsschutzbehörde bei der Entscheidung, welche Presseorgane bzw. Presseerzeugnisse im Verfassungs-

---

<sup>535</sup> BayVGH, Urteil vom 22.05.2006 M7K05.5.

<sup>536</sup> BayVGH, Urteil vom 22.05.2006 M7K05.5 mit Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 03.06.1980, Az: 1 BvR 797/78.

<sup>537</sup> BayVGH, Urteil vom 22.05.2006 M7K05.5; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 24.05.2005, Rz. 74.

<sup>538</sup> BayVGH, Urteil vom 22.05.2006 M7K05.5.

schutzbericht in Zusammenhang mit extremistischen Bestrebungen genannt werden sollen, nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern darüber hinaus auch das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu berücksichtigen haben. In der Praxis führt dies zu folgenden Konsequenzen:

Zum einen muss die Zeitung der Bestrebung zurechenbar sein, wenn sie nicht selbst die Bestrebung darstellt<sup>539</sup>. Dies wird immer dann zu bejahen sein, wenn es sich um „Parteizeitungen“ oder „Sprachrohre“ einer Bestrebung handelt.

Darüber hinaus muss auch jeder einzelne Artikel, wenn er Gegenstand der Darstellung im Verfassungsschutzbericht ist, der Bestrebung zurechenbar sein<sup>540</sup>. Zeitungen machen sich üblicherweise nicht alle veröffentlichten Inhalte zu eigen, auch wenn sie sich nicht jeweils ausdrücklich von ihnen distanzieren. Sofern sich also der Verfassungsschutzbericht auf Artikel und Kommentare der Mitglieder der Bestrebung und - soweit die Zeitung selbst Bestrebung ist - der Redaktionsmitglieder und freien Mitarbeiter selbst bezieht, liegt die Rechtmäßigkeit der Berichterstattung auf der Hand. Bei Artikeln Dritter, also nicht vom Verlag in irgendeiner Form abhängige sonstige Autoren oder Leserbriefschreiber, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Zeitung ohne eigene Identifikation einen „Markt der Meinungen“ eröffnet hat. Ist dies nicht der Fall, können Äußerungen Dritter dem Verlag und der Redaktion zuzurechnen sein, es sei denn, es handelt sich erkennbar um einzelne Entgleisungen<sup>541</sup>.

## **7. Trennung zwischen Verdachtsberichterstattung und der Darstellung von erwiesenen extremistischen Bestrebungen**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur „Jungen Freiheit“ aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitet, dass im Verfassungsschutzbericht durch die äußere Form und die inhaltliche

---

<sup>539</sup> Vgl. BayVGh, Urteil vom 22.05.2006 M7K05.5, S. 27.

<sup>540</sup> BayVGh, Urteil vom 22.05.2006 M7K05.5, S. 27.

<sup>541</sup> Vgl. BVerfGE 113, 63 (84).

Darstellung - etwa in den gewählten Überschriften und der Gliederung des Berichts - deutlich zwischen solchen Organisationen differenziert werden muss, für die ein Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen besteht, und solchen, deren Bestrebungen erwiesen sind<sup>542</sup>.

Bei der Frage, wie die äußere Form und die inhaltliche Darstellung gestaltet werden müssen, um diese Unterscheidung deutlich zu machen, stellt das Bundesverfassungsgericht auf den „flüchtigen Leser“ und die regelmäßig nur oberflächlich berichtenden Medien ab, die diese Differenzierung regelmäßig im Text (anstatt in der äußeren Aufmachung) nicht wahrnehmen. Daher sei es nicht ausreichend, wenn nur im Textteil von tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht gesprochen werde<sup>543</sup>.

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum „flüchtigen Leser“ werfen im Hinblick auf die Funktion und die Wirkung des Verfassungsschutzberichtes die generelle Frage auf, ob es bei der Art und Weise der Darstellungen nicht vielmehr auf den verständigen Leser ankommen muss, der die Texte hinreichend sorgfältig liest und entsprechend umsetzt.

Adressaten der Verfassungsschutzberichte sind nämlich zunächst die Landesregierung, das Parlament und die anderen öffentlichen Stellen<sup>544</sup>, die den Verfassungsschutzbericht auch als Entscheidungshilfe nutzen und auswerten. So werden die Berichte beispielsweise von den Finanzämtern im Rahmen der Prüfung der Gemeinnützigkeit mit herangezogen. Dabei ist den Behörden aber bewusst, dass es sich bei den Darstellungen in der Regel um Werturteile, Einschätzungen und Entwicklungen der beobachteten Organisationen handelt, die keinem unmittelbaren Beweis zugänglich sind<sup>545</sup>. Wegen der insofern verbliebe-

---

<sup>542</sup> BVerfG, BVerfGE 113, 63 (89).

<sup>543</sup> BVerfG, BVerfGE 113, 63 (87).

<sup>544</sup> Vgl. § 15 Abs. 1 VSG NRW und ähnlich auch die entsprechenden Vorschriften des Bundes und der Länder.

<sup>545</sup> BVerwG NJW 2002, 980 (983); in einer früheren Entscheidung vom 14.09.1991, NVwZ 2000, 80 (81), ist das BVerwG noch davon ausgegangen, dass die Feststellungen in den Berichten des Verfassungsschutz-

nen Eigenverantwortung der entscheidenden Stelle hat sie eine besondere Sorgfalt bei der Auswertung der Verfassungsschutzberichte zu beachten und muss dementsprechend verständlich lesen. Von einem „flüchtigen“ Lesen kann und darf hier also nicht ausgegangen werden.

Der Verfassungsschutzbericht wendet sich auch an die Öffentlichkeit<sup>546</sup>. Nach den Erfahrungen der Verfassungsschutzbehörde aus Anmerkungen und Rückfragen aus den Reihen der Leser werden die Berichte nicht wie etwa eine Zeitung - und damit eher flüchtig – sondern wie eine Fachzeitschrift oder ein Nachschlagewerk gelesen, was auf ein vertieftes Auseinandersetzen mit den jeweils interessierenden Berichten schließen lässt.

Um den Anforderungen der Rechtsprechung an die Art und Weise der Veröffentlichungen im Verfassungsschutzbericht gerecht zu werden, ist es daher sinnvoll und hinreichend, wenn es im Vorwort eine ausführliche Darstellung zu den allgemeinen Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung gibt, und die Verdachtsberichterstattung in einer erläuternden Fußnote zu den einzelnen Kapitelüberschriften der Extremismusbereiche und im Einzelfall in den Texten zu den Beobachtungsobjekten noch einmal hervorgehoben wird<sup>547</sup>. Eine Aufteilung des Verfassungsschutzberichtes in erwiesene Bestrebungen und solche, für die (nur) ein Verdacht vorliegt, ist dagegen nicht sinnvoll. Der Bericht würde unübersichtlich, weil beispielsweise der Rechtsextremismus nicht insgesamt mit seinen verschiedenen Strömungen dargestellt und Zusammenhänge nicht erläutert werden könnten. Zudem lassen sich die Bestrebungen nicht ohne weiteres in „erwiesene Bestrebungen“ und solche, bei denen nur „Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen“ aufteilen, denn sie sind als solche keiner statischen Einteilung zugänglich, sondern zeichnen sich durch einen dynamischen Prozess aus. Zudem lassen sich Bestrebungen in den meisten

---

zes für andere Behörden ausreichend sind, um Zweifel der Verfassungsmäßigkeit einer Partei zu begründen.

<sup>546</sup> Vgl. § 15 Abs. 2 VSGNRW und die entsprechenden Vorschriften des Bundes und der Länder.

<sup>547</sup> So bereits erfolgt im Verfassungsschutzbericht NRW 2005.

Fällen nur dann als „erwiesen“ bezeichnen, wenn sie sich selbst und öffentlich als extremistisch darstellen.

## **8. Begründungszwang für Darstellungen im Verfassungsschutzbericht**

Mit dem Hinweis des OVG Berlin, dass Realakte – wie der Verfassungsschutzbericht - nach dem Verwaltungsverfahrensrecht keiner Begründung bedürfen<sup>548</sup>, könnte man im Einzelfall auf eine Begründung für das Vorliegen des Verdachts einer Bestrebung verzichten. Aus der Warnfunktion und dem Zweck des Verfassungsschutzberichtes, die Öffentlichkeit zu informieren, können aber Begründungen erforderlich werden, damit der Sachverhalt verständlich und für den Leser nachvollziehbar ist.

In den jüngeren Verwaltungsgerichtsverfahren im Zusammenhang mit Klagen gegen die Verfassungsschutzberichte ist auch problematisiert worden, wie umfassend die Begründung und Darstellung der tatsächlichen Anhaltspunkte sein muss. Müssen beispielsweise alle Erkenntnisse vollständig dargelegt werden, die zur Einschätzung als extremistische Bestrebung geführt haben? Sowohl im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes, als auch in bezug auf den Zweck der Veröffentlichungen im Verfassungsschutzbericht und nicht zuletzt auch mit Blick auf die zu schützende Grundrechtssphäre, ist dies zu verneinen<sup>549</sup>.

Wie bereits oben in der Einleitung dargestellt, ist die Information der Öffentlichkeit ein wichtiger Zweck des Verfassungsschutzberichtes. Dieser Zweck wird aber nur dann erfüllt, wenn die Darstellungen einen bestimmten Umfang nicht überschreiten, was zwangsläufig eintreten würde, wenn jeder Anhaltspunkt dargestellt werden müsste. Die Darstellung aller Anhaltspunkte würde zudem auch die mit der Veröffentlichung einhergehende mittelbare Grundrechtsbeeinträchtigung nicht mindern, da die diskriminierende Wirkung nur von der Darstel-

---

<sup>548</sup> OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2006, 838 (841).

<sup>549</sup> Im Ergebnis auch OVG Münster, Beschluss vom 22.05.2001 -5 A 2055/97, VG Düsseldorf, Urteil vom 14.02.1997 – 1 K 9318/96.

lung als solcher, nicht von ihrer Vollständigkeit abhängig ist. Der Grundrechtseingriff könnte sich sogar vertiefen, wenn alle Anhaltspunkte, und nicht nur die zum Verständnis erforderlichen, genannt würden.

Auch die besondere Arbeitsweise des Verfassungsschutzes verbietet eine vollständige Darstellung aller Anhaltspunkte. Der Verfassungsschutz darf bei der Beobachtung von extremistischen Bestrebungen Mittel der heimlichen Informationsbeschaffung einsetzen. Diese heimlich erlangten Informationen genießen dann einen unbedingten Schutz, wenn die Gefährdung der Aufgabenerfüllung oder der Quellen des Verfassungsschutzes zu besorgen ist<sup>550</sup>. Selbst bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen wie Telefonüberwachungen besteht dann keine Mitteilungspflicht des Verfassungsschutzes, wenn der Zweck der Maßnahme vereitelt würde<sup>551</sup>. Der Schutz der heimlichen Information würde ad absurdum geführt, wenn die Verfassungsschutzbehörde verpflichtet wäre, alle Tatsachen zu offenbaren, die zu ihrer Einschätzung geführt haben. Dieser Schutz vor Veröffentlichung endet auch nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, wie das in § 99 Abs. 1 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelte In-Camera-Verfahren zeigt.

Ist mithin der begründete Verdacht für eine verfassungsfeindliche Bestrebung gegeben, darf die Verfassungsschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, in welchem Umfang und über welche verfassungsfeindlichen Tendenzen die Öffentlichkeit unterrichtet werden soll<sup>552</sup>.

---

<sup>550</sup> Vgl. z. B. § 14 Abs. 2 VSG NRW zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Auskunftserteilung und § 5 Abs. 3 VSG NRW zur Benachrichtigungspflicht.

<sup>551</sup> Vgl. hierzu § 12 Abs. 1 G10-Gesetz zu den Ausnahmen von der Mitteilungspflicht.

<sup>552</sup> OVG Münster, Beschluss vom 22.05.2001 - 5 A 2055/97.

## 9. Beweisbarkeit der Anhaltspunkte

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil zur Islamischen Gemeinschaft Milli Görus dargelegt, dass die Verfassungsschutzbehörde die Richtigkeit von Tatsachenbehauptungen grundsätzlich beweisen muss<sup>553</sup>. Wenn ein Zeugenbeweis nicht möglich ist, etwa bei quellengeschützten Aussagen, muss die Behörde darlegen, dass sie bei der Aufstellung der streitigen Tatsachenbehauptungen ausreichend sorgfältig recherchiert hat, zum Beispiel bei der Auswahl der V-Männer oder bei der Vermeidung von Übersetzungsfehlern. Kann die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei der Recherche – beispielsweise aufgrund einer Sperrerklärung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO – nicht dargelegt werden, und überwiegt das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 2 GG abgeleitete Interesse an der Unterlassung nicht bewiesener Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Interesse des Verfassungsschutzes an der Unterrichtung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Ziele, geht die Beweislast für die Richtigkeit der Zitate zu Lasten der Behörde<sup>554</sup>.

Im Übrigen ist fraglich, was unter Beweis im Zusammenhang mit den Darstellungen im Verfassungsschutzbericht zu verstehen ist, und ob alle dort genannten tatsächlichen Anhaltspunkte beweisbar sein müssen. Dem Verfassungsschutz stehen polizeiliche Befugnisse zur Informationserhebung wie Durchsuchung und Beschlagnahme, Gebots- und Verbotsverfügungen nicht zu. Seine Aufgaben sind auf die Funktion der Vorfeldaufklärung extremistischer Bestrebungen begrenzt. Ermittlungen gegen Einzelpersonen sind nur ausnahmsweise als Bestandteil der Aufklärung eines Personenzusammenschlusses möglich. Zu den Befugnissen des Verfassungsschutzes gehört es also – anders als bei Polizei und Justiz – nicht, Beweise gegen einzelne Personen zu erlangen. Insofern sind oftmals überhaupt keine Beweise vorhanden, die im Verfassungsschutzbericht dargestellt werden könnten. Daher spricht auch die gesetzliche Ermächtigung im Verfassungsschutzge-

---

<sup>553</sup> BayVGH, Urteil vom 22.05.2006 M7K05.5, S. 22.

<sup>554</sup> BayVGH, Urteil vom 22.05.2006 M7K05.5, S. 22.

setz<sup>555</sup> von Anhaltspunkten für den Verdacht und nicht von Beweisen. Auch wenn der Verfassungsschutzbericht mittelbar grundrechtseingreifend wirkt, so ist sein Ziel, die Öffentlichkeit über Bestrebungen zu informieren. Der Verfassungsschutzbericht ist nicht auf Sanktionen gegen Einzelne ausgerichtet. Zur Information der Öffentlichkeit ist daher eine schlüssige, nicht dem Gegenbeweis zugängliche Darlegung der Behauptungen ausreichend; eine darüber hinausgehende Beweisbarkeit der behaupteten Tatsachen ist hingegen zu verneinen<sup>556</sup>.

Diese Beweislastregeln gelten ausschließlich für Tatsachenbehauptungen, nicht aber für Werturteile. Werturteile enthalten die subjektiven Elemente von Meinungen, die in gleichem Maße der Warn- und Aufklärungsfunktion des Verfassungsschutzberichtes dienen können. Sie sind zwar gerichtlich nachprüfbar<sup>557</sup>, einem objektiven Richtigkeitsbeweis sind sie aber nicht zugänglich<sup>558</sup>. Insofern tritt bei einem Werturteil das Veröffentlichungsinteresse des Verfassungsschutzes nur dann hinter das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurück, wenn es unsachlich ist und nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung des Betroffenen etwa in Form einer Beleidigung im Vordergrund steht. Auf die Meinungs- und Pressefreiheit kann sich der Verfassungsschutz nicht berufen, auch wenn es sich bei dem Verfassungsschutzbericht um ein Presseerzeugnis im Sinne des Art 5 Abs. 1 Satz 2 GG handelt, da er als staatliche Behörde nicht Träger von Grundrechten ist.

---

<sup>555</sup> Vgl. § Abs. 1 VSG NRW.

<sup>556</sup> Vgl. hierzu Michaelis, Aufgaben, Befugnisse und Kontrolle der Ämter für Verfassungsschutz im streitbaren Parteienstaat aufgeworfen, S. 197 und BayVGh, Urteil vom 22.05.2006 M7K05.5, das von der Verfassungsschutzbehörde lediglich hinreichend sorgfältige Recherchen verlangt.

<sup>557</sup> Vgl. BVerwG NVwZ 2002, 980 (983).

<sup>558</sup> BayVGh, Urteil vom 22.05.2006 M7K05.5, S. 25.

## 10. Aktualität der Erkenntnisse

Das OVG Berlin ist in seiner Entscheidung zu der Partei „Die Republikaner“ davon ausgegangen, dass eine Berichterstattung solange möglich ist, wie aufgrund einer wertenden Gesamtschau der „im Berichtszeitraum vorliegenden“ Erkenntnisse Aussagen zur Verfassungsfeindlichkeit getroffen werden können<sup>559</sup>. Damit sollte erkennbar nicht ausgeschlossen werden, dass auch Erkenntnisse, die außerhalb des Berichtszeitraumes gewonnen wurden, für die Darstellung im Verfassungsschutzbericht verwandt werden dürfen.

Das BVerfG hat dementsprechend festgestellt, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn sich die Behörde nicht allein auf die Auswertung von Artikeln beschränkt, die im Berichtszeitraum veröffentlicht worden sind<sup>560</sup>. Die für die Bewertung der tatsächlichen Anhaltspunkte maßgeblichen Erkenntnisse können ebenso wie die Belege, die veröffentlicht werden, aus früheren Zeiträumen stammen, soweit die Belege noch eine gewisse Aktualität besitzen<sup>561</sup>. Nur so kann der Verfassungsschutz seiner Aufgabe gerecht werden, im Vorfeld der Gefahr langfristig und strategisch handelnde Phänomene zu beobachten und im Rahmen der Frühwarnfunktion über diese zu berichten.

Nach Auffassung des BVerfG sind aber bei einer über einen längeren Zeitraum andauernden Verdachtsberichterstattung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit anderweitige Maßnahmen zu ergreifen, um abzuklären, ob die Bestrebungen tatsächlich weiter bestehen<sup>562</sup>. Der Einsatz weiterer - insbesondere nachrichtendienstlicher - Mittel kann jedoch bei verständiger Würdigung der Interessen der Grundrechtsträger nur erfolgen, wenn sie zur Beobachtung der Bestrebung erforderlich sind, d. h. wenn die Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte bis hin zur Erweisbarkeit der Bestrebung und ihrer Gefährlichkeit zur

---

<sup>559</sup> OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2006, 838 (840).

<sup>560</sup> BVerfGE 113, 63 (84).

<sup>561</sup> VG Düsseldorf, Urteil vom 14.02.1997 – 1 K 9318/96.

<sup>562</sup> BVerfGE 113, 63 (84).

Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung notwendig ist. Die Verdichtung des Verdachts nur zu Veröffentlichungszwecken stellt kein milderes Mittel für den Betroffenen dar, sondern verstärkt sogar den Eingriff in sein informationelles Selbstbestimmungsrecht.

## **11. Begrenzung der Darstellung auf Sach- und Personenzusammenhänge des Verfassungsschutzes**

Ausgehend von dem Zweck des Verfassungsschutzberichtes, die Öffentlichkeit über extremistische Bestrebungen aufzuklären und vor ihnen zu warnen<sup>563</sup>, kann es erforderlich sein, sich nicht allein auf die Darstellung von Tatsachen zu beschränken, die die Anhaltspunkte für den Verdacht einer extremistischen Vereinigung unmittelbar belegen. Denn viele extremistische Bestrebungen arbeiten nicht offen, sondern mit Mitteln der Infiltration. Etliche linksextremistische, rechtsextremistische und ausländerextremistische Bestrebungen versuchen ihre Ziele mit der Unterwanderung gesellschaftskritischer Gruppierungen zu verwirklichen. Auch die Zusammenarbeit mit anderen nichtextremistischen Vereinigungen oder das Tätigwerden in Bereichen des alltäglichen – nicht politischen Lebens - ist ein übliches Verfahren, den eigenen Zielen eine allgemein akzeptierte Plattform zu geben. Auch Veranstaltungen bürgerlicher Kreise werden oftmals instrumentalisiert für extremistische Zwecke. Solche Sachzusammenhänge werden nur deutlich, wenn auch das Wirken der Bestrebung im „nichtextremistischen Umfeld“ – natürlich unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Nichtextremisten - dargestellt wird. Würde man sich bei dieser Form der extremistischen Agitation auf die Darstellung der Bestrebung als solcher beschränken, würde der Verfassungsschutz einen Teil seiner Warnfunktion verlieren. Denn vor Bestrebungen, die sich offen zu ihren extremistischen Zielen bekennen, braucht nicht gewarnt zu werden. Entscheidend ist, dass sich die Gesellschaft frühzeitig auch gegenüber solchen Bestrebungen abgrenzen kann, die ihre wahren Ziele verschleiern.

---

<sup>563</sup> BVerfGE 113, 63 (77 f.) m. w. Hinweisen.

## 12. Schlussbetrachtung

Die neueren Entscheidungen zur Rechtmäßigkeit von Darstellungen extremistischer Bestrebungen in Verfassungsschutzberichten sind eine konsequente Weiterführung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes und zum Eingriffscharakter von mittelbaren Grundrechtsbeeinträchtigungen.

Für den Verfassungsschutzbericht als Mittel der Aufklärung der Öffentlichkeit über extremistische Bestrebungen, stellt diese Neuorientierung der Rechtsprechung erhöhte Anforderungen an die Sorgfalt bei der Erstellung von Verfassungsschutzberichten. Der Verfassungsschutzbericht kann nicht mehr als beliebiges Erzeugnis staatlicher Öffentlichkeitsarbeit verstanden werden, sondern dient der Abwehr von Gefahren und stammt von einer darauf spezialisierten und mit besonderen Befugnissen, darunter der Rechtsmacht zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, arbeitenden Behörde. Insofern geht eine Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht über die allgemeine Meinungsbildung und Teilhabe staatlicher Funktionsträger an öffentlichen Auseinandersetzungen hinaus<sup>564</sup>.

Für die Berichterstattung bedeutet dies, dass die faktischen Nachteile, die erwähnten Gruppierungen entstehen können, mit den durch den Verfassungsschutzbericht verfolgten Zwecken abgewogen und in Einklang gebracht werden müssen. Die damit verbundene Begrenzung der Darstellungsspielräume ist nicht nur im Hinblick auf die grundrechtlichen Gewährleistungen erforderlich, sondern auch vom Zweck des Verfassungsschutzberichtes getragen. Der Verfassungsschutzbericht kann nur solange wirksames Mittel der streitbaren Demokratie sein, solange er sich nicht selbst in Widerspruch zur Demokratie setzt.

Die im Rahmen der grundrechtlichen Gewährleistungen verbleibenden Entscheidungsspielräume müssen aber weiterhin von den Verfassungsschutzämtern konsequent genutzt werden. Der Verfassungs-

---

<sup>564</sup> BVerfGE 113, 63 (77).

schutzbericht wird seiner Warnfunktion nur dann gerecht, wenn er seine Erkenntnisse schon zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, zu dem eine politische Auseinandersetzung mit der Bestrebung noch möglich ist. Wird die Information der Öffentlichkeit solange zurückgehalten, bis eine Bestrebung - beweisbar - mit Gewissheit festgestellt ist, könnte die mit dem Verfassungsschutzbericht verbundene Gefahrenabwehr zu spät kommen. Für die Grundrechtsträger, die die mit dem kritischen Dialog verbundenen mittelbaren Nachteile nicht in Kauf nehmen wollen, verbleibt die Möglichkeit, sich deutlich von extremistischen Bestrebungen abzugrenzen und ihnen keine Plattform für die Darstellung verfassungsfeindlicher Ziele zu bieten.

# Die altermondialistische Bewegung zwischen Radikalkritik und Linksextremismus

Patrick Moreau

In seiner Präsentation der altermondialistischen Bewegung vom September 2004 stellt *Le Monde* zu Recht fest: „Der Kampf gegen die liberale Globalisierung ließ eine 'Anti'-Bewegung entstehen, dann eine 'altermondialistische', welche die Konflikte der Arbeitswelt mit den globaleren Einsätzen der Gesellschaft vertauschte“. <sup>565</sup> Es stellt sich die Frage nach einer Bilanz. <sup>566</sup>

## 1. Überblick und Chronologie

Die altermondialistische Bewegung ist während der Regierungskonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) in Seattle Ende 1999 auf der politischen Bühne aufgetaucht. Bereits seit Mitte der 1990er Jahre hatte es immer mehr Anzeichen für das Anwachsen einer antiliberalen Bewegung gegeben: 1994 in Chiapas, 1995 die Streiks vom Winter in Frankreich, 1998 Demonstrationen für den Schuldenerlass, Europäische Märsche gegen die Arbeitslosigkeit, usw. Die altermondialistische Bewegung wurde zu einem nicht mehr zu übergehenden internationalen Akteur und ihre Organisation wuchs ebenso rapide wie ihr Einfluss. Zum ersten Mal seit dem Untergang des kommunistischen Systems griff eine Bewegung die Fundamente des „neoliberalen Kapitalismus“ weltweit an. <sup>567</sup>

---

<sup>565</sup> Le Monde, dossiers et documents, Nr. 334, September 2004, S. 2.

<sup>566</sup> Ein Überblick über den aktuellen Zustand des Altermondialismus: Moreau, Patrick / Steinborn, Eva: "Eine andere Welt ist möglich": Identitäten und Strategien der globalisierungskritischen Bewegung, Hans-Seidel Stiftung, München, 2005.

<sup>567</sup> Wichtige Veröffentlichungen zur Geschichte des Altermondialismus: Aguiton, Christophe: *Le monde nous appartient*, Plon, 2001; ebda., *Was bewegt die Kritiker der Globalisierung?: von Attac zu Via Campesina*. Köln, Neuer ISP-Verl., 2002; Albritton, Robert: *New socialisms: futures beyond globalization*. London [u. a.], Routledge, 2004; Almendro, Jé-

---

rome: ATTAC contre la dictature des marchés financiers. In: Utopies économiques, Marseille, Agone, 1998, S. 75 - 90; Amore, Louise: The global resistance reader, London; New York, Routledge, 2005; Ancelevici, Marcos: Organizing against globalization: the case of ATTAC in France. In: Politics & Society (2002 - 09), vol. 30, n°3, S. 427 - 463; Andretta, Massimiliano, Della Porta, Donatella: No global - new global: Identität und Strategien der Antiglobalisierungsbewegung. Frankfurt am Main [u. a.], Campus-Verl., 2003; ATTAC (France): ATTAC au Zénith: manifeste 2002, Paris, Ed. Mille et une nuits, 2002; ATTAC Deutschland: Alles über Attac. Frankfurt am Main, Fischer-Taschenbuch-Verl., 2004; Bandy, Joe; Smith Jackie: Coalitions across borders: transnational protest and the neoliberal order, Lanham, Md: Rowman & Littlefield, 2005; Barber, Benjamin. Jihad versus McWorld, Hachette, 1996; Barlow, Maude; Clarke, Tony: La bataille de Seattle: sociétés civiles contre mondialisation marchande. Paris, Fayard, 2002; Bennholdt-Thomsen, Veronika: There is an alternative: subsistence and world-wide resistance to corporate globalization. Victoria, Spinifex Press, New York: Zed Books, 2001; Bewernitz, Torsten: Global x: Kritik, Stand und Perspektiven der Antiglobalisierungsbewegung, Münster, Unrast-Verl., 2002; Bhagwati, Jagdish: Anti-globalization: why? In: Journal of policy modeling, New York, NY [u. a.], Elsevier North-Holland, Bd. 26, 2004, 4, S. 439 - 463; Bircham, Emma; Charlton, John ed.: Anticapitalism: a guide to the movement. London, Bookmarks, 2001; Bové, José; Dufour, François. Le monde n'est pas une marchandise. Des paysans contre la malbouffe, La Découverte, 2000; Brichet, Max: Le syndicalisme à l'épreuve du mouvement antimondialisation français: ATTAC, SUD, CGT, CFDT. Mémoire DEA: Sociologie politique et politiques publiques. Sociologie politique, Paris, IEP: 2002; Canada Security Intelligence Service: Anti-globalization - a spreading phenomenon. Ottawa, 2000. Perspectives - Canadian Security Intelligence Service; 8; Capling, Ann; Nossal, Kim Richard: Death of distance or tyranny of distance?: The internet, deterritorialisation, and the anti-globalisation movement in Australia. Canberra: Dept. of Intern. Relations, Research School of Pacific and Asian Studies, The Australian National University, 2000; Casen, Bernard: Le mouvement ATTAC. Paris: Seuil, 2002; ebda., Tout sur ATTAC 2002. Paris: Mille et une nuits, 2002; CETIM: Via campesina. Une alternative paysanne à la globalisation néolibérale, CETIM, 2002; Conway, Janet M.: Identity, place, knowledge: social movements contesting globalization, Black Point, S.: Fernwood, 2004; Danaher, Kevin;

---

Burbach, Roger: *Globalize this!: the battle against the World Trade Organization and corporate rule*. Monroe, Me.: Common Courage Press, 2000; Fisher, William F.; Ponniah, Thomas: *Un autre monde est possible: pour une autre mondialisation: le Forum social mondial*. Parangon, 2003; FORUM MONDIAL DES ALTERNATIVES; Amin, Samir; Houtart, François: *Mondialisation des résistances: l'état des luttes 2002*. Paris: L'Harmattan, 2002; Francescato, Grazia: *No global: da Seattle a Porto Alegre; [le ragioni di un movimento che può cambiare il mondo]*. Milano: Libri Scheiwiller, 2002; Fumagalli, Andrea: *Histoire du mouvement antiglobalisation en Italie*. In: *Multitudes*. - (2002 - 10) n°10, S. 164 - 175; Held, David; McGrew, Anthony G.: *Globalization/anti-globalization*. Cambridge [u. a.]: Polity, 2003; Holloway, John: *Die Welt verändern, ohne die Macht zu übernehmen*, Münster 2002; *L'autre mondialisation en marche: forums sociaux, initiatives solidaires, citoyenneté européenne*. In: *Cultures en mouvement* (2003 - 11) n°62, S. 17 - 50; Lempen, Blaise: *La démocratie sans frontières: essai sur les mouvements anti-mondialisation*. Lausanne: l'Age d'homme, 2003; Losson, Christian; Quinio, Paul: *Génération Seattle: les rebelles de la mondialisation*. Paris: B. Grasset, 2002; Marysse, Stefaan: *De argumenten van de antiglobalisten*. In: *Economisch en sociaal tijdschrift*, Antwerpen: Fac. Bd. 56 (2002), 2, S. 241-264; Mertes, Tom: *A movement of movements: is another world really possible?* London [u. a.]: Verso, 2004; Midnight Notes Collective: *Auroras of the Zapatistas: local and global struggles of the Fourth World War*. New York: Autonomedia, 2003; *Mondialisation(s)*. In: *Mots*, Paris, 1980, (2003 - 03) n°71, S. 3 - 122; Moure, Teresa: *Aufsatz: A batalla das linguas no mundo actual: multilinguismo e antiglobalización*. In: *Grial: revista galega de cultura*. - Vigo, T. 41, Nr. 160 (2003); S. 18 - 29; Nicola Piper (ed.): *Transnational activism in Asia: problems of power and democracy*. London [u. a.]: Routledge, 2004; *Notes from Nowhere* (ed.): *We are everywhere: the irresistible rise of global anticapitalism*. London [u. a.]: Verso, 2003; Passavant, Paul A.: *The empire's new clothes: reading Hardt and Negri*. New York [u. a.]: Routledge, 2004; Pastor, Jaime: *Qué son los movimientos antiglobalización: Seattle, Genova, Porto Alegre ...; los diferentes grupos y sus propuestas; el debate después del 11/09*. Barcelona: RBA Libros, 2002; Ruggiero, Vincenzo: *"Attac": a global social movement?* In: *Social Justice* (2002) vol. 29: n°1 - 2, S. 48 - 60; Segerstrom, Paul S.: *Naomi Klein and the anti-globalization movement*. London: Centre for Economic Policy Research, 2003; Smith Jackie; Johnston Hank: *Global-*

Die wachsende Überzeugung, dass das neoliberale Modell sich in einer Krise befinde, hat die kritische Kraft der altermondialistischen Bewegung gestärkt. Ihre Entwicklung führte sie von der Antiglobalisierung hin zur Altermondialisierung. Ansätze einer weltweiten öffentlichen Meinung entstanden, wenn auch erst zu einigen wenigen Problemstellungen, wie z. B. Ökologie, Schuldenerlass oder WTO. In den Ländern der Nordhalbkugel zeigte sich die öffentliche Meinung empfänglich für die vorgebrachten Argumente. Die Aktionen der altermondialistischen Bewegung gegen den Krieg verstärkten diesen Trend, denn die meisten Europäer waren gegen die amerikanischen Interventionen. Weitere Umstände begünstigten die Entwicklung: Die Reste der neuen sozialen Bewegungen der 1960er bis 1980er Jahre und die One-Issue-Gruppen der 1990er Jahre schlossen sich den Altermondialisten an, ein Teil der extremen Linken stieß ebenfalls zu ihrem Umfeld. Diese Konfluenz erklärt das schnelle Anwachsen der Bewegung und ihre Anziehungskraft für neue Gruppen, z. B. Teile der Gewerkschaftsbewegung oder Verbraucherbewegungen.

Von Anfang an ist die altermondialistische Bewegung also außer-

---

ization and resistance: transnational dimensions of social movements. Lanham, Md.: Rowman & Littlefield, c 2002; Sommier, Isabelle: Les nouveaux mouvements contestataires. A l'heure de la mondialisation, Dominos, Flammarion, 2001; Stahler-Sholk, Richard: Globalization and social movement resistance: the Zapatista rebellion in Chiapas, Mexico. In: *New Political Science* (2001 - 12) vol. 23: n°4, S. 493 - 516; Starr, Amory: *Naming the enemy: anti-corporate movements confront globalization*. Annandale, NSW, Australia: Pluto Press; London; New York: Zed Books, 2000; Trautmann, Flore: *Internet au service de la démocratie?: le cas d'Attac*. In: *Cahiers du CEVIPOF*. (2001 - 10) n°30, S. 1 - 105; Veltmeyer, Henry (ed.): *Globalization and antiglobalization: dynamics of change in the new world order*. Aldershot [u. a.]: Ashgate, 2004; Walk, Heike; Boehme, Nele: *Globaler Widerstand: internationale Netzwerke auf der Suche nach Alternativen im globalen Kapitalismus*. Münster: Verl. Westfälisches Dampfboot, 2002; Wieviorka, Michel (ed.): *Un autre monde ...: contestations, dérives et surprises dans l'antimondialisation*. Paris: Balland, 2003; Yuen, Eddie: *Confronting capitalism: dispatches from a global movement*. New York: Soft Skull Press, 2004.

ordentlich heterogen: Sie besteht aus Akteuren, die gemeinsam debattieren und agieren. Aber auf spezifischem Gebiet oder bei gemeinsamen Kampagnen können sie durchaus auch -ausgehend von ihren eigenen Analysen - autonom handeln. Diese Heterogenität war zumindest bis zum 2. Weltsozialforum von Porto Alegre eine Stärke. Sie ließ die altermondialistische Bewegung einen immer größeren politischen Raum besetzen und auch auf ideologisches Terrain und in den Einflussbereich der linken Parteien vordringen. Dazu konnte sie in immer zahlreicheren Feldern der sozialen und wirtschaftlichen Mobilisierung Präsenz zeigen. Diese Vielfalt wurde nicht zum Hemmschuh, weil der Altermondialismus auf einen gemeinsamen ideologischen Nenner baute: der notwendige Sieg der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Rechte, präsentiert als „Menschenrechte“, über die Logik des Profits. Die Menschen sollten selbst über ihre Zukunft entscheiden und nicht länger machtlose Objekte des neoliberalen Kapitalismus bleiben. Diese Grundsatzposition schweißte zusammen und übertünchte teilweise die Differenzen zwischen dem reformistischen und dem revolutionären Flügel.

Der bloße organisatorische und theoretische Zusammenfluss bezüglich der sozialen Frage, der Ökologie und des Pazifismus kann den Anstieg der altermondialistischen Strömung aber nicht allein erklären. Strukturelle Aspekte kommen hinzu:

Die Politik der meisten Regierungen, ob sie sich politisch der Linken zuordnen oder nicht, ist von der liberalen Logik beherrscht. Aber der Triumph dieser Wirtschaftsdoktrin ist nicht perfekt. Krisen bestehen auf verschiedenen Ebenen, und die altermondialistische Bewegung beklagt sie höchst effizient. An erster Stelle gilt dies für die Krise des neoliberalen Modells. Das Versprechen vom Beginn der 1990er Jahre, es werde allen besser gehen, der kollektive Wohlstand werde steigen und die Ungleichheiten in der Welt würden reduziert, hat sich zumindest aktuell als nicht einlösbar herausgestellt. Der zweite Aspekt der Krise wird heute auch von den Chefökonominnen und der Weltbank eingeräumt: Die Politik der Strukturanpassung und der Akzeptanz eines Entwicklungsmodells, das auf der völligen Integration in den Weltmarkt und auf der Abschaffung aller Schutzmechanismen beruht, ist gescheitert. Und schließlich hat der Misserfolg des WTO-Gipfels in Cancun gezeigt, dass die scheinbare Einigkeit der neoliberalen Strö-

mung nur ein Mythos war.

Diese dreifache Krise zeitigt allmählich Wirkungen bei den Verteidigern und Verfechtern des Neoliberalismus. Seine Fundamente - der Vorrang des Kapitals, der auf der völligen Bewegungsfreiheit der Kapitalströme beruht, die Öffnung der Märkte und die Entwicklung des freien Handels - werden nicht in Frage gestellt. Aber über die Möglichkeiten der Neuordnung seiner Mechanismen ist eine Diskussion entbrannt. Das neoliberale Lager hat in seinen internen Debatten Argumente des altermondialistischen Lagers aufgegriffen. Dies wurde von den Altermondialisten sehr effizient öffentlich gemacht und erhöhte ihre Glaubwürdigkeit erheblich. Die Weltbank hat den Kampf gegen die Armut wieder zu einem Hauptanliegen gemacht und die Rolle des Staates in der Entwicklungspolitik anerkannt. Auf der Agenda der meisten Regierungen steht die nachhaltige Entwicklung, und die Tobin-Steuer war ein Diskussionsthema auf dem G 8-Gipfel im Juni 2004.

Die Arbeiterbewegung in Europa wird immer schwächer. Dagegen hat die altermondialistische Bewegung in den europäischen Gesellschaften den Durchbruch geschafft, denn sie befindet sich im Einklang mit der modernen Entwicklung des Individualismus. Dieses von Soziologen intensiv untersuchte Phänomen ist gleichzeitig Bremse und Motor des altermondialistischen Protests. Der Individualismus des 21. Jahrhunderts wird zwar charakterisiert durch das Cocooning, die Indifferenz gegenüber anderen und die Ablehnung kollektiven Engagements. Aber gleichzeitig ist er auch Triebfeder des Willens zur individuellen Emanzipation, der die persönliche Verantwortung betont. Er führt zu politischem Engagement, das sich nicht mehr in traditionellen Parteien und ihren Ideologien verwirklichen lässt. Dies erklärt den Rückgang der traditionellen Mitgliedschaft, den die Parteien der Linken und der extremen Linken täglich erleben. Begünstigt werden aber die Chancen einer Mobilisierung, die sich spontan oder um „bürgerschaftliche“ Aktionen, etwa auf den Feldern Soziales, Ökologie, Pazifismus entwickelt.

Aus diesem Grund stehen junge Menschen den altermondialistischen Aktionen tendenziell positiv gegenüber, während vor allem in der Altersgruppe der unter 30-Jährigen die Mitgliederzahlen der klassischen politischen Parteien immer mehr sinken.

## 2. Ideologie

Den Theorien der Altermondialisten liegt eine Mischung und Modifikation verschiedener politischer Ideen zugrunde, die größtenteils dem Marxismus zuzurechnen sind. Während sich einige Autoren in ihren Analysen um einen „dritten Weg“ zwischen Sozialismus und Neoliberalismus bemühen, zielen andere explizit auf eine Revolution.<sup>568</sup>

---

<sup>568</sup> Die wichtigsten ideologischen Schriften: Bello, Walden: Engelhardt, Marc: Die Umwelt in der Globalisierungsfalle: McPlanet.com; das Buch zum Kongress von Attac, BUND und Greenpeace in Kooperation mit der Heinrich-Böll-Stiftung und dem Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie; [vom 27. - 29.06.2003 in Berlin]. Hamburg: VSA-Verl., c 2003; Ebda., The future in the balance: essays on globalization and resistance / Oakland, Calif.: Food First Books: Focus on the Global South, 2001; Cassen, Bernard: Le G 8 illégitime. Ed. Mille et une nuits, 2003; ebda., Le mouvement ATTAC. Paris: Seuil, 2002; ebda., Tout sur ATTAC 2002. Paris: Mille et une nuits, 2002; Chomsky, Noam: A world without war?: Reflections on globalization and antiglobalization. In: Canadian journal of development studies, Ottawa, Bd. 23 (2002), 3, S. 493 - 511; Ebda., Profit over People, Neoliberalismus und globale Weltordnung, Hamburg 2001; Forrester, Viviane: Die Diktatur des Profits. München: Dt. Taschenbuch-Verl., 2002; Ebda., Menschen sind wichtiger als Bilanzen. In: Gewerkschaftliche Monatshefte, 48, Wiesbaden: VS-Verl., (1997), 11, S. 617 - 623; Ebda., Van Gogh oder das Begräbnis im Weizen. Hamburg: Ed. Nautilus, 2003; George, Susan: Der Lugano-Report oder Ist der Kapitalismus noch zu retten?, Reinbek 2001; Ebda., WTO - Demokratie statt Drakula: für ein gerechtes Welthandelssystem. Hamburg: VSA-Verl., 2002; Hardt, Michael; Negri, Antonio: Empire. Cambridge, Mass. [u. a.]: Harvard Univ. Press, 2003. Deutsche Übersetzung: Empire: die neue Weltordnung. Frankfurt/Main [u. a.]: Campus Verl., 2003; Ebda., Multitude: Krieg und Demokratie im Empire. Frankfurt/Main [u. a.]: Campus-Verl., 2004; Holloway, John: Die Welt verändern, ohne die Macht zu übernehmen, Münster 2002; Klein, Naomi: Journal d'une combattante: nouvelles du front de la mondialisation. Paris u. a.: Actes Sud, 2003; Ebda., No Logo!: Der Kampf der Global Player um Marktmacht – Ein Spiel mit vielen Verlierern und wenigen Gewinnern. München: Goldmann, W, 2005; Vaneigem, Raoul: Pour l'abolition de la société marchande, pour une société vivante. Paris: Payot & Rivages, c 2002; Ziegler, Jean: Les nouveaux maîtres du monde: et ceux qui

Susan George und Naomi Klein weisen in ihren Werken auf tatsächlich existierende Probleme hin, denen die etablierte Politik bislang nur unzureichend begegnet. Ihnen geht es um Massenarbeitslosigkeit, Hunger, AIDS oder um die Ausbeutung der Menschen in der sog. „Dritten Welt“. Noam Chomsky versucht, bestimmte Erscheinungsformen der Globalisierung in den Zusammenhang einer Art „neuer Imperialismustheorie“ zu bringen. Michael Hardt und Antonio Negri entwickeln den Marxismus in ihrem Werk *Empire* weiter. Ihre Theorie ist von einer Technik- und Fortschrittseuphorie ebenso durchdrungen wie sie auf eine kommunistische Gesellschaft als historisches Endziel hofft. John Holloway vermischt in seinem Buch allerlei marxistische Theorien zu einer wirren Analyse der Gegenwart und einem Aufruf zur (gewalttätigen) Revolution.

Die hier analysierten Werke finden keineswegs nur in einem kleinen intellektuellen Kreis Zuspruch, sondern sind, in unterschiedlichem Ausmaß, tief in die Zivilgesellschaft und Think tanks eingedrungen. Wer die Reden auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos 2005 hört, wird erstaunt sein, aus dem Mund von Regierungsvertretern eben jene Forderungen zu hören, die von der globalisierungskritischen Bewegung vor wenigen Jahren noch erhoben wurden. Mittlerweile haben auch Regierungen und Wirtschaftsinstitutionen erkannt, dass an einer Besteuerung von Finanzspekulationen oder einer Eindämmung des Welthungers vielen gelegen ist. Die Analyse des Status quo der Altermondialisten ist heute, mit Einschränkungen, Common Sense.

Auch in der Zivilgesellschaft sind diese Analysen angekommen. Die soziale Situation wird auch für die Menschen in den Industrieländern prekärer. Eine Renaissance des Rechtsextremismus in Europa und punktuelle Aktionen gegen die Sozialreformen können als Indizien dafür gelten, dass man mit den Angeboten der gegenwärtigen Politik unzufrieden ist. Es ist also festzuhalten, dass die Analysen der reformorientierten Altermondialisten auf fruchtbaren Boden stoßen.

Die Theorien der radikalen Altermondialisten können bislang nur in

begrenztem Umfang Eingang in die Zivilgesellschaft oder die Think tanks finden. Dennoch ist in einzelnen Aspekten eine Affinität der Zivilgesellschaft zu den Ideen Chomskys, Negris oder Holloways festzustellen. So sind deren Werke von einem starken Antiamerikanismus durchzogen, der sowohl in breiten Teilen der Gesellschaften als auch unter den intellektuellen Eliten Westeuropas grassiert.

Wenn es der Politik nicht gelingt, Lösungen für brennende Probleme unserer Zeit anzubieten, ist unter Umständen auch mit einer Radikalisierung von Teilen der Zivilgesellschaft zu rechnen. Beispiele hierfür sind nicht nur die gewalttätigen Proteste in Genua oder Prag, sondern deutlicher die bürgerkriegsähnlichen Zustände in Südamerika und in Teilen Asiens.

Die Institutionalisierung der Bewegung der Altermondialisten in dem Sinne, dass ihre Analysen von der etablierten Politik angehört, aufgegriffen und zum Teil umgesetzt werden, führen zu einer Radikalisierung von Teilen dieser Bewegung. Auch wenn die Analysen und Revolutionstheorien Hardts und Negris, bzw. Holloways zu abstrakt sind, um Massen zu bewegen, sind sie dennoch inspirierend für radikale Teile der Bewegung. Die Anzeichen einer nachlassenden Bindekraft etablierter Politik und eine wachsende Parteiverdrossenheit könnte die Attraktivität der Bewegung der Altermondialisten unter Umständen noch steigern.

Die Frage stellt sich, ob die Bewegung der Altermondialisten ein Kind der 1968er Bewegung ist. Die Themen, mit denen sich die Analysen der Altermondialisten auseinandersetzen - die Kritik an einer scheinbar irregeleiteten neoliberalen Politik, an der Presse, die Knecht dieser Politik zu sein scheint und die Bewegung gegen den Krieg im Irak - wecken Erinnerungen an die Außerparlamentarische Opposition der 1960er Jahre, die sich gegen die Herrschaftsstrukturen des „autoritären Staats“, die Pressekonzentration oder den Vietnamkrieg wandten. Trotz der Ähnlichkeit der Themen, mit denen sich APO und Altermondialisten beschäftigen, gibt es einen zentralen Unterschied: die Bewegung der Altermondialisten ist im Unterschied zu 1968 keine reine Intellektuellen-Bewegung. Zwar sind die hier untersuchten Theoretiker Akademiker und werden hauptsächlich in akademischen Kreisen rezipiert, ihre Analysen korrelieren aber mit tatsächlichen Problemen und Einstellungen einer breiten gesellschaftlichen Basis.

Viele Anhänger der APO traten nach dem Zerfall derselben den „Marsch durch die Institutionen“ an. Heute finden sich ehemalige Aktivisten noch immer in zahlreichen dieser Institutionen, so dass die Bewegung der Altermondialisten auf ein Klima der Sympathie stößt. Auch sind unter den Altermondialisten heute zahlreiche Vertreter der alten APO zu finden. Diese haben aus dem Scheitern ihrer Bewegung gelernt und suchen, Fehler von damals nicht zu wiederholen.

Die Analyse der theoretischen Werke der Altermondialisten hat gezeigt, dass es in dieser Bewegung keine geschlossene Ideologie gibt. Die Abwesenheit einer solchen wird durch den Slogan „eine andere Welt ist möglich“ ersetzt, der von den unterschiedlichen Strömungen je nach Gusto mit Inhalten gefüllt werden kann. Dieser inhaltsarme Minimalkonsens erlaubt es der Bewegung, auf sich verändernde Bedingungen mit einem raschen Issue-Wechsel zu reagieren. So können mehrmals jährlich neue Kampagnen zu zunächst ganz unterschiedlich erscheinenden Themen ausgerufen werden.

Die in unserer Analyse herausgearbeitete Flexibilität der Ideen der Bewegung der Altermondialisten ist eine der großen Chancen dieser Bewegung. Auch wenn wir nicht am Vorabend einer kommunistischen Revolution stehen, wie sie Hardt und Negri herbeisehnen, ist Vorsicht geboten: Bei den Theorien der Altermondialisten handelt es sich um antipluralistische, antiliberale und antiamerikanische Theorien, die sich auf marxistische Ideen zurückführen lassen. Diese Theorien sind trotz gelegentlicher logischer Inkonsistenzen ernst zu nehmen, weil sie die Defizite aktueller Politik aufzeigen und zu einem günstigen Zeitpunkt Massen gegen die etablierte Politik mobilisieren können.

### **3. Kommunikation**

Praktisch wie symbolisch bilden die präsentierten Akteure ein machtvolles altermondialistisches Kommunikationsnetz. Dessen Schwächen liegen jedoch auf der Hand: Jeder Mitwirkende handelt in komplementären Rollen auf ebensolchen Ebenen. Die Foren und Beobachtungsstrukturen bilden jedoch keine Einheit, die in der Lage wäre, sich systematisch gegenseitig mit Informationen zu versorgen. Eine gemeinsame Plattform fehlt noch. Der reformorientierte Flügel der altermondialistischen Bewegung hat jetzt realisiert, dass Strategien zur

Durchdringung der dominierenden Medien diejenigen Initiativen komplementär ergänzen müssen, welche die alternativen Medien stärken wollen. Die Altermondialisten sind auf der Suche nach einer entsprechenden Strategie, die sie sichtbarer werden und stärkeren Druck auf Institutionen ausüben lässt. Für den Augenblick gescheitert sind dagegen die Anstrengungen des extremistischen Flügels, das Web zum weltweiten Schlachtfeld zu machen, zu einem Ort, der von einer polymorphen Guerilla beherrscht wird.

#### **4. Gefahren**

Offen bleibt noch die Analyse der politischen Gefahren. Haben wir es mit einer Form des Radikalismus zu tun, die als Korrektiv langfristig positive Effekte bewirken könnte? Oder entsteht hier ein weltweiter Extremismus, der ebenso besorgniserregend ist, wie der islamistische Fundamentalismus oder die erstarkende extreme Rechte in Europa?

Die Antwort auf diese Frage ist eine Herausforderung, der auf unterschiedlichen Ebenen und mit verschiedenen Ansätzen begegnet werden muss:

Zunächst der geographische Ansatz, der die Unterscheidung zwischen West- und Osteuropa, Zentral- und Mittelamerika und dem Rest des amerikanischen Kontinents trifft, und schließlich die afroasiatische Gruppe<sup>569</sup>.

In Osteuropa ist die altermondialistische Bewegung kaum organisiert und existiert nur in Ungarn, Polen und Tschechien. In anderen ehemaligen Satellitenstaaten der UdSSR und in Russland haben die Folgen der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Transformation die antikapitalistischen Strömungen gestärkt. Das vorhandene antikapitalistische Protestpotential kann sich organisatorisch und bei Wahlen über kommunistische und postkommunistische Parteien<sup>570</sup>, nationalistische

---

<sup>569</sup> Da keine seriösen Analysen verfügbar sind, bleibt die Lage im Nahen Osten außer Betracht.

<sup>570</sup> Zur politischen Situation des Kommunismus und Postkommunismus in den Ländern des Ostens: Pollack, Detlef (Hrsg.): Political culture in

und rechtsextreme Formationen und bäuerliche Gruppierungen Gehör verschaffen. Die zuletzt auf dem Markt der Politik aufgetretene altermondialistische Bewegung scheint zumindest mittelfristig zur Ohnmacht verurteilt. Die einzige mögliche Ausnahme bildet die Frage der Ökologie.

In Westeuropa dagegen ist die Situation für den altermondialistischen Protest sehr günstig. Auch in Nordamerika ist sein Impetus relativ kraftvoll. Er wird von drei unterschiedlich starken Strömungen unterstützt: von der kleinen, aber sehr militanten ökologischen Bewegung, der mächtigen Verbraucherbewegung und schließlich von einem Konglomerat aus Pazifisten und Bush-Gegnern, das durch den Krieg

---

post-communist Europe: Attitudes in new democracies, Aldershot [u. a.] 2003; Kopecký, Petr; Mudde, Cas (Hrsg.): *Uncivil society? Contentious politics in post-communist Europe*, London: 2003; Frankel Paul, Ellen; Miller, Fred D. Jr.; Paul, Jeffrey (Hrsg.): *After socialism*, New York: 2003; Aberg, Martin; Sandberg, Mikael: *Social capital and democratisation: Roots of trust in post-Communist Poland and Ukraine*, Aldershot: 2003; Polyzoi, Eleoussa; Fullan, Michael; Anchan, John P.: *Change forces in post-communist Eastern Europe: Education in transition*, London [u. a.]: 2003; Lehti, Marko, Smith, David J. (Hrsg.): *Post-Cold War identity politics: Northern and Baltic experiences*, London [u. a.]: 2003; Ismayr, Wolfgang (Hrsg.), *Die politischen Systeme Osteuropas*, Opladen: 2002; Bozóki, András; Ishiyama, John: *The communist successor parties of Central and Eastern Europe*, Armonk, NY [u. a.]: 2002; Bugajski, Janusz: *Political parties of Eastern Europe: A guide to politics in the post-communist era*; Armonk, NY [u. a.]: 2002; Grzymala-Busse, Anna Maria, *Redeeming the communist past: The regeneration of communist parties in East Central Europe*, Cambridge [u. a.]: 2002; Lewis, Paul (Hrsg.): *Party development and democratic change in post-Communist Europe: The first decade*, London [u. a.]: 2001; Lewis, Paul: *Political parties in post-communist Eastern Europe*; London [u. a.]: 2000; Kitschelt, Herbert, *Post-communist party systems: Competition, representation, and inter-party cooperation*; Cambridge [u. a.]: 1999; Hermet, Guy; Marcou, Lilly: *Des partis comme les autres? Les anciens communistes en Europe de l'Est*, Bruxelles: 1998; Hirscher, Gerhard: *Kommunistische und postkommunistische Parteien in Osteuropa: Ausgewählte Fallstudien*; München: 2000.

im Irak gestärkt wird.

Die lateinamerikanischen Länder sind ein weiteres fruchtbares Feld für die Altermondialisierung. Die Machtübernahme durch Sympathisanten des altermondialistischen Lagers, z. B. Lula in Brasilien, Regierungen linker Nationalisten wie Chavez oder Morales, die heftigen sozialen und wirtschaftlichen Spannungen in Argentinien oder Uruguay, die immer nachdrücklicheren Forderungen der Indios in Peru oder Mexiko und die Renaissance neomarxistischer Guerillabewegungen. Diese Entwicklungen machen aus Lateinamerika eine instabile Weltregion, in der gravierende Risiken die Sicherheit von Unternehmen, Gütern und Menschen bedrohen.

Rasante Fortschritte macht die Altermondialisierung in Asien. Das Treffen in Bombay im Jahr 2004 hat gezeigt, dass die Formel der als offene Dialogräume konzipierten Sozialforen auf andere Kontinente übertragbar ist. Dabei werden lokale Besonderheiten - die unterschiedlichen Traditionen der Zivilgesellschaft, der sozialen Auseinandersetzungen und deren Organisation - keineswegs zum Hemmnis. Die erfolgreiche Ausdehnung nach Asien ist ein wichtiger Schritt für die Altermondialisierung. Sie bedeutet für die bislang vor allem in Lateinamerika und Europa verwurzelte Bewegung die Überwindung einer weiteren Grenze: das Vordringen in eine Weltregion, die mit ihren „Tigern“ und anderen „Drachen“ als eine bzw. die einzige Region gilt, die von der Mondialisierung profitiert.<sup>571</sup>

Unterschieden werden muss zwischen den verschiedenen Typen von altermondialistischen Akteuren (NGO, Verbände, Netzwerke).

Lenin stellte fest, wenn „die da oben nicht mehr regieren können wie

---

<sup>571</sup> Die indischen Organisatoren haben die Bedeutung des Treffens in Bombay folgendermaßen analysiert: Der Prozess der Vorbereitung des Forums zwang die verschiedenen Strömungen der indischen Zivilgesellschaft zur Kooperation, während er gleichzeitig zahlreichen bislang „lokalen“ Bewegungen die Chance zur Öffnung nach außen bot. Damit spielte das Forum in gewisser Weise die Rolle eines für künftige Mobilisierungen nützlichen Katalysators der sozialen Bewegung.

vorher“, sei dies eine Bedingung für eine Revolution. Die Frage stellt sich, ob es nicht eine der wichtigsten Funktionen der altermondialistischen Bewegung sein könnte, neue Denkprozesse in den (liberalen) Eliten anzustoßen. Zweifellos haben die NGOs und die intermondialistischen Netzwerke ihre Ziele teilweise erreicht, wie das Jahrestreffen des Weltwirtschaftsforums 2005 in Davos zeigt.<sup>572</sup>

Dennoch gibt es aufgrund ihrer unterschiedlichen Strategien Spannungen im Aktionsbündnis der verschiedenen antimondialistischen

---

572

Am Jahrestreffen des Weltwirtschaftsforums 2005 (WEF) in Davos nahmen rund 2.250 Führungskräfte aus Politik und Wirtschaft aus 96 Ländern teil. Frankreichs Staatspräsident Jacques Chirac und der britische Premierminister Tony Blair forderten bei der Eröffnung des Jahrestreffens mehr Solidarität mit den armen Ländern der Welt. Zur Finanzierung der notwendigen zusätzlichen Mittel für die Entwicklungsländer schlug Chirac eine internationale Sondersteuer auf bestimmte Finanztransaktionen, auf Treibstoff für Flugzeuge und Schiffe oder durch einen Aufschlag auf Flugtickets vor. Aus dieser Steuer könnte auch ein Fonds gespeist werden, der zusätzliche Mittel für die Erforschung von Impfstoffen, beispielsweise für Aids sowie für die Behandlung von Aids-Kranken, zur Verfügung stellen könnte. Zur Kasse bitten will Chirac auch Länder, in denen das Bankgeheimnis gilt, und Firmen, die in so genannte „Billiglohnländer“ abwandern. Tony Blair benannte die Schwerpunkte der britischen Präsidentschaft der G 8: Die Not in Afrika müsse gemeinsam und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit überwunden werden. Eigene Anstrengungen forderte er vom afrikanischen Kontinent bei der Lösung bewaffneter Konflikte. Als zweiten Schwerpunkt benannte Blair den Klimawandel. Er forderte einen neuen weltweiten Konsens bei der Reduzierung der Treibhausgase. Diese Maßnahme gegen die Erderwärmung würde weder Lebensstandard noch Wirtschaftswachstum beeinträchtigen. Während hochrangige Regierungsvertreter aus den USA dieses Mal fehlten, waren der frühere amerikanische Präsident Bill Clinton und sein Parteifreund, der gescheiterte demokratische Präsidentschaftskandidat John Kerry unter den Teilnehmern in dem Schweizer Skiort. Zahlreich wie noch nie waren in Davos dieses Mal Stars vertreten, die humanitäre Anliegen vertraten. So warb Sharon Stone bei einem Mittagessen für Verleger und Chefredakteure für den Kampf gegen Aids: „Entscheiden Sie sich für Mitgefühl und Fürsorge. Gegen Gier und Arroganz.“

Akteure. Die Rolle der NGOs als Partner der internationalen Institutionen wird gewichtiger. Sie übernehmen praktisch ohne illegale Aktionsformen - eine Ausnahme bildet hier Greenpeace - in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Kultur, teilweise auch in der Politik, die Rolle eines Korrektivs oder Initiators der Systemkorrektur. Reformistische Netzwerke wie ATTAC dagegen sind zu politischen Akteuren geworden, insbesondere innerhalb der Linken. NGOs und Netzwerke teilen „Gegenwissen“ und Expertise (Strategie der Gegenhegemonie), aber auch die Präsenz in den Medien. Die revolutionären Akteure sind zwar für Schlagzeilen gut, bleiben jedoch außer in Lateinamerika bislang ohne Einfluss auf das politische und soziale Leben. Aber das Bündnis zwischen NGOs und reformorientierten Altermondialisten wirkt aktuell brüchig. Das mögliche Auseinanderdriften der beiden Sphären würde den Altermondialismus erheblich schwächen.

Auch die ideologischen Prioritäten müssen unterschieden werden.

Die altermondialistische Bewegung stellt eine Facette der Wiedergewinnung der Identität einer Linken dar, deren Desorientierung teils vom Untergang des Kommunismus und der amerikanischen wirtschaftlichen, strategischen und kulturellen Dominanz herrührt, teils aber auch von der Zunahme des islamischen Fundamentalismus. Es handelt sich dabei aber keineswegs um eine umfassende „ideologische Renaissance“, sondern um die teilweise Rekonstituierung einer Ideologie, Utopie und Sprache, in deren Zentrum der Antikapitalismus steht.

Die Konturen dieses Antikapitalismus sind klar: Der bestehende Kapitalismus ist alleinige Ursache für den Imperialismus, die Gefahr des Faschismus und die Ausbreitung von Rassismus und Sexismus. Der Antikapitalismus ist gleichzeitig zutiefst ökologisch, denn er sieht in der Ökologie den Gegenpol zur Logik des kapitalistischen Profits.

In der permanenten Betonung des Primats der antikapitalistischen Aktion liegt auch der klare Unterschied zur Sozialdemokratie.<sup>573</sup> Den Al-

---

<sup>573</sup> Waller, Michael; Coppieters, Bruno; Deschouwer, Kris: Social democracy in a post-communist Europe; Ilford, Essex [England] [u. a.]: 1994, S.

termondialisten zufolge agiert die Sozialdemokratie heute innerhalb des Kapitalismus und will dessen Exzesse mehr schlecht als recht „ausgleichen“. Damit muss sie zwangsläufig scheitern. Die altermondialistische Bewegung hat eine utopische Seite: Für sie ist der Kapitalismus nicht das Ende der Geschichte im Sinne von Fukuyama. Eine breite Bewegung hat „objektiv“ - wegen der strukturellen Krise des Kapitalismus - die Chance, eine Gegenmacht aufzubauen und so die liberale Logik zurückzudrängen. Das Ideal bleibt voluntaristisch: Der Lauf der Dinge kann (und muss) verändert werden, denn es handele sich um die „letzte Chance der Menschheit“, Krieg, Ausbeutung, Rassismus und Armut zu stoppen und das ökologische Desaster zu verhindern. In dieser utopischen Dimension liegt sowohl eine Chance, als auch eine Schwäche der altermondialistischen Bewegung: eine Chance, weil sie attraktiv ist für junge Menschen und Intellektuelle, eine Gefahr, weil die Fortschritte noch minimal sind.

Dies erklärt auch die wachsenden Widersprüche innerhalb der altermondialistischen Bewegung. Sie ist jung und ihre Geschichte wird gerade geschrieben. Ihr aktueller organisatorischer und ideologischer Entwicklungsstand ist labil und außerordentlich problematisch. Je stärker die Bewegung wächst, desto schwerer wird es, eine einheitliche Strategie und eine gemeinsame politische Sprache für alle zu entwickeln. Die Achtung der Diversität in den Sozialforen etwa könnte zur Lähmung oder zu deren Gegenteil führen: zur Vervielfachung voluntaristischer Kampagnen aus Effizienzgründen mit dem Risiko der Zersplitterung. Bis heute ist die Bewegung eine Art kollektiver Hoffnungsschrei: „Eine andere Welt ist möglich.“

Diese Situation birgt Versuchungen - sowohl elektoraler als auch revolutionärer Art. Gäbe ATTAC der elektoralen Versuchung nach und verwandelte sich in eine Partei, so wäre dies der Tod der Bewegung. Aber es stellt sich die Frage nach der Effizienz der langfristigen politischen Lobbyarbeit von ATTAC. Die revolutionäre Versuchung hat zugenommen, weil die lateinamerikanischen Bewegungen Erfolge erzielt haben und weil „der amerikanische Imperialismus und seine Ma-

rionetten“ (Mumbai Resistance 2004) augenscheinlich politische, wirtschaftliche und militärische Probleme haben.

Auch der Sicherheitsaspekt muss beachtet werden (Polizei, Rechtsstaat, Repression).

Zu Recht stellen die kanadischen Sicherheitsbehörden fest: „Demokratien haben das Recht und die Pflicht, die Rede- und Versammlungsfreiheit von Bürgern zu schützen. Dies gilt auch für Aktivisten und Kritiker. Aber sie sind auch dem Recht der Gewählten verpflichtet, sich treffen und ihre Meinung zum Ausdruck bringen zu können. Die Tyrannei von Kleinstgruppen oder auch von Mehrheiten, die die Ausübung dieser Rechte unterbinden wollen, indem sie Versammlungen verhindern, ist in einer Demokratie nicht akzeptabel.“<sup>574</sup>

In der Tat sind die Rechtsverletzungen und Gewalttaten als Begleitscheinungen vieler Gegengipfel nicht hinnehmbar. Die Gewalttaten von Zerlegern, Zerstörern (s. u. Kategorien) oder des Schwarzen Blocks bei altermondialistischen Treffen können als terroristische Akte entsprechend der Definition in der Gesetzesvorlage des Europäischen Rates vom 19. September 2001 beurteilt werden: Dieser zufolge können „terroristische Verbrechen definiert werden als Delikte, die absichtlich von einer Einzelperson oder Gruppe gegen ein oder mehrere Staaten, ihre Einrichtungen oder ihre Bevölkerung ausgeübt werden, um sie zu bedrohen und den politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen dieser Staaten zu schaden oder sie zu zerstören.“

Diese Position wurde im Oktober 2001 um den Zusatz „erheblichen Schaden an öffentlichen Einrichtungen, Transportsystemen, Infrastruktureinrichtungen (...) oder öffentlichen Orten“<sup>575</sup> erweitert. Eine standhafte Politik der Repression gegen alle Arten von Zerlegern und Zerstörern ist unverzichtbar. Sie erfordert die verstärkte internationale Zusammenarbeit der Polizei- und Sicherheitsdienste, die Gewinnung

---

<sup>574</sup> Rapport N° 2000/08, L'antimondialisation, un phénomène en pleine expansion, service canadien du renseignement de sécurité.

<sup>575</sup> Conseil de l'UE, dossier inter institutionnel 2001/0217 (cns) 26.10.2001, S. 3. (Europäischer Rat).

von Informationen über Gruppen und Aktivisten sowie die zeitlich befristete Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Mitgliedern des Schwarzen Blocks. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht den Umfang annehmen wie in Italien beim Gegengipfel in Genua.<sup>576</sup> Die nicht zielgerichtete Gewalt der Polizei und der Einsatz von Agenten als Provokateure, vergrößern zwangsläufig die Zahl der Gewaltbefürworter.

Kann man von gemeinsamen Motiven der „Zerleger“ ausgehen?

Die bei den Krawallen von Evian auf französischem oder Schweizer Boden festgenommenen anarcho-kommunistischen oder Black Block-Mitglieder sind häufig Militante ohne politische Vergangenheit.<sup>577</sup> Diese neue Generation weiß nichts oder fast nichts über die historischen Schlachten der Autonomen, wie z. B. Brokdorf, und kennt von der RAF nur den Namen. Gewalt hält sie für ein probates Mittel der Politik. Je pessimistischer die Einstellung der Aktivisten ist, desto notwendiger erscheint ihnen die Anwendung von Gewalt. Terrorismus ist wieder zu einer Option geworden, richtet sich derzeit allerdings vorzugsweise gegen Sachen. Schließlich sehen die Militanten, dass RAF, Action Directe oder die Kämpfe der Palästinenser in den Medien wieder in Mode kommen. Die Vergangenheit nehmen sie in romantischer Verklärung wahr als eine Welt, in der die Guten (Baader und Konsorten) die Bösen (Israelis und amerikanische Imperialisten) bekämpft haben. Diese „Bösen“ existieren bis heute. Deshalb werden die Schlachten der Vergangenheit ohne den geringsten Versuch einer kritischen Auseinandersetzung legitimiert. Künftige Kämpfe werden gerechtfertigt mit dem Recht der Menschen und der Völker zum Widerstand gegen Unterdrückung und Ausbeutung.

---

<sup>576</sup> Globalisierungsgegner bei den Krawallen beim G 8-Gipfel in Genua im Juli 2001 sorgen in Italien immer noch für Schlagzeilen. Vor dem Untersuchungsrichter von Genua, Maurizio De Matteis, begannen die Vorverhandlung gegen 47 Polizisten, Ärzte und Militärs. Ihnen wird vorgeworfen, die festgenommenen Globalisierungsgegner in der Kaserne Bolzaneto schwer misshandelt zu haben.

<sup>577</sup> Interne französische Polizeiquelle.

Die Situation wird noch komplexer, betrachtet man die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit bei den großen altermondialistischen Demonstrationen. Zwei zentrale Fragen stellen sich: Können unter Umständen auch von den Reformisten der altermondialistischen Bewegung ernstzunehmende Gefahren ausgehen? Müssen wir uns auf das erneute Erscheinen einer „Generation“ von Terroristen vom Typ der RAF der 1970er und 1980er Jahre einstellen?

Die außerordentlich weit gefasste Interpretation des Prinzips des „legitimen Widerstandes“ der reformistischen Altermondialisten macht die Anwendung von Gewalt oder den Einsatz illegaler Aktionen in einem Rechtsstaat in der Tat zu Methoden dieses Lagers.

Zu den häufig angewandten Praktiken gewaltfreier Natur gehört der passive Widerstand. Zu den weiteren Aktionsformen *aller* altermondialistischen Flügel und zu den Akteuren (vor allem in Europa) gehören:

- 1) (Aktionen) Reclaim The Streets-Parties: Bei dieser Aktionsform erobern die Teilnehmer widerrechtlich öffentliche Verkehrsräume. Es geht weniger um die Vermittlung politischer Inhalte, sondern um die Freude an der Provokation. Die Aktionen haben häufig den Charakter von Straßenfesten. Damit sollen besonders Jugendliche angesprochen werden, denen „Latschdemos“ und Infoveranstaltungen zu langweilig sind.
- 2) (Aktionen) Critical Mass'-Aktionen: Bei diesen Aktionen behindern Rad fahrende Aktivisten gezielt den Straßenverkehr. Häufig dienen sie zur Ablenkung von Straftaten, z. B. Sachbeschädigungen, die in ihrem Umfeld verübt werden.
- 3) (Aktionen) Free Train Actions: Bei dieser Aktion versuchen die Teilnehmer, durch kollektives Schwarzfahren an den jeweiligen Ort der Globalisierungsproteste zu kommen.
- 4) (Akteure) Boykotteure: Boykottaufrufe treffen Firmen, die sich in den Augen der Globalisierungskritiker ethisch fragwürdig verhalten. Einer der letzten bekannt gewordenen Versuche richtete sich gegen Vodafone.
- 5) (Akteure) „Zerleger“ und „Mäher“: Hierzu zählen z. B. Wandalisierer von McDonald's-Restaurants, die von den Kampagnen gegen den „mal bouffe“ (ungenießbarer Fraß) inspiriert worden sind, Mäher von Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Sabo-

teure von Firmen die auf Genforschung spezialisiert sind. Diese Aktivisten sind stark ideologisierte Zerstörer, bei denen eine wirtschaftlich begründete Altermondialisierung und ökologische Motive zusammenfließen. Ihre theoretischen Texte charakterisieren diese Handlungen als Formen der gezielten Selbstverteidigung, als eine Art der Revitalisierung der „direkten Demokratie“. Die bekannteste derartige Bewegung in Frankreich ist die Confédération paysanne.

- 6) (Akteure) Movimento Tute Bianche (2005: Disobbedienti, die Ungehorsamen): Es ist eine von den italienischen Aktivisten geprägte Aktionsform (siehe oben): Viele dick mit Matratzen, Autoreifen, Arbeitshelmen und Isoliermatten gepolsterte Personen rennen in geschlossenen Formationen gegen Polizisten an.
- 7) (Akteure) Mitläufer: Sie sind im Alter des jugendlichen Protests, sensibel für Ungerechtigkeiten und wollen dies kundtun. Oft haben sie Angst vor der Zukunft, träumen von einer anderen, nebulösen Welt, haben leicht anarchische Züge, sind aber kaum politisiert. „Klassische“ Organisationen wie ATTAC lehnen sie ab. Sie bilden eine sehr starke Minderheit in den Massen, die sich bei den großen Gegengipfeln versammeln. Diese Jugendlichen unterstützen dabei manchmal die Zerstörer des Schwarzen Blocks.
- 8) (Akteure) „Befreier“: Die Aktionen dieser militanten Aktivisten richten sich gegen Einrichtungen, die Tierexperimente durchführen, oder gegen Betriebe der industriellen Massentierhaltung.
- 9) (Akteure) Sabotierer: Militante Aktivisten, die punktuell oder systematisch ökonomische oder staatliche Symbole (Parkuhren, Telefonkabinen, Ampelanlagen, Nutzfahrzeuge) beschädigen oder zerstören (z. B. durch Abfackeln, Graffitis oder Sprays).
- 10) (Akteure) Besetzer: Sie wenden die traditionellen Formen der One-Issue-Bewegungen seit den 1980er Jahren an: Besetzung von Kirchen oder Verwaltungsgebäuden, manchmal deren Plünderung, Sitzblockaden auf Straßen, symbolische, gewaltfreie und zeitlich begrenzte Geiselnahmen ...
- 11) (Akteure) Streikende: Durch die verschärfte Arbeitsmarktsituation in den Industrieländern könnten sich in Zukunft auch jene Gewerkschaften, die bislang weniger radikal in Erscheinung getreten sind, radikalieren. Streiks können ernsthafte wirtschaftliche

Schäden verursachen und die Gesellschaftsfähigkeit der Kapitalismuskritik sowie ein konsumfeindliches Klima verstärken. Von dem internen Streit zwischen den Gewerkschaftsflügeln profitieren vor allem die Radikalen der Bewegung (Basisgewerkschaften wie SUD in Frankreich), wobei die Grenze zwischen den beiden Lagern durchlässig ist.

- 12) (Akteure) Netzkrieger, „virtuelle Proteste“ und Kommunikationsguerilla: Öffentliche Kommunikationskanäle von Regierungen oder auch Firmen werden durch eine Flut von Faxen, e-mails und Telefonanrufen lahm gelegt.<sup>578</sup> Bis heute ist eine exakte Beurteilung der Gefahr im informationstechnischen Bereich nicht möglich. Die Einschätzung von Expertisen reichen von einer apokalyptischen Vision (Angriff auf Stromversorgungssysteme<sup>579</sup>, Banken, Kommunikationszentren, etc.), bis zur Verniedlichung der Bedrohung (begründet mit der zunehmenden Isolierung der Informationsnetze von Unternehmen und technischen Schutzmaßnahmen)<sup>580</sup>.

Der Antiamerikanismus ist seit mehr als 50 Jahren eine wichtige Komponente der Politik und gehörte zur weltweiten ideologischen Grundausstattung des Kommunismus.<sup>581</sup> Seine aktuelle polymorphe Renaissance hat ihre Ursache in der Persönlichkeit des US-amerikanischen Präsidenten George W. Bush, in Ausrichtung und Stil

---

<sup>578</sup> Eine erfolgreiche Aktion dieser Art wurde von [www.moveon.org](http://www.moveon.org) am 26.02.2003 durchgeführt: 500.000 Friedensaktivisten legten mit über 1 Million Faxen und e-mails öffentliche Kommunikationskanäle der US-Regierung lahm. Eine Besonderheit dieser Aktion war der Unterstützungsauftrag durch Prominente wie Oliver Stone, Robert Redford, Madonna u. a.

<sup>579</sup> Hacker Danger For Power Supply? In: [www.cbsnews.com/stories/2003/09/11/tech/main572770.shtml](http://www.cbsnews.com/stories/2003/09/11/tech/main572770.shtml), New York, 11.09.2003.

<sup>580</sup> Vgl.: Studien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). In: [www.bsi.bund.de/fachthem/sinet/studien.html](http://www.bsi.bund.de/fachthem/sinet/studien.html).

<sup>581</sup> Auch konservative Bewegungen wie der Gaullismus hatten eindeutig antiamerikanische Züge.

der amerikanischen Politik und in den Kriegen in Afghanistan<sup>582</sup> und im Irak. Die altermondialistische Strömung spielt dabei mit einem ihrer wichtigsten Akteure, nämlich ATTAC, eine zentrale Rolle. Die Führungsgruppe von ATTAC France, insbesondere der frühere Präsident Bernard Cassen, hat die Vereinigten Staaten häufig als terroristischen Unrechtsstaat bezeichnet.

Geographisch gesehen muss neben der instabilen Zone der Länder mit muslimischer Bevölkerung Lateinamerika als Hochrisikogebiet betrachtet werden, denn dort entwickeln sich neue Guerillagruppen, das zapatistische Modell wird populär und die Indios radikalieren sich. Weit weniger angespannt ist die Lage in Europa. Hier bestehen so genannte „symbolische“ Risiken (Beschädigung oder Sabotage an amerikanischen oder amerikanisch kontrollierten Unternehmen, gezielte Aktionen gegen führende amerikanische Industrielle, wie der Tortenwurf gegen Bill Gates). Zu den bevorzugten Zielen gehören vor allem die Restaurantkette McDonalds, aber auch Burger King, Pizza Hut oder Kentucky Fried Chicken gelten als Hort des „ungenießbaren Fraßes“.

Die altermondialistische Bewegung definiert sich als antiimperialistisch. Sie verfolgt deshalb eine sehr breite Strategie des kulturellen Antiamerikanismus, jedoch ohne sicherheitsrelevante Implikation. Dies gilt nicht für den Antizionismus. Immer offener wird Israel als „Marionette“ des amerikanischen Imperialismus im Nahen Osten verunglimpft, das sein Bündnis mit den USA nutzt, um seine „illegitime Repressionspolitik“ gegen die Palästinenser zu betreiben. Für einen großen Teil der altermondialistischen Strömung hat das „palästinensische Volk“ in den letzten 50 Jahren den Status eines Märtyrervolkes erreicht. Bei allen großen Gipfeln werden Palästinenser präsentiert. Dazu sind Reden und eine antikapitalistische und antiisraelische Iko-

---

<sup>582</sup> „Uns bleibt nur, den amerikanischen Marines in Kabul dasselbe Schicksal zu wünschen wie in Vietnam“, äußerte die Rechtsanwältin Gisèle Halimi bei einer Konferenz von ATTAC im Herbst 2003. In: 'Le goulag tropical de Guantanamo'... Attac: sus au Grand Satan! Le Nouvel Observateur en ligne, Semaine du jeudi 24 janvier 2002 - n°1942 - France-Europe.

nographie mit antisemitischem Charakter aufgetaucht.<sup>583</sup> Diese Entwicklung führte zu einer Krise bei ATTAC. Die Organisation sah sich beispielsweise im Juni 2004 in Deutschland und Österreich gezwungen, mit einer Konferenz zu diesem Thema zu reagieren.<sup>584</sup> Dieser Anstieg eines verdeckten Antisemitismus steht im Einklang mit entsprechenden Einlassungen der rechtsextremistischen und islamistisch-fundamentalistischen Szene.

Von den revolutionären Altermondialisten sind unterschiedliche Aktionsformen zu erwarten. Die Bandbreite kann von Computerkriminalität über Straßenblockaden und klassischer Guerillataktik bis zum Terrorismus reichen. Auch hier muss zwischen den Ländern des Nordens und des Südens unterschieden werden. Die Extremisten profitieren vor allem von der Organisationsform der Bewegung. Das dezentrale Netzwerk aus Personen und Organisationen ermöglicht die Bündelung von Know-how, das auch für terroristische Aktionen benötigt wird, gleichzeitig erleichtert es das Untertauchen in der Bewegung und macht eine Beobachtung durch Sicherheitsdienste und Behörden sehr schwierig.

Allerdings kommen terroristische Aktionsformen bis heute vor allem in den romanischen Ländern (Frankreich, Spanien, Italien) zur Anwendung. Das Beispiel Italien ist aufschlussreich: Anfang 2004 zer-

---

<sup>583</sup> Beim Sozialforum in Porto Alegre 2003 wurde ein T-Shirt gesichtet, auf dem Hakenkreuz und Davidstern mit einem Ist-gleich-Zeichen verbunden waren. Diese Ikonographie findet sich auf zahlreichen islamistischen Sites.

<sup>584</sup> Siehe: [www.attac.de/debatte/tuebpalaestina.php](http://www.attac.de/debatte/tuebpalaestina.php) (05.07.2002) und [www.attac.de/debatte/kokrpalaestina.php](http://www.attac.de/debatte/kokrpalaestina.php) (17.04.2002). „'Antisemitismus gibt's nicht nur bei Attac'. Über den Streit bei Attac sprach Peter Bierl mit Astrid Kraus. Die Kölnerin ist Mitglied des Koordinierungskreises von Attac Deutschland.“ In: Jungle World (Nr. 39) 17.09.2003. Eine interessante Analyse: Hamadeh, Anis: Der Antisemitismus-Vorwurf in kritischer Betrachtung. Darstellung und Auswertung von Pressequellen. Studie zum Attac-Workshop „Antisemitismus/Nahost“ am 14./15.02.2004 in Hannover. Kiel, Februar 2004 in: [www.anis-online.de/pages/\\_text2/0626\\_essay14-3.htm#3](http://www.anis-online.de/pages/_text2/0626_essay14-3.htm#3).

schlugen die italienischen Sicherheitskräfte eine terroristische Zelle von Anarchisten. Sie hatte Briefbomben an die Europäische Kommission und an Europaparlamentarier geschickt. Diese Gruppe war die militante Speerspitze bei den Straßenschlachten mit der Polizei in Genua gewesen. Ein weiteres Beispiel aus Italien zeigt den unterschiedlichen politischen Hintergrund der neuen Terroristen: Zwölf Globalisierungsgegner wurden 2004 festgenommen, weil sie der Beteiligung an den Krawallen am Rande der EU-Regierungskonferenz am 4. Oktober 2003 beschuldigt wurden. Damals war es in Rom zu Verwüstungen und Angriffen auf Banken und Tankstellen gekommen. Unter den Festgenommenen befand sich Nunzio D'Erme. Er war Stadtrat und Mitglied der altkommunistischen Partei „Rifondazione Comunista“ ([www.rifondazione.it](http://www.rifondazione.it)), die einen starken altermondialistischen Flügel hat.

In den angelsächsischen Ländern (und marginal in Frankreich) stellt der ökologisch inspirierte Terrorismus eine reale Gefahr dar, dies gilt ansatzweise auch für die Bewegung zur Befreiung von Tieren.

Es besteht die Gefahr einer weltweiten Allianz zwischen den Antiglobalisierungskräften der extremen Rechten und der islamistischen Fundamentalisten im Bündnis mit dem antiimperialistischen und revolutionären Flügel der Altermondialisten.

Mumbai resistance zeigte, dass sich rechtsextremistische Aktivisten und religiöse Fundamentalisten unter dem Dach eines internationalen Treffens begegnen und miteinander diskutieren können. Aktuell sind vor allem Transfers ideologischer Natur oder von Informationen zwischen den verschiedenen Lagern festzustellen.<sup>585</sup> Aber die Situation in diesem Bereich ändert sich rasend schnell.

---

<sup>585</sup> Eine Seite, die für jede Form von Widerstand offen ist:  
[www.antiimperialista.org](http://www.antiimperialista.org).

## **Jenseits von Schleier und Kopftuch: Islamistisches Menschenbild und Rolle der Frau als Herausforderung einer freiheitlichen Gesellschaft?**

Herbert Landolin Müller

Mit einer gewissen Verlässlichkeit ist ohne die Bemühung von Wahrsagern eines immer abzusehen: so es zu (Meinungs-) Äußerungen, politischen oder juristischen Entscheidungen in Sachen „Kopftuch“ (gemeint ist der „islamische“ hidjab, eine Form der Verschleierung, der die weiteren „nachhaltigeren“ Varianten noch gar nicht berührt) kommt, sind Auseinandersetzungen zu gewärtigen. Ein kleiner Überblick soll hier nur ins Gedächtnis rufen, welche Formen medialer Aufregung das Thema Deutschland bescherte. Am 22. Juli 1998 meldete die „Neue Zürcher Zeitung“ in einem zusammenfassenden Bericht, dass „Deutschland im Kopftuchstreit“ befindlich sei: Die Wogen gingen hoch im nördlichen Nachbarland, die Kommentatoren der überregionalen Zeitungen sahen einen „Zivilisationskonflikt“ im Gange, es werde von „irrationaler Kulturkampfstimmung“ geschrieben, von „universalistischem Schwindel“ und gar davon, dass „die BRD ... noch weit entfernt von einem wirklichen, nicht nur behaupteten laizistisch-demokratischen Rechtsstaat“ sei<sup>586</sup>.

Grund der Aufregung war die Entscheidung der Kultusministerin im Land Baden-Württemberg, eine auch im Dienst auf ihrem Kopftuch beharrende Lehramtsanwärterin islamischen Glaubens nicht in den beamteten Schuldienst zu übernehmen. Islamische Gruppen kündigten Proteste an, vielfältige Leserbriefe in Zeitungen zeigten, dass die Meinungen ganz und gar nicht einheitlich waren, Risse hinsichtlich des „Kopftuches“ durch alle Segmente der deutschen Gesellschaft gingen. Handelt es sich dabei tatsächlich nur um „das Problem, ob eine Gesellschaft dazu bereit und reif genug ist, mit solchen sichtbaren Zeichen gewollter Fremdheit tolerant umzugehen“?<sup>587</sup>

---

<sup>586</sup> Joachim Günther: Art. Was lehren Lehrerkleider? Toleranzfragen - Deutschland im Kopftuchstreit NZZ v. 22.06.1998, S. 31.

<sup>587</sup> Ursula Spuler-Stegemann: Muslime in Deutschland. Nebeneinander oder

Doch selbst bei Muslimen oder Menschen aus dem islamischen Kulturkreis fanden sich keine eindeutigen Stellungnahmen: „Wie kann jemand in Deutschland fordern, jede/r Muslim/a muss als solche/r erkannt werden können? Will hier jemand zurück in die Zeit der Davidsterne/Hilals (Halbmond) und der Schutzbriefe der Juden-Muslim-Ghettos?“<sup>588</sup> Ob das Kopftuch überhaupt das große Problem sein könne, fragte Namo Aziz in einem Artikel, der mit „Trennende Glaswand“ überschrieben war<sup>589</sup>. Es gebe dringendere Aufgaben: „Statt sich mit dem Kopftuch demonstrativ von der bundesdeutschen Gesellschaft abzugrenzen, wäre es nötig, ein Wort zu sprechen für all die Frauen, die im Iran und in Afghanistan wegen eines Kusses ausgepeitscht und wegen eines Ehebruchs gesteinigt werden; denen die Fingerkuppen abgehackt werden, nur weil sie Nagellack tragen; die in engen Zimmern deutscher Wohnungen Tag für Tag geschlagen und eingesperrt werden, mit dem Ergebnis, dass sie nach zwanzig Jahren immer noch keinen deutschen Satz hervorbringen können.“<sup>590</sup> Doch was erklärt ein Hinweis auf Exzesse eines sich durch eine Revolution etablierenden Systems, das erneute Beschreiben der Praktiken von islamistischen Gruppierungen, deren Darstellung den Medien den Vorwurf einseitiger, entstellender Berichterstattung über „den Islam“ ein-

---

Miteinander. Freiburg u. a. 1998, S. 200. Zur Fortsetzung s. VBIBW, H. 10/2006, S. 400 - 403, Verwaltungsgericht Stuttgart Urteil v. 07.07. 2006 - 18 K 3562/05 (nicht rechtskräftig).

<sup>588</sup> Leserbrief, zit. in : Spuler-Stegemann, S. 200, Anm. 331.

<sup>589</sup> Wochenendbeilage der Stuttgarter Zeitung v. 05.12.1998, S. 51. Aufschlussreich und widersprüchlich eine Stellungnahme von Fadéla Amara, Präsidentin der Association „Ni Putes ni Soumisses“: Ein Kampf für die Emanzipation der Individuen, für Gerechtigkeit und Freiheit ist einer der schönsten Kämpfe. [www.asfh-berlin.de/archiv/interviev\\_de.html](http://www.asfh-berlin.de/archiv/interviev_de.html), zuletzt abgelesen am 19.11.2006. Frau Amara unterscheidet zwischen dem Islam der Mehrheit der französischen Muslime und dem der „selbsternannten Imame“, des „Islam der Keller“. Sie vergisst oder ignoriert, dass ihre tolerante „Mehrheit“ von den „Selbsternannten“, inzwischen dank gnädiger Mithilfe der Politik den „Kellern“ Entwachsenen, nur als „Kultur“- oder Pseudo-Muslime bezeichnet werden, d. h. für den „Dialog“ keine authentische oder relevante Kraft.

<sup>590</sup> Ebd.

gebracht hat? Ist das zitierte Schlagen und Einsperren notwendig mit dem besagten „Stück Stoff“ in Beziehung zu setzen? Gibt es nicht eine Vielzahl von Möglichkeiten<sup>591</sup>, die das Tragen eines Schleiers begründen: Nicht nur als Mittel sozialer Kontrolle und Konformität, sondern als Entscheidung einer armen Studentin, die das gestiftete Stück unerschwinglichen Kleidern vorzieht; als Ausdruck eines Generationskonfliktes, bei dem die Jugend zu dem Mittel greift, das die Erwachsenen gleichzeitig herausfordert und in Begründungsnot bringt. Darüber hinaus als ein Hilfsmittel von Frauen, um sich in patriarchalischen Schichten den öffentlichen Raum zu gewinnen oder gar als Ausdruck populärer Forderungen in Verbindung mit einer Vorstellung eines verklärten, reinen Frauenbildes?<sup>592</sup> Verfestigt Aziz mit seinen Äußerungen etwa „eine schier unglaubliche Ignoranz“, die die Publizistinnen Pinn und Wehner speziell in Deutschland ausgemacht haben?<sup>593</sup> . Zumindest könnte man ihm vorwerfen, den Kern des Problems nicht benannt zu haben, d. h. das politische Problem, das in Deutschland gerade von denen umgangen wird, die in diesem Land das „Kopftuch“ als Ausdruck einer besonderen Identität oder einfach als persönliches religiöses Bekenntnis gewertet sehen wollen.<sup>594</sup>

Dass diese Interpretation etwas einfach konstruiert ist, zeigten nicht zuletzt Vorgänge in Ankara: Dort kam es bei der Kontroverse um das Kopftuch zur Ausbürgerung der türkischen Islamistin Kavakci, die ihr bekenntnisorientiertes Bekleidungsstück auch im Parlament nicht ablegen wollte<sup>595</sup>. Der Staatspräsident Demirel sprach von der jungen Dame als einem „agent provocateur“, der Oberstaatsanwalt Savas be-

---

<sup>591</sup> Vgl. Frank Jessen; Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff: Das Kopftuch - Die Entschleierung eines Symbols. Sankt Augustin, Berlin 2006, S. 12 f.

<sup>592</sup> Mona Abaza: Images on gender and Islam. The Middle East and Malaysia, affinities, borrowings and exchanges. In: Orient 39 (1998) 2, S. 276.

<sup>593</sup> Irmgard Pinn/Marlies Wehner: Europhantasien. Die Islamische Frau aus westlicher Sicht. Duisburg 1995, S. 138. Das „Werk“ ist für eine seriöse Diskussion an sich unbrauchbar.

<sup>594</sup> Vgl. Christine Schirmacher; Ursula Spuler-Stegemann: Frauen und die Scharia. Menschenrechte im Islam. München 2004.

<sup>595</sup> Art. Ausbürgerung der türkischen Islamistin Kavakci. In: NZZ v. 17.05.1999.

hauptete gar, Frau Kavakci habe die Absicht, „das System in die Luft zu sprengen“. Überdies soll der Vorfall nicht ohne Folgen für das Verhältnis zum Iran geblieben sein: Giftige Kommentare auf beiden Seiten scheinen zu belegen, dass in Staaten wie Türkei und Iran das Kopftuch ganz und gar nicht als einfaches Bekleidungsstück betrachtet wird, weder bei den Verfechtern einer säkularen noch der religiösen politischen Tendenz. „Der weiche Unterleib der Regierungskoalition ist die MHP, der weiche Unterleib der MHP ist das Kopftuch. Dort werden wir ansetzen“, kündigte der Vorsitzende der damaligen „Tugend-Partei“, Recai Kutan, an.<sup>596</sup> Ein jüngeres „multikulturelles“ Beispiel mit dem Bezug zu Deutschland erreichte uns aus dem Iran: Frauenfußball auf „internationalem Niveau“ konnte, so erfreulich das Ereignis an sich auch war, bei sitzsamer Verhüllung nur unter Ausschluss männlicher Öffentlichkeit ausgetragen werden. Und was die Begeisterung der femininen Beobachterinnen anging, so wurde ihnen von allgegenwärtigen Sittenwächterinnen lautstark verkündet, dass sie bei fortgesetztem Überschwang „auch gleich in den Puff gehen“ könnten.<sup>597</sup> Es scheint also keineswegs nur um das Praktizieren einer Religion zu gehen, wie z. B. in der Dokumentation „Schleierhaft“ behauptet wird<sup>598</sup>. Besser wäre allerdings, nachzufragen, was in diesem Kontext mit dem „Praktizieren einer Religion“ gemeint ist. Offensichtlich reichen eurozentrische Vorstellungen und Modelle nicht aus.

Sehr offensichtlich wurde dies auch mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. September 2003, dem sogenannten „Kopftuchurteil“. Zu Recht wurde von der Senatsminderheit dargelegt, dass „sich die Senatsmehrheit nicht ausreichend mit der Frage auseinandergesetzt habe, inwieweit das Kopftuch mit einem islamischen

---

<sup>596</sup> Art. v. Turan Yilmaz „Tugend“ will gegen MHP mit dem Thema Kopftuch vorgehen. In: Hürriyet v. 27.05.99, S. 6.

<sup>597</sup> Swantje Karich: Neunzig Minuten Freiheit. Mit dem Fußball in die Neuzeit: Berliner Fußballerinnen spielen in Iran, um die Rolle der dortigen Frauen zu stärken. In: FAZ v. 04.05.2006, S. 39.

<sup>598</sup> Deutschsprachige Islamische Frauengemeinschaft (Hrsg.): Schleierhaft. Dokumentation zur Situation muslimischer Kinder und Jugendlicher in Schule und Ausbildung. Köln 1996.

Grundverständnis von der Unterordnung der Frau und der Ungleichheit der Geschlechter verbunden sei und damit 'dem Wertebild des Art.3, Abs. 2' fern stehe.<sup>599</sup> Könnte es sein, dass die Frage nach den Grundlagen dieses Urteils berechtigt ist? Zugrunde lag die Studie einer Sozialwissenschaftlerin, Yasemin Karakasoglu, die bei ihrer Darstellung einer „islamische[n] Geschlechterordnung“ zwar einräumt, nur „idealtypisch und daher schematisch verkürzt“ ein komplexes Phänomen wiederzugeben, doch dabei bei allen Hinweisen auf die „Individualität“ ihrer Probandinnen einräumt, die „Verhüllung der Frauen ist also ein Mittel, die Geschlechtertrennung auch im öffentlichen Raum einzuhalten.“<sup>600</sup> Was an der Darstellung besticht, ist ein Fehlen der Auseinandersetzung mit „islamischen“ oder „islamistischen“ Erziehungskonzepten, auch dem völligen Fehlen einer politischen und historischen Dimension<sup>601</sup>.

Der wohl von den Befragten propagierte „wahre Islam“ wird zwar in seiner positiven Rezeption junger Frauen zwischen säkularer Gesellschaft und „traditionellem“ Elternhaus wahrgenommen, doch letztendlich unterbleibt eine Hinterfragung der Basis dieses „wahren Islam“, d. h. der jeweiligen Vermittler dieser Positionen.<sup>602</sup> Auch wenn die be-

---

<sup>599</sup> Johannes Kandel: Auf dem Kopf und in dem Kopf. Der „Kopftuchstreit“ und die Muslime. Berlin 2004 (Islam und Gesellschaft 3), S. 5.

<sup>600</sup> Yasemin Karakasoglu: Stellungnahme zu den Motiven von jungen Musliminnen in Deutschland für das Anlegen eines Kopftuches. Essen, 28.05.2003, S. 6.

<sup>601</sup> Ohne die politisch-kulturelle Ausrichtung der Türkei durch Mustafa Kemal Atatürk und seiner als nachhaltiges Symbol gemeinten „De-Islamisierung“ der Bekleidung von Männern und Frauen ist die Diskussion nicht zu verstehen, ebenso wenig die nachhaltigen Ansätze einer Restauration durch islamistische Organisationen. Zur Türkei vgl. Ursula Spuler-Stegemann: Die Stellung des Islams und des islamischen Rechts in ausgewählten Staaten. 1. Türkei. In: Werner Ende, Udo Steinbach: Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung. Kultur und Religion. Staat, Politik und Recht. 3., neubearb. Aufl., München 2005, S. 229 - 246, S. 232 ff.

<sup>602</sup> Grundsätzliches bei Ali Abdel-Haleem: Methodology of Education adopted by the Muslim Brotherhood. Kairo 1998.

fragten Damen sich subjektiv - und wohl auch objektiv – als Vertreterinnen einer nicht genau definierten „Moderne“ verstehen, so ist sicher, dass sie keineswegs für „progressives Denken im zeitgenössischen Islam“ stehen. Vielmehr gilt, was Christian W. Troll in diesem Zusammenhang schreibt: „So gibt es tatsächlich einen inneren Zusammenhang zwischen Islamismus und Islam. Obwohl sie nicht identisch sind und klar geschieden werden sollten, ist der Islamismus jedenfalls in den Augen einiger (und hier und da gar vieler) Muslime, nicht ein abwegiger und irreführender, sondern eher ein vollständiger, vollendeter Islam. Für seine Anhänger ist der Islamismus nicht nur das, was der Islam verbirgt, sondern die Wahrheit des Islams, zu der sich alle bekehren müssen.“<sup>603</sup> Da es sich noch um junge Frauen handelte, die „entweder Lehramt oder Pädagogik studieren“, wäre es unerlässlich gewesen, bei den von Frau Karakasoglu sogenannten „Ritualistinnen“ nachzufragen, welche Rolle sie der Frau abseits der Interaktion mit einer nichtmuslimischen Gesellschaft zuschreiben.<sup>604</sup> Dies auch umso dringender, als es sich um Nachwuchspädagoginnen handelte. Auch das Rollenverständnis, als entschieden muslimische Lehrerinnen bzw. ihre Haltung zu den Idealen der angestrebten Berufstätigkeit und des Islam als einer Richtschnur in den Bereichen des alltäglichen Lebens, wäre aufschlussreich gewesen. Um den Gedankengang zu unterstreichen, sei aus Schriften zitiert, deren Schwerpunkt auf der Erziehung einer islamisch orientierten Jugend liegt: „The teacher is the cornerstone of education and teaching. He represents the first educational means of realizing the goals and principles he be-

---

<sup>603</sup> Christian W. Troll: Progressives Denken im zeitgenössischen Islam. Berlin 2005 (Islam und Gesellschaft 4), S. 2.

<sup>604</sup> Dies abgesehen von der Verwendung eines euphemistischen Begriffes. „Ritualistin“ erscheint bei der Interpretation der Rolle des Islam durch Islamisten und Traditionarier wenig geeignet, um Frauen, die sich der Umsetzung eines „wahren Islam“ verschrieben haben, in geeigneter Weise zu typisieren. Die bewusste Erfüllung der Pflichten und das Vermeiden des nicht Gebotenen ist keineswegs „Ritual“, sondern reicht von der Umsetzung moralischer Werte im persönlichen Bereich bis hin zur dogmatisch begründeten Aktion im öffentlichen Raum mit der entsprechenden Aufforderung an Andersgläubige.

lieves in. It is the teacher that the hopes for guidance and reform are pinned, and on his efficiency depend the preparation of the generation [...] Teachers must sacrifice for the sake of the sacred duty that is assigned to them, be steadfast in doing their work [...] Furthermore, the teacher should serve as a model for others by his own conduct. Much as the messenger of Allah-peace be upon him- was a model and a example for the faithful, so must the teacher be a model and a example for his students and society in school, mosque, and various aspects of life.”<sup>605</sup>

Die Schwäche der genannten Studie ist nicht ihre mangelnde Repräsentativität, sondern auch der Umstand, dass die Verfasserin glaubt, ein objektives Ergebnis erreichen zu können, und zwar unter Verzicht auf eine Befragung männlicher Pendants. Insbesondere islamische „Feministinnen“ beklagen die patriarchalisch ausgerichtete Tradition der Rechtsauslegung und fordern eine Hinterfragung entsprechender Lesarten. Gerade weil solches auf Widerstände stößt, wäre beim Versuch, das Phänomen in seiner Gesamtheit zu begreifen und darzustellen, ein Rückgriff auf nicht zu vernachlässigende Kräfte in islamischen Gemeinschaften notwendig gewesen.<sup>606</sup> Mehmet Daimagüler hat das satirisch aufgefasst, doch seine Darstellung hat einen ernsten Kern: „Als ich neulich vorschlug, muslimische Frauen sollen als Zeichen der Integration das Kopftuch ablegen, hagelte es Proteste. Und zwar ausschließlich von türkischen Männern, die sich für das ‚Recht‘ der Frau auf ihr Kopftuch einsetzten. Selbstlos warfen sie sich in die Bresche, immerhin geht es um die Entscheidungsfreiheit der Frau.“<sup>607</sup>

Männer stehen auch in der Auseinandersetzung um die Aufforderung der Bundestagsabgeordneten Deligöz, das Kopftuch abzulegen, in der

---

<sup>605</sup> Muhammad Az-Zuhaili: Islam and the Youth. Tripoli o. J., S. 65 - 68. Ergänzend: Internationales Institut für Islamisches Gedankengut: Das Einbringen des Islam in das Wissen. Allgemeine Grundsätze und Arbeitsplan (Muslim Studenten Vereinigung e. V.) Herndon 1988.

<sup>606</sup> Eine Neubewertung der Stellung der Frau im Islam. Interview Luise Becker. In: Qantara.de, abgelesen am 05.11.2006.

<sup>607</sup> Mehmet Daimagüler: Türkische Männer und Kopftücher. Die Welt v. 18.10.2006.

ersten Reihe, wenn es um die Bekleidung der Frauen geht.<sup>608</sup> Drohungen und Schmähungen per Post und Internet waren das Ergebnis und die Geschmähte wunderte sich, warum es „demokratischen Muslime[n]“ an Solidarität mit ihr mangle und sie „letztendlich [sagen], du bist selber schuld, wenn du das ansprichst, dann musst du damit rechnen, daß so etwas kommt.“<sup>609</sup>

Es ist zu bezweifeln, dass in diesem Fall von einer gemeinsamen demokratischen Basis auszugehen ist; eher scheint es ein weiteres Indiz dafür, dass der organisierte Islam in Europa und Deutschland mit einer doppelten Agenda auftritt. Zwar wird das historisch schwer nachzuvollziehende Diktum - das ärgerlicherweise Fachkollegen brav nachbeten -, demzufolge „im Islam Religion und Staat“ nicht zu trennen sei, immer wieder bestätigt, doch gleichzeitig will man der sogenannten Mehrheitsgesellschaft vermitteln, dass die Organisationen islamischer Prägung den autochthonen europäischen Glaubensgemeinschaften gleichkämen. Und was die Freiheit angeht, insbesondere bei der Frage der Bedeckung der Frau, so sei das alles freiwillig, doch letztendlich eine undiskutierbare Pflicht<sup>610</sup>. Im genannten Fall distanziert man(n) sich in gewohnter Manier von Gewalt und spricht sich für Meinungsfreiheit aus, doch im selben Atemzug wird an die konservativen, besser dogmatisch gefestigten Anhänger das Signal ausgesandt, dass an eine Hinterfragung der „religiösen Pflicht“ der Verhüllung nicht zu denken ist.

Im Folgenden wollen wir beleuchten, wieso dies so ist und der Frage nachgehen, ob sich für das Problem eventuell Lösungsansätze ergeben können. Ernsthaft müssen Antworten gesucht werden, ob die „Unter-

---

<sup>608</sup> Die doppelte Botschaft der Muslime. Stern.de v. 01.11.2006.

<sup>609</sup> Peter Carstens: In ein Wespennest. In: FAZ v. 01.11.2006.

<sup>610</sup> Vgl. Frank Jessen; Ulrich v. Milamowitz-Moellendorf: Das Kopftuch, S. 23 f. Die hier getroffene Feststellung hinsichtlich des „Warum“ für das Tragen des Kopftuchs gibt sich mit dem subjektiven Bekenntnis zur Pflicht des Tragens zufrieden. Zwar wird auf den Streit von Experten hingewiesen, doch die entscheidende Frage nach der Begründung der Verpflichtung zur Verhüllung unterbleibt. Der Hinweis auf ein Umfeld, in dem es selbstverständlich ist, Kopftuch zu tragen, befriedigt nicht.

werfung“ unter die „Pflicht“ der Bedeckung noch andere Pflichten nach sich ziehen. Wenn dies bejaht werden muss, können diese Pflichten ebenfalls nur als Ausdruck einer besonderen religiösen oder ethnischen Identität aufgefasst werden? Kann es in solchen Zusammenhängen möglich sein, dass unterschiedliche Auffassungen über die Unterdrückung der Frau bestehen können, „westliche“ Freiheit zur Unterdrückung gerät und, um einen umstrittenen Begriff zu verwenden, „orientalische Despotie“ in den Ausdruck „wahrer Freiheit“ verwandelt wird? Sollten wir uns auf solche Diskussionen einlassen, dürfte eine Vorstellung von universalen Menschenrechten ad acta zu legen sein.

Allerdings ist schon jetzt zu betonen, dass an dieser Stelle über die Fragestellung, die zu Antworten führen könnte, nicht hinausgegangen werden kann: Lösungen zum Kern der Problematik können nur Muslime liefern, der säkulare Historiker und Orientalist<sup>611</sup> kann höchstens die Fragen erörtern, bei denen er den dringenden Bedarf nach Klärung erkennt – und dies auch nur in dem Land, in dem er als Bürger seinen Teil der Verantwortung für die res publica trägt.

Ebenso hat er dabei die Freiheit, zu sagen<sup>612</sup>, *wer* seiner Meinung nach

---

<sup>611</sup> An dieser Stelle sei die Einführung bei Munir El-Kassem: *Mothers of the Believers. Wives of Prophet Muhammad* (p. b. u. h.) York St. London 2005, S. 15, zur Lektüre empfohlen. Orientalisten hätten den Stoff grundsätzlich durch ihre eigene Brille betrachtet, mit dem Ergebnis, dass die Geschichte verdreht worden sei. Das habe auch ihren Zielen entsprochen. Nur Historiker, die sich ernsthaft bemühten, neben dem Humanum auch die religiöse Dimension zu erfassen, hier am Beispiel der Vita Muhammads, kämen zu einem „vollkommenen Verständnis“, auch der Suren des Qur’an. Hier wird ignoriert, dass der Historiker gerade die menschliche Komponente der religiösen Tradition in den Blick nimmt und zu Ergebnissen gelangt, die den Gläubigen skandalisieren.

<sup>612</sup> Diese Freiheit ist so sicher nicht, wenn mit Reaktionen auf tatsächliche oder vermeintliche Angriffe gegen die Religion zu rechnen ist. Mit Reaktionen im Affekt ist nicht zu rechnen, da die Antwort auf den Aggressor ideologisch längst vorbereitet wurde. Als Beispiel sei hier zitiert: Mustafa Islamoglu: *Ratschläge an meine jungen Geschwister*. Berlin 2005, S. 59: „Aber ihr besitzt kein Recht, den Beleidigungen und Angrif-

sich in der Öffentlichkeit *wie* als Muslim präsentiert: Handelt es sich dabei um *Traditionalisten*, die sozusagen Lehrinhalte eines „klassischen Mehrheitsislam“ vertreten, um *Reformisten / Modernisten*, die islamische Grundprinzipien innerhalb des jeweiligen sozialen und politischen Kontextes angewandt sehen wollen? Beherrschen etwa *Säku- laristen*, die mit dem Islam eine persönlich verbindliche ethische Grundhaltung verknüpfen, das Gespräch zwischen den Religionen oder treffen wir im Meinungsstreit mehrheitlich auf *Islamisten / Fundamentalisten*, für die der Islam eine für alle Zeiten gültige Ideologie, ein vollkommenes System mit dem Anspruch auf absolute Wahrheit ist?

Da zu dieser Einordnung die Konsultation des Koran und der Tradition des Propheten nichts erbringt, sollte man die Werke konsultieren, welche innerhalb der jeweiligen sich auf den Islam berufenden Gruppierung angeboten werden. Es fällt auf, dass reformatorische Autoren wie Abu Zaid oder Muhammad Shahrur<sup>613</sup> oder gar Mahmud Taha u. a.<sup>614</sup> nicht zur Kenntnis genommen werden. Die Buchtitel von modernen Autoren des islamischen Kulturkreises sucht man vergebens; deren Verbreitung, wenn man davon sprechen kann, besorgen europä-

---

fen gegen eure Religion mit Toleranz zu begegnen! Der Mensch darf nur gegen die Angriffe, die gegen ihn persönlich gerichtet sind, milde und tolerant sein. Nachsicht gegenüber den Angriffen zu üben, die gegen Allah und die Religion Allahs gerichtet sind, bedeutet die Grenzen überschreiten zu wollen. Die Werte, an die ihr glaubt, sind die unveränderlichen Werte der Menschheit. Wenn ihr seht, dass sie mit Füßen getreten werden, dann protestiert mit der äußersten Kraft, zu der ihr imstande seid. Der Mensch, der die Beleidigungen gegen die Werte, an die er glaubt, über sich ergehen lässt, ist jemand, dem jegliches Ehrgefühl fehlt und der jeder Würde beraubt ist.“ Aus dieser Sicht ist jegliche kritische Auseinandersetzung mit diesen „unveränderlichen Werten“ ein blasphematorischer, islamophober Akt.

<sup>613</sup> Muhammad Shahrur: Wir brauchen dringend eine religiöse Reform. In: [www.qantara.de/webcom/show\\_article.php/\\_c-578/\\_nr-11/\\_p-1/i.html?PHPSESSID=5869](http://www.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-578/_nr-11/_p-1/i.html?PHPSESSID=5869), Stand 01.11.2006.

<sup>614</sup> Vgl. dazu Ghassan Finianos: *Islamistes, apologistes et libres penseurs*. Bordeaux 2002, S. 116 ff.

ische Verlage. Dabei zeigen die Werke z. B. eines Nagib Machfus<sup>615</sup>, von Fatima Mernissi und Salwa Bakr<sup>616</sup>, von Fawzi Mellah<sup>617</sup> oder Ali Ghalem<sup>618</sup> Aspekte zum Thema auf, doch ich vermute wohl zu Recht, dass solche Verfasser nicht sonderlich beliebt sind, da sie tabuisierte Themen aufgreifen und somit einer „identitätsstiftenden Beschreibung“ einer Gesellschaft oder Gemeinschaft entgegenstehen.

Eher finden wir Arbeiten von als Islamisten bekannten Denkern bzw. politischen Aktivisten. Ihre Überlegungen fließen in die hiesige Diskussion ein und es ist festzuhalten, dass auch hier Unterschiede und Differenzen zu beobachten sind - meist sind sie jedoch ausschließlich von akademischem Interesse und haben keinen Einfluss auf die Polemik der Tagespolitik.

Nur kurz soll an dieser Stelle von den Versen des Koran die Rede sein, die - folgt man den Interpretationen von Traditionalisten, Orthodoxen oder modernen Islamisten - Frauen im allgemeinen zwingend vorschreiben, sich zu verhüllen. Zu nennen wäre, in historischer Reihung, die Suren 33 (,53), 33 (,59), 24 (,31) und 33 (,33). Zitiert sei nur Sura 24, Beginn der Aya 31 in der Übersetzung von Paret: „Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen (statt jemand anzustarren, lieber) ihre Augen niederschlagen, und sie sollen darauf achten, dass ihre Scham bedeckt ist, den Schmuck, den sie (am Körper) tragen, nicht offen zeigen, soweit er nicht (normalerweise) sichtbar ist, und ihren Schal sich über den (vom Halsausschnitt nach vorne heruntergehenden) Schlitz (des Kleides) ziehen [...]“.

Nun gibt es zur Deutung dieser Stellen unterschiedliche Meinungen. In einer in deutscher Sprache erschienen Schrift der türkischen Stiftung für religiöse Angelegenheiten lesen wir Sura 24 in folgender

---

<sup>615</sup> In diesem Zusammenhang unabdingbar: bayn al-qasrayn (Zwischen den [beiden] Palästen, Kairoer Trilogie, Teil 1).

<sup>616</sup> Maqam `Atiyya (Atiyas Schrein) 1986.

<sup>617</sup> Le conclave des pleureuse. Paris 1987. De l'unité arabe. Paris 1988. Entre chien et loup. Tunis 1997.

<sup>618</sup> Die Frau für meinen Sohn. Basel 2004. Une femme pour mon fils erscheint im Angebot des Internet immerhin unter „livres anciens et rares“.

Version: „Und sprich zu den gläubigen Frauen, dass sie ihre Blicke niederschlagen und ihre Scham hüten und dass sie ihren (Kopf-) Schleier über ihren Busen (auch: ihren Kragen) schlagen ...“<sup>619</sup> Entschiedene Muslime glauben also, dass an der Eindeutigkeit der Verse nicht zu zweifeln sei und damit die Frage nach einer Verhüllung eindeutig geklärt sei.<sup>620</sup> Nicht von ungefähr verweist Muhammad Shahrur in seinen Ausführungen über das „wichtige Thema der Frau“ auf den Umstand, dass die „Verfechter des Islam“ die Meinung vertreten, „die Vorschriften der fünf Rechtsschulen [seien] vollkommen und gerecht für die Frau“.<sup>621</sup> Der „wahre“, „authentische“ Islam gebiete es der gläubigen Muslima, sich als solche in der Öffentlichkeit zu erkennen zu geben. Ob es dabei nur darauf ankommt, ob die sich quasi demonstrativ als Muslima präsentierende Frau nicht wider Willen belästigt wird, ist angesichts der Komplexität der sozialen Erscheinungen sowohl in den Ländern des islamischen Kulturkreises als auch in der islamischen Diaspora fragwürdig.

Sehen wir in einen Kommentar eines islamistischen ägyptischen Denkers, Sayyid Qutb, zu der oben zitierten Sura, so stoßen wir auf folgenden Satz: „Der Islam zielt ab auf die Errichtung einer reinen Gemeinschaft.“<sup>622</sup> Mit einiger Sicherheit ist hier schon ein Hinweis darauf gegeben, dass Frauen zu Symbolträgerinnen einer religiös-politischen Bewegung stilisiert worden sind, sozusagen als Antwort

---

<sup>619</sup> Hayrettin Karaman: Erlaubtes und Verwehrt. Ankara 1990 (Veröffentlichungen der türkischen Stiftung für religiöse Angelegenheiten), S. 96.

<sup>620</sup> Um die Spannweite der möglichen Interpretation zu umreißen, vgl. die säkulare Deutung der betreffenden Textstellen durch Christoph Luxenberg: *Quelles est la langue du Coran?* In: Yves Charles Zarka; Sylvie Taussig; Cynthia Fleury (direction): *L'Islam en France (Cités hors série)*, S. 661 - 668, S. 665 f. Luxenberg ist der Ansicht, dass die arabischen Philologen sich an dieser Stelle verlesen haben könnten, so dass es sich statt einer Verhüllung des Kopfes um einen Gürtel zum Sichern des Gewandes handeln könnte.

<sup>621</sup> Muhammad Shahrur: *al-kitab wa-l-gur'an. Qira'a mu'asira*. Dimashq 1994, S. 593.

<sup>622</sup> Sayyid Qutb: *Fi zilal al-qur'an. Al-mudjallad ar-rabi'a. At-tab'a ash-shari'a al-ashira*. Beirut 1982 m./1402 h., S. 2511.

auf die westlich orientierte Politik eines Atatürk oder eines Pahlevi-Schahs, deren „westliche“ Kleidervorschriften ebenfalls Symbolcharakter hatten: Die Frauenfrage war in dieser Hinwendung zur „Moderne“ zum „Prüfstein der Verwestlichung“<sup>623</sup> geworden.

Was die Reaktion auf diese oktroyierte Moderne angeht, so wird man bei al-Qaradawi in der deutschen Ausgabe von „Erlaubtes und Verbotenes im Islam“ fündig: Unter Bezug auf einen *hadith* von Muslim<sup>624</sup> zur Bekleidung der Frau hebt er hervor, dass „das Erstaunliche [...] übrigens der Zusammenhang zwischen politischer Unterdrückung und moralischem Niedergang [ist]. Diese Verbindung wird durch Tatsachen erhärtet, wie Herrscher das Volk sich mit ihren eigenen Wünschen und Gelüsten befassen lassen, damit sie keine Zeit haben, über öffentliche Angelegenheiten nachzudenken.“<sup>625</sup>

Das Generalthema ist damit berührt: die Ablehnung so genannter „importierter“, d. h. „westlicher“ Ideen und das Dagegenhalten eines „islamischen Systems“, einer von Gott vorgeschriebenen Ordnung, in der der Mensch die richtigen Maßstäbe gesetzt erhält. Der säkulare Staat wird, nicht ohne Grund, als mangelhafte Ordnung interpretiert. Hauptmängel seien - so der bereits oben zitierte al-Qaradawi - der säkulare Staat, der Nationalismus, der Kapitalismus, die positive Gesetzgebung, Parlamentarismus und der Begriff der nationalen Souveränität. Hinzu komme die Vorstellung der persönlichen Freiheit, vor allem was die Frauen betreffe. Folge man da dem westlichen Lebensstil, so ende dies unvermeidlich in der Unzucht.<sup>626</sup>

Ob solch eine Deutung Allgemeingut sei, kann und wird allerdings in Zweifel gezogen werden. „Massive Säkularisierungsprozesse“, insbesondere „angeblich“ islamistischer Organisationen in Deutschland,

---

<sup>623</sup> Nilüfer Göle: Republik und Schleier. Die muslimische Frau in der modernen Türkei. Berlin 1995, S. 42 ff.

<sup>624</sup> Einer der vier wichtigsten Kompilatoren von Prophetentraditionen.

<sup>625</sup> Jusuf Qaradawi [sic!] al: Erlaubtes und Verbotenes im Islam [al-halal wa-l-haram fi-l-islam]. München 1989, S. 80.

<sup>626</sup> Yusuf al-Qaradawi: al-hulul al-mustaurada wa kayfa ganat `ala ummatina. Beirut 1987, passim.

würden übersehen werden.<sup>627</sup> Wäre nicht auf die Türkei zu verweisen, wo sich die Vertreter der Islamisten am parlamentarischen System beteiligen, aber von „den Laizisten“ wenig demokratisch an der Partizipation gehindert werden? Erklären sie dort nicht, dass sie die Vertreter der „wahren Demokratie“ seien? Haben die Frauen nicht etwa dank der islamistischen Strömung mehr Freiheiten zu gewärtigen? Und was die Muslimbruderschaft angeht, das große historische Vorbild islamistischer Organisationen, hat sie nicht den Weg der Mäßigung beschritten und sucht friedlich ihre Ziele auf dem Marsch durch die Institutionen zu erreichen? Verweisen wir nur auf Deutschland, so können wir Studien lesen, deren Autoren sich massiv gegen die Säkularisierung stellen, sich auf Prozesse schon gar nicht einlassen wollen, hoffend, „dass der Köder der Säkularisierung und der Charme des Westens keinen Eingang finden wird in diese vergleichende Studie.“<sup>628</sup>

Man sollte genau hinsehen und das ideologische Selbstverständnis der sich selbst als Teil der „islamischen Bewegung“ begreifenden Organisationen nicht außer Acht lassen. Das Verhältnis zu gewaltbereiten Gruppen lässt Zweifel aufkommen: Hinsichtlich der Ideologie trifft man bei Muslimbrüdern oft den Schulterschluss mit Gruppen wie Dji-had, und zwar mit der Begründung: „Wir sind *eine* islamische Bewegung und unterscheiden uns nur in unseren Methoden“<sup>629</sup> Und was die türkischen Islamisten der ehemaligen Refah Partisi und der inzwischen in-existenten Fazilet Partisi angeht, so hat sie nach Meinung von Beobachtern gezeigt, dass sie „kein Interesse an einer Demokratisierung hat, die die Richtung einer politischen Entwicklung offen lässt“. Ähnlich der kemalistischen Entwicklungsdiktatur geht man von der „staatspolitischen Notwendigkeit“ einer „einheitlichen ideologi-

---

<sup>627</sup> Vgl. Materialdienst der EZW 5/99, Besprechung Verfassungsschutzbericht Islam v. Ulrich Dehn, S. 150.

<sup>628</sup> Salim El-Bahnassawi: Die Stellung der Frau zwischen Islam und weltlicher Gesetzgebung. München 1998, S. 9.

<sup>629</sup> Ulrike Dufner: Islam ist nicht gleich Islam. Die türkische Wohlfahrtspartei und die ägyptische Muslimbruderschaft: ein Vergleich. Opladen 1998, S. 60.

schen Ausrichtung der Bevölkerung“ aus.<sup>630</sup>

Dieser erziehungspolitische Ansatz im Landesmaßstab mag auf den ersten Blick wenig Relevanz für Deutschland haben. In unserem Land könnte doch die Frage islamischer Bekleidung und Verhalten nach entsprechenden Kodizes eher etwas zu tun haben mit schwer zu beschreibenden Vorgängen innerhalb einer Einwanderergemeinschaft, mit der Bildung eines Bewusstseins, das erstrangig damit zusammenhängt, dass diese Einwanderer auf Akte des Rassismus und der Diskriminierung der Mehrheitsgesellschaft reagieren. Zwar weisen gerade die Aktivisten, also jene, die dieser Reaktion Gesicht und Stimme geben, auf ihre Notwehrsituation hinsichtlich vorhandener struktureller und individueller Diskriminierungen hin, doch zeigt sich bei ihrem Diskurs, dass dieser Aspekt eher ein Medium zur Beförderung wichtiger Belange ist denn Ursache oder Kern des Problems. Rassistisch motivierte Äußerungen - mögen sie vom Opfer subjektiv so empfunden oder objektiv solche sein - richten sich m. E. nicht in erster Linie an den Muslim oder die Muslime; der pejorativ als „Türke“ herabgesetzte Kurde, der Angehörige einer mit Rom unierten Kirche des Nahen Ostens kann genauso Ziel eines solchen menschenverachtenden Aktes sein: Differenzierung findet bei Diskriminierung nicht statt. Gleichwohl bietet sie Argumentationsmaterial für Funktionäre: einmal in Richtung Mehrheitsgesellschaft, um Forderungen einzuklagen, ein andermal in Richtung auf die Gemeinschaft der Einwanderer, um die fehlende Respektierung und den Assimilationsdruck durch eben diese Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu beweisen.

Gleichzeitig verstärkt sich der Eindruck, dass gerade die Frauenfrage auch hier zum Prüfstein wird. Denn eine „einheitliche ideologische Ausrichtung“, Indizien für die Durchsetzung bestimmter „rechtgläubiger“ oder islamistischer Tendenzen zeigen sich vor allem am Erscheinungsbild von Frauen, die als Muslimat - nicht „Fundamentalistinnen“<sup>631</sup> - in der Öffentlichkeit wahrzunehmen sind. Schwimmstunden

---

<sup>630</sup> Vgl. Günter Seufert: Café Istanbul. Alltag, Religion und Politik in der modernen Türkei. München 1997, S. 177 f.

<sup>631</sup> Vgl. dazu Frank Jessen; Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff: Das

für Musliminnen und identitätsgerechter Betreuung beschäftigen Behörden und Presse im Land<sup>632</sup>. „Ketzerisch“ sei die Bemerkung gestattet, dass es Auseinandersetzungen um „islamisches Männerbaden“ noch nicht zu verzeichnen gab. Dies festzustellen hat einige Berechtigung, wenn man von Stellungnahmen arabischer Feministen weiß, die behaupten, „dass die Politik der Islamisten sich auf Frauen konzentriert, und in besonderer Weise auf die Bekleidung der Frauen, und zwar in einer höchst obsessiven Art. Der islamische Bekleidungskodex wurde zum Problem, weswegen Kriege geführt werden und mit dem die Keuschheit der Frauen bemessen wird“<sup>633</sup>.

Dieser Sachverhalt gilt nicht nur für arabische Länder. Nilüfer Göle, deren Hauptinteresse der türkischen Republik gilt, stellt fest: „Seit den 70er Jahren wird in allen islamischen Ländern die politische Forderung laut, dass sich die Frau wieder verschleiern muss. Diese Forderung impliziert eine fundamentale Kritik der in diesen Ländern unternommenen Modernisierungsversuche. Zwischen den aufstrebenden islamistischen Bewegungen und den modernistischen Eliten wurde die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der Frau zu einer politischen Streitfrage. Mit anderen Worten: Die Frau wurde zur Fahne des sich politisierenden Islam.“<sup>634</sup> An anderer Stelle, mit Bezug zu Europa, wurde der „hidjab“ nicht nur als ein „Zeichen der Frömmigkeit“ beschrieben, sondern als „ein Glaubensakt, ein Symbol, damit alle Welt es sehe“, und zwar in ausdrücklicher Konfrontation zu den Ausdrucksformen „westlicher“ Freiheit, die für den „islamisch“ Korrekten nichts weiter sein könne als „Anarchie“. Damit wird die unverschleierte Frau zur doppelten Herausforderung: einmal ist sie in ihrer Opposition zur „Verhüllung“ sichtbare Opposition für eine „gesunde“ Ordnung<sup>635</sup>;

---

Kopftuch, S. 39 f. Jede Zehnte der Befragten befürwortete einen Staat „von Gottes Gnaden“. Beachtenswert: „Frauen mit höherem Bildungsniveau wünschen sich etwas häufiger einen Gottesstaat (15 Prozent).“

<sup>632</sup> Z. B. Art. „Neuer Bademeister sorgt für Wellenschlag“. Stuttgarter Zeitung v. 14.04.1999, S. 25.

<sup>633</sup> Mona Abaza: Images, S. 277.

<sup>634</sup> Göle, Republik und Schleier, S. 104.

<sup>635</sup> Der Begriff „Anarchie“, d. h. „fitna“ sollte nicht unterschätzt werden, da er sowohl in der islamischen Frühgeschichte als auch in der historischen

zum andern präsentiert sich sich als „sündige“ Versuchung einer patriarchalischen Welt, für die die unkontrollierte Befreiung des „Weiblichen“ zur Bedrohung der irdischen, aber umso nachhaltiger, der jenseitigen Existenz gerät.<sup>636</sup>

Eine gewisse Militanz scheint voraussetzbar zu sein, auch im Bereich eines friedlichen Einsatzes für die Sache: „Denn kämpfen für die Sache Gottes lässt sich zwar vor allem mit dem Schwert; wo dies jedoch nicht möglich oder notwendig ist, auch mit der Feder, dem Spaten, dem Skalpell oder meinetwegen sogar mit Nähnadel oder dem Kochlöffel.“<sup>637</sup> Kein Instrument, kein Gegenstand erscheint gering genug, um nicht für die rechte Sache eingesetzt zu werden; der dezente Hinweis auf die „Nähnadel“ zeigt, dass auch Kleidungsstücke, insbesondere in diesem Kontext, keine inhaltsleeren Akzidenzien sein können.

Doch sind die Frauen innerhalb der islamistischen Bewegung keineswegs nur Objekte von patriarchalisch gesinnten Männern. Nein, es treten hier als eigenständig handelnde Subjekte Damen auf, die nach formalen Kriterien Bildung erstreben oder solche besitzen. Nach ihren Vorstellungen verfolge die „westliche Frau“ einen tadelnswerten Individualismus<sup>638</sup> - und nur diesem diene ihre Ausbildung und berufliche

---

Rezeption als radikale existenzielle Frage der islamischen Gemeinschaft zu betrachten ist. Wenn „die Frau“ und ihr Erscheinungsbild zum Symbol der Verfassung der Gesellschaft wird, so geht das weit über ein öffentliches Bekenntnis individueller Religiosität hinaus. Vgl. Guido Steinberg: Saudi-Arabien. In: Werner Ende, Udo Steinbach (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung, Kultur und Religion, Staat, Politik und Recht. 5., neu bearb. Aufl., München 2005, S. 537 - 547, S. 542.

<sup>636</sup> Herbert L. Müller: Tradition und Moderne, Identitätsbildung und Weltanschauungen: Das Internet als (Re-)Aktionsfeld islamistischer Bewegungen. In: Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Extremismus in Deutschland. Erscheinungsformen und aktuelle Bestandsaufnahmen. Berlin 2004 (Schriften zur Inneren Sicherheit), S. 291 - 315, S. 303 f.

<sup>637</sup> Fatima Grimm: Die Erziehung unserer Kinder. München 1995 (Islamisches Zentrum München, Vorträge über den Islam, 3), S. 16.

<sup>638</sup> Es erstaunt, dass in islamistischen Schriften das Thema der Frau und ihre Rolle in der Gesellschaft in einer Weise abgehandelt werden kann, bei

Arbeit. Ihre Ziele hingegen, die einer islamischen Frau, sei auf Nützlichkeit gerichtet und in diesem Sinne „Teil der kollektiven islamistischen Bewegung zu sein“.<sup>639</sup>

Westliche Frauen erreichten ihrer Meinung nach durch die Berufstätigkeit nicht ihre Befreiung, sondern würden ausgebeutet. Überdies setze Ehe und Beruf diese Ausbeutung fort, überlaste die Frau außerhalb und innerhalb des Hauses. Eine Gleichheit zwischen Mann und Frau existiere in diesen Verhältnissen nicht.<sup>640</sup>

Auch Einflüsse „linker“ oder „feministischer“ Kritik sind in der Argumentation junger islamistischer Aktivistinnen nicht zu überhören. Allerdings scheinen sie weniger kritisch zu sein, wenn es um den eigenen „islamischen“ Status geht. Die Pflichten, die die Religion den Männern gegenüber der Frau auferlegt, werden nicht als Projektion einer zukünftig zu erbringenden Leistung, sondern als Realitäten dargestellt. Die gute Ausbildung könne nicht in einen Beruf führen, sondern sei zweckdienlich am „ureigenen Platz“, im Haus für Familie und Kindererziehung einzusetzen. Apodiktisch wird festgestellt: „Der Status der Frau im Islam ist in jeder Hinsicht höher, sie hat es nicht nötig, für ihre Emanzipation zu kämpfen!“<sup>641</sup>

Doch es sind Zweifel geboten hinsichtlich der tatsächlichen Verwirklichung dieses Ideals. Der Forscherin Göle blieb nicht verborgen, dass es ein Mann war, der ihre jungen Gesprächspartnerinnen auf ihre kol-

---

der, abseits der „Rasselehre“ und ihren speziellen antisemitischen Konnotationen, eine Verwandtschaft der Ideen zu einem völkischen Denker wie Alfred Rosenberg nicht zu übersehen sind. Alfred Rosenberg: Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch = geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit. München 1940, S. 482 ff. u. S. 504 ff. Für Rosenberg ist die Grundlage der „Entartung“ „der rein individualistische Gedanke als eine Ursache aller verrotteten sozialen und politischen Zustände“.

<sup>639</sup> Vgl. Göle, Republik und Schleier, S. 124 f.

<sup>640</sup> Vgl. Art. „Ich bin so frei“? Die Frau im Westen. In: explizit. Das politische Magazin für islamisches Bewusstsein 21 (Dezember 1998), S. 16 f.

<sup>641</sup> Ebd., S. 126.

lektiven und politischen Identitäten hinwies: „Unsere Kameradinnen studierten nicht, um irgendwo zu arbeiten, sondern, um islamisch ausgedrückt, das Gebot des *teblig* zu verwirklichen, das heißt, >den Islam an andere weiterzugeben< [...]. Ein Studium, ein Diplom sind nicht unser eigentliches Ziel, auf keinen Fall. Sie sind nur Mittel zum Zweck, für unser Ideal: Und das ist die Verbreitung des Islam!“<sup>642</sup>

Den Frauen wird also eine wichtige Rolle innerhalb der islamistischen Bewegung zugeschrieben; bei der ehemaligen „Wohlfahrtspartei“ fand zumindest eine scheinbare Aufwertung der Frauen bei der politischen Arbeit statt - als der einzigen türkischen Partei<sup>643</sup>. Allerdings haben sie sich, obwohl als „Stimme des Volkes“ hofiert, einem von der Partei unterstellten Konsens zu unterwerfen. Was das Wohl der Gemeinschaft, die Bedürfnisse des Volkes angeht, so liegen diese in der Definitionsmacht der Partei. Individuelle Interessen sind dabei von nachgeordnetem Rang, insbesondere die der Frauen, denn das „Patriarchat ist eine anatolische Realität [...], Anatolien ist patriarchalisch.

[...] Realität bedeutet ... dass im Haus der Ehemann der Chef ist, absolut. Das diskutieren wir nicht, das ist ausnahmslos so. Dagegen kämpfen wir nicht. Im Haus ist der Mann der Chef, in der Partei ist er es. Es gibt ein wirklich vollkommen patriarchalisches Verständnis. Das ist eine wirkliche Identität - in der RP, in der Türkei.“<sup>644</sup>

Dieses Insistieren auf patriarchalischen Strukturen zeigt eindeutig, dass hinsichtlich antimoderner oder antiaufklärerischer Tendenzen der islamistischen Bewegung keinesfalls der Islam im Kern als alleinige Ursache bezeichnet werden kann. Schon bei einer Diskussion um den Begriff „Ehre“, der nicht ohne die Frage der Stellung der Frau erörtert werden kann, verfocht Peter Heine die These, dass „der Islam ... kein Konzept von Ehre oder Schande“ kenne.<sup>645</sup> Der Komplex Ehre - Schande sei eventuell ein mediterranes Phänomen, über Religions-

---

<sup>642</sup> Ebd., S. 127.

<sup>643</sup> Ulrike Dufner: Islam ist nicht gleich Islam, S. 254 f.

<sup>644</sup> Eb., S. 253 f.

<sup>645</sup> Peter Heine: Der Ehre-Schande-Komplex aus islamwissenschaftlicher Sicht. In: Ehre. Veraltetes Konzept oder Schlüsselbegriff der multikulturellen Gesellschaft? S. 37 - 41.

und Nationengrenzen hinweg festzustellen. Dem wäre entgegenzuhalten, dass durchaus koranische Texte für den fraglichen Begriff der Ehre von Mann und Frau Anknüpfungspunkte bieten, wie Sura An-Nur 26. Sayyid Qutb geht in seinem Kommentar ausdrücklich auf die Verbindung von Mann und Frau ein, beschreibt den in der Sura überlieferten Sachverhalt als „die größte Anfechtung“, weil es sich um das „Anzweifeln der Reinheit der Familie des Propheten“ handelte, die aber mit einem deutlichen „Hinweis [Gottes] auf ihre [Muhammads und seiner Frau Á ’ishas] Ehre vor ihrem Herrn“ endete<sup>646</sup>.

Heutigen Islamisten geht es ausdrücklich um die weltliche Dimension, die Ehre in der islamischen Gesellschaft und sie argumentieren entsprechend: „Wenn der Islam auch nicht explizit die Berufstätigkeit der Frau verboten hat, so hat er doch dieses Recht im Interesse der Frau, des Ehemannes, der Familie und Gesellschaft doch eingeschränkt, da besonderer Wert auf die Familienehre und -Achtbarkeit gelegt wird. Die Frau sollte auf die Erhaltung ihrer persönlichen Ehrbarkeit achten, indem sie zweifelhafte Situationen meidet.“<sup>647</sup> Ausdrücklich sei an dieser Stelle hervorgehoben, wie Autoren dieser Art von „dem Islam“ schreiben: sie denken „ihn“ als monolithischen Block, als handelndes Subjekt in der Geschichte, keinesfalls den Interpretationskünsten solcher Gelehrter ausgeliefert.

Der verstorbene Maxime Rodison hat in seiner, von „Rechtgläubigen“ inzwischen entdeckten und abgelehnten Biographie des Propheten geschildert, wie es durch das Geschlecht der Frau diskriminierende Handlungen zwischen Muslimen und einem der in Medina ansässigen Judenstämme zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kam: eine Muslima war durch Manipulationen eines jüdischen Goldschmiedes in aller Öffentlichkeit des unteren Teils ihrer Bekleidung vollständig beraubt worden. Die Ehre aller Männer, die dieser Frau nahe standen, stand auf dem Spiel. Der Manipulator wurde getötet, das ganze Ereignis

---

<sup>646</sup> Sayyid Qutb: *Fi-zilal al-qur’an. Al-mudjallad ar-rabî at-tatbi’a sh-shari’a al-,ashira*. Beirut 1982 m./1402 h., S. 2.505 f.

<sup>647</sup> Salim El-Bahnassawi: *Die Stellung der Frau zwischen Islam und weltlicher Gesetzgebung*. München 1998, S. 81.

nis diene im Weiteren als Anlass zur Vertreibung der jüdischen Qaynuqa durch die Muslime<sup>648</sup>.

Von einem islamischen Gelehrten, dessen Einfluss durch die Jahrhunderte hinweg evident ist, wird der „Ehre - Schande“-Komplex im entsprechenden Buch seines *ihyā' ʿlūm ad-dīn* in eindeutigem Zusammenhang angesprochen: „Was die erste [Eigenschaft der Frau] betrifft, so soll sie brav und religiös sein, und zwar ist das die Hauptsache, auf welche vor allem zu sehen ist. Denn wenn sie wenig gewissenhaft (*daʿīfat al-dīn*) ist in der Bewahrung ihrer selbst und ihres Körpers, so wird sie ihrem Mann Schande machen und ihn vor den Leuten in schlechten Ruf bringen, sein Herz wird durch Eifersucht beunruhigt und das Leben ihm verbittert werden. Geht er nun mit heiligem Zorn und Leidenschaftlichkeit gegen sie vor, so hat er eine ewige Not und Plage; ist er aber nachsichtig gegen sie, so gibt er seine Religion und seine Ehre preis und gilt als Schwächling.“<sup>649</sup> Nur die Wahl einer Frau unbezweifelbarer Religiosität vermeide eine solche Entwicklung, so Ghazali. Aber trotz diesem präventiven Ansatz stellt er klar: Sittenlosigkeit verstößt erstens gegen die Religion, zweitens entehrt sie den Mann. Es sei an dieser Stelle hinzugefügt: Ghazali ist an vielen Stellen, an denen er auf das Verhältnis von Eheleuten eingeht, so offen, so frei, dass der Übersetzer meint, sich in das Lateinische flüchten zu

---

<sup>648</sup> Maxime Rodinson: *Mahomet*. Paris 1961, S. 204 - 206. Vgl. Erdmute Heller/Hassouna Mosbahi: *Hinter den Schleiern des Islam. Erotik und Sexualität in der arabischen Kultur*. München 1994.

<sup>649</sup> Abū Hamīd Al-Ghazali: *Das Buch der Ehe*. Hildesheim 2005, S. 89. Was die Relevanz für Deutschland angeht, so sei aus einem Werbetext eines islamischen Buchklubs für das Werk zitiert: „Mit Blick auf eine aktuelle Diskussion - 'Sterben wir Deutschen aus?' [sic!] 'Warum bekommen wir immer weniger Kinder?' - stellt sich die Frage, ob wir möglicherweise ein falsches Bild von Mann und Frau haben, das wir seit vielen Jahren pflegen, und dies der Grund des Übels ist. Das vor 900 Jahren geschriebene Werk al-Ghazalis über die Ehe ... könnte eine neue Perspektive eröffnen, eine Besinnung auf das, was gut und wahr und schön wahr und wieder werden könnte.“ *Kitap Kulübü, Das Buch der Ehe*; [www.kitapkulubu.de/shop/pd1130408893.htm?categoryId=31](http://www.kitapkulubu.de/shop/pd1130408893.htm?categoryId=31), abgelesen am 07.07.2006.

müssen (De usu matrimonii), jedoch sind vielfältige Positionen, was Gehorsam der Frau und Handlungsrahmen des Mannes angeht, weder mit „modernen“ europäischen Vorstellungen oder menschenrechtlichen Bestimmungen vereinbar: „Fruchtet auch das nichts [d. h. meiden bei Widerspenstigkeit der Frau], so soll er sie schlagen, ohne sie zu schädigen (ghair muharrih), d. h. ihr zwar weh tun, aber nicht so, dass ihr ein Knochen gebrochen wird oder sie blutet; auch darf er sie nicht ins Gesicht schlagen, das ist verboten.“<sup>650</sup>

Es kann also keineswegs davon gesprochen werden, dass der „Ehre- und Schandekomplex“ absolut vom Islam als Religion zu trennen ist. Mit Rodinson ist allerdings zu sagen, dass die Regelungen des Koran, welche auf diesen Zusammenhang hinweisen, für die Muslime, Mann wie Frau, durchaus günstig sind. Vier Zeugen für das Vergehen der Unzucht müssen z. B. erst einmal vorhanden sein: Aber es gilt nach Rodinson desgleichen: „Die von Eifersucht belasteten Sitten der Völker, die den Islam annahmen, sollten sich ungleich stärker erweisen als die Nachsicht des Propheten und seines Gottes. Und sie schämten sich nicht, den Texten zum Trotz, ihre unerbittliche Strenge zu sakralisieren.“<sup>651</sup>

Dazu wäre ein Beispiel islamistischer Da<sup>c</sup>wa aus Deutschland anzuführen. Von Funktionären wird jeglicher Zusammenhang von Religion oder Religionsausübung mit dem Institut der „arrangierten Ehe“ oder „Zwangsheirat“ verneint, bzw. die Diskussion darüber als „oberflächlich und pauschalisierend“ bezeichnet: Gewiss ist sehr schwer auszumachen, inwiefern bei einer durch Eltern oder Verwandtschaft gestifteten Ehe sozialer Druck einsetzt, ob es tatsächlich eine Art der freien Entscheidung der künftigen Eheleute gibt. Dessen ungeachtet bleibt festzuhalten, dass für die „arrangierte Ehe“ als eine „unter muslimischen Familien übliche Sitte“ geradezu geworben wird, mit der Begründung, es scheine, „wenn die Eltern oder Verwandte mit viel Blick und Erfahrung Ehen vorschlagen, so tun sie dies auf einer breiten Grundlage, die den Familienhintergrund, die Erziehung, Wünsche,

---

<sup>650</sup> Al-Ghazali, Das Buch der Ehe, S. 129.

<sup>651</sup> Maxime Rodinson: Mahomet, S. 237.

Neigungen und Abneigungen sowie viele andere Dinge mitberücksichtigen. Und obwohl man bei fast allen muslimischen Ehen 'die Katze im Sack' kauft, das heißt, daß vorher nicht ausprobiert wird, ob die Partner 'sexuell zusammenpassen' wie es heute im Westen durchaus üblich ist, kann man sagen, daß sie weitaus erfolgreicher sind als die Ehen hierzulande.<sup>652</sup>

Khalida Messaoudi, eine algerische Frauenrechtlicherin, liefert ihr persönliches Zeugnis. Sie sieht in ihrer kabyllischen Heimat eine Welt, die fälschlicherweise als „offen“ bezeichnet würde. In Berberdörfern gebe es keine Gleichheit, nicht einmal die koranischen Vorschriften im Erbschaftsrecht, die Frauen als Rechtssubjekt betrachten, würden eingehalten. Die Frauen ihrer Familie bezeichnet sie als „zweifach eingesperrt“, die Jungfräulichkeit spiele in den von Männern dominierten Clans eine wesentliche Rolle, weil „deren [der Männer] ganze Ehre in dieser kleinen Membrane, dem Hymen ihrer Tochter und Schwester nistet.“<sup>653</sup>

Fatima Mernissi, Soziologin in Rabat, geht über ethnologische Aspekte hinaus. Sie stellt die These auf, dass im islamischen Imperium nach dem Propheten die Quellen des Islam als politische Waffe entdeckt worden seien, um insbesondere die Frauen an der Teilhabe an der Macht zu hindern. Eine Tradition wie „Niemals wird das Volk zu

---

<sup>652</sup> Aisha B. Lemu; Fatima Grimm: Frau und Familienleben im Islam. München 1999 (Schriftenreihe des Islamischen Zentrums München 20), S. 45. Hier wäre darauf hinzuweisen, dass Migrationsforscher in Deutschland solche Texte offensichtlich gar nicht kennen oder ignorieren, sich aber nicht scheuen, „arrangierte Ehen [...](als) die Folge von 'Heiratsmärkten' zwischen Herkunfts- und Einwanderungsländern“ zu beschreiben, ja sie als „Ergebnis der Abschottungspolitik Europas gegenüber geregelter Einwanderung“ aufzufassen. Der in der Zeit ursprünglich veröffentlichte Aufruf von Mark Terkessidis/Yasemin Karakasoglu: Gerechtigkeit für die Muslime wurde unter [www.igmg.de](http://www.igmg.de) erneut veröffentlicht, heute nur noch über das cache erreichbar; abgelesen am 05.11.2006.

<sup>653</sup> Khalida Messaoudi: Worte sind meine einzige Waffe. Eine Algerierin im Fadenkreuz der Fundamentalisten. Gespräche mit Elisabeth Schemla, München 1995, S. 35 ff., insbes. S. 40.

Wohlstand gelangen, das seine Geschäfte einer Frau anvertraut“, würde auf einen Mann zurückgeführt, der nach Anlegung strenger (malkitischer) Regeln über seine Zuverlässigkeit als Quelle ausscheiden müsste. In diesem Fall liege aber nur ein eklatantes Beispiel frauenfeindlicher *hadithe* unter anderen vor<sup>654</sup>. Ebenso frauenfeindlich seien in neuerer Zeit die Werke jener, die angetreten seien, um „die muslimische Gesellschaft vor der Gefahr zu retten, die ihr durch den Wandel droht.“<sup>655</sup>

Blicken wir nach Deutschland, so fällt auf, dass so genannte „Linke“ oder „Feministinnen“ wie Messaoudi oder Mernisse bei den Verfechtern einer „islamischen Identität“ auf massive Ablehnung stoßen. Frau Messaoudi gehört zu dem Kreis von Menschen, die die Verfolgung durch Islamisten fürchten; Frau Mernissi wird in Wort und Schrift<sup>656</sup> als „unfreundlich“ gegenüber „dem Islam“ abqualifiziert, ja wird sogar von deutschen Verteidigern islamistischer Strömungen zum Kreis der Autoren gezählt, die „eher zur Bestätigung und Verstärkung des >Feindbildes Islam< beitragen“. Lieber würden solche Kritiker jenen ein Forum bieten wollen, die sie als „praktizierende MuslimInnen“ bezeichnen<sup>657</sup>.

Es ist erstaunlich zu sehen, wie gerade diese „Praktizierenden“ die Themen „Frau, Islam und Politik“ vermengen. Selbstverständlich sei dabei die Frage des „Kopftuchs“ nicht als „politische Demonstration“ zu werten - auch wenn das „immer wieder und leider auch gelegentlich von emanzipationshungrigen Musliminnen ihren Schwestern gegenüber unterstellt“ wird<sup>658</sup>. Wenig verwundert, dass die Schilderung von Problemen praktizierender junger Musliminnen einhergeht mit

---

<sup>654</sup> Fatema Mernissi: Der politische Harem. Mohammed und die Frauen. Freiburg u. a. 1992.

<sup>655</sup> Diess., S. 129 ff.

<sup>656</sup> Art. Frauenrechte. In: TNT. Das Jugendmagazin 1.

<sup>657</sup> Vgl. Glosse: Kritik an der von der „Stiftung Lesen“ herausgegebenen „Leseempfehlung Islam“. In: Der Morgenstern 2 (1997).

<sup>658</sup> Salim Spohr: Reinheit als Provokation. Warum deutsche Lehrer den Kindern des Propheten, auf dem Friede sei, Leid antun. In: Der Morgenstern 2 (1997), S. 19.

der Darstellung der Verursacher dieser Probleme, die als „Hüter“ der „moderne[n] westliche[n] Kultur“ charakterisiert werden. Es wird Respekt vor dem Glauben und den Menschen gefordert, aber wie sei das möglich bei Leuten, die „aufgewachsen in einer Zeit maßloser Gier [...] das allgegenwärtig Perverse und Obszöne für normal, ja unter teleologischem Blick noch für einen Fortschritt halten“ und die, weil „in der Kloschüssel“ lebend, sich mangels anderer Erfahrung „sich kaum je über schlechte Gerüche beklagen“ könnten.<sup>659</sup>

Die Beschreibung der „westlichen“, hier der deutschen Kultur mit Begriffen, die der Fäkalsprache entnommen sind, erinnern an die oben zitierten Äußerungen von Qaradawi über die Verbindung westlichen Gedankenguts, politischer Ordnung und unvermeidlicher Unzucht. Bei dieser metaphorischen Darstellung ist es kaum vorstellbar, dass „praktizierende“ Muslime das Leben am oben beschriebenen Ort als erstrebenswert halten können; eine *hidjra*, ein Auszug aus dieser „perverse[n]“ Umgebung steht aus notwendigen, pragmatischen Gründen jedoch nicht zur Disposition. Die These liegt nahe, dass die Gemeinschaft „praktizierender“ Muslime ein Symbol benötigt, um sich zu unterscheiden, da dies im wirtschaftlichen Bereich und im Bereich sozialer Absicherung kaum zu bewerkstelligen ist. Dieses Symbol zu *stellen* und zu *wahren*, ist offensichtlich den Frauen übertragen. Über sie definiert sich also in der Diaspora nicht nur die „Ehre“ der Männer, sondern die „Reinheit“ der hier lebenden Teile der *umma*. Eine doppelte Erwartung also, da mit dieser „Reinheit“ im Grunde der Entwurf einer ganz anderen, „vollkommenen Gesellschaft“ verbunden ist. Welcher Status kommt den Frauen aber dann zu?

Diese Frage kann an diesem Ort nur skizzenhaft beantwortet werden. Dabei werden zur Referenz Werke herangezogen, die in europäischen Sprachen erschienen sind und auch Muslime wie Nichtmuslime in Europa erreichen sollen<sup>660</sup>.

---

<sup>659</sup> Ebd.

<sup>660</sup> Yusuf Qaradawy: *The status of women in islam*. Cairo 1997. Ders.: *Erlaubtes und Verbotenes im Islam*. München 1989. Karaman, Hayrettin: *Erlaubtes und Verwehrt*. Türkei 1990. Islamisches Zentrum München

Betont wird, dass Mann und Frau komplementäre, sich ergänzende menschliche Geschöpfe seien. In ihren religiösen Pflichten gegenüber Gott gebe es keine Unterschiede. Ihre Belohnung oder Strafe, der Zutritt zum Paradies hänge nur von der Erfüllung der Pflichten ab, nicht vom Geschlecht. Wo es aber Unterschiede gebe, so sind diese bedingt durch die verschiedenen Aufgaben, welche den beiden Geschlechtern aufgrund ihrer natürlichen Anlagen zugewiesen seien<sup>661</sup>.

Zu diesen Unterschieden gehöre auch, dass bei Zeugenaussagen die Aussage eines Mannes dem Wert der Aussagen zweier Frauen gleichkommt; ein Großteil der Rechtsgelehrten sei darüber hinaus der Meinung, dass eine Aussage einer Frau bei Kapitalverbrechen nicht zähle. Begründet wird eine solche Einschränkung, dass „es eine Unterscheidung [sei] die weit entfernt ist von irgendeinem Glauben an einen Mangel an Humanität und Integrität der Frau. Sie ist eher Ausfluss ihrer natürlichen Veranlagung und ihrer besonderen Neigungen, die ihre Einbeziehung in solche Sachverhalte ausschließen mag, da sie doch ihren Schwerpunkt in der Mutterschaft und im Haushalt hat. [...] Der Ausschluss der Zeugenaussage einer Frau ... bei Kapitalverbrechen und Fällen, die Vergeltung verlangen, zielt darauf, Frauen zu beschützen und sie von Plätzen des Verbrechens und der Aggression gegen Seele, Ehre und Eigentum fernzuhalten.“ In Frauenangelegenheiten, z. B. Verwandtschaftsbeziehungen, Menstruation, Entbindung etc. zähle allerdings die Stimme der Frau ungemindert.<sup>662</sup>

Die Betonung der „natürlichen Veranlagung“ zieht sich wie ein roter

---

(Hrsg.): Die islamische Deklaration der Menschenrechte. München o. J. Rassoul. Muhammad A.: Handbuch der islamischen Frau. Köln 1996. Abhandlung: Die Frau. In: <http://www.hilafet.org/almanca/frau/tfr3.htm>, nicht mehr aktiv.

<sup>661</sup> Ders.: The status, S. 9. Eine Position der von der Orthodoxie geächteten Ahmadiyya: „Der im Westen weitverbreitete Mythos über die Stellung der Frau im Islam wird in der nachfolgenden Abhandlung durchleuchtet. Dabei ist zu beachten, daß der Islam sich nicht durch das Zauberwort >Gleichberechtigung< verblenden läßt ...“ Muhammad Zafrullah Khan: Die Frau im Islam. 7. Aufl. Frankfurt/M. 1997, S. 3.

<sup>662</sup> Ders., S. 10 ff.

Faden durch die Argumentation. Die Akzeptanz des Weiblichen erscheint utilitaristisch: „Gottes Weisheit hat es so geregelt, dass die physische und psychologische Verfassung der Frau aus Elementen besteht, die sie befähigen, anziehend [auf den Mann] zu wirken und [selbst] angezogen zu werden. Grundlegend zu diesem Zweck war Gottes Begabung des weiblichen Elementes mit einem instinktiven Wollen und einer starken natürlichen Leidenschaft, die zu ihrer gegenseitigen Anziehung und Beziehung führen, so dass das Leben weitergegeben wird und die Generationen aufeinander folgen. Deshalb missbilligt der Islam Systeme, die mit dieser instinktiven Natur in Gegensatz geraten oder sie wirkungslos werden lassen. Auf keinen Fall aber bedeutet dies die Billigung, diesen Naturtrieb [wörtlich: energy] in die falsche Richtung zu leiten, d. h. außerhalb der von Gott gestifteten Ehe, die die Grundlage der Familie bildet.“<sup>663</sup>

Islamische Regeln erfolgten unter Berücksichtigung dieser „instinktiven Natur“ und dem Bedürfnis nach einer „gesunden und angemessenen Atmosphäre für ihre Beziehung zum Mann [...] Ihre Weiblichkeit zu behüten und ihre Bedürfnisse anzuerkennen und nicht zu unterdrücken, dies ist das, was Islam bezweckt.“<sup>664</sup> An anderer Stelle wird, neben der obligatorischen Beschreibung dezenter Bekleidung, ausgeführt, was unter der Behütung der Frau zu verstehen sei: „Der Islam unterstützt die Frau unter dem Aspekt ihrer relativen Schwäche, gibt sie in die Hände eines sie unterstützenden Mannes, sichert ihre Lebenshaltungskosten und die Vorsorge für das Lebensnotwendige. Sei es unter der vormundlichen Sorge ihres Vaters, ihres Ehemannes, ihres Sohnes oder ihres Bruders, wird für sie vorgesorgt als einer Verpflichtung des religiösen Gesetzes [wörtlich: an obligation under the shar'a]. Kein grundlegendes Bedürfnis soll sie zwingen, sich unter Mühen in die unerforschten Weiten des Lebens mit seinen Konflikten zu begeben, inmitten des Getriebes der sich im Wettbewerb um den Lebensunterhalt befindlichen Männer - etwas also, dem die Frau im Westen unterliegt aufgrund schierer Notwendigkeit, und in der weder Vater, Bruder, Sohn, Onkel nach ihr sehen [...] Gottes Religion be-

---

<sup>663</sup> Ders., S. 22 f.

<sup>664</sup> Ders., S. 23.

schützt ihre Moral und ihre Ehrbarkeit, wahrt ihren Ruf und ihre Würde, verteidigt ihre Keuschheit gegen üble Gedanken und Reden und versucht, [den Zugriff] verführerischer Hände zu vereiteln, die sie verletzen wollen.“<sup>665</sup>

Der Mann gilt als natürlicher Hüter oder Beschützer der Frau. Unter dem Hinweis auf Sura 4, 34, wird zur Begründung angeführt, dass sie sich aus der physischen Überlegenheit des Mannes ergebe. Gott habe die Frau mit einer schwächeren Konstitution versehen. Überdies trage der Mann die Bürde des Versorgers der Familie. Die Frau habe also ein Recht auf Versorgung, die eigentlich schon bei der Morgengabe beginnt. Dazu gehöre auch, dass der Ehemann sie ehrenvoll zu behandeln habe, mit allen gebührenden Rücksichten unter Eheleuten. Hinzu komme noch ihre Verfügungsgewalt über ihr Eigentum, die Verfügung über ihre Persönlichkeit - was insbesondere in der Beibehaltung ihres Namens zum Ausdruck käme<sup>666</sup>. Die Lehren des Professors aus Qatar, der hier als prominentes Beispiel für eine Vielzahl solcher konservativen Denker steht, sind nicht ohne Wirkung: Musliminnen in Deutschland treten entsprechend für diese Stärkung der islamischen Ordnung auf: „In der islamischen Gesellschaft hat der Mann also die volle Unterhaltspflicht für seine Familie. Dies ist nicht nur eine moralische, sondern auch eine gesetzliche Verpflichtung. Alles, was die Frau verdient, gehört ihr, und sie kann es entweder für sich selbst verwenden oder der Familienkasse beisteuern, wenn sie will.“<sup>667</sup>

Die Verdienstmöglichkeiten werden allerdings an anderer Stelle eingeschränkt, wenn nicht gar zurückgenommen, denn „vom Mann wird erwartet, daß er für die Frau sorgt und ihr und allen Frauen gegenüber als dem schwächeren Geschlecht Rücksichtnahme übt. [...] Diese Vorstellung der Ritterlichkeit hat in den letzten fünf Jahrzehnten viele Rückschläge erleiden müssen, weil sie heute der verbreiteten Auffassung der Frauen entgegensteht, sich in einer harten Welt - genauso wie Männer - für ihren Lebensunterhalt einsetzen zu wollen. Die muslimi-

---

<sup>665</sup> Ders., S. 24.

<sup>666</sup> Ders., S. 66 f.; der Name ist allerdings patrilinear.

<sup>667</sup> Aisha B. Lemu; Fatima Grimm, Frau und Familienleben, S. 12.

sche Ansicht ist die, daß sie von diesen Mühen und Sorgen verschont werden sollte, so daß sie ihre Aufmerksamkeit auf das Zuhause richten kann.“<sup>668</sup> In scharfem Kontrast zu solchen Idealen männlicher „Ritterlichkeit“ steht auch die an anderer Stelle erhobene Forderung nach einer ständigen Verfügbarkeit der Frau, die damit verhindere, dass der Mann sich einer Anderen sexuell zuwende. Solche Forderungen glaubt man (in diesem Fall eine Frau), mit dem Verweis auf Qur’an 2, 223 (Eure Frauen seien wie ein Ackerland für euch. Also kommt zu eurem Ackerland, wie ihr wollt ...) und mit Traditionen aus der Sammlung des Buchari begründen zu können.<sup>669</sup> Was das Aufgreifen des Begriffes „Ritterlichkeit“ angeht, so müsste dies den Leser in Deutschland im Zusammenhang mit den Begriffen „Gleichwertigkeit“, „Natur“, etc. stutzig machen: „ritterlich“ zu sein galt in der Jugend des Dritten Reiches als männliche Tugend gegenüber den weiblichen Pendants; dieser Umstand müsste uns nicht auffallen und zum Vergleich anhalten, wenn nicht weitere Kriterien des Prinzipienkataloges so frappant ähnlich wären: „die beiden Geschlechter seien zwar gleichwertig, hätten aber verschiedene Beschäftigungen, Aufgaben und Ziele. Die Differenzierung leitete sich von der als naturgegeben erachteten Verschiedenheit her, nach der klischeegemäß Jungen stark und beschützend waren, Mädchen aber sanftmütig und abhängig. [...] Im Wesentlichen wurde so die traditionelle Arbeitsweise bekräftigt, bei der der Mann den öffentlichen und die Frau den privaten Bereich beherrscht.“<sup>670</sup>

Bei dieser Form der „Schonung“, der Konzentration auf „das Zuhause“, dürften die Möglichkeiten eigener Verdienstmöglichkeiten gering sein. Auch ihre Verantwortlichkeit in der Familie ist eine einge-

---

<sup>668</sup> Diess., S. 13.

<sup>669</sup> Iman Umm-Yussuf: Die Ehe im Islam: Das Wichtigste im Überblick. Einführung Ahmad von Denffer. München 1998, S. 27 f.

<sup>670</sup> Michael H. Kater: Hitler-Jugend. Darmstadt 2005, S. 91 und passim. Was die jüngere Geschichte islamischer Organisationen in Deutschland angeht, so kann eine Sendung der ARD v. 19.07.2006 als ein Wegzeichen erachtet werden: Stefan Meining: Zwischen Halbmond und Hakenkreuz. Die unheimliche Allianz von Islamisten, Kalten Kriegern und Ex-Nazis.

schränkte: „Die Frau selbst ist für ihr Heim und das Wohl der Familie verantwortlich. Sie kann ihre Ansichten und Vorschläge zu allen auftauchenden Fragen machen, aber die beste Rolle, die sie übernehmen kann, um die eheliche Verbindung stark und harmonisch zu gestalten, besteht darin, daß sie ihren Ehemann als denjenigen betrachtet, der für die Angelegenheiten der Familie verantwortlich ist, und ihm deshalb auch dann gehorcht, wenn sie in einem bestimmten Fall nicht mit seiner Entscheidung einverstanden ist, vorausgesetzt natürlich, daß er die Gebote des Islam nicht überschreitet. Dies ist die Bedeutung von ehelichem Gehorsam im Islam: Es ist die Anerkennung der Rolle des Mannes als Familienoberhaupt und der Verpflichtung von beiden, Ehemann wie Ehefrau, einem höheren Gesetz, der Scharia, gegenüber.“<sup>671</sup>

In solchen Darstellungen wird nicht erörtert, wie zu handeln sei, wenn beide Ehepartner davon im Falle einer Dissens überzeugt sind, schariakonform zu handeln. Es ist davon auszugehen, dass der schwächere Part nachzugeben hat. Inwieweit hier die Behauptung trägt, dass die Persönlichkeit der Frau ungemindert respektiert wird, wäre zu prüfen - aber angesichts einer unbestimmbaren Realität bleibt die Frage: wie soll das geschehen?<sup>672</sup> Halten wir uns zunächst an das skizzierte Ideal - immer in dem Bewusstsein, dass das „westliche“ Ideal und das Menschenbild des Grundgesetzes - von Mann und Frau als Gleichberechtigten in der Praxis, täglich Rückschläge erfährt.

Zum islamistischen Ideal, zur glorifizierten Utopie gehören die Scheidungsregeln. Auch sie vermitteln einen Eindruck zur intendierten Stellung der Frau. Keineswegs wird einer leichtfertigen Scheidung das Wort geredet, nicht jeder Scheidungswunsch sei nach islamischen Prinzipien vertretbar: „Scheidung ist, entsprechend dem islamischen Gesetz, einem schmerzvollen Heilungsprozess ähnlich. Das gesunde menschliche Wesen erduldet die Schmerzen seiner Wunde, selbst die einer Amputation, um die verbleibenden Teile des Körpers zu schüt-

---

<sup>671</sup> Iman Umm-Yussuf, Ehe im Islam, S. 13.

<sup>672</sup> Vgl. Die Reaktionen auf Necla Kelek: Die fremde Braut. Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland. Köln 2005.

zen und größeren Schaden zu vermeiden. [...] Scheidung ist dann ohne Alternative die bittere Medizin.“<sup>673</sup>

Gewiss könne das Ausmaß von Scheidungen vermieden werden, z. B. dass die Frau und ihre Vormünder darauf achten, dass der Heiratskandidat über zufriedenstellende religiöse und moralische Gesinnung verfüge, das Einverständnis der ins Auge gefassten Braut eingeholt wird und die Zustimmung der Vormünder vorliegt. Sollten alle Vorsichtsmaßnahmen doch nicht zum gewünschten ehelichen Erfolg führen, so sei der Mann gehalten, „seine ungehorsame, unfügsame Frau mit Weisheit zu behandeln, Schritt um Schritt vorangehend von Milde, die nicht Schwäche ist, zu einer Bestimmtheit, die nicht Gewalt ist: „Und wenn ihr fürchtet, dass (irgendwelche) Frauen sich auflehnen, dann vermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie! Wenn sie euch (daraufhin wieder) gehorchen, dann unternimmt (weiter) nichts gegen sie!“<sup>674</sup>

In der Regel gilt der Mann als die Person, die eine Auflösung der Ehe betreiben kann. Begründet wird dies mit seiner Verantwortung für die Familie, seinen für sie bereits getätigten Investitionen, die ihn veranlassten, nicht kopflos einen Verlust hinzunehmen: „Ein Mann mag weniger überstürzt handeln, da er weniger emotional handelt. Was die Frau betrifft, so gibt sie ihren Emotionen stark nach, insbesondere während der Menstruation“.<sup>675</sup> Doch habe auch die Frau das Recht, eine Scheidung zu verlangen, indem sie entweder den Loskauf (chul') durch Rückgabe der Brautgabe praktiziere oder ihren Mann wegen Misshandlung oder Impotenz vor Gericht zitiere<sup>676</sup>.

An dieser Stelle ist die Bemerkung erlaubt, dass islamistische Vorstellungen dieser Art äußerst artifiziell und praxisfern wirken. Geschlagene, misshandelte muslimische Frauen sind in diesem Weltbild nicht vorhanden, bzw. es handelt sich dann nicht um richtig praktizierten Islam. Wie viel Verständnis Frauen in Notlagen finden könnten,

---

<sup>673</sup> Yusuf Qaradawi: The status, S. 69.

<sup>674</sup> Ders., S. 72.

<sup>675</sup> Ders., S. 77 f.

<sup>676</sup> Vgl. Die islamische Deklaration der Menschenrechte, Kapitel XX, S. 17.

macht ein Blick ins „Handbuch der muslimischen Frau“ deutlich. Unter dem Stichwort „Beratungsstelle“ findet sich ein Eintrag, der es muslimischen Frauen abspricht, eine solche Stelle aufgrund ihrer Ehe- und Lebenserfahrung ins Leben zu rufen: „Diese Gedanken sind für Muslime gefährlich [...] Genauso schädlich und unislamisch ist die so genannte Frauenkonferenz, die weltweit jede Bindung zur Schöpfung >Mann< zerstört. Ihre gefassten Beschlüsse sind islamisch nicht vertretbar.“ Im selben Handbuch stoßen wir auf einen Artikel „Mädchenbeschneidung“, der, nach ausführlicher Schilderung der praktizierten Misshandlung, keine Verbindung zwischen „grausamer Praxis“ und „dem Islam“ erkennen will. Eine Muslima ist es, die darauf hinweist, dass in diesem Zusammenhang nicht sein kann, was nicht sein darf: Sie stellt die Frage, wo die in England geschätzten zehn- bis zwölftausend beschnittenen Mädchen und Frauen herkommen und fügt hinzu, dass in Frankreich und Deutschland von ähnlichen Zahlen ausgegangen wird. Überdies bezieht sie nicht nur Muslimat außereuropäischer Herkunft in diese Rechnung ein<sup>677</sup>.

Die einseitige Privilegierung des Mannes in diesem skizzierten Institut der Ehe ist nach meinem Verständnis evident. Er ist die Autorität, und es gibt Islamisten, die ihn mit einem Prophetenwort rüsten, um diese Autorität gegenüber der Frau durchzusetzen: „>Die Peitsche sollte niemals fehlen und sie soll so gehängt werden, dass die ganze Familie sie zu Gesicht bekommen kann.< ... Wenn der Mann seine Frau berechtigt bestraft hat, so sollte er nicht sofort versuchen, sie zu trösten. Denn ansonsten würde die Strafe ihren Zweck nicht erfüllen. [...] Die Gründe, die die Strafe erfordern, sind sehr wohl bekannt. Wenn sie sich für ihren Mann nicht mehr zurecht macht, wenn sie der Aufforderung ihres Mannes, ins Bett zu kommen, nicht nachkommt, wenn sie die rituelle Körperwaschung unterlässt, wenn sie die vorgeschriebene[n] Gebete nicht mehr verrichtet und ohne Erlaubnis das Haus verlässt.“<sup>678</sup>

Gewiss mag das eine extreme Stimme im Chor islamistischer Propa-

---

<sup>677</sup> Amina Freund: Buchkritik. In: Der Morgenstern 3 (1997), S. 51 f.

<sup>678</sup> Abhandlung: Die Frau, S. 4 f.

gandisten sein, doch sie zeigt deutlich die Schmerzgrenzen der Diskussion des Status der Frau bei Islamisten<sup>679</sup> an. Dazu gehört, dass für eventuelle Eheprobleme die Einrichtung der Polygamie als ein moralisches und humanes System empfohlen wird, das nicht so verlogen sei wie das im „Westen“ präferierte System der Promiskuität.<sup>680</sup> Dies wird von Musliminnen in Deutschland unterstrichen: außereheliche Beziehungen in Europa und Amerika werden als eine „gewisse [und verbreitete] Form der Mehrehe“ dargestellt, allerdings eine extralegale Form der Verbindung, die den Mann von jeden Verpflichtungen gegenüber seinen „weiteren Geliebten und deren Kinder“ entbindet.<sup>681</sup> Allein die Vorstellung, die solchen Darstellungen implizit und explizit innewohnt, dass die Staatsgewalt die intimsten Refugien des Bürgers zu kontrollieren habe, entsprechend dem Leitsatz des „Verbietens des Unerlaubten und des Gebietens des Gebotenen“, kann m. E. kaum zur Beruhigung beitragen. Bei aller Apologetik findet sich darüber hinaus die Meinung, dass „die Einehe als die Norm und die Mehrehe als die Ausnahme [zu] betrachten“ sei.<sup>682</sup> Allerdings stellt sich die Frage, wie diese Feststellung mit dem Umstand harmonisieren kann, dass den Gläubigen „die beispielhaften Ehen des Propheten (s)“ in das Gedächtnis gerufen werden?<sup>683</sup>

Aber auch schon im Vorfeld der Ehe wirke die islamische Ordnung heilend auf die Beziehungen von „Geschlecht und Gesellschaft“, denn

---

<sup>679</sup> Yusuf Qaradawi: Erlaubtes, S. 175, verweist darauf, dass das Schlagen mit inhumaner Behandlung nicht gleichgesetzt werden dürfte, als Instrument höchstens ein Hölzchen benutzt werden dürfe, Gesicht und empfindliche Stellen auszunehmen sind.

<sup>680</sup> Ders.: The status, S. 88.

<sup>681</sup> Aisha B. Lemu, Fatima Grimm, Frau und Familienleben, S. 28. Iman Umm Yussuf: Die Ehe im Islam. Das Wichtigste im Überblick (Schriftenreihe des Islamischen Zentrums München 28), S. 33 f.

<sup>682</sup> Aisha B. Lemu, Fatima Grimm, Frau und Familienleben, S. 26 f.

<sup>683</sup> Iman Umm Yussuf: Die Ehe im Islam. Das Wichtigste im Überblick. (Schriftenreihe des Islamischen Zentrums München 28), München 1998, S. 42 ff. Zur Rolle Muhammads als das „schöne Beispiel“ s. Annemarie Schimmel: Mystische Dimensionen des Islam. Die Geschichte des Sufismus. 2. Aufl. München 1992, S. 50 f. und passim.

„die islamische Lebensweise [schließt] die Freund-Freundin-Beziehung, gemischte Parties, Alkohol- und Drogenkonsum und andere Aspekte der westlichen Lebensweise, von denen man ganz genau weiß, daß sie Situationen fördern, aus denen sich vor- und außereheliche Beziehungen entwickeln, aus. Im Islam [...] werden geschlechtliche Beziehungen außerhalb der Ehe nach islamischem Recht nicht nur als Sünde, sondern auch als Vergehen betrachtet, das nach dem Gesetz auf die gleiche Weise wie Diebstahl oder Mord bestraft wird. Die Strafe dafür wird auf Männer wie auf Frauen gleichermaßen angewandt und ist in ihrer Auswirkung hart und abschreckend.“<sup>684</sup>

Mit keinem Wort erfährt der Leser, dass die Autorinnen an dieser Stelle für die sogenannten hadd-Strafen<sup>685</sup>, Vergehen gegen das Gesetz Gottes, plädieren<sup>686</sup>. Es geht mehr oder weniger unter in den Beschreibungen westlicher Dekadenz, deren Wesen geradezu in sexueller Ausbeutung der Frau zu erkennen zu sein scheint. Die Frage der Empfängnisverhütung wird nicht diskutiert als eine Frage von Familienplanung; das ethisch schwierige Feld der Abtreibung wird so geschildert, als ob es ausschließlich nur um die Beseitigung von „unerwünschten Nebenerscheinungen dieser [westlichen] Lebensweise“ geht.<sup>687</sup>

Diese Fixierung auf die rein sexuellen Funktionen von Mann und Frau lassen ein Menschenbild erkennen, das wenig vom vernunftgeleiteten

---

<sup>684</sup> Aisha B. Lemu, Fatima Grimm, Frau und Familienleben, S. 22 - 23.

<sup>685</sup> Zu angeblichen „weniger grausamen“ Methoden s. den Artikel der Süddeutschen Zeitung v. 25.08.2004, Katajun Amirpur: Eine Hinrichtung, die weniger grausam sein soll. Eine andere Sicht: Bruno Schirra: Iran. Sprengstoff für Europa. Berlin 2006, S. 11 ff.

<sup>686</sup> Der Abschreckungscharakter, die Frage nach vier Zeugen wird auch als Beweis für eine Unmöglichkeit der Durchführung dieser Strafen herangezogen; vgl. Jamal Badawi: Die Gleichwertigkeit der Geschlechter im Islam. Karlsruhe 2001, S. 36. Der Strafenkatalog für Unzucht, also zunächst verstanden als Ehebruch, bis hin zu Sodomie und Tribadie, ist eindeutig bei Abdur-Rahman A. Al-Sheha: Botschaft Islam. Riyadh 2005, S. 181 ff. Er verweist ebenfalls auf die Strafe für falsches Zeugnis.

<sup>687</sup> Diess., S. 21 - 22.

Geschöpf Gottes übrig lässt. Offensichtlich kann ein Mann in einer Frau, die nicht entsprechend verhüllt ist, nur das „reine Sex-Objekt“ sehen: „Indezente Kleidung, Obszönität, ungehörige Manieren und Gesten und unnötige öffentliche Zurschaustellung“ weckten nur die „Basis-Instinkte“ der Männer. Um dem zu entgehen, müssten die Frauen mit entsprechender Kleidung vor solchem animalischen Verhalten bewahrt werden.<sup>688</sup> Mit keinem Wort wird die Frage gestellt, ob nicht durch eine andere Erziehung insbesondere der Männer ein Grad des Bewusstseins erreicht wird, demzufolge die Frau mehr ist als die Verführerin des Mannes. Dies kommt auch bei al-Ghazali zum Tragen, der bei seiner Abwägung zu Vor- und Nachteilen der Ehe einerseits eine „Dämpfung der Sinnlichkeit“ erhofft, aber andererseits den lässlichen Nachteil erkennt, dass der Mann durch seine (Ehe-) Frau von religiösen Dingen abgezogen, zu „weltlichen Bestrebungen hingezogen wird.“<sup>689</sup> Die Frau, welche sich den entsprechenden Kleidungs Vorschriften unterwirft, ist nicht weniger Objekt als jene Frauen in „westlichen“ Filmen oder in Zeitschriften, die den Propagandisten als perhorriszierende, aber offenbar wohlbekannte Objekte vorschweben.

Bei Erbschaftsangelegenheiten haben Frauen einen geringeren Anteil als der männliche Miterbe zu erwarten. Begründet wird dies u. a. damit, dass die Frau, so sie jung ist und einer Ehe entgegensehen könne, durch das Brautgeld gleichgestellt werde. Für eine gläubige Muslima sei überdies dasselbe Blutgeld zu bezahlen wie für einen getöteten Muslim.

Der Islam stellt für die Frau nach Qaradawi mehr bereit als einen Beschützer und Behüter: „erstens, indem er ihr den islamischen Glauben und Frömmigkeit gewährt; zweitens, das Bewusstsein der Gemeinschaft und deren Wachsamkeit; drittens ein Gesetz und eine Bindung

---

<sup>688</sup> World Assembly of Muslim Youth (Hg.) *Woman and Family Life in Islam. A position paper highlighting the status, rights and role of the Muslim woman according to the basic sources of Islam.* Riyadh 1999, S. 39 - 40.

<sup>689</sup> Al-Ghazali, *Buch der Ehe*, S. 47 ff., S. 73.

an es.“<sup>690</sup> In diesem Zusammenhang wäre ein Blick in die „Islamische Deklaration der Menschenrechte“ aufschlussreich. Es fällt auf, dass insbesondere die „Rechte verheirateter Frauen“ in den Rechtskatalog aufgenommen worden sind. In verschiedener Form wird allerdings ein Gesetzesvorbehalt, der Rechte einschränken kann, propagiert. Mit dem Gesetz ist selbstverständlich die *shari'a* gemeint, wobei nicht ersichtlich wird, wer verbindlich die Richtung dieses *Weges* festlegt.

Als nicht unbedingt verpflichtend wird es angesehen, dass Frauen ein Richteramt oder eine öffentliche Funktion innehaben: Was nicht verboten ist, sei nicht deswegen zwingend und nötig. Selbst im Koran würde über einen seltenen Fall gelungener weiblicher Herrschaftsausübung berichtet; aber „die Ausnahme begründe nicht die Regel“. Es gebe für Frauen gewiss Möglichkeiten der Ämterführung, also vom Staatschef, Richter, Minister, Direktor etc. bis zum Leiter einer Firma, doch dies sei nur solange gut als keine anderen Interessen dagegen stünden, wie z. B. die Interessen der Familie, der Gemeinschaft und „vor allem, das Interesse des Islam“.<sup>691</sup>

Wie dieses „Interesse des Islam“ sich argumentativ niederschlagen kann, zeigt uns Badawi. Schon die Möglichkeit, dass eine Frau in führenden Staatsämtern sich mit unbekanntem Männern zu Beratungsgesprächen zurückziehen müsste, könnte Unsittlichkeiten nach sich ziehen oder rufschädigend wirken.<sup>692</sup> An anderer Stelle wird mit der „Vernachlässigung des Ehemannes“ gerechnet, aus bilateralen Treffen mit fremden Männern könne es zur Zerrüttung der Ehe kommen.<sup>693</sup> Die Frage, wie sich eine Frau in solchen Fällen „islamisch korrekt“ verhalten kann, legt m. E. nur eine Antwort nahe, nämlich die Zurückhaltung der Frau. Genauer: „Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass der Islam die Frau von der alleinigen Verantwortung, über Kriegserklärung und Vertragsabschlüsse zu entscheiden, Kalif der

---

<sup>690</sup> Qaradawi, *The Status.*, S. 63.

<sup>691</sup> Ders., S. 20.

<sup>692</sup> Jamal Badawi: *Die Gleichwertigkeit der Geschlechter.* Karlsruhe 2001, S. 45.

<sup>693</sup> El-Bahnassawi: *Die Stellung der Frau*, S. 77 - 78.

Muslimen zu sein oder andere Aktivitäten unternehmen zu müssen, die nicht ihrer physischen Konstitution entsprechen oder mit ihren emotionalen Rahmenbedingungen und den Familienpflichten nicht in Einklang stehen, ausnimmt.“<sup>694</sup>

Wiederholt verstärkt sich der Eindruck, dass der Frau vor allem die Rolle der Mutter als Erfüllende angetragen wird: Keine Religion oder [politisches] System habe die Frau als Mutter so geehrt, wie dies der Islam getan habe<sup>695</sup>. Oder in anderer Wendung: „Islamische Schriften, die den Verbleib der Frau im Haus anraten, wollen damit anzeigen, dass dies das Beste für ihre Natur sei, sie wollen jedoch nicht die Arbeit der Frau verbieten oder sie davon abhalten. Das Recht der Frau auf berufliche Tätigkeit außer Haus ist ein unbestreitbares Faktum. Es sollte jedoch unter Kontrolle geschehen.“<sup>696</sup> Die vielfache Beschreibung, ja Beschwörung der „natürlichen Ordnung“ weist vielfach auf das hin, was das „Interesse des Islam“ beinhaltet. Klar drücken dies die Übersetzer eines entsprechenden Werkes in deutscher Sprache aus, demzufolge „der Islam die Rolle der Frau in der Gesellschaft als Mutter und Ehefrau sehr hoch einschätzt und als die wichtigste erachtet.“<sup>697</sup>

Wo es um Bekleidungsregeln geht, wird Männern das Tragen von Materialien aus Gold und Seide verboten, da „bestimmte hohe erzieherische und moralische Ziele“ erreicht werden sollen. Das Verbot sei Teil „eines größeren islamischen Vorhabens“, um „das luxuriöse Leben zu bekämpfen“, da dieses „zur Schwächung und dem Niedergang der Völker“ führe. Bei Frauen scheint diese Befürchtung nicht zu bestehen und sie werden „mit Rücksicht auf ihre weibliche Natur“ von diesen Verboten ausgenommen<sup>698</sup>. Die Annäherung der Geschlechter, sei es auch nur durch das Tragen von Männerkleidung durch Frauen (und umgekehrt), kehre nach dieser Interpretation die „natürliche

---

<sup>694</sup> Ders., S. 78.

<sup>695</sup> Ders., S. 42.

<sup>696</sup> El-Bahnassawi: Die Stellung der Frau, S. 79.

<sup>697</sup> Jamal Badawi: Die Gleichwertigkeit der Geschlechter, S. 19.

<sup>698</sup> Yusuf Qaradawi: Erlaubtes und Verbotenes, S. 78 f.

Ordnung um und zerstört sie“<sup>699</sup>. Unnötig zu sagen, dass innerhalb dieser Ordnung eine Muslima nur einen Muslim ehelichen kann, ganz im Gegensatz zum Mann.

Dieser „natürlichen Ordnung“ ständen auch Adoption sowie künstliche Befruchtung entgegen, denn „der Islam gewährleistet reine Abstammung durch das Verbot von *zina* und gesetzlicher Adoption. So wird die Familienzugehörigkeit klar definiert, ohne dass etwas Außenstehendes mit hinein gelangt. Ebenso ist die so genannte künstliche Befruchtung verboten, wenn der Samen nicht der des Ehegatten ist. [...] Beide (Ehebruch und künstliche Befruchtung mit fremden Samen) sind dem Wesen und der Wirkung nach gleich. In beiden Fällen wird der >Acker<, zu dem allein der Ehemann Zugang hat, absichtlich von einem Fremden befruchtet. [...] Es gibt keinen Zweifel, dass künstliche Befruchtung durch einen anderen Samenspender als den Ehemann ein schwerwiegenderes Verbrechen und eine verabscheuungswürdigere Übertretung als die Adoption darstellt, denn das auf Grund solch künstlicher Befruchtung geborene Kind schließt selbst die Folge der Adoption mit ein - die Aufnahme von etwas Außenstehendem in eine Abstammungslinie [...] Durch solch eine Handlungsweise wird der Mensch auf die Stufe des Tieres erniedrigt, das kein Bewusstsein der edlen Bande (von Moral und Abstammung) hat, wie es unter den Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft vorherrscht.“<sup>700</sup>

Diese „natürliche Ordnung“ wird ebenfalls definiert, soweit es die bevorzugte Rolle der Frau in der Gesellschaft angeht: „Der Islam betrachtet das Zuhause als das große Königreich der Frau. Sie ist die Gebieterin, das Oberhaupt und die [tragende] Achse [darin]. Sie ist des Mannes Ehefrau, sein Partner, der Trost seiner Einsamkeit, und die Mutter seiner Kinder. Der Islam erachtet den Beruf der Frauen in der Haushaltung, die Sorge um den Privatbereich ihres Mannes und das Aufbringen ihrer Kinder als eine Art der Anbetung (, *ibaadah*) und Kampf für die Sache Gottes (*jihad*). Deshalb widersetzt sich [der Is-

---

<sup>699</sup> Ebd., S. 80.

<sup>700</sup> Shaykh Shaltut: *al-Fatawa*, S. 300, zit. nach Qaradawi, *Erlaubtes*, S. 192 f.

lam] jeder Methode und jedem System, das sie daran hindert, ihre Aufgabe zu erfüllen [...].<sup>701</sup>

Mit dem letzten Satz erhalten wir die Antwort auf eine unserer eingangs gestellten Fragen: Ist das Kopftuch ein Mittel politischer Auseinandersetzung? Wie zu zeigen war, verbindet sich mit der islamistischen Vorstellung von der Frau und deren Status ein fest gefügter Ordnungsgedanke, in dem die Idee einer dem Wandel widerstehenden Orthodoxie umgesetzt werden muss in Orthopraxie - am besten innerhalb eines als vollkommen vorgestellten Staates. Die Frau ist hierbei nicht nur als Accessoire vorgesehen, denn sie wird dargestellt als Garantin dieser Orthopraxie, nämlich in ihrer Rolle als Mutter und Erzieherin kommender Generationen, die das eigentliche, jenseitige Ziel fest ins Auge fassen sollen.

Der Schleier soll das Symbol für die Anerkennung, ja Unterwerfung des weiblichen Individuums unter diesen zutiefst antisäkularen Leitgedanken sein, Ausdruck für die Bemühung, an einer „reinen Gemeinschaft“ mit zu bauen. Diese Gesellschaft mag sich auch innerhalb einer „multikulturellen“ Gesellschaft etablieren können, aber nur unter der Bedingung der scharfen Trennung der Kulturen. Wo diese „reine Gemeinschaft“ die Majorität stellt, wird sie ihre Kultur fraglos zur „Leitkultur“ machen; wo sie in der Minderheit ist, wirkt diese „Leitkultur“ wenigstens innerhalb der exklusiven Gemeinschaft. Gewiss sind dabei auch „kulturalistische“ Aspekte im Hintergrund, allerdings kann auch hier kein scharfer Trennungsstrich zwischen „Religion“ und „Kultur“ gezogen werden; eher ist davon auszugehen, dass „Religion“ als eine wirkmächtige Potenz innerhalb der „Kultur“ anzusehen ist und somit die Subjekte prägt, die als Träger der „Kultur“ auftreten.

Man mag diese „Unterwerfung“ unter dem Gesichtspunkt der Religionsfreiheit oder unter dem Motto „in dubio pro libertate“ (welche und wessen Freiheit?) als tolerabel ansehen, doch will ich zum Schluss nur die Frage stellen, ob es zwischen dem oben skizzierten Status der „bewussten Muslima“ und dem einer Staatsbürgerin mit Grundrechten

---

<sup>701</sup> Yusuf Qaradawi: *The Status*, S. 104.

nicht zu einer latenten Konfliktsituation kommt, der nur durch einen Verzicht auf den Status der letzteren vermieden werden kann? Von der Situation der Muslima, die nicht diesem politischen Model der Orthopraxie folgen will, ganz zu schweigen. Sie müsste dann erfahren, wieso Islamisten behaupten, „es wäre völlig verfehlt, Islam und westliche Menschenrechte als vereinbar zu bezeichnen.“<sup>702</sup> Denn diese Interpretation der Religion bietet ihr a) eine (politische) Ideologie, b) eine kollektive Identität samt Sozialkontrolle, c) einen Pflichtenkatalog. Ihre Freiheit bestünde darin, sich diesem „Angebot“ zu fügen.

---

<sup>702</sup> Art. Islam oder Menschenrechte. In: explizit 21 (Dezember 1998), S. 12 - 15.

# Antisemitische und nicht-antisemitische Israel-Kritik Eine Auseinandersetzung mit den Kriterien zur Unterscheidung

Armin Pfahl-Traugher

## 1. Einleitung und Fragestellung

Seit einigen Jahren gibt es eine deutsche und internationale Diskussion über die Existenz und den Stellenwert eines „Neuen Antisemitismus“.<sup>703</sup> Er unterscheidet sich von älteren Formen dadurch, so die in diesem Zusammenhang vertretene Auffassung, dass die Judenfeindschaft auf die Rolle des Staates Israel im Nahost-Konflikt bezogen sei. Kritiker des Begriffs „Neuer Antisemitismus“ sehen darin ein Instrument, das die israelische Politik gegen Kritik immunisieren sollte.<sup>704</sup> Allzu sehr zeigt sich die Debatte durch Aufgeregtheit und Pauschalierungen und weniger durch Differenzierungsvermögen und Hintergrundanalysen geprägt. Dies gilt für beide Seiten, die durchaus berechtigt, Belege für ihre Auffassungen vorbringen können, aber zu de-

---

<sup>703</sup> Vgl. Doron Rabinovici/Ulrich Speck/Natan Sznajder (Hrsg.), *Neuer Antisemitismus? Eine globale Debatte*, Frankfurt/M. 2004. Weitere Darstellungen zum Thema sind u. a. Phillis Chesler, *Der neue Antisemitismus. Die globale Krise seit dem 11.09.*, Hamburg-Berlin 2004; Philipp Gessler, *Der neue Antisemitismus. Hinter den Kulissen der Normalität*, Freiburg 2004; Klaus Holz, *Die Gegenwart des Antisemitismus. Islamistische, demokratische und antizionistische Judenfeindschaft*, Hamburg 2005; Hans Rauscher, *Israel, Europa und der neue Antisemitismus. Ein aktuelles Handbuch*, Wien 2004; Moshe Zuckermann (Hrsg.), *Antisemitismus, Antizionismus, Israelkritik* (Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte XXXIII), Göttingen 2005.

<sup>704</sup> Diese Auffassung wird in der angesprochenen Debatte nicht von dem Antisemitismus eventuell verdächtigen Personen, sondern von den Antisemitismus eindeutig ablehnenden Wissenschaftlern vertreten, vgl. u. a. Judith Butler, *Der Antisemitismus-Vorwurf. Juden, Israel und die Risiken öffentlicher Kritik*, in: Rabinovici/Speck/Sznajder, *Neuer Antisemitismus?* (Anm. 703), S. 60 - 92; Tony Judt, *Zur Unterscheidung zwischen Antisemitismus und Antizionismus*, in: ebenda, S. 44 - 51; Anthony Lerman, *Antisemitismus in Europa*, in: ebenda, S. 101 - 118.

ren nicht begründeten Verallgemeinerung neigen. So lässt sich an zahlreichen Beispielen belegen, dass hinter mancher Israel-Kritik eigentlich antisemitische Motive stecken. Es gibt aber auch eine von antisemitischen Motiven freie Israel-Kritik, die nicht als Judenfeindschaft angesehen werden kann. Daher stellt sich die Frage, welche Kriterien beide Auffassungen voneinander unterscheidbar machen.

In der Regel kümmerten sich die Protagonisten der bisherigen Debatte nicht weiter um die Entwicklung solcher trennscharfen Merkmale, gleichwohl benannten einige wenige Autoren derartige Gesichtspunkte zur Differenzierung.<sup>705</sup> Sie sollen hier systematisch zusammengefasst und kritisch geprüft werden. Bei Letzterem geht es darum, eine antisemitische Grundauffassung als Ausgangspunkt für die vorgetragene Israel-Kritik auszumachen. Dies setzt eine Definition des Gemeinten voraus: „Antisemitismus soll hier verstanden werden als Sammelbezeichnung für alle Einstellungen und Verhaltensweisen, die den als Juden geltenden Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund dieser Zugehörigkeit in diffamierender und diskriminierender Weise negative Eigenschaften unterstellen, um damit eine Abwertung, Benachteiligung, Verfolgung oder gar Vernichtung ideologisch zu rechtfertigen. Derartige Praktiken können aus unterschiedlichen inhaltlichen Begründungen abgeleitet werden. Ihnen allen ist das pauschalisierende und stereotype Negativ-Bild von ‚dem Juden‘ oder ‚der Juden‘ eigen und handlungsleitend.“<sup>706</sup>

---

<sup>705</sup> Vgl. Wolfgang Benz, Wie viel Israelkritik ist erlaubt?, in: Wolfgang Benz, Was ist Antisemitismus?, München 2004, S. 200 - 208; Gessler, Der neue Antisemitismus (Anm. 703), S. 14 f.; Aribert Heyder/Julia Iser/Peter Schmidt, Israelkritik oder Antisemitismus? Meinungsbildung zwischen Öffentlichkeit, Medien und Tabus, in: Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.), Deutsche Zustände. Folge 3, Frankfurt/M. 2004, S. 144 - 165, hier S. 146 f.; Andrei S. Markovits, Amerika, dich hasst sich's besser. Antiamerikanismus und Antisemitismus in Europa, Hamburg 2004, S. 197 f.; Wolfgang Neugebauer, Israelkritik – Antisemitismus: Versuch einer Abgrenzung, in: Zukunft, Nr. 11 vom November 2003, S. 12 - 17.

<sup>706</sup> Vgl. Armin Pfahl-Traugher, Antisemitismus in der deutschen Geschichte, Berlin 2002, S. 9. Vgl. als neuere Definition in diesem Sinne auch: Brian Klug, The collective Jew: Israel and the new antisemitism, in:

Demgegenüber steht der Terminus „Israel-Kritik“ als Sammelbezeichnung für Einwände, die sich gegen die von Regierung und Staat praktizierte Politik wenden. Hierzu gehören unterschiedliche Grade der Kritik: Sie können von einer Ablehnung bestimmter einzelner Handlungsweisen bis zur Delegitimation in einem fundamentalen Sinne reichen. Insofern besteht kein Gegensatz von Antisemitismus und Israel-Kritik, liegen beide Begriffe doch auf unterschiedlichen Ebenen. Vielmehr muss zwischen einer antisemitischen und einer nicht-antisemitischen Israel-Kritik unterschieden werden. Beide Varianten können sich in identischer Weise artikulieren, wenn bestimmte Maßnahmen der israelischen Regierung Verurteilungen auslösen. Insofern wären sie auf ihre eigentlichen Grundlagen und Motive zurückzuführen: So kann etwa die Kritik am Vorgehen gegen die Palästinenser aus einer die Juden pauschal ablehnenden antisemitischen Einstellung ebenso wie aus einer die Menschenrechte verteidigenden nicht-antisemitischen Position heraus erfolgen. Beide Grundauffassungen müssten bei einer Zuordnung klar belegt werden.

Hierbei gilt es noch zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Auch eine einseitige und übertriebene Israel-Kritik, die etwa das Handeln der palästinensischen Seite oder die Sicherheitsinteressen des Staates ignoriert, muss nicht notwendigerweise antisemitisch motiviert sein. Nur wenn die angesprochene allgemeine Diffamierung von Juden deren Grundlage bildet, könnte im Sinne des oben vorgenommenen Begriffsverständnisses von Antisemitismus die Rede sein. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass Antisemiten jede - also auch eine nicht-antisemitisch motivierte - Kritik an einem Juden oder Israel als Bestätigung ihrer Auffassung ansehen werden. Mitunter nutzen sie auch gerade solche Aussagen und deren Vertreter als Belege zur Bestätigung ihrer Positionen in Propaganda und Selbstverständnis. Eine solche Instrumentalisierung lässt sich kaum verhindern, allenfalls mit dem Verzicht auf jegliche Kritik an Israel. Gleichwohl sollte das Wissen um eine solche Rezeption die nicht-antisemitischen Formen der

---

Christina von Braun/Eva-Maria Ziege (Hrsg.), „Das ‚bewegliche‘ Vorurteil“. Aspekte des internationalen Antisemitismus, Würzburg 2004, S. 221 - 239, hier S. 224 - 227.

Einwände gegen die israelische Politik hinsichtlich der vorgetragenen Artikulation und praktizierten Kontakte sensibilisieren.

## **2. Aufgreifen traditioneller antisemitischer Stereotype in neuer Form**

Als ein erstes Kriterium zur Unterscheidung von antisemitischer und nicht-antisemitischer Israel-Kritik soll hier das in der bisherigen Diskussion erwähnte Aufgreifen traditioneller antisemitischer Stereotype und Übertragen auf die gegenwärtige Situation erörtert werden. Zunächst aber einige Merkmalsbeschreibungen: „Dazu werden die bekannten Stereotype benutzt - alttestamentarische Rache, Unversöhnlichkeit, Arroganz der Auserwählten usw.“ (Benz). „... die Übertragung antisemitischer Stereotype auf den israelischen Staat. Israel wird so zum ‚kollektiven Juden‘ ... gemacht. Eigenschaften, die normalerweise der Abwertung von Juden dienen, werden auf Israel projiziert ...“ (Heyder u. a.). „Die Verwendung klassischer antisemitischer Darstellungen und Schablonen wie Gottes- oder Ritualmord, prononciert jüdischer Charakteristika wie Hakennase, gekrümmter Rücken, Davidstern u. a.“ (Markovits). „Antisemitismus liegt dann vor, wenn traditionelle antisemitische Stereotypen und Vorurteile zum Tragen kommen, wie z. B. Weltherrschafts- und Weltverschwörungstheorien im Sinne der (gefälschten) ‚Protokolle der Weisen von Zion‘ (Neugebauer).<sup>707</sup>

Die vorgenannten Kriterien könnten bei oberflächlicher Betrachtung als Zirkelschlüsse nach dem Motto: „Antisemitismus liegt vor wenn Antisemitismus vorliegt“ gedeutet werden. Dies ist allerdings nicht der Fall, geht es doch um die Einschätzung von aktueller Kritik an der Politik des Staates Israel vor dem Hintergrund ihrer inhaltlichen Motive: Jede politische Bewertung eines Sachverhalts lässt sich auf grundlegende Einstellungen der jeweiligen Gruppe oder Person zurückfüh-

---

<sup>707</sup> Benz, Wie viel Israelkritik ist erlaubt? (Anm. 705), S. 202; Heyder/Iser/Schmidt, Israelkritik oder Antisemitismus? (Anm. 705), S. 147; Markovits, Amerika, dich hasst sich's besser (Anm. 705), S. 198; Neugebauer, Israelkritik – Antisemitismus (Anm. 705), S. 17.

ren. Insbesondere bei kritischen Aussagen kann es ganz unterschiedliche Motive geben, wodurch ansonsten gegensätzliche und unterschiedliche Beteiligte in einem Diskurs in eben dieser Frage eine gleichlautende Position vertreten. Daraus lässt sich nicht eine Gleichsetzung beider oder mehrerer Einstellungen in einem positiven Sinne bezogen auf inhaltliche Gemeinsamkeiten ableiten. Es kommt in solchen Fällen jeweils auf die argumentative Grundlage für die konkrete Meinungsäußerung an. Insofern bedarf es bei der hier zu erörternden Problematik einer analytischen Benennung der eigentlichen inhaltlichen Motive der Israelkritik.

Lassen sich dabei in Form und Inhalt traditionelle judenfeindliche Stereotype ausmachen, dann kann auch von einer antisemitischen Grundlage der aktuellen Kritik an der Politik des Staates Israel gesprochen werden. Als Beispiel für die inhaltliche Komponente anzusehen ist etwa die Rede vom durch die jüdische Religion bedingten alttestamentarischen Rachgeist als Ursache für das Vorgehen gegen die Palästinenser. Zu derartiger Agitation zählt auch die Bewertung von Kampfhandlungen in den besetzten Gebieten als Wiederholung des angeblichen Jesu-Mordes, womit sich eine Anspielung auf die „Gottesmörder“-Vorwürfe verbindet, oder die Bezeichnung von Sharon als „Bluttrinker“ oder „Kinderfresser“, womit an die „Ritualmord“-Propaganda angeknüpft wird. Weitaus häufiger kommen allerdings Aussagen vor, welche von einer geheimnisvollen Macht im Hintergrund in Gestalt der „Israel-Lobby“ sprechen. Damit verbindet sich in der dramatisierenden Darstellung eben keine sachliche Anspielung auf das Bestehen von pro-israelischen Interessenorganisationen, sondern der Rekurs auf das traditionelle Bild von der „jüdischen Weltverschwörung“ hinter den Kulissen.<sup>708</sup>

Neben diesen inhaltlichen Rückgriffen auf traditionelle Vorurteile ge-

---

<sup>708</sup> Vgl. Benz, Wie viel Israelkritik ist erlaubt? (Anm. 705), S. 204 - 207; Georg Kreis, Israelkritik und Antisemitismus – Versuch einer Reflexion jenseits von Religion und Nationalität, in: Zuckermann (Hrsg.), Antisemitismus, Antizionismus, Israelkritik (Anm. 703), S. 17 - 32, hier S. 19; Neugebauer, Israelkritik – Antisemitismus (Anm. 705), S. 17.

gen Juden kann auch die formale Darstellung des Staates Israel zumindest als Anhaltspunkt für eine antisemitische Motivation von Kritik angesehen werden. Gemeint ist damit zum einen eine über jede sachliche Betrachtung hinausgehende Dämonisierung des Staates<sup>709</sup> als allein verantwortlicher Schuldiger an der konfliktreichen Lage im Nahen Osten und der Situation der Palästinenser. Als hinsichtlich der formalen Aspekte allerdings noch weitaus bedeutsamer kann die Herausbildung eines Stereotyps gesehen werden, womit alle Juden nicht nur in Israel, sondern auch in anderen Ländern mit Israel gleichgesetzt werden. Eine solche Auffassung muss sich nicht nur in Einstellungen, sie kann sich auch in Taten manifestieren: Gewalttätige Übergriffe auf jüdische Einrichtungen und Synagogen in Europa, die mit der Absicht eines Protestes gegen die Politik des Staates Israel begründet werden<sup>710</sup>, konstruieren zumindest objektiv in der Argumentationslogik die Figur des „Weltjuden“, der für alle angeblichen oder tatsächlichen Untaten der israelischen Politik mitverantwortlich gemacht wird.

### **3. Delegitimation des Existenz- und Selbstverteidigungsrechts von Israel**

Als zweites Kriterium findet sich in der bisherigen Debatte der Hinweis auf die Delegitimation des Existenz- und Selbstverteidigungsrechtes des Staates Israel. Hierzu ebenfalls einige Formulierungen: „Ebenso dort, wo das Existenzrecht des Staates *delegitimiert* wird, Kritik also fordert, dass es diesen Staat eigentlich gar nicht geben sollte (etwa in der Rede vom ‚zionistischen Gebilde‘ Israel im Gegensatz zum angeblich natürlichen Recht der Palästinenser auf einen Staat in Palästina)“ (Gessler). „... die Aberkennung des Existenzrechtes Israels

---

<sup>709</sup> Vgl. Rauscher, Israel, Europa und der neue Antisemitismus (Anm. 703), S. 39 - 44.

<sup>710</sup> Sie lassen sich nicht nur bei arabischstämmigen Jugendlichen ausmachen, vgl. Werner Bergmann/Juliane Wetzel, Manifestations of Anti-Semitism in the European Union. First Semester Report 2002. Synthesis Report, Wien 2003. In einigen Fällen gingen auch gewaltbereite Linksextremisten so vor, vgl. z. B. die Fallstudie Wolfgang Kraushaar, Die Bombe im Jüdischen Gemeindehaus, Hamburg 2005.

und des Rechtes auf Selbstverteidigung“ (Heyder u. a.). „Antisemitismus liegt auch vor, wenn Stellungnahmen, in denen Israel das Existenzrecht ... abgesprochen wird bzw. der ‚Zionismus‘, also die Idee und Bewegung, einen nationalen Staat der Juden in Palästina zu errichten, verteufelt werden. Wer auf Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen mit Kräften kooperiert, die einen ‚arabischen Staat Palästina‘ vom ‚Fluss bis zum Meer‘ fordern, und sich von solchen extremistischen Losungen nicht distanziert, muss den Antisemitismusvorwurf in Kauf nehmen“ (Neugebauer).<sup>711</sup>

Diese Auffassungen spielen auf den „Antizionismus“<sup>712</sup> an. Dessen konkretes Verständnis setzt zunächst die Definition des Abgelehnten voraus: Unter Zionismus lässt sich allgemein eine im 19. Jahrhundert aufgekommene Bewegung im Judentum verstehen, welche die Gründung eines eigenen Staates anstrebte. Dabei handelte es sich um keine homogene Strömung, bestanden doch sowohl in der inhaltlichen Begründung wie konkreten Zielsetzung Unterschiede. Bis zu Beginn der 1930er Jahre stellten die Anhänger des Zionismus eine Minderheit innerhalb des deutschen und europäischen Judentums dar, lehnte doch die Mehrheit die Gründung eines eigenen „Judenstaates“ (Theodor Herzl) ab. Insofern lässt sich der Antizionismus im Sinne eines allgemeinen und überhistorischen Typusbegriffs auch nicht mit dem Antisemitismus gleichsetzen. Erst nach dem nationalsozialistischen Judenmord im Zweiten Weltkrieg wandelte sich das Meinungsbild, und es entstand eine größere Akzeptanz für die Auffassungen des Zionismus. Mit der 1948 erfolgten Gründung des Staates Israel war das Ziel der jüdischen Nationalbewegung erreicht.<sup>713</sup>

---

<sup>711</sup> Gessler, Der neue Antisemitismus (Anm. 703), S. 15; Heyder/Iser/Schmidt, Israelkritik oder Antisemitismus? (Anm. 705), S. 146; Neugebauer, Israelkritik – Antisemitismus (Anm. 705), S. 17.

<sup>712</sup> Vgl. Armin Pfahl-Traugher, „Antiamerikanismus“, „Antiwestlertum“ und „Antizionismus“ – Definitionen und Konturen dreier Feindbilder im politischen Extremismus, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Feindbilder und Radikalisierungsprozesse. Elemente und Instrumente im politischen Extremismus, Berlin 2005, S. 23 - 41, hier S. 33 - 38.

<sup>713</sup> Vgl. Alex Bein, Die Judenfrage. Biographie eines Weltproblems, Stuttgart 1980, Bd. 1, S. 273 - 302; Walter Laqueur, Der Weg zum Staat Isra-

Danach kann sinnvoll vom „Zionismus“ nur noch als theoretischem Ausdruck der Legitimation und des Selbstverständnisses des neuen Staates gesprochen werden. Antizionismus meint demnach die „grundsätzliche Leugnung des Rechts von Juden auf nationale Selbstbestimmung in Israel/Palästina“<sup>714</sup>. Diese Auffassung muss nicht zwingend mit einer antisemitischen Auffassung im oben definierten Sinne einher gehen, gibt es doch etwa auch eine Delegitimation Israels als säkular begründetem Staat in bestimmten Teilen des orthodoxen Judentums. Darüber hinaus lässt sich zumindest für die theoretische Ebene ein antisemitischer Antizionismus ebenso ausmachen wie ein nicht-antisemitischer Antizionismus. Die erstgenannte Variante findet man im Islamismus und Rechtsextremismus, die zweite Variante bei der Mehrheit der Linksextremisten. Letztere vertreten zwar bei der Kommentierung des Nahost-Konfliktes meist eine einseitig antiisraelische Position, sie geht aber mit einigen Ausnahmen in den ideologischen Grundlagen nicht mit einer beabsichtigten Diskriminierung aller Juden einher.<sup>715</sup>

Bewusst oder unbewusst läuft der Antizionismus aber auf die Aufhebung einer gesicherten Zufluchtsstätte für die Juden und eine damit verbundene Verfolgung hinaus. So unterschiedlich die ideengeschicht-

---

<sup>714</sup> el. Geschichte des Zionismus, Wien 1972; Hermann Meier-Cronemeyer, Zionismus. Von den Anfängen bis zum Staat Israel, Frankfurt/M. 1989. Martin W. Kloke, Israel und die deutsche Linke. Zur Geschichte eines schwierigen Verhältnisses, 2. Auflage, Frankfurt/M. 1994, S. 19.

<sup>715</sup> Vgl. Thomas Haury, Der Antizionismus der Neuen Linken in der BRD. Sekundärer Antisemitismus nach Auschwitz, in: Arbeitskreis Kritik des deutschen Antisemitismus (Hrsg.), Antisemitismus – die deutsche Normalität. Geschichte und Wirkungsweisen des Vernichtungswahns, Freiburg 2001, S. 217 - 229; Thomas Haury, Der neue Antisemitismusstreit der deutschen Linken, in Rabinovici/Speck/Snaider (Hrsg.), Neuer Antisemitismus? (Anm. 703), S. 143 - 167; Kloke, Israel und die deutsche Linke (Anm. 714); Martin Kloke, Antizionismus und Antisemitismus als Weltanschauung? Tendenzen im deutschen Linksradikalismus und -extremismus, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Extremismus in Deutschland. Erscheinungsformen und aktuelle Bestandsaufnahme, Berlin 2004, S. 163 - 196.

lichen Grundlagen von Antisemitismus und Antizionismus sein mögen, so deckungsgleich wären in der gegenwärtigen Situation die daraus ableitbaren Konsequenzen für die in Israel lebenden Juden. Daher kann zwar nicht von einer pauschalen Gleichsetzung von beiden Einstellungen gesprochen werden<sup>716</sup>, gleichwohl bestehen hohe Anteile von Schnittmengen.<sup>717</sup> Sie erlauben es auch in der zu erörternden Frage ein klares Kriterium zur Unterscheidung von antisemitischer und nicht-antisemitischer Israelkritik zu formulieren: Hierbei bedarf es einer Untersuchung entsprechender Auffassungen und Einwände hinsichtlich ihrer Grundauffassungen zur Frage des Existenzrechtes des Staates Israel<sup>718</sup>. Eine diese verneinende Einstellung mit nicht-antisemitischem Anspruch müsste nachvollziehbar erläutern können, warum dessen Delegitimation nicht mit der Benachteiligung aller dort bislang lebenden Juden verbunden wäre.

#### **4. Doppelstandards und Einseitigkeit der Kritik an Israel**

Als drittes Kriterium zur Unterscheidung von antisemitischer und nicht-antisemitischer Israel-Kritik nimmt man in der Literatur Bezug auf die Doppelstandards und Einseitigkeit in der Kritik an Israel. Auch hier einige Merkmalsbeschreibungen: „Und schließlich dort, wo andere moralisch-politische Maßstäbe an Israel als an den Rest der Welt angelegt werden, also *doppelte Standards* gelten (beispielsweise: Gerade der Staat der Opfer des Holocaust dürfe nicht selbst zum ‚Täter‘ werden und deshalb nicht polizeilich und militärisch gegen Terror

---

<sup>716</sup> Diese Auffassung vertreten: Henryk M. Broder, *Der ewige Antisemit. Über Sinn und Funktion eines beständigen Gefühls* (Neuausgabe), Berlin 2005, S. 66 f.; Lothar Mertens, *Antizionismus: Feindschaft gegen Israel als neue Form des Antisemitismus*, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), *Antisemitismus in Deutschland. Zur Aktualität eines Vorurteils*, München 1995, S. 89 - 100, hier S. 89.

<sup>717</sup> Diese Auffassung kritisieren: Tony Judt, *Zur Unterscheidung zwischen Antisemitismus und Antizionismus* (Anm. 704), Brian Klug, *No, Anti-Zionism is not Anti-Semitism*, in: *The Guardian* vom 03.12.2003.

<sup>718</sup> Vgl. Benz, *Wie viel Israelkritik ist erlaubt?* (Anm. 705), S. 208; Holz, *Die Gegenwart des Antisemitismus* (Anm. 703), S. 79 - 99; Rauscher, *Israel, Europa und der neue Antisemitismus* (Anm. 703), S. 99 - 101.

vorgehen)“ (Gessler). „Die Disproportionalität in der Quantität und Qualität der Kritik und Beschuldigung Israels im Vergleich zu anderen Ländern - das ‚singling out‘-Phänomen und die ‚double standards‘“ (Markovits). „Antisemitismus liegt des Weiteren vor, wenn ständig einseitige Kritik an Israel, an Handlungen, Vorfällen und Zuständen geübt wird und gleichzeitig zu weitaus ärgeren Verhältnissen in arabischen und islamischen Staaten geschwiegen wird, die sogar im Falle von Diktaturen oder Terrorförderern wie Irak, Libyen und Iran hofiert und international salonfähig gemacht werden“ (Neugebauer).<sup>719</sup>

Die erwähnten Doppelstandards und Einseitigkeiten bei der Israelkritik machen selbst bei nachvollziehbaren Einwänden eine besonders ablehnende und distanzierte Einstellung des Betrachters deutlich. Man legt bei der Bewertung der Politik Israels einen anderen Maßstab als bei der Einschätzung anderer Akteure oder Staaten der Region an. Diese Besonderheit kann, muss aber nicht antisemitisch motiviert sein.<sup>720</sup> Denkbar sind durchaus noch andere Positionen, die zwar nicht unbedingt gut begründet oder realistisch geprägt sein mögen, aber - eben auch nicht von ressentimentgeladenen und stereotypen Auffassungen durchdrungen sein müssen. Ein solches Motiv könnte darin bestehen, dass man in Israel bei allen Mängeln den einzigen demokratischen Verfassungsstaat im Nahen Osten sieht und demgemäß den Staat dem eigenen politischen Kulturkreis zurechnet. Da das damit verbundene Selbstverständnis ganz zentral von der Akzeptanz der Menschenrechte geprägt ist, kann in einer solchen Perspektive gegenüber Israel ein höherer Maßstab hinsichtlich deren Einhaltung, als gegenüber einem diktatorischen Regime der Region, angelegt werden.

Ein weiteres nicht-antisemitisches Motiv für die Doppelstandards und Einseitigkeiten der Israelkritik könnte in der Argumentation bestehen, wonach von einem einmal ein Opfer in Gestalt der nationalsozialisti-

---

<sup>719</sup> Gessler, *Der neue Antisemitismus* (Anm. 703), S. 15; Markovits, *Amerika, dich hasst sich's besser* (Anm. 705), S. 197; Neugebauer, *Israelkritik – Antisemitismus* (Anm. 705), S. 17.

<sup>720</sup> Vgl. Kreis, *Israelkritik und Antisemitismus* (Anm. 708), S. 25 - 27.

schen Judenmorde während des Zweiten Weltkriegs gewordenem Volk keine Diskriminierungen und Vertreibungen erwartbar wären. Eine solche Deutung ist zum einen strukturell geprägt von einem bedenklichen Kollektivismus, der in diesem Fall eine Religionsgruppe als homogene und überzeitliche Einheit ansieht. Darüber hinaus verkennt eine solche Interpretation zum anderen, dass man mit der erwähnten Erfahrung gerade um der Vermeidung einer weiteren Opferrolle willen bereits den Anfängen einer Bedrohung ganz entschieden begegnen möchte. So naiv und weltfremd eine solche Auffassung sein mag, sie wäre allein in dieser Form auch als Motiv für eine Israelkritik nicht antisemitisch geprägt. Anders sieht es aus bei einer beabsichtigten Verkehrung der Umkehr von Täter-Opfer-Bildern<sup>721</sup>, um die Juden bzw. Israelis grundsätzlich als Täter erscheinen zu lassen und damit rückwirkend Verfolgungen der Vergangenheit zu legitimieren.

Und schließlich könnte als ein weiteres Motiv hinter einer einseitigen Israelkritik die Solidarität mit den Arabern angesichts eines antiimperialistischen bzw. antikolonialistischen Selbstverständnisses stehen. In dieser Perspektive gilt Israel als eine Art „Vorposten“ der kapitalistischen und westlichen Welt, die sich an der Ausbeutung und Unterdrückung der dortigen Bevölkerung bereichere. Zwar kritisiert man dabei den Staat im Namen von Freiheit und Menschenrechten, ignoriert aber gleichzeitig deren weitaus geringere Akzeptanz in den arabischen Gesellschaften und Staaten. Dies macht die Unglaubwürdigkeit der Akteure hinsichtlich der Verinnerlichung der von ihnen selbst vertretenen Grundwerte deutlich. Gleichwohl muss es sich dabei nicht um eine antisemitisch motivierte Position handeln. Mitunter nehmen die aus dem erwähnten politischen Umfeld stammenden Auffassungen und Forderungen aber einen derart überspannten Ausdruck an<sup>722</sup>, dass eine latent antisemitische Auffassung nicht ausgeschlossen werden

---

<sup>721</sup> Vgl. Moshe Zimmermann, Täter-Opfer-Dichotomie als Identitätsformen, in: Konrad H. Jarausch/Martin Sabrow (Hrsg.), Verletztes Gedächtnis. Erinnerungskultur und Zeitgeschichte im Konflikt, Frankfurt/M. 2002, S. 199 - 226.

<sup>722</sup> Dies gilt etwa für den akademischen Bereich in Großbritannien und den USA, vgl. Chesler, Der neue Antisemitismus (Anm. 703), S. 120 - 162.

kann. Entscheidend für die hier zu erörternde Thematik ist allerdings nicht die Einseitigkeit, sondern deren konkrete Motivation.

## 5. Gleichsetzungen mit dem Nationalsozialismus und der Vernichtungspolitik

Und schließlich findet sich als viertes Merkmal in der Literatur der Verweis auf die Gleichsetzungen und Vergleiche mit dem Nationalsozialismus und der Vernichtungspolitik. Hierzu ebenfalls einige Formulierungen: „... historische Vergleiche der israelischen Palästinenserpolitik mit der Judenverfolgung im Dritten Reich ...“ (Heyden u. a.). „Die dauernden Vergleiche und Gleichsetzungen mit Nazismus und den Verbrechen des Holocaust, der Ermordung von sechs Millionen Juden (wie die einhergehende Dämonisierung israelischer Handlungen) ... Mit der Nazifizierung schlägt man gleich drei Fliegen mit einer Klappe: Zuerst delegitimiert man Israel mit *dem* Symbol des Bösen schlechthin. Sodann demütigt und attackiert man das jüdische Volk, indem man es mit den Tätern jenes brutalen Völkermords gleichsetzt, dem es fast gelungen wäre, die Juden gänzlich auszurotten. Schließlich befreit diese böswillige Analogie zwischen Israelis und Nazis die Europäer von jeder Reue und Scham für ihre Geschichte des Jahrhunderte währenden mörderischen Antisemitismus“ (Markovits).<sup>723</sup>

Bei der Einschätzung von Vergleichen im oben erwähnten Sinne muss zunächst konstatiert werden, dass es hier entgegen des eigentlichen Begriffsverständnisses nicht um eine offene Frage nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden, sondern tatsächlich um eine Gleichsetzung entweder allgemeiner oder partieller Art geht. Der damit verbundenen Identifikation von Israel und Nationalsozialismus ist ganz im Sinne der zitierten Einschätzung ein besonderer inhaltlicher Zynismus eigen, werden doch die Opfer eines Genozids pauschal mit dem Täter dieses Völkermordes gleichgesetzt. Daneben stellen eine solche Auffassung

---

<sup>723</sup> Heyden/Iser/Schmidt, Israelkritik oder Antisemitismus? (Anm. 705), S. 146 f.; Markovits, Amerika, dich hasst sich's besser (Anm. 705), S. 198 und 200 f.

wie nahezu alle anderen „NS-Vergleiche“ aufgrund der Ignoranz gegenüber der historischen Einzigartigkeit des Holocausts objektiv eine Dämonisierung des Gleichgesetzten und eine Relativierung des Hitler-Regimes dar. Dies muss allerdings nicht im subjektiven Selbstverständnis des jeweiligen Protagonisten derartiger Identifikation der Fall sein, ist doch weder eine allgemeine Gleichsetzung notwendigerweise mit einer Aufwertung des Nationalsozialismus noch eine Gleichsetzung mit Israel zwingend mit Antisemitismus verbunden.

Dies veranschaulicht der Blick auf die mittlerweile inflationären „NS-Vergleiche“, die in der Regel aus der Verbindung des mit dem Bösen schlechthin identifizierten Nationalsozialismus mit dem jeweils Kritisierten dessen rigorose Abwertung verbinden.<sup>724</sup> Wenn etwa Tierschutzorganisationen den Umgang mit Tieren mit dem Umgang mit Juden in Konzentrationslagern in Verbindung bringen, geht es ihnen um eine dramatisierende Wirkung bei der Erlangung von öffentlicher Aufmerksamkeit. Man kann solchen Akteuren sicherlich mangelnde historisch-politische Sensibilität unterstellen, nicht aber notwendigerweise eine primär beabsichtigte Relativierung oder Verharmlosung des Antisemitismus und Nationalsozialismus. So erklärt sich etwa auch, warum im öffentlichen Diskurs in Israel solche „NS-Vergleiche“ als Agitationsmittel von unterschiedlichen Strömungen genutzt werden. Bei der Räumung von Häusern in den besetzten Gebieten trugen etwa protestierende Siedler „Judensterne“ und sahen in der Politik der israelischen Regierung einen ersten Schritt auf dem Weg nach „Auschwitz“.

Bei allen ethischen und sachlichen Einwänden gegen die erwähnten Gleichsetzungen können sie somit nur in bestimmten Fällen als antisemitisch gelten. Ein bedeutendes diesbezügliches Unterscheidungskriterium wäre in dem Ausmaß der Gleichsetzung zu sehen. Handelt es sich um eine allgemeine Identifikation, die den gesamten Staat Israel als eine neue Form des verbrecherischen Nationalsozialismus beschreibt, so stellt dies eine pauschale Dämonisierung des Judenstaates

---

<sup>724</sup> An einer wissenschaftlichen Analyse derartiger „NS-Vergleiche“ mangelt es noch.

in Gestalt der formalen Dimension der erwähnten traditionellen antisemitischen Stereotype dar. Demgegenüber nehmen Gleichsetzungen bei der Einschätzung einzelner Handlungsweisen, etwa bei der Kritik an einem bestimmten militärischen Vorgehen gegen die Palästinenser, keine allgemeine Identifikation vor. Solche Auffassungen und Vergleiche sind aufgrund der Ignoranz des historisch-politischen Kontextes sachlich unangemessen und bewegen sich aus der wissenschaftlichen Perspektive auf niedrigstem Niveau. Gleichwohl müssen sie trotz allem damit verbundenen moralischen Zynismus nicht zwingend antisemitisch motiviert sein.<sup>725</sup>

## 6. Schlussfolgerung und Zusammenfassung

Die vorstehenden Erörterungen zu einzelnen Kriterien, die immer wieder als Unterscheidungsmerkmale von antisemitischer und nicht-antisemitischer Israelkritik genannt werden, veranschaulichen deren mangelnde Trennschärfe. Lediglich beim erstgenannten Aspekt, dem Aufgreifen traditioneller antisemitischer Stereotype in neuer Form, lässt sich eine klare Zuordnung vornehmen. Aber auch hier muss analytisch ausgeholt werden, um den eigentlichen ideologischen Hintergrund einer Meinungsäußerung zu erfassen. Dabei zeigt sich häufig sehr deutlich, dass hinter bestimmten Aussagen zu israelischer Politik weder eine Kritik an Menschenrechtsverletzungen oder eine Solidarität mit Palästinensern als zentrales Motiv zu sehen ist. Vielmehr dienen in solchen Fällen derartige Verweise als Projektionsfläche, welche die eigentlichen antisemitischen Einstellungen verdecken soll. Dies gilt auch für die antizionistische Variante der Judenfeindschaft: Hier nutzt man die Delegitimation des Existenz- und Verteidigungsrechts des Staates Israel zur Rechtfertigung der Forderung nach Aufhebung einer gesicherten Zufluchtsstätte für die Juden.<sup>726</sup>

---

<sup>725</sup> Vgl. Kreis, Israelkritik und Antisemitismus (Anm. 708), S. 24.

<sup>726</sup> Dieses Vorgehen mündet notwendigerweise in einem geringeren Rechtsstatus aller Juden bzw. Israelis, unabhängig von einer bewussten oder unbewussten Einstellung des jeweiligen Protagonisten dieser Auffassung.

Bei den anderen beiden Kriterien, Doppelstandards und Einseitigkeit der Kritik an Israel sowie den Gleichsetzungen mit dem Nationalsozialismus und der Vernichtungspolitik, verhält es sich etwas komplizierter. Beide Auffassungen sind inhaltlich nicht haltbar: Im ersten Fall ergibt sich dies bereits durch die tendenziöse und verzerrte Perspektive sowie die damit verbundene Unglaubwürdigkeit den selbst postulierten Werten gegenüber. Bei den „NS-Vergleichen“ stimmen die historisch-politischen Ebenen und Inhalte nicht überein, wodurch sich derartige Gleichsetzungen sachlich verbieten. Es handelt sich demnach um schiefe und verzerrte Auffassungen, die Ausdruck einer politisch motivierten Polemik, nicht aber einer differenzierten Erörterung sind. Gleichwohl müssen derartige Einseitigkeiten und Gleichsetzungen nicht notwendigerweise auch antisemitisch motiviert sein: Jede antisemitische Aussage weist monokausale und stereotype Deutungen auf, aber nicht jede monokausale und stereotype Aussage muss deswegen auch antisemitisch sein. Hier gilt es, analytisch weiter nach den Motiven für Einseitigkeiten und Gleichsetzungen zu fragen.

Dabei sollten formale Gemeinsamkeiten bei unterschiedlichen Formen der Israelkritik nicht im inhaltlichen Sinne gleichgesetzt werden: Dualistische Bilder und parteiische Schuldzuschreibungen, eindimensionale Erklärungen und verzerrte Wahrnehmungen prägen allgemein die antisemitische wie mitunter die nicht-antisemitische Variante. Die Letztere dürfte damit auch anschlussfähiger für eine judenfeindliche Ausrichtung als eine ausgewogenere und differenziertere Israelkritik sein. Gleichwohl kann nach dem Konstatieren solcher struktureller Gemeinsamkeiten nicht pauschal eine Gleichsetzung im Sinne einer Zuordnung zum Antisemitismus vorgenommen werden.<sup>727</sup> Dabei würde man die eigentlichen Beweggründe hinter möglicherweise inhaltlich ähnlicher und formal identischer Israelkritik ignorieren. Gerade sie gilt es aber im Sinne einer beabsichtigten Unterscheidung der antisemitischen und nicht-antisemitischen Variante zu berücksichtigen. Ansonsten würde man damit verbundene Vorwürfe in einem sachlich

---

<sup>727</sup> Dieser methodische Fehler findet sich bei manchen Ausführungen in: Tobias Jaecker, *Antisemitische Verschwörungstheorien nach dem 11.09. Neue Varianten eines alten Deutungsmusters*, Münster 2005.

nicht vertretbaren Sinne zur Herabwürdigung bestimmter Auffassungen politisch instrumentalisieren.<sup>728</sup>

Dem gegenüber bedarf es größerer Genauigkeit und Sensibilität bei der Auseinandersetzung mit und Einschätzung von nicht-antisemitischer Israelkritik. Diese sollte bei einer öffentlichen Artikulation allerdings auch den gesellschaftlichen Kontext nicht ignorieren: erstens bezüglich der möglichen Rezeption solcher Meinungsäußerungen als Bestärkung antisemitischer Vorurteile, zweitens angesichts des im öffentlichen Bewusstsein in Europa offensichtlich angestiegenen Potentials von Antisemitismus und der wachsenden Ressentiments gegen den Staat Israel und drittens hinsichtlich dessen realer Bedrohungslage und legitimen Sicherheitsinteressen. Israelkritik, die sich weder dem Vorwurf des Antisemitismus aussetzen will noch ihn indirekt bestärken möchte, wäre so zu formulieren, dass sie kein pauschales und verzerrtes Negativbild des Staates zeichnet und die Gefahren und die Zustände in den arabischen Staaten nicht außerhalb der Betrachtung lässt. Aus einer solchen Perspektive heraus formulierte Kritik dürfte auch in Israel selbst auf weitaus größere Bereitschaft zur inhaltlichen Auseinandersetzung stoßen.

---

<sup>728</sup> Vgl. Moshe Zuckermann, Editorial, in: Zuckermann (Hrsg.), Antisemitismus – Antizionismus – Israelkritik (Anm. 703), S. 9 - 13.

# Erlebniswelt Rechtsextremismus – Herausforderung für die Prävention

Thomas Pfeiffer

## 1. Menschenverachtung mit Unterhaltungswert – der Rechtsextremismus als Erlebniswelt

Das Gesicht des Rechtsextremismus in Deutschland hat sich verändert. Zum einen hat sich das Erscheinungsbild dieser Szene modernisiert - eine Entwicklung, die insbesondere seit den 1990er Jahren zu beobachten ist. Zwar bedienen sich Rechtsextremisten nach wie vor auch der Symbole und der Ästhetik des Nationalsozialismus, doch dominiert mittlerweile ein modernes Gewand. Häufig wirkt der Rechtsextremismus keineswegs altbacken oder ewiggestrig, vielmehr spricht er die Symbolsprache des 21. Jahrhunderts: Rockmusik ist zum wichtigen Träger ideologischer Botschaften geworden, Volksverhetzung taucht nicht selten in modernem Web-Design auf. Zum anderen hat sich das Aktionsfeld der Szene verlagert. Standen in der Vergangenheit Wahlkämpfe und ideologische Debatten im Vordergrund, versucht die Szene heute unmittelbarer - und wirksamer - Einfluss zu gewinnen. Sie zielt auf den Alltag ihrer potenziellen Anhänger, das heißt: die Lebenswelt insbesondere von Jugendlichen. Die Kombination von Freizeit- und Unterhaltungswert mit politischen Inhalten, die um einen fremdenfeindlichen Kern und die Verherrlichung, zumindest die Verharmlosung des Nationalsozialismus kreisen, ist zum Kennzeichen des zeitgenössischen Rechtsextremismus geworden. Diese Verbindung kann als „Erlebniswelt Rechtsextremismus“ bezeichnet werden. Das „Projekt Schulhof“ - der Versuch der rechtsextremistischen Szene, eine Musik-CD kostenlos an Kinder und Jugendliche zu verteilen - steht stellvertretend für den breiten Fächer der Bemühungen, junge Menschen mit jugendgerechten Mitteln anzusprechen und politische Inhalte möglichst en passant zu vermitteln.

### *Erlebniswelt Rechtsextremismus - Begriff und Erscheinungsweisen*

Generell ist unter einer „Erlebniswelt Rechtsextremismus“ die Verbindung von Lebensgefühl, Freizeitwert und politischen Botschaften in dieser Szene zu verstehen. Der Begriff meint somit alle Formen, in denen Anhänger der Szene - besonders gilt dies für Jugendliche - aktiv

werden, etwas unternehmen können, somit im Kontext des Rechtsextremismus Unterhaltung finden. Erlebnisangebote sind eng an entsprechende Gruppen gebunden. In der Regel handelt es sich dabei nicht um fest und formal-hierarchisch strukturierte Organisationen, sondern eher um lose Kreise oder Cliques. In dem Maße, in dem die Anbindung an die Szene enger wird, ideologische Prämissen zur Überzeugung werden, verdichten sich Unterhaltung und Gruppenzugehörigkeit zum Lebensgefühl. Gemeinsame Kleidung wird zu mehr als einer beliebigen Mode: Sie symbolisiert das Bekenntnis zu einem gemeinsamen „way of life“, sie ist Teil eines Ehrenkodex. Auf ähnliche Weise schweißen Symbole - zum Beispiel das stilisierte Keltenkreuz oder die „Schwarze Sonne“ - die Szene zusammen. Gerade in der jüngeren Vergangenheit hat der Rechtsextremismus eine breite Palette an Unterhaltungsmöglichkeiten entwickelt, seien es Konzerte, Rechtsrock-CDs, Demonstrationen oder Veranstaltungen wie das Pressefest des NPD-Organs ‘Deutsche Stimme’ und nicht zuletzt das Internet mit seinen rund 1.000 deutschsprachigen Seiten von Rechtsextremisten. Mitunter sind rechtsextremistische Seiten im WWW technisch aufwändig und optisch ansprechend gemacht - sie unterhalten mit Diskussionsforen, Musik und anderen interaktiven Elementen.

Gruppenzugehörigkeit als Lebensgefühl, Kleidung als Code, Unterhaltungsangebote und Wertvorstellungen, die von der Erwachsenenwelt abgrenzen, sind Elemente, die sich in praktisch allen Jugendkulturen finden und nicht in jedem Fall problematisch sind. In der Erlebniswelt Rechtsextremismus ist all dies an politische Botschaften gebunden, die allgegenwärtig sind und mal offen, mal verdeckt aus Symbolen, Bildern und (Lied)Texten sprechen. Diese Botschaften lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

## a) Feindbilder



Das Plattencover der Berliner Band 'Landser' („Ran an den Feind“) ist ein treffendes Beispiel für Feindbilder, ohne die die Erlebniswelt Rechtsextremismus nicht denkbar ist. Es zeigt eine weiße Faust mit dem 'Landser'-Emblem - ein Schwert und ein L für 'Landser' -, die den geradezu klassischen Feindbildreigen der rechtsex-

tremistischen Szene zerschlägt: Hierzu zählen Schwarze, Juden - auf dem Cover sind sie präzise im Stile des nationalsozialistischen Kampfblattes 'Stürmer' dargestellt -, Asiaten, Homosexuelle oder Punks, die stellvertretend stehen können für alle politischen Gegner. Die hier dargestellten Feindbilder sind nahezu vollständig; der demokratische Verfassungsstaat und seine Vertreter - insbesondere die Polizei - ließen sich ergänzen. Die Band 'Landser' - deren Verurteilung als kriminelle Vereinigung der Bundesgerichtshof im März 2005 bestätigt hat - ist in weiterer Hinsicht typisch für diese Erlebniswelt. Sie ist eine Kultband der Szene, weil sie wie kaum eine andere Band menschenverachtende Botschaften - in ihren Texten reichen diese bis zur Verherrlichung des Mordes - mit einem fast durchgängig launigen Unterton verbindet: mit einem provokanten Gestus und einem zynischem Wortwitz. Hinzu kommt, dass offenbar gerade 'Landser'-CDs über die Szene hinaus Verbreitung finden. Als Kopien sind sie bei nicht wenigen Jugendlichen präsent, die nicht in rechtsextremistische Zusammenhänge eingebunden sind.

## b) Identitätsangebote



Ähnlich bedeutsam wie die Feindbilder sind die Identitätsangebote, die von rechtsextremistischen Veröffentlichungen und Liedtexten ausgehen. Die Abbildung zeigt eine Zeichnung aus einem Fanzine der rechtsextremistischen Skinhead-Szene. Der Slogan „Heute wie damals - im Kampfe vereint“ gibt die Botschaft aus: Gehörst Du zu uns, bist Du ein Krieger - also jemand, so ließe sich die Parole verstehen, der für die gemeinsame Sache ein hohes Risiko einzugehen bereit ist, der sich nicht durch leere Worte auszeichnet, sondern durch Gewalt. Abgebildet sind - in einer Reihe mit einem bewaffneten Skinhead - ein germanischer Krieger oder Wikinger sowie ein Soldat, sei es der Wehrmacht oder des Ersten Weltkriegs. Diese Zeichnung wiederum impliziert die Aussage: In unseren Reihen bist Du nicht allein und unbedeutend, vielmehr stehst Du in der langen Kette heldenhafter Vorgänger und Ahnen. Du gewinnst nicht Bedeutung, weil Du bist, wie Du bist, sondern weil Du zu einem machtvollen Kollektiv gehörst. Da Identitätssuche zweifellos bei Jugendlichen eine zentrale Rolle spielt, könnten solche Identitätsangebote verführerisch sein.

### *Vielfalt der Erlebniswelt*

Je vielfältiger die Erlebniswelt, desto größer die potenzielle Breitenwirkung. Besonders breitgefächert ist das Musik-Angebot der Szene. Der Rechtsrock ist kein eigener Stil, vielmehr greifen Rechtsextremisten Musikelemente aus praktisch allen populären Sparten, zumindest vereinzelt, auf - darunter schnelle und aggressive Rhythmen, die an Punk und Metal-Stile angelehnt sind, aber auch Balladen kommen vor sowie Coverversionen bekannter Schlager oder Pop-Stücke. Zur rechtsextremistischen Musikalette tragen 142 Skinhead-Bands bei, die nach Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Jahr

2005 aktiv waren - im Jahr zuvor waren es 106<sup>729</sup>. In Nordrhein-Westfalen zählt die Dortmunder Gruppe 'Oidoxie' zu den wichtigsten Szene-Bands. Sie hat inzwischen sechs Alben vorgelegt, darunter die CD „Weiß & Rein“, die im Titel an ihrer rassistischen Haltung keinen Zweifel lässt. Da die Skinhead-Szene seit langem international vernetzt und durch ihr Mutterland England geprägt ist, zählen auch ausländische Bands zu den bekanntesten unter Skinheads in Deutschland - zum Beispiel 'Bound for Glory' (USA) oder 'No Remorse' (Großbritannien). Zu Unrecht werden die Skinheads gelegentlich pauschal mit dem Rechtsextremismus gleichgesetzt. Vielmehr handelt es sich um eine Jugendkultur, die in der Tradition unpolitisch und bis heute keineswegs geschlossen rassistisch ist. In erheblichen Teilen der Skin-Szene sind die Verbindungen zum Rechtsextremismus, entsprechende Symbole und Einstellungen allerdings offensichtlich.

Während subkulturell geprägte Musik und Pop-Cover in erster Linie für jüngere Menschen attraktiv sind, erreichen rechtsextremistische Liedermacher ein generationenübergreifendes Publikum einschließlich jugendlicher Skinheads. Bundesweit traten 26 rechtsextremistische Liedermacher 2005 bei entsprechenden Veranstaltungen auf<sup>730</sup>. Zu den umtriebigen Szene-Musikern zählt Frank Rennie, der als eine wichtige Integrationsfigur innerhalb der rechtsextremistischen Szene gilt. Rennie hat inzwischen über 20 Tonträger veröffentlicht. Er war Mitglied der 1994 verbotenen neonazistischen 'Wiking-Jugend', hat sich dann der NPD angeschlossen und bestreitet inzwischen regelmäßig das kulturelle Begleitprogramm der Parteiveranstaltungen.

Nicht nur musikalisch kommen rechtsextremistisch geprägte Lieder unterschiedlich daher, dies gilt auch für die Deutlichkeit und Aggressivität ihrer Aussagen. Zu den Extremen zählen Beispiele, die den Holocaust und andere rassistische Morde verherrlichen und die durchaus als Aufrufe zur Gewalt verstanden werden können. Solche Texte gehen über den Rahmen des strafrechtlich Zulässigen bei Weitem hinaus. Das gilt für andere rechtsextremistische Liedtexte vielfach nicht.

---

<sup>729</sup> Vgl. Verfassungsschutzbericht Bund 2005: S. 63.

<sup>730</sup> Vgl. Verfassungsschutzbericht Bund 2005: S. 64.

Um den legalen Vertrieb nicht zu gefährden, bewegen sich solche Texte immer häufiger knapp unterhalb der Strafbarkeitsschwelle und arbeiten mit Andeutungen. Dies gilt beispielsweise für die Einleitung (Intro) der neonazistischen Gratis-CD, die in der Szene als „Projekt Schulhof“ bezeichnet wurde. Dieses Intro beschwört das Ideal einer streng nach ethnischen Linien differenzierten Welt - dies entspricht dem Theorem des „Ethnopluralismus“: Demnach ist jegliche Mischung ethnischer Gruppen schädlich für das Gemeinwesen, bedrohen Menschen, die ethnisch keine Deutschen sind, die Homogenität, letztlich die Qualität und den Bestand Deutschlands. Entsprechende Akteure bestreiten vielfach, fremdenfeindliche Haltungen zu vertreten. Vielmehr geben sie humanitäre Motive vor, da nur in einer ethnisch homogenen Umgebung der Einzelne tatsächliche Identität finden könne. In diesem Sinne heißt es im Intro:

„Wir wollen, dass die Menschen im gesunden Einklang miteinander, ihrem Land, ihrem Volk und der Natur leben. [...] Wir wollen feste soziale Bindungen, die keinen Deutschen ausschließen und Hilfe für Bedürftige leisten. [...] Wir wollen alle Völker und Kulturen dieser Erde in ihrer wunderbaren Einzigartigkeit erhalten. Wir sind keine Ausländerfeinde! Wir lieben das Fremde – in der Fremde.“

### *Warum macht die Erlebniswelt den Rechtsextremismus attraktiv?*

Schlaglichter auf zwei beispielhafte Erklärungsansätze für Rechtsextremismus bei Jugendlichen lassen schärfer hervortreten, was die Erlebniswelt Rechtsextremismus für manche Jugendliche anziehend macht. Es liegt auf der Hand, dass die im Folgenden genannten Faktoren keine vollständige Liste der Ursachen für den Rechtsextremismus darstellen.

Bereits in Untersuchungen der späten 1980er Jahre hat der Bielefelder Konfliktforscher Wilhelm Heitmeyer darauf hingewiesen, dass rechtsextremistische Orientierungen bei Jugendlichen seiner Auffassung nach nicht zuletzt auf Desintegrationsprozessen in modernen Industriegesellschaften beruhen, auf einer „Individualisierung von Lebenslagen und Lebenswegen“, die den Einzelnen zunehmend auf sich selbst verweise. Größerer persönlicher Freiheit stehe eine abnehmende Berechenbarkeit der Lebensplanung gegenüber. Negative Entwicklungen würden erlebt oder befürchtet. Die von ihm angesprochenen Des-

integrationsprozesse hat der Forscher in neuesten Arbeiten - den Studien zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ - differenzierter dargestellt und nicht allein auf Jugendliche bezogen. Er sieht sie auf mehreren Ebenen, insbesondere einer materiellen, politischen und sozialen Ebene. Insofern könnten beispielsweise der (drohende) Verlust des Arbeitsplatzes, das Gefühl, in der Politik kein Gehör zu finden, ebenso wie problematische Familienverhältnisse zur Desintegration beitragen und feindselige Haltungen fördern. Demnach gilt grundsätzlich: Wo Ängste zu- und Sicherheiten abnehmen, werden feindselige Einstellungen gegenüber gesellschaftlichen Minderheiten wahrscheinlich. Entsprechende Haltungen stellte die Untersuchung keineswegs allein am rechten Rand der Gesellschaft fest, sondern in bedenklichem Maße bei Personen, die sich selbst zur „politischen Mitte“ zählen.<sup>731</sup>

Die Vermutung erscheint plausibel, dass der Bezug auf mythisch überhöhte Kollektive wie „Volk“ oder „Rasse“ kollektive Identität schaffen soll, das heißt: ein vordergründiges Gefühl der Zugehörigkeit, das die Ausgrenzung - bis hin zum Hass - der anderen - der „Feinde“ - umfasst. Menschenverachtende Konstrukte, wie das Führerideal oder das Recht des Stärkeren, können unter Umständen als Ausgleich für eigene Handlungsunsicherheiten herhalten. In diesem Lichte betrachtet, ist die Erlebniswelt Rechtsextremismus ein attraktives Angebot. Zu den ideologischen Offerten tritt ein außerordentlich starkes Gruppengefühl. Rechtsextremistische Gruppen werden von Aussteigern vielfach als eine soziale und politische Heimat oder geradezu als Ersatzfamilie beschrieben.

Gegen die Thesen Heitmeyers ist eingewandt worden, sie erklärten nicht, warum sich desintegrierte Personen nach rechts wendeten, nicht etwa zu anderen Extremen oder zu einer gänzlich apolitischen Haltung. Von dieser Frage ging Anfang der 1990er Jahre der Politikwissenschaftler Hans-Gerd Jaschke aus. Er sah die Attraktivitätsmomente des Rechtsextremismus insbesondere für junge Menschen in dessen bewegungsförmiger Struktur und interpretierte den Rechtsextremismus in seiner gegenwärtigen Gestalt somit als eine neue soziale Be-

---

<sup>731</sup> Vgl. z. B. Heitmeyer 2007.

wegung; seiner Struktur - nicht den politischen Inhalten - nach sei er den neuen sozialen Bewegungen seit den späten 1960er Jahren vergleichbar, wie der Studenten-, Friedens- oder Ökologiebewegung, die überwiegend im politisch linken Spektrum angesiedelt und mit neuen Aktionsformen in Erscheinung getreten waren. Als Belege nennen Forscher, die diesen Ansatz unterstützen, den netzwerkartigen Charakter des heutigen Rechtsextremismus, die Betonung direkter Aktionen - zum Beispiel Demonstrationen - sowie das gezielte Einwirken auf den Alltag von Zielgruppen. Eine erhebliche Breitenwirkung könne diese Bewegung nicht zuletzt deshalb entfalten, weil sie mit modernen Mitteln und einer aktuellen Ästhetik agiere. Somit sind „bewegungsförmige Elemente“ im Sinne Jaschkes auch Kernbestandteile der Erlebniswelt Rechtsextremismus.<sup>732</sup>

### *Strategie und Geschäft: Interessen hinter der Erlebniswelt*

Dass junge Menschen für Neonazi-Agitation in blutleerer Programmform kaum empfänglich sind, war dem englischen Aktivisten Ian Stuart Donaldson bereits vor gut 20 Jahren bewusst. Er erkannte, dass Ideologie in modernisierter Verpackung umso wirkungsmächtiger ist, und wurde zur Schlüsselfigur für die Verknüpfung neonazistischer Organisationen mit der Skinhead-Szene. Musik berühre die jungen Leute, die von den Politikern nicht erreicht würden, schrieb Donaldson: „Viele finden die Politik, parteipolitisch gesehen, langweilig [...]. Es ist doch viel angenehmer, mit anderen ein Konzert zu besuchen und Spaß zu haben, als in eine politische Versammlung zu gehen.“<sup>733</sup> Musik - für Jugendkulturen ein zentrales gruppenidentitätsstiftendes Element - trat durch Donaldson ihren Siegeszug in der rechtsextremistischen Szene an. 1977 gründete er die Band ‘Skrewdriver’; als ihr Sänger zählte er zu den Pionieren des Rechtsrock und wurde in Kreisen rechtsextremistischer Skinheads zur Legende. Donaldson gilt als Begründer der internationalen Skinhead-Organisation ‘Blood & Honour’, die in Deutschland seit September 2000 verboten ist. Ganz im Sinne Donaldsons rief ein damaliger Rechtsrock-Händler aus NRW -

---

<sup>732</sup> Vgl. Jaschke 1993.

<sup>733</sup> Zit. nach Verfassungsschutzbericht NRW 2006: 32.

Gründer des Skin-Verlags und -Vertriebs 'Creative Zeiten' - rechtsextremistische Organisationen auf, die Musik zu nutzen, und kritisierte, dass sich altbackene Gruppen dagegen sträubten. Dabei hätte man auf diese Weise, so der Betreffende in seinem Buch 'Skinhead Rock', „den Parteien und politischen Vorfeldorganisationen des nationalen Lagers ein strategisch wichtiges Instrument in die Hand geben können, indem man junge Leute über die Musik an die Politik herangeführt hätte.“<sup>734</sup> In dieser Hinsicht haben sich viele rechtsextremistische Organisationen als lernfähig erwiesen - Musik ist als Mittel der Breitenwirkung für Neonazis wie für Parteien attraktiv geworden und aus ihrer Sicht konventionellen Agitationsformen überlegen. Torsten Heise, führender Neonazi, Mitglied des NPD-Vorstands und Inhaber eines einschlägigen Versandhandels, sagte in einem Interview: „Eine gut gemachte CD ist definitiv weitaus besser als ein sehr gutes Flugblatt. Wo vor drei Jahren, vier Jahren, fünf Jahren vielleicht noch 3.000 abgesetzt worden sind, werden heute bis zu 20.000 Exemplare abgesetzt. [...] Und letztendlich ist es so, dass man ja sagt, dass man dieses mal 55 nehmen kann: Schwarzkopien hier – dort eine Kassette aufgenommen – in der Klasse ist das ruck, zuck rum. Das ist natürlich eine Sache, auf die wir auch setzen: Das ist Propaganda.“<sup>735</sup>

### *Gratis-CDs: Ein Projekt macht Schule*

Mit dem „Projekt Schulhof“ haben die Bemühungen der Szene, Kinder und Jugendliche zu erreichen, eine neue Dimension erreicht. Das Ziel war, eine CD mit rechtsextremistischen Liedern - sowie mit einer Computer-Datei, die propagandistische Schriften und Kontaktadressen von Rechtsrock-Händlern und rechtsextremistischen Gruppen umfasst - in hoher Auflage kostenlos vor Schulen und Jugendtreffs zu verteilen. Es gehe darum, „noch nicht gefestigte Schüler“ zu erreichen, hieß es in einem der ersten Aufrufe, mit dem die Verantwortlichen in der Szene um Unterstützung warben. Die Aktion wurde von einer breiten Allianz rechtsextremistischer Aktivisten vorangetrieben und konspirativ durchgeführt. Rechtsextremistische Bands aus dem In- und Aus-

---

<sup>734</sup> Lemmer 1997: 110.

<sup>735</sup> Zit. nach Fromm 2005.

land haben Lieder beigesteuert; zum Teil sind diese Bands innerhalb der Szene bestens bekannt. Anders als geplant ist die CD nicht im großen Stil verbreitet worden. Das Amtsgericht in Halle/Saale hatte im August 2004 festgestellt, Inhalte der CD seien „offenkundig schwer jugendgefährdend“, und angeordnet, die CD bundesweit zu beschlagnahmen. Die Inhalte der CD wurden allerdings teilweise über einen ausländischen Anbieter in das Internet eingestellt.

Politisch ist die Breitenwirkung das Ziel solcher Aktionen, zudem ist auch das „Projekt Schulhof“ mit kommerziellen Interessen verwoben. Mit Hilfe der Gratis-CD wollten die Verantwortlichen offenbar neue Absatzmöglichkeiten für Musik mit rechtsextremistischen Inhalten erschließen. Der erwähnte Aufruf an die Szene spricht dieses Motiv an: Er richtet sich vorwiegend an Aktivisten, die entsprechende Musik produzieren oder mit ihr handeln; sie sollten auch den kommerziellen Nutzen - „die PR-Wirkung innerhalb der Szene“ - bedenken, da die Unterstützer publik gemacht würden, und sich der „potentiellen Kunden“ bewusst sein, „die durch solch eine Aktion gewonnen werden könnten“.

Das „Projekt Schulhof“ hat Nachahmer gefunden - vier Gratis-CDs nach diesem Muster sind bis zum Jahr 2006 bekannt geworden. So legte die NPD kostenlose Sampler vor, die in Wahlkämpfen eingesetzt wurden - bereits 2004 die CD „Schnauze voll? Wahltag ist Zahntag!“ für den sächsischen Landtagswahlkampf. Im Booklet dieser CD benutzt die Partei auch Comic-Elemente, die Jugendliche ansprechen sollten. 2005, im Vorfeld der Bundestagswahl, folgte die CD „Der Schrecken aller linken Spießer und Pauker“. Für den Wahlkampf in Mecklenburg-Vorpommern legte die Partei eine neue Fassung dieses Gratis-Samplers auf, die neben bereits verwendeten Titeln auch eine Reihe neuer Lieder enthält. Alle drei Alben bezeichnet die NPD auch als „Schulhof-CDs“. Die Partei setzt seit geraumer Zeit auf junge Zielgruppen. Insofern ist es nicht überraschend, dass sie eine Erlebniswelt entfaltet, die erheblich umfangreicher ist als die Angebote anderer rechtsextremistischer Parteien. Strafrechtlich relevante bzw. indizierungswürdige Texte konnten auf den CDs der NPD nicht festgestellt werden.

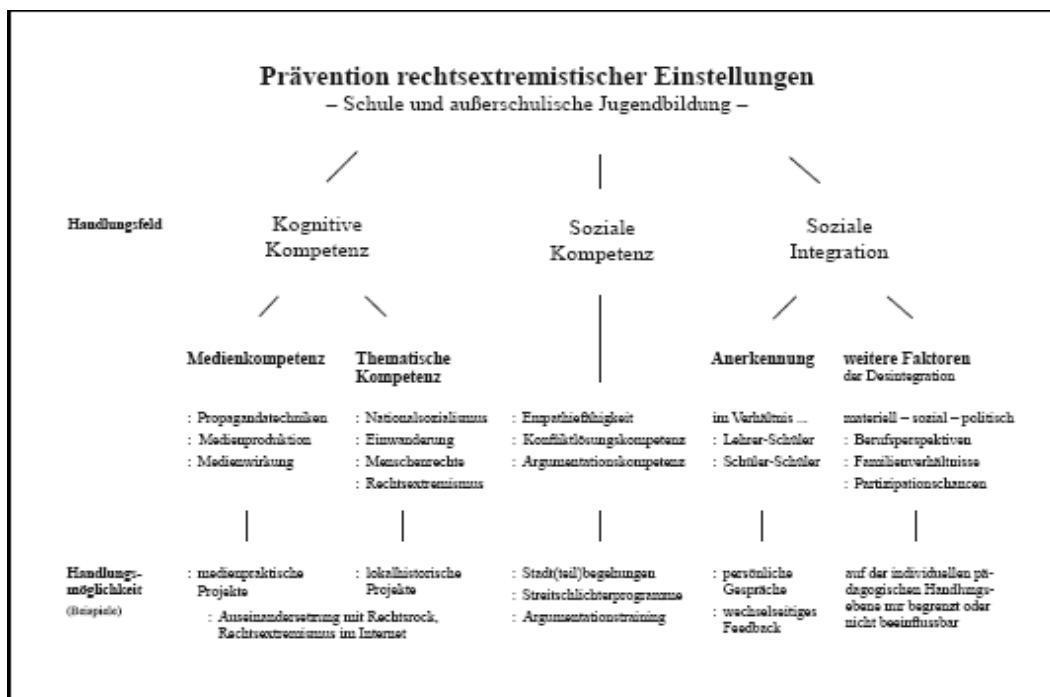
## *Zwischenfazit*

Freizeitwert, Lebensgefühl und politische Botschaften - diese Kombination macht den zeitgenössischen Rechtsextremismus in Deutschland zu einer Erlebniswelt, die bei Jugendlichen mitunter Anklang findet. In diesem Zuge hat sich das Erscheinungsbild der Szene modernisiert: Vorherrschend ist ein aktuelles Gewand für ein rückwärtsgewandtes Denken, das im Kern aus ausgrenzenden, häufig menschenverachtenden Inhalten besteht, die sich mit den Stichworten Fremdenfeindlichkeit/Rassismus - insbesondere Antisemitismus - sowie Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus grob umreißen lassen. Die Erlebniswelt vermittelt nicht nur Feindbilder - etwa Schwarze, Juden oder Homosexuelle -, sondern auch Wir-Gefühle, die auf nationalistischen oder rassistischen Prämissen beruhen. Gerade letztere könnten bei Jugendlichen verführerisch wirken. Das „Projekt Schulhof“ in Verbindung mit seinem US-amerikanischen Pendant - dem „Project Schoolyard - zeigt die internationale Dimension dieser Erlebniswelt und die zentrale Bedeutung, die der Musik mit rechtsextremistischen Inhalten und dem Internet zukommt. Stücke des Rechtsrock variieren stilistisch - von aggressiv bis romantisch - und hinsichtlich der Deutlichkeit ihrer Aussagen. Häufig ist ihre Verbreitung nach deutschem Recht beispielsweise als Volksverhetzung strafbar. Zunehmend verlassen sie daher die Grenzen des Legalen bewusst nicht, zumal kommerzielle Interessen durch strafbare Inhalte gefährdet sein könnten.

Die Botschaften der Erlebniswelt Rechtsextremismus sind nicht grundsätzlich umso problematischer, je aggressiver sie vorgetragen werden. Sicherlich sind Texte, die Morde verherrlichen oder zu ihnen aufrufen, eine sehr ernstzunehmende Bedrohung für eine demokratische Kultur und ein weltoffenes Klima in Deutschland. Sie tragen dazu bei, Hemmschwellen für konkrete Gewalttaten zu senken. Je unverfänglicher die Aussagen allerdings auf den ersten Blick erscheinen, desto eher könnten gerade Kinder und Jugendliche sie unkritisch aufnehmen. Dies gilt beispielsweise für die vorgeblich humanitäre Haltung, die aus dem Satz „Wir lieben das Fremde - in der Fremde“ spricht und einen ausgrenzenden Nationalismus kaschieren soll, der sich - anders formuliert - auch in der Parole „Deutschland den Deutschen – Ausländer raus!“ findet. Die Darstellung der Erlebniswelt Rechtsextremismus wirft die Frage auf, welche Resonanz die Bemü-

hungen der Szene um Jugendliche finden könnten. Dass Jugendliche häufiger an rechtsextremistischen (Straf)Taten beteiligt sind - rechtsextremistisches Gedankengut bei ihnen aber weniger verbreitet ist als bei Erwachsenen, kann als gesicherte empirische Erkenntnis gelten.<sup>736</sup> Ablehnung von Minderheiten und Vorurteile kommen aber auch bei Jugendlichen nicht selten vor. Erlebnisangebote, die mit rechtsextremistischen Botschaften verknüpft sind, könnten vor allem dann wirksam werden, wenn sie auf vorhandene unterschwellige oder offen vertretene Ressentiments stoßen.

## 2. Rechtsextremistische Einstellungen - Ansätze der Prävention



**Abbildung:** Pädagogische Handlungsfelder und Handlungsmöglichkeiten zur Prävention rechtsextremistischer Einstellungen

Die „Erlebniswelt Rechtsextremismus“ macht eine aufklärende Auseinandersetzung mit jugendkulturellen Angeboten der rechtsextremistischen Szene dringend notwendig. Diese Aufklärung schließt Materialien und Veranstaltungen für Multiplikator(inn)en ein - sie setzt aber

<sup>736</sup>

Vgl. z. B. Willems/Steigleder 2003; Endrikat 2006.

auch die Bereitschaft voraus, nicht nur über Jugendliche zu informieren, sondern mit ihnen über diese Themen ins Gespräch zu kommen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit bemüht sich die Abbildung um eine gewisse Systematisierung der Handlungsfelder und Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendbildung. Sie geht von der Frage aus, welche Einflussfaktoren das Entstehen rechtsextremistischer Einstellungen begünstigen. Wenn es zutrifft, dass rechtsextremistische Erlebnisangebote entsprechendes Denken und Handeln weniger hervorbringen als vorhandene Orientierungen festigen, erscheint eine Prävention sinnvoll, die bereits den Einstellungen begegnet. Das Schaubild legt insbesondere die Untersuchungen des Teams um Wilhelm Heitmeyer zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ aus den Jahren 2002 bis 2007 zu Grunde, die Studien zur Bedeutung von Anerkennungsbeziehungen am Zentrum für Schulforschung und Fragen der Lehrerbildung an der Universität Halle-Wittenberg unter der Leitung von Werner Helsper und Heinz-Hermann Krüger sowie die medienpädagogischen Konzepte und Erfahrungen von jugendschutz.net (Mainz), der gemeinsamen Stelle aller Bundesländer für die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien.

Drei Handlungsfelder lohnt es zu unterscheiden:

- **Kognitive Kompetenz:** Wissen schützt in einigem Maße vor Vorurteilen. Diese Annahme bestätigen praktisch alle Forschungsergebnisse zu rechtsextremistischen Einstellungen. Insofern ist das Ergebnis plausibel, dass unter Menschen mit höherer formaler Bildung rechtsextremistische Einstellungen weniger häufig auftreten. Dies dürfte für Wissen auf bestimmten Themenfeldern in besonderem Maße gelten: Es leuchtet ein, dass Menschen, die über die nationalsozialistische Gewaltherrschaft gut informiert sind, weniger anfällig für Propaganda sind, die dieses Regime verharmlost oder verherrlicht. Wer mit den Hintergründen von Migration vertraut ist, wird fremdenfeindlichen Parolen häufiger mit Ablehnung begegnen. In der Erlebniswelt Rechtsextremismus tritt allerdings zunehmend eine Propaganda auf, deren menschenfeindlicher Charakter erst auf den zweiten Blick deutlich wird. Solche Beispiele finden sich besonders zahlreich im Internet - auf rechtsextremistischen Seiten, die mitunter professionell gestaltet sind und auf ein seriöses Erscheinungsbild setzen. Prävention heißt in diesem Falle, Medienkompetenz zu fördern: die Fähigkeit, sich

Medieninhalten kritisch zu nähern und ihre Glaubwürdigkeit zu hinterfragen. Dies setzt die direkte Auseinandersetzung mit rechtsextremistischen Materialien in der Bildungsarbeit voraus. Nach den Erfahrungen von jugendschutz.net aus zahlreichen Bildungsprojekten mit Jugendlichen weckt diese Auseinandersetzung - die gründlich vorbereitet und methodisch mit Bedacht erfolgen muss - keine „schlafenden Hunde“: „Vielmehr greifen die medienpädagogischen Workshops ein bestehendes Problem kritisch auf und verfolgen das Ziel, Jugendliche zu sensibilisieren und sie bei der Herausbildung einer kritischen Medienkompetenz zu unterstützen.“<sup>737</sup> Aus gutem Grund kommt die Mainzer Behörde zu dem Schluss: „Jugendliche sind bereit, sich kritisch mit Rassismus, Antisemitismus und neonazistischen Überzeugungen auseinander zu setzen und Zivilcourage zu zeigen - wenn man es ihnen nur zutraut“.<sup>738</sup>

- Soziale Kompetenz: Wissen allein immunisiert nicht gegen feindselige Einstellungen. Den Studien zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ zufolge kann höhere formale Bildung, wenn sie mit einer einseitigen Orientierung an eigener Leistung und eigenem Erfolg - notfalls auf Kosten anderer - verbunden ist, sogar gegenteilige Effekte zeigen.<sup>739</sup> Neben kognitiven sind soziale Kompetenzen entscheidend - dies gilt insbesondere für die Empathiefähigkeit. Sie lässt sich als eine zentrale Voraussetzung verstehen, um den Wert der Menschenwürde und die Notwendigkeit ihres Schutzes zu erkennen. Wer fähig ist, sich in die Lage gesellschaftlicher Minderheiten zu versetzen, wer die Situation der tatsächlichen oder potenziellen Opfer fremdenfeindlicher Gewalt nachempfinden oder den die Menschenwürde verletzenden Gehalt jeder „White Power“-Botschaft ermessen kann, wird Hassbotschaften nicht annehmen und vielfach deutlich zurückweisen.
- Integration im umfassenden Sinne ist nach Heitmeyer ein Zentralfaktor für das Entstehen menschenfeindlicher Orientierungen.

---

<sup>737</sup> Glaser 2007: 108.

<sup>738</sup> Ebenda: 127.

<sup>739</sup> Vgl. Heyder 2002.

Nicht zuletzt die hohe Bedeutung des Gruppengefühls rechtsextremistischer Gruppen, ihr Charakter als soziale Heimat, verweisen darauf, dass Integration auch bei den Bemühungen um Prävention an exponierter Stelle berücksichtigt werden sollte. Bildungsangebote, die Jugendliche aufklären und ihnen als Gruppe Spaß machen, sind somit besonders geeignet, die rechtsextremistische Erlebniswelt zu entlarven und ihr demokratische Werte entgegenzusetzen. Nicht jeder Faktor der (Des)Integration ist auf der individuellen Handlungsebene beeinflussbar. Unmittelbaren Einfluss haben aber alle Menschen auf die Art und Weise, wie sie anderen - auch Jugendlichen - begegnen. Dies gilt nicht zuletzt für Lehrerinnen und Lehrer. Den Studien aus Halle zufolge haben die Achtung der Schülerpersönlichkeit bzw. Abwertung der Schülerpersönlichkeit erhebliche Auswirkungen auf das Entstehen fremdenfeindlicher Einstellungen.<sup>740</sup> Demnach zeichnen sich achtende Lehrer-Schüler-Beziehungen durch moralische Anerkennung im Umgang zwischen Lehrern und Schülern sowie durch individuelle Anerkennung aus - abwertende Lehrer-Schüler-Anerkennungsbeziehungen umfassen Formen der Missachtung der Schüler durch die Lehrer im täglichen Umgang und beinhalten die Verletzung der Würde sowie Formen der Entrechtung der Schüler. Diese Ergebnisse hat Claus Homm in einer Befragung von Jugendlichen in Hagen bestätigt.<sup>741</sup>

### **3. Aufklärungsarbeit im Rahmen der Verfassungsschutzbehörden**

Die Verfassungsschutzbehörden haben die Herausforderung, Jugendliche über die Facetten der Erlebniswelt Rechtsextremismus zu informieren und damit Verfassungsschutz durch Aufklärung zu betreiben, angenommen. Viele Behörden engagieren sich auf diesem Gebiet. Der Verfassungsschutz NRW ist in dieser Hinsicht weder Vorbild noch Vorreiter - gleichwohl orientieren sich die folgenden Überlegungen

---

<sup>740</sup> Vgl. Krüger u. a. 2003.

<sup>741</sup> Vgl. Homm 2007.

und das folgende Fallbeispiel an Aufklärungsveranstaltungen an Rhein und Ruhr.

Für Aufklärungsmaßnahmen, an denen Verfassungsschutzbehörden beteiligt sind oder die sie federführend durchführen, gelten keine geringeren Standards als die, der professionellen politischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Mitarbeiter(innen) der Behörden sind kompetent auf dem Gebiet des politischen Extremismus in Deutschland - ausgebildete Pädagoginnen oder Pädagogen sind sie in aller Regel nicht. Zudem treten sie mit Jugendgruppen kurzzeitig in Kontakt - die (notwendige) längerfristige Arbeit können und sollten sie nicht leisten. Beides zieht Konsequenzen für ihre präventive Praxis nach sich: Die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden mit Jugendlichen wird sich in aller Regel auf der ersten Säule der Prävention - der Vermittlung kognitiver Kompetenzen - bewegen. Die Wissensvermittlung ist für eine Vorbeugung im umfassenden Sinne bei Weitem nicht ausreichend - ein wichtiges Element ist sie allemal. Das präventive Engagement der Verfassungsschutzbehörden ist zudem vom Zusammenspiel mit Partnern abhängig: Verfassungsschützerische Aktivitäten können die professionelle präventive Arbeit anderer nicht ersetzen, aber sinnvoll ergänzen und unterstützen. Partner sind zunächst Lehrerinnen und Lehrer, die Mitarbeiter(innen) des Verfassungsschutzes für Vortragsveranstaltungen an ihren Schulen einladen, denn der Wert solcher Veranstaltungen steht und fällt mit der Vor- und Nachbereitung des Themas im Unterricht. Für eine Vielzahl präventiver Projekte ist die Verbindung von verfassungsschützerischer, polizeilicher und pädagogischer Kompetenz notwendig - diese Kooperationsstränge zu stärken ist daher ein wichtiges Ziel im Rahmen der Prävention. Besonders wertvolle Partner für den Verfassungsschutz NRW sind in dieser Hinsicht beispielsweise jugendschutz.net, die Landeszentrale für politische Bildung NRW und die Stiftung Partner für Schule NRW. Viel versprechend sind darüber hinaus Kooperationen mit Gedenkstätten und Erinnerungsorten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Entsprechende Aufklärungsveranstaltungen haben in Nordrhein-Westfalen beispielsweise mit der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache (Dortmund), der Gedenkstätte Wewelsburg (bei Paderborn) und im Gebäudekomplex der ehemaligen NS-Ordensburg Vogelsang in der Eifel stattgefunden. Das kritische Erinnern an den Nationalsozialismus ist gewiss kein Patentrezept gegen menschenfeindliche Orientierungen -

sehr wohl aber ein wichtiges Element, gerade dann, wenn diese Auseinandersetzung die Bedeutung von Freiheit und Menschenwürde erfahrbar macht und so die Brücke zur Gegenwart schlägt. Das Fallbeispiel eines Aufklärungsprojekts für Jugendliche, das Aspekte der Erlebniswelt Rechtsextremismus in den Mittelpunkt gerückt und im Verbund aus Verfassungsschutz NRW und zahlreichen Partnern stattgefunden hat, wird im Folgenden genauer beleuchtet.

### *Jugendkongress „Wir im Revier: für Demokratie - gegen Rechtsextremismus“*

Rechtsextremismus - was ist das eigentlich? Welche Bands verbreiten rassistische Propaganda? Was kann man gegen Rechtsextremismus tun? Fragen wie diese standen im Mittelpunkt des Jugendkongresses „Wir im Revier: für Demokratie - gegen Rechtsextremismus“, den die Stadt Dortmund, das Schul- und das Innenministerium NRW am 27. April 2006 in Dortmund veranstaltet haben. Auf dem Kongress, den der Verfassungsschutz NRW angestoßen hatte, setzten sich rund 150 Schülerinnen und Schüler kritisch und engagiert mit der Erlebniswelt Rechtsextremismus auseinander.

Den Auftakt bildete die Gesprächsrunde „Schüler fragen Politiker“, an der sich NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf, Schulministerin Barbara Sommer und der Vorsitzende des Schulausschusses im Rat der Stadt Dortmund, Hermann Diekneite, beteiligten. In fünf Arbeitsgruppen („Infos und Gespräch“) nahmen die Schüler(innen) anschließend die rechtsextremistische Szene genauer in den Blick. Referenten des Polizeilichen Staatsschutzes Dortmund berichteten über die Situation vor Ort. Während der Mittagspause präsentierten Behörden und Initiativen ihre Projekte für Demokratie und gegen Rechtsextremismus auf einem „Markt der Möglichkeiten“. Die neun Workshops am Nachmittag spiegelten vielfältige Formen wider, das Thema - vielfach kreativ - aufzugreifen: darunter die Workshops „Theater gegen Rechtsextremismus“, „Videoarbeit gegen Rechtsextremismus“, Argumentationstrainings gegen Stammtischparolen, das Gespräch mit Valentin Frank - einem Zeitzeugen des Nationalsozialismus - sowie der Workshop „Junge Jüdinnen und Juden in Dortmund heute“ in Kooperation mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe. Den Schlusspunkt setzte ein Statement des Fußballnationalspielers Christoph Metzelder (Borussia Dortmund). Den Jugendkongress mo-

derierte der Sportreporter Werner Hansch.

Der Kongress war ein Pilotprojekt, das als Muster für andere Kommunen dienen soll. Die Erfahrungen haben das Konzept im Wesentlichen bestätigt: Die Veranstaltung fand breite Unterstützung bei Behörden, Verbänden, Schulen und Initiativen - das Echo der Schülerinnen und Schüler war sehr erfreulich: In der abschließenden anonymen Befragung beurteilten 48 Prozent die Veranstaltung als „sehr gut“, 52 Prozent fanden sie „gut“.

*Zielgruppe: peer leaders*

Zielgruppe des Jugendkongresses waren jugendliche Multiplikator(inn)en - so genannte „peer leaders“. Die Veranstaltung richtete sich in erster Linie an Schülersprecher(innen), Klassensprecher(innen) und Vertreter(innen) von Schülerzeitungen aller weiterführenden Schulen in Dortmund (einschließlich der Förderschulen). Auf diese Weise setzte die Veranstaltung auf einen Schneeballeffekt und auf eine Breitenwirkung über den - notwendigerweise begrenzten - Kreis der Teilnehmenden hinaus. Vorrangiges Ziel war es nicht, rechtsorientierte Jugendliche zu erreichen und deren Auffassungen zu ändern, sondern engagierte Schüler(innen) genauer zu informieren, in einer demokratischen Haltung zu stärken und sie zu ermutigen, in ihrem Umfeld Position zu beziehen.

Die Vorgaben zum Alter der Teilnehmenden trugen einem Zielkonflikt Rechnung: Einerseits setzt rechtsextremistische Agitation nicht selten bereits bei Kindern an, insofern ist eine frühe Prävention wünschenswert - andererseits sind für Veranstaltungen wie den Jugendkongress grundlegende Kenntnisse beispielsweise über den Nationalsozialismus erforderlich, zudem setzt die Wahl geeigneter Arbeitsformen eine gewisse Homogenität des Publikums voraus. Das Planungsteam entschied sich für relativ offene Altersvorgaben: Sie sahen Schüler(innen) ab Klasse 10 als Kernzielgruppe vor, gaben den Schulen aber Gelegenheit, auch jüngere Teilnehmende (ab Klasse 8) zu benennen, soweit diese geeignet erschienen.

*„Gegen Rechtsextremismus - für Demokratie“*

Aufklärung über rechtsextremistische Aktivitäten - die Warnung vor entsprechenden Szenen - und der positive Bezug auf demokratische

Werte bilden eine Einheit. Dieser Gedanke war bereits die Grundlage für den Bildungscomic „Andi“ (Comic für Demokratie und gegen den Extremismus), den der Verfassungsschutz NRW im August 2005 veröffentlicht hat. Beide Ziele haben sich im Programm des Jugendkongresses niedergeschlagen:

- Aufklärung über die Erlebniswelt Rechtsextremismus: Fragen nach der Ideologie, nach Symbolen und Strategien des Rechtsextremismus standen im Mittelpunkt der Gruppen „Infos und Gespräch“. Zu den Zielen zählte die Fähigkeit, den ideologischen Hintergrund jugendkultureller Angebote zu erkennen, mit denen Rechtsextremisten Schüler(innen) gewinnen möchten. Dies gilt für Symbole und (Insider)Codes, Musik mit fremdenfeindlichen Texten und entsprechende Internet-Seiten. Die Aufklärung zum Thema Rechtsextremismus setzte sich vorrangig in drei Workshops am Nachmittag fort, die der Musik mit rechtsextremistischen Texten und dem Ausstieg aus der Szene intensiv nachgingen.
- Werbung für Demokratie: Der positive Bezug auf demokratische Werte zog sich leitmotivisch durch praktisch alle Programmpunkte des Tages. Die grundlegenden Werte der Demokratie wurden auf drei Aspekte konzentriert:  
Schutz der Menschenwürde,  
gesellschaftlicher Pluralismus und  
argumentatives Austragen von Meinungs- und Interessensunterschieden.

Bereits die Eröffnungsrunde „Schüler fragen Politiker“ war von leidenschaftlichen Diskussionen geprägt - insbesondere zu Fragen der Integration und der Demokratie in der Schule. Die Runde hob die Meinungsunterschiede nicht auf, gab aber Gelegenheit Themen, die den Schüler(inne)n wichtig waren mit hochrangigen Politiker(inne)n zu diskutieren. In den Gruppen „Infos und Gespräch“ stellte man das Prinzip der Menschenwürde den rechtsextremistischen Materialien gegenüber, die in diesen Diskussionsrunden analysiert wurden. In zwei Workshops standen Argumentationstrainings im Mittelpunkt: gegen fremdenfeindliche Behauptungen und andere Stammtischparolen. Zwei weitere Workshops nahmen die vielgestaltige Dortmunder

Gesellschaft in den Blick: Dazu zählte der Besuch in einer Synagoge und in einer Moschee. Zum Kern der Demokratie zählt auch die Möglichkeit, gesellschaftliche Realität durch eigenes Engagement mitzugestalten (Zivilcourage). Darauf bezogen sich alle Elemente des Jugendkongresses, die Handlungsmöglichkeiten aufzeigten - sei es durch Argumente, mit kreativen Methoden (Theater, Video) oder in Vereinen und Initiativen.

### *„Wir im Revier“*

Rechtsextremismus nicht als abstraktes gesellschaftliches Phänomen, sondern konkret zu beleuchten zählte zu den wichtigsten Anliegen des Jugendkongresses. Daher erhielten die Teilnehmenden auch ein aktuelles Lagebild der Szene vor Ort. Dortmund war als Veranstaltungsort keineswegs ausgewählt worden, da dort Handlungsbedarf gesehen wurde, der mit anderen Kommunen nicht vergleichbar wäre. Vielmehr sollte das Pilotprojekt beispielhaft an einem Ort mit aktiver städtischer und zivilgesellschaftlicher Infrastruktur stattfinden. Die Bindung an eine Stadt und eine Region, mit der sich die Teilnehmenden identifizieren, war dagegen gewollt. Der Jugendkongress sollte besonders das Verantwortungsgefühl für das Gemeinwesen vor Ort stärken. Im Programm schlug sich dies durch gezielte (nicht ausschließliche) Informationen über die Situation in Dortmund nieder, die Besichtigung lokaler Einrichtungen, die Beteiligung eines Opfers des Nationalsozialismus aus Dortmund, sowie des prominenten Sportreporters und bekennenden Ruhrgebietlers Werner Hansch und des (nicht nur) örtlichen Sympathieträgers Christoph Metzelder. Auch die beteiligten Gruppen und Initiativen auf dem „Markt der Möglichkeiten“ machten deutlich, dass vor Ort eine große Bandbreite des demokratischen Engagements besteht.

### *Information + Erlebnis*

Ziel des Jugendkongresses war einerseits die Vermittlung kognitiver Kenntnisse zum Themenfeld Rechtsextremismus. Zum anderen sollte die Veranstaltung Impulse setzen: animieren, das Erfahrene weiterzuerzählen, eigenes Engagement fortzuführen oder zu stärken. Ohne die Informationsfunktion zu vernachlässigen, sollte der Kongress ein Erlebnis darstellen, das Spaß macht und nachwirkt. „Erlebnis“ wurde weder als inhaltsleere Unterhaltung noch im Sinne einer ausschließ-

lich emotionalen Erfahrung verstanden - vielmehr sollten die Aspekte Demokratie und Rechtsextremismus in allen Phasen des Tages vorrangig bleiben. Insofern zählte es zu den grundlegenden Zielen der Veranstaltung, der Erlebniswelt Rechtsextremismus eine von Aufklärung und demokratischen Werten geprägte positive Erfahrung gegenüberzustellen. Folgende Faktoren sollten beispielsweise diesen Charakter des Kongresses unterstützen:

- aktivierende Methoden (beispielsweise Theater),
- überwiegende Phasen in überschaubaren - vor allem in den Workshops - kleinen Gruppen,
- Orientierung an den Interessen der Teilnehmenden (durch neun Workshops zur Wahl),
- Verständlichkeit aller Beiträge für alle Teilnehmenden,
- Anschaulichkeit (durch Medieneinsatz und Besuche vor Ort),
- begrenzte Dauer der Programmpunkte,
- Kommunikationspausen (mittags mit „Markt der Möglichkeiten“),
- angenehmes Setting (freundliche Räumlichkeiten, gute Verpflegung).

Die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten und Sympathieträger war in dieser Hinsicht besonders wichtig. Die Chance, mit TV-Reporter Werner Hansch in der Mittagspause ins Gespräch zu kommen oder von Nationalspieler Christoph Metzelder ein Autogramm zu erhalten, waren keine banalen Randerscheinungen, sondern äußerst wünschenswerte Elemente einer Veranstaltung, die in der Balance von kognitiver Aufklärung und Erlebnis stehen sollte.

### Staat + Zivilgesellschaft

Der Jugendkongress sollte auch Möglichkeiten ausloten, Kontakte und Kooperationen zwischen staatlichen Stellen - auch den Sicherheitsbehörden - und zivilgesellschaftlichen Akteuren zu stärken. Das Ziel war eine vertrauensvolle, gleichberechtigte und projektbezogene Zusammenarbeit. Diese Bemühungen knüpften an zahlreiche Kooperationen des Verfassungsschutzes NRW zum Thema Rechtsextremismus an, die mit Einrichtungen aus Schule und Wissenschaft oder zivilge

gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen kleinerer Aufklärungsprojekte stattgefunden hatten.

Ein aufwändiges Gemeinschaftsprojekt, an dem pädagogische, politische und verfassungsschützerische Fachkräfte - Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft - beteiligt sind, ist keineswegs selbstverständlich. Vielmehr entspricht es der Erfahrung, dass Berührungspunkte nicht selten sind. Der Jugendkongress war ein Ansatz, auf diesem Gebiet neue und zukunftsweisende Erfahrungen zu sammeln. Er wurde durch eine Planungsgruppe vorbereitet, an der sich Mitarbeiter(innen) aller Kooperationspartner - der Stadt Dortmund (vertreten durch die RAA und das Projekt „Agenda 21 in der Schule“), des Schul- und des Innenministeriums NRW - beteiligten sowie Vertreter von Organisationen und Initiativen aus dem Jugendbildungsbereich vor Ort (zum Beispiel Vertreter der Aktion „Schule Ohne Rassismus - Schule mit Courage“ und des „Internationalen Bildungs- und Begegnungswerks e. V.“). Zu einer Vernetzungskonferenz, die die Idee des Jugendkongresses bekannt machte, wurden für den 24. Januar 2006 Vertreter(innen) der Jugendverbände ins Rathaus eingeladen. Mehrere Teilnehmende schlossen sich anschließend der Planungsrunde an, darunter Vertreter des Jugendrings und des „Arbeitskreises Dortmund gegen Rechtsextremismus“. Im Nachgang der Veranstaltung beurteilten alle Seiten des Planungsteams die Kooperation als sehr vertrauensvoll und fair - als Nebeneffekt des Jugendkongresses wurde die fachliche Vernetzung zum Thema Rechtsextremismus gestärkt.

### *Fazit*

Ein neuer, moderner Rechtsextremismus ist auf den Plan getreten und fordert die politische (Jugend)Bildung heraus - auch die Aufklärungstätigkeit im Rahmen der Verfassungsschutzbehörden. Der cursorische Blick auf die Erlebniswelt Rechtsextremismus macht deutlich, dass diese Aufklärung notwendig ist: Jugendkulturelle Angebote der Szene, die mit Gruppengefühl, Mythen und Action verbunden sind, fordern den kritischen Blick auf die politischen Botschaften, die hinter diesen Angeboten stehen. Hinter der modernen Fassade luken alte Feindbilder und Gewalt(phantasien) hervor. Gerade dann, wenn rechtsextremistische Inhalte nicht auf den ersten Blick erkennbar sind, könnten ideologische Offerten verfangen. Aufklärungsarbeit kann dagegen von dem Optimismus ausgehen, dass rechtsextremistische Behauptungen

bei Jugendlichen, die Codes und Strategien der rechtsextremistischen Szene kennen, die mit Hintergründen der Einwanderung nach Deutschland vertraut sind und die Lage anderer nachempfinden können, in der Regel auf Distanz und Zivilcourage stoßen werden. Auch in verfassungsschützerischen Bildungsveranstaltungen erweisen sich Jugendliche häufig keineswegs als „unpolitisch“ - eine freiheitliche Gesellschaft und ein vertrauensvolles Zusammenleben mit Menschen unterschiedlicher Kulturen und Hautfarben sind ihnen nicht weniger wichtig als den meisten Erwachsenen.

Für alle Akteure der Aufklärung sind Partner notwendig - auch für die Verfassungsschutzbehörden. Zeitgemäße Projekte sind am ehesten möglich, wenn sie Kompetenz zusammenführen und gemeinsam konzipiert und durchgeführt werden: In diesem Sinne sind beispielsweise Schule, außerschulische politische Bildung, Jugendschutz, Gedenkstättenarbeit, Wissenschaft, Polizei und Verfassungsschutz zwar unterschiedliche Arbeitsfelder - bieten aber Schnittmengen für die gemeinsame Arbeit. In der öffentlichen Aufklärung neue Akzente zu setzen entspricht auch einem gewandelten Selbstverständnis der Verfassungsschutzbehörden, das die NRW-Behörde auf einer Schautafel beispielsweise folgendermaßen formuliert: „Wir wollen, dass die Bürgerinnen und Bürger Extremismus erkennen können. Dafür veröffentlichen wir Broschüren, informieren im Internet und halten Vorträge. So vermitteln wir Argumente für die Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen. Denn eine aufgeklärte Öffentlichkeit ist das Fundament einer demokratischen Kultur.“ Dies gilt für eine junge Öffentlichkeit nicht minder.

## Literatur

Endrikat 2006: Endrikat, Kirsten: Jüngere Menschen. Größere Ängste, geringere Feindseligkeit, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 4, Frankfurt/Main, S. 101 - 114

Glaser 2007: Glaser, Stefan: Dem Hass die Stirn bieten. Medienpädagogische Ansätze zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus im Internet, in: Glaser, Stefan und Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Erlebniswelt Rechtsextremismus, Schwalbach/Ts., S. 107 - 127

Heitmeyer 2007: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 5, Frankfurt/Main

Heyder 2003: Heyder, Aribert: Bessere Bildung, bessere Menschen? Genaueres Hinsehen hilft weiter, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 2, Frankfurt/Main, S. 78 - 99

Homm 2007: Homm, Claus: Fremdenfeindliche und rechtsextreme Orientierungen unter Hagener Schülerinnen und Schülern, in: Glaser, Stefan und Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Erlebniswelt Rechtsextremismus, Schwalbach/Ts., S 53 - 69

Jaschke 1993: Jaschke, Hans-Gerd: Formiert sich eine neue soziale Bewegung von rechts? Folgen der Ethnisierung sozialer und politischer Konflikte, in: Mitteilungen des Instituts für Sozialforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, H. 2/1993, S. 28 - 44

Krüger u. a. 2003: Krüger, Heinz-Hermann; Fritzsche, Sylke; Pfaff, Nicolle und Sandring, Sabine: Rechte politische Orientierungen bei Schülern im Rahmen schulischer Anerkennungsbeziehungen. Erste Ergebnisse einer Studie zu Jugendlichen in Ost- und Westdeutschland, in: Zeitschrift für Pädagogik, H. 4/2003, S. 797 - 816

Lemmer 1997: Lemmer, Torsten: Skinhead Rock. Eine notwendige Klarstellung über nonkonforme Musik, Düsseldorf/Langenfeld

Verfassungsschutzbericht Bund 2005: Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2005, Berlin 2006

Verfassungsschutzbericht NRW 2006: Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen: Verfassungsschutzbericht 2006, Düsseldorf 2007 (Pressefassung)

Willems/Steigleder 2003: Willems, Helmut und Steigleder, Sandra: „Täter-Opfer-Konstellationen und Interaktionen im Bereich fremdenfeindlicher, rechtsextremistischer und antisemitischer Gewaltdelikte“. Eine Auswertung auf Basis quantitativer und inhaltsanalytischer Analysen polizeilicher Ermittlungsakten sowie von qualitativen Interviews mit Tätern und Opfern in NRW - Kurzbericht, Trier

# Zur Entwicklung der rechtlichen Regelungen der Nachrichtendienste der Tschechischen Republik \*

Ladislav Pokorný

Eins der Grundprinzipien, die im Nachrichtenwesen zur Anwendung kommen und auf denen die Tätigkeit der Nachrichtendienste basiert, ist das Prinzip der Unterordnung unter die Verfassung, die Gesetze und weitere allgemein verbindliche Rechtsvorschriften. Aus dieser Sicht sind für die Nachrichtendienste von wesentlicher Bedeutung die rechtlichen Regelungen, durch welche ihr Bestehen begründet ist und der Wirkungsbereich und die Berechtigungen abgegrenzt werden, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags ausnutzen können.

Stellung und Tätigkeit von Nachrichtendiensten haben im internationalen Vergleich sehr unterschiedliche Ausformungen, und zwar sowohl in Bezug auf die Rechtsform als auch auf den sachlichen Inhalt. Diese Vielfältigkeit hat ihren Ursprung in der Verschiedenheit der Verfassungssysteme und Rechtstraditionen, in der historischen Entwicklung des entsprechenden Landes u. ä. In Bezug auf die Rechtsform kann man feststellen, dass es seit den letzten zwei Jahrzehnten eine offensichtliche Tendenz gibt, die die Unterordnung der rechtlichen Regelung unter die parlamentarische Gesetzgebung verlangt, also eine Forderung, dass die Stellung, der Wirkungsbereich und die Befugnisse der Nachrichtendienste durch das Gesetz bestimmt sein sollen. In Bezug auf die Attribute des Rechtsstaats ergibt sich dann selbstverständlich die Notwendigkeit der verfassungsgemäßen Konformität der Gesetze, durch welche die Tätigkeit von Nachrichtendiensten geregelt wird. Man muss jedoch gleichzeitig betonen, dass man nur über *eine Tendenz* sprechen kann, weil es auch im europäischen Rahmen keine gemeinsame Grundlage für die Forderung nach gesetzlicher Form der rechtlichen Regelung gibt.<sup>742</sup>

---

\* Vom Herausgeber gekürzte Übersetzung des tschechischen Originaltextes.

<sup>742</sup> Vgl. Dienste der inneren Sicherheit. Europarat. Europäische Kommission für Demokratie durch Recht. Ein durch die Venedig-Kommission am

Auch in der Tschechischen Republik spiegelte sich diese allgemeine Tendenz, die zusätzlich durch gesellschaftliche Veränderungen am Ende der 1980er Jahre unterstützt wurde, in der rechtlichen Regelung der Nachrichtendienste wider. Eine gesetzliche Form erhielt die Regelung bereits 1991 durch die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 244/1991 GBl. über den Föderalen Sicherheits- und Informationsdienst (Federální bezpečnostní informační služba) und über die Verwendung von nachrichtendienstlichen Mitteln, dem dann weitere Gesetze folgten, die stufenweise den Rechtsrahmen für das Bestehen und die Tätigkeit der Nachrichtendienste der Tschechischen Republik bis zu der Gestalt der gegenwärtigen gültigen rechtlichen Regelung neu geregelt haben. Der gegenwärtig gültigen rechtlichen Regelung ging jedoch eine relativ komplizierte Entwicklung voraus.

Von 1918 bis 1989 waren die Nachrichtendienste nur selten durch Rechtsnormen geregelt. Im Zeitraum zwischen 1918 und 1938 (seit der Entstehung der Tschechoslowakei bis zum Ende der sog. Ersten Republik) waren die Nachrichtendienste auf der Grundlage von internen normativen Akten tätig, die in den zuständigen Ministerien erstellt wurden. Im Zeitraum zwischen den Jahren 1948 und 1989 wurde die nachrichtendienstliche Tätigkeit in der Tschechoslowakei durch Abteilungen der Staatssicherheit (Státní bezpečnost, StB) ausgeübt, die als Bestandteil des Korps der Nationalen Sicherheit (Sbor národní bezpečnosti, SNB - eigentlich Bundespolizei) in den Geschäftsbereich des Innenministeriums eingegliedert wurde. Das Innenministerium erließ auch interne Vorschriften, durch welche die nachrichtendienstliche Tätigkeit geregelt wurde. Das Bestehen der Staatssicherheit wurde nur allgemein in den Gesetzen über den Korps der Nationalen Sicherheit geregelt.<sup>743</sup>

Nach der Wende im November 1989 entstand ein aktueller und dringlicher Handlungsbedarf im Sinne der Neubildung von herkömmlichen Nachrichtendiensten. Die Hauptforderung an die neue Regelung wa-

---

<sup>743</sup> 07.03.1998 angenommener Bericht.  
Gesetz Nr. 70/1965 GBl. und Gesetz Nr. 40/1974 GBl. über den Korps der Nationalen Sicherheit.

ren: eine gesetzliche Form, einschließlich einer ausdrücklichen Regelung der Voraussetzungen für die Nutzung von nachrichtendienstlichen Mitteln, das Fehlen von exekutiven Befugnissen polizeilicher Art und, unter dem institutionellen Gesichtspunkt, die Ausgliederung, insbesondere des zivilen Inlandsnachrichtendienstes, aus dem Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums.

Die nachfolgende Entwicklung vor allem im zivilen Inlandsnachrichtendienst wurde durch *das Prinzip der Diskontinuität* bestimmt. Der erste grundsätzliche Schritt in diese Richtung war die Auflösung der Staatssicherheit. Jede nachfolgende rechtliche Regelung bedeutete den Untergang eines alten und die Entstehung eines neuen Dienstes.

### Die Entwicklung des zivilen Inlandsnachrichtendienstes

Der erste Schritt, der auf Erfüllung der Forderung nach der Schaffung eines in herkömmlichen demokratischen Systemen üblichen Nachrichtendienstes ausgerichtet war, war die Errichtung des Amtes des Föderalen Ministeriums des Innern für den Verfassungs- und Demokratieschutz (Úřad Federálního ministerstva vnitra pro ochranu ústavy a demokracie, ÚOÚD) im Februar 1990. Dieses Amt wurde bereits zum 31. Dezember 1990 aufgelöst, als es aufgrund eines Befehls des Innenministers Langoš, in den Föderalen Informationsdienst des Föderalen Ministeriums des Innern (Federální informační služba FMV, FIS) umgewandelt wurde, der die Aufgaben des ÚOÚD übernahm. Der FIS bestand bis Ende Juni 1991. Beide Institutionen - ÚOÚD und FIS - waren gleichwohl nach wie vor ein Bestandteil des Innenministeriums; ihre Stellung wurde formalgesetzlich nicht geregelt.

Zu dieser Zeit befand sich bereits ein Gesetzentwurf in der Phase intensiver Vorbereitungen, der das Bestehen und die Tätigkeit eines selbständigen zivilen Inlandsnachrichtendienstes legislativ regeln sollte. Die Vorbereitung eines solchen Gesetzes, das zum ersten dieser Art in den postkommunistischen Ländern in Mittel- und Osteuropa werden sollte, nahm eine gewisse Zeit in Anspruch, so dass das Gesetz erst am 29. Mai 1991 (mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1991) durch das Parlament der ČSFR (der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik) verabschiedet wurde. Dieses Gesetz war das Gesetz Nr. 244/1991 GBl. über den Föderalen Sicherheits- und Informationsdienst und über die Verwendung von nachrichtendienstlichen Mitteln.

In diesem Gesetz kamen bereits gleichzeitig auch eindringliche Forderungen nach der Abwesenheit sämtlicher exekutiven Befugnisse des Nachrichtendienstes und nach seiner Trennung vom Ressort des Innenministeriums zum Ausdruck.

Der Föderale Sicherheits- und Informationsdienst (FBIS) wurde durch dieses Gesetz als ein nachrichtendienstliches Organ der ČSFR errichtet, das Aufgaben in Sachen der inneren Ordnung, der staatlichen Sicherheit und der staatlichen Verfassungsordnung, in dem durch das Gesetz festgelegten Umfang, zu erfüllen hatte. Bereits in der Bestimmung § 1 wurde festgelegt, dass sich der FBIS in seiner Tätigkeit nach den Verfassungsgesetzen, Gesetzen und sonstigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften zu richten hat, und des Weiteren, dass die Rechte und Freiheiten der Bürger durch Mittel des FBIS nur in dem durch dieses Gesetz festgelegten Umfang und nur auf die durch dieses Gesetz festgelegte Art und Weise eingeschränkt werden können.

Der FBIS wurde befugt, Informationen zu gewinnen, zu sammeln und auszuwerten,

- die für den Schutz der Verfassungsordnung wichtig sind,
- die die Tätigkeit fremder Nachrichtendienste betreffen,
- die sich auf Terrorismus beziehen, der in Verbindung mit dem Ausland organisiert wird,
- die für den Schutz wirtschaftlicher Interessen des Staats wichtig sind,
- sowie über Tätigkeiten gegen die staatliche Sicherheit.

Der FBIS hat ferner beim Schutz von Staatsgeheimnissen mitgewirkt.

Befürchtungen vor einem eventuellen Missbrauch des neuen Nachrichtendienstes führten einen bedeutenden Teil der politischen Szene zu der Vorstellung, dass es notwendig ist, den neuen Dienst zwischen der exekutiven und der gesetzgebenden Gewalt zu verankern. Dem entsprachen dann auch die Verfahrensregelungen bei der Kontrolle und der Ernennung des Direktors sowie seine Verantwortlichkeit und die Beziehung zu den einzelnen Verfassungsorganen. Der Direktor war dem Parlament der ČSFR gegenüber verantwortlich. Das Parlament war jedoch nicht befugt, den Direktor zu ernennen. Seine Ernen-

nung und seine Abberufung wurden durch das Gesetz dem Präsidenten der ČSFR anvertraut, der dies auf Vorschlag der Regierung tun konnte. Die Kontrolle des FBIS wurde durch die Föderalversammlung ausgeübt, die zu diesem Zweck ein gesondertes Kontrollorgan einrichtete (mit je 3 bis 4 ausgewählten Abgeordneten aus jeder Parlamentskammer). Das Gesetz regelte relativ ausführlich die Berechtigungen der Mitglieder dieses Kontrollorgans und die Pflichten des Direktors dem Kontrollorgan gegenüber. Im Unterschied zu späteren Gesetzen war der FBIS u. a. verpflichtet, Berichte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit vorzulegen.

Der FBIS war in Anknüpfung an die damalige föderale Verfassungsordnung verpflichtet, drei Regierungen (der föderalen Regierung, der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik) und drei Parlamenten (der Föderalversammlung, dem Tschechischen Nationalrat und dem Slowakischen Nationalrat) auf ihr Ersuchen Berichte aus seinem Wirkungsbereich vorzulegen.

Der FBIS war auch verpflichtet

- Verfassungsorganen der ČSFR, ČR (Tschechische Republik) und SR (Slowakische Republik) bedeutende Informationen zu übergeben, die diese Organe für ihre Entscheidungstätigkeit benötigten, und
- den zuständigen Staatsorganen Informationen zu übergeben, die diese Organe zur Verhinderung verfassungswidriger und rechtswidriger Tätigkeit benötigten.

Der FBIS war berechtigt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben von den Staatsorganen Mithilfe und Informationen zu verlangen, die mit der Sicherstellung und Erfüllung der Aufgaben in seinem Wirkungsbereich im Zusammenhang standen. Die Staatsorgane waren verpflichtet, die verlangte Mithilfe zu leisten und die Informationen zur Verfügung zu stellen, falls sie daran durch keine Gründe gehindert waren, die durch andere allgemein verbindliche Rechtsvorschriften festgelegt sind. Der FBIS war berechtigt, nachrichtendienstliche Mittel zu verwenden; hierzu gehörten: nachrichtendienstliche Technik (nur auf Grund einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Staatsanwalt), Vertrauensleute, Tarnausweise und Observation. Das Dienstverhältnis der FBIS-Angehörigen wurde durch das Gesetz Nr.

100/1970 GBl. geregelt.

Im Zusammenhang mit der Teilung der ČSFR zum 31. Dezember 1992 wurde auch der FBIS aufgelöst, und zwar durch das Gesetz Nr. 543/1992 GBl. über die Auflösung des Föderalen Sicherheits- und Informationsdienstes. Dieses Gesetz behandelte insbesondere Fragen der Teilung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens und der Vermögensrechte und vermögensrechtlicher Verpflichtungen zwischen ČR und SR (im Verhältnis 2 zu 1), Informationen in Datenbanken, Übergabe der Aktenbestände und auch die Auseinandersetzung dienstlicher und arbeitsrechtlicher Beziehungen.

Im Oktober 1992 wurde vom Tschechischen Nationalrat das Gesetz Nr. 527/1992 GBl. über den Sicherheits- und Informationsdienst der Tschechischen Republik (BIS ČR) verabschiedet. Die Abgeordneten waren mit dem Gesetz nicht zufrieden und begrenzten deshalb seine Wirksamkeit zeitlich auf ein Jahr (bis 31. Dezember 1993) unter der Annahme, dass zu diesem Datum eine neue umfassende rechtliche Regelung der Nachrichtendienste in Kraft treten sollte. Da es nicht gelungen war, das Vorhaben bis zu diesem Termin zu verwirklichen, wurde die Wirksamkeit des Gesetzes über den BIS ČR bis zum 31. Juli 1994 verlängert (Gesetz Nr. 316/1993 GBl.).

Der BIS ČR war ein Staatsorgan der Tschechischen Republik, das befugt war, Aufgaben in Sachen der staatlichen Sicherheit und der Sicherheit der staatlichen Verfassungsordnung in dem durch das Gesetz bestimmten Umfang zu erfüllen. Er war ermächtigt, der Regierung Maßnahmen vorzuschlagen (§ 5), die zur Stärkung der staatlichen Sicherheit führen. Seine Verankerung im System der Staatsorgane wurde in Richtung der exekutiven Organe verschoben. Der Direktor wurde vom Präsidium des Tschechischen Nationalrats (ČNR) auf Vorschlag der Regierung nach vorheriger Verhandlung im ČNR-Ausschuss ernannt, der für sicherheitspolitische Angelegenheiten zuständig war. Er konnte vom Präsidium des ČNR abberufen werden, und zwar auf Vorschlag der Regierung, oder auf Vorschlag des ČNR, der auf Veranlassung des Kontrollorgans unterbreitet wurde. In der Ausübung seines Amtes war er der Regierung der Tschechischen Republik verantwortlich. Der Direktor hatte das Recht, an Regierungssitzungen teilzunehmen.

In den Wirkungsbereich des BIS ČR gehörte die Gewinnung, Sammlung und Auswertung von Informationen

- über die Tätigkeit fremder Nachrichtendienste,
- über organisierten Terrorismus,
- zum Schutz der Verfassungsordnung,
- über die Tätigkeit gegen die staatliche Sicherheit,
- zum Schutz bedeutender wirtschaftlicher Interessen des Staats.

Der BIS ČR hat auch beim Schutz von Staatsgeheimnissen mitgewirkt. Er war berechtigt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben von den Staatsorganen und weiteren Organen Zusammenarbeit und Informationen zu verlangen, die mit der Sicherstellung und Erfüllung der Aufgaben dieser Organe im Zusammenhang standen.

Die Kontrolle des BIS ČR wurde dem Tschechischen Nationalrat anvertraut, der zu diesem Zweck ein gesondertes Kontrollorgan einrichtete, das sich aus sieben Mitgliedern - Abgeordneten des ČNR - zusammensetzte. Die Kontrollbefugnisse der parlamentarischen Kontrollkommission entsprachen ungefähr der vorherigen sowie der heutigen rechtlichen Regelung. Zusätzlich wurde die Berechtigung der Angehörigen des Dienstes formuliert, sich an das Kontrollorgan zu wenden, falls sie der Meinung waren, dass die ihnen angeordnet Tätigkeit über den Wirkungsbereich des Dienstes hinaus geht oder auf eine andere Art und Weise ungesetzlich ist).

Das Gesetz erkannte dem BIS ČR die Berechtigung zu, in seinem Wirkungsbereich nachrichtendienstliche Mittel im vergleichbaren Umfang wie der FBIS zu verwenden. Zum Einsatz der nachrichtendienstlichen Technik bedurfte der BIS ČR einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Staatsanwalt, nach dem Inkrafttreten der Novelle des Gesetzes über den BIS ČR Ende des Jahres 1993 (Gesetz Nr. 316/1993 GBl.) einer Genehmigung durch den Vorsitzenden eines Senats des Oberen Gerichts. Durch das Gesetz über den BIS ČR wurde auch zum ersten Mal selbständig das Dienstverhältnis der An-

gehörigen von BIS ČR geregelt.<sup>744</sup>

Im Jahre 1994 wurden dann zwei Gesetze verabschiedet (Gesetz Nr. 153/1994 GBl. über Nachrichtendienste der Tschechischen Republik und Gesetz Nr. 154/1994 GBl. über den Sicherheits- und Informationsdienst), die die bis heute gültigen rechtlichen Regelungen der Stellung und des Wirkungsbereiches des BIS, der Stellung seiner Angehörigen und ihres Dienstverhältnisses, der spezifischen Mittel zur Informationsgewinnung, der vom BIS geführten Datenbanken und der parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit des BIS zum Inhalt haben.

Zum 15. Februar 1990 wurden durch Erlass des Innenministers alle staatssicherheitlichen Abteilungen des Föderalen Ministeriums des In-

---

744

In der Slowakei ging die Entwicklung einen anderen Weg. Nach der Teilung der Tschechoslowakei wurde in der Slowakei mit dem Gesetz des Slowakischen Nationalrats (SNR) vom 21.01.1993 ein neuer Nachrichtendienst - der Slowakische Informationsdienst (SIS) - als ein Staatsorgan der Slowakischen Republik errichtet, der Aufgaben in Sachen Schutz der Verfassungsordnung, der inneren Ordnung und der staatlichen Sicherheit in dem durch das Gesetz bestimmten Umfang zu erfüllen hat. Der SIS ist - im Unterschied zum BIS ČR - ein Inlands- und Auslandsnachrichtendienst. Unterschiedlich ist auch die Stellung von SIS im Verhältnis zu anderen Organen. Der Direktor von SIS wird vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag der Regierung ernannt und abberufen, für die Ausübung seines Amtes ist der Direktor dem Staatsverteidigungsrat (Rada obrany štátu) gegenüber verantwortlich. Der Direktor hat dem Nationalrat der Slowakischen Republik mindestens einmal pro Jahr einen Bericht über die Erfüllung der Aufgaben des SIS vorzulegen, zur Auskunftserteilung ist er auf Grund von Anfragen des Präsidenten der Republik, des Vorsitzenden des Nationalrats der SR und des Ministerpräsidenten der SR verpflichtet. Dem Nationalrat der SR, dem Präsidenten der Republik und der Regierung stellt er Informationen zur Verfügung, die für ihre Tätigkeit und Entscheidungen von Bedeutung sind. Die Tätigkeit des SIS unterliegt der parlamentarischen Kontrolle. Der SIS ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, sog. besondere Mittel einzusetzen. Dies sind: informativ-operative Mittel (Observation von Personen und Sachen, Legalisierungsausweise und Vertrauensleute) und informativ-technische Mittel.

nen (FMV) der ehemaligen ČSSR aufgelöst und ihre Nachfolgeinstitutionen gebildet. Zum 21. Dezember 1990 wurde als Nachfolger das Amt für Auslandskontakte und Auslandsinformationen (Úřad pro zahraniční styky a informace, ÚZSI) errichtet, das über eine eher geringe Mitarbeiterzahl verfügte und neu bestimmte Ziele zu verfolgen hatte.

Mit dem Untergang der tschechoslowakischen Föderation verschwand auch das föderale ÚZSI; es wurde in einen tschechischen und slowakischen Teil aufgegliedert. Ab dem 1. Januar 1993 nahm die Nachfolgeorganisation, das Amt des Ministeriums des Innern der Tschechischen Republik für Auslandskontakte und Auslandsinformationen (Úřad MV ČR pro zahraniční styky a informace), ihre Arbeit auf. Mit der Verabschiedung des heute gültigen Gesetzes Nr. 153/1994 GBl., das am 30. Juli 1994 in Kraft getreten ist, wurde als Nachfolger das Amt für Auslandskontakte und Auslandsinformationen, nun bereits als ein selbständiges Staatsorgan errichtet. Die Tätigkeit des ÚZSI wurde nur der exekutiven Kontrolle unterworfen.

## **Die Entwicklung des militärischen Nachrichtenwesens**

Die sog. Erste tschechoslowakische Republik verfügte über einen Aufklärungs- sowie einen Abschirmdienst, die Bestandteile des Generalstabs der Armee waren. Nach dem 2. Weltkrieg konstituierte sich unter sowjetischem Einfluss ein selbständiger militärischer Abschirmdienst. In den 1950er Jahren wurde der militärische Abschirmdienst dem Innenministerium unterstellt und wurde zum Bestandteil der Staatssicherheit (VKR - Vojenská kontrarozvědka, Militärischer Abwehrdienst). Der Aufklärungsdienst des Generalstabs blieb im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums. Die Verankerung der beiden militärischen nachrichtendienstlichen Organisationen war also institutionell und in Bezug auf zuständige Ressorts vor 1989 völlig getrennt. Nach dem November 1989 wurde der VKR aus dem Innenministerium in das Ministerium für Nationale Verteidigung verlagert und ab dem 1. Juli 1990 dann in Militärischer Abschirmdienst (Vojenské obranné zpravodajství, VOZ).

Im Januar 1992 verabschiedete die Föderalversammlung der ČSFR das Gesetz Nr. 67/1992 GBl. über den Militärischen Abschirmdienst (VOZ). Die Tätigkeit des VOZ unterlag im vergleichbaren Umfang wie der FBIS der parlamentarischen Kontrolle. Der Nachrichtendienst

des Generalstabs (Aufklärung) wurde politisch und legislativ außer Acht gelassen. Bis 1994 war er ohne jede formalgesetzliche Regelung (und selbstverständlich auch ohne jede nicht-exekutive Kontrolle - einer solchen Kontrolle wurde er im begrenzten Maße erst 2005 unterworfen).

Den entscheidenden Schritt auch für die Existenz und Tätigkeit militärischer nachrichtendienstlicher Organisationen stellte die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 153/1994 GBl. dar. Dieses Gesetz grenzte zum ersten Mal auch den militärischen Aufklärungsdienst ab, was zu dieser Zeit eine Neuheit auch im internationalen Vergleich war. Es legte erneut den militärischen offensiven und defensiven Nachrichtendienst in einen Nachrichtendienst organisatorisch zusammen („Militärisches Nachrichtenwesen“ - Vojenské zpravodajství). Das VOZ-Gesetz blieb nach wie vor gültig, wurde jedoch umfangreich novelliert; das Gesetz über Nachrichtendienste (ZS) in der ursprünglichen Fassung (d. h. im Zeitraum zwischen Sommer 1994 und Sommer 2005) legte fest, dass das „Militärische Nachrichtenwesen“ (VZ) aus dem Militärischen Nachrichtendienst (Vojenská zpravodajská služba, VZS) und dem Militärischen Abschirmdienst (VOZ) besteht. In den Jahren 1994 - 2005 hatte das VZ einen Direktor an der Spitze, der dem Innenminister verantwortlich war.

2002 leitete das Verteidigungsministerium interne Reorganisationschritte zur allmählichen Verschmelzung beider Organisationen in Form von internen Organisationsmaßnahmen ein. Dieser Prozess wurde durch die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 289/2005 GBl. und des Gesetzes Nr. 290/2005 GBl. vollendet, die zusammen mit der novellierten Fassung des Gesetzes Nr. 153/1994 GBl. die rechtlichen Regelungen des Militärischen Nachrichtenwesens bilden. Diese Regelungen beseitigten die bisherige Teilung der militärischen Nachrichtendienste und grenzten ihre Tätigkeit innerhalb eines einheitlichen Nachrichtendienstes der Tschechischen Republik neu ab.

Eine umfassende rechtliche Regelung aller Nachrichtendienste der ČR erfolgte also durch dieses sogenannte „Dachgesetz“, das Gesetz Nr. 153/1994 GBl. über Nachrichtendienste der Tschechischen Republik (im Folgenden „ZS-Gesetz“ genannt), mit dem gleichzeitig das Gesetz Nr. 67/1992 GBl. über den Militärischen Abschirmdienst novelliert wurde. Dieses Gesetz regelt vor allem die Stellung, den Wirkungsbe-

reich, die Koordinierung und Kontrolle der Nachrichtendienste der ČR, Beauftragung der Nachrichtendienste, Berichterstattung durch diese Dienste und Informationsweitergabe an die Nachrichtendienste.

Die Verwendung spezifischer Mittel zur Informationsgewinnung, die Führung von Datenbanken mit personenbezogenen Daten durch den Sicherheits- und Informationsdienst und das Militärische Nachrichtenwesen, wird durch das Gesetz Nr. 154/1994 GBl. über den Sicherheits- und Informationsdienst (im Folgenden „BIS-Gesetz“ genannt)<sup>745</sup> und durch das Gesetz Nr. 289/2005 GBl. über das Militärische Nachrichtenwesen (im Folgenden „VZ-Gesetz“ genannt) geregelt. Die Stellung von Angehörigen dieser Nachrichtendienste und ihrer Dienstverhältnisse wird durch das Gesetz Nr. 361/2003 GBl. über Dienstverhältnisse von Angehörigen der Sicherheitskräfte bestimmt. Dieses Gesetz bezieht sich auf das Dienstverhältnis der BSI- und ÚZSI-Angehörigen (und darüber hinaus auch auf das Dienstverhältnis der Angehörigen der Polizei der Tschechischen Republik, des Gefängnisdienstes, des Feuerwehr- und Rettungsdienstes und der Zollverwaltung) (Inkrafttreten am 1. Januar 2007). Angehörige des Militärischen Nachrichtenwesens stehen im Dienstverhältnis zur Tschechischen Republik gemäß Gesetz Nr. 221/1999 GBl. über Berufssoldaten.

Vor dem Inkrafttreten des ZS-Gesetzes wurden formalgesetzlich nur die Stellung und Tätigkeit des Sicherheits- und Informationsdienstes der Tschechischen Republik (durch das Gesetz Nr. 527/1992 GBl. über BIS ČR) und des Militärischen Abschirmdienstes (durch das Gesetz Nr. 67/1992 GBl. über VOZ) geregelt. Das Gesetz regelte zum ersten Mal die Existenz des zivilen Aufklärungsdienstes (ÚZSI) und des militärischen Aufklärungsdienstes (VZS).

Gemäß dem ZS-Gesetz sind Nachrichtendienste Staatsorgane zur Gewinnung, Sammlung und Auswertung von Informationen, die für den Schutz der Verfassungsordnung, bedeutender wirtschaftlicher Interes-

---

<sup>745</sup> Das ZS-Gesetz sowie das BIS-Gesetz wurden dann stufenweise mehrmals novelliert.

sen, für die Sicherheit und Verteidigung der Tschechischen Republik von Bedeutung sind.

Gemäß der gültigen rechtlichen Regelung sind in der Tschechischen Republik folgende Nachrichtendienste tätig:

- a) Sicherheits- und Informationsdienst (BIS),
- b) Amt für Auslandskontakte und Auslandsinformationen (ÚZSI),
- c) Militärisches Nachrichtenwesen (UZ).

Der BIS ist ein bewaffneter Nachrichtendienst<sup>746</sup> der Tschechischen Republik, der im Rahmen seines Wirkungsbereichs, der in § 5 ZS-Gesetz bestimmt ist, Informationen gewinnt, sammelt und auswertet. Er gewinnt und wertet folgende Informationen aus

- a) über Vorhaben und Tätigkeiten, die gegen die demokratische Grundordnung, Hoheit und territoriale Integrität der Tschechischen Republik gerichtet sind,
- b) über Nachrichtendienste fremder Mächte,
- c) über Tätigkeiten, die Staats- und Dienstgeheimnisse bedrohen,
- d) über Tätigkeiten, deren Folgen die Sicherheit oder bedeutende wirtschaftliche Interessen der Tschechischen Republik bedrohen können,
- e) die organisiertes Verbrechen und Terrorismus betreffen.

Der BIS erfüllt auch weitere Aufgaben, sofern diese durch ein Sondergesetz oder einen internationalen Vertrag festgelegt werden, durch den die Tschechische Republik gebunden ist. Als einziger Nachrichtendienst verfügt er über ein selbständiges Budget. An seiner Spitze steht ein Direktor, der von der Regierung ernannt wird und zwar nach der Verhandlung im Ausschuss des Abgeordnetenhauses des Parla-

---

<sup>746</sup> Der Ausdruck „bewaffnet“ bedeutet, dass die BIS-Angehörigen berechtigt sind, die Dienstschusswaffe zu halten und bei sich zu tragen sowie sie in Fällen der Verteidigung oder im Notfall zu benutzen. Die Verhaltensbedingungen bei der notwendigen Verteidigung oder im Notfall werden allgemein durch das Strafgesetz festgelegt.

ments, der für sicherheitspolitische Angelegenheiten zuständig ist. Der Direktor ist für die Ausübung seines Amtes der Regierung gegenüber verantwortlich.

Das ÚZSI ist ein Aufklärungs- und Nachrichtendienst der Tschechischen Republik, dessen Existenz rechtlich durch das ZS-Gesetz in der Fassung späterer Vorschriften verankert ist. Es sammelt und wertet Informationen aus, die ihren Ursprung im Ausland haben und die für die Sicherheit und den Schutz außenpolitischer und wirtschaftlicher Interessen der Tschechischen Republik von Bedeutung sind. Das ÚZSI erfüllt auch weitere Aufgaben, sofern diese durch ein Sondergesetz oder einen internationalen Vertrag festgelegt werden, durch den die Tschechische Republik gebunden ist. Sein Budget ist ein Bestandteil des Haushaltskapitels des Innenministeriums. An seiner Spitze steht ein Direktor, der mit Zustimmung der Regierung vom Innenminister ernannt und abberufen wird. Er ist dem Innenminister gegenüber verantwortlich.

Das VZ ist ein bewaffneter Nachrichtendienst der Tschechischen Republik, der durch das Gesetz Nr. 289/2005 GBl. errichtet wurde, und Bestandteil des Verteidigungsministeriums. Seine Angehörigen stehen gemäß dem Gesetz Nr. 221/1999 GBl. über Berufssoldaten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Die Stellung und der Wirkungsbereich des VZ und seine Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten der Tschechischen Republik wird durch das Gesetz Nr. 153/1994 GBl. über Nachrichtendienste der Tschechischen Republik geregelt.

Das VZ sammelt und wertet Informationen aus

- a) die ihren Ursprung im Ausland haben und für die Verteidigung und Sicherheit der Tschechischen Republik von Bedeutung sind,
- b) über Nachrichtendienste fremder Mächte im Bereich der Verteidigung,
- c) über Vorhaben und Tätigkeiten, die gegen die Verteidigungsfähigkeit der Tschechischen Republik gerichtet sind,
- d) über Vorhaben und Tätigkeiten, die geheim zu haltende Tatsachen im Bereich der Verteidigung der Tschechischen Republik bedrohen.

Es erfüllt auch weitere Aufgaben, sofern diese durch ein Sondergesetz oder einen internationalen Vertrag festgelegt werden, durch den die Tschechische Republik gebunden ist. An seiner Spitze steht ein Direktor, der vom Verteidigungsminister ernannt wird, und zwar mit Zustimmung der Regierung nach vorheriger Verhandlung im Ausschuss des Abgeordnetenhauses des Parlaments, der für sicherheitspolitische Angelegenheiten zuständig ist. Der Direktor des VZ ist für die Ausübung seines Amtes dem Verteidigungsminister gegenüber verantwortlich, der ihn mit Zustimmung der Regierung abberufen kann.

Bei allen Nachrichtendiensten sieht das ZS-Gesetz auch die Erfüllung von weiteren Aufgaben vor, sofern diese durch ein Sondergesetz festgelegt werden. Ein solches Sondergesetz ist u. a. das Gesetz zum Schutz von Geheiminformationen (Gesetz Nr. 412/2005 GBl.), das die Aufgaben der Nachrichtendienste im Bereich des Schutzes von geheim zu haltenden Informationen und ihre Stellung bei der Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt.

Gemäß dem Gesetz zum Schutz von Geheiminformationen (§ 140) haben die Nachrichtendienste folgende Aufgaben:

- a) Sie entscheiden bei ihren Mitarbeitern über den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung, die zum Zugang zu geheim zu haltenden Informationen berechtigt und über die Aufhebung der Gültigkeit dieser Bescheinigung.
- b) Auf Grund eines Antrags der Nationalen Sicherheitsbehörde (Národní bezpečnostní úřad, NBÚ) nehmen sie im Rahmen ihres Wirkungsbereichs Handlungen im Verfahren gemäß dem Gesetz zum Schutz von Geheiminformationen vor.

Die Verantwortung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste und ihre Koordinierung wurde der Regierung anvertraut. Die Regierung hat zu diesem Zweck durch ihren Beschluss Nr. 676 vom 2. Dezember 1992 (der durch Beschluss Nr. 73 vom 12. Februar 1997 geändert wurde) den Rat für nachrichtendienstliche Tätigkeit (Rada pro zpravodajskou činnost) errichtet.<sup>747</sup> Nach diesem Beschluss war der Rat für nachricht-

---

<sup>747</sup> Mitglieder des Rats mit beschließender Stimme waren: Minister ohne

tendienstliche Tätigkeit ein ständiges Beratungs- und Initiativorgan der Regierung für Fragen der Leitung, Koordinierung und Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit und der Zusammenarbeit derjenigen Staatsorgane und ihrer Abteilungen, die Informationen gewinnen, sammeln und auswerten, die für den Schutz der Verfassungsordnung, bedeutender wirtschaftlicher Interessen, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechischen Republik von Bedeutung sind.

Durch Beschluss Nr. 423 vom 3. Mai 2000 wurde der Rat für nachrichtendienstliche Tätigkeit aufgelöst und es wurde der Ausschuss für nachrichtendienstliche Tätigkeit (Výbor pro zpravodajskou činnost, VZČ) als ständiges Arbeitsorgan des Staatssicherheitsrats (Bezpečnostní rada státu) errichtet. Der VZČ soll für die Koordinierung der Tätigkeit der Nachrichtendienste der Tschechischen Republik und für die Planung der Maßnahmen zur Gewährleistung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit und Zusammenarbeit der Staatsorgane Sorge tragen, die Informationen gewinnen, sammeln und auswerten, die für die Gewährleistung der Sicherheit der Tschechischen Republik von Bedeutung sind. Der VZČ übt selbst keine nachrichtendienstliche Tätigkeit aus.

Der VZČ trägt insbesondere Sorge für die Koordinierung der Tätigkeit der Nachrichtendienste der Tschechischen Republik, er stellt die operative Koordinierung von geplanten Aktivitäten im Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit zwischen den Ressorts sicher. Der VZČ hat nach seinem Statut 8 Mitglieder, sein Vorsitzender ist der Ministerpräsident, stellvertretender Vorsitzender ist der Innenminister, weitere Mitglieder sind der Außenminister, der Verteidigungsminister, der Direktor des Sicherheits- und Informationsdienstes, der Direktor

---

Portefeuille (Ratsvorsitzender), Innenminister (stellvertretender Ratsvorsitzender), stellvertretender Vorsitzender der Regierung und Außenminister, stellvertretender Vorsitzender der Regierung und Finanzminister und Verteidigungsminister. Mitglieder des Rats mit beratender Stimme waren: Kanzleileiter des Präsidenten der Republik, Direktor des Sicherheits- und Informationsdienstes, Direktor des Amtes für Auslandskontakte und Auslandsinformationen, Direktor des Militärischen Nachrichtenwesens und Kanzleileiter des Rats.

des Amtes für Auslandskontakte und Auslandsinformationen, der Direktor des Militärischen Nachrichtenwesens und der Direktor der Sektion des Ministerpräsidenten. Die Tätigkeit des Ausschusses wird durch das Sekretariat des VZČ unterstützt, dessen Leiter auf Vorschlag des Ausschusses durch den Amtsleiter des Regierungsamtes der Tschechischen Republik ernannt und abberufen wird.<sup>748</sup>

## **Die Außenkontrolle der Nachrichtendienste**

Die Außenkontrolle der Nachrichtendienste erfolgt gemäß dem ZS-Gesetz durch die Regierung und das Parlament. Was die Kontrolle der Aufgabenerfüllung beim Wirtschaften mit dem Staatsvermögen und bei der Erfüllung des Staatshaushalts betrifft, kann diese durch die Oberste Kontrollbehörde und das Finanzministerium vorgenommen werden.

Die Bestimmung des Kontrollumfangs und des Kontrollverfahrens durch das Parlament wird durch das ZS-Gesetz einem Sondergesetz anvertraut. Es wurde bisher jedoch kein Sondergesetz über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste verabschiedet, obwohl einige entsprechende Gesetzesentwürfe bereits vorgelegt wurden. Ungeachtet dessen gibt es die parlamentarische Kontrolle, diese wird aber gesondert geregelt: gegenüber dem Sicherheits- und Informationsdienst durch das BIS-Gesetz (§§ 18 - 21) und gegenüber dem Militärischen Nachrichtenwesen durch das VZ-Gesetz (§§ 21 - 24), das seine parlamentarische Kontrolle behandelt. Gegenüber dem Inlandsnachrichtendienst gab es die parlamentarische Kontrolle kontinuierlich seit 1991, als durch das Gesetz Nr. 244/1991 GBl. der FBIS errichtet wurde.

Die parlamentarische Kontrolle wird im ZS-Gesetz auf zwei Ebenen geregelt:

1. Als Kontrolle, die von dem allgemeinen Organ des Abgeordnetenhauses für Nachrichtendienste ausgeübt wird (§§ 14 - 16 ZS-Gesetz). Diese Kontrolle erfolgt nicht direkt sondern durch die

---

<sup>748</sup> Für Näheres siehe [www.vlada.cz](http://www.vlada.cz)

Regierung - die Regierung unterrichtet das Abgeordnetenhaus durch sein zuständiges Organ für Nachrichtendienste einmal pro Jahr und immer dann, wenn es dieses Organ beantragt - über die Tätigkeit der Nachrichtendienste. Die Kontrolle dieser Art wird jedoch praktisch nicht ausgeübt, weil das allgemeine Organ des Abgeordnetenhauses für ZS bis jetzt nicht errichtet wurde.

2. Als Kontrolle durch selbständige Kontrollorgane für die einzelnen Nachrichtendienste. Diese Kontrolle ist eine direkte Kontrolle des BIS und des VZ, die in entsprechenden Gesetzen (Gesetz Nr. 154/1994 GBl. und Gesetz Nr. 289/2005 GBl.) ausführlich geregelt wird. Das Amt für Auslandskontakte und Auslandsinformationen unterliegt keiner parlamentarischen Kontrolle. Auch im Gesetz über das Militärische Nachrichtenwesen, das das ganze VZ neu der parlamentarischen Kontrolle untergeordnet hat (bis zu dieser Zeit unterlag der Kontrolle nur der VOZ), ist diese Kontrolle in Bezug auf die Aufklärungstätigkeit des Militärischen Nachrichtenwesens teilweise begrenzt.

Die Entwicklung der rechtlichen Regelung tschechischer Nachrichtendienste ist selbstverständlich nicht abgeschlossen. Es laufen langfristig Diskussionen über die Optimierung des Systems der Nachrichtendienste, über die Effektivität ihrer Kontrolle, über den Umfang gesetzlicher Befugnisse und über weitere Fragen, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind. Bereits um das Jahr 2000 herum erfolgte in der Tschechischen Republik eine Prüfung (sog. Audit) der Nachrichtendienste mit dem Ziel, das System der Nachrichtendienste zu bewerten und auf dieser Grundlage eine Reorganisierung und eventuelle Reduzierung der Anzahl der Nachrichtendienste der Tschechischen Republik durchzuführen. Von den Schlussfolgerungen aus dieser Prüfung wurde aber unmittelbar kein Gebrauch gemacht und die erste legislative Veränderung kam erst mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 289/2005 GBl. über das Militärische Nachrichtenwesen, mit dem das Militärische Nachrichtenwesen in einen einheitlichen Nachrichtendienst der Tschechischen Republik umgewandelt wurde, der ein Bestandteil des Verteidigungsministeriums ist. Zurzeit wird in der Tschechischen Republik über Vorbereitungen zur Zusammenlegung des BIS und des ÚZSI und ihre Unterstellung unter die Regierung der Tschechischen Republik diskutiert.

# **Für eine bürgerlich-demokratische Republik Das intellektuelle und politische Wirken des Linkshegelianers Arnold Ruge im zeitlichen Kontext der 1848er Revolution**

Helmut Reinalter

Der bürgerliche Radikalismus trat nach 1830 hauptsächlich in zwei Formen auf, die besonders in Südwest- und Norddeutschland verbreitet waren und bis 1848 in relativ lockerer Form nebeneinander bestanden. Den ersten Höhepunkt erlebte der südwestdeutsche Radikalismus in der Protestbewegung von 1830 - 1834 und hatte im Kleinbürgertum und in der Landbevölkerung dieses Gebietes eine leicht in Bewegung zu setzende Basis. Im Zuge der einsetzenden Reaktion kamen die radikalen Anführer entweder ins Gefängnis oder gingen in die Emigration. Von dort aus versuchten sie in Flug- und Zeitschriften die mit dem bestehenden System Unzufriedenen zu beeinflussen und die mentalen Voraussetzungen für eine Revolution herbeizuführen. Ihr Einfluss auf politische Entscheidungen im Rahmen der Verfassungen blieb jedoch mit Ausnahme Badens sehr gering. Beziehungen dieser radikalen Demokraten bestanden auch nach Sachsen, wo Robert Blum zum Führer einer oppositionellen politischen Agitation wurde. Blum unterhielt zu einzelnen demokratischen Politikern Preußens enge Kontakte, wie zu Johann Jacoby. Bedeutsame theoretische Werke sind allerdings aus dem südwestdeutschen Radikalismus nicht hervorgegangen. Die Arbeiten von Julius Fröbel waren stärker dem philosophischen Radikalismus in Norddeutschland zuzuordnen. Aufschlussreich ist auch das politische Aktionsprogramm der badischen Demokraten von 1847. Die demokratische Stoßrichtung manifestierte sich darin besonders in den Forderungen nach gleichem Wahlrecht, volkstümlicher Wehrverfassung, einer progressiven Einkommenssteuer und nach Gleichheit des Zugangs zur Bildung durch kostenlosen Unterricht.<sup>749</sup>

---

<sup>749</sup> Vgl. dazu H. Reinalter (Hrsg.), Demokratische und soziale Protestbewegungen in Mitteleuropa 1815 - 1848/49, Frankfurt/M. 1986; vgl. außerdem Deutsche Demokraten. Die nichtproletarischen demokratischen Kräfte in der deutschen Geschichte 1830 - 1945, hrsg. Autorenkollektiv,

Der intellektuelle Radikalismus in Norddeutschland, der seinen Kern in der Gruppe der Linkshegelianer besaß, baute seine politische Position auf dem Prinzip der „Negation“ nach der Kritik der hegelschen Religions- und Rechtsphilosophie auf. Sein Ziel war nicht mehr die Zusammenführung der Gegensätze, „sondern die Vernichtung des Alten durch die revolutionäre Vernunft.“<sup>750</sup>

Die sozialen Krisen, die Ausdruck des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels waren, und die verschiedenen sozialen Protestbewegungen brachten eine Reihe von Veröffentlichungen über das Problem des Pauperismus hervor und führten zu verschiedenen Bemühungen des Staates, die soziale Frage administrativ, caritativ oder durch erzieherische Maßnahmen in den Griff zu bekommen, zumal es in Deutschland in dieser Zeit noch keine sozialistische Partei im ideologischen und organisatorischen Sinne gab. Die Gründe dafür lagen zum Teil im Fehlen eines Klassenbewusstseins der Unterschichten und des entstehenden Proletariats, teils im Ausschluss von jeder Form der politischen Partizipation und schließlich in der polizeilichen Repression. Daraus wird verständlich, warum die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung sich weitgehend auf außerdeutschem Boden formierten. Die revolutionäre Theorie des frühen deutschen Sozialismus vor 1848 war in erster Linie das Ergebnis der ideologischen, von religiösen und philosophischen Überlegungen ausgehenden Diskussion über die Lehren der französischen Frühsozialisten und der Auseinandersetzung mit den ökonomischen und sozialen Verhältnissen in der industriellen Klassengesellschaft Englands. Bereits vor 1848 gab es in Nordwestdeutschland ein Netz von Stützpunkten der sozialistischen Agitation. Wichtigstes Zentrum war der Kölner Kreis von aktiven Kommunisten und die im Herbst 1847 entstandene Kölner Sektion des „Bundes der Kommunisten“. Vor der Revolution 1848 kam es jedoch

---

Berlin 1998, S. 1 ff.; St. Walter, Demokratisches Denken zwischen Hegel und Marx. Die politische Philosophie Arnold Ruges, Düsseldorf 1995, S. 21 ff.

<sup>750</sup> K.-G. Faber, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Restauration und Revolution. Von 1815 - 1851, in: Handbuch der Deutschen Geschichte III/2 T., Wiesbaden 1979, S. 177.

zu keiner überregionalen Organisation einer sozialistischen Partei innerhalb des Deutschen Bundes.

Für die konkretere Ausbildung und Abgrenzung einer liberalen Ideologie scheint nach der Julirevolution 1830 vor allem die zunehmende Politisierung bedeutsam. Das Unbehagen am Metternichschen System und die sozialen Probleme der Industrialisierung bezogen den kulturellen Bereich in die kritische Reflexion mit ein. Sie durchbrach gleichsam die Abschirmung, hinter der die Literatur und Philosophie der Romantik und des Idealismus unter den politischen Bedingungen der Restauration einen gewissen Höhepunkt erreichte. Die Dichtung wurde politischer, zunächst im Roman, und seit den 1840er Jahren auch in der Lyrik. Dazu kam die Abspaltung des radikalen Demokratismus vom Liberalismus, die sich auf zwei Ebenen, einer politischen und einer theoretischen vollzog. Gemeinsam war dem liberalen und demokratischen Politikverständnis die rationale Begründung des Staates von den Individuen her durch die Annahme eines Gesellschaftsvertrages. Während jedoch der Liberalismus den Missbrauch der Macht des Souveräns durch verfassungsmäßige Sicherungen, durch Freiheitsrechte, Gewaltenteilung und rechtsstaatliche Vorkehrungen zu verhindern und seine politischen Ziele auf dem Wege der Reformen und der Vereinbarung mit den bestehenden Gewalten zu erreichen suchte, hob die demokratische Theorie die mögliche Differenz zwischen dem Inhaber der Staatsgewalt und den seiner Macht Unterworfenen dadurch auf, dass sie Souverän und Volk gleichsetzte. Dies war das Konzept der Volkssouveränität, das notfalls auch revolutionär durchgesetzt werden sollte. Diese Unterscheidung war allerdings erst in Ansätzen vorhanden, führte aber in den Staaten des Deutschen Bundes zu einer Radikalisierung und zu starken ideologischen Spannungen unter den politischen Gruppen. Dieser Prozess beschleunigte sich in den 1840er Jahren und führte zu jener gesamtgesellschaftlichen Krise, die in die Revolution von 1848/49 einmündete.<sup>751</sup>

In der Revolution kam es dann zu weiteren ideologischen Differenzen

---

<sup>751</sup> Vgl. dazu H. Reinalter, Einleitung zu: Demokratische und soziale Protestbewegungen in Mitteleuropa 1815 - 1848/49, S. 9 ff.

zwischen den verschiedenen politischen Gruppierungen. Arnold Ruge, Linkshegelianer und bürgerlicher Demokrat, war Mitglied der Deutschen Nationalversammlung vom 18. Mai bis zum 10. November 1848. Er war politisch in Leipzig aktiv, vertrat aber als Abgeordneter den Wahlkreis Breslau. Im erwähnten Politisierungsprozess des Vormärz stand er auf Seiten des bürgerlichen Demokratismus und grenzte sich vom radikalen Sozialismus ab. Durch seine politischen Erfahrungen und politische Publizistik zählte er bereits vor dem Ausbruch der Revolution zu jenen bekannten Demokraten, die überall in Deutschland kandidieren konnten, wo politisch kritische Wähler ihre Stimme erhoben. Arnold Ruge war im Frühjahr 1848 bereits als konsequenter Kämpfer gegen die herrschenden politischen Zustände und die politische Halbherzigkeit liberaler Opposition bekannt. Er wurde im politischen Spektrum Deutschlands dieser Zeit einem kleinen Kreis politischer Intellektueller zugeordnet, der sich durch sein konsequentes politisches Engagement von den zahlreichen vorsichtigen Gelehrten des sogenannten „Professorenparlaments“ abhob.

Arnold Ruge (1802 - 1880) gehörte im Kreise von Strauß, Feuerbach, Bauer u. a. zu jenen Schülern Hegels, die politische Konsequenzen aus dem Lehrgebäude des großen deutschen Philosophen zogen. Ruge war aktiv beteiligt, als dieser Kreis sich auf die Dialektik in Hegels Lehre konzentrierte und mit einer theoretischen Umwälzung im deutschen Vormärz nicht nur den politischen Zusammenbruch der alten feudalen Regime einleitete, sondern auch Gedanken entwickelte, die weit über ihre Bedeutung für die Entstehung des Sozialismus und Demokratismus hinaus wirksam wurden.<sup>752</sup>

---

<sup>752</sup> Über den Junghegelianismus vgl. auswahlweise W.J. Brazill, *The Young Hegelians*, New Haven 1970; W. Eßbach, *Die Junghegelianer. Soziologie einer Intellektuellengruppe*, München 1988; I. Pepperle, *Junghegelianische Geschichtsphilosophie und Kunsttheorie*, Berlin 1978; D. McLellan, *Die Junghegelianer und Karl Marx*, München 1974; H. Stuke, *Philosophie der Tat. Studien zur Verwirklichung der Philosophie bei den Junghegelianern und den Wahren Sozialisten*, Stuttgart 1983; R. Ruzicka, *Selbstentfremdung und Ideologie. Zum Ideologieproblem bei Hegel und den Junghegelianern*, Bonn 1977; K. Löwith (Hrsg.), *Die Hegelsche Linke. Texte aus Werken von Heine, Ruge, Hess, Stirner, Bauer, Feuer-*

Hier soll nun versucht werden, den Anteil Ruges an diesem so folgenreichen Erkenntnisprozess deutlich zu machen, was keineswegs einfach ist, weil Ruge einer Bewegung angehörte, in der die persönliche Leistung nicht so ohne weiteres zu isolieren ist und weil er in erster Linie als politischer Denker und Organisator der junghegelianischen Bewegung gesehen und beurteilt werden muss. Ruge war nicht wie Feuerbach und Bauer ein persönlicher Schüler Hegels. Er hat sich mit ihm erst kritisch auseinandergesetzt, als die von den Freunden des verstorbenen Philosophen veranstaltete Nachlassausgabe erschienen war. Ruge war damals 33 Jahre alt und hatte bereits ein bewegtes und von harten Prüfungen gezeichnetes Leben hinter sich, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann. Einige biographische Hinweise sollen genügen.<sup>753</sup>

---

bach, Marx und Kierkegaard, Stuttgart/Bad Cannstatt 1962; H. u. I. Pepperle (Hrsg.), Die Hegelsche Linke, Leipzig 1985; H. Steußloff (Hrsg.) Die Junghegelianer, Berlin 1963. - Vgl. nun auch H. Reinalter, Junghegelianer, in: ders. (Hrsg.), Lexikon zu Demokratie und Liberalismus 1750 - 1848/49, Frankfurt/M. 1993, S. 167 ff.; St. Walter, Demokratisches Denken zwischen Hegel und Marx, S. 68 ff., bes. S. 88 ff., S. 144 ff.

753

Der Vf. bereitet eine umfangreiche politische Biographie über Ruge und die Herausgabe seiner Werke und Briefe vor. - Zur Biographie vgl. W. Neher, Arnold Ruge als Politiker und politischer Schriftsteller, Heidelberg 1933; I. Pepperle, Arnold Ruge - Junghegelianer und bürgerlicher Demokrat, in: Aufklärung - Vormärz - Revolution 8/9 (1988/89), S. 84 ff.; H. Hübner, Arnold Ruge - Jünglingsbund, Junghegelianismus, 48er Demokratie, in: Burschenschaften und bürgerliche Umwälzung, hrsg. von H. Asmus, Berlin 1992, S. 129 ff.; H. Strauss, Zur sozial- und ideengeschichtlichen Einordnung Arnold Ruges, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 12 (1954), S. 162 ff. - Grundlagen zu Ruges Biographie sind dessen Sämtliche Werke, 10 Bde., Mannheim 1847/48; Zwei Jahre in Paris, 2 Bde., Leipzig 1846; Aus früherer Zeit, 4 Bde., Berlin 1862 - 1867; Politische Bilder aus der Zeit, 2 Bde., Leipzig 1847/48; Briefwechsel und Tagebuchblätter aus den Jahren 1825 - 1880, hrsg. von P. Nerrlich, 2 Bde., Berlin 1886; zu Ruge vgl. außerdem H. Reinalter, Arnold Ruge als bürgerlicher Demokrat, in: Modernisierung und Freiheit, Schwerin 1995, S. 412 ff.; ders., Arnold Ruge und die de-

Ruge wurde am 13. September 1802 auf der Halbinsel Jasmud, dem nordöstlichen Teil der Insel Rügen, als Sohn eines Pächters geboren. Sein Vater kam aus einer Familie von Bauern und Handwerkern. Ruge wollte ursprünglich, wie seine späteren Mitstreiter Strauß, Bauer und Feuerbach, Theologie studieren und ging 1821 an die Universität Halle. Seine philosophischen und philologischen Interessen bewogen ihn zu ausgedehnten Studien auf beiden Gebieten, die er dann 1822 und 1823 in Jena und Heidelberg fortführte. Die fachliche Ausbildung war aber nur die eine Seite seines Studentenlebens. Ruge wurde einer der prominenten Burschenschafter und war Mitglied des „Jünglingsbundes“, eines kleinen Kreises politischer Utopisten, die sich als Geheimbund der „Jungen“ den politischen Umsturz Deutschlands zum Ziel setzten. Dort engagierte er sich für eine Reform der politischen Zustände in Deutschland. Innerhalb der Burschenschaft trat er für die progressiv interpretierten Ideale der Befreiungskriege ein und wollte auch das studentische Leben nach demokratischen Regeln organisiert wissen. Die weitverbreiteten deutschtümelnden mystisch-romantischen Tendenzen unter den deutschen Burschenschaftern lehnte er entschieden ab. In seinen Memoiren führte er u. a. aus, was Christian Reichardt Hildebrand auf einer geheimen Zusammenkunft gesagt hatte: „... Die Burschenschaft hat eine politische Aufgabe; wir müssen nicht nur die Gesinnung, wir müssen auch die Revolution erzeugen.“<sup>754</sup>

Ruge wollte einen politischen Zustand herstellen, in dem sich das Volk durch selbstgewählte Vertreter eine Verfassung geben kann. Im Jahre 1822 war er Teilnehmer einer geheimen Delegiertenversammlung des Bundes, in der er für eine einheitliche deutsche Republik eintrat. Durch den Wortbruch des Bayern J.-A. Dietz, der in Halle als

---

mokratische Bewegung im deutschen Vormärz. Versuch einer politischen Biographie bis 1848/49, in: Jahrbuch der Hambach-Gesellschaft 1992/93, S. 69 ff. (französ. in: Arnold Ruge et le mouvement démocratique de Vormärz Allemand, in: L'idée d'Europe, vecteur des aspirations démocratique: les idéaux républicains de depuis 1848, Besancon 1994, p. 79 ff.).

<sup>754</sup>

Aus früherer Zeit, Bd. 2, Berlin 1862, S. 24.

Theologiestudent Mitglied des Jünglingsbundes war, erfuhren die Machthaber von Ruges Aktivitäten. Sie veranlassten seine Verhaftung. Anfang Januar 1824 wurde er in Heidelberg gefasst und in einem Schnellverfahren von einer Sonderkommission des Berliner Kriminalgerichts verurteilt. Die Untersuchung in Köpenick dauerte ein Jahr. Am 25. März 1826 erfolgte die Verurteilung durch das Oberlandesgericht in Breslau zu einer Festungsstrafe von 15 Jahren. Die Begründung lautete: „Teilnahme an einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverrats vorbereitenden geheimen Verbindung und deren Verbreitung.“<sup>755</sup> Seine Haftstrafe wurde durch den preußischen König auf ein Drittel reduziert. Bis zum 1. Januar 1830 verbüßte er seine Strafe auf der Festung Hohlberg, bis er aufgrund eines königlichen Erlasses begnadigt wurde. Die Festungshaft nutzte er, um sich akademisch fortzubilden. Er studierte die griechischen Klassiker und habilitierte sich dann kurz nach der Entlassung 1831 an der Universität Halle mit einer Arbeit über platonische Ästhetik.

Die Haft hatte Ruge - wie diese Beispiele zeigen - nicht gebrochen. Als er vorzeitig freikam, brach gerade die Julirevolution in Frankreich 1830 aus. Er begrüßte sie unmittelbar als großes politisches Ereignis und trat in anonymen Artikeln in den „Blättern für literarische Unterhaltung“ für Pressefreiheit, Volkssouveränität und eine Konstitution für sein Vaterland ein. Diese Beiträge, wie z. B. „Die vollkommene und ganze Pressfreiheit“ oder „Über das Prinzip der Bewegung in der Politik“ gehörten zu den ersten radikalen Äußerungen des wiederauflebenden demokratischen Geistes innerhalb der von der Metternichschen Reaktion beherrschten deutschen Staaten. Ruge zählte also nicht zu jenen Demokraten, die ihre Aktivitäten in der fortschrittlichen Studentenbewegung als „Jugendsünde“ abtaten. In den dreißiger Jahren stand er schon wieder in den Reihen der demokratischen Bewegung.

---

<sup>755</sup> Vgl. dazu L. Fr. Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen, welche durch die neben der Bundesversammlung errichteten Commissionen, der Centraluntersuchungs-Commission zu Mainz und der Bundes-Central-Behörde zu Frankfurt in den Jahren 1819 bis 1827 und 1833 bis 1842 geführt sind, Frankfurt/M. 1860, Anlage Nr. I, S. XX ff.; Geheimes Staatsarchiv Berlin, Preußischer Kulturbesitz, Rep. 84 a, Nr. 9825, Nr. 9827.

Neben Halle wurden Berlin, Paris, Dresden und Leipzig zu seinen politischen Hauptwirkungsstätten. Mittellos, wie er war, und ausgeschlossen von allen Staatsämtern, promovierte er noch 1830 mit einer Dissertation über den römischen Schriftsteller Juvenal. Anschließend war er als Aushilfslehrer am Gymnasium der Franckeschen Stiftung und nach seiner Habilitation als Privatdozent an der Universität Halle tätig. Ruge heiratete Louise Düffer, eine vermögende Hallenserin, und wurde dadurch finanziell unabhängig, was für seine weitere Entwicklung wichtig war. Das Eheglück blieb Ruge allerdings nicht lange beschieden. Seine Frau starb an Tuberkulose. Zurückgezogen auf den Landsitz Giebichenstein bei Halle, studierte er dann zwei Jahre lang intensiv Hegel, dessen Einfluss in diesen Jahren einen Höhepunkt erreichte.

Durch diese Studien löste sich Ruge von seinen burschenschaftlichen Ansichten, die u. a. auch Hegel verurteilten und in ihm nur den „Fürstensknecht“ und „preußischen Hofphilosophen“ sahen. Ruge begriff damals, dass Hegel selbst und seine Idee, der Begriff und die dialektische Methode, die unversöhnlichsten Feinde politischer und religiöser Knechtschaft und eines verknöcherten Geistes waren, den beide zu ihrer Erhaltung brauchten. Er sah, dass diese Philosophie sich ihrem Prinzip und ihrer Methode nach auf Geschichte und Gesellschaft orientierte und unabweislich zur Kritik der bestehenden Verhältnisse herausforderte. Gleichzeitig erkannte er aber auch, dass diese Kritik weder von Hegel selbst noch von seinen Schülern bisher geleistet worden war. Er selbst wollte mit Philosophie anders umgehen.<sup>756</sup>

Der liberale Geist drängte immer stärker an die Oberfläche, trotz aller Knechtungen, die von den politisch Mächtigen gegen die aufkommende demokratische Bewegung nach der Julirevolution in Frankreich vorgenommen wurden, wie z. B. die Niederschlagung der lokalen Aufstände 1830/31, die Verfolgung der Organisatoren und Teilnehmer des Hambacher Festes 1832, das Verbot des Preß- und Vaterlandsvereins und der Presse, die geheimen Beschlüsse der Wiener Mi-

---

<sup>756</sup> Vgl. dazu F. Blaschke, Das Verhältnis Arnold Ruges zu Hegel, Diss., Leipzig 1919.

nisterialkonferenz von 1834 gegen die bürgerliche Opposition in den Ständevertretungen und gegen die sich herausbildende Öffentlichkeit in den Medien, die Verfolgung der in Geheimbünden organisierten Demokraten und frühen Sozialisten und die Unterdrückung der literarischen Bewegung des Jungen Deutschland mit den Bundestagsbeschlüssen vom Dezember 1835.<sup>757</sup> Vor dem Hintergrund dieser politischen Entwicklung muss auch Ruges weiteres politisches und geistiges Wirken gesehen werden.

In den Jahren 1835 und 1843 hat sich die junghegelianische Anschauung entwickelt und konkret herausgebildet. Das Denken der radikalen Schüler Hegels bewegte sich hauptsächlich um die zentrale Frage, wie sich die Philosophie zur Geschichte der Welt verhalte. Ihre Forderung nach Verwirklichung der philosophischen Theorie in der Praxis bezog sich vor allem auf das tatsächliche Zusammenleben der Menschen in der historischen Entwicklung der Welt. Ihr Drängen nach dem Politischwerden der Philosophie stellte die philosophische Theorie in den Dienst der weltgeschichtlichen Bewegung des radikalen Sozialismus und Demokratismus. Die theoretische Voraussetzung dieser Einbeziehung der Philosophie in die sozialgeschichtliche, praktische Existenz stellte die Grundlage der Philosophie Hegels dar, weil sie die Weltgeschichte erstmals philosophisch bedacht und zugleich die Philosophie als Geschichte reflektiert hat.<sup>758</sup>

---

<sup>757</sup> Dazu allgemein die neueren Überblicksdarstellungen von R. Koch, *Deutsche Geschichte 1815 - 1848. Restauration oder Vormärz?*, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1985; D. Langewiesche, *Europa zwischen Restauration und Revolution 1815 - 1849*, München 1985; Th. Nipperdey, *Deutsche Geschichte 1800 - 1866*, Berlin 1983; W. Hardtwig, *Vormärz. Der monarchische Staat und das Bürgertum*, München 1985; M. Botzenhart, *Reform, Restauration, Krise. Deutschland 1789 - 1847*, Frankfurt/M. 1985; außerdem H. Reinalter (Hrsg.), *Demokratische und soziale Protestbewegungen in Mitteleuropa 1815 - 1848/49*, a.a.O.

<sup>758</sup> Vgl. auswahlweise P. Barth, *Die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer, bis auf Marx und Hartmann*, Leipzig 1890; G. Groth, *Arnold Ruges Philosophie unter bes. Berücksichtigung seiner Ästhetik. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte Hegels*, Diss., Hamburg 1967; U. Köster, *Literarischer Radikalismus. Zeitbewußtsein und Geschichtsphilosophie*

Im Anschluss an die Philosophie Hegels haben nun dessen radikale Schüler die Auffassung vertreten, dass man nach dem bedeutenden Philosophen nicht mehr in der bisherigen Form philosophieren könne, sondern einen neuen Weg einschlagen müsse, um aus Hegels „Erinnerung des Gewesenen“ wieder auf die Bahn eines „zukunftsreichen Fortschritts“ zu gelangen. Als Aufgabe der Philosophie sahen sie künftig, die theoretische Einsicht durch praktisches Wollen und Tun zur geschichtlichen Existenz zu bringen, also eine gewollte Verwirklichung der philosophischen Theorie. Nach ihrer Überlegung sei der Unterschied zwischen Wesen und Existenz, Idee und Tat, Theorie und Praxis nicht ideell zu vermitteln, sondern dadurch aufzuheben, dass die „Philosophie der Tat“ zur sozialen Bewegung werde und auf diese Weise dem Sozialismus die philosophische Basis gebe. Ruge meinte mit anderen Junghegelianern, dass Kant von Hegel überholt worden sei. Trotzdem war der Einfluss des Königsberger Philosophen auf den Junghegelianismus nicht ohne Bedeutung, insbesondere in seiner Sittlichkeitslehre, in der Auffassung von Vernunft und in der Autonomie des Menschen. Auch Kants Geschichts- und Friedensphilosophie wurde von Ruge studiert.

Die Bezeichnung „Junghegelianer“ bezog sich zunächst für diese Gruppe auf die jüngere Generation von Hegels Schülern. Sie alle haben die Partei der Jugend vertreten, um das Bewusstsein des Traditionellen und Epigontums zu überwinden. Das Bestehende war für sie unhaltbar geworden, weil die Zukunft antizipiert werden musste. Die Junghegelianer erkannten, dass die neue Philosophie sich ihrem Prinzip und ihrer Methode nach auf Geschichte und Gesellschaft hin orientieren und zur Kritik an den bestehenden Verhältnissen herausfordern müsse. Diese Kritik wurde nach ihrer Meinung von Hegel nicht

---

in der Entwicklung vom Jungen Deutschland zur Hegelschen Linken, Frankfurt/M. 1972; St. Kratz, Philosophie und Wirklichkeit. Die junghegelianische Programmatik einer Verwirklichung der Philosophie und ihre Bedeutung für die Konstituierung der Marxschen Theorie, Diss., Bielefeld 1979; J. Pepperle, Junghegelianische Geschichtsphilosophie, a.a.O.; Chr. Demmerling, Fr. Kambartel (Hrsg.), Vernunftkritik nach Hegel, Frankfurt/M. 1992.

geleistet. Sie war aber nach Ansicht der junghegelianische Gruppe dringend erforderlich.<sup>759</sup>

Diese politische Einstellung bereitete den ohnehin misstrauischen Behörden einige Schwierigkeiten. Ihre allgemeine Tendenz war in dieser politisch bewegten Zeit, die aufkommenden liberalen und demokratischen Bewegungen nach der Julirevolution in Frankreich niederzuschlagen und entsprechende Maßnahmen zu ihrer Unterdrückung zu ergreifen. Die junghegelianischen Anschauungen haben sich nach 1835 herausgebildet, und ihre Grundpositionen hatten nach 1840 bereits feste Konturen. Die Junghegelianer belebten die Ideen der politischen Aufklärung und der Französischen Revolution und bekämpften mit ihnen den politischen und geistlichen Zustand ihrer Zeit. Ruge z. B. bekannte sich in den Hallischen Jahrbüchern ausdrücklich zur Aufklärung und Französischen Revolution und kündigte schon in den ersten Spalten der Zeitschrift der politischen und religiösen Reaktion den Kampf an. Die Junghegelianer wollten als „neue Aufklärer“ das „neue Weltprinzip“ revolutionär durchsetzen. In diesem Zusammenhang ist besonders das Aufklärungsverständnis der Junghegelianer und Ruges interessant. Sie erkannten, dass die politische Aufklärung in ihrem Erziehungsprogramm den Zweck verfolgte, einen tiefgreifenden Prozess der Befreiung des Menschen aus allen Zwängen einzuleiten, wobei diese Zielvorstellung durch entsprechende Einrichtungen des Staates und der Gesellschaft gefördert werden sollte. Die Aufklärung wurde als eine ganz bestimmte Form der bürgerlichen Emanzipationsbewegung aufgefasst. Ihre Grundlagen umfassten die Entfaltung eines Denkens, das kritisch überkommene Autoritäten in Frage stellte, darunter besonders die tradierten religiös-weltanschaulichen Vorstellungen, Dogmen und Institutionen sowie die Legitimation der politischen Herrschaft, und, im Reifestadium, auch ihren eigenen Anspruch, ihr eigenes Verfahren und ihre Legitimität, weiter das Verlangen nach Toleranz, rechtliche Gleichstellung aller Menschen, persönliche Freiheit und freie wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit für alle, Meinungs- und Pressefreiheit und damit die Herstellung von Öffentlich-

---

<sup>759</sup> W. Eßbach, Die Junghegelianer, a.a.O.; K. Löwith, Die Hegelsche Linke, a.a.O., Einl.

keit, das Verlangen nach politischer Selbstbestimmung und schließlich die Idee einer Humanität, die grundsätzlich an einer positiven Diesseitsgestaltung orientiert war. Durch den Aufklärungsprozess selbst hervorgerufene Reaktionen führten dann nach der Aufklärung zu komplizierten Verwerfungen und Überlagerungen und zur Bildung gegenaufklärerischer Tendenzen. Die Junghegelianer griffen Gedanken der Aufklärung auf und entwickelten sie kritisch weiter. Dies führte zu Bemühungen aufklärerischer Positionen, sich selbst aufzuklären und sich aus einem größeren Vermittlungszusammenhang heraus zu regulieren, um Einseitigkeiten und Dogmatismus auszuschließen und den „Despotismus der Vernunft“ zu überwinden. Die Junghegelianer entwickelten so eine zweite Aufklärung, die sie von ihrem Ansatz her als prinzipiell unabschließbare Aufgabe, als ein Projekt erkannten.<sup>760</sup>

Die Junghegelianer entwickelten weiter auch eine gegenüber Spinoza, Hume, Herder, Kant und Fichte scharfe Kritik des religiösen Bewusstseins. Sie haben den Widerspruch zwischen System und Methode in Hegels Lehre beseitigt und hoben die Verabsolutierung auf, die Hegel der Dialektik auferlegte. Aus der Gruppe der Junghegelianer ging vor allem die Wiedergeburt des Materialismus hervor. Aufgrund ihrer Auseinandersetzung mit Hegel durchschauten besonders Bruno Bauer und Ludwig Feuerbach Hegels Weltgeist als den eines hypostasierten Menschengestes. Einer der wesentlichsten Gedanken war für sie, dass Hegel den Menschen als Resultat seiner eigenen Tätigkeit begriff. Der

---

<sup>760</sup> Vgl. dazu auswahlweise W. Bahner, Aufklärung als europäisches Phänomen, Leipzig 1983; R. Koselleck, Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt, Frankfurt/M. 1973; H. Möller, Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1986; H. Reinalter, Freiheit-Gleichheit-Brüderlichkeit. Reform, Umbruch und Modernisierung in Aufklärung und Französischer Revolution, Düsseldorf 1989; H. Reinalter, Aufklärung nach der Aufklärung, in: Gespräche der Fakultäten - Interdisziplinarität, Innsbruck 1990, S. 19 ff.; H. Reinalter (Hrsg.), Die neue Aufklärung, Thaur 1997; P. Cornehl, Die Zukunft der Versöhnung. Eschatologie und Emanzipation in der Aufklärung, bei Hegel und in der Hegelschen Schule, Göttingen 1971; H. Lübke, Politische Philosophie in Deutschland, München 1974.

Mensch ist, wie Bauer ausdrückte, „ein Produkt der Geschichte, nicht der Natur, er ist das Erzeugnis seiner selbst und seiner eigenen Tat.“<sup>761</sup> Die Junghegelianer haben diese Idee aus dem Hegelschen System herausgelöst und zur Grundlage ihrer Geschichtsphilosophie gemacht, die zwar durch den Charakter der zugrundegelegten Tätigkeit noch idealistisch war, sich aber durchaus als eine wirkungsvolle Emanzipationsideologie erwies. Alle objektiven Gegebenheiten der Geschichte waren danach nur noch Vergegenständlichungen menschlicher Arbeit, die es zu beherrschen galt. Daraus resultierte die Überzeugung, dass die Menschen ihre Geschichte selbst machen.

Es stellt sich nun die Frage, welchen Anteil Arnold Ruge an diesem Gedankengut hatte? Man schmälert seine Bedeutung wohl kaum, wenn man betont, dass er in Bezug auf den zentralen Gedanken nicht das war, was man gemeinhin den originellen Ideenspender nennt. Hier haben zweifelsohne andere den Vortritt. Damit ist aber umso mehr zu fragen, was für ihn bezeichnend war? In der hier vor allem in Betracht kommenden Periode zeigt sich in mehrfacher Hinsicht seine eigentümliche Leistung. Ruge war zunächst der organisierende Mittelpunkt der junghegelianischen Bewegung. Als nach der Veröffentlichung des Straußschen Buches „Das Leben Jesu“<sup>762</sup> eine Flut von Broschüren Für und Wider erschien, fasste Ruge den Entschluss, der sich herausbildenden linkshegelianischen Opposition ein Sprachrohr zu verschaffen. Zusammen mit Theodor Echtermeyer gab er ab Januar 1838 die „Hallischen Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst“ her-

---

<sup>761</sup> K. Löwith, Die Hegelsche Linke, a.a.O., Einl. u. S. 123 ff.; E. Barnikol, Bruno Bauer, Studien und Materialien. Aus dem Nachlass ausgew. und zusammengest. von P. Reiner und H. - M. Sass, Assen 1972; D. Hertz-Eichenrode, Der Junghegelianer Bruno Bauer im Vormärz, Diss., Berlin 1957; J. Kempfski, Über Bruno Bauer, in: Archiv für Philosophie 11 (1962), S. 223 ff.; E. Barnikol, Bruno Bauers Kampf gegen Religion und Christentum und die Spaltung der vormärzlichen preußischen Opposition, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 46/9 H. 1 (1928), S. 1 ff.; H. Steussloff, Bruno Bauer als Junghegelianer und Kritiker der christlichen Religion, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 9 (1963), S. 1122 ff.

<sup>762</sup> D. Fr. Strauß, Das Leben Jesu, kritisch bearbeitet, 2 Bde., Tübingen 1835/36.

aus.<sup>763</sup> Echtermeyer, aus einer sächsischen Beamtenfamilie stammend, studierte zunächst Jura in Halle, dann in Berlin unter dem Eindruck von Hegels Philosophie. 1831 wurde er Lehrer am Pädagogium der Franckeschen Stiftungen in Halle. Die Idee der Hallischen Jahrbücher stammte wahrscheinlich von ihm. Er begeisterte Ruge für die Hegelsche Philosophie und gewann ihn für die Herausgabe der Hallischen Jahrbücher. Ruge bereiste ganz Deutschland, um Mitarbeiter zu gewinnen, versuchte zu überzeugen, führte Menschen zusammen, legte Aufgaben fest, schlug Gegenstände der Auseinandersetzung vor und war überhaupt bemüht (wie vor allem seine Vorworte zu den einzelnen Jahrgängen zeigen), der Strömung Profil und Orientierung zu geben. Neue radikalisierende Ideen verstand er unmittelbar aufzugreifen und zu propagieren. Ein wichtiges Moment seiner Aktivitäten war der permanente und oft zermürende Kampf mit der Zensur. Immer wieder mussten Beiträge verändert werden. Ruge löste aber die schwierigen Aufgaben derart geschickt, dass Konflikte mit Autoren höchst selten waren. Als er die in Leipzig gedruckte Zeitschrift im Frühjahr 1841 unter preußische Zensur stellen sollte, was ihrem Verbot gleichgekommen wäre, fand er einen Weg, die Redaktion nach Dresden zu verlegen. Dabei änderte er auch den Titel in „Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst“.<sup>764</sup> Als ab dem Frühjahr 1842 eine ganze Serie von Aufsätzen der Zensur zum Opfer fiel, ließ er sie in der Schweiz drucken. So sind die bekannten „Anekdoten zur neuesten deutschen Philosophie und Publizistik“ von 1843 zustande gekom-

---

<sup>763</sup> Hallische Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst, hrsg. von Arnold Ruge und Theodor Echtermeyer, Leipzig 1838 - 1841; vgl. dazu H. Rosenberg, Arnold Ruge und die „Hallischen Jahrbücher“, in: ders., Politische Denkströmungen im deutschen Vormärz, Göttingen 1972, S. 97 ff.; H. Rosenberg, Geistige und politische Strömungen an der Universität Halle in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 7 (1929), S. 560 ff.; Fr. W. Graf, D. F. Strauß und die Hallischen Jahrbücher, in: Archiv für Kulturgeschichte 60 (1978), S. 383 ff.

<sup>764</sup> Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst, hrsg. von Arnold Ruge und Theodor Echtermeyer, Leipzig 1841 - 1843; vgl. außerdem E. von Eck, Die Literaturkritik in den Hallischen und Deutschen Jahrbüchern 1838 - 1842, München 1925.

men. Ruge hat auch dazu beigetragen, dass Bücher und Broschüren seiner Mitstreiter einen von der Zensur weniger bedrohten Verleger fanden und so erscheinen konnten. Über diese bedeutsame Seite seiner Tätigkeit gibt es wichtige Hinweise in seinem umfangreichen Briefwechsel, der heute noch schlecht ediert ist, aber mit den vielen unveröffentlichten Briefen wohl einen der interessantesten Briefnachlässe des 19. Jahrhunderts darstellt.<sup>765</sup>

Der starke politische Charakter der Hallischen Jahrbücher, insbesondere Beiträge wie Ruges Aufsatz „Über Gegenwart und Zukunft der Hauptmächte Europas“ oder das gemeinsam mit Echtermeyer verfasste Manifest „Der Protestantismus und die Romantik“, blieb der Zensur nicht verborgen. Daher sahen sich die Herausgeber bald gezwungen, Preußen den Rücken zu kehren und 1841 die Redaktion nach Dresden zu verlegen, wo die Zeitschrift nun unter dem neuen Titel „Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst“ erschien. Aber schon 1843 wurde das Blatt auch von der sächsischen Zensur verboten.

Eine weitere wichtige Seite seiner Aktivitäten war die „Kritik“, wo der Einfluss der Aufklärung eine große Rolle spielte. Die „Kritik“ war bei den Junghegelianern überhaupt ein fundamentaler Baustein ihres Bestrebens. In diesem Sinne haben sie, wenn man von ihren größeren religiösen und philosophischen Werken absieht, vor allem Pamphlete, Streitschriften und Kritiken zu konkreten Zuständen und Personen hinterlassen. Geht es um Ruge als kritischen Publizisten, dürfen hier

---

<sup>765</sup> Vgl. die Hinweise in Anm. 751; dazu außerdem Aktenstücke zur Zensur, Philosophie und Publizistik aus dem Jahre 1842, ges. und hrsg. von Arnold Ruge, Mannheim o. J.; Anekdoten zur neuesten deutschen Philosophie und Publizistik, 2 Bde., hrsg. von Arnold Ruge, Zürich und Winterthur 1843; R. W. Frank, Zensur und Preßaufsicht in Leipzig 1830 - 1848, Diss., Leipzig 1930; W. Eßbach, Die Junghegelianer, a.a.O., S. 256 ff.; A. Ruge, Die Denunciation der Hallischen Jahrbücher, in: Hallische Jahrbücher 1838, Sp. 1425 ff.; vgl. dazu auch R. Panasiuk, Ruges und Feuerbachs Stellung zum Katholizismus und Protestantismus im Kontext des Streites um die Mischehen, in: Ludwig Feuerbach und die Geschichte der Philosophie, hrsg. von W. Jaeschke und F. Tomasoni, Berlin 1998, S. 321 ff.

seine wichtigsten Arbeiten nicht unerwähnt bleiben. 1839/40 schrieb er mit Echtermeyer die Artikelserie „Der Protestantismus und die Romantik. Zur Verständigung der Zeit und ihrer Gegensätze“. Sie war eine glänzende Abrechnung mit der literarischen, philosophischen und politischen Spätromantik als dem Hauptgegner der demokratischen Bewegung.<sup>766</sup> Ruge hat aber auch eine Reihe geschichtsphilosophischer Fragen mit theoretischem Ertrag behandelt, wie z. B. in seinen Betrachtungen zur Rolle der Gewalt, der Volksmassen in der Geschichte, zum Problem des sich entwickelnden modernen Parteienbegriffs, zum Verhältnis von Theorie und Praxis und Philosophie und Politik. In diesem Zusammenhang sind auch seine weniger bekannten ästhetischen Überlegungen hervorzuheben, die, eingebunden in seine Geschichtsphilosophie, wichtige Gedanken über die Kategorie des „Komischen“ enthalten.<sup>767</sup> Zusammenfassend sei hier nochmals das

---

<sup>766</sup> Th. Echtermeyer - A. Ruge, Der Protestantismus und die Romantik. Zur Verständigung über die Zeit und ihre Gegensätze. Ein Manifest, in: Hallische Jahrbücher 1839, Erster Artikel, Sp. 1953 ff.; Zweiter Artikel, Sp. 2113 ff.; Dritter Artikel, Sp. 2401 ff.; Hallische Jahrbücher 1840, Vierter Artikel, Sp. 417 ff.

<sup>767</sup> Vgl. hier auswahlweise A. Ruge, Sämtliche Werke, a.a.O.; ders., Preußen und die Reaction. Zur Geschichte unserer Zeit, Leipzig 1838; Der christliche Positivismus und das Leben, in: Hallische Jahrbücher 1839, Sp. 2169 ff.; Zur Kritik des gegenwärtigen Staats- und Völkerrechts, in: Hallische Jahrbücher 1840, Sp. 1201 ff.; Die abstracten Literaten unserer Zeit, in: Hallische Jahrbücher 1840, Sp. 1230 ff.; Das Manifest der Philosophie und seine Gegner, in: Hallische Jahrbücher 1840, Sp. 1420 ff.; Politik und Philosophie, in: Hallische Jahrbücher 1840, Sp. 2329 ff.; Die Restauration des Christentums, in: Deutsche Jahrbücher 1841, S. 609 ff.; Der protestantische Absolutismus und seine Entwicklung, in: Deutsche Jahrbücher 1841, S. 481 ff.; Wer ist und wer ist nicht Partei?, in: Deutsche Jahrbücher 1842, S. 190 ff.; Das Selbstbewußtsein des Glaubens oder die Offenbarung unserer Zeit, in: Deutsche Jahrbücher 1842, S. 571 ff.; Die Hegelsche Rechtsphilosophie und die Politik unserer Zeit, in: Deutsche Jahrbücher 1842, S. 755 ff.; Eine Selbstkritik des Liberalismus, in: Deutsche Jahrbücher 1842, S. 1 ff.; Die Presse und die Freiheit, in: Anekdoten, a.a.O., 1843, Bd. 1, S. 93 ff.; Neue Wendung der deutschen Philosophie, in: Anekdoten, a.a.O., Bd. 2, S. 3 ff.; Neue Vorschule der Aesthetik. Das „Komische“ mit einem komischen Anhang, 1837.

Wichtigste genannt, das Ruge als Theoretiker auszeichnete: Er hat wesentlich dazu beigetragen, die politischen Auffassungen der Junghegelianer auszuprägen und aus der fortschreitenden allgemein philosophischen Entwicklung die politischen Konsequenzen zu ziehen. Als ein ausgesprochen politischer Mensch war er dabei stets bemüht, die praktische Relevanz der Theorie zu sichern und die Verbindung zur praktisch-politischen Bewegung und zum eigentlichen Ziel, die Veränderung der realen Zustände, nicht aus den Augen zu verlieren.

Dieser Zug in Ruges Wirken ermöglichte ihm auch, mit Karl Marx weiter zusammenzuarbeiten. Unter den verschiedenen Plänen, die Ruge 1843 schmiedete, nahm die Herausgabe der „Deutsch-Französischen Jahrbücher“ gemeinsam mit Marx konkrete Gestalt an. Marx besuchte Ruge deshalb Mitte Mai 1843 in Dresden, um die erforderlichen Schritte zu besprechen. Ende Februar 1844 kamen dann in Paris die ersten und letzten Nummern dieser Zeitschrift heraus. Die Zusammenarbeit war allerdings nur von kurzer Dauer.<sup>768</sup> Ende 1842 kam es zum Bruch zwischen Marx und einem Teil der Junghegelianer, den sogenannten „Freien“, weil diese sich anschickten, aus einer Mischung von ohnmächtiger Wut, Resignation und Überheblichkeit in ein scheinradikales abstraktes Negieren zu verfallen. Dieses Zerwürfnis, auch mit Ruge, hatte mehrere Ursachen. Marx' Entwicklung war damals in einem tiefen Umbruch begriffen. Er erarbeitete eine Bestandsaufnahme des bisher Erreichten, legte darüber die ersten Grundlagen der materialistischen Geschichtsauffassung, stellte sich auf den Standpunkt der Arbeiterklasse und schlug zur Lösung aller in der junghegelianischen Bewegung vorhandenen Probleme, einschließlich der „sozialen Frage“, die Aufhebung des Privateigentums und das Prinzip des Klassenkampfes vor. Ruge konnte sich damit nicht einverstanden erklären. Vor allem war er nicht bereit, sich zu einer kommunistischen Position zu bekennen, sondern trat nach wie vor für eine

---

<sup>768</sup> Deutsch-Französische Jahrbücher, hrsg. von A. Ruge und K. Marx, Paris 1844; vgl. dazu auch I. Fanto, Karl Marx und sein demokratischer Gegner Arnold Ruge, Diss., Wien 1937; St. Walter, Demokratisches Denken zwischen Hegel und Marx, S. 269 ff.

bürgerlich-demokratische Republik ein.<sup>769</sup> Der politische Differenzierungsprozess nach der Julirevolution in Frankreich brachte die Unterscheidung zwischen der demokratischen und kommunistischen Richtung. Ruge war gezwungen, sich für die demokratische Richtung zu entscheiden, was ihm nicht leicht fiel. „Ich bin enorm gehetzt“, klagte er und stellte zu dieser Entwicklung fest: „Die philosophische Welt ist in ungeheurer Bewegung und ein großes Vorspiel unsrer künftigen practischen Kämpfe.“<sup>770</sup> Unter dem Einfluss von Feuerbach vollzog Ruge einen Wandel seines Denkens in Richtung eines neuen Idealismus und Humanismus als Religion, der „das wahre Christenthum“ realisiere.<sup>771</sup> Während Marx in Paris für den Kommunismus eintrat und das Proletariat als entscheidenden Faktor in der Revolution sah, blieb Ruge seiner demokratischen Auffassung treu. Die Aufhebung des Pöbels war für ihn in erster Linie ein Erziehungs- und Bildungsproblem. Die Verelendung des Proletariats verstand er nur als eine „Verwahrlosung“.<sup>772</sup> Ruge vertrat die Überzeugung, dass eine Änderung der politischen und sozialen Verhältnisse nur über eine Reform des Bewusstseins bewirkt werden könne.

Die Idee der Freiheit stand im Zentrum des Denkens Ruges und bestimmte auch seinen Humanismus. Die Idee des Humanismus stellte er dem Nationalismus gegenüber. Ruges humanistische Freiheitsidee wurzelte in der Aufklärung und in ihrem allgemeinen Menschheitsideal, während der Nationalismus ein nachrevolutionäres Produkt war. Sein Anliegen bestand darin, dass er die Welt aus dem Gedanken der Freiheit zu begreifen versuchte, der bei ihm kosmopolitisch ausgerichtet war. Die Freiheit sei ganz im Sinne Hegels der Inhalt der Geschichte und das Ziel des „Weltgeistes“, der sich in Nationen und Nationalitäten eine konkrete Form gab. Ruge ging davon aus, dass Patriotismus und Kosmopolitismus keinen Gegensatz bildeten, weil sie

---

<sup>769</sup> K. Marx - F. Engels, Die großen Männer des Exils, in: MEW Bd. 8, S. 233 ff.; W. Neher, Arnold Ruge, a.a.O., S. 85 ff.; P. Nerrlich, a.a.O., Bd. 1, S. 286 ff., S. 97, S. 120 ff.

<sup>770</sup> Briefwechsel I., 1886, Brief vom 08.09.1841.

<sup>771</sup> Verhältnis von Philosophie, 1847, S. 271 f.

<sup>772</sup> Rez. Erinnerungen, 1840, Sp. 1934 f.

beide die Freiheit zum Inhalt und Ziel hätten.<sup>773</sup>

Im Spätsommer 1846 war Ruge über die Schweiz nach Leipzig gekommen, wo er sich als Buchhändler betätigte. Begeistert begrüßte er die Februarrevolution in Frankreich 1848 und trat dafür ein, auch in Deutschland eine revolutionäre Entwicklung einzuleiten. Vorher war er zwei Jahre in Paris<sup>774</sup>, wo er sich intensiv mit dem Sozialismus beschäftigt hatte. Da er von seinen Freunden gewarnt wurde, preußisches Gebiet zu betreten, reiste er zunächst nach Zürich. In der Tat war seine Verhaftung bei Grenzüberschreitung durch eine Kabinettsordre verfügt worden. Die preußischen Polizeibehörden suchten ihn steckbrieflich: „Dr. A. Ruge: Gestalt: gedrungen, 5 Fuß 5 Zoll, Alter ca. 50 Jahre. Haare: blond und dünn. Augen: lebendig, blau oder blau-grau. Stirn: etwas hoch und rund. Nase: stumpf. Mund: klein, etwas starke Lippen. Gesicht: rund, etwas bleich, doch nicht kümmerlich. Sprache: fließend, deklamatorisch, mit einiger Schärfe im Ton, doch ohne eigentlichen Nasenlaut. In neuerer Zeit soll er sein Barthaar haben wachsen lassen.“<sup>775</sup> In Zürich arbeitete Ruge sehr eng mit Julius Fröbel zusammen und begann mit der Edition seiner Gesammelten Werke. Er bedauerte allerdings, dass er - wie schon in Paris - auch hier in Emigrantenstreitereien verwickelt wurde. Diese Frustrationen bestärkten ihn in seiner Absicht, nach Deutschland zurückzukehren. Im Spätsommer 1846 reiste er dann doch nach Leipzig zurück. Zunächst noch außerhalb der Parteibildung, konnte er sich nur auf den literarisch-politischen Kreis um die „Grenzboten“ stützen, bis er sich in Frankfurt der „äußersten Linken“ anschloss.<sup>776</sup> In Leipzig trat Ruge in zahllosen Versammlungen auf und erwies sich als unermüdlicher Redner für die demokratische Agitation. Am 29. April 1846 wurde er

---

<sup>773</sup> Vgl. dazu St. Walter, Demokratisches Denken zwischen Hegel und Marx, S. 307 ff.

<sup>774</sup> A. Ruge, Zwei Jahre in Paris, 2 Bde., Leipzig 1846; W. Neher, Arnold Ruge, a.a.O., S. 99 ff.

<sup>775</sup> Zit. nach: Walter Neher, Arnold Ruge, a. a. O., S. 133.

<sup>776</sup> W. Neher, Arnold Ruge, a.a.O., S. 133 ff.; H. Hübner, Arnold Ruge, a.a.O., S. 135 ff.; G. Hildebrandt, Die Paulskirche. Parlament in der Revolution 1848/49, Berlin 1986, S. 64 ff.

zum Präsidenten des Leipziger Polenclubs gewählt. Bereits vorher hatte er mit der Zeitschrift „Die Reform“ das maßgebliche Organ der deutschen Demokratie gegründet. Als es um die Kandidatur für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung ging, nutzten seine „Parteifreunde“ seine vorübergehende Abwesenheit von Leipzig, um seinen Namen aus der Liste der Kandidaten zu streichen. Ruge wurde aber trotzdem mit Unterstützung der Breslauer Demokraten in das Paulskirchen-Parlament gewählt. Entscheidend war hier vor allem sein am 16. April in der „Reform“ veröffentlichtes „Wahlmanifest für eine radikaldemokratische Reformpartei für Deutschland“. Darin wurden die Grundsätze und Richtlinien formuliert, die für die Politik der äußersten Linken der Nationalversammlung künftig maßgebend sein sollten. Die Realisierung der Revolution sollte durch radikale Reformen erfolgen. Für den künftigen deutschen Gesamtstaat gelte es nun, so heißt es darin, die Republik zu verwirklichen. Ruge hat an den demokratischen Idealen weiter festgehalten, da er in der Revolution die demokratischen Grundsätze mit großer Entschiedenheit weiter vertrat. Unter dem Einfluss der Lehren französischer Sozialreformer und utopischer Sozialisten wie Proudhon und Blanc verfasste er 1848 seine Schrift „Die Gründung der Demokratie in Deutschland oder der Volksstaat und der sozialdemokratische Freistaat“<sup>777</sup>, in der er sich auch zu den Interessen der Arbeiterklasse bekannte. Ruge verlangte darin die „soziale Demokratie“ und die Beseitigung der Ausbeutung, „der ganzen Dienstbarkeit“ - alles Forderungen, die durch die Abschaffung der „Lohnarbeit“ in allen Formen erreicht werden sollte, indem sich mit Hilfe des Staates Assoziationen bilden, in denen alle am Eigentum teilhaben und den „vollen Arbeitsertrag“ zurückerhalten. Im Sinne dieses Programms war Ruge dann auch vor und während der Revolution politisch tätig. Zu den zentralen Forderungen der Revolution zählten die Parlamentarisierung und Demokratisierung der staatlichen Herrschaftsordnung. Darin stimmten viele Revolutionäre überein. Über die Tiefe der Reformen kam es jedoch zu einer erbitterten Grundsatzdebatte zwischen Liberalen und Demokraten. Arnold Ruge

---

<sup>777</sup> A. Ruge, die Gründung der Demokratie in Deutschland oder der Volksstaat und der sozial-demokratische Freistaat, 1849.

stand hier eindeutig auf Seiten des bürgerlichen Demokratismus und vertrat die Forderung nach einer sozialen Demokratie. Ruges politische Philosophie war darüber hinaus darauf ausgerichtet, eine auf Freiheit basierende, solidarisch-sittliche Gesellschaft zu konzipieren. Vor der Revolution 1848/49 findet man allerdings bei Ruge noch relativ wenig Grundsätzliches über den konkreten organisatorischen Aufbau der Demokratie. Erst durch die Revolution äußert er sich konkreter über die Regierung, die Gesetzgebung und Rechtsprechung, das Wahlrecht und den inneren Verwaltungsaufbau. Nun beschäftigte sich Ruge intensiver mit Entwürfen für die innere Gestaltung der Demokratie.

Ruge spielte allerdings mit seiner Fraktion im Frankfurter Parlament nur eine Nebenrolle. Während seiner Zeit als Abgeordneter hatte sich Ruge dreimal mit längeren Ausführungen zu Wort gemeldet. Am 23. Juni 1848 beteiligte er sich an der über mehrere Tage dauernden Redeschlacht über die Einsetzung und Ausgestaltung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland, am 22. Juli begründete er seinen Antrag auf Einrichtung eines allgemeinen Völkerkongresses und auf eine allgemeine europäische Entwaffnung, und am 29. Juli meldete er sich zur Posendebatte zu Wort, bei der es um die Wiederherstellung eines unabhängigen Polen ging. Seine Reden hatten den Charakter von Grundsatzbeiträgen. Ihm ging es als Abgeordneten der Linken im Frankfurter Parlament immer um konkrete Grundsatzfragen, nämlich „um die Realisierung menschlicher Freiheit in der internationalen Gemeinschaft demokratisch organisierter Völker.“<sup>778</sup> Durch seine prinzipielle Einstellung provozierte er in der Paulskirche eine tumultartige Szene, indem er am 29. Juli die Forderung nach nationaler Selbstbestimmung für die Polen und die Italiener aufstellte. Die Reaktion auf seine Rede brachte ihn in die Position des Außenseiters, wobei Ruge selbst die Distanz förderte, die ihn von der Mehrheit der Versammlung trennte. So suchte er vor allem außerhalb der Paulskirche Möglichkeiten, seine Vorstellungen zu artikulieren. Nach der gro-

---

<sup>778</sup> Vgl. dazu Peter Wende, Arnold Ruge: Kavalleriegeneral der Hegelei, in: Die Achtundvierziger. Lebensbilder aus der deutschen Revolution 1848/49, hrsg. von Sabine Freitag, München 1998, S. 29.

ßen Debatte über die Einsetzung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland, als die Nationalversammlung sich mit deutlicher Mehrheit gegen die Republik und für die konstitutionelle Monarchie aussprach, stempelte Ruge die Paulskirche zu einer Versammlung theoretisierender Professoren ab, die aus der Perspektive der Revolution politischen Selbstmord begangen hätte. Am 23. Juni 1848 schrieb er in der „Reform“: „Die konventionelle Majorität hat kein Recht, die Minorität des Fortschritts zu vergewaltigen.“<sup>779</sup>

In Frankfurt enttäuscht, setzte er seine politischen Hoffnungen später ganz auf die Entwicklung in Berlin, das er zum Mittelpunkt der revolutionären Bewegung machen wollte. Er verhandelte dort über die Gründung einer radikaldemokratischen Zeitung und wollte ganz nach Berlin übersiedeln. Diesen Plan musste er zwar wieder aufgeben, dafür erschien die bereits erwähnte neue Zeitung unter dem Titel „Die Reform“ in Ruges Verlag in Leipzig. Als Mitglied des demokratischen Vereins entwickelte er radikaldemokratische Vorstellungen. An der Abfassung des Wahlmanifests der „radikaldemokratischen Reformpartei für Deutschland“ vom 16. April 1848 war er maßgeblich beteiligt.<sup>780</sup> „Die Reform“, die er gemeinsam mit Heinrich Bernhard Oppenheim leitete, galt als das radikalste Blatt der bürgerlichdemokratischen Opposition. Durch den europäischen Revolutionsverlauf im September und Oktober 1848 entfaltete Ruge zahlreiche politische Aktivitäten. Er war ständig auf Reisen, sprach auf großen und kleinen Versammlungen demokratischer Klubs und schrieb zahlreiche politische Artikel. Seine politische Hektik erreichte in der letzten Oktoberwoche einen Höhepunkt, als die Hauptrepräsentanten des außerparlamentarischen Radikalismus sich in Berlin auf dem zweiten Demokratenkongress und im sogenannten Gegenparlament versammelten, das sich aus den entschiedenen Linken der Parlamente der deutschen Einzelstaaten zusammensetzte. Beide Versammlungen waren allerdings

---

<sup>779</sup> Die Reform, 23.06.1848.

<sup>780</sup> W. Neher, Arnold Ruge, a.a.O., S. 171 ff. und S. 197 ff.; Reform 16.04.1848, S. 123 ff.; Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen Konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., hrsg. von Wigard, Bd. 2, Leipzig 1848, S. 1098 ff., S. 1148 ff.

von unfruchtbaren Auseinandersetzungen geprägt, so dass Ruge die Aufmerksamkeit auf die Situation der in Wien belagerten Revolution lenkte. Am 29. Oktober erließ dann der Demokratenkongress einen Aufruf zugunsten Wiens „An das deutsche Volk“, der von Ruge konzipiert war.

Noch am selben Tag trat Ruge an die Spitze einer vier- bis fünftausendköpfigen Menge und forderte diese auf, mit einer „Sturmpetition“ die preußische Nationalversammlung zu einer Solidaritätsbekundung zugunsten der Wiener Revolution zu veranlassen.<sup>781</sup> Zwei Tage später setzte er sich an die Spitze eines Zuges von ca. 1.000 Demonstranten, die zum Schauspielhaus, wo sich der Sitz der Berliner Nationalversammlung befand, marschierten. Dort wurde die erwähnte Petition den Volksvertretern übergeben. Ruge forderte die Menge auf, sich ordnungsgemäß zurückzuziehen, hatte aber mit seiner Aufforderung keinen Erfolg. Die Demonstration entwickelte sich zu einer unkontrollierten Aufruhr, die Menge belagerte den Sitzungssaal und bedrohte die Abgeordneten. Erst der Bürgerwehr gelang es später, die aufgebraachte Menge auseinander zu treiben.<sup>782</sup>

Ruge war auch der Verfasser des ersten Programms der Fraktion Donnersberg. Sein politisches Engagement für die demokratische Bewegung war gerade in der Revolution von großer Bedeutung. Das Erstarken der konservativen Kräfte brachte jedoch nicht nur das Verbot seiner Zeitschrift „Die Reform“, sondern auch seine Ausweisung aus Preußen. In Leipzig war er bemüht, erneut Fuß zu fassen und den Dresdener Aufstand vom Mai 1849 zu unterstützen.<sup>783</sup> Nach der Niederschlagung des Aufstands entzog er sich durch Flucht der drohenden Verhaftung. Ruges Tätigkeit in der Revolution 1848/49 ist in ihrem ganzen Umfang bis heute noch nicht gründlich erforscht, sie ist aber noch einmal ein Höhepunkt in seinem Leben.<sup>784</sup>

---

<sup>781</sup> Vgl. dazu Peter Wende, Arnold Ruge, S. 31.

<sup>782</sup> Ebd.

<sup>783</sup> W. Neher, Arnold Ruge, a.a.O., S. 21 ff.; P. Nerrlich, a.a.O., Bd. 2, S. 69 ff.

<sup>784</sup> Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49. Ein Handlexikon der Abgeordneten der deutschen verfassungsgebenden Reichs-

Am 26. Januar 1849 publizierte er ein Flugblatt unter dem Titel „Ein Brief an die Berliner“, in dem er nochmals in klaren Worten seine politische Position verdeutlicht. Darin heißt es u. a.: „... Ich schlage Euch vor, mich zum Abgeordneten in die zweite Kammer zu wählen ... und der schreienden Rechtsverletzung, die mir durch wiederholte militärische Gewalt gegen meine Druckerei, gegen meine Zeitung 'Die demokratische Reform', die seit dem 15. November suspendiert ist, und gegen meine Person widerfahren ist, Eure Wahl als eine Sühne entgegenzusetzen. Doch könnte Euch dies kein Beweggrund zur Wahl sein, wenn Ihr mit meiner politischen Richtung nicht einverstanden und von meiner Fähigkeit, sie zu vertreten, nicht überzeugt wäret. Von meiner Fähigkeit oder Unfähigkeit werdet Ihr Euch durch meine bisherige öffentliche Wirksamkeit eine Ueberzeugung gebildet haben. Wenn in Frankfurt weder die demokratische Einheit, noch die demokratische Verfassung, die ich und meine Freunde forderten erreicht ist, so hat sich jetzt wenigstens gezeigt, daß etwas Anderes von Einheit und Freiheit dort überhaupt nicht erreicht werden konnte, und daß ich im August v. J., als beides gescheitert war, vollkommen richtig urtheilte, wenn ich Frankfurt verurtheilte und verließ. Ich setzte damals und setze noch, selbst nach der Conterrevolution, alle Hoffnung auf Preußen und auf Berlin. Die Wahlen werden mir Recht geben, die Ereignisse werden den Willen unsers Volkes vollziehen. Wir Demokraten sind nicht unmittelbar mit dem Volkswillen durchgedrungen, wir mußten das edle Wien verbluten und den General Wrangel Berlin unterdrücken lassen; aber Eure Wahlen werden es beweisen, wie weit das Kommando der Marken in Euer Mark gedrungen ist. ... Wie die Forderung der Demokratie in der Einheits- und Freiheitsfrage augenblicklich nicht durchgedrungen ist, so ist ihre Forderung auch in der italienischen und slawischen Frage noch nicht erfüllt worden. ... Ich will von meiner bisherigen politischen Thätigkeit, aus der Ihr schließen könnt, ob ich mich zum Deputirten eigne, nichts weiter erwähnen. Was ich aber von unserer jetzigen Lage denke, will ich noch hinzufügen. Es hat mancher seine Ansichten nach den Ereignissen modifiziert, Ihr könntet vermuthen, dies sei auch bei mir der Fall, und ob-

gleich ich in dem 'Tagebuch über die Berliner Revolution und Contre-revolution' mich deutlich ausgesprochen habe, so ist Euch doch diese Schrift vielleicht nicht zu Gesicht gekommen.“<sup>785</sup> Zu diesen Überlegungen fügte dann Ruge konkrete Aussagen über die seinerzeitige politische Lage und sein System der freien menschlichen Gesellschaft hinzu: „... In der menschlichen Gesellschaft giebt es keine Sklaven. Einzelne Menschen und einzelne Gesellschaften oder Staaten können nicht besessen werden; eben so wenig darf die menschliche Gesellschaft es dulden, daß eins ihrer Glieder oder ganze Klassen gemißbraucht und in einer unwürdigen Lage gehalten werden. Die universelle Demokratie und die totale Vermenschlichung aller Verhältnisse ist die sociale Aufgabe der ganzen zukünftigen Weltgeschichte. ... Die freie Person ist die Quelle alles Rechtes, alle Personen sind also gleichberechtigt, d. h. jeder Einzelne mit seinem wahren Interesse ist der Zweck der Staatsgesellschaft. Das wahre Interesse der Menschen ist Herrschaft über die Natur und freie Selbstbestimmung. ... Die Ungleichheit des Besitzes, das Ansehn der Funktionen entsteht durch die verschiedenen Kräfte und Fähigkeiten, nicht durch die verschiedenen Rechte der Personen. ... Die Gesellschaft freier Personen (der Staat) bestellt aus sich einen Ausschuß zur Besorgung der Geschäfte, die Regierung. Sie repräsentirt immer die Mehrheit der Staatsbürger. Wo sie es nicht thut, entstehen Revolutionen. ... Die Opposition ist ein Ausschuß der Staatsgesellschaft zur Kontrolle der Regierung. Sie repräsentirt die Minderheit, welche Mehrheit zu werden sucht. ... Die Unterdrückung der Opposition und der Organe der Minderheit durch die Mehrheit ist Unterdrückung der Freiheit und des Rechts überhaupt. ... Die Presse in den Journalen ist die permanente Debatte zwischen Regierung und Opposition, zwischen Mehrheit und Minderheit. Eine Debatte giebt es nur unter Gleichberechtigten und Freien. ... Wenn die Opposition die Mehrheit im Volk und bei den Abgeordneten gewinnt, so wird sie Regierung. ... Die Presse kann kein Verbrechen begehn. Das Schlechte und Unvernünftige läßt sich nicht öffentlich durchsetzen, wohl aber die Aufhebung des Unvernünftigen. ... Die Person, das

---

<sup>785</sup> Bundesarchiv Berlin, Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR, Ny 4114/10 Bl. 23 - 24.

Recht, das Eigenthum sind nicht eher unverletzlich und heilig, als bis es keine Ausnahmen gegen irgendeine Person, irgendein Recht, irgendein Eigenthum giebt. ... Die Jury ist die einzige Bürgschaft der Gerechtigkeit. Nur das öffentliche Gericht nach dem Gewissen des Volks, durch Geschworne (ohne Census und abhängige Stellung), nicht ein heimliches Verfahren nach dem todtten Mechanismus der Techniker, ist fähig ein sittliches Gewicht zu erlangen und dem Gemeingefühl des verletzten Rechtes eine Bürgschaft, dem persönlichen Recht des Angeklagten eine Vertretung zu geben. ... Der öffentliche Unterricht verdient den Aufwand, den das Militär nicht verdient. Dieser Aufstand ist im Stande das Militär zu ersetzen, die Verbrechen zu vermindern und die Lehrer zu der ehrenvollen und angenehmen Stellung zu erheben, welche sie im Staate verdienen und bis jetzt noch nicht genießen. ... Alle Probleme des Socialismus sind in dem Einen Prinzip enthalten, daß die freien Presse und die Befreiung jedes Einzelnen der Zweck und die Aufgabe des Staats und jedes Staatsmitgliedes ist. Beschäftigungen, die den Menschen verderben, Zustände, die ihn verkümmern oder verkommen lassen, sind durch gemeinsame Anstrengung und öffentliche Einrichtungen aufzuheben. ...<sup>786</sup> Diese Überlegungen umfassten in prägnanter Form die politischen Ansichten von Arnold Ruge unmittelbar im Einflussbereich der Revolution von 1848/49. Sie verstanden sich, wie Ruge selbst in seinem Aufruf am Schluss betonte, als allgemeine Prinzipien, zu denen er sich ausdrücklich bekannte, die er mit konkreten Maßregeln verband.

Die Niederlage der Revolution hat ihn tief getroffen. Als Ruge aus Berlin ausgewiesen und seine Zeitung verboten wurde, ging er abermals nach Leipzig. In Sachsen und in Baden war er in der „Reichsverfassungskampagne“ präsent, konnte aber keinen Einfluss ausüben. Im Mai 1849 war Ruge vergeblich bemüht, die Leipziger Bürger für einen Hilfszug in das revolutionäre Dresden zu bewegen. Er musste fliehen und setzte seine ganze Hoffnung auf die Erhebung in Baden und in der Pfalz. In Karlsruhe bot er sich der badischen Revolutionsregierung unter Brentano an, der ihn zum Gesandten in Paris ernannte. Durch eine Intrige Gustav Struves wurde diese Ernennung allerdings

wieder rückgängig gemacht. Trotzdem schloss er sich der badischen Delegation nach Paris an, musste aber einsehen, dass seine Hoffnungen auf eine französische Kriegserklärung für die badische Revolution keine Basis hatte.<sup>787</sup> Nach dem Scheitern der Revolution hielt sich Ruge inkognito in Paris auf, wo er sich gemeinsam mit Ledru-Rollin und Considérant im Juni 1849 an einer revolutionären Erhebung gegen Napoleon anschließen wollte. Statt einer Erhebung kam es aber nur zu einer erfolglosen Demonstration. In Leipzig wurde gegen ihn in absentia ein Prozess geführt<sup>788</sup>, so dass er nun endgültig einsah, dass die europäische Revolution verloren war. So blieb ihm eigentlich - wie vielen seiner Kampfgenossen - nur noch die Flucht ins Exil. Er musste Deutschland zum zweiten Mal verlassen und hat sich dann über Brüssel und Ostende nach England begeben und sich in Brighton an der englischen Südküste niedergelassen. Den Gedanken, in die USA auszuwandern, ließ er auf Anraten des dort lebenden deutschen Demokraten Kriege fallen.<sup>789</sup>

In den ersten Jahren nach der Revolution wurde er noch einmal politisch aktiv im „Europäischen demokratischen Komitee“ in London, wo er sich in der politischen Emigration mit den führenden europäischen Demokraten, wie Ledru-Rollin und Mazzini, um eine Zusammenarbeit der bürgerlich-demokratischen Opposition bemühte.<sup>790</sup> Danach wurde es relativ ruhig um ihn. Im Exil verschaffte er sich die notwendigen Einkünfte durch Übersetzungen und Vorträge und durch seine Arbeit als Sprachlehrer. Politisch zog er sich schließlich weitgehend zurück, fand aber später zu seiner Auffassung an die historische

---

<sup>787</sup> Vgl. St. Walter, Demokratisches Denken zwischen Hegel und Marx, S. 363.

<sup>788</sup> Vgl. dazu Bundesarchiv Berlin, Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR, Ny 4114/7.

<sup>789</sup> Briefwechsel II., 1886, S. 110; Briefwechsel II., 1886, S. 107.

<sup>790</sup> Vgl. dazu W. Neher, Arnold Ruge, a.a.O., S. 215 ff.; H. Hübner, Arnold Ruge, a.a.O., S. 137. Zu Ruges Leben und Wirken im englischen Exil vgl. auch R. Ashton, Little Germany. German Refugees in Victorian Britain, Oxford 1986, S. 139 ff.; A. Ruge, New Germany, London 1854. Neues dazu auch in der politischen Biographie von H. Reinalter (vgl. Anm. 753).

Rolle Preußens zurück und sah besonders in der Politik Bismarcks die Zukunft Deutschlands. Mit der Aufforderung an Preußen, sich an die Spitze des Fortschritts zu stellen, vertrat er eine Position, die später Bismarck zu seinem politischen Programm machte. Ruge sah eine Lösung der „deutschen Frage“ nur unter Ausschluss Österreichs. Durch die Ereignisse des Jahres 1866 fühlte sich Ruge politisch bestärkt. Er fand sich darin vor allem durch die Tatsache bestätigt, dass ihm seit 1877 auf Anweisung Bismarcks ein jährlicher „Ehrensold“ von 3.000 Reichsmark gewährt wurde. In der Begründung hieß es, dass ihm diese Zuwendung als Lohn für seine Verdienste, die er sich durch sein publizistisches Engagement für die preußische Politik erworben hatte, gegeben wird. Ruges Einschwenken auf den politischen Kurs Bismarcks war nicht nur auf ihn beschränkt, sondern erfolgte auch bei den meisten Liberalen, die allerdings nicht sofort den Bismarck-Kurs befürworteten. Nach dem Sieg von Königgrätz war Ruge davon überzeugt, dass jetzt ein Freistaat gegründet werden könnte. Am 7. Juli 1866 wandte er sich an Bismarck: „Lassen Sie Ihre Partei nicht die kleine alte Partei sein. Diese ist eben so gut aufgehoben, als die große Gegenpartei. Beide Gegensätze, um mit Hegel zu reden, müssen in die neue Einheitspartei aufgehen; ... Wenn Sie sich überlegen, daß es jetzt für Sie nicht mehr nöthig ist, wider den Strom zu schwimmen, so gründen Sie nicht nur den neuen freien Staat, sondern auch Ihre eigne Bequemlichkeit und einen größern Namen, als wenn Sie die alte Polizeiqualerei ... fortsetzen.“<sup>791</sup> Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass sich Ruge trotz seiner Sympathien für die Politik Bismarcks nie als „Bismarckianer“ verstand. „Was den Abfall von mir selbst betrifft, den die Demokraten behaupten, so widerlegt 'die Philosophie der Geschichte' diese Behauptung hinlänglich. Bismarck ging zu uns über, nicht wir zu ihm; und wir sind ja nie in einem anderen Sinne mit ihm gegangen, als in dem, daß er mit unsrer Politik Erfolg hatte, als nichts mehr übrig blieb von Preußen, als entweder zu Grunde gehen oder sich durch unsre Politik aus der Gefahr retten. ... Die Demokraten brauchten übrigens nur den Aufsatz im Jahrhundert: 'Die

---

<sup>791</sup> An's Volk, 1869, S. 19; vgl. auch St. Walter, Demokratisches Denken zwischen Hegel und Marx, S. 372 ff.

neuen Parteien; für Staats-Einheit und Selbstregierung' und meine Broschüren von 1866 zu lesen, um sich zu überzeugen, daß ich die Fahne der Volks-Freiheit und der realisierten Einheit des Staats nicht eingezogen habe, also weit von Bismarcks Werken und Worten, weit von dem wiedergeborenen Bunde der souveränen Feudalisten und den Ministern Sr. Majestät des Kaisers, die nur dem Kaiser verantwortlich sind, entfernt bin.“<sup>792</sup>

Ruge starb am Silvesterabend 1880 im Seebad Brighton.

---

<sup>792</sup> Briefwechsel II., 1886, 07.09.1877.

# Islamismus und Schari'a

Matthias Rohe

## 1. Einführung: Was heißt „Islamismus“ und „Schari'a“

Der Begriff des Islamismus ist umstritten, aber im Vergleich zum verbreiteten Begriff des „Fundamentalismus“ präziser und deshalb hilfreich. Vergrößert beschreibt er eine Ideologie, welche die Religion des Islam mit der Machtausübung verknüpft, ja gleichsetzt. Islamisten beanspruchen für sich die alleinige Deutungshoheit über den Islam. Nur manche von ihnen sind auch bereit, zur Durchsetzung ihrer Ziele Gewalt anzuwenden; der größere Teil verlegt sich auf Indoktrination, vorzugsweise im Kontext mit Bildungs- und Sozialarbeit - etwa auch im sensiblen Bereich von Gefängnissen, wie es für Frankreich dokumentiert ist<sup>793</sup>. Der früher in Deutschland, mittlerweile in der Türkei inhaftierte selbsternannte „Kalif“ Metin Kaplan hat diese Ideologie im aktuellen Strafverfahren vor türkischen Gerichten zusammengefasst, indem er die erstrebte Staatsordnung so beschreibt, dass in ihr „der Koran die Verfassung, die Scharia die Rechtsordnung und der Islam der Staat ist“<sup>794</sup>.

Nicht wenige Muslime stören sich an dem Begriff des Islamismus, weil er die Bezeichnung ihrer Religion, des Islam, schlechthin enthält. In der Tat könnte man auch von muslimischem (wie christlichem etc.) Extremismus sprechen. Solange hinreichend zwischen Islam und Islamismus unterschieden wird, sollte der Begriff nicht zu anstößig wirken. Er reflektiert letztlich nur die Tatsache, dass muslimische Extremisten und Verbrecher wie Bin Laden und andere ihre Taten explizit mit ihrer Interpretation islamischer Normen untermauern.

---

<sup>793</sup> Vgl. nur die dahingehende Meldung in „Die Gemäßigten gewinnen hinzu“, FAZ v. 21.06.2005, S. 7. Dort wird auf eine französische Geheimdienststudie hingewiesen, nach der insbesondere in Haftanstalten fundamentalistische Prediger mit z. T. verheerenden Folgen agierten.

<sup>794</sup> „Kaplans Rechtsanwälte attackieren die türkische Justiz“, Nürnberger Nachrichten v. 22.06.2005, S. 3.

Der Begriff „Schari‘a“ ist vieldeutig. In einem untechnischen Sinne bedeutet er „der gebahnte Weg“, „der Weg zur Tränke“. Als Fachbegriff taucht er in einem weiten und in einem engen Verständnis auf, wobei die Vermischung beider Verständnismöglichkeiten in der deutschen Diskussion häufig anzutreffen ist und für Verwirrung sorgt.

## **2. Regelungsbereich der Schari‘a**

### **a) Weites Verständnis der Schari‘a**

Das weite Verständnis der Schari‘a umfasst die Gesamtheit aller religiösen und rechtlichen Normen des Islam, also etwa der Vorschriften über Gebete, Fasten, das Verbot bestimmter Speisen und Getränke wie Schweinefleisch und Alkoholisches und die Pilgerfahrt nach Mekka ebenso wie Vertrags-, Familien- und Erbrecht. In diesem Sinne wäre die Übersetzung mit „islamisches Recht“ stark verkürzt. Inhaltlich geradezu falsch wird sie, wenn hierbei ungeprüft der übliche Rechtsbegriff angelegt wird. Das „Recht“ lebt maßgeblich von seiner Befriedigungsfunktion und greift hierfür nötigenfalls auch auf Mittel (staatlicher) Gewalt zurück. Charakteristisch ist also die im Diesseits erzwingbare Durchsetzung. Dies betrifft die Beziehung von Menschen und anderen Rechtssubjekten untereinander und deren Verhältnis zu den Trägern der Rechtsordnung, heute vor allem dem Staat und seinen Untergliederungen. Religiöse Vorschriften zeichnen sich hingegen dadurch aus, dass ihre Achtung im Diesseits nicht rechtsförmig, sondern allenfalls durch sozialen Druck erzwingbar ist und ihre Missachtung ansonsten in aller Regel nur jenseitige Folgen hat. Der maßgebliche Unterschied liegt also nicht in dem Anspruch auf Verbindlichkeit - sowohl religiöse wie auch rechtliche Vorschriften verstehen sich als verbindlich. Er ist vielmehr vor allem im Sanktionssystem zu suchen. Diese Unterscheidung nach der Art der Sanktionen findet sich auch in der Schari‘a. Sie weist neben den auch diesseitsbezogenen Bewertungen menschlichen Verhaltens „geboten“ (wajib), „erlaubt“ (mubah) und „verboten“ (haram) auch jenseitsorientierte Bewertungen wie „empfohlen“ (mandub, mustahabb) und „missbilligt“ (makruh) auf.<sup>795</sup>

---

<sup>795</sup> Vgl. nur El Baradie, Gottes-Recht und Menschen-Recht, 1983, S. 62 ff.;

Zudem unterscheiden sich religiöse und rechtliche Vorschriften häufig im Anknüpfungspunkt ihres Geltungsanspruchs. Das Recht gilt heute weitgehend territorial, also unabhängig von der Eigenart der Person, die sich auf dem Territorium der rechtsetzenden Macht aufhält. Religion lässt sich hingegen nur personal anknüpfen, also an die Glaubensüberzeugung und -praxis von Individuen. Auch eine „Staatsreligion“ ändert hieran nichts, solange sie nicht auch Individuen bestimmte religiöse Verhaltensweisen vorschreibt.

Nach solchem Verständnis betrifft der größte Teil der Schari‘a und insbesondere der Koran als oberste Quelle das Recht nur in vergleichsweise geringem Umfang. Von den tausenden Koranversen haben nur wenige Dutzend rechtlichen Gehalt.<sup>796</sup> Eine deutliche Unterscheidung zwischen eher theologischen und eher rechtlichen Vorschriften findet sich bereits in den klassischen Schriften zur Schari‘a ab dem 9. Jahrhundert. Sie sind meist in zwei große Abschnitte unterteilt. Im ersten Teil werden im wesentlichen Fragen des Glaubensritus behandelt (insbesondere Gebetsvorschriften, die Almosengabe, das Fasten im Monat Ramadan und die Pilgerfahrt nach Mekka). Diese werden als „‘ibadat“ bezeichnet, ein vielschichtiger Begriff, in dem der „Gottesdienst“ mitschwingt. Im zweiten Teil geht es dann um Rechtsfragen wie Eheschließung und -auflösung, einzelne Straftatbestände, Vertrags-, Gesellschafts-, Delikts-, Erb- und Verfahrensrecht. Diese Materie wird „mu‘amalāt“ genannt, Gegenstände des (zwischenmenschlichen) „Umgangs“.<sup>797</sup>

Die Schari‘a ist nicht etwa ein Gesetzbuch, sondern ein höchst komplexes System von Regeln und Werten dafür, wie Normen aufgefunden und interpretiert werden können. Die einschlägige, über 1400 Jah-

---

al-Khudari, *Usul al-fiqh*, Beirut 1988, S. 30 ff.; Ahmad Hasan, *Principles of Islamic Jurisprudence*, Islamabad 1993, S. 38 ff.

<sup>796</sup> Hierauf verweist z. B. Muhammad Sa‘id al-Ashmawi, *al-shari‘at al-islamiya wa al-qanun al-misri*, Kairo 1996, S. 7.

<sup>797</sup> Bei einzelnen Straftatbeständen wie dem Verbot des Alkoholgenusses wird angenommen, dass sie auch „Rechte Gottes“ schützen, wie immer diese im Einzelnen dann auszulegen sind; vgl. auch El-Baradie (Fn. 793), S. 44.

re hinweg formulierte Literatur ist so vielgestaltig wie die Geschichte und Kultur des Islam selbst. Ein großer Teil des klassischen Islami- schen Rechts sunnitischer und schiitischer Richtung, aber auch religi- öser Normen beruht auf sekundärer Findung durch Auslegung und Schlussfolgerung, also auf menschlicher Denkkunst.<sup>798</sup> Damit ist die von vielen Gelehrten formulierte Aussage, Gott allein könne Gesetz- geber sein, in der Praxis sehr stark eingeschränkt. Schon seit den An- fangszeiten des Islam waren es Menschen, welche die Auslegung der gottgegebenen Normen vorgenommen und die Ausführungsbestim- mungen entwickelt haben. Mit aller Vorsicht sei die Aussage gewagt, dass auch im Islam keine einzige Vorschrift ohne solche Auslegung anwendbar ist - zumindest im Hinblick auf ihren zeitlichen, räumli- chen und personalen Geltungsbereich. Auslegungen aber können sich wandeln wie die Menschen und ihre Lebensverhältnisse. Dies zeigt sich nicht zuletzt am Meinungspluralismus unter Muslimen selbst. Die große Mehrheit neuzeitlicher muslimischer Autoren unterscheidet zwischen ewiggültigen Grundlagen der Schari'a und Einzelregelun- gen, die zeit- und ortsbezogen sind und deshalb auch dem Wandel der Zeiten und Lebensverhältnisse unterliegen.<sup>799</sup> Häufig werden nur sol- che Gebote, die auch nach westlichem Verständnis der Religion zuzu-

---

<sup>798</sup> Deutlich etwa Fathi Osman, *Islam and Human Rights*, in: El-Affendi (Ed.), *Rethinking Islam and Modernity Essays in Honour of Fathi Os- man*, London 2001, S. 27, S. 34; Yaşar Nuri Öztürk, *Die Zeit nach den Propheten*, in: Leggewie (Hrsg.), *Die Türkei und Europa*, 2004, S. 103 ff. Vgl. aus jüngerer Zeit auch das grundlegende Werk von Krawietz, *Hierarchie der Rechtsquellen im tradierten sunnitischen Islam*, Berlin 2002.

<sup>799</sup> Vgl. z. B. Engineer, *The Rights of Women in Islam*, 2. Aufl. New York 1996, insbesondere S. 11 ff., S. 61 ff., S. 89 f. und öfter; derselbe, *On Developing Theology of Peace in Islam*, New Delhi 2003, 90 f. und öfter; al-Alwani, *Für ein korrektes Verständnis der Sunna*, in: al- Alwani/Khalil, *Der Koran und die Sunnah. Der Raum Zeit Factor*, Köln 2002, S. 37 ff., insbes. S. 48 ff.; Borrmans, *Cultural Dialogue and „Is- lamic Specificity“*, in: Muñoz (Hrsg.), *Islam, Modernism and the West*, London u. a. 1999, S. 81, S. 89 ff.; Krämer, *Techniques and Values: Contemporary Muslim Debates on Islam and Democracy*, aaO, S. 174, S. 177 ff.

rechnen sind, als ewiggültig betrachtet (z. B. Gebets- und Speisevorschriften), während Rechtsvorschriften zu einem erheblichen Teil oder gar insgesamt als zeitgebunden eingestuft werden.<sup>800</sup>

Andererseits gab und gibt es Bewegungen in islamischen Ländern, die eine Re-Islamisierung auch des Rechts fordern. Vertreter traditioneller Auffassungen verlangen meist die Anwendung des Islamischen Rechts in seiner erstarrten mittelalterlichen Form. Dadurch werden vor allem Frauen und religiöse Minderheiten benachteiligt. Diese Bewegungen haben in manchen Ländern wie im Ägypten der 1980er Jahre, in Pakistan, Kuwait und andernorts rechtspolitische Erfolge vorzuweisen. Die Motivationen sind vielgestaltig; neben ein durchaus verbreitetes Beharren auf traditionellen Vorstellungen treten gelegentlich höchst weltliche Beweggründe. So machen sich Großgrundbesitzer in Pakistan Initiativen zur (Wieder-)Einführung der Schari'a zu eigen, um ihre Latifundien gegen Landreformpläne zu verteidigen. Schmuggler im Grenzgebiet befürworten die Schari'a, weil sie die Besteuerung ihrer Geschäfte verbietet.<sup>801</sup> Andere wollen im Gewand einer angeblichen Rückkehr zum Islam einen Polit-Islam schaffen, den es historisch so noch nie gegeben hat (Islamisten).

Derartige Bewegungen bezogen ihre Attraktivität vor allem aus großen wirtschaftlichen und sozialen Missständen in vielen Ländern der islamischen Welt. Ihre Kritik ist inhaltlich gelegentlich berechtigt. Jedoch bieten sie keinerlei brauchbare Konzepte besserer konkreter Alternativen. Die gängige Parole „Der Islam ist die Lösung“ hilft nicht weiter bei der Frage, wie die Staatsfinanzen in Ordnung zu bringen sind oder wie die verbreitete Arbeits- und Perspektivlosigkeit zu beseitigen sind. Oft beschränken sich Reformen daher auf Bereiche, in denen plakative Maßnahmen ohne großen Aufwand ergriffen werden können, wie etwa der Vollzug drakonischer Körperstrafen - oft unter Abkehr von der klassischen Lehre, welche solche Strafen stark eindämmt -, der Erlass von Gesetzen zum Nachteil von Frauen und

---

<sup>800</sup> Vgl. Balić, *Ruf vom Minarett*, 3. Aufl. Hamburg 1984, S. 184 ff.

<sup>801</sup> Masud, *Muslim Jurist's Quest for the Normative Basis of Shari'a*, Leiden 2001, S. 4.

Nicht-Muslimen und das Verbot als „westlich-dekadent“ verdammtter Einrichtungen und Aktivitäten.

Mit dem faktischen Scheitern des iranischen „Revolutions“-Modells ist Ernüchterung eingeleitet.<sup>802</sup> Auch terroristische Aktivitäten in Ägypten oder Algerien oder auch die Herrschaft der Taliban in Afghanistan haben nicht eben zur Attraktivität der Islamisten beigetragen. Der Trend scheint sich heute eher gegen sie zu kehren.<sup>803</sup> So verweisen nicht wenige darauf, dass der Gehalt der Religion entwertet werde, wenn sie mit der Islamistenparole „din wa daula“ („Religion und Staat“) mit dem Staat gleichgesetzt wird.<sup>804</sup> Oft wird hervorgehoben, dass der Koran nicht in erster Linie „Gesetz“ sei, sondern religiöse Leitlinie. Dabei unterstreicht man, dass zwischen Gott als „Gesetzgeber“ und denen zu unterscheiden ist, die sich anmaßen, alleine darüber befinden zu können, wie Gottes Wort auszulegen sei.<sup>805</sup> Mit den Worten von Muhammad Sa‘id al-Ašmawi, des vormaligen ägyptischen Staatsratsmitglieds und Vorsitzenden des Staatssicherheitsgerichts: „Gott will den Islam als Religion, aber Menschen wollen aus ihm Politik machen“.<sup>806</sup> Der Dekan der Theologischen Fakultät (İlâhiyat Fakültesi) der Universität Istanbul Öztürk erklärt, der Koran interpretiere sich aus sich selbst; niemand dürfe sich als Interpret an die Stelle Gottes setzen und absolute Lehrautorität beanspruchen.<sup>807</sup> Der

---

<sup>802</sup> Vgl. zu neuen rechtstheoretischen Entwicklungen, insbesondere bei den Reformern Soroush und Shabestari, Niknam, *Le statut de la charia en Iran*, *Esprit* No 277 (August/September 2001), S. 148 ff.

<sup>803</sup> Vgl. Roy, *The Failure of Political Islam*, 2. Druckausgabe Cambridge 1996, insbesondere S. 194 ff.; Kepel, *Das Schwarzbuch des Dschihad. Aufstieg und Niedergang des Islamismus*, München u. a. 2002; Noorani, *Islam and Jihad*, London u. a. 2002, S. 79 ff.

<sup>804</sup> Vgl. Laroui, *Islamisme, Modernisme, Libéralisme*, Casablanca 1997, S. 188 f.

<sup>805</sup> Vgl. insbesondere Zakariya, *laïcité ou islamisme*, Paris/Kairo 1991, S. 112 ff.; An-Na'im, *Toward an Islamic Reformation*, Syracuse, New York 1996, S. 185 ff.; Khaled Abou El Fadl, *Speaking in God's Name. Islamic Law, Authority and Women*, Oxford 2001, S. 132 und öfter.

<sup>806</sup> Al-Ashmawi, *l' islamisme contre l'islam*, Paris/Kairo 1989, S. 11.

<sup>807</sup> „Der etwas weiß, soll sprechen“, *FAZ* v. 23.06.2000, S. 53; vergleichbar

Jurist Abdullahi al-Na'im formuliert, die Schari'a könne nicht in Gesetze umgeformt werden, sondern sei ein alleine religiös sanktioniertes Normensystem; staatliche Durchsetzung sei geradezu die Negation der religiösen Verbindlichkeit der Schari'a. Die Schari'a, wie immer man sie verstehe, bleibe stets eine historisch bedingte menschliche Interpretation von Koran und Sunna des Propheten.<sup>808</sup>

Beispielhaft sei schließlich der prominente iranische Gelehrte Muhammad Šabestārī mit einer neueren Stellungnahme zitiert: „... des weiteren ist zu erwähnen, daß manche religiösen Gesetze den beiden fundamentalen Grundlagen der Demokratie widersprechen, nämlich der rechtlichen Gleichstellung aller Bürger und Wahrung ihrer Interessen als Ziel der Demokratie. Als Beispiel sei genannt, dass manche islamische gesetzliche Regelungen Muslime gegenüber Nichtmuslimen bevorzugen oder Männer gegenüber Frauen .... Sollen solche islamischen Gesetze, die unter bestimmten historischen Bedingungen eine bestimmte Rolle gespielt haben, als sichere und ewig geltende Gottesgesetze deklariert werden und damit der Demokratie den Kampf ansagen? Sollen wir das Verständnis und die Auslegung des Korans und der Tradition des Propheten früherer islamischer Rechtsgelehrter als die einzig mögliche und richtige annehmen und uns von den neueren Forschungen des Verständnisses und der Auslegung von texten abwenden? .... Angesichts der Tatsache, dass in der heutigen Zeit eine politische Gegnerschaft zwischen Muslimen und Nichtmuslimen in den islamischen Ländern nicht vorhanden ist ..., ist zu klären, ob uns unsere Religion erlaubt, sie zu benachteiligen und als Bürger zweiter Klasse zu behandeln? Dürfen wir heute immer noch Frauen, die aus den Wohnungen herausgetreten sind und mit der Anteilnahme am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben das öffentliche Leben mitgestalten, gegenüber Männern benachteiligen? Hat sich in all diesen Fällen das Objekt der Gesetzgebung nicht verändert? Muss

---

der Rektor der Großen Moschee von Paris Dalil Boubakeur, *Les Défis de L'Islam*, Paris 2002, S. 22 f.

808

An-Na'im, *Shari'a and Positive Legislation: Is an Islamic State Possible or Viable*, *Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law* 5 (1998 - 1999), S. 29 (dort Fn. 1), S. 36 f.

nicht in all diesen Fällen eine neue zeit- und ortsgemäße Gesetzgebung erfolgen? Solche Einstellungen entbehren jeder Logik und können von Experten nicht verteidigt werden. Mit der Bezugnahme auf solche islamische Gesetze lässt sich kein Widerspruch zwischen der Demokratie und den Gottesgesetzen erhalten ...“<sup>809</sup>

Hier zeigt sich, die Vielschichtigkeit der Schari‘a - ihre Auslegung und Handhabung hängt demzufolge ganz maßgeblich von ihren Interpreten ab.

## **b) Enges Verständnis der Schari‘a**

Das enge Verständnis von Schari‘a erfasst nur deren rechtliche Anteile. Häufig werden darunter sogar nur die spezifisch ausgeprägten traditionellen Rechtsvorschriften aus den Bereichen des Familien- und Erbrechts sowie des koranischen Strafrechts gefasst. Insbesondere unter türkischen Muslimen ist dieses Verständnis verbreitet (die Rechtsreformen unter Atatürk richteten sich wesentlich gegen diese Vorschriften). Damit werden gerade die unter menschenrechtlichen Aspekten problematischen Rechtsbereiche erfasst (Aspekte der Geschlechterdiskriminierung, der Benachteiligung von Nicht-Muslimen und der menschenrechtswidrigen Verhängung harter Körperstrafen).<sup>810</sup>

Auch in den hier genannten Rechtsbereichen zeigt sich die Schari‘a übrigens als vielgestaltig. Rechtliche Regelungen z. B. im Familienrecht reichen in verschiedenen islamisch geprägten Rechtsordnungen von massivster Benachteiligung von Frauen bis hin zu „liberalen“ An-

---

<sup>809</sup> Nachzulesen auf der homepage des Zentralrats der Muslime in Deutschland, abgerufen am 12.12.2002 unter [http://islam.de/print.php?site=articles&archive=charta&article\\_number=1355](http://islam.de/print.php?site=articles&archive=charta&article_number=1355); vgl. auch Larbi Sadiki, *The Search for Arab democracy, Discourses and Counter-Discourses*, London 2004.

<sup>810</sup> Vgl. zu den möglichen Kollisionen zwischen der Menschenrechtserklärung der UN von 1948 und islam-rechtlichen Vorschriften z.B. al-Midani, *La Déclaration universelle des Droits de l’Homme et le droit musulman*, in: Frégosi (Hrsg.), *Lectures contemporaines du droit islamique*, Strasbourg 2004, 153 ff.

sätzen weitgehender Gleichberechtigung. Die Friedensnobelpreisträgerin des Jahres 2003 Schirin Ebadi<sup>811</sup> steht exemplarisch für solche Entwicklungen.

Die Stoßrichtung von Islamisten geht indes gerade auch gegen diese liberale Richtung und hin zu einer Handhabung der Schari‘a, die insbesondere im Hinblick auf die Stellung von Mädchen und Frauen, Nicht-Muslime und im Strafrechtsbereich z. T. massiv gegen Menschenrechte verstößt.<sup>812</sup>

### **c) Fazit**

Für Nicht-Muslime, aber auch für nicht wenige Muslime ist die Schari‘a nicht erst seit dem 11. September 2001 zum Schreckensbegriff geworden, meist ohne dass nach Einzelheiten differenziert würde. Dass entsprechende Ängste reale Hintergründe aufweisen können, zeigt ein im Juli 2004 im „Daily Express“ erschienener Artikel über die Website einer Organisation namens „Supporters of Sharia“ mit

---

<sup>811</sup> Vgl. zu ihr Amirpur, Gott ist mit den Furchtlosen. Schirin Ebadi – die Friedensnobelpreisträgerin im Kampf um die Zukunft Irans, Freiburg/Br 2003.

<sup>812</sup> Vgl. nur Würth, Dialog mit dem Islam als Konfliktprävention? Zur Menschenrechtspolitik gegenüber islamisch geprägten Staaten, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2003; Rohe, Islamisches Recht und Menschenrechte - eine Problemskizze, in: Bendel/Fischer (Hrsg.), Menschen- und Bürgerrechte: Perspektiven der Region, Arbeitspapier Nr. 7 des Zentralinstituts für Regionalforschung, Erlangen 2004, S. 439 ff. mwN. Schillernd sind etwa auch die Versuche Muhammad Zafrullah Khans (Islam und Menschenrechte, Frankfurt a. M. 2004; übers. der engl. Ausgabe von Rehana Akhtar), durch eine teilweise Neuinterpretation die Vereinbarkeit solcher Regelungen des traditionellen islamischen Rechts mit der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der UN von 1948 zu belegen, z. B. im Hinblick auf die Körperstrafen (S. 89 f. für Diebstahl; S. 134 für Apostasie). Insgesamt scheint hier jedoch das traditionelle schematische Geschlechterbild (vgl. S. 117 ff.) und ein durchaus repressives Gesellschaftsverständnis durch, wenn letztlich auch die Prügelstrafe bei Ehebruch gutgeheißen wird (S. 88; über die Steinigung als traditionelle Strafe für verheiratete Täter schweigt sich der Verfasser aus).

Verbindungen zu einem extremistischen Prediger in London.<sup>813</sup> Dort wurden Bilder eingestellt, die Kinder dabei zeigen, wie sie die Tötung eines Gefangenen durch Schwerthiebe nachspielen. Die Assoziation zu realen Ereignissen im Irak drängt sich auf. Vereinzelt kommt es allerdings auch zu Fälschungen: So hat Sergej Moleveld, der neue Vorsitzende der niederländischen Liste Pim Fortuyn, laut Presseberichten gestanden, einen vermeintlichen Drohbrief einer radikalen islamischen Gruppe gefälscht und an sich selbst und einen anderen Abgeordneten geschickt zu haben.<sup>814</sup> Genaues Hinsehen tut offenbar auch hier not.

Das vielgestaltige Bild von aus deutscher Sicht weitgehend unproblematischen Gebetsvorschriften - nur im Arbeitsrecht können sich hier Probleme ergeben<sup>815</sup> - bis hin zu völlig unakzeptablen Körperstrafen wird oft nicht so wahrgenommen. Für nicht wenige Muslime ist die (weit verstandene) Schari‘a hingegen ein grundsätzlich positiv bewertetes religiöses Erbe. Sehr viele Muslime lehnen aber die (eng verstandene) Rechts-Schari‘a ab, insbesondere in ihren menschenrechtlich anstößigen Ausprägungen. Bei den Aleviten, einer in der Türkei nach Millionen und in Deutschland nach Hunderttausenden zählenden Bevölkerungsgruppe, gilt die Schari‘a einschließlich wesentlicher religiöser Anteile ohnehin als aufgehoben. Die Schari‘a ist aber auch in ihren besonders „heiklen“ rechtlichen Anteilen vielgestaltig und dynamisch handhabbar. Auch „liberale“ Haltungen lassen sich mit Hilfe des Instrumentariums der Schari‘a untermauern. Die Sichtweise und Handhabung durch Islamisten ist also eine sehr spezifische und keineswegs die der Schari‘a schlechthin wesenseigene. Ganz im Gegenteil ist der Herrschaftsanspruch, den die Islamisten erheben und mit Hilfe ihrer Sicht der Schari‘a durchsetzen möchten, historisch recht neuartig. Freilich hat die traditionalistische Sicht der Schari‘a, die sich in manchen Punkten mit derjenigen der Islamisten deckt (dazu

---

<sup>813</sup> „Children in mock beheading horror on Hamza's website“, Daily Express v. 01.07.2004, S. 11.

<sup>814</sup> „Haager Regierung will Abschiebung erleichtern“, FAZ v. 12.11.2004, S. 1.

<sup>815</sup> Vgl. hierzu Rohe, Der Islam und deutsches Zivilrecht, in: Ebert/Hanstein (Hrsg.), Schriften zum islamischen Recht II, 2003, S. 35, S. 38 ff.

sogleich im folgenden), in der islamischen Welt insgesamt noch immer sehr viele Anhänger unter den Juristen und Theologen.

### **3. Islamistische Sicht der Schari‘a**

#### **a) Besonderes Rechtsverständnis**

Islamisten folgen der (neuzeitlichen) Parole, wonach der Islam Religion und Staat zugleich sei („al-Islam din wa daula“). Daraus werden vier wesentliche Folgen abgeleitet:

1. Der islamistische Staat wird ausschließlich nach den Regeln der Schari‘a geführt, was immer das im einzelnen heißen mag; meist folgt man „harten“ Interpretationen, die sich gegen Frauen, Nicht-Muslime und alle tatsächlichen oder vermeintlichen Gegner kehren. Die Auslegungshoheit über diese Regeln (und damit die Macht) liegt bei islamistisch beherrschten Institutionen. Es geht also primär um den Zugang zur Macht<sup>816</sup>, auch wenn dies häufig bestritten wird. Demokratie<sup>817</sup> und Rechtsstaatlichkeit mit dem Schutz von Individual- und Minderheitsrechten werden ebenso wie „menschengemachtes Recht“ abgelehnt (vgl. das Konzept einer islamischen Verfassung der Ümmet-i-Mohammed, 1993). Diese Haltung ist durchaus nicht zwingend; auch auf der Grundlage islamischer Prinzipien lassen sich demokratische und rechtsstaatliche Staatsmodelle entwickeln.<sup>818</sup> Zielgebiet der Islamisten

---

<sup>816</sup> Sehr deutlich Noorani (Fn. 803), S. 76.

<sup>817</sup> Vgl. aus jüngerer Zeit z. B. das Werk von Ibrāhīm Ismā‘īl al-Šaharkānī, al-šūrā (Beirut 2004), in dem die Unvereinbarkeit von islamischer šūrā und Demokratie behauptet wird (insbes. S. 395 ff, 400 ff.), wobei ein recht krudes Demokratieverständnis aufscheint; vergleichbar auch Muhammad Ahmad Rassoul, Das „Deutsche Kalifat“, Köln 1993; am Ende des Werks (S. 137) spricht der Verfasser seinen Wunsch nach Errichtung eines Kalifats auf deutschem Boden „als leuchtendes Beispiel für Europa und die Welt“ aus.

<sup>818</sup> Vgl. zur Vielfalt muslimischer Positionen Bielefeldt, Muslime im säkularen Rechtsstaat, Bielefeld 2003, insbesondere S. 59 ff.; umfassend Krämer, Gottes Staat als Republik. Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie, Baden-Baden 1999.

ist bei alledem primär die Weltregion mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit, letztlich jedoch die ganze Welt. Bekämpft werden Nicht-Muslime<sup>819</sup>, aber auch und besonders aggressiv andere Muslime, welche die Sicht der Islamisten nicht teilen. In jüngerer Zeit mehren sich scharfe anti-christliche und anti-jüdische<sup>820</sup> Äußerungen, die nicht mehr zwischen politisch ausgerichteter Kritik einerseits und der Religionszugehörigkeit der Agierenden andererseits unterscheiden. Zudem werden (nicht ausschließlich im Lager der Islamisten<sup>821</sup>, aber gerade auch dort) ganz pauschale religiöse Vorurteile gepflegt, z. B. unter Berufung auf die antijüdische Fälschung der so genannten „Protokolle der Weisen von Zion“.

In einem Flugblatt der mittlerweile verbotenen Organisation „Der Kalifatsstaat“ vom 13. November 1999<sup>822</sup> muss man unter der Überschrift „Man will die Muslime VERNICHTEN“ folgendes lesen: „... von außen betrachtet, dreht sich die Welt gegen den Islam und für den Unglauben ... Und dies ist eine Folge einer abgekarteten Sache! Eine bittere Folge eines Plans, der durch den Zionismus, der ein Feind der Menschheit und des Islams ist, Jahre vorher geschmiedet wurde. Dieser Plan ist gerade der jene Plan des Zionismus, einen Weltstaat zu gründen. Sowohl der Imperialismus als auch der Zionismus haben diesen Plan aufgestellt. Und zwar wie folgt: 1- Sie führten das kommunistische System ein, in-

---

819 Vgl. nur die in der Presse („Zum Töten bereit“, Erlanger Nachrichten vom 12.11.2003, S. 4) wiedergegebenen Äußerungen des Ende 2003 in Düsseldorf angeklagten mutmaßlichen Terroristen Abu D., wonach sich dieser zu einem Selbstmordattentat in Deutschland bereiterklärt habe; er wolle den Ungläubigen „die Stirn in ihrem eigenen Haus bieten“.

820 Vgl. beispielsweise die Hetzschrift von Muhammad Muhallā, al-tahāluf al-yahūdī - al-nāzī („Das jüdisch - nazistische Bündnis“), Damaskus 2001.

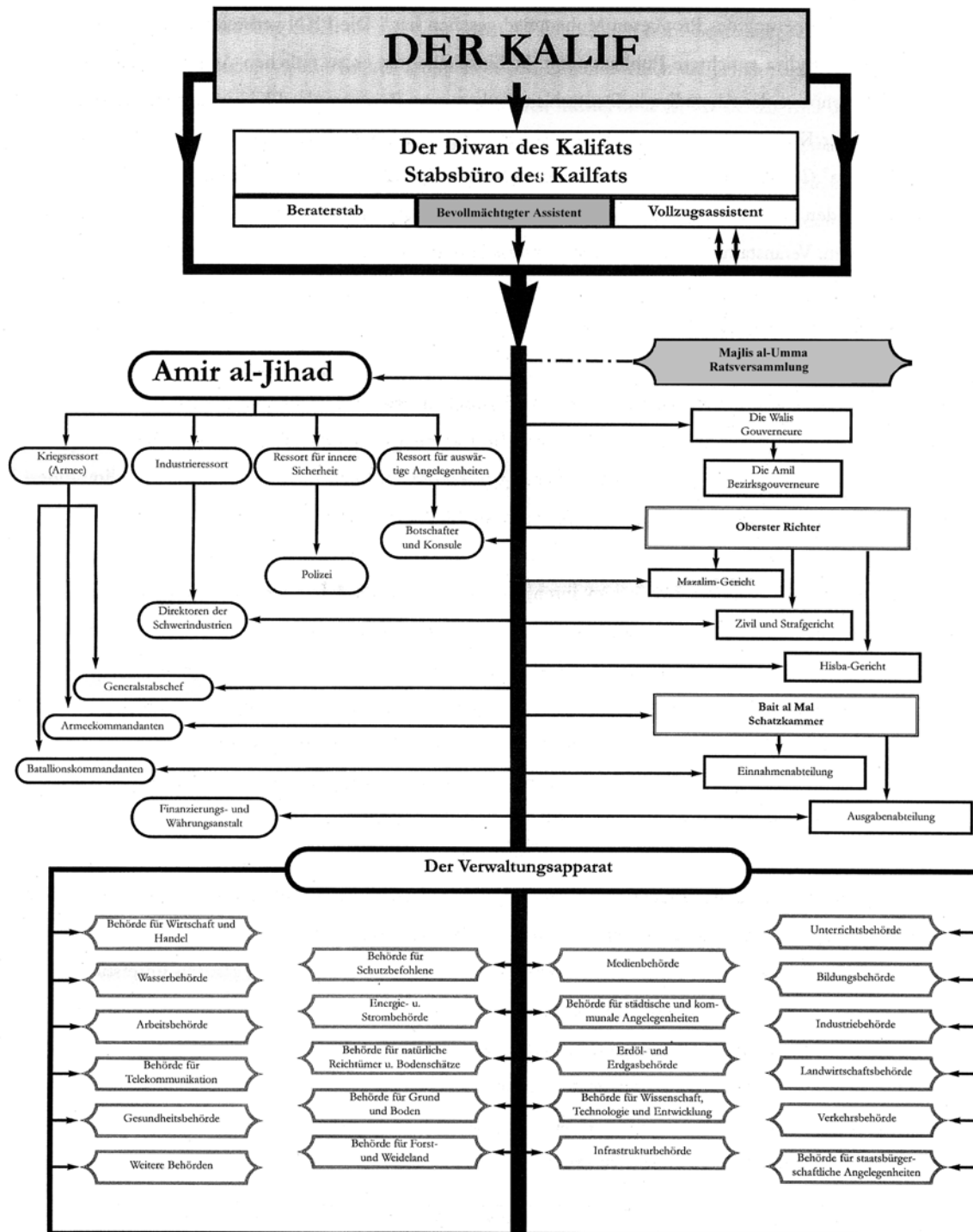
821 Gefördert wird die Wirkungskraft solcher Propaganda durch eine vor allem in den USA bis in erstaunlich hohen Rängen anzutreffende Kreuzzugs-Rhetorik.

822 Im Impressum findet sich die Angabe Kalifatsstaat, Neusser Str. 418, 50733 Köln, Almanyā.

dem Moskau als die zentrale gewählt wurde .... Jawohl! Der Jude hat systematisch versucht, durch diese Diktatoren die gläubigen Muslime zu unterdrücken ... 2- Was die islamische Welt betrifft: Die Bevölkerung in Anatolien vorangestellt, hat der Zionismus Mustafa Kemal über die Menschen gebracht. ... Zusammengefasst können wir behaupten: Es gibt drei Hauptfeinde des Islams: Kommunismus, Kemalismus und Demokratie! ...“ (Schreibfehler inbegriffen).

In der Ausgabe Nr. 29 (November - Februar 2001/2002) der Zeitschrift „Explizit“, hinter der die extremistische „Hizb al-Tahrir“ steht, findet sich das folgende Modell eines islamischen Staates:

# Der Aufbau des Islamischen Staates



aus: „Explizit“ 9. Jahrgang, Nr. 29, November – Februar 2001 / 2002

Dieses „Modell“ spricht für sich. Es reflektiert den „klassischen“ theoretischen Staatsaufbau des Islam mit einem (selbstverständlich muslimischen, männlichen) Kalifen an der Spitze, einer untergeordneten Rolle religiöser Minderheiten und mangelnder Gewaltenteilung. Hier genügt der Hinweis, dass das „Ressort für auswärtige Angelegenheiten“ dem „Amir al-Jihad“ (also dem Befehlshaber im Ġihād) untersteht. Wenngleich auch der Begriff des Ġihād vielschichtig ist (moderne Interpretationen sehen ihn als „Landesverteidigung“ bzw. als Kampf gegen das Schlechte in sich selbst<sup>823</sup>), so scheint hier doch deutlich eine aggressive Grundhaltung durch.<sup>824</sup> Diese wird noch deutlicher auf einer im Vereinigten Königreich betriebenen Homepage aus dem Umfeld der Extremisten-Organisation Al-Muhagirun, auf der z. B. ein mit „Palästinensertuch“ bedeckter Mann mit Waffe im Anschlag unter dem Titel „The Foreign Policy in Islam“ vorgestellt wird<sup>825</sup> und auf der zudem Gutachten („Fatawa“, Pl. Von „Fatwa“) des extremistischen, mittlerweile inhaftierten Hasspredigers Omar Bakri Muhammad eingestellt sind, in denen offen zum Mord an Nicht-Muslimen und Muslimen abweichender Ansichten aufgerufen wird<sup>826</sup>. In einem in London im Jahre 2002 in einer Buchhandlung erhältlichen Werk mit dem Titel „Islam and Modernism“ von Muhammad Taqi Usmani<sup>827</sup> wird explizit auch der aggressive Krieg zur Verbrei-

---

823 Vgl. hierzu Rohe, *Der Islam - Alltagskonflikte und Lösungen. Rechtliche Perspektiven*, 2. Aufl. Freiburg/Br. 2001, S. 48 ff.; *Maulana Wahiduddin Khan, The True Jihad*, New Delhi 2002, insbes. 17 f., 26 ff.

824 Vgl. auch das 1999 in Damaskus erschienene Buch „al- ġihād fī sabīl Allāh“ von ‘Umar Ahmad ‘Umar, wo bereits im Vorwort und in der Eingangsdefinition (S. 15 f.) sehr deutlich auch auf die militärische Komponente abgehoben wird. Der ġihād soll betrieben werden, bis der „Feind“ den Islam annimmt oder kapituliert (aaO, S. 344). Auch auf dem Bucheinband (Rückseite) wird die Unterscheidung zwischen Verteidigungs- und Angriffskrieg verworfen.

825 Abgerufen am 09.11.2003 unter <http://www.almuk.com/obm/jihad.html>.

826 Abgerufen am 13.11.2003 unter <http://www.almuk.com/obm/fatawa>.

827 Mufti Muhammad Taqi Usmani, *Islam and Modernism*, transl. By Mohammed Swaleh Siddiqui, rev. & ed. by Mohammad Wali Raazi, Kara-

tung des islamischen Glaubens propagiert.

Andere islamistische Gruppen streben zwar letztlich auch die - gewaltlose - Errichtung eines islamischen Staats an, halten jedoch die vorherige „Islamisierung“ der Individuen im Sinne einer Hinwendung zu einem von ihnen als wahr propagierten Islam für erforderlich. Solche Gruppen versuchen, ihre Ziele v. a. im Wege sozialer Aktivitäten zu erreichen.<sup>828</sup>

2. Menschenrechte werden als westliche Erfindung zur Beherrschung anderer Kulturen abgetan.<sup>829</sup> Exemplarisch sei die von „Eine Gruppe von Muslimen“ unterzeichnete Stellungnahme<sup>830</sup> zur Islamischen Charta des „Zentralrats der Muslime in Deutschland“ (ZMD) zitiert: „Im Islam ist Allah die höchste Befehlsgewalt. Seine Autorität ist uneingeschränkt und nicht an irgendwel-

---

chi 1999, S. 123 ff. Schillernd auch Ahmad Hussein Sakr/Hussein Khalid Al-Hussein, *Islam to Non-Muslims*, New Delhi reprint 2005, 25: „Jihād is not also a defensive war only, but a war against any unjust regime. If such a regime exists, a war is to be waged against the leaders, but not against the people of that country.“ (erworben in Toronto Juli 2006).

<sup>828</sup> Vgl. etwa Jensen, *Islamism and Civil Society in the Gaza Strip*, in: Moussalli (Hrsg.), *Islamic Fundamentalism. Myths and reality*, Reading 1998, 197 ff.

<sup>829</sup> Deutlich in diese Richtung mit stark anti-westlichem Akzent etwa der wirkungsmächtige islamistische Vordenker Abul A'la Maududi, *Human Rights in Islam*, Leicester u. a. Reprint 1993. Andere Muslime entwickeln Menschenrechtskonzepte im Einklang mit islamischen wie auch internationalen Vorschriften; vgl. Würth, *Dialog mit dem Islam als Konfliktprävention?*, Berlin 2003 (Deutsches Institut für Menschenrechte); Bielefeldt, *Philosophie der Menschenrechte*, Darmstadt 1998, insbesondere S. 115 ff. (konkret in bezug auf den islamischen Kulturkreis); Forstner, *Menschenrechte zwischen Geltungsuniversalität und Inhaltspartikularität - ein Problem für den Islam in Europa*, in: Pahud de Mortanges/Tanner (Hrsg.), *Muslimen und schweizerische Rechtsordnung*, Freiburg/CH 2002, S. 479 ff.

<sup>830</sup> Per E-Mail am 12.06.2002 um 23.26 Uhr von der Adresse [sabri.aydin@ruhr-uni-bochum.de](mailto:sabri.aydin@ruhr-uni-bochum.de) versandte Nachricht mit dem Betreff „Stellungnahme zur „Islamischen Charta“ und Appell an alle Muslime“.

che Bedingungen geknüpft. In Demokratien dagegen verkörpert das Volk die höchste Gewalt. ... Demokratien sind ein großes Hindernis für den Menschen, der seine Menschlichkeit zu finden versucht. ... Muslime lehnen die Demokratie und die mit ihr eng verbundenen Begriffe Pluralismus und Menschenrechte ab ...<sup>831</sup>

Insgesamt fällt bei den Islamisten ein absoluter Wahrheits-Anspruch der selbsternannten Islam-Interpreten auf. Verbale Demut vor Gott korrespondiert mit erstaunlichem Hochmut vor den Menschen. Die meisten Äußerungen sind von großer intellektueller Schlichtheit, daneben gibt es aber auch elaborierte Stellungnahmen etwa von seiten der extremistischen „Hizb al-Tahrir“.

Nur beispielhaft sei die Gegenposition des europäischen muslimischen Gelehrten Soheib Bencheikh wiedergegeben, die deutlich machen kann, dass die Position der Islamisten nur eine Facette innerhalb des Islam darstellt. Bencheikh befasst sich insbesondere mit der Situation des Islam in Frankreich und Europa und schreibt hierzu in seinem Buch „Marianne et le Prophète“ von 1998<sup>832</sup> folgendes:

„Die Präsenz des Islam in Frankreich bietet den Muslimen die unerwartete Möglichkeit, zu experimentieren und die Theologie einer Minderheit unter anderen Minderheiten zu entwickeln. Diese Möglichkeit resultiert nicht nur aus dem Umstand, dass Frankreich eine kosmopolitische Gesellschaft ist, die eine starke islamische Gemeinschaft beinhaltet; sie rührt vor allem daher, dass Frankreich ein laizistischer Staat ist, dessen Laizität durch die Neutralität seiner öffentlichen Autorität gegenüber allem, was die religiöse Bekenntnisfrage angeht, umgesetzt wird. Diese Abwesenheit staatlicher Intervention, verdoppelt durch fehlenden sozialen Druck, den die muslimischen Gesellschaften kennen, erlaubt zum Wohle des Islam in Frankreich ein Hervorbringen reformatorischer und liberaler Tendenzen.

---

<sup>831</sup> Vergleichbar „Die islamische Verfassung“ der Ümmet-i-Muhammed, Düsseldorf 1993, S. 29 ff.

<sup>832</sup> Bencheikh, Marianne et le Prophète, Paris 1998, S. 180 ff. (übersetzt aus dem Französischen vom Verfasser).

Diese Minderheitentheologie ist nicht nur interessant und wohlbringend für die Muslime in Frankreich, indem sie ihre friedliche und brüderliche Koexistenz mit den anderen Gemeinschaften sichert. Ein großes Interesse besteht auch darin, dass sie in die islamische Welt selbst übertragbar ist. Der Islam muss sich, wenn er nicht aus der neuen internationalen Ordnung ausgeschlossen werden soll, die sich abzeichnet und ankündigt, auf das Universelle vorbereiten, auch bei sich selbst, und akzeptieren, dass er im Weltmaßstab eine unter vielen Minderheiten darstellt, ein sich einbringender Partner und kein erobernder Gegner.

Heute sind die Menschenrechte, die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Laizität die meistkonsentierten Prinzipien und alleine in der Lage, die menschliche, so pluralistische Gesellschaft zu führen. Diese Prinzipien haben keinen ideologischen Charakter, der sich an den herrschenden Ideologien stoßen oder sich einer von ihnen entgegensetzen würde. Sie fordern nicht den Respekt gegenüber einer Ideologie oder einer Konfession, sondern den Respekt vor dem Menschen, vor jedem Menschen, wie auch immer seine Überzeugung oder sein Bekenntnis sei. Dies ist das „ma'rūf“<sup>833</sup> von heute. Diese in der ganzen Menschheit bekannte und anerkannte Ethik, wird den Vorstoß jedes Exegeten markieren müssen, der den Koran hier und heute mit Leben erfüllen will.“

3. Nicht-Muslime werden im islamistischen Staat in traditioneller Weise geduldet. Sie erhalten eine beschränkte Autonomie, sind aber Staatsangehörige zweiter Klasse und werden weitgehend von staatlicher Machtausübung ausgeschlossen (z. B. nach dem Staatsrechtskonzept des islamistischen Vordenkers Maududi<sup>834</sup> oder der

---

<sup>833</sup> Das „ma'rūf“ bezieht sich auf den islamischen Grundsatz des „al-amr bi-l-ma'rūf wa al-nahy 'an al-munkar“, also des Gebots des Anständigen und des Verbots des Unanständigen.

<sup>834</sup> Eine zum Islam konvertierte Protestantin namens Huda Khattab hat es für nötig gehalten, eine aggressiv anti-demokratische und massiv gegen die Rechte von Nicht-Muslimen opponierende Übersetzung einer Rede Maududis herauszugeben (JIHAD fi SABILILLAH, Birmingham 2. Aufl. 1999, insbes. S. 12 ff.).

mittlerweile verbotenen Organisation „Kalifatsstaat“ (Hilavet Devleti)<sup>835</sup>). Die schon erwähnte „islamische Verfassung“ der Ümmet-i Muhammad von 1993 etwa enthält einen Art. 61: „Den erwachsenen Männern der Minderheit [gemeint sind die dauerhaft oder längere Zeit anwesenden Nicht-Muslime, d. Verf.], welche es zu ertragen vermögen [gemeint ist hinreichende Finanzkraft, d. Verf.], wird Kopfsteuer erhoben. Deren Frauen, Kindern und Invaliden wird so etwas nicht erhoben.“ Folgerichtig zählt Art. 65 auch die „von Ungläubigen ohne Gefecht erbeuteten Güter, Kopfsteuer, Tribut“ zu den „festen Einkunftsquellen des Staatsschatzes“. Niveau und Inhalt korrespondieren hier wie so oft; dabei sollte erwähnt werden, dass die traditionelle Kopfsteuer für Nicht-Muslime (so genannte *jizya*<sup>836</sup>) in den Staaten der islamischen Welt schon seit langem abgeschafft ist.

Tatsächlich hat die islamische Gesellschaft seit der Frühzeit und - mit einigen Einschränkungen - über viele Jahrhunderte hinweg eine zu diesen Zeiten wohl einzigartige Toleranz gegenüber Andersgläubigen, insbesondere Christen und Juden, an den Tag gelegt. Für eine Religion, die sich in der Nachfolge dieser beiden „Buchreligionen“ sieht, ist dies auch nicht fernliegend. Solche Andersgläubigen genossen den Rechtsstatus eines „Schutzbefohlenen“ (arabisch *dhimmi*). Er war historisch gewiss in vieler Hinsicht vorbildlich, ist von voller Gleichberechtigung allerdings weit entfernt. Dies wird nicht nur deutlich in den klassischen Schriften zur Rechtsstellung der Nichtmuslime im islamischen Staat. Dort lässt sich z. B. nachlesen, dass Nicht-Muslime eine besondere nur für sie geltende Steuer (die erwähnte *ğizya*) entrichten müssen, wobei manche Autoren meinen, dies müsse in demütigender Weise erfolgen, und dass sie bei der Kompensation von Übergriffen weniger „wert“ sind; Nicht-Muslime dürften keine Ehrenplätze

---

<sup>835</sup> Vgl. das Traktat „Die islamische Verfassung“ (Fn. 831); zu Maßnahmen seit dem Verbot OVG Münster NVwZ 2003, S. 113 f. (zwei Beschlüsse).

<sup>836</sup> Vgl. nur den Artikel „*ğizya*“ in: *wizarat al-awqaf wa-al-shu'un al-siyasiya, al-mawsu'at al-fiqhiya*, Bd. S. 15, 2. Aufl. Kuwayt 1989, S. 149 ff.

einnehmen, in Gegenwart von Muslimen ihre Stimme nicht erheben, müssten auf der Straße in die Ecke weichen, Muslime sollten sich nicht vor ihnen erheben, sie nicht als erste grüßen, ihnen weder gratulieren noch kondolieren usw.<sup>837</sup> Auch moderne Islamisten wie der Pakistaner Maududi entwerfen islamische Verfassungen, in denen Nicht-Muslime nur einen nachgeordneten Status haben können. Maududi begründet dies damit, dass der islamische Staat auf der Ideologie des Islam aufbaue und dass deshalb jeder, der sich nicht zu dieser Ideologie bekenne, keine bedeutende Stellung im staatlichen Geschehen einnehmen dürfe.<sup>838</sup>

Nicht nur freundliche Behandlung der Nicht-Muslime, sondern ihre Gleichbehandlung sei geboten, hält Fathi Osman dagegen. Der Status als dhimmi sei historisch gewachsen und kein unveränderliches Recht. Im modernen (islamischen) Staat herrschten Institutionen auf der Grundlage festgelegter Gesetze. Nicht-Muslime seien ein vollberechtigter Teil dieses Systems.<sup>839</sup> Fahmi Huwaidi gibt einem seiner Bücher auf derselben Linie den programmatischen Titel „Mitbürger, nicht Schutzbefohlene“<sup>840</sup>. Im Spannungsfeld solcher Meinungsunterschiede gestaltet sich das Leben nicht-muslimischer Minderheiten in islamischen Ländern. Auch hierbei zeigt sich, dass Islamisten einer speziellen Sicht der Schari‘a folgen, die keineswegs zwingend ist.

4. Islamisten - allerdings nicht nur sie - weisen Frauen in der Regel eine traditionelle Rolle in der Gesellschaft zu (mit Ausnahme der

---

<sup>837</sup> Nachweise bei Fattal, *Le statut legal des non-musulmans en pays d'Islam*, Beirut 1958, S. 94 ff., S. 114 und öfter; vgl. auch Huwaidi, *Non-Muslims in Muslim Societies*, in: El-Affendi (Fn. 798), S. 84, S. 90.

<sup>838</sup> Maududi, *The Islamic Law and Constitution*, 2. Aufl. Lahore 1960, S. 295 ff.

<sup>839</sup> Osman, *Islam and Human Rights*, in: El-Affendi (Ed.), *Rethinking Islam and Modernity Essays in Honour of Fathi Osman*, London 2001, S. 42 f., S. 48 f.

<sup>840</sup> Huwaidi, *muwatinun la dhimmiyun*, 3. Auflage Kairo 1999; vergleichbar An-Na'im, *Religious Freedom in Egypt: Under the Shadow of the Islamic Dhimma System*, in: Swidler (Ed.), *Muslims in Dialogue*, Lewiston u. a. 1992, S. 465 ff., S. 489 ff. insbesondere S. 508 ff.

oft gebilligten Erwerbstätigkeit und des gesellschaftlichen Engagements unterhalb von Führungspositionen). In der islamischen Welt richten sich die Aktivitäten oft auf eine Wiederherstellung des traditionellen Familienrechtszustandes mit strenger Geschlechterrollenverteilung und möglicher Hinausdrängung von Frauen aus dem öffentlichen Raum. Insgesamt ist deutlich erkennbar, dass das Vordringen islamistischer Organisationen und Ideen in der islamischen Welt maßgeblich auf Kosten von Frauenrechten geht. Die Entwicklungen im Iran nach der Revolution unter Khomeini, in Algerien oder in Afghanistan insbesondere unter den Taliban mögen als Beispiele genügen. Reformen im Familienrecht oder in anderen Rechtsgebieten, welche die Verbesserung der Position von Frauen zum Ziel haben, werden von Islamisten scharf angegriffen.<sup>841</sup> Das gilt auch dann, wenn die Reformen explizit mit Hilfe der islamischen Rechtsquellenlehre begründet werden, wie gegenwärtig in Marokko. Der marokkanische König hat bei der Eröffnungssitzung des Parlaments am 10. Oktober 2003 weitreichende Reformen des Familiengesetzbuchs (Mudawwana) angekündigt und mittlerweile auch umgesetzt. Islamisten üben daran heftige Kritik und diskreditieren die Reformbestrebungen als „Zerstörung der islamischen Gesellschaft“. Kritisiert werden insbesondere die Anhebung des generellen Heiratsmindestalters von 15 auf 18 Jahre, die Einführung einer Güteraufteilung bei (einseitig durch den Ehemann ausgesprochener) Scheidung (talaq), die Beschränkung der Polygamie und die Aufweichung der bislang notwendigen Mitwirkung eines Vormundes bei der Eheschließung aufseiten der Braut.<sup>842</sup> Auch das im Jahre 2001 erschienene rechtsvergleichende Werk<sup>843</sup> des Mitgründers

---

<sup>841</sup> Vgl. z. B. die Debatte um die letzte größere Familienrechtsreform in Ägypten; hierzu Rohe, Das neue ägyptische Familienrecht, StAZ 2001, S. 193 ff.

<sup>842</sup> Vgl. „ghurma mu‘āradat al-‘ulamā‘“, Al-Watan al-‘Arabī vom 14.12.2003.

<sup>843</sup> Sālim Ibn ‘Abd al-Ghanī al-Rāfi‘ī, ahkām al-ahwāl al-šakhsīya li-l-muslimīn fī al-gharb, Riyadh 2001.

eines islamischen Zentrums<sup>844</sup> in Berlin, der seine dreizehnjährige Lebenserfahrung in Deutschland hervorhebt, ist von solcher Kritik durchdrungen. Die scharf antiwestliche Position des Verfassers schlägt sich in der Diktion (Nicht-Muslime werden durchgehend als Ungläubige [kuffār] bezeichnet, deutsche Rechtsnormen bzw. Gerichtsurteile als „Urteile des Unglaubens“ [ahkām al-kufr]<sup>845</sup>) nieder, aber auch in den Inhalten; der Verfasser verwirft die westliche Gesellschaft als nur an Materielles, Macht und Fleischeslust glaubend<sup>846</sup> und appelliert an die hier lebenden Muslime, sich stets an die familienrechtlichen Normen der (traditionellen) Schari'a zu halten. Durchaus konsequent befürwortet er dann auch die Körperstrafe für (islam-rechtlich) unrechtmäßige Geschlechtsbeziehungen - nach traditioneller Auffassung Steinigung bzw. Peitschenhiebe<sup>847</sup> - etwa für Musliminnen, welche Nicht-Muslime heiraten, selbst dann, wenn sie die „Strafbarkeit“ ihres Verhaltens nicht kennen.<sup>848</sup> Das deutsche Sozialversicherungssystem wird zunächst gepriesen, dann aber als Ursache des „Übels“ entlarvt, dass sich Frauen vom Gehorsam gegenüber ihren Ehemännern jederzeit abwenden könnten, weil sie nicht auf seine Unterhaltsleistungen angewiesen seien.<sup>849</sup> Vor solchem Hintergrund durchaus beängstigend ist die Vorstellung, dass der Leiter eines islamischen Zentrums nach den Vorstellungen des Verfassers familienrechtliche Entscheidungen wie Scheidungen treffen dürfen soll, soweit das geltende deutsche Familienrecht im konkreten Fall keine Geltung beansprucht („Scheidung“ einer im Inland nur nach islamischem Ritus geschlossenen und damit ungültigen Ehe).<sup>850</sup> Insofern

---

844 Gemeint ist offenbar die al-Nur-Moschee in Berlin-Neukölln; der Verfasser war dort Imam und ist mittlerweile in den Libanon übergesiedelt, wo er angeblich als Richter tätig ist.

845 AaO, S. 618.

846 AaO, S. 146.

847 Vgl. nur El Baradie, Gottes-Recht und Menschen-Recht, Baden-Baden 1983, 102 mwN.

848 AaO, S. 394.

849 AaO, S. 79.

850 AaO, S. 624.

sind denn auch die Befürchtungen von kanadischen Musliminnen<sup>851</sup>, die sich gegen die Einführung von Sharia Courts mit schiedsrichterlichen Befugnissen wenden und ihre Zufriedenheit mit dem geltenden, menschenrechtsgeleiteten kanadischen Recht unterstreichen, sehr gut zu verstehen.

Teilweise fließende Übergänge zu traditionalistischen Positionen finden sich im Bereich lebenspraktischer Auffassungen, insbesondere zum Geschlechterverhältnis; z. T. wird sehr deutlich die muslimische Familie als Gegenmodell zur westlichen Lebensform propagiert. Hier mischen sich oft auch religiöse und kulturelle Vorverständnisse: So hat die italienische Richterin an der Corte di Cassazione Rosi bei einer Tagung in Turin im Juni 2003<sup>852</sup> von einem Rechtsfall aus 2003 berichtet, in dem ein Ehemann wegen schwerer Misshandlungen seiner Ehefrau angeklagt worden war; dieser hatte sich (zu seiner Überraschung erfolglos) auf seine „religiösen Rechte“ berufen (vgl. Koran 4, 34: „Und wenn ihr fürchtet, dass Frauen sich auflehnen, dann vermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie! ...“; im Arabischen lautet das letztgenannte Verb „adribūhunna“). Die extrem gehandhabte Geschlechtertrennung konnte etwa dazu führen, dass Mädchen in einer Schule verbrannt sind, weil man verhindert hat, dass Rettungskräfte sich den nicht hinreichend verhüllten Mädchen näherten.<sup>853</sup> Derartige Missstände werden im übrigen auch von muslimischer Seite deutlich kritisiert.

Das sehr wahhabitisch-traditionell ausgerichtete institutionelle Gutachtenwesen in Saudi-Arabien kritisiert z. B. der muslimische Jurist Khaled Abou El Fadl mit den deutlichen Worten: „I confess

---

<sup>851</sup> Canadian Council Of Muslim Women, Stellungnahme vom 18.06.2004 „Cautiously Optimistic!“, abgerufen am 01.08.2004 unter [http://www.ccmw.com/In%20Press/sharia\\_in\\_canada.htm](http://www.ccmw.com/In%20Press/sharia_in_canada.htm).

<sup>852</sup> FIERI („Forum Internazionale ed Europeo di Ricerche sull’Immigrazione“), The Legal Treatment of Islamic Minorities in the European Union and in the United States, Turin 19. - 21.06.2003.

<sup>853</sup> Nachweise bei Prokop, Education in Saudi-Arabia - The Challenge of Reforming the System and Adapting the Message, Orient 2002, S. 559, S. 562 f.

that I find the virtual slavery imposed on women by the C.R.L.O. (das saudische Permanent Council For Scientific Research and Legal Opinions, d. Verf.) and like-minded special agents to be painfully offensive and unworthy of Sharī‘ah. To claim that a woman visiting her husband’s grave, a woman raising her voice in prayer, a woman driving a car, or a woman traveling unaccompanied by a male is bound to create intolerable seductions, strikes me as morally problematic. If men are morally so weak, why should women suffer?”<sup>854</sup>

## b) Besonderes Alltagsverständnis

Islamisten propagieren in besonders scharfer Form eine Ablehnung der - sehr pauschal auf Libertinage, Sittenverfall, Materialismus und Heuchelei reduzierten - „westlichen“ Lebensform.<sup>855</sup> Sie reicht über eine selbstverständlich zulässige und in gewissem Umfang normale, ja im einzelnen durchaus produktive „Kulturkritik“ hinaus.<sup>856</sup> Im „Westen“ plädieren sie für möglichste Segregation und den Aufbau von Parallelstrukturen (über die „normale“ Einrichtung einer religiös-sozialen Infrastruktur hinaus). Hierher gehören z. B. Aussagen der türkischen Autorin Emine Şenlikoğlu<sup>857</sup>, die auch in Deutschland mit

---

<sup>854</sup> Khaled Abou El Fadl, *Speaking in God’s Name. Islamic Law, Authority and Women*, Oxford 2001, S. 269 f.; S. 170 ff.

<sup>855</sup> Vgl. aus jüngster Zeit etwa die Nachweise bei Sadiki (Fn. 809), S. 131 ff., 364 ff.

<sup>856</sup> Vgl. neben der oben Fn. 843 genannten Quelle beispielsweise Aussagen in einem Internet-Forum (<http://www.muslim-forum.de/index.php?showtopic=4761>, abgerufen am 30.10.2004), in dem bei einer Diskussion über die Seelennöte eines verliebten jungen Muslim über nicht-muslimische Mädchen und Frauen folgende Aussagen getroffen werden: „... , dass diese Kuffar-Weiber richtig dreckig sind. ... Sie sind in jeder Hinsicht dreckig.“; „Nenn mir bitte eine Kafir Dame, die sich mind. Einmal am Tag wäscht! Nenn mir bitte eine Kafir Dame, die nicht nach Schwein riecht!“; „Sieht ihr, sie sind kleine dreckige Ratten sogar!“; „Kufr ist Necis...so wie ein Stück Kot ... darin kann man sich doch nicht verlieben ... nur weil Sahne und ne Kirche (gemeint ist wohl „Kirsche“, d. Verf.) auf diesem Stück Kot sind ...“

<sup>857</sup> Übersetzung aus dem türkischen Werk „Gençliğin İmanını Sorularla

Schriften und Vorträgen von sich reden gemacht hat, wie den folgenden: „Jede Gesellschaft, in der der Islam nicht herrscht, ist zum Verfall verurteilt“; „Die westlichen Werte und der Koran sind unvereinbar“; „Auch wenn es teuer sein sollte, müsst ihr nur bei Muslimen einkaufen“; „Der Islam kann sich nicht jedem anpassen, jeder hat sich dem Islam anzupassen“.

In der oben genannten Erklärung einer Gruppe von Muslimen heißt es: „Muslime sind kein Teil der hiesigen oder irgendeiner anderen Gesellschaft, sie stellen vielmehr eine eigene und einzige Umma ... dar .... So wie wir uns von der Parole ‚Wir sind Teil der Gesellschaft‘ distanzieren, nehmen wir auch Abstand von der als Muss dargestellten Integration einer Minderheit in der Gesellschaft ...“<sup>858</sup>

Geistige „Schützenhilfe“ erhalten sie von „Autoritäten“ wie den saudi-arabischen Gelehrten Ibn Baz und Uthaymin, deren Gutachten (Fatawa) auch in englischer Sprache vorliegen<sup>859</sup> und nach Kenntnis des Verfassers etwa im UK weite Verbreitung finden. Solche Gutachten nehmen z. B. zum Umgang mit nicht-islamischen religiösen Festen wie Weihnachten („Feste der Kuffar, Kafir-Feste“) Stellung. Man dürfe solche Feste keinesfalls anerkennen, ja nicht einmal dazu gratulieren (der Verfasser freut sich über eine beträchtliche Zahl persönlicher Weihnachts-Glückwünsche von muslimischen Organisationen und Einzelpersonen, welche den Lehren derartiger Muftis offenbar nicht zu folgen gedenken). Der Mufti will die Anerkennung der „ahl al-kitab“ („Buchbesitzer“, Angehörige der Schriftreligionen wie v. a. Juden und Christen) nicht überbewertet wissen, so wie auch der Rest „ihres Irrglaubens und ihrer Sünde“ nicht anerkannt werden sollten. Je mehr man sich von „den Leuten der Hölle“ unterscheide, desto weniger begehe man ihre Taten. Dieses Fatwa hat offenbar auch hierzulande Wirkung erzielt: Eine „Dua“ hat es mit dem Datum 1. Januar 2003

---

Caldılar“, in Übersetzung wiedergegeben in: Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2001, S. 228.

<sup>858</sup> Fn. 830.

<sup>859</sup> Ibn Baz/Uthaymeen, Muslim Minorities - Fatawa Regarding Muslims Living as Minorities, Hounslow 1998.

in das Islam-Forum von [www.islam-berlin.de](http://www.islam-berlin.de) eingestellt.<sup>860</sup>

Das geistige Umfeld solcher Äußerungen wird in einer Untersuchung des Erziehungswesens in Saudi-Arabien erhellt.<sup>861</sup> So sind Schulbücher von einer starken Tendenz der Abgrenzung und der Betonung eigener Überlegenheit gekennzeichnet. Bemerkenswert ist auch, dass der Vorsitzende Richter des Kassationsgerichts, das die skandalöse Zwangsscheidung von Nasr Hamid Abu Zayd und Ibtihal Yunis bestätigt hat, angeblich nach einem Aufenthalt in den Golfstaaten zu seiner extremen Haltung („tashaddud“) gekommen sei.<sup>862</sup>

#### **4. Islamismus, Traditionalismus, Liberalismus - Wege der Schari‘a in Deutschland und Europa**

Islamismus und Traditionalismus dürfen wegen sehr unterschiedlicher Problempotenziale nicht vermischt werden, wenngleich es wie erwähnt in einzelnen Bereichen fließende Übergänge gibt. Bloßer Traditionalismus ist quietistisch und beschränkt sich in der Regel auf die Aspekte der Schari‘a, die Fragen der Orthopraxie regeln (Rituale, Schächten, Bekleidung, Geschlechtertrennung, Ablehnung der Homosexualität); bei alledem reicht es nicht aus, bestimmte Organisationen oder Gruppierungen in das eine oder andere Spektrum einzuordnen (sofern überhaupt hinreichende Homogenität vorliegt, die eine solche Zuordnung gestattet). Problematisch können nicht nur Organisationsapparate, sondern auch ideologische Positionen als solche sein. Diese finden sich aber z. T. durchaus vergleichbar in verschiedenen Organisationen, die sich aus anderen Gründen scharf voneinander abgrenzen. Insbesondere auf der Ebene „einfacher“ Mitglieder sind die Beweggründe, sich der einen oder anderen Organisation anzuschließen oder ihre Ressourcen (z. B. Moscheen) in Anspruch zu nehmen, sehr vielfältig und reichen von ideologischer Affinität bis hin zur bloßen

---

<sup>860</sup> Nach dem Verfasser vorliegenden Informationen ist die Dame unter anderem bei der Einrichtung eines islamischen Kindergartens in Berlin engagiert.

<sup>861</sup> Vgl. Prokop (Fn. 853) S. 559 ff.

<sup>862</sup> Vgl. Thielmann, Nasr Hāmid Abū Zaid und die wiedererfundene hisba, Würzburg 2003, S. 219 f.

Verwandtschaftsbeziehung zu anderen Mitgliedern oder zur geographischen Nähe zum eigenen Lebensumfeld.

Äußerungen zu einer geplanten „Islamisierung“ der Gesellschaft können bedrohlich sein, sind es aber nicht zwingend. Es ist im Grundsatz das gute Recht auch religiöser Menschen, ihre Ansichten und Haltungen in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen. Auch „Reformer“ gehen im Islam oft eigene Wege. Der bei vielen grundsätzlich nicht negativ besetzte weite Schari‘a-Begriff lässt eine generelle Distanzierung kaum zu. Viele Reformer suchen Wege „innerhalb des Islam“ (z. B. die genannte Schirin Ebadi)<sup>863</sup>. Solche Reformer werden von Islamisten und Traditionalisten kritisiert, aber oft auch von westlichen „Experten“, die ihnen den „wahren“ Islam absprechen. Hiervor ist dringlich zu warnen; die umstandslose geistige Konservierung des Forschungsgegenstandes auf den Stand des 12. oder des 18. nachchristlichen Jahrhunderts unter Ausblendung aller neueren Entwicklungen ist wissenschaftlich unhaltbar und hat wesentliche Aussagekraft nur für die Geisteshaltung der Vertreter solcher Thesen selbst.<sup>864</sup> In höchstem Maße bedenklich sind andererseits Äußerungen Ahmad

---

<sup>863</sup> Vgl. z. B. die Belege bei Rohe (Fn. 823), insbes. S. 33 ff.; Pohl, Islam und Friedensvölkerrechtsordnung, Wien u. a. 1988, S. 151 ff. und öfter.

<sup>864</sup> Exemplarisch für solche Werke, in denen mancherlei zutreffende Einzelheiten zu meines Erachtens wissenschaftlich unseriösen Generalaussagen zusammengezogen werden (unter erkennbarer Ausblendung aller gegenteiligen Belege aus den letzten 100 Jahren), stehen Publikationen von Hans-Peter Raddatz (z. B. Von Gott zu Allah, München 2001; Von Allah zum Terror, München 2002), die wohl dem geistigen Umfeld christlich-fundamentalistischer Grüppchen wie der sog. „Christliche(n) Mitte“ zuzurechnen sind. Vgl. auch Christian Troll, Islamdialog: Ausverkauf des Christlichen? Anmerkungen zum Buch von Hans Peter Raddatz, Stimmen der Zeit 2/2002, 1, 7 (zum Buch von Raddatz „Von Gott zu Allah? Christentum und Islam in der liberalen Gesellschaft“, 2001) (Internetversion, abgerufen am 04.09.2002 unter <http://www.st-georgen.uni-frankfurt.de/bibliogr/troll5.htm>.; Werner Höbsch, Diffamierter Dialog. Hans-Peter Raddatz und das christlich-islamische Gespräch, Die neue Ordnung Nr. 6/2005, abgerufen am 17.03.2006 unter <http://www.die-neue-ordnung.de/Nr62005/WH.html>.

von Denffers<sup>865</sup>, der bezogen auf Europa fordert, dass die Grundsätze des islamischen Rechts Anwendung finden sollten, „wenn die Mehrheit der Menschen in dieser Gesellschaft sich dazu entschließen“. Die evidenten Kollisionen einiger Teile des islamischen Rechts mit den mehrheitsfesten (!) Grundsätzen des Grundgesetzes und europäischer Verfassungen dürften von Denffer bekannt sein und lassen seine Äußerung in besonderem Licht erscheinen.

Äußerungen von muslimischen Organisationen in der europäischen Öffentlichkeit sind gelegentlich schwer verständlich. Die Gründe hierfür können unterschiedlich sein. Zum einen ist bisweilen eine mehr oder weniger geplante Vieldeutigkeit erkennbar, wenn z. B. Fragen nach der Einstellung zum System der Demokratie ausschließlich mit Gegenfragen nach dem Muster „Wie könnten wir damit Probleme haben?“ „beantwortet“ werden. In anderen Fällen kann sich Unverständlichkeit aber auch wegen unklarer Adressaten ergeben, wenn etwa Erklärungen formuliert werden, die ein religionskundiger Muslim sofort einordnen kann, die aber für weniger Bewanderte in ihrer Ausrichtung kaum einzuschätzen sind oder die Fehlinterpretationen nahe legen. Als plastisches Beispiel mag der Umgang mit dem Begriff des „ġihād“ dienen, der ein Bedeutungsspektrum von reiner Verteidigung und dem Bemühen um persönliche Anständigkeit bis hin zu militärischer Eroberung aufweist.<sup>866</sup> Eine nicht präzierte Verwendung dieses Begriffs in einer europäischen Öffentlichkeit muss massives Misstrauen auslösen. Auch die immer wieder zu hörende Aussage, man dürfe die Schari‘a nicht auf ihre anstößigen strafrechtlichen Aspekte „reduzieren“, lässt noch unbeantwortet, wie man mit diesen eben auch vorhandenen Aspekten umgehen möchte. Nun ist es in Deutschland nicht verboten, etwa für die Einführung der aus guten Gründen - verfassungsmäßig verankert - abgeschafften Todesstrafe zu plädieren (andernfalls käme wohl eine stabile Bevölkerungsmehrheit in Kollision mit der Rechtsordnung). Anderes gilt aber, wenn es z. B. um die - Übernahme öffentlicher Ämter, die Einbürgerung, die Erteilung von

---

<sup>865</sup> „Platz für das islamische Recht“, Die Gazette Nr. 2, Juni 2004, S. 63 ff., S. 65.

<sup>866</sup> Vgl. Rohe (Fn. 823), S. 48 ff. sowie die Nachweise oben Fn. 827; 831.

Religionsunterricht in Schulen oder vergleichbare Vorgänge geht, oder z. B. im Hinblick auf die Rechtfertigung der grauenhaften weiblichen Genitalverstümmelung<sup>867</sup>. Klärungen sind deshalb für alle Beteiligten mehr als wünschenswert.<sup>868</sup>

Hier wird häufig der Begriff eines „Europäischen Islam“ bzw. eines „Islam europäischer Prägung“ ins Spiel gebracht. Dieser Begriff kann hilfreich werden, wenn seine Bedeutung hinreichend präzisiert wird. Islamisten werden sich stets scharf gegen den Begriff wenden, weil sie seine wesentlichen Inhalte missbilligen. Manche Muslime lehnen ihn aber nur deshalb ab, weil sie eine von außen aufoktroyierte Verfälschung ihres Glaubens befürchten bis hin zu der platten und durchaus unbegründeten Angst davor, nun Schweinefleisch essen zu müssen etc. Diese Verfälschungsängste können widerlegt werden, wenn man sich verdeutlicht, dass es nicht darum geht, das theologische Fundament des Islam zu regionalisieren, sondern alleine darum, die denkbaren Interpretationsspielarten auf die Palette zu begrenzen, die sich im Rahmen der Religionsfreiheit, aber auch der freiheitlichen und demokratischen Verfassungsordnungen Europas insgesamt halten. Damit

---

<sup>867</sup> Eine solche Rechtfertigung findet sich z. B. in einem Werk von Abu Bakr Abdu'r-Razzaq, *Circumcision in Islam*, London 1998, übers. v. Aisha Bewley, hrsg. v. Abdalhaqq Bewley und Muhammad 'Isa Waley, London 1998, S. 62 f., 100 f. und öfter (erworben in London 2004).

<sup>868</sup> Solche Klärungen finden sich etwa in den Thesen zum islamischen Religionsunterricht, wie sie bei einer vom Verfasser mitveranstalteten Tagung in Stuttgart im Februar 2005 entwickelt wurden: Dort wurde in der Arbeitsgruppe „Scharia im Unterricht“ unter maßgeblicher Mitwirkung zahlreicher Muslime folgendes formuliert: „Neben vielen verfassungsrechtlich unbedenklichen Aspekten enthalten Interpretationen der Scharia Aspekte, die im Konflikt mit der deutschen Rechtsordnung stehen. Unter den Musliminnen und Muslimen in Deutschland muss die Auseinandersetzung geführt werden, ob diese Aspekte lediglich gegenüber der deutschen Rechtsordnung zurückzustellen sind oder ob die Scharia vom Prinzip des Idschtihad ausgehend weiterzuentwickeln ist. Gefordert ist die Ausarbeitung von Ergebnissen, die sich in den verfassungsrechtlichen Rahmen Deutschlands einfügen. ...“; der Volltext ist abrufbar unter [http://www.akademie-rs.de/gdcms/files/20050318\\_1311\\_StuttgarterThesen.pdf](http://www.akademie-rs.de/gdcms/files/20050318_1311_StuttgarterThesen.pdf).

wird deutlich, dass die hier beispielhaft erwähnten islamistischen Positionen, die ja auch nur von zahlenmäßig geringen Teilen der Muslime geteilt werden, keinen Platz im Rahmen dieser Verfassungsordnungen haben.

Abschließend ist festzuhalten, dass im täglichen Umgang stets der weiterführende Weg zwischen blauäugiger Umarmung und pauschalem Misstrauen zu suchen ist. Eine laissez-faire-Politik gegenüber auslandsorientierten Radikalisierungstendenzen müsste schon deshalb scheitern, weil Wirkungen auch im Inland unvermeidbar wären. Eine Trennung der Bereiche ist in Zeiten globalisierter Aktionen von Extremisten ohnehin obsolet. Die Tätigkeit des „Kalifatsstaats“ hat dies für Deutschland hinlänglich deutlich gemacht. Dabei ist nicht nur auf gewalttätige Extremisten zu achten, sondern auch auf ihr publizistisches Umfeld, das ganz besonders im Vereinigten Königreich, aber durchaus auch in Deutschland in gelegentlich überraschender Offenheit agiert.

Andererseits ist zu vermeiden, durch eine zu pauschale Grenzziehung integrationswillige Menschen abzuschrecken oder gar den Extremisten ungewollt Zulauf zu verschaffen; nicht unter jedem Kopftuch und nicht hinter jedem Bart lauert der Extremismus. (Nur) traditionalistische Haltungen können selbstredend Angriffspunkte in der gesellschaftlichen Diskussion unter Muslimen und Allgemeinen bilden. Jedoch sind verbreitet traditionalistische Haltungen erkennbar, die sich deutlich von islamistischen Tendenzen abgrenzen und auch grundsätzlich zur Kooperation mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen zur Eindämmung des Islamismus bereit sind. Hier dürften wohl im sicherheitsrechtlichen Alltag die größten Schwierigkeiten angesiedelt sein. Ein zu enges „falsches“ Sortieren kann gefährliche Entwicklungen unterschätzen, ein zu weit gefasstes andererseits kann Menschen, die unserer Rechtsordnung positiv gegenüberstehen, in eine Randposition drängen. Es tut also Not, den angemessenen Weg zwischen Verharmlosung und Verteufelung zu finden, worauf in den einleitenden Bemerkungen der Verfassungsschutzberichte ja auch regelmäßig hingewiesen wird.

Nach ernstzunehmenden Informationen scheuen insbesondere seit dem 11. September 2001 manche Muslime davor zurück, sich an Organisationen zu beteiligen, die den Begriff „islamisch“ in ihrer Be-

zeichnung führen, darunter auch solche, die sich rechtstreu und aufgeschlossen in der Gesellschaft positionieren. So wäre es auch verfehlt, den Islam (und damit die Muslime) schlechthin primär als Sicherheitsproblem zu sehen oder auch viele reale Probleme, die sich aus dem Migrationshintergrund vieler Muslime ergeben, ohne weiteres auf ihre Religionszugehörigkeit zurückzuführen. Verträgliche Integration kann nur gelingen, wenn einerseits Extremisten und ihre Helfer und Helfershelfer hinreichend deutlich in die Schranken gewiesen werden und andererseits Integrationsbereiten das ihnen wie allen Grundrechtsträgern zustehende Maß an Religionsfreiheit eingeräumt und das grundsätzlich notwendige Maß an Vertrauen entgegengebracht wird. Dass der gesellschaftliche Diskurs über Religionen und ihre Position zu gesellschaftlichen Fragen im allseitigen Respekt aber ohne falsche Zurückhaltung in der Sache fortgeführt wird, ist gleichermaßen erforderlich.

# **Bachelor, Diplom oder modularisierter Diplomstudiengang? Mögliche Auswirkungen des "Bologna-Prozesses" auf die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes**

Monika Rose-Stahl

Brauchen die deutschen Hochschulen die neuen Studienabschlüsse Bachelor und Master? Diese Frage beschäftigt derzeit nicht nur die Universitäten und Fachhochschulen, sondern auch die Fachhochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung und die internen Verwaltungsfachhochschulen der Länder.

Die Hochschul- bzw. Wissenschaftsminister aus zahlreichen europäischen Ländern haben 1999 die sog. Bologna-Erklärung unterzeichnet und darin vereinbart, bis 2010 wesentliche gemeinsame Ziele für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums zu verwirklichen. Zentraler Bestandteil einer Vereinheitlichung ist die Einführung vergleichbarer und kompatibler Hochschulabschlüsse auf der Grundlage des aus dem angelsächsischen Bildungssystem übernommenen dualen Systems von Bachelor- und Masterstudiengängen: Der berufsqualifizierende Abschluss (Bachelor) ist auf drei bis vier Jahre angelegt. Darauf baut der zweite Abschluss (Master) auf, der in ein bis zwei Jahren erreicht werden kann. Insgesamt darf die Gesamtstudien-dauer nicht mehr als fünf Jahre betragen.<sup>869</sup> Die neuen Studiengänge sollen kürzere Studienzeiten, höhere Erfolgsquoten und eine nachhaltige Verbesserung der Berufsqualifizierung und der Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen bewirken sowie die internationale Anschlussfähigkeit und Mobilität der Studierenden und eine internationale Att-

---

<sup>869</sup> Vgl. dazu „Den Europäischen Hochschulraum verwirklichen“, Communiqué der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister am 19.09.2003 in Berlin. Mit diesen neuen Abschlüssen verliert die (typisch deutsche) Unterscheidung von Universitäten, Fachhochschulen und sonstigen Hochschulen an Bedeutung, da sie nicht zwischen verschiedenen Hochschularten differenzieren.

raktivität der deutschen Hochschulen gewährleisten.<sup>870</sup>

Alle neuen Studiengänge brauchen zur Anerkennung eine Akkreditierung, die sich an für alle Hochschulen einheitlichen Akkreditierungsstandards orientiert. Nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erfolgt die Akkreditierung durch einen Akkreditierungsrat bzw. durch von diesem eingesetzte, bundesweit zuständige Akkreditierungsagenturen.<sup>871</sup> Nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz zur Einstufung der Bachelor- und Masterstudiengänge in das Laufbahnsystem des öffentlichen Dienstes von 2002 werden Bachelorabsolventen in den gehobenen Dienst eingestellt. Die Absolventen von Masterstudiengängen an Fachhochschulen werden in den höheren Dienst eingestellt, wenn der jeweilige Studiengang in einer Zusatzakkreditierung als Zugangsberechtigung für den höheren Dienst anerkannt worden ist.<sup>872</sup>

Aber die Umstellung auf Bachelor und Master bringt nicht lediglich neue Bezeichnungen für die bisherigen Studienabschlüsse, sondern auch eine Neuausrichtung des Studiums mit sich. Zunächst einmal unterliegen diese Studiengänge bestimmten formellen Vorgaben: Sie müssen in Module gegliedert sein. Darunter versteht man einen Verbund von Lehrveranstaltungen, der alle studiengangsbezogenen studentischen Aktivitäten umfasst, d. h. den Besuch von Lehrveranstal-

---

<sup>870</sup> „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003.

<sup>871</sup> „Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002.

<sup>872</sup> Bislang wurde noch kein Antrag einer Fachhochschule auf Zusatzakkreditierung abgelehnt. Vgl. „Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterabschlüssen gemäß § 19 HRG“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000; „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an den Fachhochschulen“, Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002; „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005.

tungen, die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die Prüfungsvorbereitungen usw. Im Mittelpunkt der Modularisierung steht die Frage, welche Kompetenzen und Qualifikationen in einem Studiengang durch die Studierenden erworben werden sollen. Deshalb ist es in einem ersten Schritt notwendig, das Gesamtqualifizierungsziel des Studiengangs festzulegen. Auf der Grundlage dieser Gesamt- und Teilqualifizierungsziele werden einzelne Module gestaltet.

Mit der Darstellung eines Studienplans in Modulen wird also der Arbeitsaufwand der Studierenden für die Aneignung von Kompetenzen zum zentralen Gestaltungskriterium. Die Bemessung des Lehraufwands besitzt dagegen keine zentrale Bedeutung mehr. Orientierungsgrößen bei der Gestaltung des Studienplans sind nicht mehr die Kontaktstunden, d. h. die Zeitansätze für Vorlesungen, Seminare und Übungen, sondern der studentische Arbeitsaufwand (sog. Workload). Dementsprechend wird künftig auch nicht mehr auf einzelne Studienfächer abgestellt werden, sondern die Studienangebote werden entsprechend den Qualifizierungszielen bzw. den zu erwerbenden Kompetenzen konzipiert. Diese Verlagerung von einer Input- zu einer Output-Perspektive geht einher mit einer Verstärkung der Eigenverantwortlichkeit der Studierenden, die sich auch in einer Reduzierung des Frontalunterrichts und einer Verstärkung des Selbststudiums zeigt.<sup>873</sup>

Ein weiteres Kennzeichen der Bachelor- und Masterstudiengänge ist das Leistungspunktesystem (European Credit Transfer System, ECTS).<sup>874</sup> Berechnungsgrundlage für die Leistungspunkte ist die zu erwartende Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. Die Leistungspunkte werden nach der erwarteten Arbeitszeit veranschlagt, die ein durchschnittlich begabter Studierender aufwenden muss, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Nach dem Leistungspunktesystem muss ein Studium pro Jahr 1.500 bis 1.800 Studentenarbeitsstunden

---

<sup>873</sup> Vgl. dazu etwa Hartmut Brenneisen, Das Studium vom Ende her denken. Die Input-Orientierung weicht der Outcome-Orientierung, in: Polizei - heute, Nr. 1/2006, S. 6 ff.

<sup>874</sup> Vgl. „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.200 i. d. F. vom 22.10.2004.

(nicht Lehrveranstaltungsstunden) umfassen. Pro 30 Studentenarbeitsstunden wird ein Leistungspunkt zuerteilt, d. h. ein Studierender kann bis zu 60 Leistungspunkte pro Jahr erwerben. Tatsächlich vergeben werden die Leistungspunkte allerdings nur, wenn durch eine erfolgreiche Prüfung jeweils nachgewiesen ist, dass das Lernziel erreicht ist.<sup>875</sup>

Der Bachelorstudiengang soll zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und die dazu notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vermitteln. Die berufliche Handlungskompetenz beinhaltet neben den Fachkompetenzen auch sogenannte Schlüsselkompetenzen, d. h. Methodenkompetenz (Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung usw.), Sozialkompetenz (Team-, Konflikt- und Führungsfähigkeiten, Mehrsprachigkeit usw.) und Selbstkompetenz (Leistungsbereitschaft, Mobilität, Flexibilität usw.); die Förderung solcher Kompetenzen muss bei einem Bachelorstudiengang mit einem Mindestanteil des Workloads in den Studienplänen verankert werden.

Die deutschen Hochschulen gehen unterschiedlich mit den politischen Reformbemühungen um. Teilweise haben sie die Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge schon komplett vollzogen (insbesondere bei den externen Fachhochschulen), anderenorts werden sie sukzessive eingeführt; häufig werden die herkömmlichen Hochschulabschlüsse noch parallel angeboten. Viele Hochschulen zögern noch, sich der völligen Umstellung anzuschließen, insbesondere bei den Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung enden (z. B. Medizin und Rechtswissenschaft). Während allerdings die externen Hochschulen in bezug auf die nicht staatlich reglementierten Studiengänge insgesamt dem Bologna-Prozess unterworfen sind, bleiben die verwaltungsinternen Fachhochschulen von den entsprechenden europäischen Vereinbarungen ausgenommen.<sup>876</sup> Auf Grund dessen gibt es derzeit weder bei

---

<sup>875</sup> vgl. dazu Dieter Hannemann, ECTS und Workload, Zeitbemessung in Studiengängen, in: Die neue Hochschule, 6/2003, S. 20 ff.

<sup>876</sup> Auf ihrer Sitzung am 23./24.06.2005 in Stuttgart hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder klargestellt, dass die Umwandlung der Diplom-Studiengänge in Bachelorstudiengänge für externe Fachhochschulen flächendeckend beabsichtigt ist, die Laufbahn-

den internen Fachhochschulen der Länder noch in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung einen einheitlichen Reformprozess.

In der Fachhochschule des Bundes existieren abweichende Auffassungen: während einige Fachbereiche die Umstellung für zwingend notwendig erachten, lehnen andere sie - insbesondere angesichts der befürchteten Kosten - ab. Die Mehrzahl der Fachbereiche hat noch kein abschließendes Votum getroffen. Zusammen mit anderen internen Landesfachhochschulen steht sie ihr insgesamt eher zurückhaltend gegenüber. Die Studienplankommission der Fachhochschule des Bundes hat im März 2004 ein Diskussionspapier erarbeitet, in dem der „Bologna-Prozess“ als unausweichlich beschrieben wurde. Die Empfehlungen der Studienplankommission an den Senat der Fachhochschule wurden in einem Eckpunktepapier zusammengefasst, das vom Senat zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist.<sup>877</sup>

Auch das Kuratorium der Fachhochschule hat die Vorteile einer Umwandlung noch nicht als überwiegend erkannt. Es ist bislang weder ein Beschluss des Kuratoriums über die Umstellung auf Bachelorstudiengänge noch über die Beibehaltung des Diplomstudiengangs ergangen. Das Kuratorium hat allerdings die Auffassung vertreten, dass es innerhalb der Fachhochschule eine einheitliche Lösung geben soll.

Neben der Besorgnis, die Umstellung auf Bachelor würde die Ausbildung für die Einstellungsbehörden insgesamt verteuern, wird ein wichtiges Motiv des Bologna-Prozesses bei den internen Verwaltungshochschulen als wenig zugkräftig angesehen: Die Studierenden dieser Fachhochschulen sollen nach Abschluss ihrer Studiengänge bei deutschen Behörden tätig werden, die sie für die Zeit des Studiums einstellen und finanzieren. Arbeitsmarktfähigkeit und Mobilität der Studierenden oder sogar internationale Anschlussfähigkeit und Attrak-

---

<sup>877</sup> ausbildungen dagegen an diese Vorgaben nicht gebunden sind.  
Rainer Albrecht/Friedhelm Linssen (Hrsg.): Eckpunkte und Kernelemente für Bachelorstudiengänge der FH Bund, Empfehlungen der Studienplankommission, Berichte der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Nr. 33, Brühl/Rheinland 2006.

tivität sind nicht vorrangig Ziele eines Studiums an einer verwaltungsinternen Fachhochschule. Bei der Gestaltung dieser Studiengänge stehen viel mehr die Interessen der Ausbildungsbehörden im Vordergrund, die die Studierenden (überwiegend) für den eigenen Bedarf ausbilden.

Da einige Fachbereiche Bachelorstudiengänge befürworten und auf eine zügige Einführung drängen, andere dagegen von den Vorteilen einer solchen Reform noch nicht überzeugt sind, scheint mittlerweile eine gemeinsame Vorgehensweise kaum mehr möglich. Angesichts der widerstreitenden Vorstellungen über die Zukunft des Studiums erscheint es fraglich, ob die vom Kuratorium zunächst favorisierte Lösung - Umstellung nur insgesamt oder gar nicht - beibehalten werden kann oder ob es nicht einzelnen Fachbereichen ermöglicht werden sollte, die Umstellung bereits zu verwirklichen. Dabei müssten diese nicht notwendigerweise eine Vorreiterrolle für alle Fachbereiche übernehmen. Unter dem Dach der Fachhochschule des Bundes ist durchaus auch die Existenz unterschiedlicher Studienabschlüsse denkbar, da sie die Vielschichtigkeit des Studienangebots widerspiegelt.

Was würde die Einführung des Bachelors für das Studium an der Abteilung Verfassungsschutz im Einzelnen bedeuten? Die Abteilung Verfassungsschutz bildet - zusammen mit den Abteilungen Bundesnachrichtendienst und Kriminalpolizei - den Fachbereich Öffentliche Sicherheit. Das Grundstudium der Abteilung Verfassungsschutz findet am Zentralbereich der Fachhochschule in Brühl statt. Die beiden Hauptstudiengänge werden an der Schule für Verfassungsschutz, der die Abteilung Verfassungsschutz organisatorisch angegliedert ist, in Swisttal-Heimerzheim durchgeführt.<sup>878</sup> Da es sich um ein Studium an einer verwaltungsinternen Fachhochschule handelt, sind die Studierenden gleichzeitig Anwärter/innen für die Laufbahn des gehobenen

---

<sup>878</sup> Zum Studium für die Laufbahn des gehobenen Dienstes beim Bundesamt für Verfassungsschutz vgl. Monika Rose-Stahl/Andreas Hübsch: Die Schule für Verfassungsschutz, in: Bundesamt für Verfassungsschutz, 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit, Hrsg. Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln 2000, S. 157 (172 ff.).

Dienstes bei der Einstellungsbehörde, d. h. beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV).

Für eine Umstellung auf den Bachelorstudiengang wäre zunächst einmal die Neustrukturierung des jetzigen Diplomstudiengangs und dessen Modularisierung durch die Abteilung Verfassungsschutz erforderlich. Da sich die Lerninhalte der Module an den zu vermittelnden Berufsfertigkeiten auszurichten haben, müssten diese durch das BfV als Bedarfsträger bzw. Einstellungsbehörde festgelegt werden. Bei der Beschreibung der Qualifikationsziele des Studiums sind neben Fachkompetenzen auch Schlüsselqualifikationen auszuweisen. Im Zuge dieser Studienreform würden also bisherige Lerninhalte aktualisiert und neue Studieninhalte aufgenommen werden.

Bei der Ausgestaltung eines Bachelorstudiengangs ist insgesamt für die dreijährige Studienzeit ein Workload von 5.400 (Zeit-)Stunden zugrunde zu legen. Dem gegenüber legt die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (LAP-gDVerfSchV) derzeit lediglich fest, dass die Fachtheorie mindestens 1.920 Lehrstunden beträgt.<sup>879</sup> Während der praktischen Ausbildungszeiten ist die allgemein für Bundesbeamte geltende wöchentliche Arbeitszeit zu beachten.

Modularisierung bedeutet, dass das Studium nicht mehr fächerbezogen sondern in der Regel unter Einbindung mehrerer Dozent(inn)en modulbezogen gegliedert wird. Die Lehrenden müssen bei der Gestaltung des Moduls und der Überprüfung der Leistungen zusammenwirken und eine kooperative bzw. ganzheitliche Arbeitsweise entwickeln. Die modularisierte Struktur erfordert besondere Flexibilität von den Dozent(inn)en, die sich künftig nicht mehr isoliert auf die Vermittlung eines bestimmten Studienfachs beschränken dürfen. Der Studienbegleitaufwand für die Lehrkräfte wird steigen, da für die Studierenden ein Selbststudiumsanteil von durchschnittlich 50 Prozent veranschlagt

---

<sup>879</sup> § 15 Abs. 2 LAP-gDVerfSchV vom 11.10.2001, BGBl. 2001, Teil I Nr. 52, S. 2640 ff. Die derzeitigen Studienpläne für das Grundstudium und die zwei Hauptstudiengänge der Abteilung Verfassungsschutz gehen über diesen Mindestansatz auch nicht hinaus.

wird. Das Selbststudium sollte - gerade in den ersten Semestern - betreut und gesteuert werden. Die Dozenten würden weniger Frontalunterricht leisten, dafür allerdings mehr Studienbegleitung anbieten und die Studierenden zu mehr Selbststudium anhalten müssen.

Auch das Prüfungswesen würde sich entscheidend verändern: Die Laufbahn- und Zwischenprüfungen würden entfallen und als Ersatz dafür mehrere Modulabschlussprüfungen in jedem Semester erfolgen, von denen jede erfolgreich zu absolvieren ist. Die Modulprüfungen müssten deshalb einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad wie die Laufbahnprüfungen besitzen. Im Bachelorstudiengang gilt das Alles-oder-Nichts-Prinzip, d. h. ein erfolgreicher Abschluss ist künftig nur möglich, wenn alle vorgegebenen Arbeitsfelder von den Studierenden beherrscht werden. Im derzeitigen Diplomstudiengang gibt es dagegen nur die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung als entscheidende Leistungskontrollen. Angesichts der Relevanz der Modulprüfungen muss eine Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen eingeräumt werden; die Einbindung von Zweitprüfer(inne)n erscheint zumindest bei der Bachelorarbeit und bei Wiederholungsprüfungen erforderlich. Als Ersatz für die mündliche Laufbahnprüfung sollte eine mündliche Modulprüfung stattfinden, an der mehrere Prüfer/innen beteiligt sind.

Die Diplomarbeit würde unter Wegfall der in § 32 Abs. 3 LAP-gDVerfSchV vorgesehenen Freistellungsphase für die Studierenden während der Praktikumsphase durch die Bachelorarbeit (Thesis) ersetzt werden. Damit bliebe die Qualitätssteigerung in der Ausbildung, die durch die Einführung der Diplomarbeit erzielt wurde, auch erhalten. Diese wissenschaftsorientierte Arbeit ist ein wichtiger Pfeiler des Studiums; die formelle und inhaltliche Ausgestaltung der Bachelorarbeit sollte sich daher an den für die Diplomarbeit geltenden Vorgaben orientieren.

In der bisherigen Form ebenso entfallen würden die Prüfungskommissionen im Sinne von § 29 LAP-gDVerfSchV sowie das im BfV angesiedelte Prüfungsamt im Sinne von § 28 LAP-gDVerfSchV; die dort wahrgenommenen Aufgaben müssten zur Abteilung Verfassungsschutz verlagert werden. In externen Hochschulen existieren Prüfungsausschüsse, die die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen überwachen und für die Zulassung zu den Prüfungen und die Organisation der Prüfungen einschließlich der Bestellung der Prüfer/innen zu-

ständig sind. In der Abteilung Verfassungsschutz müsste ein entsprechender Prüfungsausschuss unter Beteiligung der Einstellungsbehörde gebildet werden.

Ebenso müsste die Abteilung Verfassungsschutz - wie es in anderen Fachbereichen bereits praktiziert wird - die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Praktika übernehmen und die entsprechenden Prüfungen abnehmen. Die Akkreditierung des neuen Studiengangs setzt voraus, dass der Anteil an praktischer Ausbildung von jetzt 18 auf höchstens 12 Monate verkürzt wird. Da für reine Praktika ohne Hochschulbetreuung keine Leistungspunkte vergeben werden dürfen, müssten die Praxisphasen im BfV als integrale Studienteile strukturiert werden. Die Abteilung Verfassungsschutz hätte sicher zu stellen, dass allen Studierenden in den praktischen Studienzeiten die gleichen, im Einzelnen festgelegten Lerninhalte vermittelt werden. Die in der Praxis gewonnenen Fähigkeiten und Kenntnisse wären durch Leistungsnachweise zu überprüfen, die erfolgreich absolviert werden müssten. Empfehlenswert wäre sicher eine regelmäßige Schulung der Ausbilderinnen und Ausbilder, die den Status von Lehrbeauftragten erhalten würden und in engem Kontakt zu den hauptamtlich Lehrenden stehen müssten. Neben den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen wäre gegebenenfalls auch praxisbegleitender Unterricht in Zusammenarbeit zwischen den Ausbilderinnen bzw. Ausbildern und den Lehrkräften zu gestalten. Angesichts dieser Vorgaben einerseits und der Verkürzung der praktischen Ausbildungszeit andererseits werden also insgesamt höhere Anforderungen an die Praxisausbildung gestellt.

Zu den festgelegten Standards für Bachelorstudiengänge, die durch die Akkreditierungsagenturen geprüft werden, gehört auch ein Qualitätsmaßstab für die Lehrenden. Nach einer Vorgabe der Innenministerkonferenz sollen mindestens 40 Prozent der Lehrenden die Anforderungen, die § 15 Abs. 1 des Vorläufigen Errichtungserlasses der Fachhochschule des Bundes (VEE) an eine Professur knüpft, erfüllen. Denn die Lehrkräfte müssen gewährleisten, dass sie aufgrund ihrer Qualifikationen in der Lage sind, die Vorgaben des Studienplans einzulösen. Da eine Akkreditierung nur erfolgen kann, wenn diese Vorgabe beachtet wird, wäre die personelle Ausstattung des Lehrkörpers der Abteilung Verfassungsschutz entsprechend anzupassen.

Schließlich ist zu betonen, dass die Umstellung auf Bachelor nicht nur eine Änderung der Studienpläne mit sich bringen würde, sondern dass auch die LAP-gDVerfSchV und die Bundeslaufbahnverordnung (BLV) zu reformieren wären. Darüber hinaus muss eine Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.<sup>880</sup>

Wie sind nun für die Abteilung Verfassungsschutz die möglichen Veränderungen durch den Bachelor insgesamt zu bewerten? Die Neuerungen sind sicherlich in einem ersten Schritt unter Kostengesichtspunkten zu betrachten. Die Akkreditierungskosten belaufen sich auf ca. 10.000 bis 15.000 €; die alle fünf Jahre erforderlichen Reakkreditierungen würden geringere Kosten verursachen. Allerdings besteht nach der Vorgabe der Kultusministerkonferenz für die FH Bund wohl kein Akkreditierungszwang, da die Studiengänge mit einer Staatsprüfung enden. Möglich wäre auch eine kostengünstigere Clusterakkreditierung mehrerer Studiengänge. Ein Bachelorstudiengang würde zusätzliche Lehrsaal- und Internatskapazitäten an den Fachhochschulen für mindestens sechs Monate pro Laufbahnlehrgang erfordern, da die Praktikumsanteile um diese Dauer verkürzt würden. Bei dem zugrundezulegenden Workload ist zu berücksichtigen, dass ein hoher Anteil an Selbststudium der Studierenden mit einzubeziehen wäre (ungefähr 50 Prozent) - die Betreuung des Selbststudiums stellt allerdings einen deputatsrelevanten Mehraufwand für die Lehrkräfte dar - und dass der Workload auch das Praktikum mit einschließt.<sup>881</sup>

Zunächst einmal würde die Modularisierung sicherlich einen nicht unerheblichen Planungs- und Organisationsaufwand mit sich bringen. Nach Erstellung des Konzepts wäre der Aufwand für Fortschreibung und Aktualisierung allerdings nicht höher als bisher, denn auch der

---

<sup>880</sup> Der Diplomstudiengang der Abteilung Verfassungsschutz beruht auf dem Anerkennungsbescheid des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1986.

<sup>881</sup> Pro Semester ist ein Workload von 900 Stunden zugrunde zu legen, also 3.600 Stunden für vier Semester Fachtheorie. Bei einem Selbststudiumsanteil von 50 Prozent, ergeben sich insgesamt 1.800 Zeitstunden für den Unterricht, d. h. 2.400 Lehrstunden zu 45 Minuten für die Studierenden.

jetzige Studienplan ist im Rahmen einer Curriculumrevision kontinuierlich anzupassen. Die Ausgestaltung der Module im jeweiligen Laufbahnlehrgang würde immer wieder einen vermehrten Abstimmungsbedarf unter den Lehrenden einerseits und zwischen den Lehrenden und den Ausbildern in der Praxis andererseits mit sich bringen. Dieser erhöhte Aufwand wäre aber angesichts der zu erwartenden positiven Effekte auf die Qualität der Ausbildung gerechtfertigt.

Der Umbau des gesamten Studiums auf der Grundlage von Modulen müsste beim sechsmonatigen Grundstudium am Zentralbereich ansetzen. Dabei ist zunächst klarzustellen, dass sich die Einführung des Bachelors nicht auf die diesbezügliche Arbeitsteilung zwischen dem Zentralbereich und den Fachbereichen auswirken muss. Das modularisierte Grundstudium kann für den Fachbereich Öffentliche Sicherheit weiter am Zentralbereich stattfinden, allerdings sollten bei der Ausplanung der Module die Belange des Fachbereichs bzw. der Abteilung Verfassungsschutz stärker Berücksichtigung finden. Dazu ist für die Sicherheitsbehörden ein stärkeres Gewicht auf die juristischen Lerninhalte zu legen und die wirtschafts- und finanzwissenschaftlichen Themenfelder zu reduzieren. Andere Fachbereiche werden ihre Studienschwerpunkte davon abweichend bilden wollen, so dass ein für alle Fachbereiche einheitliches Grundstudium wohl nicht mehr realisiert werden kann. Eine unterschiedliche Ausgestaltung einzelner Module in einem Grundstudium am Zentralbereich, das sich stärker an der späteren Aufgabenstellung in den Einstellungsbehörden orientiert, wird allerdings einen Gewinn an Ausbildungsqualität bedeuten. Das Grundstudium, das die gemeinsame Klammer der Fachhochschule bildet, wird dadurch vielschichtiger und für die Studierenden letztlich attraktiver.

Im Hinblick auf die Personalkosten für einen Bachelorstudiengang ist zu berücksichtigen, dass auch bereits der Anerkennungsbescheid des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1986 vorgibt, dass in der Abteilung Verfassungsschutz nicht mehr als 35 Prozent des Gesamtlehrangebots an Lehrbeauftragte vergeben werden soll. Danach hat also 65 Prozent des Gesamtlehrangebots durch hauptamtlich Lehrende der Fachhochschule zu erfolgen, d. h. Professoren, Lehrende für besondere Aufgaben oder Lehrende auf Zeit (§ 15 Abs. 1 VEE). Da die Standards für die

Bachelorstudiengänge nicht den tatsächlichen Status der Dozent(inn)en zugrundelegen, sondern lediglich die formalen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 VEE vorliegen müssen, und darüber hinaus die Lehrkräfte, die im Grundstudium am Zentralbereich unterrichten, miteinbezogen werden können, könnte diese Voraussetzung in der Abteilung Verfassungsschutz aber weitgehend erreicht werden. Darüber hinaus bietet die finanzielle Ausstattung von Professuren auf der Grundlage des neuen Besoldungsrechts im Wissenschaftsbereich hohe Flexibilität. Deshalb muss die Ernennung von Professor(inn)en nicht zwangsläufig höhere Personalkosten bedeuten.<sup>882</sup> Aber auch für einen Diplomstudiengang gilt: Ein qualifizierter Lehrkörper ist die Grundvoraussetzung für eine gute Ausbildung, und diese ist ein Garant für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit.

Die Organisation der praktischen Ausbildung und der Prüfungen durch die Abteilung Verfassungsschutz würde dort einen höheren Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Im Gegenzug würden allerdings diese Aufgaben in der Einstellungsbehörde entfallen; der Mehrbedarf könnte also durch eine Verlagerung von Dienstposten kompensiert werden. Der Prüfungsaufwand ist abhängig von der Anzahl der Module. Bei durchschnittlich fünf Modulen pro Theoriesemester wären demnach ungefähr 20 Modulprüfungen zu absolvieren, dazu kämen die Modulprüfungen in den beiden Praxissemestern. Der Prüfungsaufwand steigt vor allem durch die erforderlichen Wiederholungsprüfungen, die es bislang nur in den Zwischen- und Laufbahnprüfungen gibt. Um den Arbeitsaufwand zu reduzieren, sollte deshalb nur eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden. Im Vergleich dazu sind derzeit vier Zwischen- und sechs Laufbahnprüfungsklausuren mit jeweils zwei Korrektor(inn)en auszurichten; dazu kommen sechs Aufsichtsklausuren und sechs weitere Leistungsnachweise während der Fachstudien und Leistungsnachweise in den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen. Der Korrekturaufwand ist also

---

<sup>882</sup> Das Grundgehalt dieser sog. W-Stellen ist im Vergleich zur sonstigen Besoldung von Beamt(inn)en in der Bundesverwaltung verhältnismäßig niedrig; zudem steht Professoren keine Sicherheitszulage zu (vgl. Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 02.06.2003, 15 K 5660/00).

auch schon nach der geltenden LAP-gDVerfSchV relativ hoch.

Den aufgezeigten Kostenfaktoren steht gegenüber, dass die Neuausrichtung des Studiums im Sinne des Bachelor zum einen eine Verbesserung der Qualität der Ausbildung verspricht. Zum anderen können durch die genauere Abstimmung der Lehr- und Lerninhalte der Module für die Lehrenden und die Hochschule Synergien erzielt werden, die eine effizientere Nutzung der Kapazitäten ermöglichen. Der neue Studiengang würde eine Erhöhung der Lernleistung mit sich bringen. Eine Verkürzung des Praktikums und die damit einhergehende Erhöhung der Theorieanteile könnten dafür genutzt werden, die analytischen Fähigkeiten der Studierenden intensiver zu schulen. Durch die Erweiterung des Selbststudiums könnten mehr Übungsanteile eingebaut werden. Der Lernerfolg würde fortlaufend überprüft, da jedes Modul mit einer Prüfung endet, von deren Bestehen die Weiterführung des Studiums abhängt. Das würde bei den Studierenden eine größere Kontinuität beim Lernen voraussetzen. Ein erfolgreicher Abschluss wäre künftig nur dann möglich, wenn alle vorgegebenen Arbeitsfelder beherrscht werden, die Studierenden müssten alle Themengebiete erfolgreich bewältigen. Über Erfolg bzw. Nichterfolg des Studiums würde nicht erst nach Ablauf von drei Ausbildungsjahren entschieden. Für die Studierenden hat die Modularisierung den Vorteil, dass die Lernziele deutlicher und die Lerninhalte besser koordiniert werden. Durch die Modulprüfungen können sie kontinuierlich ihre Lernerfolge selbst kontrollieren.

Die Verantwortlichkeit der Hochschule für die Praktikumphasen verspricht eine engere Koordination von theoretischer und praktischer Ausbildung. Die Ausbildung in der Praxis würde zielgerichteter gestaltet werden, da auch hier die erfolgreiche Vermittlung bestimmter Lerninhalte durch Prüfungen zu kontrollieren wäre. Durch die Schaffung allgemeiner Ausbildungsstandards bei den Modulen im praktischen Bereich, die von der Abteilung Verfassungsschutz direkt angeleitet werden, ist eine Verbesserung der praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse der Studierenden zu erwarten.

Der wesentliche Vorteil des Bachelorstudiengangs könnte sicherlich auch in einem Diplomstudiengang umgesetzt werden: Sofern in der Fachhochschule des Bundes eine Umstellung auf den Bachelor nicht erfolgt, wäre eine Modularisierung auch in einem Diplomstudiengang

möglich und sinnvoll. Auch eine solche „kleine“ Reform würde aber eine Rechtsänderung erforderlich machen, da eine Modularisierung auf der Grundlage der geltenden LAP-gDVerfSchV nicht durchführbar ist. Der für einen Umbau der Studienpläne erforderliche Arbeitsaufwand würde dann ebenfalls anfallen. Die Hochschule könnte sich in diesem Fall wohl eine höhere Flexibilität bewahren, da sie den strengen Vorgaben für eine Akkreditierung nicht unterworfen wäre. Gerade für die kleinen Fachbereiche der Fachhochschule des Bundes könnte dieser Weg attraktiv und die programmgemäße Abwicklung des Studiums besser gewährleistet sein. Angesichts der geringen Dozentenzahlen dieser Fachbereiche ist die Möglichkeit einer flexiblen Gestaltung des Studienablaufs besonders wichtig.<sup>883</sup>

Als Resümee bleibt festzuhalten, dass die Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge für die deutschen Hochschulen eine große Herausforderung darstellt und das Bildungswesen in Deutschland vor einer grundlegenden Umgestaltung steht. Zu der Befürchtung, der Bachelorstudiengang bringe Schmalspurakademiker hervor, bietet die Umwandlung der Diplomstudiengänge an der Fachhochschule des Bundes keinen Anlass. Eine Absenkung des Ausbildungsniveaus ist allein deshalb schon nicht zu vermuten, da der vorgegebene zeitliche Rahmen für einen Bachelorabschluss der Dauer des jetzigen Diplomstudiengangs entspricht und durch die Vergrößerung des Anteils an fachtheoretischer Ausbildung zu Lasten der praktischen Studienzeiten der wissenschaftliche Gehalt des Studiums erweitert werden wird. Diese Kritik kann also für die Fachhochschule des Bundes kein Grund für eine Ablehnung sein.

Ebenso wenig überzeugen fiskalische Gründe angesichts der zu erwartenden Vorteile, fehlt doch bislang eine detaillierte, seriöse Berechnung darüber, was die Einführung des Bachelors tatsächlich an Mehrkosten verursachen würde.<sup>884</sup>

---

<sup>883</sup> So ist etwa für die kleinen Fachbereiche das Problem eines längerfristigen Ausfalls von Lehrkräften (z. B. aufgrund von Langzeiterkrankungen) besonders heikel, da oft keine Dispositionsmöglichkeiten bestehen.

<sup>884</sup> Der Senat der FH Bund hat am 21.06.2006 die Studienplankommission

Die Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen auf dem europäischen Markt ist nicht Ziel dieser Studiengänge und für die Ausbildungsbehörden, welche die Studierenden für den eigenen Bedarf ausbilden, letztlich auch nicht erstrebenswert. Dies gilt erst recht für die Abteilungen Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst: Die Studierenden sollen nicht die Arbeitsweisen der deutschen Nachrichtendienste kennen lernen und anschließend von einem ausländischen Nachrichtendienst beschäftigt werden. Ein Bachelorabschluss könnte aber die Weiterbildungs- und Aufstiegschancen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz verbessern, da sie die Möglichkeit hätten, einen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule an ihr Studium anzuschließen und dadurch die Zugangsberechtigung zum höheren Dienst zu erhalten.

Die Einführung des Bachelorstudiengangs erscheint angesichts der erforderlichen Rechtsänderungen kurzfristig nicht realisierbar. Da die LAP-gDVerfSchV bestimmte Studiengebiete und insbesondere Prüfungsgebiete festlegt, ist eine Modularisierung, mit der eine Abkehr von den fachbezogenen Studiengebieten hin zu fachübergreifenden Kompetenzziele verbunden ist, auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung nicht möglich. Die richtige Reihenfolge wird sein, zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und darauf aufbauend die Studienpläne auf der Grundlage von Modulen zu überarbeiten.

Zwischen den Fachbereichen und dem Zentralbereich der Fachhochschule ist bei diesem Reformprozess eine enge Abstimmung erforderlich, insbesondere zwischen den drei Abteilungen des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit. Vor allem sollte eine Koordination zwischen den Fachbereichen erfolgen, die ein gemeinsames Grundstudium am Zentralbereich der Fachhochschule durchführen. Die von der Umstellung auf Bachelor erhofften Synergieeffekte könnten im Fachbereich Öffentliche Sicherheit auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Abteilungen noch verstärkt werden. Die Modularisierung könnte hier durchaus dazu genutzt werden, abteilungsübergreifende Lehrveran-

---

beauftragt, die Kostenfaktoren einer möglichen Umstellung auf Bachelorstudiengänge zu analysieren.

staltungen zu organisieren. Gerade in den juristischen Studienfächern gibt es etwa bei den beiden Nachrichtendiensten inhaltliche Übereinstimmungen. Vorstellbar ist auch ein gemeinsamer Masterstudiengang des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit. Die Einführung der neuen Studiengänge würde nicht nur das wichtigste und umfassendste Reformprojekt der Fachhochschule des Bundes seit ihrer Gründung darstellen, sondern darüber hinaus neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit innerhalb der Fachhochschule befördern.

Eine verbesserte Ausbildung kann insgesamt zu einer Leistungssteigerung der Mitarbeiter/innen des gehobenen Dienstes im BfV führen. Die Anforderungen an eine Tätigkeit in einem Nachrichtendienst sind in Deutschland in den letzten Jahren stetig gewachsen: Zum einen sind durch die Verschärfung des Datenschutzrechts in den 1990er Jahren und die Weiterentwicklung des Bundesverfassungsschutzgesetzes die rechtlichen Rahmenbedingungen sehr viel komplexer geworden. Zum anderen haben die durch den islamistischen Terrorismus gestiegene Bedrohungslage und die damit verbundene Verlagerung der Aufgabenschwerpunkte die Arbeit des Verfassungsschutzes noch anspruchsvoller gemacht. Die Veränderung der Sicherheitslage zwingt letztlich auch dazu, die Ausbildung anzupassen und zu modernisieren. Ausbildung muss einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterliegen. Eine Modularisierung des Studiengangs wäre ein sinnvoller Reformschritt.

# Rechtsextremisten als Grundrechtsträger in Ungarn

Ilona Schmitz-Filvig

## 1. Einleitung

Der politische Systemwechsel in Ungarn in den Jahren 1989 - 1990 führte zum Ende eines diktatorischen Systems und machte den Weg für die Errichtung einer Demokratie frei. Der entstandene demokratische Rechtsstaat bedeutet für die Menschen Freiheit, Mündigkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns. Die politischen und gesellschaftlichen Änderungen brachten aber auch neue Aufgaben und Verantwortung nicht nur für die Bürger, sondern auch für den Staat mit sich.

Welche Möglichkeiten bietet das ungarische Rechtssystem im Kampf gegen Rechtsextremismus? Scheinbar widersprüchlich musste erst eine Demokratie geschaffen werden, um diese Frage überhaupt stellen zu können. Die damalige sozialistische Staatsform duldet keine „Andersdenkenden“ - weder Demokraten noch Rechtsextremisten - und ging gegen sie mit diktatorischen Mitteln vor. Diese politische Unterdrückung wurde mittlerweile beseitigt, gleichzeitig bildeten sich aber auch negative gesellschaftliche Erscheinungen heraus.

In Deutschland beim Kampf gegen den Rechtsextremismus spielt die „spezielle deutsche Verantwortlichkeit“<sup>885</sup> eine entscheidende Rolle. Eine - auch für das rechtliche Vorgehen gegen Rechtsextremisten wichtige - Besonderheit der ungarischen Geschichte ist, dass die faschistische Willkürherrschaft unmittelbar durch eine kommunistische Diktatur abgelöst wurde, die erst vor etwa 15 Jahren zusammenbrach. Die Wertschätzung der neu erkämpften Freiheit zeigt sich insbesondere in der Rechtsprechung des ungarischen Verfassungsgerichts, auch wenn deren uneingeschränkte Geltung mit einer Freiheit „für die Feinde der Freiheit“<sup>886</sup> verbunden ist.

---

<sup>885</sup> BGHZ 75, 160 (163); Bertram, NJW 2005, 1476 (1478).

<sup>886</sup> Vgl. „keine Freiheit für die Feinde der Freiheit“ (BVerfGE 5, 85,

Bei der Schaffung eines demokratischen Rechtsstaates bedarf es einer Balance zwischen Freiheit und Beschränkung, damit die Freiheit nicht nur dem Einzelnen, sondern möglichst allen zugute kommt. Der mühsame Weg zu einem Ausgleich in diesem Sinne kann auch im Zusammenhang mit dem Rechtsextremismus beobachtet werden. Den Angehörigen dieses politischen Lagers stehen grundsätzlich auch Freiheitsrechte zu, wie die Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit. Durch das rechtliche Vorgehen gegen Rechtsextremisten sind sie in der Ausübung ihrer o.g. Grundrechte verhindert. Diese Grundrechtsbeeinträchtigung wird aber erst dann zu einer Grundrechtsverletzung, wenn der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

## **2. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung**

### **1. Meinungsfreiheit und Hassrede**

Der Ausdruck „Hassrede“ ist in den USA verbreitet und wird in Ungarn als Synonym für die Verhetzung verwendet.<sup>887</sup> Die Hassrede ist eine durch Vorurteil und Hass bestimmte Äußerung über bestimmte rassische, nationale, ethnische oder religiöse Gruppen der Gesellschaft.<sup>888</sup>

Die Hassrede wird in Ungarn als „Verhetzung gegen die Gemeinschaft“ in § 269 Btk.<sup>889</sup> strafrechtlich sanktioniert. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer vor einer großen Öffentlichkeit gegen die ungarische Nation oder gegen eine rassische, nationale, ethnische oder religiöse Gruppe oder gegen einzelne Gruppen der Bevölkerung zum Hass aufstachelt. Eine vergleichbare Bestimmung im deutschen Recht beinhaltet § 130 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. StGB. Danach ist wegen „Volksverhetzung“ zu bestrafen, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung

---

<138>).

<sup>887</sup> Koltay, Magyar Jog 2004, 220 (220).

<sup>888</sup> Horváth, S. 47.

<sup>889</sup> (1978. évi IV. törvény a Büntető Törvénykönyvről) Gesetz Nr. IV vom Jahre 1978 über das Strafgesetzbuch).

aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert.

Alle demokratischen europäischen Staaten, in denen ein kontinentales Rechtssystem herrscht, sowie aus den angloamerikanischen Rechtsgebieten England, Wales, Neuseeland etc. sanktionieren die Hassrede mit strafrechtlichen Mitteln und greifen somit in die Meinungsfreiheit ein. Warum müssen solche Äußerungen eingeschränkt werden?

Das Recht auf freie Meinungsäußerung führte zu hervorragenden Errungenschaften der menschlichen Gesellschaft. Die Redefreiheit ist vergleichbar mit dem Feuer, das zwar Wärme und Licht gibt, unkontrolliert und ungebremst jedoch Unglück, Elend und Zerstörung verursacht. Die Menschheit verfügt über zahlreiche Erfahrungen mit den schädigenden Auswirkungen der Rassenhetze und Äußerungen, die bestimmte Bevölkerungsgruppen verunglimpfen oder verachten. Historische und gegenwärtige Geschehnisse zeigen, dass die gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen hetzenden Äußerungen die Werte der menschlichen Zivilisation gefährden. Sie sind geeignet, gesellschaftliche Spannungen zu verursachen oder zu vertiefen, gesellschaftliche Harmonie und Frieden zu zerstören, sie bilden Vorurteile, Intoleranz, verstärken den Radikalismus und können zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen führen. Dadurch wird die durch Toleranz und Pluralismus geprägte Gesellschaft in Gefahr gebracht. Die grenzenlose Gewährung der Meinungsfreiheit würde im Widerspruch mit dem in den Verfassungen vieler Staaten festgelegten Prinzip des demokratischen Rechtsstaates stehen, zu dessen Bestandteil das Diskriminierungsverbot, der Minderheitenschutz, der Grundsatz der Gleichheit aller Menschen sowie die Religionsfreiheit gehört. Die Rassenhetze bedeutet eine Nichterkennung dieser Merkmale, die emotionale Vorbereitung von Gewalt, den Missbrauch der Meinungsfreiheit und eine derartige intolerante Anschauung bestimmter Bevölkerungsgruppen, die nicht für eine Demokratie, sondern vielmehr für eine Diktatur kennzeichnend ist.<sup>890</sup>

---

<sup>890</sup> 30/1992 (V.26.) AB határozat (Entscheidung des Verfassungsgerichts).

In den ehemaligen sozialistischen Ländern ist die Hassrede eine der Erscheinungen, die die größte Frage nach dem Zusammenbruch des Ostblocks aufwerfen: „Wie können wir mit der erkämpften Freiheit leben?“<sup>891</sup>

Eine Duldung der Ausübung der Meinungsfreiheit in Form der Hassrede würde den Anforderungen an einen demokratischen Rechtsstaat widersprechen. Dies erfordert staatliches Vorgehen gegen verhetzende Äußerungen und somit einen Eingriff in das Grundrecht der freien Meinungsäußerung. Dabei ist der hohe Stellenwert der Meinungsfreiheit zu berücksichtigen. Es gibt keinen demokratischen Staat ohne Pluralismus, Toleranz und Offenheit. Die Meinungsfreiheit bildet den Grundstein der demokratischen Gesellschaft und ist eine Bedingung für deren Fortentwicklung.<sup>892</sup> Der Grad der Meinungsfreiheit ist Maßstab für die Demokratie. Je weniger die Meinungsfreiheit eingeschränkt werden muss, auf desto sichereren Säulen steht die Demokratie.<sup>893</sup> Das Grundrecht der Meinungsfreiheit besitzt zwischen den Freiheitsrechten eine herausragende Stellung als Auffangrecht aller kommunikativen Grundrechte, wie z. B. Pressefreiheit oder Versammlungsfreiheit. Erst die Gesamtheit dieser Grundrechte ermöglicht dem Einzelnen, an gesellschaftlichen und politischen Geschehnissen teilzunehmen.<sup>894</sup>

Problematisch ist die schwierige Abgrenzung zwischen einer verletzenden, aber noch durch die Meinungsfreiheit gedeckten und einer aufhetzenden Wortwendung. Es ist die Person zu schützen, die sich äußert, und auch die, gegen die die Äußerung gerichtet ist.<sup>895</sup>

In Anbetracht der dargestellten Umstände hält das ungarische Verfassungsgericht den Eingriff in die Meinungsfreiheit durch strafrechtliche Sanktionierung der Hassrede mit der folgenden Begründung für ver-

---

<sup>891</sup> Szilágyi-Gál, Regio 2004, 105 (105).

<sup>892</sup> 36/1994 (VI.24.) AB határozat (Entscheidung des Verfassungsgerichts).

<sup>893</sup> Kovács, Infokommunikáció és Jog 2004, 61 (63).

<sup>894</sup> Domokos, S. 703.

<sup>895</sup> Szilágyi-Gál, Regio 2004, 105 (105).

fassungsrechtlich gerechtfertigt.<sup>896</sup>

Das Recht der freien Meinungsäußerung sei nicht nur ein subjektives Grundrecht, sondern habe auch eine objektive, institutionelle Seite. Das bedeute die Gewährleistung der öffentlichen Meinung als eine grundlegende politische Institution. Diese hervorgehobene Rolle des Rechts auf die freie Meinungsäußerung führe zwar nicht dazu, dass dieses Grundrecht überhaupt nicht einschränkbar sei, es müsse jedoch nur gegenüber einigen wenigen anderen Grundrechten zurücktreten. Die Gesetze, die die Meinungsfreiheit einschränken, seien sehr eng auszulegen. Das einschränkende Gesetz habe ein größeres Gewicht, wenn dieses unmittelbar zur Geltendmachung und zum Schutz eines anderen subjektiven Rechts diene, weniger Gewicht, wenn das Gesetz solche Rechte nur mittelbar, durch eine „Institution“ schütze und habe das kleinste Gewicht, wenn es lediglich zum Schutz eines abstrakten Wertes (z. B. öffentliche Ruhe) diene.

Tathandlung des § 269 Btk. ist „Hetzen“. Als Tatbestandsvoraussetzung muss die Verhetzung zur Störung der gesellschaftlichen Ordnung und des Friedens führen können. Unter gesellschaftlicher Ordnung und Frieden ist die öffentliche Ruhe zu verstehen. Hinter der Störung der öffentlichen Ruhe liege die Gefahr der Verletzung zahlreicher subjektiver Rechte. Die gegen eine Gruppe aufgeschnürte Leidenschaft sei eine Bedrohung für die Ehre und Würde - im Extremfall für das Leben - der Gruppenangehörigen. Sie werden durch Einschüchterung in der Ausübung ihrer sonstigen Rechte - u. a. der freien Meinungsäußerung - gehindert. Die im Tatbestand des § 269 Btk. sanktionierte Handlung bedeute somit eine solche Gefahr auch für subjektive Rechte, die der - unmittelbar betroffenen - öffentlichen Ruhe ein derartiges Gewicht verleihe, welches die Einschränkung des Grundrechts auf die freie Meinungsäußerung auch mit strafrechtlichen Sanktionen notwendig und verhältnismäßig mache. Zu diesem Ergebnis führe nicht nur die Intensität der Störung der öffentlichen Ruhe, die über einen bestimmten Grad die Einschränkung des Grundrechts auf die freie Meinungsäußerung rechtfertige. Entscheidend sei vielmehr, was ge-

---

<sup>896</sup> 12/1999 (V.21) AB határozat (Entscheidung des Verfassungsgerichts).

fährdet werde: Die Verhetzung gefährde solche subjektiven Rechte, die in der verfassungsmäßigen Grundordnung einen sehr hohen Stellenwert besäßen.

## 2. Verhetzung durch „beleidigende Ausdrücke“?

Das ungarische Parlament beschloss im Jahre 2003 eine Änderung des Strafgesetzbuches. Danach sollte § 269 Btk. mit einer neuen Tathandlung („oder zum Begehen einer Gewalthandlung auffordert“) und mit einem Absatz 2 ergänzt werden. Der neue Absatz 2 sollte lauten: „Wer vor einer großen Öffentlichkeit die Menschenwürde dadurch verletzt, dass er einen anderen oder andere wegen Zugehörigkeit zu einer nationalen, ethnischen, rassistischen oder religiösen Gruppe verächtlich macht oder demütigt, begeht ein Vergehen.“ Diese Vorschriften haben ihre Entsprechung auch im deutschen Strafrecht. Nach § 130 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. StGB ist wegen Volksverhetzung zu bestrafen, wer gegen Teile der Bevölkerung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert, wenn die Aufforderung geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB droht demjenigen mit Strafe, der die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Straftatbestände wird in der deutschen Rechtsprechung damit begründet, dass das Rechtsgut der Menschenwürde prinzipiell Vorrang vor anderen Rechtsgütern - und somit auch vor der Meinungsfreiheit - hat und mit ihnen grundsätzlich nicht abwägungsfähig ist.<sup>897</sup> Die Menschenwürde stellt den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar und ihr kommt durch die Formulierung „ist unantastbar“ ein besonderer Rang zu.<sup>898</sup> Zum Inhalt der Menschenwürde gehören die persönliche Ehre und der gute Ruf i. S. eines Verbots bloßer Demütigung, Erniedrigung und Bloßstellung von Menschen oder systematischer Verletzung deren sozialen Achtungs- und Geltungsanspruchs.<sup>899</sup> Der Staat ist verpflichtet, auch durch strafrechtliche Vorschriften die Menschenwürde im

---

<sup>897</sup> BVerfGE 75, 369 (379); 101 361 (380).

<sup>898</sup> Katz, Rn. 671.

<sup>899</sup> BVerfGE 34, 369 (382); 45 187 (228).

Kern zu garantieren und Rassenhass nicht aufkommen zu lassen.<sup>900</sup> Ist der Tatbestand des § 130 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. oder Nr. 2 StGB erfüllt, so kommt danach eine Abwägung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht in Betracht. Das wird allerdings dadurch relativiert, dass dem Gewicht des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon auf der Ebene der Auslegung von Äußerungen Rechnung zu tragen ist, also bei Prüfung der Frage, ob diese einen Angriff auf die Menschenwürde enthalten.<sup>901</sup>

Die Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Straftatbestände wurde vom ungarischen Verfassungsgericht ebenfalls geprüft, nachdem der Staatspräsident die Ausfertigung des Änderungsgesetzes verweigerte. Er hatte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit und stellte beim Verfassungsgericht einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle.<sup>902</sup> Das ungarische Verfassungsgericht hielt die Bestimmungen des Änderungsgesetzes zu § 269 Btk. für verfassungswidrig und begründete seine Entscheidung wie folgt:<sup>903</sup>

Durch die Tathandlungsvariante „Aufforderung zum Begehen einer Gewalthandlung“ werde eine Vorbereitungshandlung als vollendete Tat unter Strafe gestellt. Die Aufforderung sei eine einseitige Handlung, mit der sich der Täter an bestimmte Personen wende und versuche, die Adressaten zum Begehen einer Gewalttat zu überreden. Die Aufforderung sei unabhängig davon mit Strafe bedroht, ob die Adressaten den Beschluss fassten, die Gewalthandlung zu begehen oder ob sie die Aufforderung verweigerten. Im Gegensatz zum Aufstacheln zum Hass, wo hinter der Störung der öffentlichen Ruhe immer die Gefahr der Verletzung subjektiver Rechte liege, sei es unsicher, ob die Aufforderung tatsächlich zur Störung der öffentlichen Ruhe führe oder zumindest dazu geeignet sei. Eine bloß abstrakte Gefährdung reiche nicht aus, die Meinungsfreiheit mit strafrechtlichen Sanktionen einzu-

---

<sup>900</sup> Katz, Rn. 677.

<sup>901</sup> BVerfGE 64, 261 (272); 101, 361 (379).

<sup>902</sup> Gemäß § 26 Abs. 4 der Verfassung i.V.m. §§ 1a, 21 Abs. 1b, 35 des Gesetzes Nr. XXXII vom Jahre 1989 über das Verfassungsgericht.

<sup>903</sup> 18/2004 (V.25.) AB határozat (Entscheidung des Verfassungsgerichts).

schränken. Das ungarische Verfassungsgericht hielt aus diesem Grund diese Tatbestandsvariante für eine ungerechtfertigte Einschränkung der Meinungsfreiheit. Hinzuweisen ist dabei auf die deutsche Regelung im § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB, wo sich das Erfordernis „ist geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören“ ausdrücklich auch auf die Tathandlung „Aufforderung zu Gewaltmaßnahmen“ bezieht. Mit einer solchen zusätzlichen Einschränkung hätte die Bestimmung vielleicht der Verfassungsmäßigkeitsprüfung des ungarischen Verfassungsgerichts standgehalten.

Bei der Prüfung der Tatbestandmäßigkeit der Tathandlung „verächtlich machen“ bzw. „demütigen“ prüfte das ungarische Verfassungsgericht das Verhältnis des Grundrechts der Meinungsfreiheit zur Menschenwürde. Der neu einzuführende Absatz 2 beinhaltete als Tatbestandselement ausdrücklich die Verletzung der Menschenwürde. Nach Auffassung des ungarischen Verfassungsgerichts rechtfertige allein die Verletzung der Menschenwürde nicht in jedem Fall die Einschränkung der Meinungsfreiheit mit strafrechtlichen Sanktionen. Die ungarische Rechtsprechung geht also nicht wie die deutsche vom prinzipiellen Vorrang der Menschenwürde aus, sondern nimmt eine Güterabwägung vor. Bei der Einschränkung der Meinungsfreiheit habe zwar das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. die persönliche Ehre ein großes Gewicht. Bei der Güterabwägung sei jedoch zu prüfen, ob die Schranke zum Schutz der Persönlichkeitsrechte eine unabdingbare Voraussetzung sei oder ein wirkungsvoller Persönlichkeitsschutz auch mit anderen, die Meinungsfreiheit weniger einschränkenden Mitteln gewährleistet werden könne. Nach dem geltenden Recht stehen dem Verletzten strafrechtliche (Strafverfahren wegen Beleidigung oder Verleumdung) und zivilrechtliche (Schadenersatz wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte) Mittel beim Eingriff in seine Menschenwürde zur Verfügung. Voraussetzung ist jedoch, dass die Person des Verletzten eindeutig identifizierbar ist. Sind die angegriffenen Personen nicht eindeutig feststellbar und wurde ihre Menschenwürde durch Verächtlichmachen wegen Zugehörigkeit zu einer rassistischen, ethnischen, religiösen oder nationalen Gruppe verletzt, kommt eine Strafbarkeit nach § 269 Btk. in Betracht. Das ungarische Verfassungsgericht hält diesen Schutz der Menschenwürde gegen beschimpfende und verächtlich machende Äußerungen für ausreichend. Auf Verunglimpfung müssen in erster Linie Kritik und hohe Schadenersatzforde-

rungen die Antworten sein. Mit strafrechtlichen Sanktionen solle man nicht die öffentliche Meinung und den politischen Stil formen, sondern lediglich in unvermeidbar notwendigen Fällen zum Schutz anderer Rechte eingreifen. Zum Schutz der Menschenwürde sei die strafrechtliche Sanktionierung in dargestellten Fällen nicht das mildeste Mittel. Somit sei der neu einzuführende Absatz 2 verfassungswidrig und nichtig.

### **3. Verhetzung durch „sonstige Handlungen“?**

Im Jahre 1996 wurde in Ungarn der Tatbestand der Verhetzung mit einer neuen Tathandlung ergänzt. Danach war auch derjenige wegen Verhetzung zu bestrafen, der „eine, zum Erwecken des Hasses geeignete, sonstige Handlung“ beging.<sup>904</sup> Der Gesetzgeber wollte durch diese Erweiterung ein wirkungsvolleres Vorgehen gegen Straftaten wegen Rassen-, Religion- oder Nationalitätszugehörigkeit ermöglichen und den Anspruch erfüllen, gegen Erscheinungen des Rassismus und Fremdenhasses in Europa durch Angleichung der Rechtsvorschriften gemeinsam vorzugehen. Mit der Änderung sollten solche Erscheinungen unter Strafe gestellt werden, die in der Praxis der Rechtsanwendung vorkommen aber noch nicht als „Verhetzung“ einzustufen sind. Damit hätte man folgende Äußerungen strafrechtlich verfolgen können: Pfeilkreuzler- bzw. Hitlergruß, Lieder wie „...der Zug fährt los, nach Auschwitz fährt der Zug los...“, die Verwendung der Ausdrücke „Feind der Nation“, „feindherzig“ oder die öffentliche Verwendung von Kennzeichen, die mit den Pfeilkreuzler-Symbolen (wie Armschleife mit Arpadstreifen) assoziieren.<sup>905</sup>

Im Jahre 1999 stellte das Bundesverfassungsgericht in Ungarn fest, dass die Ergänzung der Tathandlung der Verhetzung durch „sonstige Handlungen“ verfassungswidrig sei. Nach Auffassung des Gerichts beruhe lediglich die erste - und heute geltende - Tathandlungsvariante eine solche Gefahr, die über dem „bestimmten Maß“ liege, welche die Beschränkung der Meinungsfreiheit rechtfertige. Wenn die Gefahr eine gleiche Größenordnung wie bei dieser erreiche, sei der Ausdruck

---

<sup>904</sup> § 5 des Gesetzes Nr. XVII vom Jahre 1996.

<sup>905</sup> Bócz, S. 80.

„eine solche sonstige Handlung“ überflüssig.<sup>906</sup> Die erste Tathandlungsvariante sei geeignet, die verhetzenden Äußerungen entsprechend zu sanktionieren, ohne das Grundrecht der Meinungsfreiheit unverhältnismäßig einzuschränken.<sup>907</sup> Die Erweiterung der Strafbarkeit für „sonstige Handlungen“ würde eine willkürliche Einschränkung der Meinungsfreiheit ermöglichen, da diese Bestimmung zu unbestimmt sei und somit gegen das Rechtsstaatsprinzip verstieße.<sup>908</sup> Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, wäre eine ähnliche Lösung wie im § 86 a Abs. 2 StGB überlegenswert. Nach dieser Vorschrift gelten auch Grußformen als Kennzeichen i.S.v. § 86 a Abs. 1 StGB und unterliegen somit im deutschen Recht den gleichen Strafbarkeitsvoraussetzungen wie diese. Mit einer ähnlichen Regelung hätte der Gesetzgeber zumindest einen Teilerfolg erzielt.

Nach einer Auffassung ist der ungarischen Rechtsprechung insoweit zuzustimmen, dass derjenige, der einen Hitlergruß macht, noch nicht unbedingt Hass in anderen erwecken möchte. Das Ziel seiner Handlung ist es, die Identifizierung mit der kompletten Ideologie zu demonstrieren und zu verkünden, dass das Ideologiesystem weiter lebt, es Anhänger hat und man sich anschließen kann. Die Opfer des Nationalsozialismus würden erleben, dass sie unabhängig von ihrer Persönlichkeit, allein wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit verachtet oder gehasst werden, dass es Personen gibt, die diese offene und institutionelle Diskriminierung tatsächlich praktizieren würden, wenn es ihnen möglich wäre. Für viele Menschen ist das Erlebnis, dass es Personen gibt, die sie gar nicht kennen und trotzdem hassen, eine Quelle des seelischen Leidens. Dieses Leiden müsste auch strafrechtlich sanktioniert werden.<sup>909</sup>

---

<sup>906</sup> 12/1999 (V.21.) AB határozat (Entscheidung des Verfassungsgerichts).

<sup>907</sup> Koltay, Magyar Jog 2004, 220 (227).

<sup>908</sup> 12/1999 (V.21.) AB határozat (Entscheidung des Verfassungsgerichts).

<sup>909</sup> Bócz, S. 84.

### 3. Verbot der Verwendung nationalsozialistischer Symbole

Vertreter radikaler politischer Ideen des 20. Jahrhunderts errichteten in Europa solche faschistischen und kommunistischen Diktaturen, die die Menschenrechte völlig außer Acht ließen und zur massenhaften Ausrottung verschiedener Bevölkerungsgruppen führten. Die Verwendung der Symbole solcher Staaten, Organisationen oder Bewegungen, die die oben genannten Ideologien vertraten, reißt im größten Teil der Gesellschaft schmerzhaft Wunden auf und ist mit den Verfassungswerten demokratischer Staaten unvereinbar.

Anlässlich des ungarischen Nationalfeiertages am 23. Oktober 1992 hielt der Staatspräsident eine Rede, die von einigen neonazistischen Skinheads - insbesondere durch Verwendung nationalsozialistischer Symbole - dermaßen gestört wurde, dass er seine Rede abbrechen musste. Daraufhin wurde im Jahre 1993 mit § 269/B Btk. das Verbot der Verwendung von Symbolen der Willkürherrschaft in das ungarische Strafgesetzbuch neu eingeführt.<sup>910</sup>

Die verbotenen Kennzeichen sind in der ungarischen Regelung einzeln aufgeführt. Diese sind Hakenkreuz und SS-Abzeichen als Symbole des deutschen Nationalsozialismus und Pfeilkreuz als Symbol des ungarischen Faschismus. Als Symbole der kommunistischen Willkürherrschaft sind der fünfzackige rote Stern sowie Hammer und Sichel verboten. Nach Auffassung des ungarischen Gesetzgebers werden in der Bevölkerung am häufigsten diese Symbole mit Diktaturen assoziiert. Das Verwendungsverbot besteht auch für solche Kennzeichen, die von der damaligen offiziellen Form zwar abweichen, jedoch unverkennbar eine der genannten Symbole darstellen. Verboten sind in Ungarn auch damalige amtliche Auszeichnungen, die einen fünfzackigen roten Stern beinhalten, z. B. die Auszeichnung der Ungarischen Volksrepublik „für ausgezeichnete Arbeit“.<sup>911</sup>

---

<sup>910</sup> Halmai: „Gyűlöletbeszéd“ – köz- és magánjogi válaszok, S. 156.

<sup>911</sup> Nagy/Horváth/Kereszty/Maráz/Vida, S. 487.

Das Verwenden nationalsozialistischer Symbole ist auch eine Form der politischen Meinungsäußerung. Dessen strafrechtliches Verbot bedeutet eine Schranke für das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Nach ausdrücklichem Hinweis des ungarischen Verfassungsgerichts sind die in früheren Entscheidungen festgelegten Grundsätze zur Verfassungsmäßigkeit der strafrechtlichen Einschränkung dieses Grundrechts auch bei der Prüfung des § 269/B Btk. maßgeblich. Demnach sah das Gericht das Verbot der Verwendung von Symbolen der Willkürherrschaft gemäß § 269/B Btk. aus den folgenden Gründen als eine zulässige Schranke der Meinungsfreiheit an:<sup>912</sup>

Die Störung der öffentlichen Ruhe könne über ein bestimmtes Maß hinaus die Beschränkung der freien Meinungsäußerung rechtfertigen. Dafür spreche auch Art. 10 der „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ vom 4. November 1950.<sup>913</sup> Nach dieser Vorschrift kann die Freiheit der Meinungsäußerung zum Schutz der öffentlichen und nationalen Sicherheit und Ordnung Strafandrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts sind dabei die geschützten Werte der Verfassung und die landespezifischen historischen Umstände zu berücksichtigen. Bei den historischen Umständen spielt in Ungarn der politische und wirtschaftliche Systemwechsel die größte Rolle, der auch gesellschaftliche Spannungen mit sich brachte. Diese könnten weiter vertieft werden, wenn einige ihre Missbilligung oder ihren Hass gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen öffentlich und ungestraft zum Ausdruck bringen dürften. Das kann gewisse Grundrechteinschränkungen rechtfertigen. Die öffentliche und schrankenlose Verwendung der hier behandelten Symbole verletzt in der gegenwärtigen historischen Situation alle Personen, die die Menschenwürde respektieren, den Gedanken des Hasses und der Aggression verachten sowie sich für die demokratischen Werte verpflichtet fühlen. Insbesondere verletzt werden die Verfolgten des Nationalsozialismus und des Kommunismus. In Un-

---

<sup>912</sup> 14/2000 (V.12.) AB határozat (Entscheidung des Verfassungsgerichts).

<sup>913</sup> Ratifizierung durch Deutschland am 05.12.1952, durch Ungarn am 05.11.1992.

garn ist die Erinnerung in der Öffentlichkeit und in den Gemeinschaften der verfolgten Überlebenden, an die bei der Verwendung der gegebenen Symbole begangenen Sünden, noch sehr gegenwärtig. In der Gesellschaft leben noch die Menschen und deren Angehörige, denen schweres Unrecht angetan wurde. Die Verwendung der Symbole der Willkürherrschaft erinnert sie an die nahe Vergangenheit mit den damaligen Drohungen, an das unmenschliche Leiden sowie an die Deportationen und todbringenden Ideologien.

Als weiteres Argument für die Zulässigkeit des Tatbestandes des § 269/B Btk. erklärt das Gericht, dass die Verfassung nicht wertneutral ist, sondern über eine Wertordnung verfügt. § 61 der Verfassung<sup>914</sup> schützt keine Meinungsäußerung, die mit den Verfassungswerten unvereinbar ist. So darf nach § 2 Abs. 3 der Verfassung die Tätigkeit einer gesellschaftlichen Organisation, einer staatlichen Stelle oder eines Staatsbürgers weder auf die gewaltsame Erlangung oder Ausübung, noch auf die ausschließliche Inhaberschaft der Staatsmacht gerichtet sein. Jedermann ist berechtigt und verpflichtet, gegen solche Bestrebungen auf legale Weise vorzugehen. § 269/B Btk. stellt die Verbreitung, Verwendung vor großer Öffentlichkeit und Zurschaustellung solcher Symbole unter Strafe, die politische Diktaturen symbolisieren. Diese Diktaturen begingen massenhafte Gesetzesbrüche und verletzen die Menschen- und Grundrechte. Diese Kennzeichen staatlicher Willkür symbolisieren solche, in der ungarischen Geschichte im 20. Jahrhundert verwirklichten politischen Bestrebungen und tragen solche negativen Werte, die in § 2 Abs. 3 der Verfassung verboten sind. Das Vorgehen gegen solche Bestrebungen ist eine Verpflichtung für jeden, also auch für den Staat.

Die in § 269/B Btk. unter Strafe gestellte Verwendung der dort genannten Symbole kann berechtigterweise das Gefühl der Bedrohtheit und der auf konkreten Erfahrungen beruhenden Angst in den Menschen und deren Gemeinschaften wecken, die in der Vergangenheit Unrecht erlitten haben.

---

<sup>914</sup> Verfassung der Republik Ungarn (Gesetz Nr. XX vom Jahre 1949).

Die Beschränkung der Meinungsfreiheit durch § 269/B Btk. dient nicht nur dem Schutz des strafrechtlichen Rechtsgutes (öffentliche Ruhe), sondern auch anderer Werte mit Verfassungsrang, wie die Demokratie und die Würde solcher Gemeinschaften,<sup>915</sup> die sich für die Demokratie verpflichteten. Somit sei § 269/B Btk. nicht verfassungswidrig.

Da diese Entscheidung zu den früheren verfassungsgerichtlichen Entscheidungen im Widerspruch steht, wird sie von der herrschenden Literatur wie folgt kritisiert: Zur Einschränkung der Meinungsfreiheit durch § 269/B Btk. hielten die Verfassungsrichter diesmal den abstrakten Wert der öffentlichen Ruhe eines verfassungsmäßigen Staates für ausreichend. Im Gegensatz zu den – bereits dargestellten – Entscheidungen zu Verhetzung nach § 269 Btk. forderten sie ein anderes, konkret gefährdetes, individuelles Grundrecht nicht mehr. Sie suchten eine geringere Legitimität.<sup>916</sup> Die Verfassungsrichter meinten diese darin zu finden, dass „§ 61 der Verfassung eine, den verfassungsmäßigen Werten widersprechende Meinungsäußerung nicht schützt.“ Sie bestimmen die mit den verfassungsmäßigen Werten unvereinbare Tätigkeit in Bezug auf § 2 Abs. 3 der Verfassung, der die Tätigkeiten zur gewaltsamen Ergreifung und Ausübung der Staatsmacht verbietet. Problematisch bei dieser Argumentation ist nur, dass die Verfassungsrichter nicht darlegten, wie eine Tätigkeit nach § 269/B Btk. notwendigerweise auf gewaltsame Erlangung und Ausübung der Staatsmacht gerichtet ist. Dies ist nämlich offensichtlich keine Tatbestandvoraussetzung bei § 269/B Btk.<sup>917</sup>

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen strafrechtlicher Sanktionen für die Hassrede und für das Verwenden der Symbole der Willkürherrschaft wurden vom Verfassungsgericht unterschiedlich bestimmt. Das führt dazu, dass ein nationaler, rassischer, ethnischer, oder religiöser Bevölkerungsteil (z. B. Juden oder Romas) öffentlich frei beschimpft, aber

---

<sup>915</sup> Demokratie § 2 Abs.1, Würde § 70/A der Verfassung der Republik Ungarn.

<sup>916</sup> Sajó: A szólásszabadság alkotmányos problémái ..., S. 278.

<sup>917</sup> Halmai: Gyűlöletbeszéd, S. 157.

ein Hakenkreuz auf der Straße nicht getragen werden kann. Das ist ein Widerspruch. Um das zu vermeiden, wären die Entscheidungen zu § 269 Btk. und zu § 269/B Btk. konsequent einheitlicher zu treffen gewesen. Entweder durch weniger strenge Anforderungen an die Verhetzungsstrafbarkeit oder durch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Verbotes der Symbole der Willkürherrschaft.<sup>918</sup> Sonst scheint es so, dass das Verfassungsgericht den durch symbolistische Rede zum Ausdruck gebrachten Hass für bedrohlicher hält, als die Verunglimpfung oder die Begehung sonstiger, zum Erwecken des Hasses geeigneter Handlungen. Ist für die Überlebenden des Holocaust, für deren Verwandte oder für die Familienmitglieder der Opfer ein rassistisches Wort wirklich weniger schmerzhaft, als die im § 269/B Btk. aufgezählten rassistischen Symbole? Um diesem Eindruck entgegenzuwirken, müssten entweder sowohl die totalitären Symbole, als auch die anderen Ausdrücke dieses Inhalts zu verbieten sein oder beide mittels freier Diskussion und unmissverständlicher gesellschaftlicher Missachtung bekämpft werden. Ein strafrechtliches Verbot für extremistische Symbole ist nicht mehr erforderlich, als für Wörter und Meinungsäußerungen solcher Art. Es ist sinnlos, die Verwendung des Hakenkreuzes zu verbieten, wenn die Verunglimpfung von Juden ungestraft möglich ist.

#### **4. Die Bedeutung der Versammlungsfreiheit**

Das Recht zur freien Versammlung wird in Ungarn seit 1989 gesetzlich gewährleistet. Seither ist die Politik nicht mehr in der Lage, missliebige Demonstrationen mit polizeilichen Mitteln willkürlich zu filtern und durch administrative Wege unmöglich zu machen.<sup>919</sup> Vor 1989 bestand ein sog. „Organisationsmonopol“ für die kommunistischen Kräfte. Danach konnten nur die Gruppen in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten, die das damalige politische System unterstützten.

Die rechtsextremistische Szene ist in der ungarischen Politik weder als

---

<sup>918</sup> Halmai: Az egyesületek, pártok ..., S. 159.

<sup>919</sup> Szabó: A gyülekezési jog és problémái ..., S. 122.

Wahl- noch als Machtfaktor ernsthaft vertreten. Für die zahlreichen kleinen rechtsextremistischen Gruppierungen, die sich am Rand der Legalität bewegen, sind Demonstrationen, Aufzüge und Versammlungen das Haupttätigkeitsfeld.<sup>920</sup> Für sie bedeutet die Ausübung der Versammlungsfreiheit die beste Möglichkeit, trotz kleinerer Ordnungswidrigkeiten, mehr oder weniger innerhalb der Grenzen der Legalität zu bleiben und politische, rechtliche und publizistische Diskussionen zu provozieren, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu lenken. Diese Gruppen wenden die sog. „Strategie der kalkulierten Normverletzung“ an, indem sie durch Provokationen das Medieninteresse wecken, aber gleichzeitig den polizeilichen Eingriff vermeiden möchten.<sup>921</sup>

Das Versammlungsrecht ist ebenfalls eng mit der Freiheit der freien Meinungsäußerung verbunden. Ohne das Recht, Versammlungen zu organisieren, abzuhalten und an ihnen teilzunehmen, wären die Erlangung und Weitergabe von Informationen und Ansichten sowie eine gemeinsame Meinungsbildung in der Gesellschaft kaum möglich. Die Gewährleistung einer grundsätzlich „staatsfreien“ Ausübung der Versammlungsfreiheit ist unabdingbare Voraussetzung einer pluralistischen Demokratie. Die ungestörte Ausübung der Versammlungsfreiheit steht in Ungarn unter strafrechtlichem Schutz: Nach § 228/A Btk. ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer einen anderen in der Ausübung des Versammlungsrechts mit Gewalt oder durch Drohung unrechtmäßig hindert. Nach § 271/A Btk. wird wegen eines Vergehens bestraft, wer mit Gewalt oder durch Drohung gegenüber einer, auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gerichteten Maßnahme des Leiters einer öffentlichen Versammlung, Widerstand leistet. Wie jede andere natürliche Person können sich grundsätzlich auch Rechtsextremisten auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen. Sie können friedliche Aufzüge, Veranstaltungen, Demonstrationen etc. organisieren, abhalten und ihre Meinung gemeinsam äußern. Sie können vom Staat bis zu einem bestimmten Maß Zurückhaltung, aber auch aktive staatliche Mithilfe bei der Ausübung des Ver-

---

<sup>920</sup> Szabó: Problémás tiltakozások ..., S. 338.

<sup>921</sup> Szabó: Problémás tiltakozások ..., S. 342.

sammlungsrechts verlangen. Sie haben das Recht - in bestimmten Fällen erst nach einer Anmeldung - sich zu versammeln. Gegen ein Verbot oder die Auflösung der Versammlung können sie Rechtsbehelfe einlegen. In Ungarn dürfen sie sich während der Versammlung verummern.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist im § 62 der Verfassung gewährleistet. Das Versammlungsrecht ist in Ungarn ein jedem zustehendes, grundlegendes Freiheitsrecht. Es ist also ein sog. Jedermann-Grundrecht und steht grundsätzlich jeder natürlichen Person ungeachtet der Staatsangehörigkeit zu.

Die ungarische Verfassung sieht beim Grundrecht der Versammlungsfreiheit keinen Gesetzesvorbehalt vor. Die Zulässigkeit des Versammlungsgesetzes als Schranke der Versammlungsfreiheit wird aus Art. 11 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom Jahre 1950 abgeleitet. Danach sind solche Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zulässig, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale und öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer etc. notwendig sind.

Als allgemeine Schranke des Grundrechts der Versammlungsfreiheit bestimmt § 2 Abs. 3 des VersG(U), dass die Ausübung des Versammlungsrechts nicht Rechte und Freiheiten anderer verletzen sowie keine Straftat oder Aufforderung zum Begehen einer Straftat verwirklichen darf. Bei rechtsextremistischen Versammlungen kommen als solche Straftaten insbesondere die Verhetzung gegen die Gemeinschaft und die Verwendung der Symbole der Willkürherrschaft in Betracht.

## **5. Die Vereinigungsfreiheit und das Verbot rechtsextremistischer Organisationen**

Die rechtlichen Regelungen des sozialistischen Ungarns kannten lediglich die Formen nicht politisierender Freizeitvereine. Die Vereinigungsfreiheit existiert erst seit der Verfassungsänderung und gleich-

zeitiger Verabschiedung des Vereinsgesetzes im Jahre 1989.<sup>922</sup> Die Verfassungsänderung diente dem friedlichen Übergang zum Rechtsstaat, welcher durch das Mehrparteiensystem sowie die parlamentarische Demokratie gekennzeichnet ist und wirkte sich so auf die verfassungsrechtliche Stellung der Parteien aus. Anstelle der Vorschriften, die die Führungsrolle der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse deklarierten, wurden Bestimmungen über die Freiheit der Parteiengründung und die Funktion der Parteien im Mehrparteiensystem eingeführt. Um die erneute Errichtung eines Parteienstaates zu vermeiden, ist es den Parteien verboten, öffentliche Macht auszuüben und staatliche Einrichtungen zu führen.<sup>923</sup>

Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit gewährt jedem das Recht, zusammen mit anderen Organisationen oder Gemeinschaften zu errichten und an deren Tätigkeiten teilzunehmen.<sup>924</sup> Als spezielle Schranke des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit ist es verboten, bewaffnete Organisationen für politische Zwecke zu errichten. Das hängt mit dem Parlamentbeschluss über die Auflösung der Arbeiterwache zusammen, der bewaffneten Körperschaft der kommunistischen Partei. Die Ausübung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit darf weder eine Straftat oder die Aufforderung zum Begehen einer Straftat verwirklichen, noch Rechte und Freiheiten anderer unverhältnismäßig verletzen.

In Ungarn war zeitweise strittig, welche Rechtsgrundlage für das Verbot rechtsextremistischer Organisationen einschlägig ist. In der Ansicht, der Gesetzgeber versäumte den Erlass einer entsprechenden Regelung, wurde im Jahre 2000 beim Verfassungsgericht ein Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch gesetzgeberisches Unterlassen gestellt. Daraufhin stellte das Verfassungsgericht fest<sup>925</sup>, dass das ungarische Rechtssystem wie folgt einen vollständigen Schutz gegen rechtsextremistische Organisationen bietet: Nach § 7 Abs. 1 der

---

<sup>922</sup> Gesetz Nr. II vom Jahre 1989 über das Vereinigungsrecht.

<sup>923</sup> Halmai: *Az egyesületek, pártok ...*, S. 166.

<sup>924</sup> Bódi, *Alkotmányjog és Államigazgatási Jog* 2005, 5 (7).

<sup>925</sup> 33/E/2000 AB határozat (Entscheidung des Verfassungsgerichts).

Verfassung wendet die Ungarische Republik die allgemeinen Regeln des internationalen Rechts an und gewährleistet die Übereinstimmung der internationalen rechtlichen Verpflichtungen mit dem nationalen Recht. So wurde auch der Pariser Friedensvertrag vom 10. Februar 1947 in das ungarische Recht transferiert.<sup>926</sup> Art. 4 des Friedensvertrages legt fest, dass Ungarn im Sinne des Waffenstillstandsabkommens Maßnahmen auf dem ungarischen Staatsgebiet zur Auflösung aller politischen, militärischen oder militärähnlichen Organisationen, die faschistisch waren sowie aller Organisationen, die gegenüber den Vereinten Nationen feindliche - darunter auch revisionistische - Propaganda vertraten, ergriff. Ungarn verpflichtete sich, in Zukunft das Bestehen und die Tätigkeit von Organisationen, die bezwecken, das Volk seinen demokratischen Rechten zu berauben, nicht mehr zuzulassen. Unter Organisationen i. S. d. Pariser Friedensvertrages sind die gesellschaftlichen Organisationen zu verstehen, die nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes errichtet werden. Das Vereinsgesetz schreibt vor, dass die Ausübung des Vereinigungsrechts nicht auf die gewaltsame Ergreifung und Ausübung oder auf den ausschließlichen Besitz der Staatsmacht gerichtet sein sowie keine Straftat oder die Aufforderung zum Begehen einer Straftat verwirklichen oder die Rechte und Freiheiten anderer verletzen darf. Aufgrund des Vereinigungsrechts darf keine bewaffnete Organisation errichtet werden. Auch das Strafgesetzbuch beinhaltet zahlreiche Tatbestände, die das Vorgehen gegen diejenigen, die faschistische politische Tätigkeit ausüben, ermöglichen. Verstößt die Tätigkeit einer gesellschaftlichen Organisation gegen diese Verbote, kann das Gericht die Organisation auf Antrag der Staatsanwaltschaft auflösen. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts bieten die Rechtsvorschriften der Ungarischen Republik, insbesondere die Verfassung, das Strafgesetzbuch und das Vereinsgesetz ausreichende Garantien dafür, dass keine faschistischen Organisationen in Ungarn tätig werden können. Dementsprechend erfüllt Ungarn seine Verpflichtungen aus dem Pariser Friedensvertrag.

---

<sup>926</sup> Durch das Gesetz Nr. XVIII vom Jahre 1947.

## 6. Schlusswort

Die rechtlichen Regelungen gegen Rechtsextremismus in Ungarn und in Deutschland sind im Grunde identisch. Die Verhetzung als Aufstacheln zum Hass gegen nationale, rassische, ethnische und religiöse Gruppen, die Verwendung nationalsozialistischer Symbole sowie die rechtsextremistischen Versammlungen und Organisationen sind in beiden Ländern unter Strafe gestellt. Das deutsche Strafrecht kennt weitere Verhetzungstatbestände, wie z. B. die Holocaust-Leugnung oder die Beschimpfung der o.g. Gruppen auf eine die Menschenwürde verletzende Weise. Der ungarische Gesetzgeber wollte solche Handlungen ebenfalls unter Strafe stellen. Sein Vorhaben scheiterte jedoch an der liberalen Auffassung des Verfassungsgerichts. Die Strafbarkeit willkürherrschaftlicher Symbole ist in Ungarn teilweise weitreichender als in Deutschland, in dem diese sich auch auf den fünfzackigen roten Stern sowie auf Hammer und Sichel erstreckt. Als nationalsozialistische Symbole sind in Ungarn jedoch nur das Hakenkreuz, das SS-Abzeichen und das Pfeilkreuz strafbar, nicht aber etwa der „Hitlergruß“ oder nationalsozialistische Parolen. Die entsprechende deutsche Regelung – insbesondere infolge der Auslegung dieser Vorschrift durch die Rechtsprechung – ist wesentlich weitreichender. Gegen rechtsextremistische Versammlungen wird in beiden Ländern durch Versammlungsverbote vorgegangen. Rechtsextremistische Organisationen können sowohl in Ungarn als auch in Deutschland verboten werden.

Nach dem politischen und wirtschaftlichen Systemwechsel wurden alle Gesetze in Ungarn überarbeitet. Bei der Änderung bestehender bzw. bei der Schaffung neuer Gesetze dienten größtenteils die deutschen Rechtsvorschriften als Muster, nicht nur im Bereich Rechtsextremismus, sondern auch allgemein. Die Unterschiede bei dem rechtlichen Vorgehen gegen Rechtsextremisten in Ungarn und in Deutschland sind historisch bedingt.

Die Weimarer Verfassung wollte die freiheitlichste Demokratie der Welt schaffen. Sie ging von der Demokratiemündigkeit der Bürger und von der Toleranz der politischen Gruppierungen untereinander aus und hoffte darauf, dass sich die Demokratie als ein besseres System durchsetzen könne. Sie beinhaltete keine Sperrvorschriften, um

die Beseitigung der Demokratie zu verhindern. Hitler wurde am 30. Januar 1933 als Reichskanzler vereidigt und zeigte, wie eine mit unzureichenden Schutzmechanismen ausgestattete Demokratie innerhalb eines Jahres von einem „entschlossenen Extremisten“ ausgehebelt werden konnte.<sup>927</sup> Das Grundgesetz entschied sich wegen dieser negativen Erfahrungen der Weimarer Verfassung für die „streitbare Demokratie“.

Eine solche Erfahrung erlebte die ungarische Geschichte nicht, dafür aber zwei verschiedene – faschistische und kommunistische – Diktaturen hintereinander. Für die ungarische Geschichte und für das Wahlverhalten der Bürger ist kennzeichnend, dass bei freien Wahlen extremistische politische Kräfte nie an die Macht kamen, sondern erst als Ungarn von fremden Ländern besetzt wurde.

Die rechtlichen Regelungen gegen Rechtsextremismus sind in Ungarn viel liberaler als in Deutschland. Das ist größtenteils auf die Rechtsprechung des ungarischen Verfassungsgerichts zurückzuführen. In Deutschland geht man gegen Rechtsextremisten viel „härter“ vor. Dabei spielt neben der Entscheidung für eine „streitbare Demokratie“ die spezielle deutsche Verantwortlichkeit bei der nationalsozialistischen Willkürherrschaft eine Rolle.

In der Zukunft ist zu erwarten, dass in Ungarn eine weitere Angleichung der rechtlichen Möglichkeiten gegen Rechtsextremismus an die deutschen Vorschriften erfolgt. Das ist einerseits eine Folge der EU-Mitgliedschaft und internationaler Verpflichtungen beider Länder. Darüber hinaus werden die liberalen ungarischen Regelungen in der Rechtsliteratur kritisiert.<sup>928</sup> Es ist vorstellbar, dass der ungarische Gesetzgeber durch Erlass neuer Gesetze und das Verfassungsgericht durch Änderung seiner Rechtsprechung darauf reagiert. In diese Richtung zeigt ein Gesetzesvorschlag des ungarischen Justizministeriums, ethnische, rassische, religiöse und nationale Gruppen als Personengemeinschaften anzuerkennen, die als Gemeinschaft in ihrer Menschen-

---

<sup>927</sup> BfV – Aufgaben, Befugnisse, Grenzen, S. 11.

<sup>928</sup> Kolláth/Tóth, *Mozgó Világ* 2003, S. 97 ff.; Tilk, *Acta Humana* 2005, S. 5 ff.

würde verletzt werden und somit Schadensersatzansprüche geltend machen können. Gegenwärtig können solche Ansprüche nur bei der Verletzung konkret benannter Einzelpersonen geltend gemacht werden. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit willkürherrschaftlicher Symbole ist auch weniger liberal als seine frühere Auffassung zur Strafbarkeit der Verhetzung.

Gegen die Rechtsprechung des ungarischen Verfassungsgerichts wird eingewendet, dass sie von einer Illusion des idealen Rechtsstaats ausgeht, in dem eine demokratische öffentliche Meinung durch freie Diskussionen entsteht.<sup>929</sup> Die gesellschaftliche Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. Die ungarische Gesellschaft sei zu einer so liberalen Regelung noch nicht reif genug.<sup>930</sup> Das Argument, in einer offenen Gesellschaft seien die Menschen tolerant, in einer geschlossenen Gesellschaft demgegenüber leicht aufzuwühlen, mag in vielen Bereichen zutreffen, aber nicht bei rechtsextremistischen Erscheinungsformen. Im Gegenteil, mit zu viel staatlicher Toleranz sind die Verbreitung rechtsextremistischer Ideologien, Nichtbeachtung der Grenzen politischer Kultur und Normalisierung des Rassismus und Antisemitismus verbunden.

Es wäre wünschenswert, für einen „Übergangszeitraum“, also bis zur Herausbildung einer entsprechenden politischen Kultur und öffentlichen Meinung, die Meinungsfreiheit zum Schutz anderer Rechte (insbesondere der Menschenwürde) mehr einzuschränken. Der Kreis der strafbaren Handlungen sollte erweitert und insbesondere der Antisemitismus und die Holocaustleugnung unter Strafe gestellt werden.<sup>931</sup> Zu beachten ist dabei aber, dass eine zu starke Einschränkung das Gegenteil bewirken und Rechtsextremisten als „Märtyrer“ der Staatsmacht erscheinen lassen kann.<sup>932</sup>

Sowohl in Ungarn als auch in Deutschland gilt, dass gegen Rechts-

---

<sup>929</sup> Gellér, S. 479.

<sup>930</sup> Kolláth/Tóth, *Mozgó Világ* 2003, 97 (97).

<sup>931</sup> Sajó, S. 168.

<sup>932</sup> Tilk, *Acta Humana* 2005, 5 (6).

extremisten nicht nur mit staatlichen Sanktionen vorzugehen ist. Eine sehr wichtige Rolle spielt im Kampf gegen Rechtsextremismus die Herausbildung einer öffentlichen Meinung, durch entsprechende politische Kultur, Medien, Aufklärung in den Schulen etc., die extremistische Bestrebungen ablehnt, damit eine solche Gefahr erst gar nicht entstehen kann. Vielleicht kann auf diesem Wege irgendwann in beiden Ländern die vom ungarischen Verfassungsgericht ins Auge gefasste „ideale Demokratie“ verwirklicht werden, in der auf eine rechtsextremistische Äußerung mit Kritik geantwortet und somit eine staatliche Repressalie überflüssig wird.

## Literatur

- Bertram, Günter: Der Rechtsstaat und seine Volksverhetzungsnovelle, *Neue Juristische Wochenschrift* 2005, S. 1476 ff.
- Bódi, Stefánia: Az egyesülési, gyülekezési és petíciós jog magyarországi szabályozásának története (Die Geschichte der ungarischen Regelung des Versammlungs-, des Vereinigungs- und des Petitionsrechts) *Alkotmányjog és Államigazgatási Jog* 2005, S. 5ff. (Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht)
- Bibó, István: A kelet-európai államok nyomorúsága (Das Elend der osteuropäischen Staaten) in: Bibó István: *Válogatott tanulmányok (Ausgewählte Studien)* 2. Auflage
- Bócz, Endre: A gyűlöletbeszéd és a büntetőjog (Hassrede und Strafrecht) *Kriminológiai Közlemény (Kriminologische Mitteilung)* 2002, 78ff.
- Bundesamt für Verfassungsschutz - Aufgaben, Befugnisse, Grenzen, Herausgeber: Bundesamt für Verfassungsschutz, Düsseldorf 2002
- Domokos N., Márton: Szörfölés Szküllá és Kharübdisz közt, avagy a jog válasza az interneten fellelhető gyűlöletkeltésre alkalmas anyagok terjedésére (Surfen zwischen Sküllá und Kharübdis oder die Antwort des Rechts auf die Verbreitung von zum Erwecken des Hasses geeigneter Schriften im Internet) 2. Auflage, Budapest 2003
- Gellér, Balázs: Rasszista nézetek büntetésének alkotmányosságáról (Über die Verfassungsmäßigkeit rassistischer Ansichten) Györgyi Kálmán ünnepi kötet (Festband) Budapest 2004
- Halmi, Gábor: Az egyesületek, pártok és köztestületek szabályozása az alkotmányban (Die Regelung der Vereine, Parteien und gemeinnützigen Gesellschaften in der Verfassung) in: *Alapjogok és alkotmányozás. Az emberi jogok szabályozása az új alkotmányban (Grundrechte und Verfassungsgebung. Die Regelung der Menschenrechte in der neuen Verfassung)* Hrsg.: Ádám, Antal, Budapest 1996
- Halmi, Gábor: „Gyűlöletbeszéd“ – köz- és magánjogi válaszok (Hassrede – öffentlichrechtliche und privatrechtliche Antworten)

- in: Közjogi intézmények (Öffentlichrechtliche Institutionen) Budapest 2004
- Horváth, Dóra: Véleménynyilvánítás szabadsága kontra gyűlöletbeszéd (Meinungsfreiheit contra Hassrede) Budapest 2003
- Katz, Alfred: Staatsrecht: Grundkurs im öffentlichen Recht, 15. Auflage, Heidelberg 2002
- Kolláth, György/Tóth, Mihály: Nem a kemény jogi eszközökben van megoldás (Die Lösung liegt nicht in den harten Rechtsmitteln) Mozgó Világ (Bewegliche Welt) 2003, 97 ff.
- Koltay, András: A holokauszt-tagadás büntethetősége és a véleménynyilvánítás szabadsága (Die Strafbarkeit der Holocaust-Leugnung und die Meinungsfreiheit) Magyar Jog (Ungarisches Recht) 2004, S. 220 ff.
- Kovács, Mónika: A gyűlöletbeszédre vonatkozó szabályozási törekvések alkotmánybírósági vizsgálata (Die verfassungsgerichtliche Prüfung von Bestrebungen, die Hassrede zu regeln) Infokommunikáció és Jog (Infokommunikation und Recht) 2004, S. 61 ff.
- Molnár, Péter: Pótcselekvés (Ersatzhandlung) Fundamentum, Az emberi jogok folyóirata 2000, S. 84 ff. (Fundamentum. Zeitschrift für Menschenrechte)
- Nagy, Ferenc/Horváth, Tibor/Kereszty, Béla/Maráz Vilmosné/Vida, Mihály: A magyar büntetőjog különös része (Kommentar zum Strafgesetzbuch, Besonderer Teil), Budapest 1999
- Sajó, András: A szólásszabadság alkotmányos problémái a magyar jogrendben (Die verfassungsmäßigen Probleme der Meinungsfreiheit in der ungarischen Rechtsordnung) in: Harmathy Attila Jubileum (Jubiläum Attila Harmathy), Budapest 2003
- Sajó András: A szólásszabadság kézikönyve (Handbuch der Meinungsfreiheit), Budapest 2005
- Schiffer, András: A jogállam visszabontása (Abbau des Rechtsstaates), Budapest, 2004
- Szabó Máté: A gyülekezési jog és problémái: a tömegdemonstrációk és a rendőrség Magyarországon a demokratizálódás folyamatában, (Das Versammlungsrecht und seine Probleme: Massendemonstrationen und die Polizei in Ungarn im Vorgang der Demokratisie-

rung) in: Társadalomismeret (Gesellschaftswissen), Budapest 2002

Szabó, Máté: Problémás tiltakozások – problémás tiltakozók Budapesten (Problematische Demonstrationen – problematische Demonstrationen in Budapest) in: Tüntetés, rendőrség (Demonstration, Polizei), Budapest 1999, S. 337 ff.

Szilágyi-Gál, Mihály: A gyűlöletbeszéd és a „rózsa neve“ (Hassrede und der „Name der Rosen“) Egy gondolatmenet a gyűlöletbeszédéről (Ein Gedankengang über die Hassrede) Regio. Kisebbségi Szemle (Region. Minderheitenrundschau) 2004, S. 105 ff.

Tilk, Péter: A kifejezési szabadság és a gyűlöletbeszéd néhány alkotmányjogi vonatkozása (Verfassungsrechtliche Bezüge der Äußerungsfreiheit und der Hassrede) Acta Humana. Emberi Jogi Közlemények (Mitteilungen für Menschenrechte) 2005, S. 5 ff.

# **Beobachtung des Ausländerextremismus in der Bundesrepublik Deutschland unter sich verändernden globalpolitischen Rahmenbedingungen**

Siegfried Schwan

## **1. Gesetzlicher Auftrag**

Die Behörden für Verfassungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland beobachten gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag auch solche Organisationen, die ihren ideologischen oder organisatorischen Ursprung im Ausland haben, aber Aktivitäten entfalten, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland besitzen. Neben § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) (Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, die auch diese Organisationen entwickeln können) sind vor allem die Ziffern 3 und 4 des § 3 Abs. 1 für die Beobachtung des Ausländerextremismus einschlägig. Nach Ziffer 3 werden Bestrebungen beobachtet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden; nach Ziffer 4 solche Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind.

Aus diesen Formulierungen wird deutlich, dass sich die Beobachtungstätigkeit der Verfassungsschutzbehörden nur auf einen eng definierten Korridor stützt. So fallen entsprechende Aktivitäten einer ausländischen Organisation in Deutschland, die sich beispielsweise gegen die entsprechende Regierung des Heimatlandes wendet und keinen der o. g. Tatbestände erfüllt, nicht unter die Beobachtung. Es wäre auch nicht hinnehmbar, dass z. B. legale politische Oppositionsarbeit, auch wenn sie vom Boden der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, Gegenstand einer nachrichtendienstlichen Beobachtung würde. Erst wenn diese Oppositionsarbeit den Einsatz von Gewalt umfassen würde oder - alternativ oder ergänzend - sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten würde, wäre eine Beobachtung möglich. Dieser gesetzliche Korridor hat sich bisher bewährt, auch wenn er im Zuge der Novellierungen des BVerfSchG einige Male novelliert werden musste.

## 2. Bisherige Beobachtungsspektren

Dieser gesetzliche Korridor ermöglichte die Beobachtung von sehr unterschiedlich gelagerten und motivierten Bestrebungen von ausländischen Organisationen. Dabei spielten nicht nur ideologische Komponenten eine Rolle. Links- und auch extrem-nationalistische Ideologien waren und sind in dem Beobachtungsspektrum vertreten, mit denen sich die Verfassungsschutzbehörden in den vergangenen Jahrzehnten auseinandergesetzt haben. Daneben zogen aber auch separatistische Bestrebungen, die z. B. unter Einsatz von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen erfolgten, die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden auf sich. Zum Teil vermischen sich die Zielvorstellungen: Der Separatismus zielt auf die Loslösung eines Landesteiles aus einem bestehenden Staatsverband; die Ideologie liefert die Vorstellung darüber, wie der separierte Teilstaat politisch ausgerichtet sein soll. Dabei können die Komponenten durchaus miteinander konvergieren, so dass vergleichsweise diffuse Zielvorstellungen formuliert werden.

Einige Bestrebungen ausländischer Organisationen in Deutschland unterliegen dem zufolge sehr stark sowohl dem allgemein-politischen Umfeld, als auch den speziellen Umständen in ihrer Heimatregion. Dauerhaft politische Lösungen, z. B. über den Streit, ob und in wie weit eine Region eines Staates einen Autonomie-, Separat- oder einen ähnlichen Status erhält, kann die Bestrebungen einer bisher gewaltbereiten Gruppierung zum Erliegen bringen, da aus ihrer Sicht das politische Problem gelöst wurde. Ideologische Umbrüche können zur Folge haben, dass Organisationen einen Wandel in ihren politischen Zielvorstellungen vollziehen. Auch hierauf haben die Verfassungsschutzbehörden zu reagieren: Wenn die Voraussetzungen für die Beobachtung nicht mehr gegeben sind, weil Bestrebungen gegen eines der Schutzgüter des Gesetzes nicht mehr entfaltet werden, stellen die Verfassungsschutzbehörden die Beobachtung konsequenterweise ein. Dies war z. B. Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts der Fall, als eine Reihe kommunistisch geprägter ausländischer Organisationen von den Verfassungsschutzbehörden aus der Beobachtung herausgenommen wurden. Da diese Organisationen damals sehr mitgliederstark waren, führte dies zu einem deutlichen

Rückgang der vom Bundesamt für Verfassungsschutz jährlich im Verfassungsschutzbericht ausgewiesenen Extremistenzahlen.<sup>933</sup>

### **3. Künftige Beobachtungsspektren**

Wenn solche politischen Probleme, die in erheblicher Weise die Aktivitäten ausländischer extremistischer Gruppierungen in Deutschland beeinflussen, durch ihre Lösungen dazu führen, dass die Aktivitäten solcher Gruppierungen zurückgehen oder sogar gänzlich zum Erliegen kommen, ist umgekehrt die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass neue regional-politische Konflikte entstehen, die ihrerseits entsprechende Aktivitäten auch in Deutschland generieren. Diese Konflikte können die vielfältigsten Ursachen haben, wie z. B. ethnische Konflikte, ideologische Auseinandersetzungen, Auseinandersetzungen um Ressourcen, als Einmischung in die inneren Angelegenheiten empfundenes Engagement Deutschlands im Ausland usw. Dies kann dazu führen, dass diese Konflikte auch auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland fortgeführt werden oder – wie ebenfalls in der Vergangenheit häufig geschehen – von Deutschland aus unterstützt werden, z. B. in Form von Geldmitteln. Welche künftigen Konflikte werden dies sein? Wie intensiv werden die Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland sein? Wie werden diese Auswirkungen zum Ausdruck kommen? Warum wird nicht jeder Konflikt im Ausland für die Verfassungsschutzbehörden im Inland relevant? Hängt dies nur damit zusammen, dass es immer Anhänger einer solchen Konfliktpartei in Deutschland geben muss, damit dieser Konflikt die Relevanzebene erreicht? Umgekehrt: Warum wird nicht jeder Konflikt im Ausland für die Verfassungsschutzbehörden relevant, auch wenn es jeweils Vertreter einer oder mehrere Konfliktparteien in Deutschland gibt? Hängen diese Fragen nur davon ab, ob und in welcher Größenordnung Menschen aus der jeweiligen Herkunftsregion sich in Deutschland aufhalten? Oder spielen andere Faktoren eine Rolle? Bisher stellten die Verfassungsschutzbehörden immer wieder fest, dass die politischen Entwicklungen in den Herkunftsländern maßgeblich für die Aktivitä-

---

<sup>933</sup> Vgl. Verfassungsschutzbericht 1989, S. 136/137.

ten in Deutschland sind<sup>934</sup>. Werden hier fortan Verschiebungen stattfinden? Wird künftig der „anti-westlich“ geführte Kampf<sup>935</sup> – bislang von islamistisch geprägten Organisationen – eine größere Bedeutung erlangen? Löst sich damit der Zusammenhang zwischen politischen Problemen der Herkunftsländer und entsprechender Ethnien auf?

Solche Fragen sind nicht rein akademischer Natur: Denn die Verfassungsschutzbehörden stellen zum einen nach wie vor ein Frühwarnsystem dar, d. h. die Entstehung und die Aktivitäten einer ausländischen extremistischen Bewegung müssen von den Verfassungsschutzbehörden möglichst frühzeitig wahrgenommen werden. Zum anderen muss im Zuge einer fortschreitenden Globalisierung davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Konflikte und auch deren Intensität zunehmen werden. Illegale Ablagerungen von Giftmüll aus Europa z. B. in afrikanischen Staaten haben zunächst für die dortige Bevölkerung u. U. genauso persönliche gesundheitliche und möglicherweise lebensbedrohliche Folgen, wie eine mögliche Intensivierung und Beteiligung Deutschlands an einer vorgelagerten See-Überwachung der EU-Außengrenzen, um Migrationsströme einzudämmen. Ist es so abwegig, einen solchen „Aggressor“ in dessen Land hierfür „bestrafen“ zu wollen oder auf die Entscheidungslage der Bundesregierung diesbezüglich Einfluss nehmen zu wollen?

Welche Folgen können die zunehmenden Auslandseinsätze deutscher Sicherheitskräfte mit sich bringen? Dies muss nicht zwangsläufig nur dadurch zum Ausdruck kommen, dass anstößiges Verhalten in den entsprechenden Einsatzländern von dortigen Interessengruppen thematisiert und ggf. instrumentalisiert wird. In welche Konflikte kann ein deutscher Staatsangehöriger libanesischer Herkunft kommen, wenn deutsche Marineeinheiten in Ereignisse im Libanon im Rahmen ihrer Unterstützungsleistungen in der Region verwickelt werden?

Die Verfassungsschutzbehörden sollten Ein- und Ausschlusskriterien entwickeln, unter welchen Bedingungen solche Konflikte in den Welt-

---

<sup>934</sup> Verfassungsschutzbericht 2000, S. 180.

<sup>935</sup> Verfassungsschutzbericht 2004, S. 184.

regionen Relevanzen für Deutschland erlangen werden. Hierzu gehört auch die Überlegung, ob der bisherige gesetzliche Beobachtungsrahmen ausreicht. Gemeint sind damit nicht neue Befugnisse für die Verfassungsschutzbehörden, sondern einfach die Frage, ob die bislang definierten Schutzgüter im Bundesverfassungsschutzgesetz ausreichen, eine Beobachtung dieser „neuen“ Bewegungen vornehmen zu können. Sind andere Schutzgutverletzungen denkbar, die sich nicht mehr auf die Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auf die durch Gewalthandlungen oder Vorbereitungshandlungen hierzu betroffenen auswärtigen Belange oder auf den Verstoß gegen den Gedanken der Völkerverständigung beziehen? Sind Bestrebungen denkbar, die völlig anders gelagert sind und von gänzlich anderen Motiven getragen werden? Wird es verstärkte Vernetzungen und/oder Verwischungen zwischen den bisherigen Bereichen innere und äußere Sicherheit geben?

Neben diesen Fragen, die sich auf die Ursachen extremistischer Bestrebungen beziehen, muss auch der Blick auf die bisherigen Aktivitäten/Bestrebungen und deren Folgen erweitert werden. Der 11. September 2001 hat in einer schockierenden Weise klar gemacht, dass heute nahezu jedes Szenario nicht nur denkbar, sondern auch Realität werden kann. Wenn sich auch die Sicherheitsbehörden ansatzweise mit solchen Fragen auseinandersetzen<sup>936</sup>, bleibt zunächst offen, welche Konsequenzen sich für die Behörden aus diesen Überlegungen ergeben. Welche neuen Arbeitsweisen werden erforderlich? Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus macht deutlich, dass entsprechende Aktivitäten sich in ihrer Art verändern. Insbesondere die Aktivitäten islamistisch-terroristischer Netzwerke zeigen, dass Sicherheitsbehörden sich verstärkt mit querschnittanalytischen Untersuchungen auseinandersetzen müssen. Diese scheinen eher in der Lage zu sein, bestimmte Fragen zu klären, als die bislang eher gebräuchlichen vertikalen, d. h. vorwiegend objektbezogenen Sichtweisen. Auch bei der Informationsbeschaffung müssen zum Teil völlig neue Wege beschritten werden, weil es keine Kristallisationskerne und Konzentrationsprozesse mehr gibt. Dies hat Auswirkungen auf entsprechende

---

<sup>936</sup> Vgl. z. B. Jakob 1999.

Gegenkonzepte, die entwickelt werden müssen und dabei aber rechtsstaatliche Kriterien erfüllen müssen. Welche Maßnahmen können/müssen bereits jetzt eingeleitet werden? Müssen die Nachrichtendienste sich noch stärker als bisher von der gedanklichen Trennung von innerer und äußerer Sicherheit verabschieden? Wie kann vor einem solchen Hintergrund die internationale Zusammenarbeit verbessert werden, ohne dass man Gefahr läuft, in einem Informationschaos zu versinken?

Eine letzte Frage ist in diesem Zusammenhang zu stellen. In wie weit ist die bestehende Gesellschaft bereit, Veränderungen hinzunehmen und zu akzeptieren? Welche Veränderungen werden dies sein? Und welche Veränderungen will eine Gesellschaft nicht mehr akzeptieren?

Und was ist die Gesellschaft bereit zu tun, um diese Grenzen zu bewahren? Wo sind die tatsächlichen inneren Grenzen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung?

#### **4. Folgen für die Sicherheitsbehörden**

Diese Überlegungen haben Folgen für die Sicherheitsbehörden im Allgemeinen und die Verfassungsschutzbehörden im Besonderen. Damit diese von künftigen Entwicklungen nicht „überrascht“ werden, muss verstärkt auf das Element Planung Wert gelegt werden. Es müssen Szenarien entwickelt und planerisch bearbeitet werden, damit schon jetzt Vorkehrungen getroffen werden, um möglichen künftigen Gefahren begegnen zu können. Der Faktor „Vorausschau“/„Aktion“ sollte gegenüber dem Faktor „Reaktion“ gestärkt werden. So finden beispielsweise in anderen Zusammenhängen bei Sicherheitsbehörden Übungen statt (ggf. auch im Verbund). Diese dienen der Aufdeckung von Schwächen im Übungsfall und einem verbesserten/routinierteren Handlungsablauf im Ernstfall. Ähnliche Handlings wären auch für die Verfassungsschutzbehörden denkbar.

#### **5. Folgen für die Aus- und Fortbildung**

Dies wiederum hätte Auswirkungen auf die Erfordernisse innerhalb der Aus- und Fortbildung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten verstärkt auf planerisch-projektive Sichtweisen geschult werden. Sie müssten lernen, in jeglicher Hinsicht stärker prognostisch zu wirken

und antizipatorische Perspektiven in die Alltagsarbeit einfließen zu lassen. Gewonnene Einzelinformationen machen vielleicht erst vor dem Hintergrund eines bis dahin undenkbaren Szenarios Sinn. Es gilt zu lernen, diese Szenarien „mitzudenken“ und frühzeitig Trends zu erkennen. Insoweit kommt auch der Aus- und Fortbildung eine wesentliche Bedeutung zu, die in ihren Lehrplänen diese Problemstellungen aufgreifen muss.

## **Literatur**

Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Verfassungsschutzberichte 1989, 2000, 2004, Bonn bzw. Berlin 1990, 2001, 2005

Jakob, Bernd: Geheime Nachrichtendienste und Globalisierung, Frankfurt/M. 1999

Sofsky, Wolfgang: Zeiten des Schreckens – Amok, Terror, Krieg, Frankfurt/M. 2002

Weidenfeld, Werner (Hrsg.): Herausforderung Terrorismus – Die Zukunft der Sicherheit, Wiesbaden 2004

# Die Bedeutung des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots für den Bundesnachrichtendienst\*

Stefan Weinhaus

Bei jeder Diskussion um die rechtlichen Grundlagen und die besonderen Befugnisse der deutschen Nachrichtendienste<sup>937</sup> wird automatisch das nachrichtendienstliche Trennungsgebot thematisiert. Inhalt dieses Gebots ist die Verpflichtung zu einer personellen und organisatorischen Trennung von Polizeien und Nachrichtendiensten (organisatorischer Teil) sowie ein Verbot polizeilicher Exekutivbefugnisse für die Nachrichtendienste (materieller bzw. funktioneller Teil). Neben diesen beiden klassischen Ausprägungen, wirkt das nachrichtendienstliche Trennungsgebot auch mittelbar auf die Zusammenarbeit bzw. die Informationsweitergabe zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten. Der eigentliche rechtsdogmatische Ansatz hierfür liegt jedoch eher in den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im sog. „Volkszählungsurteil“ von 1983<sup>938</sup> und der darin festgeschriebenen Reichweite sowie den speziellen Eingriffsvoraussetzungen in das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“.<sup>939</sup>

Der Fokus – insbesondere in der rechtswissenschaftlichen Fachlitera-

---

\* Die Ausführungen spiegeln ausschließlich die private Meinung des Autors wider.

<sup>937</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Landesämter für Verfassungsschutz (LfV), Militärischer Abschirmdienst (MAD) und Bundesnachrichtendienst (BND).

<sup>938</sup> BVerfGE 65, 1.

<sup>939</sup> Die beiden letztgenannten Aspekte werden daher im Nachfolgenden nicht detailliert thematisiert. Hierzu ausführlich: „Das gesetzliche Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz“ von Christoph Gussy; Die Verwaltung, 1991, S. 467; „Das nachrichtendienstliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur“ von Kay Nehm; NJW 2004, 3292; José Martínez Soria in „Nachrichtendienste und Polizei – Die Zusammenarbeit in Deutschland und in der EU im Lichte des Trennungsgebots“; Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 44.

tur<sup>940</sup> – liegt hierbei jedoch meist im Bereich der Auswirkungen des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots auf den Verfassungsschutz und seine Bedeutung für die Arbeit der Verfassungsschutzämter. Auf die spezifischen Besonderheiten und rechtlichen Rahmenbedingungen für den Bundesnachrichtendienst (BND) und den Militärischen Abschirmdienst (MAD) wird hingegen nicht explizit eingegangen. Im Bezug auf die geschichtliche Herleitung, die rechtliche Verankerung sowie die konkreten materiellen Auswirkungen des Trennungsgebots, bestehen jedoch elementare Unterschiede, zumindest zwischen dem verfassungsschutzrechtlichen und dem bundesnachrichtendienstlichen Trennungsgebot. Vorliegende Abhandlung untersucht deswegen einmal die Anwendbarkeit und Bedeutung des Trennungsgebots für den Bundesnachrichtendienst und geht dabei auch insbesondere auf den materiellen Teil des Trennungsgebots ein.

## 1. Geschichte und Inhalt des Trennungsgebots

Das nachrichtendienstliche Trennungsgebot zählt zu den Grundelementen des deutschen Nachrichtendienstrechts.<sup>941</sup> Historischer Ausgangspunkt ist der so genannte „Alliierte Polizeibrief“ vom 14. April 1949<sup>942</sup> sowie das Genehmigungsschreiben der westalliierten Militärgouverneure zum Grundgesetz vom 2. Mai 1949<sup>943</sup>. Darin wurde der Bundesregierung (unter Nr. 2) gestattet, *„eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesrepublik gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll [aber] keine Polizeibefugnisse haben.“*<sup>944</sup> Daneben räumten die Alli-

---

<sup>940</sup> Vgl. z. B. die Literaturliste in „Recht der Nachrichtendienste“ von Monika Rose-Stahl; 2., überarbeitete Auflage, Brühl 2006, S. 11 ff.

<sup>941</sup> „Das nachrichtendienstliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur“ von Kay Nehm; NJW 2004, 3289.

<sup>942</sup> Abgedruckt in „Das neue Nachrichtendienstrecht für die Bundesrepublik Deutschland“ von Karl-Ludwig Haedige, Heidelberg 1998, S. 70 f.

<sup>943</sup> „Recht der Nachrichtendienste“ von Monika Rose-Stahl; 2., überarbeitete Auflage, Brühl 2006, S. 120.

<sup>944</sup> „Das Recht der Geheimdienste - Kommentar zum BVerfSchG und G10“ von Hermann Borgs-Maciejewski und Frank Ebert; 1986, A § 3 Rdn. 125.

ierten Militärgouverneure dem Bund die Möglichkeit zur Errichtung von Bundesorganen und Bundespolizeibehörden für gesondert aufgeführte Materien ein (Nr. 1 des Polizeibriefs).<sup>945</sup>

### **1.1 Organisatorischer Teil des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots**

In das deutsche Rechtssystem haben die Vorgaben des Polizeibriefs in organisatorischer Hinsicht durch die Regelungen in Art. 87 Abs. 1 Grundgesetz Einzug gehalten. Danach können durch Bundesgesetz „*Bundesgrenzschutzbehörden [heute: Bundespolizei], Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.*“ Aufgrund dieser Bestimmung war lange Zeit umstritten, ob dem (organisatorischen) Trennungsgebot Verfassungsrang zukommt. Durch die Verwendung des Begriffs „Zentralstellen“ (Plural) für Kriminalpolizei und Verfassungsschutz wurde eine „Einrichtungsvorgabe“ abgeleitet, welche den Gesetzgeber – sollte er ein Bundesamt für Verfassungsschutz einrichten – verpflichtet, dieses zwingend als eigenständige und selbstständige (Bundesober-) Behörde auszugestalten. Diese Auffassung wurde jedoch bereits früher als zu formell und nicht zwingend kritisiert.<sup>946</sup> Der daraus resultierende rechtswissenschaftliche Streit kann mittlerweile als beigelegt gelten<sup>947</sup>, da die überwiegende (herrschende) Meinung in der Fachliteratur von keiner verfassungsrechtlichen Verankerung des

---

<sup>945</sup> „Das nachrichtendienstliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur“ von Kay Nehm; NJW 2004, 3290.

<sup>946</sup> „Trennung- von Polizei und Verfassungsschutzbehörden“ von Helmut Roewer, DVBl. 1986, 205; „Das Recht der Geheimdienste - Kommentar zum BVerfSchG und G10“ von Hermann Borgs-Maciejewski und Frank Ebert; 1986, A § 3, Rdn. 126.

<sup>947</sup> „Das nachrichtendienstliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur“ von Kay Nehm; NJW 2004, 3290.

nachrichtendienstlichen Trennungsgebots ausgeht.<sup>948</sup> Auch die den Rahmen des Grundgesetzes vorgebenden Regelungen des Besatzungsrechts – zu welchen u. a. der „Polizeibrief“ gerechnet werden muss und welche früher als „sonstiges Verfassungsrecht außerhalb des Grundgesetzes“ bezeichnet wurden – sind spätestens mit der Wiedererlangung der deutschen Souveränität im Jahre 1990 obsolet geworden.<sup>949</sup>

Ein anderer, dogmatischer Ansatz leitet das (organisatorische) Trennungsgebot aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) her.<sup>950</sup> Danach bedingen die unterschiedlichen Aufgabenfelder und die verschiedenartigen Zielrichtungen der Arbeit von Polizei und Verfassungsschutz eine organisatorische Trennung. Begründet wird dies vor allem damit, dass nur so die wesentlichen Merkmale eines rechtsstaatlichen (Straf- und Ermittlungs-) Verfahrens – insbesondere die grundrechtlich verbrieften Justizrechte – eingehalten werden können. Während die (konkrete) Gefahrenabwehr sowie die Strafverfolgung den Polizeien als Aufgabe zugewiesen sind, ist es Aufgabe der Nachrichtendienste, im Vorfeld konkreter Gefahren beobachtend tätig zu werden. Während die Polizeien somit nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Gefahren bzw. den Verdacht auf Straftaten tätig werden dürfen, ermitteln die Nachrichtendienste sowohl bei rechtmäßigen als auch bei rechtswidrigen Handlungen sowie über Bestrebungen oder Organisationen, die weit im Vorfeld von Beeinträchtigungen der verfassungsmäßigen Ordnung liegen.<sup>951</sup> Daher zeigt sich auch anhand des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots, dass die Verwaltung

---

<sup>948</sup> „Die Kompetenzverteilung zwischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden in der Bundesrepublik Deutschland“ von Frank Peter Schafranek, Aachen 2000.

<sup>949</sup> „Das Recht der Geheimdienste - Kommentar zum BVerfSchG und G10“ von Hermann Borgs-Maciejewski und Frank Ebert; 1986, A § 3, Rdn. 125.

<sup>950</sup> So z. B. José Martinez Soria in „Nachrichtendienste und Polizei – Die Zusammenarbeit in Deutschland und in der EU im Lichte des Trennungsgebots“; Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 44, S. 2.

<sup>951</sup> „Geheimdienstliche Aufklärung und Grundrechtsschutz“ von Christoph Gusy; Aus Politik und Zeitgeschichte 44/2004, S. 14.

keine monolithische Einheit ist, sondern den Gedanken der „Gewaltenteilung in der Verwaltung“<sup>952</sup> widerspiegelt. Neben dem nachrichtendienstlichen Trennungsgebot erlangt dieses Prinzip auch in anderen Bereichen – an speziellen Aufgabenzuweisungen ausgerichtet – Geltung; z. B. für die Abgrenzung von Polizei und Bundeswehr<sup>953</sup> (Trennung in innere und äußere Sicherheit) bzw. bei der Einrichtungsgarantie einer gesonderten Finanzverwaltung (aufgrund des besonderen Schutzes steuerlich relevanter Daten; sog. Steuergeheimnis).<sup>954</sup>

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ist jedoch ein offenes Rechtsprinzip. Seine Elemente liegen nicht vorab ein für alle mal fest, sondern ergeben sich aus verschiedenen Faktoren. Hierzu zählen systematische und dogmatische Sichtweisen der einschlägigen verfassungsrechtlichen Normen, die allgemeinen Wertungsentscheidungen des (Grund-)Gesetzgebers sowie die Entwicklungsgeschichte mit den jeweiligen Zeitumständen. Bei der verfassungsrechtlichen Analyse des Rechtsstaatsprinzips ist daher zu fragen, ob es sich um Regelungen handelt, die gerade im Sinne des Grundgesetzes zu den grundlegenden Funktionsbedingungen einer rechtsstaatlichen Demokratie zählen.<sup>955</sup> Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass wegen „der Weite und Unbestimmtheit des Rechtsstaatsprinzips ... mit Behutsamkeit vorzugehen“ ist. Das Prinzip enthält „keine in allen Einzelheiten eindeutig bestimmten Gebote oder Verbote“.<sup>956</sup>

Das nachrichtendienstliche Trennungsgebot scheint – vor allem auch

---

<sup>952</sup> „Die Amtshilfe“ von Bernhard Schlink; 1982, S. 11 ff.

<sup>953</sup> Vgl. BVerfG, NJW 2006, 751.

<sup>954</sup> „Trennungsgebot – Tatsächliches oder vermeintliches Hindernis für effektive Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus?“ von Christoph Gusy; Vortragstext: [http://www.jura.uni-bielefeld.de/Lehrstuehle/Gusy/Veroeffentlichungen\\_Vortraege/TERRORISMUSTRENNUNG.pdf](http://www.jura.uni-bielefeld.de/Lehrstuehle/Gusy/Veroeffentlichungen_Vortraege/TERRORISMUSTRENNUNG.pdf) (zuletzt besucht: 12.01.2007).

<sup>955</sup> „Das nachrichtendienstliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur“ von Kay Nehm; NJW 2004, 3291.

<sup>956</sup> „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ Kommentar von Hans D. Jarass und Bodo Pieroth, München, 7. Auflage 2004, Art. 20, Rdn. 29.

vor dem Hintergrund nachrichtendienstlicher Strukturen in anderen Staaten, welche unzweifelhaft als rechtsstaatliche Demokratien anerkannt sind und welche kein Trennungsgebot in dieser Form kennen<sup>957</sup> – keine grundlegende Funktionsbedingung für eine Demokratie zu sein. Vielmehr kann durch herkömmliche Instrumentarien des Rechtsstaats, wie z. B. der Gewährleistung einer wirksamen parlamentarischen oder justiziellen Kontrolle, der Gefahr eines hegemonialen Nachrichtendienstes wirkungsvoll entgegengewirkt werden.<sup>958</sup> Die gerade in Deutschland mit Gestapo und Stasi gemachten negativen Erfahrungen mit einem allmächtigen Nachrichten- bzw. Sicherheitsdienst waren historische Ausnahmen und systempolitisch begründet, insbesondere, weil diese Organisationen alleine einer eng umgrenzten (parteilichen) Führungsgruppe verantwortlich und jeglicher systematischer (rechtsstaatlicher) Kontrolle entzogen waren.

Eine verfassungsrechtliche Verankerung des (organisatorischen) Trennungsgebots aufgrund der Vorgaben und grundgesetzlichen Umsetzung des Alliierten Polizeibriefs von 1949 bzw. des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG besteht somit nicht.<sup>959</sup> Das Bundesverfassungsgericht – als letzte Entscheidungsautorität – hatte bisher auch noch keine Veranlassung, zum nachrichtendienstlichen Trennungsgebot grundsätzlich Stellung zu nehmen und ließ in seinen tangierenden Entscheidungen diese Frage immer offen.<sup>960</sup>

Unbestritten ist jedoch die Existenz des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots mit (einfachem) Gesetzesrang. Für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist dies in § 2 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG, für

---

<sup>957</sup> Z. B. Frankreich, Österreich, Dänemark, USA; hierzu umfassend: „Die Kontrolle der Nachrichtendienste - vergleichende Bestandsaufnahme“ von Alexander Hirsch, Berlin, 1996.

<sup>958</sup> „Das nachrichtendienstliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur“ von Kay Nehm; NJW 2004, 3292.

<sup>959</sup> Nicht berücksichtigt werden explizite Vorgaben in einzelnen Landesverfassungen, in welchen das nachrichtendienstliche Trennungsgebot (landes-)verfassungsrechtlich Rang besitzt: z. B. Art. 83 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

<sup>960</sup> BVerfGE 97, 198, 217; BVerfGE 100, 313, 369 f.

den Militärischen Abschirmdienst (MAD) in § 1 Abs. 4 MADG und für den Bundesnachrichtendienst (BND) in § 1 Abs. 1 S. 2 BNDG geregelt. Die Verwaltung sowie die Rechtsprechung sind somit gemäß Art. 20 Abs. 3 GG daran gebunden.

## **1.2 Besonderheiten hinsichtlich des organisatorischen Teils des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots für den Bundesnachrichtendienst**

In Bezug auf den Bundesnachrichtendienst besteht hinsichtlich des organisatorischen Teils des Trennungsgebots eine ganz andere historische und rechtliche Ausgangssituation. Der Bundesnachrichtendienst wurde im Alliierten Polizeibrief von 1949<sup>961</sup> überhaupt nicht erwähnt, da die Frage nach einem bundesbehördlichen Auslandsnachrichtendienst zu dieser Zeit gar nicht diskutiert wurde. Die Vorläuferorganisation des Bundesnachrichtendienstes, die so genannte „Organisation Gehlen“, arbeitete bereits seit 1946 unter amerikanischer Aufsicht und wurde erst 1956 als Bundesoberbehörde in die allgemeine deutsche Behördenstruktur übernommen.<sup>962</sup> Inhaltlich ging und geht es bei den Zuständigkeiten und Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes auch nie um klassische Staatsschutzdelikte gegen „innere Feinde des Staates“ („Gestapo-Hintergrund“ des Trennungsgebots), also um eine klassische, sich mit den Aufgaben der Polizeien überschneidende Thematik.

Rechtsgrundlage für die Errichtung des Bundesnachrichtendienstes bildet daher auch nicht Art. 87 Abs. 1 GG, sondern die allgemeinere Errichtungsbefugnis des Bundes in Art. 87 Abs. 3 GG. Danach kann der Bund *„für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung*

---

<sup>961</sup> Abgedruckt in „Das neue Nachrichtendienstrecht für die Bundesrepublik Deutschland“ von Karl-Ludwig Haedge, Heidelberg 1998, S. 70 f.

<sup>962</sup> Interessant: „Pullach intern: General Gehlen und die Geschichte des Bundesnachrichtendienstes“ von Hermann Zolling und Heinz Höhne, Hamburg 1971; „Der Dienst - Erinnerungen 1942 – 1971“ von Reinhard Gehlen, Mainz-Wiesbaden 1971; kritisch: „Schnüffler ohne Nase. Der BND - die unheimliche Macht im Staate“ von Erich Schmidt-Eenboom, Düsseldorf 1993.

*zusteht, selbstständige Bundesoberbehörden [...] durch Bundesgesetz errichten*“. Für die Errichtung des Bundesnachrichtendienstes wird diese Gesetzgebungskompetenz aus Art. 73 Nr. 1 GG (auswärtige Angelegenheiten) abgeleitet.<sup>963</sup>

Unabhängig von der Frage, ob der Bundesnachrichtendienst 1956 überhaupt ohne gesetzliche Grundlage (vgl. Art. 87 Abs. 3 GG: „... *durch Bundesgesetz...*“) errichtet werden konnte/durfte, ist zumindest mit dem Bundesnachrichtendienstgesetz (BNDG) von 1990 eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen worden. § 1 Abs. 1 S. 1 BNDG bestimmt, dass „*der Bundesnachrichtendienst [...] eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramts [ist]*.“ Somit ist bereits durch die Behördenbezeichnung als „Bundesoberbehörde“ zwingend festgelegt, dass der Bundesnachrichtendienst einer obersten Bundesbehörde (= Bundesministerium) unmittelbar nachgeordnet sein muss. Außerdem gehört der Bundesnachrichtendienst als Informationsbehörde der (gesamten) Bundesregierung zum Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramts – aufgrund der fachübergreifenden Thematik der „auswärtigen Angelegenheiten“ – und eben nicht zu den für die Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zuständigen (Fach-) Geschäftsbereichen des Inneren, der Justiz oder der Verteidigung.

Abweichend von der in der rechtswissenschaftlichen Literatur geführten, eingangs kurz dargestellten Diskussion über den (verfassungsrechtlichen) Rang des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots, muss für den Bundesnachrichtendienst daher von einer verfassungsrechtlichen Verankerung des organisatorischen Teils des Trennungsgebots ausgegangen werden. In wie weit dies ggf. Auswirkungen auf das nachrichtendienstliche Trennungsgebot im Ganzen haben könnte, ist später zu klären.

---

<sup>963</sup> „Recht der Nachrichtendienste“ von Monika Rose-Stahl; 2., überarbeitete Auflage, Brühl 2006, S. 139.

### 1.3 Materieller (funktioneller) Teil des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots

Neben dem vorstehend beschriebenen organisatorisch-personellen Teil besitzt das nachrichtendienstliche Trennungsgebot auch einen materiellen (funktionellen) Teil. Dieser leitet sich ebenfalls aus dem „Alliierten Polizeibrief“ vom 14. April 1949 ab, worin für ein zukünftiges Bundesamt für Verfassungsschutz bestimmt wird, dass *„diese Stelle [...] keine Polizeibefugnisse haben [soll].“*<sup>964</sup> Neben der – bereits zum organisatorischen Teil des Trennungsgebots dargestellten und im Ergebnis abzulehnenden – verfassungsrechtlichen Verankerung über das Rechtsstaatsgebot nach Art. 20 Abs. 3 GG hat der materielle Teil des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots keinen weiteren Niederschlag im Grundgesetz gefunden.

Alle deutschen Nachrichtendienstgesetze haben jedoch einfachgesetzlich die materielle Vorgabe aus dem Alliierten Polizeibrief übernommen. So lauten § 8 Abs. 3 BVerfSchG, § 2 Abs. 3 BNDG und § 4 Abs. 2 MADG unisono: *„Polizeiliche Befugnisse und Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz (dem Bundesnachrichtendienst; dem Militärischen Abschirmdienst) nicht zu; es (er) darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe zu Maßnahmen ersuchen, zu denen es (er) selbst nicht befugt ist.“* Die konkrete Bedeutung dieser einfachgesetzlichen Bestimmung bedarf jedoch einer detaillierten Auslegung, welche aufgrund der Komplexität an dieser Stelle nur ansatzweise geführt werden kann:

Klarzustellen ist zu Beginn, dass auch die deutschen Nachrichtendienste selbstverständlich „Exekutivbefugnisse“ besitzen und diese auch ausüben.<sup>965</sup> Der Begriff „Exekutivbefugnisse“ umfasst als Ober-

---

<sup>964</sup> Abgedruckt in „Das neue Nachrichtendienstrecht für die Bundesrepublik Deutschland“ von Karl-Ludwig Haedige; Heidelberg 1998, S. 70 f.

<sup>965</sup> In der allgemein-politischen (vgl. Begründung zum Terrorismusbekämpfungsgesetz 2002; BT-Drucksache 14/7386), aber auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion (vgl. „Nachrichtendienste und Polizei – Die Zusammenarbeit in Deutschland und in der EU im Lichte des Tren-

begriff alle (Eingriffs-)Befugnisse der Exekutive – als eine der drei Staatsgewalten – und nicht etwa nur den Teilbereich einer auf einzelne Rechtsgebiete oder Behörden beschränkten, unmittelbaren und ggf. zwanghaften Eingriffsverwaltung. So wie die (exekutiven) Steuerbescheide der Finanzbehörden, die Durchsuchungen der Polizeien, die Genehmigungen der Gewerbeämter, usw., sind auch die (Eingriffs-)Befugnisse (z. B. allgemeines Sammeln von Daten, Observation, Abhörmaßnahmen) der Nachrichtendienste klassische Exekutivbefugnisse.

Vor dem Hintergrund des Alliierten Polizeibriefs, aber auch unter Berücksichtigung nachstehender Gründe, wollte der Gesetzgeber – durch die Aufnahme des materiellen Teils des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots in die jeweiligen Gesetze (vgl. oben) – den Nachrichtendiensten lediglich eine bestimmte Art von Exekutivbefugnissen vorhalten, nämlich die „polizeilichen Befugnisse und Weisungsbefugnisse“. Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, den Begriff „polizeiliche Befugnisse und Weisungsbefugnisse“ zu definieren, und so ist – unter Anwendung rechtswissenschaftlicher Methoden<sup>966</sup> – der konkrete Inhalt dieser gesetzlichen Regelung zu ermitteln.

Nach der einfachen Wortauslegung muss man unter „polizeilichen Befugnissen und Weisungsbefugnissen“ die Befugnisse verstehen, welche die Polizeien haben. Hierzu zählen z. B. Vorladung (§ 25 BPolG), Durchsuchungen (§§ 43, 44 BPolG), Identitätsfeststellung (§ 23 BPolG), Sicherstellung (§ 47 BPolG), aber auch die Nutzung von Sonderrechten im Straßenverkehr (§ 35 Abs. 1 StVO) oder verdeckte Ermittlungsmethoden wie die Observation, der Einsatz von technischen Mitteln oder von Vertrauensleuten (vgl. § 28 Abs. 2 BPolG). Bei diesen Beispielen fällt auf, dass einige dieser „polizeilichen Be-

---

nungsgebots“ von José Martinez Soria; Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 44, S. 6) werden die Begriffe „Exekutivbefugnisse“ und „Zwangsbefugnisse“ oft als Synonym für „polizeiliche Befugnisse und Weisungsbefugnisse“ verwendet. Dies führt jedoch oft zu Simplifizierungen und im Ergebnis dann meist auch zu unzutreffenden Lösungen.

<sup>966</sup> „Verwaltungsrecht - Ein Basisbuch“ von Elmar Giemulla/Nikolaus Jaworsky/Rolf Müller-Uri; 7. Auflage, Brühl 2004, S. 33 ff.

fugnisse“ auch anderen Behörden oder sonstigen Stellen zukommen. Sonderrechte im Straßenverkehr können auch Bundeswehr, Feuerwehr und Katastrophenschutz (vgl. § 35 Abs. 1 StVO) nutzen. Die verdeckten Ermittlungsmethoden entsprechen sogar ausdrücklich den Befugnissen der Nachrichtendienste (vgl. § 8 Abs. 2 BVerfSchG). Da der Begriff „polizeiliche Befugnisse“ somit nicht alle polizeilichen Befugnisse insgesamt umfassen kann, ergibt bereits die Wortauslegung, dass unter den „polizeilichen Befugnissen“ nur solche (Eingriffs-) Befugnisse gemeint sein könnten, die *ausschließlich* den Polizeien zugewiesen sind. Ob bzw. in wie weit unter dem Begriff „Weisungsbefugnisse“ nur „polizeiliche Weisungsbefugnisse“ oder allgemeine „Weisungsbefugnisse“ (z. B. die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde eine Baueinstellung anzuordnen oder die Anwendung des Vollstreckungszwangs zur Durchsetzung von Verwaltungsakten) gemeint sind, kann durch Wortauslegung ebenfalls nicht abschließend geklärt werden.

Die Auslegung des Begriffs „polizeiliche Befugnisse und Weisungsbefugnisse“ muss daher teleologisch erfolgen. Ziel des materiellen Teils des Trennungsgebots soll sein, dass den Nachrichtendiensten die Art von Exekutivbefugnissen verwehrt werden soll, welche mit einem klassischen Über-/ Unterordnungsverhältnis – im Sinne von „Befehl und Gehorsam“ – zusammenhängen. Der dahinterstehende Grundsatz lautet: *„Wer (fast) alles weiß, soll nicht alles dürfen; und wer (fast) alles darf, soll nicht alles wissen.“*<sup>967</sup> Rechtspolitisch wird dies mit dem besonderen Auftrag der Nachrichtendienste und dem Rechtsstaatsgebot (s. o.) begründet. Da die Nachrichtendienste bereits weit vor strafbaren Handlungen – im Fall des Bundesnachrichtendienstes sogar einfach nur zur unmittelbaren (exklusiven) Informationsgewinnung über das Ausland – tätig werden dürfen, muss die Eingriffstiefe beschränkt werden. Daher soll den Nachrichtendiensten die eigenständige Disposition über den Einsatz von Zwangsmitteln verwehrt werden.<sup>968</sup>

---

<sup>967</sup> „Geheimdienstliche Aufklärung und Grundrechtsschutz“ von Christoph Gusy; Aus Politik und Zeitgeschichte 44/2004, S. 15.

<sup>968</sup> „Das nachrichtendienstliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsar-

Dieses Ergebnis stützt auch die historische Auslegung des Polizeibegriffs. Demnach fielen früher, neben der klassischen Polizei (die Behörde „Polizei“, sog. institutioneller Polizeibegriff), auch alle übrigen Verwaltungen, die mit Zwangsgewalt verbundene Staatstätigkeit mit dem Ziel durchführten, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wurde (sog. materieller Polizeibegriff), unter diesen Oberbegriff. Dies zeigt sich heute noch in Bezeichnungen wie „feuerpolizeilich“ und „baupolizeilich“.

Das materielle Trennungsgebot erstreckt sich notwendigerweise auch auf die allgemeinen Amtshilferegeln nach Art. 35 GG und beinhaltet ein – gesetzlich ausformuliertes – Amtshilfeverbot, wonach die Nachrichtendienste *„die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe zu Maßnahmen ersuchen [dürfen], zu denen [sie] selbst nicht befugt [sind].“*<sup>969</sup> Den Nachrichtendiensten soll es verwehrt sein, die ihnen bewusst vorenthaltenen polizeilichen Befugnisse und Weisungsbefugnisse im Wege der Amtshilfe (mittelbar) zu nutzen und beispielsweise eine Wohnung aus „nachrichtendienstlichem Interesse“ durch die Polizei durchsuchen zu lassen. Die Nachrichtendienste dürfen deshalb die Polizeien nicht um die Durchführung von Zwangsmaßnahmen und die Übermittlung daraus gewonnener Erkenntnisse ersuchen.<sup>970</sup> Dies schließt jedoch nicht die Anregung aus, dass die Polizei solche Maßnahmen zur eigenen Aufgabenerfüllung vornimmt, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.<sup>971</sup>

Dies hängt auch mit zwei in Deutschland für behördliches Handeln elementar unterschiedlichen Prinzipien zusammen: Nach dem Legalitätsprinzip (woran alle Polizeien gebunden sind) muss eine Behörde handeln, wenn Sie von bestimmten Sachverhalten Kenntnis erlangt.

---

chitektur“ von Kay Nehm; NJW 2004, 3295.

<sup>969</sup> Vgl. § 8 Abs. 3 BVerfSchG und § 4 Abs. 2 MADG (jeweils am Ende); § 2 Abs. 3 S. 2 BNDG.

<sup>970</sup> Vgl. grundsätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die Übermittlung personenbezogener Daten in § 17 Abs. 1 BVerfSchG.

<sup>971</sup> „Recht der Nachrichtendienste“ von Monika Rose-Stahl; 2. überarbeitete Auflage, Brühl 2006, S. 121.

Dies ist regelmäßig der Fall, wenn diese Behörde Garant für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist und das „staatliche Gewaltmonopol“ ausübt, oder (gesetzliche) Ansprüche des Bürgers umsetzt (z. B. Baubehörde bei Bauanträgen). Das Opportunitätsprinzip (welches für die Nachrichtendienste gilt) hingegen eröffnet einer Behörde die Möglichkeit - aus übergeordneten Gründen (Ermessensentscheidung) –, bei bestimmten Sachverhalten nicht tätig zu werden. Grund hierfür ist, dass die Nachrichtendienste keine Garantiefunktion oder die Aufgabe der Anspruchserfüllung für den Bürger wahrnehmen, sondern nach ihrem Auftrag primär ein „politik- und behördenberatendes“ Instrument darstellen.

Das Trennungsgebot wirkt sich jedoch nicht – wie teilweise in der Literatur behauptet<sup>972</sup> – auf die Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen zwischen den Nachrichtendiensten und anderen Behörden aus.<sup>973</sup> Die Übermittlung von rechtmäßig – auch zwangsweise oder aufgrund von bestimmten (Sonder-) Befugnissen<sup>974</sup> – erhobenen Informationen durch die Polizei ist zulässig. Durch die Weitergabe derartiger Informationen werden die Nachrichtendienste als Empfänger nicht in die Lage versetzt, auf Art und Weise der Informationsgewinnung Einfluss zu nehmen<sup>975</sup> oder strafrechtliche oder sonstige Sanktionen gegen die Betroffenen einzuleiten. Vielmehr bedarf es zur wirk-

---

<sup>972</sup> Z. B. bezüglich der Zugriffsrechte von Nachrichtendiensten auf polizeiliche Informationssysteme und die Errichtung einer gemeinsamen Terrorismus-Datenbank José Martinez Soria in: „Nachrichtendienste und Polizei – Die Zusammenarbeit in Deutschland und in der EU im Lichte des Trennungsgebots“; Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 44, S. 19.

<sup>973</sup> Beschränkungen in diesem Bereich bestehen allenfalls aufgrund von spezialgesetzlicher Regelungen (wie dem G 10-Gesetz) oder anderen, nachstehend genannten rechtsstaatlichen Erwägungen.

<sup>974</sup> Gemäß § 17 Abs. 2 BVerfSchG i.V.m. § 31 Abs. 7 BPolG darf das Bundesamt für Verfassungsschutz die Bundespolizei im Rahmen der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben um (verdeckte) Datenerhebungen ersuchen.

<sup>975</sup> „Das nachrichtendienstliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur“ von Kay Nehm; NJW 2004, 3292.

samen Aufgabenerfüllung eines stetigen Informationsflusses seitens anderer Behörden an die Nachrichtendienste, um deren Tätigwerden im Rahmen der Vorfeldbeobachtung zu unterstützen. Ohne (polizeiliche) Hinweise auf tatsächlich bestehende und bekannt gewordene Gefahren bzw. Gefahrenpotenziale würden die Nachrichtendienste zu einer umfassenden (da nicht zielgerichteten) Überwachungstätigkeit gezwungen, welche zum einen mit den vorhandenen personellen und materiellen Mitteln nicht möglich wäre und zum anderen noch eine viel größere Anzahl von Personen in das Blickfeld der nachrichtendienstlichen Überwachung rücken würde.

Auch die Weitergabe von Informationen durch die Nachrichtendienste an die Polizeien verstößt grundsätzlich nicht gegen das nachrichtendienstliche Trennungsgebot. Vielmehr besteht ein besonderes Zusammenarbeitsbedürfnis, da die Nachrichtendienste bei entsprechenden konkreten Erkenntnissen aufgrund des materiellen Trennungsgebots eigenständig weder Gefahrenabwehr noch Strafverfolgung betreiben.<sup>976</sup> Restriktionen erfährt die Informationsweitergabe jedoch aus operativen (z. B. zum Schutz von Vertrauensleuten, gegen welche die Polizei ggf. aufgrund des Legalitätsprinzips ermitteln müsste), rechtsstaatlichen oder verfahrensrechtlichen (z. B. wegen des Grundsatzes, dass sich niemand selbst belasten bzw. zuvor entsprechend belehrt werden muss) oder sonstigen Gründen (z. B. die Herkunft der Information ist nicht gesichert oder unterliegt einem strengen Verwertungsverbot<sup>977</sup>).

Der Gesetzgeber trägt durch die einschlägigen Regelungen im BVerfSchG<sup>978</sup>, BNDG<sup>979</sup> und MADG<sup>980</sup> diesen Anforderungen Rechnung, wobei es insbesondere auf Seiten der Polizeien und sonstigen

---

<sup>976</sup> „Nachrichtendienste und Polizei – Die Zusammenarbeit in Deutschland und in der EU im Lichte des Trennungsgebots“ von José Martinez Soria; Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 44, S. 9.

<sup>977</sup> Interview mit dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Heinz Fromm in der „Bild am Sonntag“ vom 03.12.2005.

<sup>978</sup> Vgl. §§ 18 ff. BVerfSchG.

<sup>979</sup> Vgl. §§ 8 f. BNDG.

<sup>980</sup> Vgl. §§ 10 ff. MADG.

Strafverfolgungsbehörden – trotz weitgehender Informationsweitergabe an die Nachrichtendienste – zu Irritationen wegen der – aus vorgenannten Gründen – restriktiven Informationsweitergabe der Nachrichtendienste an andere Behörden kommen kann.

#### **1.4 Besonderheiten hinsichtlich des materiellen Teils des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots für den Bundesnachrichtendienst**

Grundsätzlich gelten die vorstehenden Ausführungen hinsichtlich des materiellen Teils des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots auch vollumfänglich für den Bundesnachrichtendienst. Das Aufgabengebiet sowie das Haupttätigkeitsfeld des Bundesnachrichtendienstes liegt jedoch im Ausland. Der Bundesnachrichtendienst darf zwar grundsätzlich auch in Deutschland tätig werden, muss seine Arbeit jedoch gemäß § 1 Abs. 2 BNDG immer an auswärtigen Interessen („über das Ausland“) orientieren. Nach § 1 Abs. 2 S. 2 BNDG gilt das in § 2 Abs. 3 BNDG einfachgesetzlich statuierte materielle Trennungsgebot für den Bundesnachrichtendienst jedoch nur für „im Geltungsbereich des BNDG“<sup>981</sup> (= in der Bundesrepublik Deutschland) erhobene Informationen einschließlich personenbezogener Daten. Rechtlich ungeklärt ist hierbei die Frage, welche Auswirkung das materielle Trennungsgebot für Tätigkeiten des Bundesnachrichtendienstes im Ausland hat.

Die Lösung ist abhängig von der Frage, wie der Bundesnachrichtendienst im Ausland auftritt bzw. wie seine Tätigkeit dort (verfassungs-) rechtlich zu qualifizieren ist. Die Vornahme „polizeilicher Befugnisse und Weisungsbefugnisse“ ist für jedes Staatsorgan grundsätzlich nur im eigenen Hoheitsgebiet möglich.<sup>982</sup> Der Bundesnachrichtendienst kann im Ausland jedoch aus verschiedenen Gründen (Souveränität der

---

<sup>981</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 BNDG.

<sup>982</sup> Auf Ausnahmen aufgrund spezieller Regelungen des Internationalen Rechts, insbesondere des Humanitären Völkerrechts, kann hier nicht eingegangen werden.

Staaten, fehlende innerstaatliche Ermächtigungsgrundlage)<sup>983</sup> gar nicht in einem Über-/ Unterordnungsverhältnis gegenüber anderen Personen auftreten und somit „Zwang“ i. S. d. nachrichtendienstlichen Trennungsgebots ausüben. Zu einem anderen Ergebnis könnte man allenfalls bei sog. „Joint-Operations“, also der Zusammenarbeit mit anderen, dort inländischen Nachrichtendiensten oder anderen (auch polizeilichen) Behörden kommen. Unabhängig der rechtssystematisch komplizierten, ggf. im Wege einer Analogie herstellbaren Gültigkeit des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots im Ausland tritt der Bundesnachrichtendienst jedoch ebenfalls nie mit eigenen, originären Zwangsbefugnissen im Ausland auf.

## **1.5 Auswirkungen der neuen Befugnisse im Kampf gegen den Terrorismus**

Eine wichtige Frage bezüglich der Zukunft bzw. der Weiterentwicklung des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots ist, ob diese Beschränkungen für die Nachrichtendienste auch für den sog. „Kampf gegen den Terrorismus“ bzw. die anderen (neueren) Aufgabenbereiche der Nachrichtendienste (Organisierte Kriminalität, Proliferation, Geldwäsche, Drogen- und Menschenhandel) gelten sollen und können. Ein Argument des nachrichtendienstlichen Trennungsgebots, wonach staatliches Handeln für den Bürger erkennbar und einer Behörde zuordenbar sein muss, kann bei den klassischen verdeckten Ermittlungsmethoden (Observation, Einsatz von Technik) keine Anwendung finden. Der mit nachrichtendienstlichen Methoden verursachte Grundrechtseingriff ist für den Bürger gewöhnlich gar nicht erkennbar bzw. einem der Nachrichtendienste zuordenbar. Deswegen bestehen – im Vergleich zu normalen, offen arbeitenden Behörden – besondere Kontrollmechanismen und –organe.<sup>984</sup> Hintergrund des Trennungsgebots sind somit u. a. auch die besonderen („geheimen“) Befugnisse der Nachrichtendienste.

---

<sup>983</sup> Ausführlich hierzu: „Die Reichweite der Grundrechte im Ausland“ von Guido Becker; abgedruckt in dieser Festschrift.

<sup>984</sup> Ausführlich hierzu: „Recht der Nachrichtendienste“ von Monika Rose-Stahl; 2. überarbeitete Auflage, Brühl 2006, S. 163 ff.

Durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz von 2002<sup>985</sup> wurden dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst neue Befugnisse eingeräumt, welche nach § 8 Abs. 9 BVerfSchG bzw. § 2 Abs. 1a und § 8 Abs. 3a BNDG „*nur auf Antrag*“, d. h. „offen“ genutzt werden können. Ein faktisches (und verfassungsrechtliches) Problem könnte sich hierbei insoweit ergeben, dass – sollten die Nachrichtendienste zur Durchsetzung dieser Auskunftersuchen nicht ggf. auch auf die Mittel der allgemeinen Verwaltungsvollstreckung zurückgreifen können<sup>986</sup> – die Informationen von kooperationsunwilligen Adressaten (z. B. einzelne Banken oder Fluglinien) – trotz gesetzlicher Verpflichtung – nicht erlangt werden könnten. Eine zwangsweise Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtung (wie bei jedem „normalen“ Verwaltungsakt) wäre in diesen Fällen dann ebenso ausgeschlossen, wie der Rückgriff auf andere (geheime) Methoden der Informationsbeschaffung („*nur auf Antrag*“).

Dieses tatsächliche Ergebnis kann rechtlich so keinen Bestand haben und muss – vor allem unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sog. „strukturellen Vollzugsdefizit“<sup>987</sup> – korrigiert werden. Ein „strukturelles Vollzugsdefizit“ liegt immer dann vor, wenn die Einhaltung der Gesetze durch den Staat nicht effektiv sichergestellt werden kann, da die mangelnde Durchsetzbarkeit von gesetzlichen Verpflichtungen schon im Gesetz angelegt ist. Dies hätte nämlich die (verfassungswidrige) Folge, dass nur die „Ehrlichen“ den gesetzlichen und tatsächlichen Nachteilen/Pflichten ausgesetzt wären, wobei die ihren Rechtspflichten nicht nachkommenden Personen/Institutionen nicht einmal mit Sanktionen rechnen müssten. Die in der Begründung zum Terrorismusbekämp-

---

<sup>985</sup> BGBl I 2002, Nr. 3, S. 361; BNDG in der Fassung bis zum 05.01.2007; neu geregelt z. B. in § 2a BNDG.

<sup>986</sup> Verneinend die Gesetzesbegründung zum Terrorismusbekämpfungsgesetz 2002 (BT-Drucksache 14/7386; S. 39 bzw. 43), wonach unter Hinweis auf das (einfachgesetzliche) Trennungsgebot Zwangsbefugnisse, namentlich sogar das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, keine Anwendung finden sollen.

<sup>987</sup> Urteil des BVerfG vom 09.03.2004 – 2 BvL 17/02.

fungsgesetz 2002<sup>988</sup> gemachten Ausführungen, wonach eine Durchsetzung der gesetzlichen Auskunftspflicht unter Hinweis auf das einfachgesetzliche Trennungsgebot nach § 8 Abs. 3 BVerfSchG bzw. § 2 Abs. 3 BNDG nicht durch Zwangsmaßnahmen möglich sein soll, können somit vor diesem (verfassungs-) rechtlichen Hintergrund nicht überzeugen. Wird den Nachrichtendiensten gesetzlich eine offene Informationserhebung vorgeschrieben, welche auch noch mit einer Auskunftspflicht der Adressaten korrespondiert, müssen den Nachrichtendiensten auch die normalen verwaltungsrechtlichen Durchsetzungsmechanismen - insbesondere die Möglichkeiten des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - zur Verfügung stehen.

Rechtlich ungeklärt ist und bleibt auch die Frage, welche Auswirkung die kompetenzielle „Trennung“ zwischen den Nachrichtendiensten hat. Bis 2001 galten für alle drei Nachrichtendienste in Deutschland durch die Verweisung in § 3 BNDG bzw. § 4 MADG die gleichen nachrichtendienstlichen Befugnisse gemäß § 8 Abs. 2 BVerfSchG. Mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz 2002 wurde jedoch erstmalig eine „Trennung“ der Befugnisse zwischen den Nachrichtendiensten gesetzlich bestimmt. Während der Bundesnachrichtendienst, wie auch das Bundesamt für Verfassungsschutz, in bestimmten Fällen Auskünfte von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern und Finanzunternehmen (§ 2 Abs. 1a BNDG bzw. § 8 Abs. 5 BVerfSchG) und Telekommunikationsunternehmen (§ 8 Abs. 3a BNDG bzw. § 8 Abs. 8 BVerfSchG) einholen kann, wurde eine entsprechende Befugnis für Postdienstleister (§ 8 Abs. 6 BVerfSchG) sowie Luftfahrtunternehmen (§ 8 Abs. 7 BVerfSchG) ausschließlich für das Bundesamt für Verfassungsschutz geregelt. Für den Militärischen Abschirmdienst wurden gar keine dieser neuen Befugnisse übernommen. Rechtlich bisher ungeklärt ist daher die Frage, ob der Bundesnachrichtendienst bzw. der Militärische Abschirmdienst das Bundesamt für Verfassungsschutz in den Fällen der Postdienstleister und Luftfahrtunternehmen prinzipiell – die formellen und materiellen Voraussetzungen einmal vorausgesetzt – um Amtshilfe ersuchen dürften. Das trennungsgebotliche Amtshilfeverbot findet zwischen den Nachrichtendiensten sicherlich

---

<sup>988</sup> BT-Drucksache 14/7386; S. 39 bzw. 43.

keine Anwendung. Oder können Bundesnachrichtendienst und Militärischer Abschirmdienst diese Art von Informationen weiterhin mit der generellen Befugnis zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und Methoden erheben, da sie der ausdrücklichen Beschränkung in § 8 Abs. 9 BVerfSchG („*nur auf Antrag*“) nicht unterliegen?

## 2. Reformbedarf und Ausblick

Die beiden vorgenannten rechtlichen Probleme<sup>989</sup> im Zusammenhang mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz 2002 verdeutlichen, dass in einer sich wandelnden Bedrohungs- und Sicherheitslage die rechtlichen Voraussetzungen für die Arbeit der Nachrichtendienste angepasst und fortentwickelt werden müssen. Die klare Trennung zwischen nachrichtendienstlicher Vorfeldaufklärung und polizeilicher Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung verschwimmt immer mehr, je weiter sich die nachrichtendienstlichen und polizeilichen Tätigkeiten überschneiden. Gleiches muss für die besonders in Deutschland strikte Zuordnung<sup>990</sup> von Aufgaben und Befugnissen im Bereich der Nachrichtendienste gelten. Der Staat soll und darf sich nicht künstlich dumm stellen, indem er den Vollzugsbehörden (Polizeien, Bundeswehr, Staatsanwaltschaften) verheimlicht, was die Nachrichtendienste wissen<sup>991</sup> und umgekehrt. Dies muss jedoch unter Beachtung rechtsstaatlicher Gesichtspunkte erfolgen, wobei insbesondere den Justiz- und allgemeinen Freiheitsgrundrechten ein hoher Schutz vor Missbrauch entgegen gebracht werden muss.

Bei der Zusammenarbeit von Polizeien und Nachrichtendiensten müssen des Weiteren die jeweiligen Besonderheiten Beachtung finden.

---

<sup>989</sup> Zumindest das Problem der unterschiedlichen Befugnisse („kompetenzielle Trennung zwischen den Nachrichtendiensten“) wurde durch das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vom 05.01.2007 (BGBl. I 2007, 2) wieder beseitigt.

<sup>990</sup> „Geheimdienstliche Aufklärung und Grundrechtsschutz“ von Christoph Gusy; Aus Politik und Zeitgeschichte 44/2004, S. 15.

<sup>991</sup> „Nachrichtendienste und Polizei – Die Zusammenarbeit in Deutschland und in der EU im Lichte des Trennungsgebots“ von José Martinez Soria; Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 44, S. 2.

Primäre Aufgabe der Nachrichtendienste ist die Politikberatung im Sinne einer Experten- und Vorwarnfunktion. Die Polizeien sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig. In manchen Bereichen, insbesondere bei bestimmten Kriminalitätsfeldern und dem internationalen Terrorismus, kommt es daher – wegen der unterschiedlichen Zielrichtung - bei der Zusammenarbeit notwendigerweise zu Friktionen. Die Informationsweitergabe der Nachrichtendienste an die Polizeien muss aufgrund des Legalitätsprinzips<sup>992</sup> auf der einen Seite, aber auch wegen der Beachtung der (Justiz-) Grundrechte sowie des Rechtsstaatlichkeitsgedankens<sup>993</sup> auf der anderen Seite, restriktiv erfolgen. Andererseits besitzen Nachrichtendienste in vielen europäischen Ländern – teilw. beschränkte – polizeiliche Befugnisse, gerade wenn diese im Bereich der Organisierten Kriminalität oder der Terrorismusaufklärung tätig sind.<sup>994</sup> Zumindest der Zugriff auf die bei anderen Behörden vorhandenen, bereits erhobenen Daten, sollte den Nachrichtendiensten – im Bereich der Kriminalitäts- und Terrorismusaufklärung – erleichtert werden.

Ein Kernproblem liegt in der effektiven Kontrolle der Arbeit der Nachrichtendienste.<sup>995</sup> Aufgrund der Sensibilität der (personenbezogenen, beim Bundesnachrichtendienst ggf. auch außenpolitisch höchst sensible) Daten, aber auch vor dem Hintergrund der Geheimhaltungsbedürftigkeit nachrichtendienstlicher Mittel und Methoden, können

---

<sup>992</sup> Einfach ausgedrückt: Ziel jedes polizeilichen Handelns ist am Ende notwendigerweise eine Verhaftung (Legalitätsprinzip), während die Nachrichtendienste ihre Informanten (Quellen) meist auch noch dafür bezahlen, dass diese wieder in die kriminelle Unterwelt abtauchen, um später mit weiteren Informationen zurückzukehren (Opportunitätsprinzip).

<sup>993</sup> Z. B. durch weitgehende (strafverfahrensrechtliche) Verwertungsverbote.

<sup>994</sup> „Nachrichtendienste und Polizei – Die Zusammenarbeit in Deutschland und in der EU im Lichte des Trennungsgebots“ von José Martinez Soria; Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 44, S. 2.

<sup>995</sup> Kritisch: Interview mit Wolfgang Neskovic im SPIEGEL vom 18.12.2006, „Zur Kontrolle der Geheimdienste durch Fragen der Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages“ von Volker Beck und Michael Schlikker, NVwZ 2006, 912.

Nachrichtendienste keiner öffentlichen Kontrolle im eigentlichen Sinn (durch die Gesamtheit der Legislative, der Justiz und der Öffentlichkeit) unterzogen werden. Trotzdem bedarf es wirksamer Mechanismen, um die berechtigten, verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen zu wahren und Missbrauch zu verhindern. Neben einer Straffung der bisherigen Kontrollinstanzen und -formen<sup>996</sup> könnte eine sinnvolle Ergänzung durch objektive Kontrollverfahren, etwa durch Beauftragte, Ombudspersonen oder politische Gremien erfolgen. Hinzutreten sollten Berichtspflichten, wie sie etwa in Art. 13 Abs. 5 GG ansatzweise – wenn auch noch auf zu hoher Ebene und damit zu hohem Allgemeinheitsgrad -, vorgesehen sind.<sup>997</sup>

Ein Problem ist hierbei das generelle Misstrauen in Deutschland gegen jede Art von Nachrichtendienst. Dieser – zugegebenermaßen äußerst sensible – Bereich tendiert daher in der Gesetzgebung zur (insbesondere formellen) Überregulierung. Als Beispiel hierfür kann die Regelung des § 9 Abs. 4 BVerfSchG genannt werden, welcher eine besondere Eingriffsermächtigung in das Post-, Brief- und Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG für den Einsatz des sog. IMSI-Catchers<sup>998</sup> beinhaltet, obwohl der Schutzbereich des Art. 10 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>999</sup> gar nicht eröffnet ist. Fraglich bleibt hierbei, welche Bedeutung eine – mit formellen Hürden versehene – gesetzliche Eingriffsermächtigung für den Einsatz des IMSI-Catchers hat, wenn tatsächlich gar kein Eingriff erfolgt. Auch die Gewährung der neuen Befugnisse i. R. d. Terrorismusbekämpfungsgesetzes 2002 für die Nachrichtendienste wurde an so hohe formelle – und bei der Nachrichtendienstarbeit als verdachtsunabhängige Vorfeldaufklärung bisher unbekannte tatsächliche – Voraussetzungen

---

<sup>996</sup> „Recht der Nachrichtendienste“ von Monika Rose-Stahl; 2. überarbeitete Auflage, Brühl 2006, S. 121.

<sup>997</sup> „Geheimdienstliche Aufklärung und Grundrechtsschutz“ von Christoph Gusy; Aus Politik und Zeitgeschichte 44/2004, S. 20.

<sup>998</sup> Technisches Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer.

<sup>999</sup> Vgl. Beschluss des BVerfG vom 22.08.2006 – 2 BvR 1345/03.

geknüpft (vgl. § 8 Abs. 9 BVerfSchG), dass diese neuen Befugnisse in der täglichen Arbeit der Nachrichtendienste zahlenmäßig kaum in Erscheinung treten<sup>1000</sup> (was politisch jedoch anscheinend so beabsichtigt war<sup>1001</sup>) bzw. – wie oben dargestellt – laut Gesetzesbegründung im Zweifel gar nicht durchsetzbar wären.

---

<sup>1000</sup> „Fakten zur Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes“; [http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Themen/Terrorismus/Fakten\\_Evaluierung\\_Terrorismusbekaempfungsgesetz,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Fakten\\_Evaluierung\\_Terrorismusbekaempfungsgesetz.pdf](http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Themen/Terrorismus/Fakten_Evaluierung_Terrorismusbekaempfungsgesetz,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Fakten_Evaluierung_Terrorismusbekaempfungsgesetz.pdf) (zuletzt besucht: 12.01.2007).

<sup>1001</sup> Bericht der Bundesregierung zur Evaluation der neuen Befugnisse der Nachrichtendienste nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz 2002: [http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Themen/Terrorismus/Bricht\\_BReg\\_Auswirkung\\_Terrorismusbekaempfungsgesetz,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Bericht\\_BReg\\_Auswirkung\\_Terrorismusbekaempfungsgesetz.pdf](http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Themen/Terrorismus/Bricht_BReg_Auswirkung_Terrorismusbekaempfungsgesetz,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Bericht_BReg_Auswirkung_Terrorismusbekaempfungsgesetz.pdf) (zuletzt besucht: 12.01.2007).

# Ursachen für die Radikalisierung im Namen des Islams am Beispiel Algeriens und der Wechselwirkungen mit Ägypten, Pakistan, Afghanistan und Saudi-Arabien

Khadija Katja Wöhler-Khalfallah

Schon vor einigen Jahren beklagte der französische „Nouveau Philosophe“ André Glucksmann, dass hinter der exzessiven Gewalt, die in Algerien von den radikalen Fundamentalisten verbreitet wird, sich gemäß „verschiedenen pseudowissenschaftlichen Erklärungen (...) tiefergehende wirtschaftliche und soziale Ursachen“ verbergen würden. Dann fügt er fragend hinzu: „Aber man möge mir doch einmal erklären, warum Probleme wie Armut oder Demokratiedefizit, mit denen die Hälfte der Menschheit geschlagen ist, nicht überall in die Barbarei führen. Man schlitzt anderen nicht zwangsläufig den Leib auf, wenn man zum Opfer von Arbeitslosigkeit oder Wahlbetrug geworden ist. Islamismus und Terrorismus hingegen stehen in einem inneren Zusammenhang – siehe Afghanistan, Sudan, Iran, Ägypten.“<sup>1002</sup>

Dass Islamismus, politischer Islam oder islamischer Fundamentalismus, wie auch immer das Phänomen genannt wird, in Zusammenhang mit Terrorismus steht, wird in dieser Untersuchung, wenn auch mehr am Rande, nur bestätigt werden können. Gerade am Beispiel Algerien jedoch lässt sich zeigen, dass sich die dieses Phänomen auslösenden Faktoren etwas komplexer darstellen.

Französische Soziologen stellten bei ihren Forschungen fest, „daß zwischen den alten Mujahidin, die gegen die Franzosen gekämpft hatten, und den neuen, die von sich behaupteten, den Jihad von 1954 fortzusetzen, eine tiefe Kluft bestand. (...) Für die ältere Generation war es grundsätzlich unentschuldig, eine wehrlose Frau zu töten. (...) Und Mütter zu töten war in keinem Fall ethisch zu rechtfertigen“.<sup>1003</sup>

---

<sup>1002</sup> André Glucksmann. *Der Engel und das Tier*. In: Der Spiegel, Nr. 6/1998.

<sup>1003</sup> John W. Kiser. *Die Mönche von Tibhirine: Märtyrer der Versöhnung zwischen Christen und Moslems*. Ansata, München 2002, S. 171 f.

Die heutigen Fanatiker haben hingegen keinerlei Skrupel, Neugeborene gegen Wände zu schleudern, ihnen in einigen Fällen sogar die Eingeweide herauszureißen und sie an Wände zu nageln.<sup>1004</sup> Selbst verschleierte Frauen, die doch dem Idealbild der Gottesfanatiker entsprochen haben müssten, schlitzen sie die Bäuche auf oder vergewaltigten sie. Als der ägyptische Extremistenführer Hamsa el-Masri im „Spiegel“ befragt wurde, ob er es gutheißen könne, wenn GIA<sup>1005</sup>-Kommandos ganze Dörfer ausrotten und Frauen, Kinder und Greise abschlachten, verneint er dies immerhin, gibt aber als Erklärung für den Mord an Kindern die Rechtfertigung, dass die Kämpfer glaubten, „die Kinder töten zu müssen, um ihnen ein Leben in einer gottesfeindlichen Umgebung zu ersparen“.<sup>1006</sup> Von religiösen Würdenträgern in Bab el-Oued, der Fundamentalistenhochburg von Algier, werden die Fanatiker jedenfalls als „Gottesslästerer“ bezeichnet, die „nur an Dinare und ihren Geschlechtstrieb“ denken.<sup>1007</sup> Bis zum Mai 1994 wurden mehr als fünfzig Imame ermordet, weil sie Morde an der Zivilbevölkerung verurteilt hatten.<sup>1008</sup> Übrigens auch die Morde an Nichtmuslimen, die viele entsetzlich beschämt haben.

Um die tatsächlichen Ursachen auszumachen, bleibt nur, eine sehr breitgefächerte Untersuchung der unterschiedlichen Gesellschaftsbe-

---

<sup>1004</sup> Vgl. André Glucksmann. Wer ermordet Babies? Europas Schweigen über den Terror in Algerien ist obszön. In: Die Zeit Nr. 4/1998.

<sup>1005</sup> Groupes Islamiques Armés (Bewaffnete Islamische Gruppen). Diese Organisation vereint die radikalsten Untergruppen des bewaffneten fundamentalistischen Kampfes in Algerien. In ihr versammelten sich u. a. zurückgekehrte algerische Afghanistankämpfer sowie militante FIS-Mitglieder, die mit der legalistischen Politik der Führung der FIS nicht mehr einverstanden waren. Gegründet wurde sie unmittelbar nach dem im Januar 1992 begangenen Staatsstreich.

<sup>1006</sup> „Herrschaft des Teufels“: Interview mit dem ägyptischen Extremistenführer Abu Hamsa el-Masri über den Terror der Islamisten. In: Der Spiegel (1998) 3, S. 121.

<sup>1007</sup> Lächeln des Berbers: Neue barbarische Massaker torpedieren den politischen Dialog. Auf Appelle von UNO und FIS-Führer Madani reagieren die Machthaber mit Ablehnung. In: Der Spiegel (1997) 37, S. 153.

<sup>1008</sup> John W. Kiser, a. a. O., S. 222.

reiche anzugehen, wobei sie in diesem begrenzten Rahmen nur selektiv und verkürzt angesprochen werden können. So die politische Hypothek der algerischen Einheitspartei, die gescheiterte Sozialisation vieler Menschen, speziell junger Männer, die verfehlte Wirtschafts- und Agrarpolitik, das Unvermögen das Stadt-Land-Gefälle aufzuheben, die katastrophale gesellschaftsspaltende Bildungssituation, die hohe Jugendkriminalität, und die Gewalt des Staates, die wiederum Gewalt nährt.<sup>1009</sup> Auch die Faktoren im Islam selbst, die zumindest den Heiligen Krieg verherrlichen und die Anwendung von Gewalt legitimieren oder Missbrauch begünstigen, werden angeführt. Des Weiteren wird die Situation der religiösen Institutionen betrachtet, die sich viel zu lange jeglicher Reform widersetzt haben oder durch politische Fehlentscheidungen dem Fundamentalismus preisgegeben wurden. Ebenso ist es unumgänglich, auf die Umstände einzugehen, die in Ägypten, dem Mutterland des heutigen islamischen Fundamentalismus und Fanatismus, vorherrschten, und einen Exkurs über Pakistan, Afghanistan und Saudi-Arabien zu nehmen, um die Ausbreitungswege und Radikalisierungswellen in andere muslimische Länder und mitunter sogar bis nach Europa, nachzeichnen zu können. Denn nur durch ein Herantasten an die vielfältigen Verflechtungen der Fehlentwicklungen und Einflussnahmen ist es möglich, sich der Komplexität der Problematik bewusst zu werden, um am Ende dem Terrorismus nachhaltig etwas entgegenzusetzen zu können und ihn nicht noch anzuheizen.

## **1. Die Hypothek der algerischen Unabhängigkeitspolitik**

In Algerien vermochte es der *Front de Libération National* (FLN), dem Land mit der erst 1962 erlangten Unabhängigkeit, eine Einparteiendiktatur mit Waffengewalt aufzuzwingen. In der Tat gab es im kolonialen Algerien einige Parteien, die sich dem liberalen Geist verschrieben hatten und bestrebt waren, die Besserung des Status der al-

---

<sup>1009</sup> Sehr ausführlich behandelt in: Khadija Katja Wöhler-Khalfallah. Der islamische Fundamentalismus, der Islam und die Demokratie. Algerien und Tunesien: Das Scheitern postkolonialer „Entwicklungsmodelle“ und das Streben nach einem ethischen Leitfaden für Politik und Gesellschaft. VS-Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2004.

gerischen Bevölkerung durch politische Verhandlungen und nicht durch Gewaltanwendung zu erreichen. Hierzu gehörte die nationalistische Bewegung Algeriens, bekannt unter dem französischen Akronym MNA, unter der Führung des Vaters des algerischen Nationalismus, Massali Hadj, die Bewegung für den Triumph der demokratischen Freiheiten (MTLD), die Kommunisten, die Mitglieder einer Organisation um Farhat Abbas und die religiöse Gruppierung aus der *Association des Oulamas* um Ben Badis. Seine Gegner, die sich ihm später nicht einreihen wollten, bekämpfte der FLN noch während des Unabhängigkeitskrieges mit aller Gewalt, was zumindest offiziell in Algerien heute nicht mehr bekannt ist. Der berühmteste Angriff dieser Art, der gegen Anhänger von Massalisten verübt wurde, war das von der ALN, dem bewaffneten Arm des FLN, im Mai 1957 verübte Massaker im Dorf Melouza, dem 374 Bewohner zum Opfer fielen, weil sie in den Verdacht geraten waren, den Massalisten anzugehören.<sup>1010</sup>

Mit der Erlangung der Unabhängigkeit, deren Verdienst der FLN für sich allein beanspruchte, begann die Herrschaft einer Partei, die oppositionelle Stimmen und Vertreter alternativer Regierungsvorstellungen entweder auf Linie gebracht oder aber kategorisch ausgeschaltet hatte. Ihre Legitimität musste sie sich von diesem Zeitpunkt an immer teurer erkaufen, und dies sollte jede ihrer Entscheidungen stets mit beeinflussen, da sie gezwungen war, Loyalität vor Kompetenz als Maßstab für ihre Personalpolitik zu setzen. Die ersten, die es zu befriedigen galt, waren die Armeegeneräle, die sich im Krieg verdient gemacht hatten. Boumedienne, der zweite algerische Unabhängigkeitspräsident und Initiator ehrgeiziger Industrialisierungsprojekte, unterstellte die Exekutive somit nicht selten militärischer Leitung. Abgesehen von unzähligen Privilegien unterhielten die Streitkräfte auch noch eigene Unternehmen, sei es im Bereich der Industrie, der Landwirtschaft oder des ertragreichen Importgeschäfts.<sup>1011</sup> Die großspurigen Entwick-

---

<sup>1010</sup> Benjamin Stora. „La guerre FLN/MNA“. *Le Drame Algérien: Un peuple en Otage*. Hrsg. Reporters sans frontières. La Découverte, Paris 1995, S. 70 f.

<sup>1011</sup> Vgl. Ulrike Borchardt. „*Das Militär in Algerien*“. Arbeitspapier Nr. 63 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität

lungsprojekte für das algerische Volk verpufften recht bald im Korruptions- und Interessengewirr der Nomenklatur.

## 2. Die gescheiterte Sozialisation

Das Ausmaß der gescheiterten Sozialisation ist in Algerien auf verschiedenen Ebenen festzustellen. Zum einen im Stadt-Land-Gefälle, das oft derart groß ist, dass im Falle einer Begegnung Moderne und Mittelalter zusammenprallen. Genau dies geschieht fortwährend angesichts der massiven Landflucht, die das Land erfährt und die bereits in der Kolonialzeit ihre Anfänge nahm. Gerade die ländlichen Gesellschaften wurden damals gewaltsam von ihren Subsistenzmitteln losgerissen und als vogelfreie Proletarier in den Arbeitsmarkt entlassen.<sup>1012</sup>

Mit dem Erlangen der Unabhängigkeit entschieden sich die neuen lokalen Machthaber, eine sozialistische zentrale Planwirtschaft zu errichten. Sämtliche Ländereien wurden zugunsten der landlosen Bauern zwangsenteignet und in staatliche Bauernhöfe und Produktionskooperativen umgestaltet.<sup>1013</sup> Mit dem plötzlichen Anstieg des Erdölpreises in den siebziger Jahren leistete es sich das Erdölland über Nacht dem Agrarsektor vollends die Aufmerksamkeit zu entziehen. 1962 erreichte Algerien immerhin noch einen Deckungsanteil zwischen Export- und Importprodukten von 98 %, 1983 hingegen von nur noch 2 %.<sup>1014</sup>

Die verheerenden Fehler in der Wirtschaftspolitik, so Gilles Kepel, ermöglichten es auf der einen Seite, durch den „Geldsegen der Petrodollars“ einen außerordentlichen, aber künstlichen Reichtum in den Großstädten der Erdölländer zu errichten; dieser ging jedoch auf Kosten der ländlichen Gebiete, deren Bewohner zunehmend zur Landflucht getrieben wurden. Massen entwurzelter Bauern zogen in die Elendsviertel der Großstädte, wo sie sich in den Barackensiedlungen

---

Hamburg, 1992.

<sup>1012</sup> Vergleich hergestellt von Werner Ruf. Die algerische Tragödie: Vom Zerschlagen des Staates einer zerrissenen Gesellschaft. Agenda, Münster 1997, S. 14.

<sup>1013</sup> Vgl. Abderrahim Lamchichi, a. a. O., S. 102.

<sup>1014</sup> Lise Garon. Crise économique et consensus en État rentier: Le cas de l'Algérie socialiste. In: Études internationales 25 (Mars 1994) 1, S. 26.

niederließen, und errichteten dort willkürlich ihre kärglichen Behausungen. Schon lange bevor Gemeindeverwaltungen und Polizeidienststellen in diese neuen Viertel einziehen konnten, waren dort unzählige Moscheen errichtet und karitative und private Bildungseinrichtungen entstanden, die anstelle des Staates das Gemeinschaftsleben organisierten. Die Fundamentalisten verstanden es, die Versäumnisse der selbstherrlichen Regierungen zu kompensieren, und ließen nicht lange darauf warten, ihre Gegenleistung einzufordern.<sup>1015</sup> Am Vorabend des Volksaufstandes, der 1988 in Algerien ausbrach, erst einmal eine Scheindemokratie hervorbrachte und gerne auch als „Couscous-Revolt“ bezeichnet wird, betrug die Arbeitslosigkeit der jungen Menschen unter 30 Jahren schon ganze 85 %.<sup>1016</sup> Dabei muss bedacht werden, dass nahezu 75 % der Algerier Jugendliche sind.

Die zweite Ebene dieses Scheiterns lässt sich an der katastrophalen Bildungssituation, die zumindest einen bedeutenden Anteil der Bevölkerung betrifft, festmachen. Unter der französischen Kolonialherrschaft wurde den einheimischen Algeriern ihr Recht auf Bildung immer mehr beschnitten, indem die arabischsprachigen Schulen nach und nach geschlossen wurden; der Zugang zu den französischsprachigen Schulen blieb ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Islam allerdings verwehrt. Diese Politik führte zu einer Analphabetenrate, die noch am Ende der Kolonialzeit, also 1962, 88 % betrug,<sup>1017</sup> während vor Beginn der Kolonialzeit die Alphabetisierungsrate in Algerien etwa auf dem Niveau des damaligen Europa gelegen hatte.<sup>1018</sup> Mit der Erlangung der Unabhängigkeit gelang der algerischen Regierung lediglich eine halbherzige Schulreform. Arabisch, eine Sprache, die für Algerier ebenso schwer zu verstehen ist wie Latein für einen Italiener,

---

<sup>1015</sup> Gilles Kepel. *Die Rache Gottes: Radikale Moslems, Christen und Juden auf dem Vormarsch*. Serie Piper, München 1994, S. 45 f.

<sup>1016</sup> Vgl. Abdellatif Benachenhou. *Inflation et chômage en Algérie: Les aléas de la démocratie et des réformes économiques*. In: *Monde arabe: Maghreb Machrek* (Janvier-Mars 1993) 139, S. 33.

<sup>1017</sup> Abderrahim Lamchichi, a. a. O., S. 57 ff.

<sup>1018</sup> Renate Nestvogel. *Bildung und Gesellschaft in Algerien: Anspruch und Wirklichkeit*. Institut für Afrika-Kunde, Hamburg 1985, S. 23.

aber immerhin dem national-religiösen Empfinden entspricht, sollte zwar wieder eingeführt werden, wurde jedoch mit sehr schwachen Inhalten umgesetzt. Alle anspruchsvollen Fächer, die die industrialisierte Moderne benötigt, blieben in französischer Sprache. Daneben wurde ein rein arabisches Bildungssystem eingeführt, bei dem wiederum versäumt wurde, es mit qualitativ hochwertigen, kritischen und der angestrebten rationalen sozialistischen Moderne angemessenen Inhalten zu füllen. Gerade die Algerier aus ärmeren traditionellen Familien zogen diesen Zweig vor, weil er ihnen verständlicherweise besser zusagte. Was sie jedoch nicht wissen konnten, war, dass die erhaltenen Abschlüsse sie geradewegs in die Arbeitslosigkeit führen sollten. Die Verlierer der Kolonialherrschaft waren jetzt wieder die Verlierer ihrer eigenen Gesellschaft. Verspielt wurde ihre Existenz diesmal jedoch von einer Regierung, die ebenfalls aus Algeriern bestand, aber den westlich orientierten, modernen Algeriern, denjenigen Algeriern, die, obwohl sie das Land durch skrupellose Korruption und tagtäglich praktizierte Demütigung auspressten, nur Verachtung für das einfache Volk übrig hatten.

Die dritte Ebene des Scheiterns zeichnet sich im völligen Fehlen einer geistigen oder existenziellen Sinngebung ab. Eine ausschließlich konsumorientierte Moderne hatte in Algerien um sich gegriffen und reflektierte die wahre Haltung der Regierungsvertreter zur Religion, die sie dennoch nicht zögerten zu missbrauchen, vermutlich um das Volk gefügig und politisch unemanzipiert zu halten, und um einen Gegenspieler für den scheinbar viel bedrohlicheren Kommunismus aufzubauen, der an den Universitäten eine starke Anhängerschaft aufwies. Ohne von intellektuellen Diskussionen, Verarbeitungsmechanismen, Bildungsreformen und Aufklärungsoffensiven begleitet worden zu sein, wurde von den jugendlichen Algeriern das patriarchale System in Ermangelung rational begründeter und ideell begleiteter Beweggründe durch wenig überzeugende Argumente angefeindet, die letztlich in Form von Kleinkriminalität, Alkoholkonsum, Drogenmissbrauch und das Anpöbeln von Frauen auf der Straße Gestalt annahmen. Der Ursprung der Gewalt, die den sozialen Umgang Anfang der achtziger Jahre geprägt hat, wird von Séverine Labat im Umsturz, der die Zugehörigkeitsbeziehungen stark beeinträchtigt hatte, gesehen. Hierbei bewirkten die Einwirkungen des Staates einerseits eher eine Verstärkung der bestehenden Machtverhältnisse in der patriarchalen Familie bei-

spielsweise in Form des „*Code de la famille*“ von 1984, der die Position der Frau wieder erheblich minderte, andererseits wurden sie durch Landflucht und Verstädterung geschwächt. Diese Spannungen wurden als Bedrohung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt gesehen.<sup>1019</sup>

Die Elterngeneration wiederum stand wie gelähmt den Problemen ihrer Kinder gegenüber. Sie war überhaupt nicht dafür gerüstet, ihren Kindern gemäß den Anforderungen der Zeit Hilfestellung zu leisten. Die einzige Sorge der Mütter bestand lediglich darin, ihre Kinder verheiratet zu sehen, die Väter übten sich in der Regel in Schweigen. Dies hatte zur Folge, dass zu einer bestimmten Zeit in Algerien zu beobachten war, dass viele Jugendliche mit ihren Sorgen und Nöten, die sich von Arbeitslosigkeit über sexuelle Probleme und Sinnverlust bis hin zum Verfall in die Drogensucht erstreckten, in Ermangelung einer anderen Bezugsperson Psychologen konsultierten. Diese Psychologen waren in der Regel jedoch nicht gewillt oder in der Lage, diesen Erwartungen nachzukommen. So berichtet ein von Meriem Vergès interviewter junger Mann, Rachid, 29 Jahre alt, arbeitslos: „Ich erhoffte mir, einige Ratschläge zu erhalten. Aber der Psychologe sagte mir: ‚Denk nicht zuviel.‘“<sup>1020</sup> Genau an solchen Punkten verstand es die FIS<sup>1021</sup> anzusetzen. Sie generierte eine Nostalgie der Gruppendyna-

---

<sup>1019</sup> Séverine Labat. *Les islamistes algériens: Entre les urnes et les maquis*. Édition du Seuil, Paris 1995, S. 34 f.

<sup>1020</sup> Meriem Vergès. „La Casbah d’Alger: Chronique de survie dans un quartier en sursis“. *Exils et Royaumes: Les appartenances au monde arabo-musulman aujourd’hui*. Hrsg. Gilles Kepel. Presses de la fondation Nationale des Sciences politiques, Frankreich 1994, S. 79.

<sup>1021</sup> Front Islamique du Salut (Islamische Heilsfront). Sie ist die Dachorganisation, die die meisten fundamentalistischen Bewegungen Algeriens unter sich vereint hat. Sie wurde 1989 gegründet und 1992 nach dem Staatsstreich der algerischen Militärmachthaber wieder verboten. Ihrer Ausrichtung nach spiegelt sie die ganze Bandbreite der gemäßigten bis radikalen Muslimbruderschaft wieder, die Elemente des Saudi-Arabischen Wahabismus in sich vereint. Vor 1992 lehnte sie ein säkulares System ab, plädierte für die Geschlechtertrennung und die Wiedereinführung der archaischen Haddstrafen. Zwar behauptete sie, die wahre Demokratie einführen zu wollen, dies reduzierte sich jedoch auf die

mik. Nach dem Moscheebesuch gab es Tee und Kuchen. Fußballspiele, Ausflüge und Gruppencamping außerhalb von Algier wurden organisiert. Selbstverständlich boten sich die „Brüder“ auch an, den Problemen zuzuhören, so dass mancher Jugendliche das Gefühl vermittelt bekam, den wahren Bruder in der Moschee gefunden zu haben.<sup>1022</sup>

Omar Carlier gibt zu bedenken, wie sie sich vom Staat, von den Neureichen und von einer Gesellschaft, in der jeder nur noch an sich denkt, verraten gefühlt haben müssen. Der Staat tat nichts für diese jungen Menschen, er teilte ihre Sorgen nicht, er sprach nicht ihre Sprache, er war ihnen vollständig fremd. Angesichts der Unruhen des „Berberfrühlings“ von Tizi-Ozou 1980 bis zu den Aufständen, die in den Oktober 1988 mündeten, stellt Carlier fest, dass die Staatsklasse und die Jugend nur noch in Form von Aufständen miteinander kommunizierten.<sup>1023</sup>

In der Tat kann nicht darüber hinweggesehen werden, dass die Jugendkriminalität im Maghreb im Steigen begriffen ist. Die Müßiggänger sind in der Regel Minderjährige, deren Alter sich auf 12 bis 17 Jahre beläuft. Aus dem Bildungssystem ausgeschlossen, zu jung zum Arbeiten und „zu alt“ für die Schule, vertun sie ihre Zeit auf der Straße und überschreiten schon recht früh die Schwelle zum Drogenkonsum, bevor sie in die Kriminalität abrutschen.<sup>1024</sup> Gemäß Ahmed Rouadjia breitete sich der Alkohol- und Drogenkonsum in den siebziger Jahren in den Reihen derer aus, die sich aus dem Wirtschafts- und Bildungssystem ausgeschlossen sahen. Die demographische Entwicklung, das Fehlen einer die Kultur fördernden und die Freizeit gestal-

---

Übernahme des Wahlmechanismus und ignorierte Machtmissbrauchsmechanismen wie Gewaltenteilung, freie Presse, Religionsfreiheit und international anerkannte Menschenrechte.

<sup>1022</sup> Meriem Vergès, a. a. O., S. 81 ff.

<sup>1023</sup> Omar Carlier. *De l'islamisme à l'islamisme: la thérapie politico-religieuse du FIS*. In: Cahiers d'Étude africaines 32 (1992) 2/126, S. 190.

<sup>1024</sup> Ahmed Rouadjia. „Délinquance et criminalité, un sujet encore tabou.“ *L'État du Maghreb*. Hrsg. Camille und Yves Lacoste. La Découverte, Paris 1991, S. 149 ff.

tenden Politik, hätten zusätzlich dazu beigetragen, den Jugendlichen nur zwei Alternativen zu lassen: entweder die Moschee oder die Straße. Für Rouadjia ist das Aufkommen des Fundamentalismus parallel einhergegangen mit dem Aufkommen der Drogen, die zum Ventil geworden sind für all diejenigen, die nicht vom religiösen Fundamentalismus verführt wurden.<sup>1025</sup>

Sind die Täter noch minderjährig, gehört es theoretisch zur Handhabe des algerischen Strafrechts, sie einer Umerziehung zu unterziehen. Dies würde in der Praxis bedeuten, dass die Jugendlichen ihren Eltern oder ihrem Vormund überantwortet würden. Fehlen derartige Bezugspersonen, müssten sie im Prinzip der Obhut von Einrichtungen übergeben werden, die für den Schutz des Kindes zuständig wären, gäbe es sie denn, was jedoch niemals der Fall war. So geschieht es, dass die Richter in vielen Fällen die noch minderjährigen Delinquenten, manchmal nur 13 Jahre alt, zu Hunderten in Gefängnisse für Erwachsene sperren, wie z. B. das Gefängnis von El-Harrach in der Nähe von Algier. Gerade in Algerien nahmen sich die Fundamentalisten der Delinquenten und all derer an, die dazu verurteilt waren, in Armut zu leben, und verstanden es, sie mit dem Versprechen auf eine bessere Welt im Jenseits, zu locken.<sup>1026</sup>

### 3. Wie Gewalt Gewalt nährt

Seit am 9. Februar 1992 in Algerien der Ausnahmezustand verhängt wurde, eskalierten die Menschenrechtsverletzungen. Der erste Präsident des Hohen Sicherheitsrats der algerischen Übergangsregierung, Muhammad Boudiaf, äußerte damals: „Wenn, um Algerien zu retten, 10.000 Personen für einige Zeit in den Süden geschickt werden müssen, dann ist dies nicht schlimm. Ich sage dies ganz emotionslos.“<sup>1027</sup> Am 17. Februar 1992 wurde bereits die Eröffnung von fünf Internie-

---

<sup>1025</sup> Ahmed Rouadjia, a. a. O., S. 149 ff.

<sup>1026</sup> Ahmed Rouadjia. „Délinquance et criminalité, un sujet encore tabou.“ *L'État du Maghreb*. Hrsg. Camille und Yves Lacoste. La Découverte, Paris 1991, S. 194 ff.

<sup>1027</sup> Abed Charef. *Algérie: Le grand Dérapage*. L'aube, Frankreich 1994, S. 404.

runungslagern im Süden der Sahara angekündigt.<sup>1028</sup> Salima Ghezali erinnert daran, dass die Bekräftigung der Unverletzlichkeit jedes einzelnen Menschen einen Sieg der Vernunft über Angst und Leidenschaft bedeute. Demokratische Haltung zeige sich darin, dass man auch seinem Gegner gewähre, was Fanatismus und Willkürherrschaft ihm verweigerten: das Recht auf Menschenwürde. Dem fügt sie hinzu, dass die Radikalen beider Lager meist auf die Ideologie des Gegners verwiesen, um ihre eigene Missachtung der Menschenrechte zu rechtfertigen – wodurch die blutigen Exzesse ihren Lauf nähmen.<sup>1029</sup>

Es wäre falsch anzunehmen, dass nur die militanten Fundamentalisten Terror in den Straßen Algiers säten.<sup>1030</sup> Für de Salies, Séverine Labat<sup>1031</sup>, Werner Ruf<sup>1032</sup>, Jean-Pierre Turquoi<sup>1033</sup>, für Amnesty International<sup>1034</sup>, für Habib Souaïdia<sup>1035</sup>, Nesroullah Yous<sup>1036</sup>, Lara Marlowe vom „New Yorker Time Magazine“<sup>1037</sup> und weitere Autoren steht außer Frage, dass durch die von Willkür geprägte Bekämpfung des Extremismus, unbeteiligte Jugendliche geradezu in die Arme der Extremisten getrieben werden. Die Staatsgewalt stützte sich auf geheim

---

<sup>1028</sup> Abed Charef, a. a. O., S. 404.

<sup>1029</sup> Salima Ghezali. *Une insoutenable demande de paix: Fausse éclaircie en Algérie*. In: *Le Monde Diplomatique* vom Februar 1996, S. 1; 12.

<sup>1030</sup> Habib Souaïdia. *La Sale Guerre: Le témoignage d'un ancien officier des forces spéciales de l'armée algérienne, 1992 - 2000*. La Découverte, Paris 2001, S. 132.

<sup>1031</sup> Séverine Labat. *Les islamistes algériens: Entre les urnes et les maquis*. Édition du Seuil, Paris 1995, S. 257.

<sup>1032</sup> Werner Ruf. *Die algerische Tragödie: Vom Zerschlagen des Staates einer zerrissenen Gesellschaft*. Agenda, Münster 1997, S. 127.

<sup>1033</sup> Jean-Pierre Turquoi. *Algérie, autopsie d'un massacre*. In: *Le Monde* vom 11.11.1997.

<sup>1034</sup> Bericht vom 25.10.1994.

<sup>1035</sup> Habib Souaïdia. *La Sale Guerre: Le témoignage d'un ancien officier des forces spéciales de l'armée algérienne, 1992 - 2000*. La Découverte, Paris 2001, S. 132.

<sup>1036</sup> Nesroullah Yous. *Qui a tué à Bentalha? Algérie: Chronique d'un massacre annoncé*. La Découverte, Paris 2000.

<sup>1037</sup> Lara Marlowe. *Algeria: bloody days, savage nights*. In: *Time Domestic* (20.03.1995) 11/145, S. 36.

operierende paramilitärische Elemente, die nicht davor zurückschreckten, unbeteiligte Zivilisten zu Hunderten zu ermorden, um sicherzugehen, wenigstens einige militante Fundamentalisten ausgeschaltet zu haben.<sup>1038</sup>

Habib Souaïdia stellt fest, dass die Armee nie begriffen habe, dass, um das Volk auf ihre Seite ziehen zu können, sie es nicht hätte demütigen dürfen.<sup>1039</sup> Für ihn steht fest, dass diesem Gewalt- und Rachekreislauf durch das Verhalten der Armee, ein zusätzlicher Nährboden geschaffen wurde, da sie an Bestialität den Terroristen in nichts nachgestanden habe, seien sie doch von ihren Oberen ebenso zu Schlächtern gemacht worden. So hatten sie den Befehl, nach einem Zusammenstoß mit Extremisten von denjenigen, die sie getötet hatten, nur die Köpfe mitzubringen, die Körper hingegen „den Tieren der Berge zum Fraß vorzuwerfen“. Den vollständigen Körper sollten sie nur mitbringen, wenn er einer bekannten Person gehörte; dieser wurde dann in vielen Fällen auf den Wagen geschnallt, um ihn in den Straßen auszustellen, womit die Botschaft überbracht werden sollte, dass kein Terrorist unbesiegbar sei.<sup>1040</sup>

In Algerien wurde der Willkür bei der Verfolgung von Menschen jedweder Zugehörigkeit Tür und Tor geöffnet. Nicht nur sogenannte Patrioten, wie bewaffnete Zivilisten genannt werden, die von der Armee mit Waffen ausgestattet wurden, um die Selbstverteidigung einiger besonders gefährdeter Orte zu gewährleisten, die die Armee, aus welchem Grund auch immer, nicht zu sichern vermochte, profitierten vom Wildwestgesetz – gemäß der Aussage eines Zeugen habe man zu jener Zeit in der Region schon für eine Kuh als Gegenleistung töten können<sup>1041</sup> –, auch die Armeeinghörigen nutzten die Gesetzeslage zur persönlichen Bereicherung oder zur Begleichung einiger offener Rechnungen aus. Die Forderung des früheren Premiers Redha Malek –

---

<sup>1038</sup> Vgl. Bruno Callies de Salies. *De la crise à la guerre civile*. In: Les Cahiers de l'Orient (4<sup>ème</sup> trimestre 1994 - 1<sup>er</sup> trimestre 1995) 36 - 37, S. 58.

<sup>1039</sup> Habib Souaïdia, a. a. O., S. 97.

<sup>1040</sup> Habib Souaïdia, a. a. O., S. 132.

<sup>1041</sup> Dominique Le Guilledoux. *Algérie l'horreur et le doute*. In: Le Monde vom 23.10.1997.

„die Angst muß ins andere Lager wechseln“ – hat sich auf schreckliche Weise erfüllt. Militär und Polizei ermordeten in den entsprechenden Stadtvierteln Verwandte von Verdächtigen, damit die Nachbarschaft dem flüchtigen Bruder oder Sohn keinen Unterschlupf mehr gewährte. Auf diese Weise sollte die Basis der Terroristen zerstört und das Volk von den Partisanen getrennt werden. Oft übten Polizei und Militär Selbstjustiz, weil ihnen Gerichtsverfahren zu umständlich und halbherzig erschienen, indem sie verdächtige Zivilisten verhafteten, verhörten, folterten und anschließend umbrachten. Ganze Gruppen von Polizisten erpressten Schutzgelder und errichteten Straßensperren, lediglich um Bürger auszuplündern, oder sie töteten angebliche Terroristen, nur um sich Schmuck und Bargeld der Getöteten anzueignen; dies alles, ohne eine Strafe zu riskieren.<sup>1042</sup> Nesroullah Yous bestätigt in seinem Zeugenbericht, wie viele Jugendliche, die er persönlich kannte und die in ihrem Leben nie jemandem etwas zu leide getan hatten, geschweige denn sich gegen die Regierung erhoben hätten, durch massive Bedrängnis der Sicherheitskräfte regelrecht in die Arme der Widerstandsbewegungen getrieben wurden. Die Sicherheitskräfte verhafteten sie seiner Meinung nach einfach nur, weil den Beamten „ihr Gesicht nicht gefiel“. In der Untersuchungshaft wurden sie registriert und dann gefoltert. Kaum freigelassen, wurden sie wieder festgenommen, wieder gefoltert und flohen danach in die Berge. Damals, so Nesroullah Yous, war der Ausspruch im Umlauf, dass die Kommissariate, die Polizeibrigaden und die Kasernen die Haupt-Rekrutierungsbüros der bewaffneten fundamentalistischen Gruppen waren.<sup>1043</sup>

Rudolf Chimelli bemerkt, dass Morde an Journalisten, Literaten und Wissenschaftlern der Propagandathese den Weg bereitet hätten, die Militärs verträten eine Art Partei der Intellektuellen. Doch unter den nach offiziellen Angaben 7.000 Fundamentalisten der großen Verhaftungswelle vom Sommer 1992 befanden sich 1.224 Lehrer. Des weite-

---

<sup>1042</sup> Algerien. Mörderische Sippenhaft: Ein desertierter algerischer Geheimdienstoffizier über die Verwicklung der Armee in Mordtaten der Islamisten. In: Der Spiegel (1998) 3, S. 120.

<sup>1043</sup> Nesroullah Yous, a. a. O., S. 101.

ren wurden Dutzende von Ärzten und Anwälten, die Fundamentalisten halfen, misshandelt und ohne Gerichtsurteil eingesperrt. Chimelli schließt mit der Bemerkung, dass in Algier weder die Fundamentalisten noch das Regime für westliche Werte und Lebensformen stünden.<sup>1044</sup> Die Geständnisse, die man den Verhafteten mit extremen und regelmäßigen Foltermethoden abrang, wurden bei Verurteilungen gegen sie verwendet.<sup>1045</sup> Durch selektives Erschießen von Personenschüchtern Soldaten in nicht kooperationswilligen Dörfern die Bevölkerung ein, bis diese sich zur Kooperation entschloss. Sogar die Ehefrauen oder Mütter von Verdächtigen wurden vor deren Augen gefoltert und vergewaltigt.<sup>1046</sup> Inzwischen verdichtet sich zunehmend der Verdacht, dass Teile der algerischen Regierung explizit hinter den grausamen Massakern stecken, die viele Dorfbewohner auf bestialische Weise erfahren mussten.<sup>1047</sup>

#### 4. Der Zustand der religiösen Institutionen

Ebenso wichtig in diesem Zusammenhang ist es, das gesunkene Niveau ehemals renommierter theologischer Universitäten zu betrachten. Im Gegensatz zu Ägypten, Marokko und Tunesien mit ihren traditionsreichen religiösen Universitäten Al-Azhar, Al-Qarawiyyine und Zituna wurde in Algerien erst zwischen 1984 und 1989 die Errichtung einer islamischen Universität in Constantine veranlasst, und zwar im Zuge einer Kompromisspolitik, die immer notwendiger wurde angesichts der gescheiterten Arabisierungspolitik. Eigens für diese Univer-

---

<sup>1044</sup> Süddeutsche Zeitung vom 17.01.1994.

<sup>1045</sup> Vgl. Bruno Callies de Salies. *De la crise à la guerre civile*. In: Les Cahiers de l'Orient (4<sup>ème</sup> trimestre 1994 - 1<sup>er</sup> trimestre 1995) 36 - 37, S. 59.

<sup>1046</sup> Ulrich Delius. *Bürgerkrieg in Algerien*. In: Pogrom 25 (Juni - Juli 1994) 177, S. 12.

<sup>1047</sup> François Burgat. *Die algerischen Islamisten zwischen AIS, GIA und militärischem Sicherheitsdienst*. In: INAMO (Sommer - Herbst 1998) 14/15; Siehe ebenfalls Gilles Kepel in: Le Figaro vom 19. - 20.08.1995. Hier äußert er ähnliche Vorwürfe, dass diese Operationen seiner Meinung nach dazu dienen sollen, der französischen Phobie nachzuhelfen, denn bisher hat Frankreich seine finanzielle Unterstützung aus Angst vor den Fundamentalisten immerzu gesteigert.

sität bat der algerische Staat zwei bedeutende ägyptische *Ulama*, Mohammed al-Ghazali und Youssef al-Qaradawi, in diesem Falle Al-Azhar-Absolventen, nach Algerien, um ihnen eine Professur anzubieten.<sup>1048</sup> Der inzwischen verstorbene Ghazali sowie heute vor allem Qaradawi, sind bedeutende Ideengeber der ägyptischen Muslimbruderschaft und damit strikte Gegner der Trennung von Religion und Staat. Qaradawi ist in Europa dadurch aufgefallen, dass er Fatwas erlassen hat, die religionskritischen Muslimen den Glauben absprechen und sie damit der Ermordung freigeben, Selbstmordattentate auch gegen israelische Kinder für legitim befinden und den Kampf der radikalen Kämpfer im Irak gutheißen.

Aber auch die Al-Azhar-Universität in Kairo gibt Anlass zu Bedenken. Tausende Studenten aus der gesamten islamischen Welt, auch Algerier, werden dort zu religiösen Rechtsgelehrten ausgebildet.<sup>1049</sup> Leider landen auch dort in der Regel nur die weniger begabten Studenten, die den hohen Anforderungen an den westlich orientierten Lehrinstitutionen nicht gerecht werden. Auch in Ägypten zeigt sich das Versagen der Regierung am Scheitern beim Aufbau eines einheitlichen Bildungssystems.<sup>1050</sup> Dass dies zum Teil gewollt gewesen sein könnte, gibt der Umstand zu denken, dass unter Anwar As-Sadat die Al-Azhar nicht nur gestärkt, sondern jede religiöse Anwendung samt ihrer extremen Auswirkungen gefördert wurde, allein um dem aufkommenden Kommunismus etwas entgegenzusetzen und vermutlich auch um jede Form von ernstzunehmender politischer Emanzipation im Keim zu ersticken. Auch aus Saudi-Arabien erfuhr die Al-Azhar hohe Zuwendungen. So ließ König Faisal 1971 dem Rektor der religiösen Universität, Abd el-Halim Mahmud, 100 Millionen Dollar zukommen, die er für eine Kampagne gegen den Atheismus und zum höheren Ruhm des Islam ausgeben durfte.<sup>1051</sup> Während der Kolonial-

---

<sup>1048</sup> Mohand Salah Tahi. *Algeria's democratisation process: a frustrated hope*. In: *Third World Quarterly* 16 (Juni 1995) 2, S. 214.

<sup>1049</sup> Albrecht Metzger. *Neue Bücher 500 Jahre Alt*. In: *Die Zeit*, Nr. 42/2001.

<sup>1050</sup> Gilles Kepel. *Jihad: Expansion et déclin de l'islamisme*. Frankreich: Gallimard, 2000, S. 54.

<sup>1051</sup> Mohamed Heikal. *Sadat: Das Ende eines Pharaos*. Econ, Düsseldorf,

zeit jedenfalls war die Bevölkerung, die damals sicherlich noch näher mit ihrer Tradition verbunden war, der religiösen Universität gar nicht mehr so zugetan. Verbittert stellte Muhammad Abduh, einer der ersten muslimischen Reformer und Mufti von Kairo unter der Kolonialverwaltung von Lord Cromer, damals fest, dass, obwohl die Schulen der altehrwürdigen Universität kostenlos waren, sehr häufig arme Eltern zum Ministerium anreisten und nachdrücklich darum ersuchten, ihren Kindern die hohen Kosten einer Privatausbildung zu erlassen, und dann enttäuscht davonziehen mussten, wenn ihnen der Wunsch verweigert wurde.<sup>1052</sup>

## 5. Die radikalen Momente in der islamischen Doktrin

Zum religiösen Fanatismus wusste der bedeutende französische Aufklärer Voltaire folgendes zu sagen:

„Gesetze und Religion vermögen wenig gegen die Verpestung der Seelen. Die Religion ist keine bekömmliche Nahrung für solche verseuchten Seelen, in den infizierten Gehirnen wird sie zum Gift. (...) Solche Leute sind überzeugt, daß der Geist, von dem sie besessen sind, über den Gesetzen steht, daß ihre Verzückung das einzige Gesetz ist, dem sie Gehör schenken sollen. Was soll man einem Menschen entgegenhalten, der sagt, er wolle lieber Gott als den Menschen gehorchen, und daher überzeugt ist, in den Himmel zu kommen, wenn er einem den Hals abschneidet?“

Die Schuld für diese Taten gibt Voltaire jedoch Demagogen, die das schlichte Gemüt gewisser Menschen aufzuwiegeln vermögen:

„Fast immer sind es Schurken, die die Fanatiker lenken und ihnen den Dolch in die Hand spielen. Sie gleichen dem Alten vom Berge, der, wie man sich erzählt, die Freuden des Paradieses Schwachköpfen zu kosten gab und ihnen diese Wonnen, von denen er ihnen einen Vorgeschmack gewährt hatte, für alle Ewigkeit

---

Wien 1984, S. 136.

<sup>1052</sup> Vgl.: Donald Malcom Reid, a. a. O., S. 19.

versprach, falls sie alle umbringen würden, die er ihnen nannte.“<sup>1053</sup>

Das große Problem mit dem Koran, den Aussprüchen des Propheten Muhammad und der Überlieferung des Lebens der ersten vier Kalifen ist die enorme Widersprüchlichkeit in ihrer Haltung zu gewissen Bestimmungen bzw. die Diskrepanz zwischen Mildtätigkeit, ausgeprägtem sozialem Gerechtigkeitsempfinden, Selbstkasteiung, großem Erbarmen und gnadenloser Rache, Machtüberschreitung und religiösem Fanatismus. Was auch immer die Gründe sein mögen, es bleibt die Tatsache, dass sich z. B. im Koran Verse aus der Anfangszeit finden, die zur Toleranz im Umgang mit Andersgläubigen aufrufen, andere Verse aus der Zeit der Erstarkung jedoch geradezu zum Abschlichten von Gegnern auffordern.

So hängten sich Ende der vierziger Jahre die Muslimbrüder nach einer Verhaftungswelle in ihren Zellen die Sure 5:33 auf, in der es heißt: „Der Lohn derer, die gegen Gott und seinen Gesandten Krieg führen und (überall) im Land eifrig auf Unheil bedacht sind, soll darin bestehen, daß sie umgebracht oder gekreuzigt werden, oder dass ihnen wechselweise (rechts und links) Hand und Fuß abgehauen wird, oder dass sie des Landes verwiesen werden. Das kommt ihnen als Schande im Diesseits zu. Und im Jenseits haben sie (überdies) eine gewaltige Strafe zu erwarten.“<sup>1054</sup>

In dem Buch „Die nichterfüllte Pflicht“ von Muhammad Abdussalam Farag, das die Attentäter von Präsident Anwar As-Sadat inspirierte, wird diese einseitige Selektion deutlich sichtbar. Seine Lektüre lässt erahnen, wie die Fanatiker die letzte Hürde überwunden haben, um der muslimischen Gesellschaft den Krieg zu erklären oder sie wie Wegelagerer zur materiellen Unterstützung zu terrorisieren. Im Abschnitt „Wiederherstellung des islamischen Staates“ heißt es: „Das Errichten eines islamischen Staates ist fard (Pflicht). Das heißt eine

---

<sup>1053</sup> Voltaire. *Philosophisches Wörterbuch*. Insel-Verlag, Frankfurt 1985, S. 78 f.

<sup>1054</sup> Richard P. Mitchell. *The Society of the Muslim Brothers*. Oxford University Press, New York, Oxford 1993, S. 69.

Pflicht für jeden Gläubigen. Manche islamische Kreise negieren diese Wahrheit und andere vernachlässigen sie. Die Verse im Quran sind, was diese Tatsache anbelangt, unzweideutig: 'Und du sollst zwischen ihnen nach dem richten, was von Allah herabgesandt wurde. Und wer sich nicht nach dem richtet, was Allah herabgesandt hat - das sind die Ungläubigen'<sup>1055</sup> Oder eine vom ersten Kalifen der Muslime, Abu Bakr, überlieferte Aussage: „Wie soll ich gegen jene nicht kämpfen, die die Verpflichtungen, die ihnen Allah und sein Prophet aufgetragen haben, nicht erfüllen, egal ob sie Muslime sind. Bei Allah, ich werde jeden bekämpfen, der einen Unterschied zwischen Gebet und Zakah (Armensteuer) macht; denn die Zakah ist das Recht (der Armen) auf Güter. Bei Allah, wenn sie die Abgabe einer kleinen Ziege verweigern würden, welche sie an den Gesandten Allahs geleistet haben, so werde ich gegen sie wegen dieser Weigerung kämpfen.“<sup>1056</sup> Abschließend noch eine von Farag wiedergegebene Aussage des Rechtsgelehrten Ibn Taymiyya, der damals den Jihad gegen die einstürmenden Mongolen ausgelegt hat: „In ihre Reihen freiwillig überzulaufen kann nur ein Heuchler, Sündiger oder Abtrünniger des Islam. Wenn wir gegen sie kämpfen, trennen wir nicht die Freiwilligen in ihren Reihen von denen, die mit Gewalt auf ihre Seite gezogen wurden. Bei Allah (...) wird die Abrechnung der Taten nach ihrer Absicht vollzogen.“<sup>1057</sup>

Gerade solche Aussprüche oder die oben genannten Koranverse werden gerne von Fanatikern herausgepickt und losgelöst von jeglichen Lehren aus der Geschichte ausgewählt, um eine Ideologie der Gewalt zu nähren, die kein Erbarmen mehr kennt. Jetzt bleibt die Frage, ob die Muslime, die diesem Fanatismus verfallen, dies unter normalen Umständen auch getan hätten, allein weil sich in ihren religiösen Texten derartige barbarische Aufforderungen befinden, oder waren es doch ganz bestimmte Umstände, die so viele jugendliche „Muslime“ in einem nordafrikanischen Land, in dem der Volksislam mystisch, tolerant und gewaltablehnend praktiziert wurde, plötzlich und zu ei-

---

<sup>1055</sup> Muhammad Abdussalam Farag. Die Nichterfüllte Pflicht. Keine Verlagsnennung, S. 9.

<sup>1056</sup> Muhammad Abdussalam Farag, a. a. O., S. 24.

<sup>1057</sup> Ebenda, S. 26.

nem ganz bestimmten Zeitpunkt beginnen ließ, gerade auf diesen radikalen und menschenverachtenden Zug dieser einstigen Wüstenreligion selektiv den Fokus zu lenken.

In Ermangelung von statistischen Erhebungen ist es schwierig, wissenschaftlich korrekt die Mentalität der Muslime vor den siebziger Jahren wiederzugeben. Hier kann zumindest für Algerien nur auf einige niedergeschriebene Aussagen von Zeitzeugen zurückgegriffen werden, die den enormen Langmut und die weitreichende Toleranz der damaligen Algerier konstatieren. So berichtet John W. Kiser: „Obwohl die ‚OAS‘ (Organisation Armée Secrète, ein Geheimbund aus wütenden französischen Zivilisten und abtrünnigen Soldaten, die einer Ideologienmischeung aus Faschismus und christlichem Fanatismus nachhingen) kurz vor Ende der französischen Herrschaft in Algerien so schrecklich gewütet und gemordet hatte, stellten die Franzosen zu ihrer Überraschung fest, dass die Algerier ihnen schnell vergaben. Sie waren schon bald wieder willkommen, (...). Die Algerier unterschieden zwischen einem 'bösen' und einem 'guten' Frankreich. Das gute Frankreich war das Frankreich von Charles de Gaulle, Bischof Duval und Jeanne d'Arc“<sup>1058</sup> – Charles de Gaulle hatte den Algeriern die Unabhängigkeit zugestanden, Bischof Duval wurde von den algerischen Muslimen geschätzt wegen seiner respektvollen Haltung ihnen gegenüber und weil er sich gegen Folterungen von Algeriern einsetzte, und Jeanne d'Arc war eine religiöse Heldin, die aufgrund ihres unbeirrbareren Glaubens an Gott dem Unrecht unter Entbehungen getrotzt hat. Dass Bischof Duval und die Heilige Jeanne Christen waren, spielte dabei für niemanden eine Rolle. Jochen Hippler bemerkt in seiner Studie „Krieg, Repression, Terrorismus“: „In vermutlich allen Gesellschaften und staatlichen Systemen gab es Eroberung, Gewaltherrschaft und Krieg, und deren Ausmaß und Form variierten nicht so sehr nach den kulturellen oder religiösen, sondern nach politischen Kontexten. Manche christliche und buddhistische Könige, muslimische Sultane und hinduistische Maharadschas haben sich jeweils durch kluge, aufgeklärte und besonnene Politik ausgezeichnet, die gleichen Kulturkreise waren aber ebenso für schreckliche Gewalttaten im gro-

---

<sup>1058</sup> John W. Kiser, a. a. O., S. 38 und 39.

ßen Stil verantwortlich.<sup>1059</sup>

## 6. Der Islam kennt keinen offiziellen Klerus

Ein weiterer Aspekt des Islam, der in diesem Kontext von Interesse ist und der als Ursache dafür gesehen werden kann, dass so viele Seiteneinsteiger, ja sogar nichtstudierte Theologen das religiöse Feld zu besetzen im Stande waren und sich in der Lage sahen, eine ganz bestimmte Auslegung zu propagieren, ist der Umstand, dass der Islam keinen offiziellen Klerus kennt.<sup>1060</sup> Dies mag in aufgeklärten Zeiten sicherlich zum liberalen Charakter des Islams beigetragen haben. In Zeiten geistigen Notstandes allerdings konnte dieser Umstand leicht in sein Gegenteil verkehrt werden.

## 7. Göttliches Gesetz steht über weltlichem Gesetz

Wie gut sich eine auf religiöser Legitimation beruhende Ideologie dazu eignet, Menschen gegen die herrschende Staatsgewalt zu mobilisieren, stellt bereits Montesquieu fest:

„Die Vorstellung von einem Ort der Belohnung bringt notwendigerweise die Vorstellung von einem Strafaufenthalt mit sich. Wenn man auf das eine hofft, das andere aber nicht fürchtet, haben die bürgerlichen Gesetze keinen Nachdruck mehr. Menschen, die ihres Lohnes im anderen Leben sicher zu sein glauben, entziehen sich dem Griff des Gesetzgebers. Sie zeigen zuviel Verachtung für den Tod. Mit welchem Mittel soll man einen Menschen durch Gesetze binden, der unbeirrbar glaubt, daß auch die größte Strafe, die Beamte über ihn verhängen können, ihr Ende nimmt

---

<sup>1059</sup> Jochen Hippler. Krieg, Repression, Terrorismus: Politische Gewalt und Zivilisation in westlichen und muslimischen Gesellschaften. Teil des Sonderprogramms „Europäisch-islamischer Kulturdialog“ des Auswärtigen Amtes, Ifa, Berlin, Stuttgart 2006, S. 23.

<sup>1060</sup> Vgl. Fritz Steppart. Der Muslim und die Obrigkeit. In: Zeitschrift für Politik 1965, S. 320; vgl. weiter: Gudrun Krämer. Gottes Staat als Republik: Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie. Nomos, Baden-Baden 1999, S. 80 f.

und daß der Augenblick dieses Endes der Anfang seines Glücks ist?<sup>1061</sup>

## **8. Der Ursprung des politischen Islam in Ägypten, seine Radikalisierung in Pakistan und seine terroristische Ausweitung in Afghanistan**

*Doch woher kam diese politisierte Religion?* Die erste wahrgenommene Ausformulierung eines politischen Islam fand im Ägypten der dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts statt. Dies geschah in einer Phase voller Umbrüche, Machtkämpfe und weltpolitischer Einflüsse. Als Hassan al-Banna 1928 die Muslimbruderschaft in jenem Dorf namens Ismailia, in dem die verbliebenen britischen Truppen am Suez-Kanal stationiert waren, begründete, lag es gerade zwei Jahre zurück, dass Mustafa Kamal Atatürk das Kalifat und die Scharia-Gesetzgebung in der Türkei abgeschafft hatte. Da die Türkei das Zentrum des osmanischen Reiches darstellte und somit das Kalifat innehatte, blieb dies nicht ohne Auswirkungen für die gesamte muslimische Welt. Noch einmal vier Jahre zuvor, also 1922, hatte Ägypten gerade seine formale Unabhängigkeit von Großbritannien erhalten. Die vier Spezialklauseln, die im Vertrag festgesetzt wurden, schrieben allerdings ein faktisches Fortbestehen zumindest einer wirtschaftlichen und strategischen Einflussnahme Großbritanniens fest.<sup>1062</sup> Die 1923 ausgearbeitete Verfassung musste ihrerseits einem autokratischen Herrscher und den Interessen Großbritanniens in Ägypten Rechnung tragen. Sie konnte nicht so liberal ausgestaltet werden, wie einige dies durchaus gewünscht hätten.<sup>1063</sup>

In dieser Zeit stand das Volk noch mehrheitlich hinter der liberalen Wafd-Partei unter der Führung von Saad Zaghlul, dem das politische

---

<sup>1061</sup> Charles de Montesquieu. *Vom Geist der Gesetze*. Reclam, Stuttgart 1994, S. 375.

<sup>1062</sup> Anouar Abdel-Malek. *Ägypten: Militärgesellschaft. Das Armeeregime, die Linke und der soziale Wandel unter Nasser*. Edition Suhrkamp, Frankfurt am Main 1971, S. 62.

<sup>1063</sup> P. J. Vatikiotis. *The History of Egypt: from Muhammad Ali to Mubarak*. Baltimore: The Johns Hopkins University Press, 1985, S. 274.

Mandat erteilt wurde. In dieser Partei betrieben säkulare Kopten neben säkularen Muslimen gleichberechtigt, Seite an Seite, liberale nationale Politik. Doch die Revolution erreichte nicht die Landgebiete, und in den Städten hielt die Koalition zwischen dem Palast und dem Großbürgertum die Wafd-Partei in Schach und veranlasste sie, sich gegen die Linke zu wenden und Teil des Systems zu werden, in dem, kurz gesagt, die Mittelschicht ihre eigenen Interessen etabliert hatte. Einmal in der Regierung, musste Saad Zaghlul Kompromisse machen und den realen Machtverhältnissen Rechnung tragen. Die extrem hohen Erwartungen an ihn vermochte er nicht zu erfüllen. Seine Antwort auf die Kritik, die er durch die Presse erfahren musste, war typisch autoritativ und ein „Desaster für das ägyptische Experiment in konstitutionellem Regieren“. Er zögerte nicht, die Sanktionen des Pressegesetzes von 1881 (...) gegen Zeitungen und Zeitschriften anzuwenden.<sup>1064</sup> Auch wollte die Wafd-Partei, einmal an der Macht, das Kriegsrecht beibehalten, gegen das sie vor ihrer Machtübernahme so sehr gewettert hatte. Nun sah sie darin einen Vorteil, ihre Gegner unter Kontrolle zu halten.<sup>1065</sup> Saad Zaghlul betrieb Parteiprotektionismus bis hin in die unterste Verwaltungsebene.<sup>1066</sup> Der König wiederum missbrauchte die religiösen Institutionen für seine politischen Zwecke; zum Beispiel skandierten Angehörige der Al-Azhar-Universität, um gegen gewisse politische Tagesentscheidungen der Opposition zu wettern: „Wir haben keinen Herrscher außer dem König“.<sup>1067</sup>

Währenddessen hatte sich die soziale Lage der Bevölkerung nach dem Ersten Weltkrieg zunehmend verschlechtert. Als in Europa der Faschismus und der Nationalsozialismus aufkamen und das konstitutionelle System abgeschafft wurde, blieb dies nicht ohne Wirkung in den Ländern, in denen das Konzept der liberalen Demokratie offensichtlich ebenfalls gescheitert war. Recht bald bildeten sich auch in Ägypten neue soziale und politische Gruppierungen, die alle die Verherrlichung der Mittel der Gewalt gemeinsam hatten, um ihr politisches

---

<sup>1064</sup> P. J. Vatikioti, a. a. O., S. 279.

<sup>1065</sup> Ebenda, S. 280.

<sup>1066</sup> Ebenda, S. 280.

<sup>1067</sup> Ebenda, S. 281.

Ziel zu erreichen, so auch die Muslimbruderschaft.<sup>1068</sup> Hassan al-Banna hatte in seinen Schriften den Jihad wieder salonfähig gemacht, beschwor ihn allerdings schon damals nicht nur als Verteidigungs-, sondern auch als Eroberungskrieg.<sup>1069</sup> Seine Botschaft war ansonsten auch für potentielle mächtige Sympathisanten wie Nasser, die mit der Bruderschaft durchaus geliebäugelt hatten, auf Dauer zu simpel – „Der Koran ist unsere Verfassung, und der Prophet ist unser Führer“.<sup>1070</sup>

Während des Zweiten Weltkriegs benutzte Großbritannien Ägypten erneut als Militärbasis für seine Truppen, wonach 1941 wieder einmal eine extreme soziale Not ausbrach, wie bereits im Zuge des Ersten Weltkrieg, in dem es auch schon als unfreiwillige Bühne für die Machtkämpfe der westlichen Giganten diente. Die Ägypter machten Großbritannien für die Nahrungsknappheit verantwortlich und beschuldigten es, die Ressourcen des Landes für den Krieg zu missbrauchen.<sup>1071</sup> Zucker, Mehl, Öl und normale Kleidung stiegen im Preis. 1942 war kaum mehr Brot zu bekommen, so dass die Bäckereien gestürmt wurden.

Seit 1944 war Gewalt in Ägypten an der Tagesordnung. Um 1946 herum hatte die Muslimbruderschaft bereits ein breites soziales Netz aufgebaut, Sozialversicherungen für Arbeiter, Gesundheitsfürsorge etc. Da die Regierung und der König die britische Präsenz duldeten und die Oberschicht nicht schlecht an ihr verdiente, wurden diese für die Anhänger der Muslimbruderschaft zum erklärten Ziel für terroristische Angriffe. Minister und politische Würdenträger fielen ihren Attentaten zum Opfer. Als dann 1947 die UNO auch noch die Palästina-Resolution zur Teilung des britischen Mandatgebiets in einen unabhängigen arabischen und einen unabhängigen jüdischen Staat verabschiedete, riefen die Muslimbrüder den heiligen Krieg gegen die Un-

---

<sup>1068</sup> Ebenda, S. 318.

<sup>1069</sup> Hassan al-Banna. Sind wir ein handlungsfähiges Volk? in: <http://www.nahdha.net/library/albanna1.htm>.

<sup>1070</sup> Mohamed Heikal. *Sadat: Das Ende eines Pharaos*. Econ-Verlag, Düsseldorf, Wien 1984, S. 141.

<sup>1071</sup> Vgl. P. J. Vatikioti, a. a. O., S. 347.

gläubigen aus. Die Juden, die man als Kollektiv der Konspiration mit Israel verdächtigte, wurden angegriffen und ihre Geschäfte und Fabriken verbrannt.<sup>1072</sup>

Nach dem Sturz der Monarchie durch die freien Offiziere im Jahre 1952, verhielt sich Nasser der Bruderschaft gegenüber noch sehr dankbar, hatte sie den Putsch doch tatkräftig mitgetragen. Bereits zwei Jahre später, nach einem gescheiterten Attentatsversuch auf den Führer des arabischen Nationalismus, begann er gegen sie eine gnadenlose Verfolgungsjagd. Die Strafen waren drakonisch; sechs Angeklagte wurden zum Tode, viele zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.<sup>1073</sup> In dieser Zeit wanderten viele Mitglieder aus und verbreiteten sich überall in der islamischen Welt. Nur am Rande sei bemerkt, dass, als Algerien acht Jahre später mit der Erlangung seiner Unabhängigkeit dringend arabischsprachige Lehrer benötigte um die arabische Sprache wieder zu rehabilitieren, sich die Regierung mit der Bitte an Nasser wandte, ägyptische Lehrer nach Algerien zu entsenden. Diese Gelegenheit nutzte Nasser, der Muslimbruderschaft nahestehende, schlecht qualifizierte Lehrer loszuwerden.<sup>1074</sup>

Wie dem auch sei, in den fünfziger Jahren, so die Ausführungen Mohamed Heikals, ging die zentrale Rolle als organisatorisches und ideologisches Zentrum des islamischen Fundamentalismus, von Ägypten auf Pakistan über. Abu el-A'ala Maududi, ein Mitglied der Muslimbruderschaft in Karachi, gründete die Zeitung „Turjiman-i-Koran“ (Auslegung des Koran), die die Ansichten der Bruderschaft über die Notwendigkeit einer Rückkehr zu den grundlegenden Tugenden des Islam vertrat. Im Vergleich zu Ägypten gab es allerdings einen entscheidenden Unterschied: Während der Schwerpunkt der Politik in Ägypten und seinen arabischen Nachbarländern in der Einigung lag, wurde in Pakistan besonders die Spaltung betont, und zwar aufgrund

---

<sup>1072</sup> Ebenda, S. 364.

<sup>1073</sup> Mohamed Heikal, a.a.O., S. 145.

<sup>1074</sup> Sabine Kebir. Rolle der Religion im Algerienkonflikt: Wirtschaftskrise, Islamismus und Gewalt. In: Wissenschaft und Frieden 12 (März 1994) 1, S. 21.

der politischen Abspaltung Pakistans von Indien, als Ausdruck einer religiösen und kulturellen Separation der Muslime von den Hindus. Der einzige Grund dafür, dass Pakistan als Nation existierte, bestand in der Religion seiner Bevölkerung.<sup>1075</sup>

Gemäß der Aussage von Johannes Reissner, besaß Maududi schon eine ziemlich ausgereifte Vorstellung davon, wie ein islamischer Staat auszusehen habe, als er 1941 die islamische Gemeinschaft *al-Jama`a al-islamiyya* im damals noch von Großbritannien beherrschten Indien gründete. Er gilt als einer der konsequentesten Denker des fundamentalistischen Islam.<sup>1076</sup> Wie dessen Streben nach einem islamischen Staat schon ahnen lässt, stand Maududi für die Souveränität Gottes anstelle einer Volkssouveränität. Von den Gegnern seines politischen Konzepts, des *Kalifats*, wird sein System oft als ein System totalitärer Herrschaft dargestellt. Dabei beruht seine Konzeption der absoluten Herrschaft Gottes gerade auf dem Anliegen, die absolute Herrschaft des Menschen und dessen Machtmissbrauch durch die Bindung seines Handelns an das göttliche Gesetz zu unterbinden. Andreas Meier weist jedoch auf den Umstand hin, dass die „Verhinderung absoluter menschlicher Herrschaft in jedem Fall eine Aufgabe realer politischer Gestaltung ist und entsprechender formaler Verfahrenstechniken durch wechselseitige Kontrollinstanzen bedarf“, was eine säkulare Aufgabe darstellt.<sup>1077</sup> Maududis Ablehnung der Demokratie führt Meier denn auch weniger darauf zurück, dass diese dem Volk die Wahl der personellen Zusammensetzung einer Regierung zugesteht, als mehr dem Umstand, dass die westliche Demokratie dem Menschen ungezügelter Freiheiten einräume. So äußert Maududi in einer Vorlesung mit dem Titel „Gottessouveränität statt Volkssouveränität“, die er 1952 in Marrakesch gehalten hat:

„Zwar erhebt auch unser Verständnis von Demokratie den An-

---

<sup>1075</sup> Mohamed Heikal, a. a. O., S. 146.

<sup>1076</sup> Johannes Reissner. „Die militant-islamischen Gruppen“. *Der Islam in der Gegenwart*. Vierte, neubearbeitete und erweiterte Auflage. Werner Ende und Udo Steinbach (Hrsg.). C. H. Beck, München 1996, S. 636.

<sup>1077</sup> Andreas Meier. *Der politische Auftrag des Islam*. Hammer, Wuppertal 1994, S. 188.

spruch, dass die Regierung nur aufgrund des allgemeinen Willens des Volkes zustandekommen und abgelöst werden darf – so wie in der Demokratie des Westens die Regierung zur Regelung der Angelegenheiten des Staates durch den allgemeinen Volkswillen gebildet und beendet wird. Jedoch besteht der Unterschied zwischen uns und ihnen darin, dass sie ihr Verständnis der Demokratie auf das Prinzip ungezügelter Freiheit des Menschen gründen, während wir glauben, dass das demokratische *Kalifat* an das Gesetz Gottes gebunden ist.“<sup>1078</sup>

Die an den Schriften mittelalterlicher Theoretiker orientierte Organisation der *Jama`at-i islami*, ist dem von Maududi geprägten Ideal eines islamischen Staates nachempfunden. Der an der Spitze stehende *Emir* wird vom Gremium des *Majlis ash-shura* (Beratungskomitee) gewählt und beraten. Der *Emir* der *Jama`at-i islami* hatte eine Amtszeit von fünf Jahren, während der *Emir* des idealen islamischen Staates auf Lebenszeit bestimmt ist. In Wirklichkeit jedoch war Maududi der Führer der *Jama`at-i islami* auf Lebenszeit; erst in seinen letzten Lebensjahren übertrug er dieses Amt an Miyan Tufal Muhammad, war aber weiterhin die oberste ideologische Autorität. Laut Satzung der *Jama`at-i islami* kann mit einer Zweidrittelmehrheit des *Majlis ash-shura* der *Emir* abgewählt werden, für den *Emir* des von Maududi angestrebten Staates gilt eine solche Einschränkung der Macht nicht explizit, da als Kriterium bleibt, dass sich der Herrscher entsprechend den Regeln der *Scharia* verhält und diese zur Anwendung bringt. In der Beurteilung dessen, was der *Scharia* gemäß sei, ist der Herrscher selbst allerdings die einzige Entscheidungsinstanz, deshalb stellt der ideale islamische Staat Maududis aufgrund der fehlenden Kontrollinstanzen kein Präsidialsystem, sondern eine totalitäre Herrschaftsform dar.<sup>1079</sup>

---

<sup>1078</sup> Abu l-A`la l-Maududi. „Gottessouveränität statt Volkssouveränität.“ Vorlesung über islamisches Staatsrecht in Marrakesch (1952). *Der politische Auftrag des Islam*. Hrsg. Andreas Meier. Hammer, Wuppertal 1994, S. 193.

<sup>1079</sup> Johannes Reissner, a. a. O., S. 637.

In Ägypten hinterließen Maududis Ansichten einen nachhaltigen Eindruck bei Sayyid Qutb, der zum leidenschaftlichsten Verfechter der fundamentalistischen Vorstellungen in Ägypten wurde. Zwar war Qutb ursprünglich Anhänger liberaler Ideen und Dichter, trat jedoch der Moslem-Bruderschaft bei und wurde 1954 wie viele andere inhaftiert. Ein Exemplar von Maududis Buch schmuggelte man ihm in die Zelle, wo er es mit großer Begeisterung las. Qutb verbreitete seinen Inhalt unter den Mitgefangenen und schrieb selbst zwei eigene Bücher über die Ansichten Maududis zur Hakimiya und zu den beiden Stadien des Kampfes, Istidhaf und Jihad, mit den Titeln „Im Schatten des Koran“ und „Zeichen auf dem Wege“.<sup>1080</sup> Unter dem Eindruck der grausamen Folter, die er in Nassers Gefängnis erfahren hatte, formulierte er den verhängnisvollen Gedanken aus, dass eine muslimische Gesellschaft, wenn sie derartige Tyrannen an der Macht dulde ohne Widerstand zu leisten, für ungläubig erklärt bzw. ihr die Zugehörigkeit zum Islam abgesprochen werden müsse. Qutb war der Meinung, der Mensch dürfe nur Gott dienen, und dass die Menschen einander nicht zu Herren nehmen dürften anstelle von Gott. Dazu sagt er:

„Das Königtum Gottes auf der Erde besteht nicht darin, daß bestimmte Menschen selbst, nämlich die religiösen Autoritäten – die Souveränität (*hakimiyya*) ausüben, wie es in der weltlichen Macht der christlichen Kirche der Fall ist. Es besteht auch nicht darin, daß Menschen im Namen der Götter sprechen wie in jener Herrschaftsform, die als Theokratie oder Gottkönigtum beschrieben wird. Das Königtum Gottes besteht vielmehr darin, daß das Gesetz Gottes (*shariat Allah*) die Souveränität ausübt (*hiya al-hakima*) und daß die Entscheidung Gott überlassen wird gemäß dem klaren Gesetz, das er festgesetzt hat.“<sup>1081</sup>

Dies sind hehre Absichten, die allerdings den Kern des Problems erkennen lassen, und zwar die Überzeugung der Muslimbruderschaft, die algerischen Fundamentalisten nicht ausgenommen, dass mit der

---

<sup>1080</sup> Vgl. Mohamed Heikal, a. a. O., S. 147 f.

<sup>1081</sup> Sayyid Qutb. „Manifest einer islamischen Befreiungstheologie“, in: Der politische Auftrag des Islam, a. a. O., S. 199.

Errichtung eines Staatswesens, das der *Scharia* uneingeschränkt Rechnung trägt, eine von Menschen losgelöste, allein von Gott geleitete Herrschaftsform errichtet würde, die somit „gerecht“ wäre. Die Fundamentalisten, so scheint es, erhoffen sich allein von Gott, erhaben genug über die menschlichen Schwächen wie Korruptierbarkeit, Machtmissbrauch, Arroganz gegenüber den Schwachen, Ungerechtigkeit etc., zu sein, wobei sie dabei, ob bewusst oder unbewusst, außer Acht lassen, dass der Islam als Religion der Auslegung von Menschen ausgesetzt sein wird und er sich allein so manifestieren wird, wie der Geist seiner Interpreten beschaffen ist, was ihn zu einem höchst instabilen und zu einem dem Missbrauch ausgesetzten System degenerieren lassen wird. Ironischerweise erkannte Qutb den Kern der Gefahr, die durch eine Institutionalisierung einer Religion von einer bestimmten Gruppe ausgeht, verfällt aber in den logischen Bruch, dass die islamische Welt nicht in diese Falle tappen wird, weil diese Schwäche durch die direkte Herrschaft Gottes umgangen werden könne. Fraglich bleibt nur, wie er Gott dazu bewegen will, die Herrschaft selbst zu übernehmen.

Als 1965 immer mehr Beweise für eine Verschwörung gegen das Regime vorlagen, wurden viele Moslembrüder wieder in Haft genommen. Einige von ihnen, darunter auch Qutb, wurden gehängt. Als Folge hatten sich zum Zeitpunkt des Amtsantritts Sadats nach Nassers Tod die Fundamentalisten verändert, da ihre Anhänger die alte Moslembruderschaft und beispielsweise die Ansichten eines Hassan al-Banna als überholt galten. Sie waren durch ihren Aufenthalt im Gefängnis härter geworden und wurden von Vorbildern wie Maududi und Qutb geleitet. Letzterer war in ihren Augen ein Märtyrer. Gemäß seinen Lehren konnte es keinen Kompromiss zwischen zwei Systemen, zwei Gesellschaften und zwei Bekenntnissen geben, vielmehr musste jeder Mensch zwischen dem Islam und der vorislamischen „Unwissenheit“ wählen. Ihr Glaube an die Rechtmäßigkeit ihres Kampfes verfestigte sich mit der Politik der „Öffnung“, durch die sich der Einfluss des Auslandes verstärkte und Verschwendung sowie eine materialistische Gesinnung aufkamen.<sup>1082</sup>

---

<sup>1082</sup> Mohammed Heikal, a. a. O., S. 147 f.

Sadat, der im Westen als der große liberale und säkulare Präsident gefeiert wurde, weil er mit Israel Frieden schloss, vermochte es, die Situation noch mehr zu verschärfen. Seine verschwenderische und orientierungslose Öffnungspolitik hatte die Verelendung der Gesellschaft noch mehr vorangetrieben. Er selbst, modern und fern von jeglichem religiösen Leben, begann Marx' Diktum von der Religion als Opium für das Volk zu strapazieren und jegliche religiöse Anwendung in der Bevölkerung zu unterstützen, und sei sie noch so radikal und abstrus. Abhängig von immensen Geldsummen aus Saudi-Arabien, gewährte er auch diesem Land die religiöse Einflussnahme. Bald sollte er ein Gesetz verabschieden lassen, das die Scharia wieder zur Quelle der Gesetzgebung erklärte. Dem politischen Zerwürfnis mit dem koptischen Papst Schenuda II., der zurecht besorgt war aufgrund des Gerüchts, dass auch Nichtmuslime dem religiösen Gesetz der Muslime unterstellt werden sollten, begegnete er mit plumper Propaganda und wurde zum Urheber des Wiedererwachens des Begriffes Dhimmi, der unter den Muslimen, die einst um den gesellschaftlichen Zusammenhalt bedacht waren, plötzlich wieder öffentlich zu kursieren begann.<sup>1083</sup> „Gewalt lag in der Luft. (...) Später erließ ein unbekannter Scheich aus der Gamaat el-Islamiya eine Fatwa, die den moslemischen Gruppen, wenn es ihnen an den nötigen Mitteln fehle und sie von der Regierung keine Hilfe erwarten könnten, erlaube, sich das Benötigte aus den Läden der christlichen Juweliere zu holen. Immer lauter auch wurde die Forderung, doch endlich den ausländischen Missionaren das Handwerk zu legen.“<sup>1084</sup> Um von seiner Familie abzulenken, die wegen Korruption immer häufiger in die Schlagzeilen geriet, unternahm der Präsident den Versuch, das Land gegen die Bedrohung durch den Weltkommunismus und für das von der Sowjetunion besetzte Afghanistan zu mobilisieren. Es wurden Afghanistan-Hilfskomitees gegründet, die ihren Zweck jedoch in keiner Weise erfüllten. Man spielte mit der Afghanistan-Hilfe im Namen der islamischen Solidarität lediglich den extremen moslemischen Gruppierungen in die Hände. Diese wiederum waren in einer viel besseren Positi-

---

<sup>1083</sup> Ebenda, S. 239 - 241.

<sup>1084</sup> Ebenda, S. 241.

on als die Regierung, diese Solidarität für sich auszunutzen.<sup>1085</sup>

In Afghanistan entstand eine um einiges radikalere Bewegung. Diese Jihadis betrachteten die Demokratie als vorislamischen Unglauben und wollten sie zerstören. Auch sahen sie das Fehlen eines islamischen Staates mit einem Kalifen als Grund dafür an, den Muslimen den Glauben abzusprechen. Sie betrachteten sich als die wahre Gemeinschaft der Muslime, alle anderen seien Ungläubige. Alle stammten sie aus den Reihen der Muslimbrüder, haben sich jedoch von ihnen abgewandt, weil sie bereit sind, den legalen Weg über die Institutionen zu gehen, um an die Macht zu gelangen und ihren Gottesstaat zu errichten. Die bekanntesten Gruppierungen sind die „Tanzim al-Jihad“, von denen Sadat 1981 ermordet wurde, und „Munazzam al-Jihad al-Islami“ von Aiman Al-Zawahiri, der sich 1998 mit Bin Laden vereinigte, um die „Internationale Front zur Bekämpfung der Juden und Kreuzritter“ zu gründen.<sup>1086</sup>

In Afghanistan kamen die radikalsten Elemente aus den unterschiedlichsten islamischen Ländern zusammen, darunter waren Ägypter ebenso wie Algerier und andere Nordafrikaner, wie Araber und Asiaten. Qutbs Aussagen wurden von ihnen noch einen Schritt großzügiger ausgelegt, denn nachdem sie der muslimischen Bevölkerung den Glauben absprachen, die eine nichtislamische Regierungsform duldeten, erklärten sie sie jetzt auch noch für vogelfrei. Mit dem Rückzug der Sowjetunion waren selbst den Taliban diese arabischen Mujahidin zu radikal, und sie drängten sie, in ihre Heimatländer zurückzukehren, wo sie ihren Kampf jetzt gegen die eigenen Regierungen zu richten begannen. Diese radikalen Elemente traten allerdings schon lange nicht mehr für die Rechte einer unterdrückten Bevölkerung ein, sondern terrorisierten die ohnehin gebeutelten Massen.

---

<sup>1085</sup> Ebenda, S. 233.

<sup>1086</sup> Johannes Grundmann. Islamische Internationalisten: Strukturen und Aktivitäten der Muslimbruderschaft und der islamischen Weltliga. Reichert Verlag, Wiesbaden 2005.

## 9. Die Petrodollars aus dem wahabitischen Saudi-Arabien

Seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre sollten insbesondere die Petrodollars aus Saudi-Arabien die Entwicklung des Islams in der Welt beeinflussen. Saudi-Arabien hatte es sich zur Aufgabe gemacht, einen Islam ganz eigener Prägung zu forcieren.<sup>1087</sup> Die 1962 gegründete islamische Weltliga ist eines der wichtigsten Instrumente bei der Verbreitung des Wahabismus auf internationaler Ebene. Sie förderte einige spektakuläre Projekte in Europa, so das islamische Zentrum in Brüssel und die Moscheen von Madrid, Rom, Kensington und Kopenhagen. Weitere Moscheen wurden in Ottawa, Québec, Toronto, Brasilien, Lissabon, Gibraltar und Sansibar errichtet. Auch profitierten Städte wie Bethlehem oder Länder wie Indonesien, Japan, Südkorea, Neuseeland, die Fidji-Inseln, Argentinien, Mauretanien und Dschibuti von der Großzügigkeit Saudi-Arabiens.<sup>1088</sup>

Das Haus Saud musste sich vor dem eigenen Volk permanent legitimieren und war natürlich darauf bedacht, vergessen zu machen, dass der Schutz des Königreichs auf der militärischen Macht der USA basierte, was von vielen als unsägliche Schmach betrachtet wird.<sup>1089</sup> Also herrscht ein Legitimationszwang, den die Mitglieder des saudischen Königshauses seit vielen Jahren mit einem System von „Ablasszahlungen“ bedienen, die zudem helfen sollen, davon abzulenken, dass die saudischen Prinzen in London oder Paris alles andere als ein puritanisches, dem Koran gemäßes Leben führen.<sup>1090</sup> Je weniger sie sich selbst an die rigorose Lehre hielten, je korrupter und verkommener ihr Lebensstil wurde, desto eifriger stifteten sie der Welt Moscheen und Religionsschulen und unterstützten auf diese Weise auch

---

<sup>1087</sup> Vgl. Gilles Kepel. *Les banlieues de l'islam: Naissance d'une religion en France*. Seuil, Paris 1991, S. 17 f.

<sup>1088</sup> Vgl. Richard Labévière. *Les dollars de la terreur: Les Etats-Unis et les islamistes*. Grasset, Paris 1999, S. 261 f.

<sup>1089</sup> Gilles Kepel, *Jihad: Expansion et déclin de l'islamisme*. Gallimard, Frankreich 2000, S. 70.

<sup>1090</sup> Josef Joffe. *Die Saud-Connection*. In: *Die Zeit*, Nr. 41/2001.

die Ausbildung von Glaubenskriegern.<sup>1091</sup> Dabei geht es auch nicht um die Wiedererrichtung des Kalifats oder um das hegemoniale Bestreben, die gesamte arabisch-islamische Welt zu beherrschen, sondern ausschließlich darum, sich den notwendigen und hinreichenden Einfluss zu verschaffen, der für die Legitimität des Hauses Saud, Hüter der heiligen Stätten des Islam, nötig ist.<sup>1092</sup>

## 10. Afghanistans Kampf gegen die sowjetische Besatzung

Der afghanische *Djihad* gegen die sowjetische Besatzung ist zur Hauptursache par excellence zu zählen, mit der sich jeder Militante identifiziert, sei er nun moderat oder radikal eingestellt. In Afghanistan kämpften neben den einheimischen *Mudjahidin* „*Djihadisten*“, die aus Ägypten, Algerien, der arabischen Halbinsel, Süd- und Südostasien kamen und eine Art internationale Brigade bildeten, die im Guerillakampf „abgerichtet“ wurde, und die mit dem Ende ihres Einsatzes in Afghanistan davon träumten, den bewaffneten Kampf in ihre jeweiligen Länder zu tragen. Abgeschirmt von der Außenwelt erarbeiteten sie eine auf den bewaffneten Kampf ausgerichtete Variante der fundamentalistischen Ideologie, gepaart mit einer extrem religiösen Sittenstrenge und Unduldsamkeit. Sie wurden auch im Westen für so gefährlich gehalten, dass bis 1989 die saudischen, pakistanischen und amerikanischen Geheimdienste noch überzeugt davon waren, diese bärtigen „Freiheitskämpfer“, die am Kampf gegen das sowjetische „Reich des Bösen“ beteiligt waren, unter permanenter Kontrolle halten zu müssen.<sup>1093</sup> Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Zusammenführung all dieser Extremisten aus allen muslimischen Ländern auf die Initiative Pakistans, der USA und Saudi-Arabiens zurückging. Angesichts der Option, die UdSSR zu besiegen, wurde das Gefahrenpotential, das von einer derartigen Ansammlung der radikalsten Elemente aus aller Welt ausgehen würde, einfach in Kauf genom-

---

<sup>1091</sup> Christian Schmidt-Häuer. Die Saud-Connection. In: Die Zeit Dossier, Nr. 47/2001.

<sup>1092</sup> Vgl. Richard Labévière, a. a. O., S. 258.

<sup>1093</sup> Vgl. Gilles Kepel, a. a. O., S. 14.

men.<sup>1094</sup> Allein die USA investierten in diesen Krieg an die 3,3 Milliarden US-Dollar, die fast ausschließlich in die militantesten Gruppierungen der Taliban flossen.<sup>1095</sup>

Es ist anzunehmen, dass zwischen 1982 und 1992 bei den afghanischen *Mudjahidin* an die 35.000 Mann aus 43 islamischen Ländern gekämpft haben. Weitere zehntausend radikale Muslime kamen, um die neuen *Madrassas* (Religionsschulen) zu besuchen, die Zia ul-Haq's Militärregierung in Pakistan und an der Grenze nach Afghanistan eingerichtet hatte. Noch 1971 gab es gerade einmal 900 *Madrassas* dieser Art in Pakistan, 1988 wird ihre Anzahl auf nahezu 25.000 geschätzt, in denen über eine halbe Million Schüler ihre Sozialisation von halbgebildeten Mullahs erfuhren. Durch das instabile staatliche Bildungssystem Pakistans vermochten sie eine echte Parallelwelt zu errichten.<sup>1096</sup> An dieser Stelle muss sich vor allem die soziale Dimension vor Augen geführt werden, die hinter diesem Phänomen der Parallelschulen steckt. Im Zuge einer erheblichen demographischen Explosion und dem armutsbedingten Unvermögen arbeitslos gewordener Bauern, ihre Kinder zu ernähren, fanden sich viele Kinder auf der Straße wieder, deren einzige Sprache in einer festgefahrenen und extrem auseinander klaffenden Gesellschaftsstruktur diejenige der Gewalt geworden ist. Dieser Kinder haben sich die *Taliban* gern angenommen, um im Lauf einer langen und durchdachten Ausbildung in Isolation von einem normalen Umfeld dieses Gewaltpotential gezielt und gegen jedweden gewünschten Gegner auszurichten. Hier fand die Gewalt im Namen der Religion ihren Ursprung.<sup>1097</sup>

Zuletzt hatten über 100.000 radikale Muslime direkten Kontakt mit Pakistan und Afghanistan gehabt und unterstanden dem Einfluss des *Djihad*. Die Lager waren buchstäblich zu Ausbildungszentren für den

---

<sup>1094</sup> Ahmed Rashid. *Taliban: Afghanistans Gotteskrieger und der Dschihad*. Droemer, München 2001, S. 223.

<sup>1095</sup> Samuel P. Huntington. *Kampf der Kulturen. The Clash of Civilizations. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*. Siedler, München 1998, S. 401 f.

<sup>1096</sup> Vgl. Ahmed Rashid, a. a. O., S. 162 ff.

<sup>1097</sup> Vgl. Gilles Kepel, a. a. O., S. 230.

künftigen Radikalismus geworden.<sup>1098</sup> Das Zentrum der Araber-Afghanen waren die Büros der *World Muslim League* und der Muslimbruderschaft in Peschawar, die unter der Führung von Abdullah Azam standen, einem jordanischen Palästinenser, den Bin Laden, dem das saudische Kontingent unterstand, an der Universität von Djidda kennengelernt hatte und als seinen Führer verehrte. Zehn Jahre später stellte sich heraus, dass dieses Zentrum das Hauptquartier radikaler Organisationen war, die am Bombenanschlag auf das World Trade Center 1993 und die US-Botschaften in Afrika 1998 beteiligt waren.<sup>1099</sup>

## 11. Die Haltung Frankreichs und der USA zur algerischen Diktatur

Am Ende noch einmal zurück zu Algerien. Im „Le Figaro“ vom 2. November 1995 war der Vorwurf zu lesen, dass, solange Frankreich nur befürchtet, dass die Fundamentalisten an die Macht gelangen könnten, es nicht aufhören werde, das algerische Militärregime zu unterstützen. Dabei versäumt Frankreich die Gelegenheit, auf Algerien Druck auszuüben, und jede Hilfe, die es gewährt, mit der Bedingung zu verknüpfen, sie nur dann zu geben, wenn ernstzunehmende Reformen eingeleitet würden. Hocine Aït Ahmed, der Führer der Front der sozialistischen Kräfte FFS, gab folgendes zu bedenken: „Seien wir ehrlich, es gibt verschiedene Auffassungen in Paris, aber die Unterstützung für das algerische Regime herrscht vor und wird stärker.“<sup>1100</sup>

Nach den am 11. September 2001 in den USA verübten Attentaten ist die Unterstützung der arabischen Diktaturen wieder ganz offen hoffähig geworden. Von jetzt an wird der neue algerische Präsident Bouteflika permanenter Gast bei den G 8-Gipfeln. Dabei ist sein Regime „nicht nur für seine brutale Zerschlagung radikal muslimischer Gruppen bekannt, sondern geht auch mit großer Härte gegen die demokratische Opposition vor. Dutzende für eine Demokratisierung protestie-

---

<sup>1098</sup> Vgl. Ahmed Rashid, a. a. O., S. 223.

<sup>1099</sup> Ebenda, S. 225 b.

<sup>1100</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05.01.1994.

rende Kabylen wurden seit April 2001 verhaftet. (...) Doch international wird nur wenig Kritik laut, da Algerien als wichtiger Partner der Anti-Terror-Koalition gilt.“<sup>1101</sup> Kurz nach den Attentaten von Madrid wurde in Stuttgart unter hohen Sicherheitsbestimmungen ein Antiterrorismus-Gipfel auf einer amerikanischen Militärbasis einberufen, der acht führende Offiziere der Armee Algeriens, Tunesiens, Marokkos, des Tschad, des Nigers, des Senegals, Mauretaniens und Malis zusammenführte.<sup>1102</sup> Der Repräsentant Algeriens ist der Général de Corps d’Armée, Mohamed Lamari.<sup>1103</sup> Gemäß Abdelhamid Brahimi ist Mohamed Lamari einer der drei Hauptverantwortlichen für die Massaker, die in Algerien zwischen 1996 und 1998 an Hunderten von Dorfbewohnern verübt wurden.<sup>1104</sup> Kürzlich absolvierte der deutsche Außenminister Frank-Walter Steinmeier einen Besuch in Algier am 15. November 2006 und ließ seine Gastgeber wissen, dass Präsident Boutaflika erneut eingeladen ist, am kommenden, in Deutschland stattfindenden G 8-Gipfel teilzunehmen.<sup>1105</sup>

## 12. Schlußfolgerung

Angesichts der an dieser Stelle gewonnenen Erkenntnisse, die alles andere als vollständig sind, zeichnen sich vier wichtige Stränge ab, die zur Radikalisierung der Bewegung geführt haben. Zum einen hat ein Land wie Algerien, das unter einer ganz besonderen menschenverachtenden Diktatur leidet, einen besonders radikalen Extremismus hervorgebracht. Die algerische Einheitspartei, hinter der das Militär steht, hat eine gescheiterte Sozialisation seiner Jugendlichen zu verantworten. Viel zu viele dieser Jugendlichen waren aufgrund der Umstände

---

<sup>1101</sup> Ulrich Delius, Inse Geismar, Sarah Reinke, Tilman Zülch. „*Hand in Hand mit Diktatoren*“. Aus: *Bedrohte Völker - Pogrom 215 - Heft 5/2002*.

<sup>1102</sup> Le Quotidien d’Oran vom 14.04.2004.

<sup>1103</sup> Le Quotidien d’Oran vom 14.04.2004.

<sup>1104</sup> Interview geführt von Mustapha Tossa mit Abdelhamid Brahimi in: *Maroc Hebdo International* vom 15.02.1998.

<sup>1105</sup> L’Algérie sera présente au G 8. In: *Rédaction de Liberte*, 16.11.2006  
[http://www.algeria-watch.org/fr/article/pol/diplomatie/mae\\_allemand.htm](http://www.algeria-watch.org/fr/article/pol/diplomatie/mae_allemand.htm).

zu Kriminellen geworden oder dem Alkohol- und Drogenkonsum verfallen. Der zweite Strang, der sich ausmachen lässt, ist ein Wertevakuum, das in einigen muslimischen Ländern speziell unter den Jugendlichen um sich gegriffen hatte. Die jeweils betroffenen Staaten versäumten es, die Vernachlässigung der traditionellen religiösen Institutionen, die sie zu reformieren unterließen, durch einen modernen Wertekomplex und eine aufgeklärte und kritische Bildung zu kompensieren. Was übrig blieb, war die blanke Religion mit ihren fanatischen Momenten, losgelöst von jeglicher zivilisatorischer Entwicklung. Dazu kam eine katastrophale Wirtschaftssituation, die völlige Perspektivlosigkeit und fehlendes Selbstwertgefühl auslöste. Der dritte Bereich ist darin zu sehen, dass dieses Vakuum von zahlungskräftigen sendungsbewussten Seiteneinsteigern ausgefüllt wurde, in diesem Falle vom plötzlich reich gewordenen Saudi-Arabien, das der islamischen Welt den Wahabismus auf vielerlei Weise bescherte. Der vierte Strang besteht im ständigen Versuch westlicher Mächte, auf die inneren Angelegenheiten der Länder der islamischen Welt kurzfristigen Einfluss auszuüben. Sei es, dass Diktaturen gegen den Willen des Volkes gestützt und somit im Laufe der Zeit die gemäßigten Regimegegner durch immer skrupellosere ersetzt werden, oder dass, wie im Falle Afghanistans, gefährliche Elemente zusammengeführt werden, die in einem Geiste geschult werden, der sie zu gefährlichen Terroristen und zu skrupellosen und destabilisierenden Elementen in ihren jeweiligen Ländern und für die ganze Welt machen.

Das Schwierige an der aktuellen Situation ist der Umstand, dass es inzwischen sehr viele radikale Elemente gibt und dass die Wirtschafts- und Bildungssituation für einen bedeutenden Teil der Bevölkerung in einigen islamischen Ländern katastrophal ist, wodurch für vielen Jugendliche eine konstruktive Lebensperspektive zunächst einmal verschlossen bleibt. Aus bestimmten Gründen richtet sich der geballte Zorn der Radikalen immer mehr gegen unschuldige Menschen im Ausland wie im Inland, gegen Nichtmuslime ebenso wie gegen Muslime, nicht praktizierende ebenso wie praktizierende (allein in Algerien wird die Zahl der Todesopfer auf 100.000 bis 200.000 geschätzt). Dies erhärtet den Verdacht, dass ihnen nur daran liegt, sich selbst und ihre Gewaltbereitschaft in Szene zu setzen. Die Extremisten werden mit diesen Taten den Westen sicherlich nicht einschüchtern, sondern allenfalls seine Wut schüren und die legitimen Forderungen der Mus-

lime, eine dem Geist des Völkerrechts angemessene Behandlung zu erfahren, in vielerlei Hinsicht diskreditieren und sie noch tiefer ins Unglück stürzen. Rein theoretisch gibt es ganz klassische Lösungsvorschläge, die allerdings nur auf lange Sicht werden greifen können:

Es sollte mit dem irrationalen Vorurteil aufgeräumt werden, dass Muslime anders gestrickt seien. Es wäre angebrachter zu bedenken, dass diese gerade im Begriff sind, ihren Entwicklungsrückstand im Eiltempo aufzuholen. Dabei müssen sie jedoch gegen überdimensional anmutende Widrigkeiten ankämpfen, die sie immer wieder behindern, so dass dieser Prozess kaum ohne schwere gesellschaftliche Spannungen stattfinden kann. Kulturrelativismus ist an dieser Stelle nur diskriminierend. Hilfreich wäre es, wenn der Westen seine Kredite an echte Reformbedingungen knüpfen würde. Dabei könnte mehr Glaubwürdigkeit entstehen, wenn sich der Westen erst einmal an der Verbesserung der Rechtslage der jeweiligen Bevölkerungen interessiert zeigte, bevor er auf die Öffnung der Märkte für eigene Güter drängt.

Der strategisch beste Kampf, der langfristig gegen den Extremismus geführt werden könnte, wäre die Reform der staatlichen Schulen und die Abschaffung aller parallelen Bildungseinrichtungen, die eine einseitige beschränkte Bildung vermitteln und darüber hinaus noch in Fällen wie den *Madrassas* in Pakistan die Gewaltbereitschaft der noch formbaren Kinder und Jugendlichen fördern. Wobei Bildung nicht allein als Ausbildung verstanden werden darf, sondern ihrem doppelten Auftrag gerecht werden muss, ein aufgeklärtes, sozial verantwortungsvolles und entwicklungsfähiges Volk heranzubilden und jungen Menschen die Wahrnehmung eines zufriedenstellenden Berufs zu ermöglichen. Auch oder gerade einem Studium an einer religiösen Fakultät sollte eine allgemeine, kritische und weltoffene Gymnasialbildung vorausgegangen sein.

Der Islam selbst ist eine Religion, in der zwei Extreme nebeneinander einen weiten Raum einnehmen. Auf der einen Seite steht er für eine bemerkenswerte soziale Gerechtigkeit, auf der anderen Seite gesteht er Nichtmuslimen nicht dieselben Rechte wie Muslimen zu. Dennoch darf dieser Umstand nicht dazu führen, ihn zur alleinigen Ursache des Gewaltausbruchs zu erklären. Allenfalls bot er sich zu einer bestimmten Zeit unter bestimmten Umständen hilfreich an, um ein schwelendes Gewaltaufkommen zu legitimieren. Gerade André Glucksmann,

dessen Eltern auch den Holocaust erfahren hatten, sollte bewusst sein, dass im 20. Jahrhundert die schlimmsten Verbrechen ganz anderen Ausmaßes von westlichen Zivilisationen begangen wurden. Nicht anders als alle anderen Kulturen und Religionen wird auch der Islam sich der Kritik der Aufklärung stellen müssen, wird allerdings er allein als Auslöser für den Gewaltausbruch in der islamischen Welt ausgemacht, wird es niemals eine langanhaltende Lösung gegen den derzeitigen Terrorismus aus der islamischen Welt geben.

Die Geschichte der Muslime selbst ist voller Beispiele für Toleranz, aber auch für blanken Fanatismus und Bekehrungseifer, auch zeigt sie, wie häufig Kriege um die Vorherrschaft geführt wurden, Willkür und Korruption die Massen knechteten. Ebenso zeigt sie, wie oft sich muslimische Herrscher in die Abhängigkeit anderer Länder gebracht und damit die Souveränität ihrer Völker verspielt haben. Das Beispiel Syriens illustriert, dass es weder dem Irak noch dem Libanon eine demokratische Wende zugesteht und dafür die Terrorisierung der entsprechenden Bevölkerungen billigend in Kauf nimmt. Eine kritische Aufarbeitung der Vergangenheit würde vielen durch eigene Einsicht zu verstehen helfen, dass sie die positiven Werte ihrer Kultur nur durch die Mechanismen eines Rechtsstaates sichern und nur so Eigenverantwortlichkeit und Vertrauen in die eigenen Kräfte sowie Unbestechlichkeit, Unabhängigkeit und Wohlstand generieren können.

Bilder wie die aus Guantanamo, die die islamische Welt erreichen, hinterlassen allenfalls die bittere Erkenntnis, dass Rechtsstaatlichkeit Muslimen nicht zugestanden wird. Niemand streitet ab, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit hart bestraft werden müssen. Auch Muslime verabscheuen Unrecht und haben ein ausgeprägtes Verlangen nach Gerechtigkeit. Würden die Täter in einem fairen Prozess öffentlich bloßgestellt und ihre Verbrechen aufgedeckt, würden sie nicht mehr zu Märtyrern stilisiert. Eine Inhaftierung unter humanen Bedingungen reicht aus, kein Muslim würde sie mehr bewundern. Außerlegale Selbstjustiz allerdings bestätigt die Extremisten nur in ihrer Propaganda, dass die westlichen säkularen Systeme, rassistisch, egoistisch und materialistisch sind.

Keine Auseinandersetzung heizt in der islamischen Welt die Gemüter mehr auf, als der israelisch-palästinensische Konflikt. Eine dem Völkerrecht angemessene Schlichterrolle des Westens würde die Werte

der liberalen Demokratie in der islamischen Welt rehabilitieren und sie zum nachahmenswerten Modell machen.

Erforderlich ist ein Ende der aggressiven militärischen Interventionen, denn sie schaffen nur neue zum Märtyrertum bereite Jugendliche, die auf die Propaganda der radikalen Fundamentalisten hereinfallen. Die Extremisten sind radikale Einzelkämpfer oder operieren als Teil von nichtstaatlichen Organisationen, die allerdings von Diktaturen als Schachfiguren benutzt werden. Die Lenker in den islamischen Ländern müssen mit diplomatischen Mitteln umgestimmt und die Radikalen selbst nur mittels der Polizei oder des Geheimdienstes außer Kraft gesetzt werden. Aber am besten werden sie überflüssig gemacht in einer rechtsstaatlichen, gerechten, gebildeten, politisch aufgeklärten, rechtsstaatlich geprägten, sozial gerechten und wirtschaftlich prosperierenden Umgebung, in der nur ein mühsamer Arbeitseinsatz und Bildungsweg als *Jihad* im Dienste des Gemeinwohls anerkannt werden.

## **Kontinuität in bewegten Zeiten – Anmerkungen zum beruflichen Lebensweg des Andreas Hübsch**

Herbert Kloninger

Das Ausscheiden des langjährigen Dozenten und Schulleiters Andreas Hübsch bietet die seltene Gelegenheit, das dauerhafte Lebensbild eines Lehrers und Schulleiters im Sicherheitswesen zu beschreiben. Ein Rückblick auf die letzten Jahrzehnte zeigt nicht nur eine wechselvolle Entwicklung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Bedrohungsszenarien in der Bundesrepublik Deutschland; über Jahrzehnte hat der scheidende Leiter des Fachbereichs „Öffentliche Sicherheit“ die Aus- und Fortbildung an der Schule für Verfassungsschutz in wechselvollen Zeiten maßgeblich mitgeprägt.

Die Verfassungsschutzaufgabe erfordert qualifizierte Mitarbeiter, die die notwendigen Fach- und Rechtskenntnisse mitbringen. Neben dem praktischen Rüstzeug für die Verwaltung, Beschaffung und Auswertung gehören dazu Hintergrundwissen, Verständnis und Persönlichkeit. All das soll die Ausbildung des Nachwuchses auf einem Gebiet garantieren, das im Zusammenwirken mit anderen Sicherheitsbehörden im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht. Gleichzeitig soll die Fortbildung gewährleisten, dass der Kenntnisstand aktuell bleibt und die jeweils neuesten Erfahrungen und Forschungsergebnisse aus Bund und Ländern in die Aufgabenerledigung eingebracht werden. Beides, Aus- und Fortbildung, gestaltet sich besonders schwierig, wenn sie maßgeblich auf den sich ständig ändernden gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen und Entwicklungen aufbauen. Der Verfassungsschutz als seismografischer Indikator solcher Strömungen fordert von seinen Mitarbeitern in besonderer Weise Anpassungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft, sich wandelnden Herausforderungen immer wieder neu zu stellen. Der Extremismus hat sich nach dem zweiten Weltkrieg „im rechten wie im linken Lager“ in Wellenbewegungen bis zu terroristischen Erscheinungsformen vollzogen, die Spionage totalitärer kommunistischer Staaten hat die Innere Sicherheit ebenso bedroht wie gegenwärtig der religiös motivierte terroristische Islamismus. Dabei sind die vielschichtigen, ganz unterschiedlichen Ursachen und Gegebenheiten zu berücksichtigen, die die zu beobachtenden Bestrebungen erst hervorbringen; sie entstehen im-

mer wieder neu, beeinflusst durch zeitgeschichtliche Ereignisse, politischen Wandel und technischen Fortschritt.

Aus- und Fortbildung an der Schule für Verfassungsschutz bedeutet, die Verfassungsschutzaufgabe immer wieder neu zu definieren und dies in Rahmenlehr- und Jahresplänen umzusetzen. Besonders intensiv waren die Bemühungen im Rahmen der „Entwicklungskonzeption 2000“ (EKO 2000), als sich das BfV in drei Arbeitsgruppen allgemein mit der Aus- und Fortbildung beschäftigte. Die neue „Sicherheits-Priorisierung“ nach den Anschlägen vom 11. September 2001 hat neue Anforderungen in den Vordergrund, anderes in den Hintergrund treten lassen. Weitergehende Überlegungen ergeben sich aus der Anpassung an den sog. „Bologna-Prozess“ (Bachelor/Master).

Nun aber zur Person von Andreas Hübsch: Begegnet sind wir uns das erste Mal im Mai 1975, vor fast 30 Jahren. Ich kam damals von der sog. „Volkshilfe“, einer für Sicherheitsüberprüfungen zuständigen Außenstelle des BfV im Herzen von Köln, zu einer neuen Arbeitseinheit, die den Terrorismus bekämpfen sollte. Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland setzten linksextremistische Gruppen Mittel terroristischer Gewalt ein, um auf ihre politischen Ziele aufmerksam zu machen. Es war die Zeit der „Bewegung 2. Juni“ (benannt nach dem Todestag des Studenten Benno Ohnesorg“ am 2. Juni 1967 anlässlich des Schah-Besuches in Berlin) und der „Baader Meinhof Gruppe“ bzw. „Roten Armee Fraktion“. Zahlreiche Sprengstoff-Anschläge zu Beginn der 1970er Jahre hatten eine neue politisch-extremistische Bedrohungslage entstehen lassen. Die „kollektiven Hungerstreiks“ nach der Festnahme führender RAF-Mitglieder im Sommer 1972 schufen eine neue Terrorebene: die Ermordung des Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann in Berlin (10. November 1974 nach missglücktem Entführungsversuch), die gelungene Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Peter Lorenz mit anschließend erzwungener Freilassung inhaftierter Terroristen in den Südjemen (27. Februar 1975) sowie der erneute Freipressungsversuch eines „Kommandos Holger Meins“ in der Deutschen Botschaft in Stockholm im April 1975, zeigten auf dramatische Weise die neue Dimension des Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland auf. Nach Jahren rechtlicher Standortbestimmung des politischen Extremismus und öffentlicher legalistischer Auseinandersetzung zogen nun Kleingruppen

mit dem „Konzept Stadtguerilla“ die Aufmerksamkeit auf sich.

Unter dem Eindruck zunehmend gewalttätiger politischer Auseinandersetzungen forderte der damalige Bundesinnenminister Hans Dietrich Genscher Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit. Ein gebundener Verfassungsschutzbericht fasste die Arbeitsergebnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den Jahren 1969/1970 (erstmalig mit Spionageabwehr und Ausländerextremismus) auf 72 Seiten zusammen (zum Vergleich: 2005 401 Seiten). Gleichzeitig erfuhr der Verfassungsschutz eine beträchtliche personelle und sachliche Verstärkung, zahlreiche junge Kollegen, ganz überwiegend Juristen, traten Anfang der 1970er Jahre beim Bundesamt für Verfassungsschutz in die Laufbahn des höheren Dienstes ein, so auch Andreas Hübsch, der im August 1974 in dem für den gewaltbereiten Linksextremismus zuständigen Referat seine Tätigkeit aufnahm. Geplant war der Aufbau einer konspirativ arbeitenden und untergebrachten Arbeitsgruppe, die allerdings wenig später in einer neuen Abteilung für Terrorismusbekämpfung aufging. Die besonderen Schwierigkeiten ihrer Aufgabe bestanden darin, einmal informatorisch in die abgeschottete terroristische Szene hineinzugelangen, zum anderen dem Bedürfnis in Staat und Gesellschaft nach aktueller Berichterstattung gerecht zu werden. Hübsch kam dem zunächst grundsätzlich, später regional begrenzt nach. Zu Beginn des Jahres 1977, welches die folgenschwersten Terrorakte bringen sollte, u. a. die Entführung und Ermordung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer, wechselte Hübsch als Lehrer an die Schule für Verfassungsschutz. Was manchen mitten in der Hochphase des Terrorismus nicht nachvollziehbar erschien, erwies sich bald als Glücksfall für die Aus- und Fortbildung bei den Verfassungsschutzbehörden.

Die Schule für Verfassungsschutz, 1955 als Schule des BfV für die Aus- und Fortbildung der Verfassungsschutzmitarbeiter eingerichtet und seinerzeit in einer Villa am Kölner Stadtwald untergebracht, befand sich in einer Phase des Aufbaus und der Neuorientierung. Die zunehmende Bedrohung für die Innere Sicherheit durch den deutschen Linksterrorismus, aber auch Gewaltanschläge ausländischer Gruppen (aufgrund von Anschlägen ausländischer Extremisten erfuhr die Verfassungsschutzbehörden 1972 eine gesetzliche Aufgabenausweitung um das Arbeitsfeld „Ausländerextremismus“) führten Anfang der

1970er Jahre zu einer beträchtlichen Personalverstärkung bei den Verfassungsschutzbehörden. Damit wuchs auf Bundes- und Landesebene das Interesse aller Verfassungsschutzbehörden an einer qualifizierten Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter. Die rechtlichen, organisatorischen und räumlichen Verhältnisse waren den gewandelten Verhältnissen anzupassen. Bis zur Aufnahme des Lehrbetriebes Anfang 1982 in der neuen Schule für Verfassungsschutz, finanziell getragen von Bund und Ländern und gleichzeitig organisiert im Fachbereich „Öffentliche Sicherheit“ der Fachhochschule des Bundes, waren erhebliche Hürden zu überwinden<sup>1106</sup>. In dieser Aufbauphase nahm Hübsch eine maßgebende und bis heute richtungsweisende Aufgabe an; neben seiner fachlichen Kompetenz als Dozent für ND-Recht, Strafrecht und Datenschutz zeigte sich bald sein besonderes Integrationstalent gegenüber Kollegen, Belegschaft und Studierenden: Ehemalige wissen ironisch-humorvolle Unterrichtsbeiträge zu erzählen, legendär seine intellektuell präzise Ausdauer bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, als Höhepunkt die sog. „Bergfeste“. Dabei war ein Spagat auszuhalten: Während die Gefährdung der inneren Sicherheit durch den linksextremistischen Terrorismus einerseits durchgreifende Maßnahmen des Staates erforderte (u. a. umstrittene Sicherheitsgesetze), gewann der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes zunehmend an Bedeutung. Der Schutz personenbezogener Daten, durch höchstrichterliche Rechtsprechung herausgearbeitet und 1978 in einem eigenen Datenschutzgesetz verankert, beschwor einen Interessenskonflikt zum verstärkten Sicherheitsbedürfnis herauf. Als Dozent im Spannungsfeld zwischen dem allgemeinen Sicherheitsanspruch und den individuellen Freiheitsrechten den schwierigen Ausgleich vermittelt zu haben, bleibt Hübschs unbestrittener Verdienst.

Die späten 1970er Jahre waren nicht nur geprägt durch linksextremistische Terrorakte und die Diskussion um den Datenschutz als „Täterschutz“ und damit als Einschränkung der Sicherheitsaufgabe, sondern

---

<sup>1106</sup> Vgl. i. e. Monika Rose-Stahl/Andreas Hübsch, Die Schule für Verfassungsschutz (SfV), in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.) Bundesamt für Verfassungsschutz – 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit, Köln 2000, S. 157 f.

auch durch spektakuläre Spionagefälle und ihre notwendige Aufarbeitung. Die „Affäre Guillaume“ im unmittelbaren Umfeld des damaligen Bundeskanzlers Willy Brandt führte die eingesetzte „Eschenburg-Kommission“ 1974 zu der Erkenntnis, dass die für die Sicherheit verantwortlichen Geheimschutzbeauftragten in den Behörden zu ihrem Aufgabengebiet besonders unterrichtet werden sollten. Mein Wechsel in die Geheimschutz-Abteilung des BfV gab mir damals die Gelegenheit, die zunächst als Grund- und Aufbau-Seminare konzipierten Veranstaltungen Anfang der 1980er Jahre vorzubereiten und so einen regelmäßigen Kontakt mit der Schule für Verfassungsschutz aufzubauen. In den Folgejahren war der einleitende Vortrag von Herrn Hübsch über die Aufgaben und Arbeitsweise des Verfassungsschutzes immer wieder ein einleitendes „Highlight“ und damit ein Erfolgsgarant. Die Teilnehmer erfuhren u. a. die aktuellen Entwicklungen zur Novellierung bzw. Neufassung der Verfassungsschutzgesetze in Bund und Ländern, die unter dem Eindruck des Volkszählungsgesetz-Urteils des Bundesverfassungsgerichtes von 1983 vorangetrieben wurden. Vor allem datenschutzrechtliche Überlegungen ließen das zunächst 6 Paragraphen umfassende Gesetzeswerk von 1972 auf 27 Paragraphen anschwellen. In der Anfangszeit löste das Datenschutzthema noch einigen Widerspruch aus, die Einladung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu Vorträgen an der Schule für Verfassungsschutz war nicht unumstritten, konnte sie doch die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschützer durch „irrig“ Rechtsansichten gefährden. Dennoch setzten sich die grundlegenden Gedanken des Datenschutzes in den Sicherheitsgesetzen durch, insbesondere im „Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes“ vom 20. Dezember 1990, ein Artikel-Gesetz mit dem „Zusammenarbeitsgesetz“ für die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern sowie erstmals sich darauf beziehenden Gesetzen für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) und den Bundesnachrichtendienst (BND). Ebenso fanden die neu geschaffenen Datenschutzlehrgänge von Herrn Hübsch großen Zuspruch. Die Abwägung/Abgrenzung zwischen Individualrechten und allgemeinen Sicherheitsinteressen entwickelte sich zu einer zentralen Frage dieser Jahre. Trotz der neuen „Sicherheits-Zeitrechnung“ nach dem 11. September 2001 und der damit einhergehenden Verschärfung von Sicherheitsmaßnahmen und -bewusstsein hat das Bundesverfassungsgericht seine frühere Rechtsprechung in den letzten Jahren ausdrücklich bestätigt (insbesondere zum Schutz des

Kernbereichs privater Lebensgestaltung).

Der Fall der Mauer und die Deutsche Einheit in den Jahren 1989/1990 brachten für die Sicherheitsbehörden erhebliche Veränderungen. Nicht nur, dass sich das Ministerium für Staatssicherheit der früheren DDR auflöste und damit die Hälfte der erkannten Aufklärungsbemühungen in der Bundesrepublik Deutschland entfiel; im Gefolge der politischen Umwälzungen in Osteuropa zerfiel der kommunistische Block der Sowjetunion und des Balkan in Einzelstaaten des ehemaligen Warschauer Paktes, mit eigenen politischen und wirtschaftlichen Interessen. Aufarbeitung der Altlasten, z. B. der Hinterlassenschaften des Ministeriums für Staatssicherheit durch die „Gauck-Behörde“, und sicherheitsmäßige Neuorientierungen der Nachfolgestaaten wurden zentrale Themen in der Aus- und Fortbildung.

Der Zusammenschluss der beiden deutschen Staaten rückte gleichzeitig ein politisches Gesellschaftsphänomen in den Vordergrund, das in den vorangegangenen Jahren eher an den Rand gedrängt worden war: den Rechtsextremismus. Ende der 1980er Jahre hatten schon „Die Republikaner“ als „Protestpartei“ auf sich aufmerksam gemacht und waren u. a. bei den Europawahlen 1989 mit 7,1 % erfolgreich in das Parlament eingezogen. Mit der deutschen Einheit zeigte sich neben der parteipolitischen eine neue Seite des Rechtsextremismus; die Zahl der Gewalttaten mit rechtsextremistischem oder rechtsextremistisch zu vermutendem Hintergrund nahm rapide zu und fand ihren Höhepunkt im Jahre 1992. Sie waren ganz überwiegend jungen männlichen Gewalttätern zuzurechnen, die regionalen Schwerpunkte lagen in den neuen Bundesländern. Neonazis und Skinheads fanden die besondere Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden, und als ich im Februar 1992 an die Schule für Verfassungsschutz wechselte, durfte ich gleich die ersten Seminare über diese Entwicklung durchführen. Damals lernte ich Hübsch zwar nicht als offiziellen Vertreter des Schulleiters, aber als fachliche Instanz und allseits anerkannten zentralen Ansprechpartner kennen. Ende des Jahres setzte eine Reihe von Verbotserfügungen des Bundesministers des Innern gegen neonazistische Vereinigungen ein (u. a. „Nationalistische Front“, „Deutsche Alternative“). Der Rechtsextremismus wurde zum Schwerpunktthema der Inneren Sicherheit, auch an der Schule für Verfassungsschutz galt es, Erscheinungsformen, Hintergrundwissen und Bekämpfungsstrategien

in Aus- und Fortbildung zu vermitteln. Da traf es sich ganz gut, dass Hübsch wenige Monate später, im Mai 1993, auf die Stelle eines Referatsgruppenleiters „Auswertung“ in die Abteilung „Rechtsextremismus“ wechselte; zunächst als Vorbild für das ganze Haus gedacht, erhielt die Abteilung organisationsübergreifend einen projekt-orientierten modernen Zuschnitt, der sich allerdings Jahre später doch nicht durchsetzen konnte. Ende des darauffolgenden Jahres kehrte Hübsch beruflich an die Stätte seiner eigentlichen Berufung und seines zweiten (neben Timmendorfer Strand) Lebensmittelpunktes nach Heimerzheim an die Schule für Verfassungsschutz zurück. Das Bundesamt für Verfassungsschutz bestellte ihn gleichzeitig zum Vertreter des Schulleiters.

An das Jahr 1997 erinnere ich mich noch recht gut, weil die Innenminister des Bundes und der Länder auf ihrer Konferenz im Juni beschlossen, die Scientology Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden beobachten zu lassen. Eine eingesetzte Arbeitsgruppe hatte festgestellt, dass die Scientology Organisation die demokratische Gesellschaftsordnung beseitigen wollte und damit verfassungsfeindliche Ziele verfolgte. Die notwendigen Bearbeiter sollten aber zunächst an der Schule für Verfassungsschutz ausgebildet und für ihre Aufgaben vorbereitet werden. Die selbsternannte Scientology-„Kirche“ stellte nach Organisation, internationalem Auftritt und Menschenbild ein neues Phänomen dar und war dem klassischen Extremismus-Begriff, wie ihn die Rechtsprechung aus zahlreichen Partei- und Vereinsverbotsverfahren entwickelt hatte, nicht ohne weiteres zuzuordnen. Nach einigen Jahren intensiver Schulung und Beobachtung, mit eindrucksvoller Abendveranstaltung und „Auditing“-Übungen, zogen sich die meisten Verfassungsschutzbehörden wegen „zu relativierender Gefährdungseinschätzung“ zunehmend aus der Beobachtung zurück. In diese Zeit fiel auch eine Prüfung der Schule durch den Bundesrechnungshof mit dem Ziel, die Auslastung der Einrichtung und Einsparmöglichkeiten zu prüfen sowie nach Synergieeffekten zu suchen. Obwohl es noch drei Jahre bis zur Jahrtausendwende hin waren, beherrschten bald zwei richtungsweisende moderne Kürzel die nächste Zeit: EKO 2000 und SfV 2000.

Im Rahmen des Projektes „EKO 2000“ (Abkürzung für Entwicklungskonzeption) - gestartet im Bundesamt für Verfassungsschutz Mitte

1998 um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess einzuleiten - beschloss das „Lenkungssteam“ u. a. für den Bereich der Schule für Verfassungsschutz das Arbeitspaket: „Wie können wir die Ausbildung für die Anwärter für den gehobenen Dienst verbessern?“. Im Verlauf der nachfolgenden Beratungen/Vereinbarungen ergaben sich Änderungen im Studienplan, Neugestaltung der Praktika bzw. praxisbezogenen Lehrveranstaltungen sowie Einführung einer Diplomarbeit mit erhöhtem wissenschaftlichen Anspruch. Eine durchgehende Evaluation in Aus- und Fortbildung war bereits früher eingeführt worden.

Ebenfalls einen Innovationsschub versprach man sich auf verschiedenen Ebenen von dem zeitgleich laufenden Projekt „SfV 2000“. Hierbei ging es Ende der 1990er Jahre, ausgelöst durch Einsparüberlegungen, um die (weltweit wohl einmalige) Zusammenlegung in der Aus- und Fortbildung beim zivilen und militärischen Verfassungsschutz. Anfangs war noch von einer befürchteten „Militarisierung“ der Schule die Rede, es hieß, die Befolgung vorgegebener Wertentscheidungen sei nicht vereinbar mit der Vermittlung problemorientierten Wissens. Auch Hübsch, der Mitte 1995 das Amt des Schulleiters faktisch übernommen hatte, sah die beabsichtigte Zusammenlegung der Schule für Verfassungsschutz mit der Lehrgruppe des MAD zunächst aus einer kritischen Distanz (zumal als aus berufenem Munde der Begriff „Truppschule“ fiel). Die Verhandlungsführung ließ aufgrund der Vorgaben wenig Spielraum zu, die Eingliederung des militärischen Anteils entwickelte sich allen Unkenrufen zum Trotz, nicht zuletzt wegen der beteiligten Mitarbeiter, erfreulich positiv. Dass die Schule zum Jahresbeginn 2000 den gemeinsamen Betrieb aufnehmen und bis heute erfolgreich fortsetzen konnte, ist vor allem auch der ausgleichenden Persönlichkeit und der Integrationsfähigkeit des Schulleiters zu danken.

Mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 setzte weltweit ein neues Sicherheitsverständnis ein, das auch die deutschen Sicherheitsbehörden erfasste und Aus- und Fortbildung nachhaltig beeinflusste. Neue Sicherheitsgesetze waren zu vermitteln und umzusetzen, das Anfang des Jahres gegen die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) vor dem Bundesverfassungsgericht eingeleitete Parteiverbotsverfahren trat gegenüber der neuen Bedrohung durch den Islamismus in den Hintergrund. Seminare zu ideologischen Voraus-

setzungen, besonderen Formen der interkulturellen Kommunikation und zu den veränderten Rahmenbedingungen bereiteten die Mitarbeiter auf diese schwierigen Herausforderungen vor. Von diesen Lehrgängen profitierte ebenso der MAD, der im Frühjahr 2004 den gesetzlichen Auftrag zum Auslandseinsatz erhielt und seitdem die humanitären Hilfsaktionen der Bundeswehr in Krisengebieten unterstützt.

Die von den meisten Staaten mitgetragene Einschätzung einer verschärften Gefährdung weltweiter Sicherheitsinteressen (einige Staaten befinden sich seitdem „im Krieg“) hatte in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur gesetzestechnische und organisatorische Konsequenzen. Zusätzliche Haushaltsmittel waren verantwortungsbewusst einzusetzen. Neben den sich aus den neuen Schwerpunkten der Islamismus-Bekämpfung ergebenden inhaltlichen Anforderungen an das Aus- und Fortbildungsangebot der Schule für Verfassungsschutz waren in dieser Zeit personelle, räumliche und technische Probleme zu bewältigen. Der Aus- und Fortbildungsbedarf stieg rapide an, ein zusätzlich vom Bundesgrenzschutz übernommenes Gebäude wurde in rund einem Jahr komplett kernsaniert und der gesamte Schulbetrieb auf die moderne Büro- und Kommunikationstechnik umgestellt. Ein weiteres BGS-Gebäude „mit dem Charme der 1970er Jahre“ erhielt zur Unterbringung von Auszubildenden aus dem militärischen und zivilen Verfassungsschutz ebenfalls einen neuen Anstrich. All das vollzog sich nicht ohne Hindernisse und jede Menge Ärger. Wie es Hübsch dabei gelungen ist, dies alles mit einer gewissen Distanz zu elektronischen Übermittlungsformen zu meistern, bleibt sein Geheimnis.

Parallel zu diesen Ausbaumaßnahmen erfasste die Schule für Verfassungsschutz in dieser Zeit eine andere Entwicklung, die bereits Ende der 1990er Jahre auf der europäischen Ebene in Gang gekommen war. 1997 hatte sich die Kultusministerkonferenz dafür ausgesprochen, Studiengänge zu modularisieren und Leistungspunktsysteme einzuführen, um die Effizienz des deutschen Studiensystems und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Nach der 1999 von über 30 europäischen Staaten unterzeichneten Vereinbarung von Bologna sollen bis 2010 alle Studiengänge auf die international vergleichbaren, gestuften Abschlüsse Bachelor und Master umgestellt sein. Für die Nachrichtendienste bedeutet dies, dass die Studiengänge

von Bundesnachrichtendienst und Verfassungsschutz auf ihre Theorie- und Praxisanteile sowie die inhaltliche Gestaltung von Unterrichts-, Prüfelementen und Diplomarbeit zu überarbeiten sind. Weitergehende Synergieüberlegungen gehen sogar dahin, die bei unterschiedlicher Aufgabenstellung (Auslands- bzw. Inlandsdienst) bislang getrennten Ausbildungsgänge mit einer verbesserten Strukturierung des Studiums gleich zusammenzulegen. Die an die Schule für Verfassungsschutz angegliederte Abteilung Verfassungsschutz im Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Fachhochschule des Bundes in Brühl eröffnet weitere Möglichkeiten einer organisatorischen und inhaltlichen Neugestaltung bis hin zu einer gemeinsamen Ausbildungsstätte für die Nachrichtendienste.

Das Zusammenwachsen Europas und die Globalisierung in Sicherheitsfragen sind nicht ohne Auswirkungen auf das Fortbildungsangebot der Schule für Verfassungsschutz geblieben. Unter der langjährigen besonderen Fürsorge von Herrn Hübsch entwickelten sich die internationalen Verbindungen eng und freundschaftlich. Sie beschränkten sich nicht nur auf die Entsendung von Teilnehmern zu einzelnen Lehrgängen. Die Schule für Verfassungsschutz veranstaltete teilweise mehrwöchige Sonderseminare für Angehörige ausländischer Nachrichtendienste (u. a. Taiwan, Korea, Ungarn, Italien, Tunesien, Lettland, Estland, Tschechien, Bulgarien), wie auch umgekehrt deutsche Ausbildungskurse in anderen Ländern (z. B. Italien, Spanien, England, Dänemark, Ungarn, USA, Tschechien, Österreich) zu Gast waren. Mit Blick auf die zunehmend grenz- und kontinentüberschreitende Gefährdungslage kommt der internationalen Zusammenarbeit und dem vertrauensvollen Informationsaustausch eine überragende Bedeutung zu; für dieses Ziel hat sich Hübsch immer persönlich besonders eingebracht. Der vorurteilsfreie Informationsaustausch auf internationaler Ebene und der respektvolle Umgang miteinander waren ihm immer ein Herzensanliegen. Jährliche Treffen mit Schulleitern aus Ländern des ehemaligen Warschauer Paktes wären noch vor Jahren undenkbar gewesen und gehören heute zur erfreulichen Normalität.

Das letzte Jahr brachte aus rechtlichen, „rechnerischen“ und politischen Erwägungen tiefgreifende Veränderungen, die an der Schule für Verfassungsschutz nicht spurlos vorbeigehen. Einige Gesetze (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz, Antiterrordateigesetz) bestäti-

gen die anhaltende Gefahr durch den internationalen Terrorismus und begründen einen weiteren bzw. gestiegenen Schulungsbedarf. Von Zentralisierungsgedanken (Neuorganisation der Bundespolizei, Abteilung „Islamismus“ des BfV nach Berlin) bleibt die Schule für Verfassungsschutz hinsichtlich einer gemeinsamen Schule für Nachrichtendienste nicht verschont. Die gesetzlich geregelte Konkurrenz zur Polizeiarbeit („Trennungsgebot“) ist dabei besonders zu beachten, wie jüngste Entwicklungen in der Bundeshauptstadt Berlin zeigen: Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum, Antiterrordatei in Bundeskriminalamt-Verantwortung. In diesem Zusammenhang ist auch an eine Trennung von Aus- und Fortbildung gedacht: Frühere Überlegungen zum übergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Auszubildenden und fachkundigen Sachbearbeitern aus Bund und Ländern treten in den Hintergrund, wenn die Schule für Verfassungsschutz nur noch Fortbildung betreiben soll. Auch Kostengründe sollten bei den Trägern der Einrichtung, wenn es um gewachsene und bewährte föderative Sicherheitsstrukturen im Verfassungsschutz geht, ein schlechter Ratgeber sein.

In dieser Zeit verlässt der Schulleiter Andreas Hübsch mit Erreichen der Altersgrenze diese Bildungseinrichtung, die er fast 30 Jahre lang in verschiedenen Funktionen maßgeblich aufgebaut und geprägt hat. Generationen junger Studierender haben ihn als Dozenten für Strafrecht, Datenschutz und ND-Recht sowie als Vorsitzenden der Prüfungskommission erlebt. Das Korrigieren von Klausuren ist ihm genauso vertraut wie die Bodenbeschaffenheit des Keramik-Fußbodens in der Kantine, zumal dann, wenn es um gerichtliche Gutachtertermine wegen Baumängel oder ähnlichem geht. Wesentliches Anliegen war ihm die Außendarstellung der Verfassungsschutzarbeit an der Schule, ob gegenüber parlamentarischen Ausschüssen, ausländischen Gästen oder als Dozent in einer Fernsehsendung. Im persönlichen Umgang zeigte er sich hanseatisch distanziert und tolerant, ließ den Dozenten die nötige Freiheit und übernahm durch Kompetenz und Präsenz Verantwortung (getreu dem heimatlichen Leitspruch am Lübecker Holstentor: „Concordia domi, foris pax“). Nahezu ein ganzes Berufsleben lang ist Herr Hübsch der Aus- und Fortbildung verbunden gewesen, die Erfolgsgeschichte der Schule für Verfassungsschutz über lebhaft bewegte Zeiten hinweg ist auch sein persönlicher Erfolg. Für seine holsteinische Herkunft bewies er in den letzten Jahren eine gera-

dezu erstaunliche Anpassungsfähigkeit an rheinische Lebensweisen mit der sprachlich und persönlich überzeugend vorgetragenen Einstellung: „Et hätt noch immer jot jejange“. Insbesondere die internationale Ausrichtung der letzten Jahre nach Osteuropa und Asien, erkennbar an zahllosen Ehrungen, Anerkennung und Geschenken (sichtbar in verschiedenen Vitrinen) ist ohne sein persönliches Engagement nicht zu erklären. In seiner Beständigkeit und ausgleichenden Wesensart war Hübsch ein Glücksfall für die fragile Rechtsinstitution „Schule für Verfassungsschutz“, die bis heute unter sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen allgemein anerkannt hervorragende Arbeit geleistet hat.

## **Autoren**

**Dr. Rainer Albrecht** ist Leiter des Wissenschaftlichen Dienstes an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

**Dr. Helmut Albert** ist Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Saarland.

**Guido W. Becker** ist Dozent an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit.

**Thomas Bönders** ist Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

**Christine Brost** ist Dozentin an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit.

**Wolfgang Cremer** ist Leiter der Abteilung Spionageabwehr, Geheim- und Sabotageschutz sowie Proliferationsbekämpfung im Bundesamt für Verfassungsschutz.

**Dr. Tibor Daragó** ist Jurist und lebt in Budapest.

**Dr. Bernd Eicholt** ist Referatsleiter in der Abteilung Spionageabwehr, Geheim- und Sabotageschutz sowie Proliferationsbekämpfung im Bundesamt für Verfassungsschutz.

**Heinz Fromm** ist Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

**Dr. Thomas Grumke** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Abteilung Verfassungsschutz.

**Dr. Rudolf van Hüllen** ist Politikwissenschaftler und Privatgelehrter.

**Dr. Raimund Jokiel** ist Professor an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit.

**Judith Kalbfell** ist Diplomverwaltungswirtin und ehemalige Studentin an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit.

**Dr. Stefan Kestler** ist habilitierter Historiker und Referatsleiter im Bundesamt für Verfassungsschutz.

**Herbert Kloninger** ist stellvertretender Leiter der Schule für Verfassungsschutz.

**Manfred Krauß** ist Leiter der Abteilung Kriminalpolizei an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit.

**Dr. Jürgen P. Lang** ist Politikwissenschaftler und Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks.

**Christian Menhorn** ist freier Publizist und spezialisiert auf jugendliche Subkulturen.

**Dr. Hartwig Möller** ist Leiter der Abteilung Verfassungsschutz im Innenministerium Nordrhein-Westfalen.

**Dr. Patrick Moreau** ist Professor an der Universität Paris.

**Dr. Herbert Landolin Müller** leitet das Kompetenzteam Islamismus im Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

**Dr. Armin Pfahl-Traugher** ist Professor an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit.

**Dr. Thomas Pfeiffer** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Abteilung Verfassungsschutz.

**Dr. Ladislav Pokorny** ist zuständig für rechtliche Gesetzesnovellierungen für tschechische Nachrichtendienste.

**Dr. Helmut Reinalter** ist Professor für Geschichtswissenschaft an der Universität Innsbruck.

**Dr. Matthias Rohe** ist Professor für Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg.

**Dr. Monika Rose-Stahl** ist stellvertretende Leiterin der Schule für Verfassungsschutz.

**Dr. Ilona Schmitz-Filvig** ist Diplomverwaltungswirtin und ehemalige Studentin an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit.

**Siegfried Schwan** ist Dozent an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit.

**Stefan Weinhaus** ist Dozent an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit.

**Dr. Khadija Katja Wöhler-Khalfallah** ist Islamwissenschaftlerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin im Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

# **Veröffentlichungen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Fachbereich Öffentliche Sicherheit**

**Beiträge** zur inneren Sicherheit. ISSN 0946-5782.

1. **Mengert**, Christoph: „Unsere Texte sind deutsch...“ Skinhead-Bands in der Bundesrepublik Deutschland. 1994. 148 S. ISBN 3-930732-02-5. Vergriffen.
2. **Informationen** zum Ausländerrecht und zum Ausländerextremismus. Guido Korte / Monika Ullmann (Hrsg.). 2. Aufl. 1995. 80 S. ISBN 3-930732-14-9. Vergriffen.
3. **Islamismus**. Die Rolle der Frau im Islam – mit einem Beitrag zum neuen Asylverfahrensrecht. Red.: Guido Korte / Monika Ullmann. 1996. 108 S. ISBN 3-930732-16-5. Vergriffen.
4. **Buchenwald** und der deutsche Antifaschismus. Horst Schuh (Hrsg.). 1996. 173 S. ISBN 3-930732-20-3. Vergriffen.
4. **ditto**, 2., veränd. Aufl. 1997. 177 S. ISBN 3-930732-24-6. Vergriffen.
5. **Aktuelle** Aspekte des Rechtsextremismus: Internationalität und Intellektualisierung. Herbert Kloninger / Horst Schuh (Hrsg.). 1997. 206 S. ISBN 3-930732-25-4. Vergriffen.
6. **Problemfelder** der internationalen und nationalen Politik. Nahost: Golanhöhen, islamischer und türkischer Extremismus in der BRD / Europa, doppelte Staatsangehörigkeit. Guido Korte / Martin Möllers / Monika Ullmann (Hrsg.). 1997. 242 S. ISBN 3-930732-31-9. Vergriffen.
7. **Aktuelle** Aspekte des Rechtsextremismus: Symbolik, Neonazis, Skinheads. Herbert Kloninger (Hrsg.). 1998. 202 S. ISBN 3-930732-41-6. Vergriffen.

8. **Deutschland** – Einfallstor für extremistische Gewalt? Ursachen und Erscheinungsformen islamistischer und anderer ausländerextremistischer Organisationen. Guido Korte / Monika Ullmann (Hrsg.). 1998. 246 S.: graph Darst., III. ISBN 3-930732-43-2. Vergriffen.
9. **Auswärtige** Sicherheit als nachrichtendienstliche Aufgabe. Herausforderungen in veränderter Globallage. Manfred Zoller (Hrsg.). 1999. 331 S. ISBN 3-930732-45-9. Vergriffen.
10. **Politische** Strafjustiz und politische Betätigung in Deutschland. Guido Korte (Hrsg.). 1999. 156 S. ISBN 3-930732-55-6.
11. **Wagner**, Klaus: Spionageprozesse. Spionagemethoden des MfS (HVA) und östlicher (u.a. KGB) sowie nahöstlicher Nachrichtendienste in den Jahren 1977-1990 in der Bearbeitung von Guido Korte. 2000. 284 S. ISBN 3-930732-58-0. Vergriffen.
12. **Nachrichtendienste** in der Informationsgesellschaft. Zur Neubestimmung des nachrichtendienstlichen Aufgabenspektrums am Beispiel internationaler Terrorismus und Proliferation. Manfred Zoller / Guido Korte (Hrsg.). 2000. 300 S. ISBN 3-930732-64-5.
13. **Lernende** Organisationen – Die Nachrichtendienste. Sven Litzcke / Horst Schuh (Hrsg.). 2001. 167 S. ISBN 3-930732-70-X. Vergriffen.
14. **Aktuelle** Aspekte des Rechtsextremismus: Internationalität, Paradigmenwechsel, Kampagnenarbeit, Homosexualität. Herbert Kloninger (Hrsg.). 2001. 303 S. ISBN 3-930732-73-4. Vergriffen.
15. **Schwan**, Siegfried: Huntingtons These vom „clash of civilizations“: untersucht am Beispiel des Konfliktes zwischen der islamischen und der westlichen Zivilisation. 2001. 124 S. ISBN 3-930732-75-0. Vergriffen.

16. **Informationsgewinnung** mit nachrichtendienstlichen Mitteln (nd-Mittel): Rahmenbedingungen, Einsatzmodalitäten, Verarbeitungsaspekte. Guido Korte / Manfred Zoller (Hrsg.). 2001 125 S. ISBN 3-930732-76-9.
17. **Krauß**, Manfred: Grundlagen angewandter Psychologie in der Kriminalpolizei. 2002. 138 S. ISBN 3-930732-77-7.
18. **Rose-Stahl**, Monika: Recht der Nachrichtendienste. 2002. 153 S. ISBN 3-930732-79-3.
18. **ditto**, 2., überarbeitete Auflage. 2006. 178 S. ISBN 3-938407-10-7.
19. **Strausberger** Gespräche – Ein Tagungsbericht. Sicherheitspolitik im Wandel: NATO und Bundeswehr vor neuen Herausforderungen. – Auf Spurensuche in Berlin und Brandenburg. Thomas Beck / Guido Mathes / Horst Schuh (Hrsg.). 2003. 184 S. ISBN 3-930732-85-8
20. Der **Faktor** „Intelligence“. Das nachrichtendienstliche Metier in neuer sicherheitspolitischer Verantwortung. Manfred Zoller (Hrsg.). 2003. 299 S. ISBN 3-930732-86-6.
21. **Nachrichtendienstpsychologie 1**. Sven Max Litzcke (Hrsg.). 2003. 297 S. ISBN 3-930732-89-0.
22. **Aktuelle** Aspekte des Rechtsextremismus: Internationale Erscheinungsformen und Zusammenhänge. Herbert Kloninger (Hrsg.). 2003. 181 S. ISBN 3-930732-90-4.
23. **Schwan**, Siegfried: Nachrichtendienstpsychologie 2. 2004. 84 S. ISBN 3-930732-94-7.
24. **Bossert**, Oliver / **Korte**, Guido: Organisierte Kriminalität und Ausländerextremismus / Terrorismus. 2004. 317 S. ISBN 3-930732-96-3.
25. **Nachrichtendienstpsychologie 3**. Sven Max Litzcke / Siegfried Schwan (Hrsg.). 2005. 234 S. ISBN 3-938407-02-6.

26. **Aspekte** der nachrichtendienstlichen Sicherheitsarchitektur.  
Guido Korte (Hrsg.). 2005. 344 S. ISBN 3-938407-05-0
27. **Rechtsextremismus** als Gesellschaftsphänomen. Jugendhintergrund und Psychologie. Herbert Kloninger (Hrsg.). 2006. 231 S.  
ISBN 3-938-407-09-3.
28. **Islamismus**. Stellungnahmen und Bewertungen aus der Praxis.  
Siegfried Schwan (Hrsg.). 2006. 184 S. ISBN 3-938407-12-3.
29. **Nachrichtendienstpsychologie 4**. Siegfried Schwan / Sven Max Litzcke (Hrsg.). 2006. 194 S. ISBN 938-3-938407-17-2.